



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG-Projekt "Digitale Sammlung Deutscher Kolonialismus"

Geschichte der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika von ihrer Gründung bis zum Jahre 1910

in zwei Bänden

Grundlegende Urkunden in wörtlicher Wiedergabe und Karten

Sander, Ludwig

Berlin, 1912

urn:nbn:de:gbv:46:1-12201

GESCHICHTE DER DEUTSCHEN
KOLONIAL-GESELLSCHAFT
FÜR SÜDWEST-AFRIKA

BAND II
URKUNDEN



Staats- und
Universitätsbibliothek Bremen

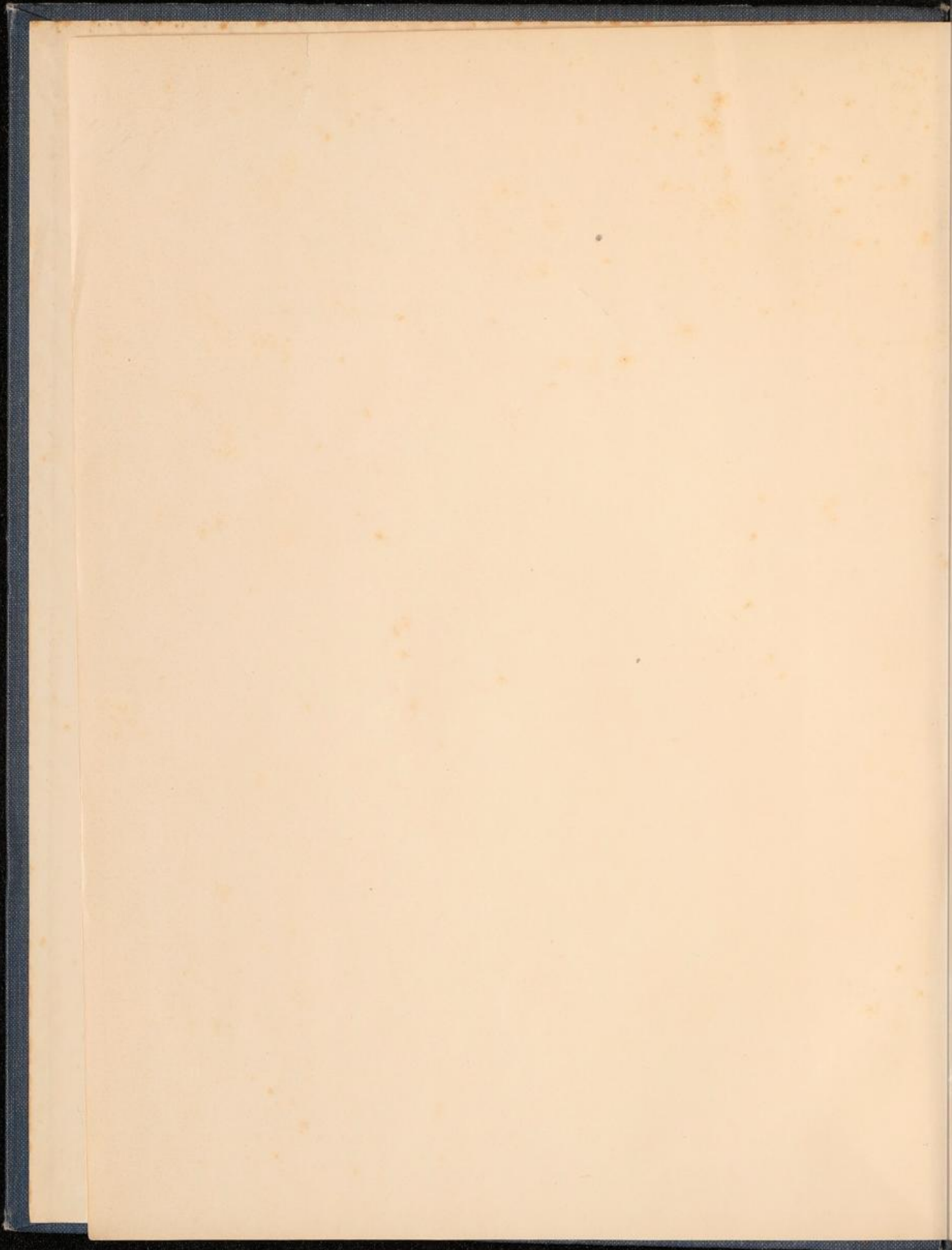
DFG

GESCHICHTE DER DEUTSCHEN
KOLONIAL-GESELLSCHAFT
FÜR SÜDWEST-AFRIKA

BAND II
URKUNDEN

I 2915

EIGENTUM
DES
INSTITUTS
FÜR
WELTWIRTSCHAFT
KIEL
BIBLIOTHEK
I 2915



GESCHICHTE DER DEUTSCHEN
KOLONIAL-GESELLSCHAFT
FÜR SÜDWEST-AFRIKA

VON IHRER GRÜNDUNG BIS ZUM JAHRE 1910

NACH DEN AKTEN BEARBEITET
UND DARGESTELLT VON

MARINESTABSARZT a. D. DR. L. SANDER

IN ZWEI BÄNDEN

BAND II

GRUNDLEGENDE URKUNDEN IN WÖRTLICHER
WIEDERGABE UND KARTEN



DIETRICH REIMER (ERNST VOHSEN)
BERLIN 1912

Alle Rechte vorbehalten.

XXXI a. b. 110.



2/2. 4400

Inhaltsangabe des zweiten Bandes.

	Seite
I. Rechtstitel, die sich auf die Erwerbungen von Eingeborenen beziehen . . .	1—36
II. Dokumente, die sich auf den Ankauf der Erwerbungen des Herrn F. A. E. Lüderitz durch die Gesellschaft beziehen	37—48
III. Dokumente über die Erwerbungen von der Diskonto-Gesellschaft und von Herrn von Lillenthal	49—77
IV. Ausschlussurteile und sonstige gerichtliche Entscheidungen, welche sich auf den Besitzstand der Gesellschaft beziehen	79—116
V. Verträge mit der Regierung, soweit sie sich nicht auf Berggerechtsame beziehen	117—144
VI. Schriftstücke und Verfügungen der Verwaltung, sowie Eingaben, die sich auf den Besitzstand der Gesellschaft beziehen	145—161
VII. Bergverordnungen, auf Bergrechte bezügliche Verträge, Abmachungen, Schriftwechsel, Bekanntmachungen und Formulare	163—385
VIII. Steuerangelegenheiten und Abkommen mit den Gemeinden Swakopmund und Lüderitzbucht	387—408
IX. Verträge mit Privatgesellschaften	490—430
X. Schutztruppe der Deutschen Colonial-Gesellschaft	431—441
XI. Statuten der Gesellschaft	443—476
XII. Karten	Tasche
Druckfehlerverzeichnis	477

I.
Rechtstitel,
die sich auf die Erwerbungen
von Eingeborenen beziehen.



Inhaltsverzeichnis.

	Seite
A. Gebiet von Bethanien.	
1. Vertrag des Kapitäns Josef Frederiks von Bethanien mit der Firma F. A. E. Lüderitz in Bremen vom 1. Mai 1883	3
2. Vertrag zwischen denselben Parteien vom 25. August 1883	4
3. Schutz- und Freundschaftsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Kapitan Josef Frederiks von Bethanien vom 28. Oktober 1884	4—8
4. Erklärung des Kapitäns Josef Frederiks von Bethanien gegenüber dem Herrn F. A. E. Lüderitz vom 26. November 1883	8—10
5. Vertrag zwischen der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika mit dem Kapitan Paul Frederiks vom 12. November 1894	10—11
6. Vereinbarung zwischen denselben Parteien vom 15. Oktober 1896	11—13
B. Gebiet der Rehobother Bastaards.	
1. Vertrag vom 11. Oktober 1884 zwischen Dr. Höpfner und Hermanus van Wyk, Häuptling der Rehobother Bastaards	14—15
2. Erklärung des Kapitäns van Wyk vom 7. Januar 1885	15
C. Gebiet der roten Nation (Manasse Noreseb).	
1. Gemeindefuldbrief, d. d. Hoachanas den 28. November 1884	16
2. Schutz- und Freundschaftsvertrag des Kapitäns Manasse zu Hoachanas, Häuptlings der roten Nation, mit dem Deutschen Reich vom 2. September 1885	17—18
D. Gebiet der Topnaars (Piet Haibib).	
1. Urkunde über den Verkauf des Gebiets des Piet Haibib, Häuptling der Topnaars in Schepmansdorf vom 19. August 1884	19
2. Nachtragserklärung des Piet Haibib zu vorstehendem Verträge vom 19. August 1884	19
3. Verhandlung vor dem Kaiserl. Deutschen Generalkonsul Dr. Nachtigal vom 23. November 1884	20—21
4. Erklärung des Piet Haibib und seiner Ratsherren vom 26. November 1884	21—22
E. Gebiet des Nama-Stammes der Orlams (Jan Jonker).	
1. Proklamation des Kapitan Jan Jonker vom 21. Februar 1885	23
1. a) Zweite Proklamation des Kapitan Jan Jonker vom selben Tage	24
1. b) Vertrag zwischen dem Kapitan Jan Jonker und Herrn F. A. E. Lüderitz vom 21. Februar 1885	24—26
2. Vertrag zwischen dem Kapitan Jan Jonker und dem Agenten Koch als Vertreter des Herrn F. A. E. Lüderitz vom 16. Mai 1885	26—27
3. Erklärung des Kapitäns Jan Jonker, d. d. Gans, den 8. Januar 1896 zu dem Verträge vom 16. Mai 1885	28
F. Kaokofeld (Cornelius Zwartboy und Jan Uixamab).	
1. Vertrag zwischen Cornelius Zwartboy, Häuptling des Stammes der Zwartboy-Naman und dem Agenten Koch als Vertreter des Herrn F. A. E. Lüderitz vom 19. Juni 1885	29—30
1. a) Proklamation des Cornelius Zwartboy, Fransfontein den 19. Juni 1885	30
2. Erklärung des Jan Uixamab, Häuptling des Namastammes der Gomes-Topnaar, d. d. Wolfsfontein, den 4. Juli 1885	31
G. Gebiet der Herero.	
1. Schutz- und Freundschaftsvertrag zwischen dem Kaiserlichen Kommissar Dr. Göring und Maharero, d. d. Okahandja, den 21. Oktober 1885	32—34
2. Erklärung des Maharero vom 24. Oktober 1885	34—35
3. Erklärung des Maharero vom 14. September 1887	36

A. Gebiet von Bethanien.

1. Vertrag des Kapitäns Josef Frederiks von Bethanien mit der Firma F. A. E. Lüderitz in Bremen vom 1. Mai 1883.

Uebersetzung.

Verkaufsvertrag

zwischen dem Kapitän Joseph Fredricks einerseits und der Firma
F. A. E. Lüderitz zu Bremen in Deutschland andererseits.

Heute am ersten Mai Achtzehnhundertdreiundachtzig (1883) hat Joseph Fredricks, Kapitän von Bethanien, als gegenwärtiger Besitzer der Angra Pequena Bay und des umliegenden Landes die erwähnte Bay Angra Pequena und das angrenzende Land in einer Ausdehnung von 5 Meilen (fünf) nach allen Richtungen hin an die Firma F. A. E. Lüderitz aus Bremen in Deutschland für den Betrag von (£ 100) hundert Pfund Sterling in Gold und 200 (zweihundert) Gewehre mit Zubehör verkauft und übergeben.

Mit dem Augenblicke der Unterzeichnung dieses Kauf- und Verkaufsvertrages geht die erwähnte Bay Angra Pequena und die fünf Meilen Land in jeder Richtung hin in den Besitz der Firma F. A. E. Lüderitz aus Bremen über und bekennt zugleich der Verkäufer, die obenerwähnte Summe in Gold und Waren vom Käufer erhalten zu haben.

Bethanien, den 1. Mai 1883.

Unterzeichnet in Gegenwart von:

+ Kapt. Joseph Fredricks.

F. A. E. Lüderitz.

Heinr. Vogelsang, Bevollmächtigter.

+ Adam Lambert.

Daniel Fredrek.

+ Ruben Fredricks.

J. Christian Goliath.

+ David Fredricks.

A. de Jongh.

C. A. E. v. Pestalozzi.

2. Vertrag zwischen denselben Parteien vom 25. August 1883.

Uebersetzung.

Kaufvertrag

zwischen Kapitän Joseph Fredricks aus Bethanien, Gross-Namaqualand einerseits und F. A. E. Lüderitz zu Bremen in Deutschland andererseits.

Am heutigen Tage, den 25. August 1883 (Fünfundzwanzigsten August Eintausendachthundertdreiundachtzig) hat Kapitän Joseph Fredricks aus Bethanien einen Teil seines Landes, nämlich die ganze Küste vom Grossen- (Groot) oder Orangefluss bis zum sechsundzwanzigsten Grad südlicher Breite mit Inbegriff aller Häfen und Baien, samt dem Hinterlande bis zu zwanzig geographische Meilen landeinwärts und zwar von jedem Punkt der Küste aus gerechnet an die Firma F. A. E. Lüderitz zu Bremen in Deutschland für 60 (sechzig) Wesley-Richard Gewehre und 500 £ (fünfhundert Pfund in Gold) verkauft und zum Eigentum übergeben.

Durch Unterzeichnung des Verkäufers erklärt derselbe gleichzeitig, dass er den oben bezeichneten Landkomplex übergeben und ebenso die 60 (sechzig) Wesley-Richard Gewehre und 500 £ (fünfhundert Pfund in Gold) empfangen hat.

Bethanien, den 25. August 1883.

+ Josef Fredricks, Kapitän.
F. A. E. Lüderitz,
Heinr. Vogelsang, Bevollmächtigter.

Als Zeugen:
J. A. Bam, Rh. Miss.
C. A. E. von Pestalozzi.
+ Adam Lambers.
× Ruben Fredricks.
+ Jetha Malyo.
Daniel Fredreks.
J. Christian Goliath.
A. de Jongh.

3. Schutz- und Freundschaftsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Kapitän Josef Frederiks von Bethanien vom 28. Oktober 1884.

Bethanien, den 28. Oktober 1884.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen usw.,
Wilhelm I., im Namen des Deutschen Reiches einerseits

und

der unabhängige Beherrscher von Bethanien in Gross-Namaqualand, Kapitän Joseph Fredricks, für sich und seine Rechtsnachfolger andererseits,

von dem Wunsche geleitet, Ihre freundschaftlichen Beziehungen und gegenseitigen Interessen möglichst zu fördern und zu befestigen, haben beschlossen, einen Schutz- und Freundschafts-Vertrag abzuschliessen. Zu diesem Zwecke ist der Kaiserlich deutsche Generalkonsul Dr. G. Nachtigal, von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser in guter und gehöriger Form bevollmächtigt, mit dem Kapitain Joseph Fredricks, und dessen Ratsversammlung über nachstehende Artikel übereingekommen.

Artikel 1.

Der Kapitain Josef Fredricks von Bethanien bittet seine Majestät den Deutschen Kaiser, über das von ihm beherrschte Gebiet die Schutzherrlichkeit übernehmen zu wollen.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser genehmigt diesen Antrag und sichert dem Kapitain Josef Fredricks Seinen Allerhöchsten Schutz zu.

Als äusseres Zeichen dieses Schutzverhältnisses wird die deutsche Flagge gehisst.

Artikel 2.

Der Kapitain Josef Fredricks verpflichtet sich, sein Land oder Teile desselben nicht an irgend eine andere Nation oder Angehörige einer solchen ohne Zustimmung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers abzutreten, noch Verträge mit anderen Regierungen abzuschliessen ohne jene Zustimmung.

Artikel 3.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser will die von anderen Nationen oder deren Angehörigen mit den Beherrschern von Bethanien früher abgeschlossenen und zu Recht bestehenden Handelsverträge und Kontrakte respektieren und den Kapitain weder in der Erhebung der ihm nach den Gesetzen und Gebräuchen des Landes zustehenden Einnahmen, noch in der Ausübung der Gerichtsbarkeit über seine Untertanen beeinträchtigen.

Artikel 4.

Der Kapitain hat durch Kaufverträge vom 1. Mai und 25. August 1883 das zwischen dem 26° südlicher Breite und dem Orange-Flusse gelegene und sich zwanzig Meilen landeinwärts erstreckende Küstengebiet seines Landes dem deutschen Reichsangehörigen F. A. E. Lüderitz in Bremen mit allen daran haftenden Rechten abgetreten.

Artikel 5.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser anerkennt diese Landabtretung, unterstellt das betreffende Gebiet dem Schutz des Deutschen Reiches und übernimmt die Oberhoheit über dasselbe.

Artikel 6.

Der Kapitain überträgt ein für alle Mal für den übrigen Teil seines Reiches dem obengenannten Herrn F. A. E. Lüderitz beziehungsweise einer von diesem zu bildenden Gesellschaft das ausschliessliche Recht, Wege, Eisenbahnen und Telegraphen zu bauen und zu verwalten, Minen zu graben und auszubeuten und überhaupt alle öffentlichen Arbeiten auszuführen gegen die jährliche Entrichtung einer Summe von £ 60,—. (Sechzig Pfund Sterling.)

Artikel 7.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser übernimmt die Ueberwachung und den Schutz des zwischen dem Kapitain und dem deutschen Reichsangehörigen F. A. E. Lüderitz, beziehungsweise einer von diesem gebildeten Gesellschaft, sich aus dem Artikel 6 ergebenden Verhältnisses.

Artikel 8.

Wenn Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten zwischen dem Kapitain Josef Fredricks und dem Herrn F. A. E. Lüderitz, beziehungsweise einer von diesem gebildeten Gesellschaft, über die beiderseitigen, aus dem im Artikel 6 entwickelten Verhältnisse sich ergebenden Rechte und Pflichten eintreten sollten, so soll die Entscheidung der Kaiserlich Deutschen Regierung zustehen.

Artikel 9.

Der Kapitain sichert allen deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen für den Umfang des von ihm beherrschten Gebiets den vollständigsten Schutz der Personen und des Eigentums zu, sowie das Recht und die Freiheit, jeden Teil seines Reichs zu betreten, daselbst zu reisen, Wohnsitz zu nehmen, Handel und Gewerbe zu treiben, Ländereien und Grundstücke zu kaufen oder zu mieten, dieselben zu bebauen und sonst zu benutzen, sowie Baulichkeiten auf denselben zu errichten.

Die deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen sollen in dem dem Kapitain gehörigen Gebiete die bestehenden Sitten und Gebräuche respektieren, nichts tun, was gegen die Gesetze und Verordnungen ihres eigenen Landes verstossen würde und diejenigen Steuern und Abgaben an den Kapitain entrichten, welche bisher üblich waren oder später zwischen den beiderseitigen Regierungen vereinbart werden mögen. Der Kapitain verpflichtet sich, in diesen Beziehungen keinem Angehörigen irgend einer anderen Nation grössere Rechte oder Vergünstigungen zu gewähren als den deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen.

Artikel 10.

Die Bestimmung der Gerichtsbarkeit, welcher die in Bethanien sich aufhaltenden deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen bei Rechtsstreitigkeiten unter sich, sowie in Bezug auf von ihnen gegeneinander begangene Vergehen und Verbrechen unterworfen sind, bleibt der Deutschen Regierung und deren Anordnung überlassen. Die Feststellung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens hingegen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten zwischen deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen einerseits und Untertanen des Kapitäns Josef Fredricks andererseits, sowie bei Vergehen und Verbrechen von deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen gegen Untertanen des Kapitäns oder umgekehrt, einschliesslich der nötigen Bestimmungen über die Ausführung der etwaigen Bestrafungen, bleibt einer besonderen Vereinbarung zwischen den Regierungen Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und des Kapitäns von Bethanien vorbehalten.

Bis eine solche Vereinbarung getroffen sein wird, sollen alle zwischen deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen einerseits und Untertanen des Kapitäns Josef Fredricks andererseits vorkommenden Rechtsfälle von dem zu ernennenden Vertreter Seiner Majestät des Deutschen Kaisers oder dessen Stellvertreter in Gemeinschaft mit einem Mitgliede des Rats von Bethanien entschieden werden.

Artikel 11.

Der Kapitän Josef Fredricks verpflichtet sich, möglichst zur Erhaltung des Friedens in Gross-Namaqualand selbst und zwischen diesem und den Nachbarländern beizutragen und bei seinen etwaigen Uneinigkeiten und Streitigkeiten mit anderen Häuptlingen des Gross-Namaqualandes oder der Nachbarländer zunächst die Entscheidung oder Vermittlung der Kaiserlich Deutschen Regierung, beziehungsweise des für das Gebiet des Kapitäns zu ernennenden Vertreters Seiner Majestät des Kaisers anzurufen.

Artikel 12.

Ausser den in den vorstehenden Artikeln gedachten verschiedenen Vereinbarungen bleibt die Regelung anderer noch nicht berührter Verhältnisse der deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen, welche ihren Aufenthalt im Gebiete des Kapitäns Josef Fredricks haben werden, einer Vereinbarung der beiderseitigen Regierungen vorbehalten.

Artikel 13.

Der gegenwärtige Vertrag wird vom Tage der Unterzeichnung ab in Kraft und Gültigkeit treten, vorbehaltlich dessen, dass derselbe wieder un-

gültig wird, falls die Ratifikation desselben Seitens der deutschen Regierung innerhalb der Frist von 18 Monaten, vom Tage der Unterzeichnung ab, nicht erfolgt sein sollte.

Der vorstehende Vertrag ist im Hause des Kapitäns Josef Fredricks in doppelter Ausfertigung von dem Bevollmächtigten Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, sowie von dem Kapitain und seinen Ratsherren und den nachstehenden Zeugen am achtundzwanzigsten Oktober des Jahres achtzehnhundert vierundachtzig unterzeichnet worden wie folgt:

<p>gez. Dr. G. Nachtigal, Kaiserlicher Generalkonsul und Kommissar für die Westküste von Afrika.</p>	<p>gez. Josef Fredriks, × Handzeichen des Kapitäns.</p>
Zeugen:	Ratsherren:
<p>gez. Graf Spee, Unterleutenant zur See. gez. Heinr. Vogelsang, Vertreter von F. A. E. Lüderitz. gez. J. H. Bam, Rh. Miss. zugleich als Dolmetscher für die holländische Sprache. gez. J. Christian Goliath, zugleich als Dolmetscher für die Namaqua- sprache.</p>	<p>gez. Adam Lambert × gez. Ruben Fredriks × gez. Klaas Saul × gez. Daniel Fredriks.</p>

} Handzeichen
der
Ratsherren.

Die wörtliche Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem Original wird hiermit bescheinigt.

Berlin, den 6. Oktober 1885.

L. S. G. Willisch,
Bureau-Inspektor im Chiffribureau des Auswärtigen Amts.

4. Erklärung des Kapitäns Josef Fredericks von Bethanien gegenüber dem Herrn F. A. E. Lüderitz vom 26. November 1883.

Uebersetzung.

6. Januar 1884.

Ich Josef Fredricks, Kapitain von Bethanien in Gross-Namaqualand, rechtmässiger Nachfolger von dem verstorbenen Kapitain David Christian, erkläre hierdurch in Uebereinstimmung mit meinem Rat das Folgende:

1. Die Vergünstigung (Erlaubnis), nicht Verkauf, durch Kapitain David Christian unter Datum vom 21. September 1863 gezeichnet, an Kapt.

B. Sinclair zum Nutzen seiner Auftraggeber, der Herren de Pass, Spence & Co., Kaufleute zu Kapstadt, zugestanden, umschliesst das Küstenland bis zum $15^{\circ} 50'$ östl. Länge landeinwärts von der Nordkante (Nordgrenze) von Bakers Cave ab bis an die Südkante von Angra Pequena, so dass beide Baien ausgeschlossen sind von dieser Vergünstigung.

2. Unter Angra Pequena verstehen wir hier zu Lande das ganze Wasser, das nach der uns vorgelegten Seekarte, benannt:

„Küste von Afrika eingeschlossen zwischen Cape Frio
und dem Cape of Good Hope.

London, publiziert durch James Imrey & Son, 89 & 102 Minoris. 1880“
zwischen Diaz Point und dem North East Point sich in das Land ausbreitet und welches auch Shearwater-Bay, Robert-Harbour, Angra Bay, Carcening Creek usw. bis ungefähr $5\frac{1}{2}$ Seemeilen unter der Südkante von Shark-island umfasst.

3. Ich erkläre hierdurch nochmals ausdrücklich, dass die oben gemeldete Strecke und die Minenrechte darauf niemals an die Herren de Pass, Spence & Co. verkauft sind, sondern dass sie einzig und allein Vergünstigung davon bekommen haben; sie haben auch niemals etwas hierfür bezahlt, denn die £ 60, die sie bis jetzt zu bezahlen haben, sind für das Kupfererz aus dem Berge Naob oder Rapoenberg, laut Kontrakt mit denselben vom 9. Dezember 1864, zu bezahlen gewesen und haben darum diese £ 60 nichts mit der in § 6 bezeichneten Vergünstigung zu tun.

4. Dadurch, dass der Herr F. A. E. Lüderitz von Bremen in Deutschland nach Kaufkontrakt vom 2. Mai 1883 und 25. August 1883 die ganze Küste von dem 26° südl. Breite bis an den Groot oder Orange River mit Einbegriff von allen Häfen und Baien mitsamt dem Lande bis zwanzig geographische Meilen landeinwärts von jedem Punkte der Küste an gerechnet, von mir gekauft hat, und dadurch von jener Zeit an der alleinige und rechtmässige Besitzer davon geworden ist, so hört hiermit von selbst die oben gemeldete Vergünstigung an die Herren de Pass, Spence & Co. auf.

5. Was die Verschiffung von Kupfererz aus dem Berge Naob oder Rapoenberg nach Angra Pequena und Pomona betrifft, so bleibt diese Vergünstigung zu Recht bestehen bis zum 9. Dezember 1904 in der Weise, wie es in dem Kontrakt zwischen Kapitain David Christian und den Herren

de Pass, Spence & Co. am Tage der Zeichnung, am 9. Dezember 1864, abgemacht ist.

Bethanien, den 26. November 1883.

gez.: Josef Fredricks, Kapitain. Adam Lambert, Unterkapitain.
 Ruben Fredricks, Richter. I. Lukas Zwartbooi, Richter.
 Lazarus Bantam, Richter. David Fredricks, Richter.
 Klaas Saul, Richter. Christian Goliath, Secretär.
 David Fredricks, Richter.

Die Echtheit des Inhalts als auch der Unterschrift erklärt hiermit

(L. S.)

J. H. Bam, Rh. Missionar.

5. Vertrag zwischen der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika mit dem Kapitän Paul Fredericks vom 12. November 1894.

Verhandelt zu Bethanien, den 12. November 1894.

Wegen des Kaufvertrages vom 25. August 1883 zwischen dem Kaufmann Lüderitz aus Bremen und dem Häuptling von Bethanien, betreffend die Abtretung eines Landstreifens von 20 geographischen Meilen Breite längs der See-Küste vom Orange-River bis zu dem 26° südlicher Breite, war es zwischen dem Häuptling Paul Fredricks von Bethanien und der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika, der Rechtsnachfolgerin des Herrn Lüderitz, zu Meinungsverschiedenheiten über den Begriff einer geographischen Meile gekommen.

Häuptling Paul Fredricks hatte sich dieserhalb an den Kaiserlichen Bezirkshauptmann Herrn Duft gewandt, welcher zur Verhandlung hierüber eine Zusammenkunft im Hause des Missionars in Bethanien veranlasst hatte.

Zugegen waren für die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika deren Bevollmächtigter Ernst Hermann.

Von seiten der Bethanier waren der Häuptling P. Fredricks und der Richter David Fredricks zugegen.

Beide Parteien einigten sich vorbehaltlich der Genehmigung des Vorstandes der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika in Berlin dahin:

Unter „geographischer Meile“ ist in dem Kaufvertrage die alte deutsche Meile zu verstehen: 15 Meilen auf einen Breitengrad.

Da hiernach das Weidefeld von Aus, Kubub und Umgegend unzweifelhaft in das abgetretene Gebiet fällt, dasselbe aber bisher in der Zeit der Pferdesterbe von den Bethaniern benutzt wurde, um dort ihre Pferde, als einen seuchefreien Platz, in Sicherheit zu bringen, so gestattet die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika in Berlin auch ferner den Bethaniern, ihre Pferde in der Zeit vom 1. Februar bis zum 1. Juni nach Aus, Kubub und Umgegend zu senden. Doch dürfen die Bethanier keine Pferde von andern Personen mitbringen. Wollen Angehörige anderer Stämme oder weisse Menschen ihre Pferde nach Aus, Kubub und Umgegend senden, so haben sie sich vorher darüber mit dem Vertreter der Deutschen Colonial-Gesellschaft zu verständigen.

Unter Bethaniern sind zu verstehen diejenigen Leute, die schon zur Zeit des Schutzvertrages des Deutschen Kaisers mit dem Häuptling von Bethanien Untertanen des Häuptlings von Bethanien waren und deren Nachkommen, doch keine weissen Leute und Eingeborenen, die sich nur vorübergehend im Gebiet von Bethanien aufhalten.

Die Colonial-Gesellschaft verpflichtet sich, binnen drei Jahren mindestens an drei Punkten die ostwestliche Entfernung von 20 geographischen Meilen von der Seeküste feststellen zu lassen, südlich am Orangefluss, im Breitengrad von Kubub und unter dem 26. Grade südlicher Breite.

Ausserdem verpflichtet sich die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika, zu dem Neubau einer Kirche in Bethanien eine Summe beizusteuern, deren Höhe dem Vorstand der Gesellschaft zu bestimmen überlassen bleibt.

Dieser Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt, einer für die Gesellschaft, der andere für den Häuptling P. Fredricks.

Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika.

Der Bevollmächtigte gez. E. Hermann.

gez. Paul Fredricks, Häuptling von Bethanien.

gez. David Fredricks.

Zeuge: gez. Fr. Heinrichs, Missionar.

6. Vereinbarung zwischen denselben Parteien vom 15. Oktober 1896.

Der unterzeichnete Kapitain von Bethanien, sowie die unterzeichneten Ratsleute erkennen hierdurch den am 12. November 1894 zwischen dem Bevollmächtigten der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika

Herrn Herrman einerseits und dem Kapitän von Bethanien Paul Fredricks anderseits im Hause des Herrn Missionars Heinrichs zu Bethanien abgeschlossenen Vertrag ausdrücklich an und erklären hier nochmals, dass unter geographischer Meile im Kaufvertrage vom 25. August 1883 die alte, deutsche Meile — fünfzehn auf einen Breitengrad — verstanden ist.

Den Bethaniern sowie dem Missionar von Bethanien soll von seiten der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika gestattet werden, auch fernerhin ihre Pferde während der Sterbezeit nach Kubub und Aus zu schicken. Die für die Sterbezeit im Vertrag vom 12. November 1894 festgesetzte Zeitfrist wird aufgehoben. Fremde Pferde nach Kubub zu senden sind die Bethanier nicht berechtigt. Die Colonial-Gesellschaft wird einen einmaligen Betrag von zweitausend Mark zum Baue einer neuen Kirche in Bethanien zusteuern und verpflichtet sich ausserdem, die Subvention des Kapitans von Bethanien von bisher zwölfhundert Mark jährlich unter der Bedingung auf zweitausend Mark zu erhöhen, dass der £ 40 = 800 Mark — achthundert Mark — betragende Mehrbetrag unter Verwaltung des Kapitäns, seiner Ratsleute und des Missionars der Gemeinde zum Besten der letzteren (Gemeinde) verwendet wird. Der Beitrag zum Kirchenbau sowie die Erhöhung der Subventionssumme wird mit dem Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages durch die Bethanier fällig.

Dieses Abkommen tritt erst in Kraft, nachdem es von seiten des Vorstandes der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika in Berlin genehmigt worden ist. Dasselbe ist in zwei Exemplaren ausgefertigt: eines für die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika und eines für den Kapitän von Bethanien.

Bethanien, 15. Oktober 1896.

Lüderitzbucht, den 31. Oktober 1896.

Deutsche Colonial-Gesellschaft	gez. Paul Fredricks, Kapitän.
für Südwest-Afrika,	Daniel Fredricks.
I. V. gez. A. Schad.	Lazarus Frederecks.

gez. Schoolmester Nicodemus.

„ Cornelius Frederiks.

Hand X zeichen des Elias Minnie.

„ Jethro Dunster.

Hand X zeichen des Jonathan Kvöckie.

„ Jakob Fredriks.

Hand X zeichen des Isaak Frederiks.
" X " " Michael Boois.
" X " " Adam Boois.
gez. Lamech Fredreks.
Hand X zeichen des Andreas Lambert.
" X " " Jan Witbooi.
" X " " David Fredericks.
" X " " Timotheus Fredericks.
" X " " Andreas Toenge.
" X " " Jacobus Jacob.

Es wird hiermit amtlich bescheinigt, dass die vorstehenden Unterschriften und Handzeichen von den Namensträgern in meiner Gegenwart vollzogen worden sind.

Keetmannshoop, 26. Februar 1897.

Der Kaiserliche Bezirkshauptmann
gez. Golinelli.

Stempel der Bezirkshauptmannschaft.

Gebühr nach pos. 6 c. des Tarifs
zum Gesetz vom 1. Juli 1872 . . M. 9.—.

B. Gebiet der Rehobother Bastards.

1. Vertrag vom 11. Oktober 1884 zwischen Dr. Höpiner und Hermanus van Wyk, Häuptling der Rehobother Bastards.

Uebersetzung.

Zwischen Herrn Dr. C. Hoepiner, welcher ein Beglaubigungsschreiben des Herrn Dr. Nachtigal, Generalkonsul des Deutschen Reiches, vorzeigt einerseits, und Hermanus van Wyk, Kapitain der Rehobother Bastards, andererseits, ist heute der nachfolgende Vertrag geschlossen worden:

Die Bastards bitten in einem Schreiben an den Deutschen Kaiser, seinen kaiserlichen Schutz auch über ihr Gebiet zu erstrecken und verpflichten sich zu Folgendem:

Unter Vorbehalt ihrer besonderen Rechte und Pflichten überlassen die Bastards die Regulierung ihrer Beziehungen zu den Nachbarstämmen und fremden Staaten dem in Südwest-Afrika residierenden Vertreter des Deutschen Reiches.

Die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen und Ausländer, nebst deren Angestellten und Dienerschaft in ihrem Lande wird dem Vertreter des Deutschen Reiches überlassen. Auch stehen alle Eingeborenen und Fremde, nebst ihren Angestellten und Dienern unter deutschem Gesetze, unbeschadet jedoch der besonderen Rechte der Bastards.

Den Deutschen Reichsuntertanen soll unter noch näher festzustellenden Bedingungen die volle Vergünstigung für Handel, Geschäfte, Grubenbetrieb, Strassen- und Wasserwerkanlagen in unserem Lande zugestanden werden.

Herr Dr. C. Hoepiner verpflichtet sich, so weit tunlich, dahin zu wirken, dass Ruhe und Ordnung im Lande sobald wie möglich wieder hergestellt wird.

Ferner sollen die Selbstständigkeit, die Freiheit und die wohlerworbenen Rechte der Bastards von Rehoboth anerkannt werden und Schutz geniessen.

Es soll durch Grubenabbau Arbeitsuchenden Beschäftigung gegeben werden. Auch wird bestimmt, dass die Bastards zur Wiederherstellung des

Friedens in ihrem Lande mit der erforderlichen Munition, deren Bezahlung später erfolgt, versehen werden.

Endlich erkennen die Bastards Herrn Dr. C. Hoepfner das Prioritätsrecht zu, in ihrem Gebiete Gruben zu erwerben.

So geschehen und unterzeichnet in Duplo zu Rehoboth, den 11. Oktober 1884.

Der Capt. H. v. Wyk.

Dr. C. Hoepfner.

Die Ratsherren:

Jacobus Maaton,
Adriaan Beukes,
Hans Beukes,
Cornelius v. Wyk,
Johannes Diergaard.

Bezeugt von: F. Heidmann.

Vorstehender Kontrakt ist von mir im Namen und Interesse des Herrn F. A. E. Lüderitz geschlossen worden, dem ich hiermit die daraus hervorgehenden Rechte auf Grundlage meines mit demselben geschlossenen Vertrages übereigene.

Bremen, den 21. Januar 1885.

Dr. C. Hoepfner.

2. Erklärung des Kapitäns van Wyk vom 7. Januar 1885.

Uebersetzung.

Rehoboth, den 7. Januar 1885.

Wir, die Unterzeichneten, Capitain H. v. Wyk mit seiner Ratsversammlung, erklären hiermit, dass wir denselben Vertrag mit Herrn F. A. E. Lüderitz abgeschlossen haben würden, wie der mit Dr. C. Hoepfner geschlossene, wenn der erstere einen diesbezüglichen Wunsch ausgesprochen hätte.

H. v. Wyk, Capitain.

An den

Generalbevollmächtigten des Herrn

F. A. E. Lüderitz

Wohlgeboren Herrn Heinr. Vogelsang

zu Angra Pequena

zur Zeit in Rehoboth.

Die Ratsmänner:

Johannes Diergaard,

+ Jakobus Maaton,

+ Cornelius v. Wyk,

+ Hans Beukes.

C. Gebiet der roten Nation (Manasse Noreseb).

1. Gemeindegeldbrief, d. d. Hoachanas, den 28. November 1884.

Uebersetzung.

Hoachanas, den 28. November 1884.

Gemeindegeldschein.

Wir, die Unterzeichneten, bekennen durch diesen Schuldschein, von Herrn H. Spengler für die Gemeinde Hoachanas die Summe von £ 200,— (zweihundert Pfund Sterling) empfangen zu haben.

Wir verpflichten uns, diese Summe durch Cession unseres später noch festzustellenden Vertrages und Bedingungen an Herrn F. A. E. Lüderitz oder dessen Bevollmächtigten zurückzuzahlen.

Capt. Manasse !Noreseb	XXX
Unter-Capt. Petrus !Amib	XXX
Willem Tsaubub	XXX
Jan/hei !gab	XXX

Hoachanas, den 28. November 1885.

Wir, die Unterzeichneten, gestatten Herrn F. A. E. Lüderitz auf unserem Gebiet tätig zu sein, und zwar auf Grund späterhin noch festzustellender Verträge und Bedingungen.

Dieselben Unterschriften wie oben.

2. Schutz- und Freundschaftsvertrag des Kapitäns Manasse zu Hoachanas, Häuptlings der roten Nation, mit dem Deutschen Reich v. 2. September 1885.

Uebersetzung.

Se. Maj. der Kaiser, König von Preussen, Wilhelm I. im Namen des Deutschen Reiches einerseits

und

das selbständige Oberhaupt der roten Nation von Gross-Namaqualand, Kapitain Manasse zu !Hoacha! nas für sich und seine Rechtsnachfolger anderseits

haben den Wunsch, einen Schutz- und Freundschaftsvertrag abzuschliessen.

Zu diesem Zweck hat der Bevollmächtigte Sr. Maj. des Deutschen Kaisers, der Lehrer C. G. Büttner, mit dem Capitän Manasse und dessen Rat das Nachfolgende vereinbart.

1.

Der Capitän Manasse bittet Se. Maj. den Deutschen Kaiser, den Schutz seines Landes und Volkes zu übernehmen. Se. Maj. der Deutsche Kaiser nimmt dies Gesuch an und sichert dem Kapitän seinen allerhöchsten Schutz zu. Als äusseres Zeichen dieses Schutzes wird die deutsche Flagge aufgezogen.

2.

Se. Maj. der Deutsche Kaiser verpflichtet sich, diejenigen Verträge, welche andere Staaten oder Untertanen derselben mit dem Oberhaupte des Volkes von Gross-Namaqualand abgeschlossen haben, zu respektieren und gleichzeitig den Kapitän nicht zu benachteiligen in bezug auf Einforderung der Einkünfte, die ihm nach dem Gesetz aus der Benutzung seines Landes zustehen, noch in die Rechtsprechung über seine Untertanen einzugreifen.

3.

Der Kapitän der roten Nation verpflichtet sich, sein Land ganz oder teilweise nicht an einen anderen Staat oder Untertanen desselben ohne Zustimmung Sr. Maj. des Kaisers abzutreten, noch ohne die Zustimmung desselben mit anderen Regierungen Verträge abzuschliessen.

4.

Der Kapitän verspricht, Leben und Eigentum aller deutscher Reichsangehörigen und Schutzgenossen zu schützen. Er gibt ihnen das Recht, in Ovyheia zu reisen, zu wohnen, zu arbeiten, zu kaufen und zu verkaufen, soweit sein Land reicht.

Auf der anderen Seite sollen die Angehörigen des Deutschen Reiches und die Schutzgenossen die Gesetze und Gebräuche des Landes, in welchem sie leben, achten. Sie sollen nichts gegen die Gesetze des Landes tun, dagegen die Lasten und Abgaben an den Kapitän bezahlen, wie solche bis jetzt eingeführt sind oder welche später noch zwischen dem Deutschen Reich und dem Kapitän festgesetzt werden sollten. Der Kapitän verpflichtet sich, keinem Untertan anderer Staaten solche Rechte und Freiheiten zu gewähren, wie den deutschen Reichsangehörigen.

5.

Alle Streitigkeiten im Lande, zivil- oder strafrechtlicher Natur, zwischen Weissen unter sich werden von denjenigen geschlichtet, welche von Sr. Maj. dem Deutschen Kaiser hierzu bestellt sind. Auf welche Art die Streitigkeiten zwischen deutschen Untertanen oder anderen Weissen und den Eingeborenen geschlichtet und die Schuldigen bestraft werden sollen, wird durch spätere Uebereinkunft der deutschen Regierung mit dem Kapitän der roten Nation festgestellt werden.

6.

Der Kapitän verpflichtet sich, soviel wie möglich zur Aufrechterhaltung des Friedens in Gross-Namaqualand und den Nachbarländern beizutragen. Wenn derselbe mit anderen Häuptlingen von Gross-Namaqualand oder der Umgebung einen Zwist haben sollte, so wird er zuerst die Ansicht der deutschen Regierung hören oder dieselbe bitten, die Sache als Vermittlerin zu erledigen.

7.

Da noch andere Angelegenheiten zwischen dem Deutschen Reiche und dem Kapitän der roten Nation zu regeln sind, so werden dieselben späterhin durch Uebereinkunft zwischen den beiderseitigen Regierungen erledigt werden.

Hochanas, den zweiten September Achtzehnhundertfünfundachtzig.

C. G. Büttner
Bevollmächtigter Seiner Majestät
des Deutschen Kaisers.

Als Zeugen:
Frd. Judt, Missionar.
Daniel Dausab.

Capitän Manasse !Noreseb +
Abraham !Ganeib +
Willem Tsaubub +
Jan/hei !geab +

D. Gebiet der Topnaars (Piet Haibib).

1. Urkunde über den Verkauf des Gebiets des Piet Haibib, Häuptling der Topnaars in Schepmansdorf vom 19. August 1884.

Ich Capt. Piet mit Zustimmung meines Rates verkaufe für die Summe von Zwanzig Pfund (20 £) an Herrn F. A. E. Lüderitz, Bremen mein Gebiet, welches sich von 26° südlicher Breite bis 22° südlicher Breite erstreckt; inklusive aller Ländereien 20 geographische Meilen von jedem Punkte der Küste entfernt. Alle Privat Rechte der Eingeborenen bestehen wie früher fort.

Walfishbay, 19. August 1884.

Zeugen:	Piet + Haibib.
L. Koch.	Hans + Haibib.
E. Wegner.	Piet + //Gameb.
	Piet + Gumarib.

In meiner Gegenwart verhandelt und unterschrieben J. Böhm, Missionar.

2. Nachtragserklärung des Piet Haibib zu vorstehendem Vertrage vom 19. August 1884.

Ich Capt. Piet von Rooibank, mit Zustimmung meines Rates erkläre und verpflichten uns, falls von den laut Kaufcontract vom heutigen Datum reservierten Privatrechten entäussert werden soll, dieselben nur an Herrn F. A. E. Lüderitz zu übertragen.

Walfishbay, 19. August 1884.

Zeugen:	Piet + Haibib.
L. Koch.	Hans + Haibib.
E. Wegner.	Piet + //Gameb.
	Piet + Gumarib.

Unterzeichnet in meiner Gegenwart J. Böhm, Missionar.

3. Verhandlung vor dem Kaiserl. Deutschen Generalkonsul Dr. Nachtigal vom 23. November 1884.

Verhandelt den dreiundzwanzigsten November des Jahres Eintausend achthundert und vier und achtzig, im Hause des Missionärs Daniel Cloete in Scheppmannsdorf am Kuisib Rivier.

Vor dem unterzeichneten Kaiserlich Deutschen Generalkonsul und Kommissar für die Westküste von Afrika erschienen am heutigen Tage der Topnars-Häuptling Capitain Piet Haibib und der General-Bevollmächtigte des Kaufmanns F. A. E. Lüderitz in Bremen, der deutsche Reichsangehörige Heinrich Vogelsang, legten einen Kaufkontrakt vor, durch welchen der genannte Kapitain Piet Haibib unter dem 19. August 1884 das ihm oberherrlich zugehörige Gebiet gegen Erlegung einer gewissen Kaufsumme an den Kaufmann F. A. E. Lüderitz in Bremen mit allen daran haftenden Rechten unter gewissen Reserven abtritt, und suchten die Anerkennung dieser Landabtretung, den Schutz des Deutschen Reiches für das abgetretene Gebiet und die Uebnahme der Schutzherrlichkeit über dasselbe Seitens Seiner Majestät des Deutschen Kaisers nach. Die erwähnten Reserven verlangen die Anerkennung seiner, des Kapitains, und der in dem abgetretenen Gebiete sesshaften Eingeborenen Privatrechte und der früher von dem Kapitain Piet Haibib abgeschlossenen Verträge und Kontrakte.

Da der Kaufvertrag unter Zuziehung des Sendlings der rheinischen Missionsgesellschaft in Walfisch-Bay, des Missionars J. Böhm, vereinbart und nach dem Zeugnisse desselben von dem Kapitain Piet Haibib, sowie von den Mitgliedern seiner Ratsversammlung und den erforderlichen Zeugen eigenhändig unterzeichnet worden ist, während der hier gegenwärtige Generalbevollmächtigte von F. A. E. Lüderitz, Herr Heinrich Vogelsang, erklärt, dass derselbe in seinem Auftrage und mit seinem Einverständnisse abgeschlossen worden ist, so erklärt der unterzeichnete Generalkonsul kraft der ihm übertragenen Vollmachten, dass Seine Majestät der Deutsche Kaiser im Namen des Deutschen Reiches die durch den Kaufvertrag bewirkte Landabtretung, insoweit dieselbe in der als rechtsgültig nachweisbaren Ausdehnung des dem Verkäufer oberherrlich zugehörenden Gebietes ihre Begründung findet, und vorbehaltlich aller als wohl erworben nachweisbaren Rechte Dritter, also vornehmlich und selbstverständlich mit Ausschluss des britischen Territoriums der Walfisch-Bay anerkennt, das vom Kaufmann F. A. E. Lüderitz dementsprechend erworbene Gebiet dem Schutze des Deutschen Reiches unterstellt und die Allerhöchste Oberherrlichkeit über dasselbe übernimmt.

gez. Dr. G. Nachtigal.

Nachdem der vorstehende Akt dem Kapitain Piet Haibib und dem Generalbevollmächtigten von F. A. E. Lüderitz, Heinrich Vogelsang, sowie den mitunterzeichneten Zeugen vorgelesen, beziehungsweise in wortgetreuer Uebersetzung zum Verständnis gebracht worden war, wurde derselbe wie folgt unterzeichnet:

Zeugen:	Piet Heibib × Handzeichen.
gez. W. Belck. gez. L. Koch.	gez. Heinr. Vogelsang.
gez. D. Cloete, Zending.	Generalbevollmächtigter von
zugleich als Dolmetscher für die	F. A. E. Lüderitz.
Namaquasprache.	
Jacob Naichab × Handzeichen.	

Dass die vorstehende Verhandlung so stattgefunden hat, wie sie im Obigen wiedergegeben worden ist, und dass die unterzeichneten Personen eigenhändig in seiner Gegenwart unterschrieben haben, bescheinigt hiermit.

Schepmansdorf, den 23. November 1884.

gez. Dr. G. Nachtigal,
Kaiserlich Deutscher Generalkonsul und Kommissar
für die Westküste von Afrika.

Die wörtliche Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem Original wird hiermit bescheinigt.

Berlin, den 6. October 1885.

(L. S.) gez. G. Willisch,
Bureau-Inspector im Chiffribureau des Auswärtigen Amts.

4. Erklärung des Piet Haibib und seiner Ratsherren vom 26. November 1884.

Die Endesunterzeichneten, der Topnars Häuptling, Kapitän Piet Heibib und seine Ratsherren erklären hiermit, dass sich das, dem Kapitain Piet Haibib oberherrlich zugehörnde Gebiet, südlich Sandwich Harbour einbegreifend, über !Hudaob am Kuisib Rievier, !Goagas, Onanis, die Dorst-Mündung in den Tsoaxoub Rievier nach !Ameib erstreckt, von wo die Nordgrenze zur Mündung des Omaruru Rievers verläuft, während die westliche

Grenze durch das Meer gebildet wird. Von diesem Gebiet ist das Territorium der Walfisch-Bay von den Engländern besetzt worden, ohne dass der Kapitain Piet Heibib dafür irgend eine Entschädigung erhalten hat.

Der Kapitain Piet Heibib erklärt hiermit nochmals, dass er das ihm oberherrlich zugehörnde, oben näher bezeichnete Gebiet, mit Ausschluss des britischen Territoriums der Walfisch Bay, unter Zustimmung seiner Ratsherren mit allen daran haftenden Rechten an den deutschen Reichsangehörigen F. A. L. Lüderitz in Bremen unter der Bedingung abgetreten hat, dass seine, des Kapitains, sowie der in dem abgetretenen Gebiet sesshaften Eingeborenen privaten Rechte anerkannt werden und bestehen bleiben. Als Aequivalent für diese Landabtretung hat er 20 £ schreibe: Zwanzig Pfund Sterling, erhalten, über deren Empfang er hiermit nochmals quittiert.

Schepmansdorf, 26. November 1884.

Im Hause des Herrn Missionärs Cloete.

gez. der Kapitain Piet Heibib

+ (Handzeichen des Kapitains Piet Heibib).

Als Zeugen:

gez. W. Belck,
gez. Ph. Wiebel.

Die Ratsherren:

gez. Frederick !Neiab +	} Handzeichen der Ratsherren.
gez. Adam Tsaobib +	
gez. Hans Heibib +	

Dass das Vorstehende in seiner Gegenwart dem Kapitain Piet Heibib und seinen Ratsherren wortgetreu übersetzt und zum Verständnis gebracht und sodann von ihnen eigenhändig unterschrieben worden ist, bestätigt hiermit

gez. Daniel Cloete,
Missionär in Schepmansdorf.

Für die Richtigkeit der Abschrift:
W. Belck. Daniel Cloete.

E. Gebiet des Nama-Stammes der Orlams (Jan Jonker).

I. Proklamation des Kapitän Jan Jonker vom 21. Februar 1885.

Uebersetzung.

P r o k l a m a t i o n.

Ich, Jan Jonker Afrikaner, Capitain des Stammes der Afrikaner, mache mit Zustimmung meiner Ratsleute hiermit Nachfolgendes bekannt:

Vor längerer Zeit sind öfters weisse Männer zu mir gekommen, um von mir eine Concession für Grubenarbeiten in meinem Lande zu beantragen, die ich auch verliehen habe.

Da ich nun aber seit langer Zeit von diesen Männern, nämlich Herrn W. Jordan und Herrn P. Scheitweiler, nichts gehört noch gesehen habe und die Arbeiten, denen ich zugestimmt habe, nicht begonnen worden sind, es auch den Anschein gewinnt, als ob dieselben nicht in Angriff genommen werden sollten, so tue ich hiermit kund, dass ich, Jan Jonker Afrikaner, kraft meines Rechtes als Chef und Oberhaupt meines Volkes die erteilte Concession hiermit zurücknehme, so dass dieselbe als nicht verliehen anzusehen ist.

Walfischbay, 21. Februar 1885.

Capt. (gez.) Jan Jonker Afrikaner.

<p>Zeugen:</p> <p>(gez.) M. Rautanen, Missionar.</p> <p>(gez.) H. W. Carrington Wilmer, Walfisch Bay.</p>	<p style="text-align: right;">Christian × Jonker. Handzeichen desselben.</p> <p style="text-align: right;">Jager × Afrikaner. Handzeichen desselben.</p> <p style="text-align: right;">Dierk × Afrikaner. Handzeichen desselben.</p> <p style="text-align: right;">Gottlieb × Frederiks. Handzeichen desselben.</p> <p style="text-align: right;">Paul × Afrikaner. Handzeichen desselben.</p>
---	--

1. a) Zweite Proklamation des Kapitän Jan Jonker vom selben Tage.

Uebersetzung.

Proklamation.

Ich, Jan Jonker Afrikaner, Capitain des Stammes der Afrikaner, mache mit Zustimmung meiner Ratsleute hiermit folgendes bekannt:

Westgrenze. Die Grenze meines Landes zieht sich: Von Hudaub am Kuisip-Flusse nach Onnanis und von dort nach Horrobis am Zwachaub.

Nordgrenze. Von Horrobis am Zwachaubilusse nach Annawood am Südufer dieses Flusses entlang und von dort in gerader Linie nach Windhoek.

Ostgrenze. Von Windhoek nach Aries und von dort nach Gaguis.

Südgrenze. Von Gaguis in einer Linie nahe am Gansberg und von dort nach Hudaub.

Walfischbay, 21. Februar 1885.

(gez.) Jan Jonker Afrikaner.

1. b) Vertrag zwischen dem Kapitän Jan Jonker und Herrn F. A. E. Lüderitz vom 21. Februar 1885.

Uebersetzung.

Vertrag.

Ich, Jan Jonker Afrikaner, mit Zustimmung meines Rates einerseits und Herrn F. A. E. Lüderitz, Bremen in Deutschland, anderseits sind heute über nachfolgenden Kontrakt einig geworden.

§ 1.

Ich, Jan Jonker Afrikaner, verleihe an Herrn F. A. E. Lüderitz, Bremen, Deutschland, das alleinige Recht, in meinem Territorium, festgestellt durch beiliegende Proklamation, Minen zu suchen und zu bearbeiten.

§ 2.

Ich, Jan Jonker Afrikaner, gebe zu jeder Mine, welche in Arbeit genommen wird, unentgeltlich den nötigen Grund, um die Anlage der Gebäulichkeiten, Maschinen, Spülapparate, Strassen und dergleichen Anlagen mehr, bewerkstelligen zu können.

§ 3.

Ich, Jan Jonker Afrikaner, verleihe das Recht an jeder in Arbeit befindlichen Mine, innerhalb eines die Mine umschliessenden Kreises von 16 englischen Quadratmeilen, jedem Händler oder Store Handel und Gewerbe zu untersagen. Warenlager oder sonstige Geschäfte, welche von der Mine zugelassen sind, zahlen an mich, Jan Jonker Afrikaner, oder meine Erben 10 £ (zehn Pfund Sterling), herumziehende Handelswagen 5 £ (fünf Pfund Sterling) jährliche Geschäftssteuer.

§ 4.

Ich, Jan Jonker Afrikaner, gebe unentgeltlich den Grund, um die zum Transport notwendigen Wege herzustellen. dieselben sind öffentliche; doch können die Minen nach Uebereinkunft mit mir, Jan Jonker Afrikaner, Wegegeld erheben, welches den Minen zugute kommt.

§ 5.

Jede Mine hat das Recht, Brunnen zu graben, und wird der dazu nötige Grund von mir, Jan Jonker Afrikaner, unentgeltlich gegeben. Sämtlich gegrabene Brunnen sind öffentliche, mit Ausnahme derjenigen, welche innerhalb eines Umkreises von zwei englischen Meilen bei einer Mine liegen.

§ 6.

Die Brunnen an den öffentlichen Transportwegen sind jedermann für eine einmalige Tränke unentgeltlich zugänglich; für ferneres Tränken wird per Pferd oder Rind 6 Pence das Stück, für ein Vieh 3 Pence das Stück pro Tag berechnet.

§ 7.

Ich, Jonker Afrikaner, lasse das den Minen gehörende Vieh, Zugtiere usw. unentgeltlich in meinem Gebiete weiden.

§ 8.

Wird es notwendig, Eisenbahnen oder Tramways anzulegen, so gebe ich, Jan Jonker Afrikaner, den dazu notwendigen Grund (nach jeder Himmelsrichtung) unentgeltlich den Minen zur Verfügung. Diese Anlagen sind publike, doch werden Personen sowie Güter laut bekannt zu machendem Tarif und Fahrplan befördert.

§ 9.

Die Untersuchung eines Platzes auf Mineralien ist in den ersten sechs Monaten frei. Wird dann weiter gearbeitet, verpflichtet sich Herr F. A. E. Lüderitz, Bremen, an mich, Jan Jonker Afrikaner, oder meine Erben

Dreissig Pfund Sterling Handgeld für einen solchen Platz zu zahlen und für jeden Kalendermonat, während ferner gearbeitet wird: Zehn Pfund Sterling.

§ 10.

Die Bestimmungen des § 9 erstrecken sich auf jeden Platz meines Gebietes, auf dem nach Mineralien gesucht wird.

§ 11.

Ich, Jan Jonker Afrikaner, verpflichte mich, Recht und Gerechtigkeit den Minen gegenüber walten zu lassen. Die Angestellten der Minen aus der Bevölkerung des Landes, welcher Nationalität dieselben auch seien, sind der Disziplin und der Rechtspflege der Minen unterworfen.

Walfischbay, 21. Februar 1885.

Zeugen:	gez. Jan Jonker Afrikaner
gez. M. Rautanen, Missionar.	„ Christian + Jonker Handzeichen desselben.
gez. H. W. Carrington Wilmer, Walfisch Bay.	„ Jager + Afrikaner Handzeichen desselben.
	„ Paul + Afrikaner Handzeichen desselben.
	„ Gottlieb + Frederiks Handzeichen desselben.
	„ Dierk + Afrikaner Handzeichen desselben.
	per F. A. E. Lüderitz gez. L. Koch

2. Vertrag zwischen dem Kapitän Jan Jonker und dem Agenten Koch als Vertreter des Herrn F. A. E. Lüderitz vom 16. Mai 1885.

Uebersetzung.

Ich, Jan Jonker Afrikaner, Kapitain des Stammes der Afrikaner Namaqua unter Zustimmung meiner Ratsleute einerseits und Herr F. A. E. Lüderitz aus Bremen, Deutschland, vertreten durch Herrn L. Koch, andererseits, haben heute den nachfolgenden Vertrag abgeschlossen und durch unsere eigenen Unterschriften bekräftigt.

§ 1.

Ich, der Kapitain Jan Jonker Afrikaner, verkaufe an Herrn F. A. E. Lüderitz mein Gebiet, dessen Grenze ich in meiner Proklamation im Monat

Februar bestimmt habe und alle Rechte und Gerechtigkeiten, mit Ausnahme meiner Privatrechte und der meines Volkes, für die Summe von
Hundert Pfund Sterling.

§ 2.

Mein, des Kapitain Jan Jonker Afrikaner, und meines Volkes Privatrechte bestehen in dem unbeschränkten und alleinigen Rechte auf den Platz Windhoek und das dazu gehörige Weideland. Von allen Gruben, welche in diesem Territorium abgebaut werden sollten, ist an mich, Jan Jonker Afrikaner, eine Abgabe von fünf Pfund Sterling monatlich zu bezahlen.

§ 3.

Die Grubenkonzession, welche ich an Herrn F. A. E. Lüderitz verliehen habe, wird durch diesen Vertrag aufgehoben und für ungültig erklärt.

Hudaub, den 16. Mai 1885.

Bezeugt von:	gez. Kapitain Jan Jonker
gez. Herm. Spengler, Bergingenieur	„ Mosis Jager (Gemeindeältester)
„ P. W. Wießel	„ David + Afrikaner. sein Handzeichen.
„ P. Cloete.	Jonas + Afrikaner sein Handzeichen.
	Dirk + Afrikaner sein Handzeichen.
	Paul + Afrikaner sein Handzeichen.

pr. F. A. E. Lüderitz, gez. L. Koch.

Umstehenden Kaufvertrag zedire ich hierdurch auf Grundlage des Vertrages vom 3. April l. J. an die „Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika“ in Berlin.

Bremen, 27. August 1885.

gez. F. A. E. Lüderitz. (L. S.)

Von Herrn L. Koch, für Rechnung des Herrn F. A. E. Lüderitz, Bremen, die Summe von
Hundert Pfund Sterling

in einem Wechsel auf die Herren Poppe, Roussow & Co., Kapstadt, als Kaufpreis für mein Gebiet und

Drei Pfund Sterling

in bar als Botenlohn für einen Mann nach Angra Pequena erhalten zu haben, bescheinigt hiermit.

Hudaub, den 17. Mai 1885.

gez. Kapitain Jan Jonker.

3. Erklärung des Kapitäns Jan Jonker, d. d. Gans, den 8. Januar 1886 zu dem Vertrage vom 16. Mai 1885.

Gans, den 8. Januar 1886.

Vor dem unterzeichneten Sekretär und zeitweiligen Vertreter des Kaiserlich deutschen Reichskommissars für Südwest-Afrika erscheint heute der Kapitain Jan Jonker Afrikaner in Begleitung seines Rates und erklärte auf Befragen Folgendes:

„Der zwischen mir und dem Vertreter der Firma F. A. E. Lüderitz in Bremen, Herrn Koch, vereinbarte Vertrag ist am 16. Mai 1885 in rechtsgültiger Form mit Zustimmung meines Rats abgeschlossen worden. In demselben habe ich alle Hoheits- und Eigentumsrechte, welche ich als Kapitain über das in meiner Proklamation vom 21. Februar 1885 näher bezeichnete Land damals nach meiner Ansicht hatte, der genannten Firma übertragen. Dagegen war und ist meine Meinung, dass mir der neue Erwerber stillschweigend die Erlaubnis gab, fernerhin mit meinem Volke in dem Gebiete zu wohnen und mir die Kapitäinsgewalt und Gerichtsbarkeit über meine Leute vorläufig gelassen hat.

Indem ich mich verpflichte, zur Wiederherstellung des Friedens mein Möglichstes beizutragen, bitte ich Seine Majestät den Deutschen Kaiser, die Schutzherrlichkeit über mich und mein Volk zu übernehmen.

Nachdem der Generalbevollmächtigte der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika August Lüderitz, sowie der Kapitain Jan Jonker Afrikaner um Uebernahme der Schutzherrlichkeit seitens Seiner Majestät des Deutschen Kaisers über das im oben erwähnten Vertrage vom 16. Mai 1885 abgetretene Gebiet gebeten haben, erklärt der unterzeichnete zeitweilige Vertreter des Kaiserlich Deutschen Reichskommissars für das südwestafrikanische Schutzgebiet, dass Seine Majestät der Deutsche Kaiser diesem Lande und dem dort wohnenden Volke Seinen Allerhöchsten Schutz zusichert. Die definitive Feststellung des Umfanges dieses Gebietes wird durch den Vertreter Seiner Majestät des Deutschen Kaisers resp. durch die dazu berufenen Organe erfolgen:

gez. N e l s, Sekretär und zeitweiliger Vertreter
des Kaiserlich deutschen Reichskommissars
für Südwestafrika.

gez. J a n J o n k e r A f r i k a n e r, Kapitain.
gez. M o s e s J a g e r, Aeltester.

Dass die Verhandlung so, wie sie vorstehend niedergeschrieben ist, stattgefunden hat, wird hierdurch bescheinigt.

Gans, den 8. Januar 1886.

gez. N e l s.

F. Kaokofeld (Cornelius Zwartboy und Jan Uixamab).

I. Vertrag zwischen Cornelius Zwartboy, Häuptling des Stammes der Zwartboy-Naman und dem Agenten Koch als Vertreter des Herrn F. A. E. Lüderitz vom 19. Juni 1885.

Uebersetzung.

Ich, Cornelius Zwartboy, Kapitain des Stammes der Zwartboy-Namaqua habe unter Zustimmung meiner Ratsleute einerseits
mit

Herrn F. A. E. Lüderitz aus Bremen, Deutschland, vertreten durch Herrn L. Koch, andererseits, den nachfolgenden Vertrag abgeschlossen, den ein jeder von uns mit seiner Unterschrift bekräftigt hat.

§ 1.

Ich, Cornelius Zwartboy, verkaufe an Herrn F. A. E. Lüderitz mein Gebiet, dessen Grenze ich in meiner heutigen Proklamation bestimmt habe, mit allen Rechten und Gerechtigkeiten mit Ausnahme meiner Privatrechte und derjenigen meines Volkes für die Summe von
Hundert Pfund Sterling.

§ 2.

Meine, des Kapt. Cornelius Zwartboy und meines Volkes Privatrechte bestehen in dem unbestrittenen und alleinigen Recht auf den Ort „Nattbout“ und das dazu gehörige Weideland. Von allen Gruben (Minen), welche in diesem Territorium abgebaut werden, ist an mich, Cornelius Zwartboy, eine monatliche Abgabe von 5 Pfund Sterling zu entrichten.

§ 3.

Die Grubenkonzession, welche ich Herrn F. A. E. Lüderitz erteilt habe, wird durch diesen Vertrag aufgehoben und für nichtig erklärt.

Fransfontein, 19. Juni 1885.

Bezeugt von:

Hermann Spengler, Bergingenieur.	Cornelius Zwartboy, Kapitän.
Ph. Wiebel.	Petrus + Zwartboy.
Traugott Richter.	Simon + Hendreks.
P. Cloete.	David + Davids.
	Jakobus + Richter.
	Lot + Orlam.
	Timotheus Swartboy.
	per F. A. E. Lüderitz, L. Koch.

Umstehenden Kaufvertrag cedere ich hierdurch auf Grund des Vertrages vom 3. April l. J. an die „Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika“ in Berlin.

Bremen, 27. August 1885.

(L. S.)

F. A. E. Lüderitz.

1. a) Proklamation des Cornelius Zwartboy, Fransfontein, den 19. Juni 1885.

Ich, Cornelius Zwartboy, Kapitän des Namastammes der „Zwartboy“ mache mit Zustimmung meines Rates die Grenze meines Landes bekannt und bestimme dieselbe folgendermassen:

An der Südseite:

Von Karibib in einer Linie nach der Mündung des Flusses Omaruru.

An der Westseite:

Von dort die Seeküste entlang nach Kap Frio.

An der Nordseite:

Von Kap Frio eine Linie nach der Zwartboysdrift am Kunene Fluss und von dort nach Umbumbo.

An der Ostseite:

Von Umbumbo (Umbumbo) eine Linie nach Natbout und von dort über Ameib nach Karibib.

Franzensfontein (Caoco), 19. Juni 1885.

Cornelius Zwartboy, Kapitän.
Petrus + Swartboy.
Traugott Richter.

2. Erklärung des Jan Uixamab, Häuptling des Namastammes der Gomes-Topnaar, d. d. Wolfsfountein, den 4. Juli 1885.

Uebersetzung.

Ich, Jan Uichamab, Häuptling des Namastammes der Gomes-Topnaar, gebe mit Zustimmung meiner Ratsmänner hiermit kund, was folgt:

§ 1.

Der Capitän des Namastammes der Zwartboys, Cornelius Zwartboy, hat mit Zustimmung seiner Ratsmänner am 19. Juni 1885 einen Kaufvertrag mit Herrn F. A. E. Lüderitz, Bremen, Deutschland, abgeschlossen über das Caocofeld, welches in einer Veröffentlichung vom selben Tage bestimmt ist. Ich, Jan Uichamab, trete diesem Verträge rechtmässig bei und erhalte dafür Fünfzig Pfund Sterling.

§ 2.

Meine und meines Volkes Privatrechte bestehen in der unbestrittenen, alleinigen Berechtigung auf den Platz Zesfountein und das dazu gehörige Weideland und einer Bezahlung von monatlich fünf Pfund Sterling für jede Grube, welche auf dem Territorium abgebaut werden sollte.

§ 3.

Die Grubenconcession, welche ein gewisser Herr Balk im Namen des Herrn F. A. E. Lüderitz, Bremen, von mir erhalten hat, wird hiermit für ungültig erklärt.

Wolfsfountein, 4. Juli 1885.

Als Zeugen:

Hermann Spengler, Bergingenieur.
Ph. Wiebel.
Timotheus Swartboy.
P. Cloete.

Capt. Jan × Uichamab.
Handzeichen desselben.

Gert × Khansemab.
Handzeichen desselben.

Lukas × Numab.
Handzeichen desselben.

Claas × Gumchab.
Handzeichen desselben.

Gert × ! Garisib.
Handzeichen desselben.

Piet × † Karib.
Handzeichen desselben.

Johannes × Adams.
Handzeichen desselben.

Jacob × Garimib.
Handzeichen desselben.

per F. A. E. Lüderitz, gez. L. Koch.

Vorstehenden Vertrag cediere ich hiermit an die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika in Berlin.

Bremen, 10. Oktober 1885.

(Siegel.)

F. A. E. Lüderitz.

G. Gebiet der Herero.

1. Schutz- und Freundschaftsvertrag zwischen dem Kaiserl. Kommissar Dr. Göring und Maharero, d. d. Okahandja, den 21. Oktober 1885.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen etc. Wilhelm I. im Namen des Deutschen Reichs, einerseits,
und

Maharero Katyamuaha, Oberhäuptling der Hereros im Damaralande, für sich selbst und seine Rechtsnachfolger,
haben den Wunsch, einen Schutz- und Freundschaftsvertrag abzuschliessen.

Zu diesem Zwecke sind der Kaiserlich Deutsche Reichskommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet Dr. jur. Heinrich Ernst Goering und der Pastor Karl Gotthilf Büttner, beide von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser in guter und gehöriger Form bevollmächtigt, mit dem Oberhäuptling Maharero Katyamuaha unter Zustimmung der mitunterzeichneten Unterhäuptlinge und Räte über nachstehende Artikel übereingekommen.

Artikel 1.

Der Oberhäuptling Maharero, von dem Wunsche geleitet, die freundschaftlichen Beziehungen, in denen er und sein Volk seit Jahren mit den Deutschen gelebt, zu befestigen, bittet Seine Majestät, den Deutschen Kaiser, die Schutzherrlichkeit über ihn und sein Volk zu übernehmen. Seine Majestät der Deutsche Kaiser nimmt dieses Gesuch an und sichert dem Maharero seinen Allerhöchsten Schutz zu.

Als äusseres Zeichen dieses Schutzverhältnisses wird die Deutsche Flagge gehisst.

Artikel 2.

Der Oberhäuptling der Hereros verpflichtet sich, sein Land oder Teile desselben nicht an eine andere Nation oder Angehörige derselben ohne Zustimmung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers abzutreten, noch Verträge mit anderen Regierungen abzuschliessen ohne jene Zustimmung. Dagegen will Seine Majestät der Deutsche Kaiser die von anderen Nationen oder

Angehörigen derselben mit Oberhäuptlingen und Häuptlingen der Hereros früher abgeschlossenen und zu Recht bestehenden Verträge respektieren.

Artikel 3.

Der Oberhäuptling sichert allen Deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen für den Umfang des von ihm beherrschten Gebietes den vollständigsten Schutz der Person und des Eigentums zu, sowie das Recht und die Freiheit in seinem Lande zu reisen, daselbst Wohnsitz zu nehmen, Handel und Gewerbe zu treiben.

Die Deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen sollen in dem dem Maharero gehörigen Gebiete die bestehenden Sitten und Gebräuche respektieren, nichts tun, was gegen die deutschen Strafgesetze verstossen würde und diejenigen Steuern und Abgaben entrichten, welche bisher üblich waren.

Dagegen verpflichtet sich Maharero in dieser Beziehung keinen Angehörigen einer anderen Nation grössere Rechte und Vergünstigungen zu gewähren, als den deutschen Staatsangehörigen.

Artikel 4.

Alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Hereros unter sich sowie die von ihnen gegen einander begangenen Vergehen und Verbrechen unterliegen der Gerichtsbarkeit der Landeshäuptlinge.

Dagegen sind die im Hererolande sich aufhaltenden deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen bei Rechtsstreitigkeiten unter sich sowie in Bezug auf von ihnen gegen einander begangene Vergehen und Verbrechen der deutschen Jurisdiktion unterworfen, über deren Organisation die deutsche Regierung nähere Bestimmung treffen wird.

Die Feststellung der Gerichtsbarkeit hingegen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten zwischen deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen einerseits und Hereros andererseits sowie bei Vergehen und Verbrechen von deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen gegen Hereros oder umgekehrt bleibt einer besonderen Vereinbarung zwischen der Regierung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und den Häuptlingen im Hererolande vorbehalten.

Bis eine solche Vereinbarung getroffen sein wird, sollen vorkommende Rechtsfälle der letzten Art von dem Kaiserlichen Kommissar oder dessen Stellvertreter unter Zuziehung eines Ratsmitglieds entschieden werden.

Artikel 5.

Der Oberhäuptling Maharero verpflichtet sich, möglichst zur Erhaltung des Friedens im Damaralande selbst und zwischen diesem und den Nachbar-

ländern beizutragen und bei etwaigen Streitigkeiten mit seinen Unterhäuptlingen oder mit anderen Häuptlingen der Nachbarländer die Vermittlung oder Entscheidung der Kaiserlich deutschen Regierung beziehungsweise des Kaiserlichen Kommissars anzurufen.

Der vorstehende Vertrag ist im Hause des Missionars Diehl zu Okahandja am 21. Oktober 1885 in doppelter Ausfertigung von den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, sowie von Maharero und den anwesenden Unterhäuptlingen, Räten und Grossen unterzeichnet resp. unterkreuzt worden, nachdem der als Dolmetscher fungierende Missionar Diehl denselben in die Landessprache wörtlich übersetzt und sämtliche anwesende Hereros erklärt hatten, alles wohl verstanden zu haben. Desgleichen haben der Dolmetscher, die nachstehenden Zeugen und der Sekretär mitunterschrieben.

gez. Dr. jur. H. E. Goering,	gez. ×	Handzeichen des Maharero	
Kaiserlich deutscher Kommissar des Reichs für das südwestafrikanische Schutzgebiet.			Katyamuaha.
gez. C. G. Büttner,	„ ×	„	„ Kaviseri,
Als Zeugen.	„ ×	„	„ Riarua,
gez. Wilhelm,	„ ×	„	„ Martin,
„ Josophat,	„ ×	„	„ Nicodemus,
„ August Lüderitz,	„ ×	„	„ Simuinya Samuel,
„ Ph. Diehl, als Dolmetscher,	„ ×	„	„ Johannes,
„ gez. Nels, Sekretär.	„ ×	„	„ Barnabas Daniel,
	„ ×	„	„ Mavekapo.

Die Richtigkeit der Abschrift bescheinigt

Okahandja, den 23. Oktober 1885

gez. Dr. Goering.

2. Erklärung des Maharero vom 24. Oktober 1885.

Ich, Maharero, Oberhäuptling der Hereros, mit Zustimmung meines Rates und Unterhäuptlingen, gebe der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika, vertreten durch Herrn August Lüderitz, das alleinige Recht, in den bis jetzt noch nicht vergebenen Teilen meines Reiches nach Erz zu suchen und ferner zu bearbeiten, und behalte mir das Recht vor die etwa sich findenden Minen in diesen, sowie in den andern Teilen meines Reiches

von mir und den Vertretern des Deutschen Reiches, nach den deutschen Berggesetzen zu behandeln oder zu regeln.

Okahandya, Oktober 24. 1885.

+ Maharero.
+ Semundya.
+ Kavezeri.
Samuel.
Daniel.

Verhandelt Okahandya, den 26. Oktober 1885. + Martin.

Vor dem unterzeichneten Kommissar erschienen die mir von Person bekannten

- | | | |
|---|---|------|
| 1. Der Oberhäuptling der Herero Maharero. | } | Räte |
| 2. Semundya | | |
| 3. Kovezeri | | |
| 4. Samuel | | |
| 5. Martin | | |
| 6. Daniel | | |

gegen deren Verfügungsfähigkeit kein Bedenken obwaltet, legten das vorstehende Schriftstück vor und erklärten mit dem Antrage auf Beglaubigung, dass sie die darunter befindlichen Unterschriften resp. Handzeichen zum Zeichen der Genehmigung eigenhändig vollzogen haben. In Gegenwart der herbeigerufenen Zeugen

1. Missionar Phil. Diehl
2. Lehrer Wilhelm

wurde vorstehendes Protokoll den Kontrahenten vorgelesen, worauf alle, wie folgt, unterschrieben haben.

+ Maharero.
+ Semundya.
+ Kavezeri.
+ Martin.
Samuel.
Daniel.

Dass die Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben ist, stattgefunden hat wird hier bescheinigt.

Der Kaiserlich Deutsche Kommissar
für das südwestafrikanische Schutzgebiet.

Dr. H. E. Goering.

Gebühr, Position 6 c des Tarifs 9 M.

Erhalten

(L. S.)

Nels.

3. Erklärung des Maharero vom 14. September 1887.

Nachdem ich durch den Kaiserlich deutschen Kommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet Herrn Dr. Goering erfahren habe, dass der grösste Teil der von mir seinerzeit an Deutsche verliehenen Minenkonzessionen auf die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika in Berlin übergegangen und dass diese auch in der Lage ist, eine Ausbeutung der Minen in Angriff zu nehmen, so erkläre ich hiermit alle Konzessionen, welche mit den dieser Gesellschaft erteilt oder auf sie übergegangen in Widerspruch stehen, für nichtig. Ich nehme ausdrücklich davon aus die Ebony- und die Otavi-Mine, welche ich für eine gewisse Zeitdauer dem Händler Robert Lewis zu Otjimbingue verliehen habe.

Die gesetzliche Regulierung des gesamten Minenwesens in meinem Lande überlasse ich der deutschen Regierung.

Vorstehende Erklärung wurde in Anwesenheit der mitunterzeichneten Zeugen Wilhelm und Diehl, welche letzterer auch als Dolmetscher fungierte, vorgelesen, in die Landessprache übersetzt und unterzeichnet.

Okahandja, den 14. September 1887.

× (Handzeichen) Jacobus.	Tjamuaha	× (Handzeichen) Maharero.
× „ Silas.	Kamuvetzo	× „ Riarua.
× „ Barnabas.		× „ Kavezeri.
× „ Julius.		(gez.) Samuel
		Maharero.
× „ Daniel.		× „ Johannes
		Mupurua.
× „ Josua.		× „ Paulus
		Kanaimba.
× „ Lucas.		

gez. Wilhelm. } als Zeugen.
 „ Ph. Diehl. }

Die umstehenden¹⁾ Unterschriften Mahareros und seiner Ratsleute, sowie diejenigen der Zeugen Missionar Diehl und Schullehrer Wilhelm zu Okahandja werden hiermit amtlich beglaubigt.

Otjimbingue, den 17. September 1887.

Der Kaiserliche Commissar
 für das südwestafrikanische Schutzgebiet.
 gez. Dr. H. E. Goering.

¹⁾ Steht im Original auf der 2. Seite.

II.

Dokumente,
die sich auf den Ankauf der Erwerbungen des Herrn F. A. E. Lüderitz durch die Gesellschaft beziehen.*)



*) Vgl. auch die Uebertragungsvermerke von Lüderitz an die Gesellschaft in den unter I. aufgeführten Verträgen.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
1. Rundschreiben vom März 1885	39—41
2. Vertrag zwischen Herrn F. A. E. Lüderitz in Bremen und den Gründern der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika vom 3. April 1885	42—46
3. Uebereinkunft zwischen den Gründern der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika vom 10. Oktober 1885	47—48

1. Rundschreiben vom März 1885.

Nach den vorliegenden Berichten hat Herr **F. A. E. Lüderitz** an der südwestlichen Küste Afrikas bis zum 1. März d. J. folgende Erwerbungen gemacht:

1. Grundbesitz.

- a) Einen Landstreifen an der Küste in der Breite von 20 geographischen Meilen vom Orangefluss (unter 29° 30" s. Br.) bis zum 26° s. Br., Angra-Pequena, im Flächengehalt von ca. 800 Quadratmeilen (durch Kaufverträge vom 1. Mai und 25. August 1883 von dem Beherrscher von Bethanien, Chief Josef Frederiks).
- b) Einen Landstreifen, nördlich an den erstgenannten anschliessend in der Breite von 20 geographischen Meilen vom 26° bis 22° s. Br., jedoch mit Ausschluss des britischen Territoriums der Wal-fisch Bay, und unter Reservierung des Privatbesitzes der Eingeborenen, im Flächengehalt von ca. 1200 Quadratmeilen (durch Vertrag vom 19. August 1884, von dem Häuptling der Topnaars, Chief Piet Heibib).

2. Grundrechte.

- a) In dem Gebiet der Rehoboter Bastards, östlich mit der Erwerbung ad 1, b grenzend, „das erste Recht, Minen“ anzulegen und auszunutzen (durch Vertrag vom 11. Oktober 1884 mit dem Kapitän Hermanus v. Wyk).
- b) Das im Lande der Topnaars (ad 1, b) reservierte Privatbesitztum, auch soweit solches auf britischem Territorium der Wal-fisch Bay belegen ist, zu erwerben, sobald es veräussert wird (durch Separatabkommen mit dem Chief Piet Heibib vom 19. August 1884).

- c) In dem gesamten Reiche von Bethanien, soweit nicht schon ein Teil an Herrn Lüderitz verkauft ist (ad 1, b), das ausschliessliche Recht: „Wege, Eisenbahnen und Telegraphen zu bauen und zu verwalten, Minen zu graben und auszubauen und überhaupt alle öffentlichen Arbeiten auszuführen, gegen die jährliche Entrichtung einer Summe von 60 £ Sterling,“ (Vertrag vom 28. Oktober 1884).

Diese sämtlichen Abschlüsse sind von dem deutschen General-Konsul Herrn Dr. Nachtigal anerkannt, und ist die nachgesuchte Schutzherrlichkeit des Deutschen Reiches über die betreffenden Territorien bewilligt.

Der Grundbesitz ist freies Eigentum und, wie es scheint, von fremden Souveränitätsrechten selbst eximiert.

Zu weiterem Landerwerb hat der Capitän Cornelius Zwartbooi sein Gebiet an der Küste vom 22° bis 18° s. Br. Capéfrio unterm 10. September 1884 Herrn Lüderitz angeboten. Dasselbe würde eine Fläche von ca. 1200 Quadrat-Meilen umfassen. Am 4. Dezember v. J. ist eine Expedition zum Abschluss des Kaufvertrages abgegangen, Nachricht darüber aber noch nicht eingetroffen. Mehrere Expeditionen zur Erforschung der erworbenen Gebiete, namentlich in geologischer Beziehung, sind in der Ausführung begriffen.

Ein reiches Vorkommen von Erzen, besonders Kupfer, soll an verschiedenen Stellen der erworbenen Territorien und im Gebiete des berechtigten Bergbaues festgestellt sein.

Herr Lüderitz hat nach seinen Aufstellungen für die Erforschung und Erwerbung der vorgemerkten Grundbesitzungen, Grundrechte usw. bis zum 1. März d. J. ca. 930 000 M. aufgewendet.

Er ist bereit, seinen gesamten Besitzstand an der Süd-Westküste von Afrika an eine deutsche Gesellschaft zu verkaufen. In den Verkauf sollen eingeschlossen sein die bereits erworbenen und noch auf seinen Namen an der Süd-Westküste Afrikas zu erwerbenden Ländereien, dinglichen Rechte auf Bergbau usw. und alle andern Berechtigungen mit Zubehör, sowie die Ausrüstung der gegenwärtig tätigen Expeditionen, und sollen nur ausgenommen sein die zu seinem Privat- und kaufmännischen Handelsgebrauch bestimmten Häuser und Niederlassungen mit dem dazu notwendigen Grund und Boden, Waaren, Vieh- und Transport-Geräten usw.

Als Kaufpreis werden M. 600 000 gefordert, von denen M. 400 000 bei Abschluss des Vertrages bar zu zahlen sind, während die übrigen M. 200 000 als eine Vermögenseinlage des Herrn Lüderitz bei der zu bildenden Gesellschaft, deren Mitglied er werden will, verbleiben sollen.

Die bis zum 1. März d. J. für Verwaltung und Erforschung notwendigen Kosten incl. der Ausgaben für die Expeditionen übernimmt Herr L ü d e r i t z; die von da ab entstehenden Kosten usw. werden zu Lasten der Gesellschaft verrechnet.

Herr L ü d e r i t z hat sich an seine Offerte bis zum 1. April d. J. gebunden.

Für die zu begründende Gesellschaft würde nach Schätzung des Herrn L ü d e r i t z ein Kapital von Einer Million Mark erforderlich sein. Davon wären M. 400 000 zur vorbemerkten Baarzahlung und — unter Anrechnung der L ü d e r i t z'schen Beteiligung von 200 000 M. — noch 400 000 M. zu den weiteren Aufwendungen der Gesellschaft zu bestimmen. In letzterer Beziehung handelt es sich um die Verwaltung der bisherigen Erwerbungen, die Fortsetzung der eingeleiteten Expeditionen, neue Unternehmungen zur Untersuchung der eigenen sowie der angrenzenden Gebiete und um die baaren Kosten weiterer Landerwerbungen.

Die gegenwärtig im Gange befindlichen Expeditionen verursachen anschlagmässig jährlich die folgenden Kosten:

Die Expedition von Angra-Pequena aus nach dem Orange-flusse mit M. 65 000 und die Expedition nach dem Rehoboten-Gebiete zu bergmännischen Untersuchungen mit M. 15 000; also auf zwei Jahre zusammen etwa 160 000 Mark.

Die gesamte Verwaltung wird mit jährlich ca. 30 000 Mark zu bestreiten sein.

Es bliebe daher die Möglichkeit, mit den disponiblen Geldern von 400 000 M. auf eine Reihe von Jahren hinaus die Verwaltung zu führen und die sonstigen Zwecke der Gesellschaft zu verfolgen.

Berlin, im März 1885.

**2. Vertrag zwischen Herrn F. A. E. Lüderitz in Bremen und den Gründern
der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika
vom 3. April 1885.**

Zwischen

A. Herrn F. A. E. Lüderitz zu Bremen als Verkäufer und
B. den Herren

1. Hugo Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest,
2. Guido Graf von Henckel-Donnersmarck,
3. Graf Frankenberg,
4. E. Freiherr von Eckardstein,
5. S. Bleichröder,
6. Dr. Georg von Bleichröder,
7. F. Cornelius,
8. Adalbert Delbrück,
9. Dr. Hammacher,
10. Robert Warschauer und Co.,
11. Otto Wesendonck und
12. Julius Schwabach, als Käufer,

vertreten durch die Herren

Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest,
Dr. Hammacher und
W. Weber

ist heute folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Die ad B als Käufer bezeichneten Herren stehen im Begriffe, eine Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika zu begründen, welche ihren Sitz in Berlin haben und mit einem Gesellschaftsvermögen zunächst von 1 200 000 Mark ausgestattet werden soll. Für diese Gesellschaft ist die Verleihung der Corporationsrechte nachzusuchen. Die Gesellschaft hat den Zweck, die Besitzungen des Herrn Lüderitz in Südwestafrika zu erwerben und wirtschaftlich einzurichten. Obgleich die Corporationsrechte für die fragliche Gesellschaft noch nicht erteilt sind, haben sich die vorbemerkten Herren dennoch entschlossen, die Lüderitzschen Besitzungen schon jetzt zu erwerben, um sie der Deutschen Kolonialgesellschaft zu überlassen. Zur Ausführung dessen wird der nachstehende Kaufvertrag geschlossen:

§ 2.

Herr Lüderitz verkauft die sämtlichen von ihm bereits erworbenen und durch die ausgesandten, gegenwärtig noch in Tätigkeit begriffenen Expeditionen zu erwerbenden Ländereien und Grundrechte an der Südwest-Küste Afrikas und den sich daran schliessenden Territorien, wie solche in den bezüglichen Verträgen bezeichnet sind, resp. noch verzeichnet werden sollen, nebst allen dazu gehörigen Rechten und einschliesslich der darauf haftenden dauernden Lasten an die ad B verzeichneten Herren Käufer. In den Verkauf sind namentlich folgende Besitzungen und Grundrechte einbegriffen:

- a) ein Landstreifen an der Küste in der Breite von 20 geographischen Meilen vom Orangethale (unter 29° 30' s. Br.) bis zum 26.° s. Br. Angra Pequena, im Flächengehalt von ca. 800 Quadratmeilen (durch Kaufverträge vom 1. Mai und 25. August 1883 von dem Beherrscher von Bethanien, Chief Josef Frederiks erworben);
- b) ein Landstreifen, nördlich an den erstgenannten anschliessend, in der Breite von 20 geographischen Meilen vom 26.° bis 22.° s. Br., jedoch mit Ausschluss des britischen Territoriums der Walfisch-Bay, und unter Reservierung des Privatbesitzes der Eingeborenen, im Flächeninhalt von ca. 1200 Quadratmeilen (durch Vertrag vom 19. August 1884 von dem Häuptling der Topnaars, Chief Piet Heibib, erworben);
- c) in dem Gebiete der Rehobother Bastards, östlich mit der Erwerbung an B grenzend, „das erste Recht, Minen“ anzulegen und auszunutzen (durch Vertrag vom 11. Oktober 1884 mit dem Kapitän Hermannus van Wyk erworben);
- d) das in dem Lande der Topnaars (ad b) reservierte Privatbesitzthum, auch soweit solches auf britischem Territorium der Walfisch-Bay belegen ist, zu erwerben, sobald es veräussert wird (durch Separatabkommen mit dem Chief Piet Heibib vom 19. August 1884 erworben);
- e) in dem gesamten Reiche von Bethanien, soweit nicht schon ein Teil an Herrn Lüderitz verkauft ist (ad a), das ausschliessliche Recht: „Wege, Eisenbahnen und Telegraphen zu bauen und zu verwalten, Minen zu graben und auszubauen, und überhaupt alle öffentlichen Arbeiten auszuführen, gegen die jährliche Entrichtung einer Summe von 60 £ Sterling“ (Vertrag vom 28. Oktober 1884).

Von dem Verkauf sind nur ausgenommen die in dem betreffenden Gebiete belegenen, zum privaten und kaufmännischen Handelsgebrauch des Herrn

Verkäufers bestimmten Häuser und Niederlassungen mit dazu notwendigem Grund und Boden, Waaren, Vieh und Transportgeräten. Die nähere Feststellung dieser Objekte bleibt späterer Vereinbarung vorbehalten. Dagegen ist in dem Verkaufe auch die Ausrüstung der gegenwärtigen Expeditionen inbegriffen.

§ 3.

Der Kaufpreis wird auf 500 000 Mk. festgestellt. Von diesem Betrage sind 300 000 M. in baar zu zahlen, und 200 000 M. in Anteilen an der zu bildenden Deutschen Colonialgesellschaft für Südwest-Afrika Herrn Lüderitz ohne weitere Vergütung zu überweisen.

Die Zahlung der 300 000 M. soll nach vollzogener Uebergabe (§ 4) am 4ten oder 5ten April dieses Jahres erfolgen, wenn die ad B bevollmächtigten Herren die Ueberzeugung gewinnen, dass dem von ihnen zur Erteilung der Corporationsrechte vorgelegten Statut die Genehmigung der interessierten Königlich Preussischen Staatsministerien und danach die Sanktion Seiner Majestät des Königs von Preussen nicht versagt werden wird. Herr Lüderitz ist seinerseits — ohne die freie Entschliessung der vorbemerkten drei Bevollmächtigten — Zahlung zu fordern, nicht früher berechtigt, als bis die Erteilung der Corporationsrechte definitiv vollzogen ist.

Die Herrn Lüderitz auf den Kaufpreis angewiesenen 200 000 Mark Beteiligung sollen in der Weise gewährt werden, dass, wenn von den Gesellschaftsmitgliedern zu dem Gesellschaftsvermögen wenigstens 600 000 M. baar eingezahlt sind, die Beteiligung in Höhe von zunächst 100 000 Mark Anteilen und erst, wenn das Gesellschaftsvermögen von 1 200 000 Mark voll aufgebracht ist, die zweiten 100 000 Mark Beteiligung an Herrn Lüderitz übergeben werden. Es wird hierbei bemerkt, dass die eigene Beteiligung des Herrn Lüderitz an der Gesellschaft mit 200 000 Mark in das gesamte Gesellschaftsvermögen von 1 200 000 Mark eingerechnet, aber nur auf die zweite Hälfte desselben in Ansatz gebracht wird.

Herr Lüderitz unterwirft sich bezüglich seiner Anteile an der Gesellschaft allen von der Gesellschaft selbst getroffenen Bestimmungen und den Vorschriften des Statuts.

§ 4.

Die Uebergabe der verkauften Objekte gilt als vollzogen mit dem Zeitpunkte, wo das Reichskanzleramt, beziehentlich die auswärtige Abteilung desselben, die durch vorstehenden Vertrag erfolgte Uebertragung der Lüderitzschen Besitzungen auf die vorgenannten Käufer anerkannt und denselben den Schutz des Deutschen Reiches dafür zugesichert hat.

§ 5.

Lasten und Nutzungen aus dem vorstehenden Verkaufe gehen auf die Käufer für die Zeit vom 1. März dieses Jahres ab über. Dies gilt namentlich von den Ausgaben für die Verwaltung der verkauften Ländereien und Grundrechte, sowie für die Besoldung der Beamten und die Kosten der ausgerüsteten Expeditionen, so dass also der Verkäufer alle bis zum 28. Februar dieses Jahres laufenden Kosten allein trägt.

Die von Herrn Lüderitz mit seinen Beamten und Vertretern geschlossenen Verträge gehen, soweit sie sich auf die verkauften Ländereien pp. beziehen, sofort auf die Käufer über.

Zum Zwecke der Auseinandersetzung über die vorbemerkten Kosten sowohl wie über die Aussonderung des von dem Käufer reservierten Privateigentums hat Herr Lüderitz seine kaufmännischen Handlungsbücher und die darauf bezügliche Correspondenz den Käufern vorzulegen. Der sich ergebende Saldo soll 14 Tage nach Feststellung desselben durch Baarzahlung ausgeglichen werden.

§ 6.

Der Verkäufer hat seine Vertreter und Beamten in Afrika sofort und auf Verlangen der Käufer telegraphisch davon zu benachrichtigen, dass das Eigentum seiner dortigen Besitzungen auf die Käufer übergegangen ist, und Vertreter und Beamte anzuweisen, die Vertretung und Verwaltung von jetzt ab für die Käufer zu führen und deren Instruktionen nachzukommen.

Herr Lüderitz wird jedoch bis zur vollständigen Organisation der Gesellschaftsverwaltung die Geschäfte für Afrika in Vollmacht der Käufer weiterführen, natürlich unter Beobachtung der von den Käufern gegebenen Instruktionen, jedoch in dem Umfange, dass eine Unterbrechung oder Stockung der Geschäftsleitung nicht eintreten kann. Ueber diese Geschäftsführung wird Herr Lüderitz besondere Abrechnung aufstellen.

§ 7.

Herr Lüderitz ist verpflichtet, sämtliche in seinem Besitz befindlichen Urkunden, Berichte, Schriftstücke und Karten, welche sich auf die verkauften Ländereien und deren Erwerb und Verwaltung beziehen, an die Käufer herauszugeben. Zur Information über Ausgaben und Einnahmen aus der bisherigen Verwaltung hat Herr Lüderitz auf Verlangen seine Bücher vorzulegen und Auszüge daraus für die Käufer zu fertigen.

Die Erwerbsdokumente über die afrikanischen Besitzungen, welche sich gegenwärtig beim Auswärtigen Amt befinden, sollen an die Käufer ausge-

hündigt werden, was Herr Lüderitz beim Auswärtigen Amt besonders beantragen wird.

§ 8.

Für den Fall, dass die Corporationsrechte für die in der Bildung begriffene Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika nicht bis zum 25. April d. J. erteilt werden, steht es den Käufern frei, den Kaufvertrag aufzurufen, und Herrn Lüderitz die sämtlichen gekauften Objekte zurückzugeben, wogegen letzterer verpflichtet ist, die geleistete Anzahlung auf den Kaufpreis von 300 000 Mark binnen 14 Tagen in Berlin bei dem Bankhause S. Bleichröder zu restituieren.

Die Käufer können aber auch, wenn obige Voraussetzung eintritt, bei dem Kaufvertrage stehen bleiben, und die gekauften Ländereien persönlich übernehmen. Aldann wird der Kaufpreis von ursprünglich 500 000 Mark auf 300 000 Mark ermässigt und gilt derselbe mit der geleisteten Anzahlung von 300 000 Mark als vollständig berichtigt, so dass die oben bedungene weitere Vergütung von 200 000 Mark in Anteilen der Kolonial-Gesellschaft vollständig in Wegfall kommt.

Berlin, den 3. April 1885.

gez. F. A. E. Lüderitz.

gez. Fürst zu Hohenlohe. gez. Dr. F. Hammacher.

gez. Weber.

Den in vorstehendem Kaufvertrage verabredeten Kaufpreisanteil von Dreihunderttausend Mark habe ich heute baar von den Herren Herzog von Ujest, Dr. Hammacher und Weber für Rechnung der Herren Käufer ausgezahlt erhalten, worüber ich hiermit quittiere.

Berlin, den 4. April 1885.

gez.: F. A. E. Lüderitz.

3. Uebereinkunft zwischen den Gründern der Deutschen Colonial-Gesellschaft
für Südwest-Afrika vom 10. Oktober 1885.

Zwischen

A. den Herren:

1. Hugo Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest,
2. Guido Graf von Henckel-Donnersmarck,
3. Graf Frankenberg,
4. E. Freiherr von Eckardstein,
5. S. Bleichröder,
6. Dr. Georg von Bleichröder,
7. F. Cornelius,
8. Adalbert Delbrück,
9. Dr. Hammacher,
10. Robert Warschauer & Co.,
11. Otto Wesendonck, und
12. Julius Schwabach,

vertreten durch die Herren

Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest,
Dr. Hammacher und
W. Weber

und

B. der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika, vertreten
durch den Vorstand,
ist heute folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Die zu A bezeichneten Herren, welche zwar auf ihren Namen, aber nur für eine damals noch zu bildende Colonial-Gesellschaft den hier im Original angehängten Kaufvertrag*) vom 3. April d. J. mit Herrn F. A. E. Lüderitz abgeschlossen haben, übertragen und verkaufen nunmehr, nachdem die Gesellschaft konstituiert worden, an die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika zu Berlin alle in dem vorbemerkten Vertrage erworbenen Rechte und Grundbesitzungen mit allen darauf ruhenden Lasten und Pflichten, und

*) Anlage II. 2.

zwar derart, dass die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika in den mehrerwähnten Vertrag vom 3. April d. J. an Stelle der Paciscenten ad A eintritt und das Rechtsverhältnis so angesehen wird, als ob der Vertrag vom 3. April d. J. von vornherein direkt von der Colonial-Gesellschaft geschlossen worden wäre.

§ 2.

Der Kaufpreis, beziehungsweise die Valuta, wird in gleicher Höhe und Art wie in dem Vertrage vom 3. April d. J., § 3, auf 500 000 Mark festgesetzt. Die Paciscenten ad A bekennen, davon den baar berechneten Anteil von 300 000 Mark seitens der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika richtig gezahlt erhalten zu haben. Bezüglich der verbleibenden 200 000 Mark, die in Einlagescheinen der Deutschen Colonial-Gesellschaft an Herrn F. A. E. Lüderitz zu gewähren sind, übernimmt die Deutsche Colonial-Gesellschaft die Verpflichtung, die Herren Paciscenten ad A ausser aller Verbindlichkeit zu setzen und Herrn Lüderitz zu befriedigen.

§ 3.

Die Uebergabe der verkauften Grundbesitzungen und Einweisung in die abgetretenen Rechte ist zur Zufriedenheit der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika erfolgt, welche zugleich anerkennt, keinerlei weitere Prästationen oder Gewährleistungen für Güte, Umfang und Rechtsbeständigkeit der abgetretenen Rechte und Grundbesitzungen von den Herren Paciscenten ad A fordern zu können, gleichzeitig sich aber verpflichtet, den genannten Herren Paciscenten Regress für alle Ansprüche zu leisten, die von Herrn F. A. E. Lüderitz oder anderen Interessenten aus dem Vertrage vom 3. April d. J. gegen sie erhoben werden sollten.

§ 4.

Stempel und Kosten dieses Vertrages übernimmt die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika.

Berlin, den 10. Oktober 1885.

gez. Hugo Fürst zu Hohenlohe,
gez. Dr. F. Hammacher,
gez. Weber.

(Stempel) Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika.
gez. Cornelius. gez. H. A. Charlier.

III.

Dokumente
über die Erwerbungen
von der Diskonto-Gesellschaft
und von
Herrn von Lilienthal.



Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Erwerbungen von der Diskonto-Gesellschaft.

Auszug nach Kohler: Die Land- und Berg-Gerechsamte der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika. Zwei Gutachten, erstattet von Dr. Joseph Kohler und Dr. Hermann Veit Simon, sowie Urkunden-Material. Berlin 1906. Dietrich Reimer (Ernst Vohsen) S. 144—148 . . . 51—56

B. Erwerbungen von Herrn L. von Lilienthal.

1. Notarielle Zession der Erwerbungen des Herrn L. von Lilienthal an die Deutsche Colonial-Gesellschaft, Berlin, den 17. November 1886 57—64
2. Inhalt des Vertrages zwischen Heinrich Kleinschmidt und Peter Scheidweiler 64
3. Vertrag zwischen Heinrich Kleinschmidt und Kamaharero, Okahandya, 20. Oktober 1885 65—67
4. Vervollständigung des Vertrages vom 20. Oktober 1885, Kleinschmidt-Kamaharero, vom 13. Mai 1886, nebst Quittung über 180 £ 67—69
5. Inhalt der notariellen Urkunde des Herrn Heinrich Kleinschmidt vom 17. April 1885 69
6. Inhalt der Erklärung des Herrn Heinrich Kleinschmidt an Herrn L. von Lilienthal vom 23. April 1885 aus Barmen 70
7. Vertrag zwischen A. Schmerenbeck und Kamaharero, Okahandya, 24. Oktober 1885 70—71
8. Vertrag zwischen A. Schmerenbeck und Otto Lindner (Mandatar des Herrn v. Lilienthal) vom 20. Mai 1886 71—73
9. Vollmacht des Herrn A. Schmerenbeck an Herrn L. v. Lilienthal, Otyimbingue, 21. Mai 1886. 73—74
10. Brief des Herrn A. Schmerenbeck an Herrn L. von Lilienthal, Walfisch-Bay, 29. Juni 1886 74
11. Vervollständigung des Vertrages vom 24. Oktober 1885 zwischen A. Schmerenbeck und Kamaharero vom 4. Februar 1887, nebst Quittung Kamahareros über 50 £ und Beglaubigung des Vertrages durch den stellvertretenden Reichskommissar 74—77

A. Erwerb von Rechten durch Zession der Direktion der Diskonto-Gesellschaft zu Berlin.

Laut Cessions-Urkunde d. d. Berlin, 4. August 1885, hat die Direktion der Diskonto-Gesellschaft diejenigen Berechtigungen auf Grund und Boden, auf Bergwerke, auf Niederlassungen etc., welche Herr Friedrich Albert Hasenclever in Düsseldorf direkt oder indirekt von verschiedenen afrikanischen Häuptlingen erworben und durch notariellen Akt vom 17. Juni 1884 auf die Diskonto-Gesellschaft übertragen hatte, an die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika abgetreten.

In dem soeben erwähnten notariellen Akt d. d. Berlin, 17. Juni 1884, gab der obengenannte Herr Hasenclever folgende Erklärung ab:

„Durch die in dem anliegend überreichten, mit dieser Verhandlung auszufertigenden Verzeichnisse aufgeführten vierzehn Verleihungsurkunden sind dem in dem Verzeichnis resp. in den Urkunden genannten Personen die in den einzelnen Verleihungsurkunden des Näheren beschriebenen Berechtigungen auf Grund und Boden, auf Bergwerke, auf Niederlassungen etc. von den zu solchen Verleihungen berechtigten afrikanischen Häuptlingen verliehen worden. Diese Verleihungen sind von den Betreffenden für mich und in meinem Auftrage nachgesucht worden, resp. soweit dies nicht der Fall ist, sind nachträglich die aus diesen Urkunden sich ergebenden Rechte von mir erworben.“

„Ich trete hiermit alle mir aus diesen Verleihungen erwachsenen Rechte an die Direktion der Diskonto-Gesellschaft dergestalt ab, dass ich die Sache so angesehen wissen will, als wären diese Verleihungsurkunden von vornherein der Direktion der Diskonto-Gesellschaft erteilt.“

Die hier erwähnten 14 Verleihungs-Urkunden sind, unter kurzer Angabe des Inhalts, die folgenden:

1. Verleihungs-Urkunde des Piet Haibib von Rooibank zu Gunsten der Traders George Evensen und H. W. C. Willmer vom 19. August 1882.

Piet Haibib verleiht dem E. Evensen und C. Willmer oder deren Nachfolger die volle und alleinige General-Minen-Konzession für sein Gebiet gegen Abgabe von 10 sh. per Tonne Erz an P. Haibib oder seine Nachfolger. Die Traders müssen bona fide Bergbau innerhalb 12 Kalender-Monaten vom Datum der Verleihung ab beginnen und in gewissem Umfange betreiben, widrigenfalls der Vertrag nichtig wird. Die Verleihung gilt auf 31 Jahre.

2. Verleihungs-Urkunde des Piet Haibib an Evensen und Willmer vom 5. September 1882.

Piet Haibib verleiht den vorgenannten Traders das alleinige Recht, Bergbau zu treiben innerhalb eines Umkreises von 1 engl. Meile Radius um den Nadap-Hügel (s. g. Hope-Mine) gegen eine Abgabe von 10 sh. per Tonne Erz an Piet Haibib oder seine Nachfolger. Die Verleihung erlischt, wenn die Traders nicht mindestens 50 Tonnen Erz innerhalb einer Periode von je drei aufeinanderfolgenden Jahren fördern. Sonst gilt sie auf 31 Jahre.

3. Verleihungs-Urkunde des Piet Haibib zu Gunsten derselben beiden Personen vom 12. Februar 1883.

Piet Haibib verkauft an Evensen und Willmer 15 engl. Quadratmeilen um die Hope-Mine mit Bergwerksgerechtsamen gegen eine Abgabe von 30 £ innerhalb 6 Kalender-Monaten und 120 £ jährlich in monatlichen Raten an Piet Haibib oder seine Nachfolger vom Beginn des Bergbaues an.

4. Verpflichtungs-Urkunde des P. Haibib zu Gunsten derselben beiden Personen vom 12. Februar 1883.

Piet Haibib verspricht den Traders Evensen und Wilmer, innerhalb 30 Jahren jede Stelle, auf welcher letztere in seinem Gebiet Erze finden sollten, zu denselben Bedingungen, wie die Hope-Mine zu verkaufen.

5. Vertrag zwischen den Traders George Evensen und H. W. C. Willmer einerseits und Peter Scheidweiler, bezw. F. A. Hasenclever andererseits vom 4. August 1883.

Die Traders übertragen dem Scheidweiler für immer unbedingt alle ihre Minenrechte und Privilegien aus allen Pachtverträgen, Verkaufs- oder Ab-

tretungs-Urkunden, welche sie von Piet Haibib oder von einer sonstigen Persönlichkeit erhalten haben oder noch erhalten werden innerhalb eines folgendermassen begrenzten Gebiets:

von Rooibank, an der Grenze des Walfisch-Bai Territoriums, dem südlichen Ufer des Kuisip-Flusses folgend nach dem unter dem Namen Huddop oder Sand-Path bekannten Wasserplatz; von dort in gerader Linie nach dem als Ubieb oder Ubeb bekannten Wasserplatz, ziemlich halbwegs zwischen den Flüssen Kuisip und Swakop und von dort nach Rooibank an der Grenze des Walfisch-Bai Territoriums.

Scheidweiler hat den Traders $\frac{1}{2}$ des Reingewinnes aus dem bona fide Bergbau oder der Bearbeitung irgend welcher Mineralien aus den genannten Pachtverträgen, Verkaufs- oder Abtretungs-Urkunden zu zahlen.

Derselbe wird hinsichtlich der Hope-Mine und eines dieselbe umgebenden Bezirks von 16 engl. Quadratmeilen ermächtigt, alle Minenrechte und Privilegien der Traders zu verkaufen. Geschieht der Verkauf an eine Privatperson, so hat Scheidweiler 7500 £ zu Gunsten der Traders auf einer Bank in Kapstadt einzuzahlen; er kann jedoch, wenn es sich erweisen sollte, dass der genannte, die Hope-Mine enthaltende Distrikt weniger als 37 500 £ wert ist, auf Festsetzung des Werts durch Experten antragen. Die Traders erhalten alsdann $\frac{1}{2}$ des durch die Experten festgesetzten Betrags. Im Falle des Verkaufs an eine Aktien-Gesellschaft haben die Traders Anspruch auf $\frac{1}{2}$ aller Gelder, Anteile oder Vorteile, welche Scheidweiler als Kaufpreis oder Entschädigung für solchen Verkauf erhalten wird.

Schliesslich ermächtigen die Traders den Scheidweiler, für den Verkauf des Rests ihrer genannten Minen-Rechte und Privilegien, vorbehaltlich der Einwilligung der Traders zum Abschluss, in Unterhandlungen zu treten.

6. Vertrag zwischen den Traders F. Ch. Deary, George Evensen und H. W. C. Willmer einerseits und Peter Scheidweiler bezw. F. A. Hasenclever andererseits vom
4. August 1885.

Die obengenannten Parteien kommen dahin überein, dass, wenn Einer oder Mehrere von ihnen in dem Bezirke, dessen Grenzen unter Ziffer 5 oben angegeben sind, einen Pacht-Vertrag, eine Verkaufs- oder Verleihungs-Urkunde von einem machthabenden Häuptling oder einer sonstigen Persönlichkeit erhält, solcher Pachtvertrag, oder solche Verkaufs- oder Verleihungs-urkunde oder Konzession zu gleichen Anteilen gemeinsames Eigentum aller Teilhaber an diesem Uebereinkommen werden und den Bedingungen des

einzigem anderen Vertrags von demselben Datum zwischen den genannten Parteien („of the only other agreement made this same date between the said parties of the first and second part“) unterworfen sein soll.

7. Verleihungs-Urkunde des Jan Jonker Afrikaner zu Gunsten des Peter Scheidweiler vom 15. August 1883.

Der genannte Häuptling verleiht dem P. Scheidweiler die alleinigen und unbeschränkten („sole and absolute“) Minenrechte und Privilegien in seinem (des Häuptlings) ganzem Gebiet, ausgenommen gewisse Rechte und Privilegien, deren Verleihung durch P. Haibib an H. W. C. Willmer und G. Evenson durch besondere Urkunde J. J. Afrikaners von demselben Tage (s. unter 8) anerkannt ist, wogegen P. Scheidweiler für je 25 engl. Quadratmeilen, in denen er Bergbau betreibt, jährlich 120 Pfund Sterling an Jan Jonker Afrikaner zu zahlen hat. Die Verleihung umfasst auch das Recht der Weide, freien Gebrauch des Wassers und der Wege („full rights of grazing and free water and transport roads“).

8. Erklärung des Jan Jonker Afrikaner vom 15. August 1883, wodurch die Verleihungen, welche Seitens des P. Haibib an die Traders Willmer und Evenson geschehen sind, bestätigt werden.

Die Verleihungen sind hier nicht näher bezeichnet, dagegen ist eine jährliche Abgabe von 60 £ darin bedungen; die in Walfisch-Bai unterm 15. August 1883 ausgestellte Urkunde lautet im englischen Originaltexte wie folgt:

„I Captain Jan Jonker Afrikaner hereby confirm Henry William Carrington Willmer and George Evenson both of Walwich-Bay Traders in all mining rights and privileges held by them from Piet Haibib Topnaar Chief in consideration of annual payement to me and my heirs of sixty pounds Sterling per annum such payement dating from this date.“

Unterzeichnet sind:

Captain Jan Jonker Afrikaner.
Guillermo Mertens.
P. Scheidweiler.

9. Schreiben des Piet Haibib an George Evenson und H. W. C. Willmer vom 19. November 1883,

wodurch diese aufgefordert werden, die Hälfte der dem P. Haibib zu leistenden Zahlungen an Jan Jonker Afrikaner zu bewirken.

10. Verleihungs-Urkunde des Piet Haibib von Rooibank zu Gunsten der Traders George Evenson und H. W. C. Willmer vom 19. November 1883.

P. Haibib verleiht und verkauft an Evenson und Willmer 16 englische Quadratmeilen mit der Naramas-Mine für 30 £ zahlbar innerhalb 6 Monaten und gegen eine Abgabe von 120 £ jährlich in Monatsraten vom Beginn des Bergbaus an gerechnet.

11. Verleihungs-Urkunde des P. Haibib von Rooibank zu Gunsten der Traders George Evenson und H. W. C. Willmer vom 26. November 1883.

P. Haibib verleiht und verkauft die Umib-Nickel-Mine unter denselben Bedingungen, wie vorstehend zur Naramas-Mine angegeben.

12. Verleihungs-Urkunde des Abraham Zwartboi zu Gunsten des Peter Scheidweiler vom 17. Dezember 1883.

Abraham Zwartboi, Häuptling des Zwartboi-Stammes, verleiht dem P. Scheidweiler das alleinige und unbeschränkte Recht, in seinem Lande vom Swakop-River nach dem Kaokofelde alle Arten von Mineralien zu graben und nach der See zu transportieren, unter der Bedingung, dass P. Scheidweiler oder sein Nachfolger für jede 25 englische Quadratmeilen, in welchen sie Minen bearbeiten, 10 Pfund Sterling monatlich an A. Zwartboi zahlen. Der Häuptling macht sich ferner verbindlich, an P. Scheidweiler oder dessen Nachfolger 25 Quadratmeiler Land an den Stellen, wo gearbeitet wird, gegen Zahlung von 10 Pfund Sterling monatlich zu verkaufen. Auch räumt er dem P. Scheidweiler das Recht ein, Transportwege anzulegen mit freier Wasserbenutzung längs dieser Wege.

13. Bestätigungs- und Verleihungs-Urkunde des Jan Jonker Afrikaner zu Gunsten des P. Scheidweiler vom 31. Dezember 1883.

Jan Jonker bestätigt die Minen-Konzession vom 15. August 1883 (Nr 7 oben) und macht sich verbindlich, innerhalb 30 Jahren dem P. Scheidweiler 16 engl. Quadratmeilen um jeden Minenplatz zu verkaufen gegen Zahlung von 30 Pfund Sterling binnen 6 Monaten vom Beginne des Minenbetriebes und eine Abgabe von 120 Pfund Sterling jährlich, zahlbar in monatlichen Raten, so lange Minen an den betreffenden Plätzen betrieben werden. Ferner räumt Jan Jonker dem P. Scheidweiler oder dessen Rechtsnachfolgern das Recht ein, Transportwege oder Tramways und Stationen in seinem Gebiet anzulegen und die Wasserplätze längs dieser Wege oder Trams frei zu benutzen.

14. Verleihungs-Urkunde des Jan Jonker Afrikaner zu Gunsten des P. Scheidweiler vom 31. Dezember 1883.

Jan Jonker Afrikaner verkauft an P. Scheidweiler 16 engl. Quadratmeilen um den Wasserplatz Hapouëb, ungefähr 85 Meilen südöstlich von Walfisch-Bai zwischen dem Kuisip-Fluss und Gansberg gelegen, gegen 30 Pfund Sterling jährlich, in Monatsraten zahlbar vom Tage des bona fide Bergbetriebs in dem verkauften Gebiet.

(Ueber die laut der Urkunden unter 12, 13 und 14 erworbenen Rechte hat P. Scheidweiler unterm 16. Mai 1884 eine besondere Cessions-Urkunde zu Gunsten der Diskontogesellschaft in Berlin ausgestellt.)

Die Rechte, welche die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika durch die Cession der Diskontogesellschaft vom 4. August 1885 erlangt hat, sind in dem genehmigenden Erlasse der Aufsichtsbehörde vom 30. August 1885 kurz zusammengefasst, wie folgt:

1. von dem Häuptling Piet Haibib:
 - a) Das Recht auf Minenbetrieb in dessen ganzem Gebiet auf die Dauer von 31 Jahren;
 - b) spezielle Konzessionen innerhalb eines Kreises von einer englischen Meile Halbmesser um den Nadap-Hügel d. i. für d. s. g. Hope-Mine, auf 31 Jahre;
 - c) die Hope-Mine mit daran stossenden 16 englischen Quadratmeilen Areal;
 - d) die Bergwerksrechte für jede neue Fundstelle auf 30 Jahre;
 - e) den Grundbesitz von 16 englischen Quadratmeilen um die s. g. Umib-Nickel-Mine nebst dazu gehöriger Bergwerksgerechtsame;
 - f) desgl. um die s. g. Naramas-Mine mit Gerechtsame;
2. von dem Häuptling Abraham Zwartboi die Bergwerksgerechtsame in dessen ganzen Landesgebiete;
3. von dem Häuptling Jan Jonker Afrikaner die General-Minenkonzession nebst 16 englischen Quadratmeilen um jede Grube und dem Rechte zur Anlage von Wegen und Strassen, sowie speziell dem Bergwerksrechte in der Umgegend von Hapouëb.

B. Erwerbungen von Herrn L. von Lilienthal.

1. Notarielle Zession der Erwerbungen des Herrn L. von Lilienthal an die Deutsche Colonial-Gesellschaft, Berlin, den 17. November 1886.

Verhandelt Berlin, den siebzehnten November Eintausendachthundertsechundsundachtzig. Vor mir, dem zu Berlin wohnhaften Notar im Bezirke des Königlich Preussischen Kammergerichts, Rechtsanwalt
Maximilian Kempner,

und den beiden zugezogenen, dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannten, hier wohnhaften Instrumentszeugen:

1. dem Portier Hermann Spiller,
2. dem Portier Friedrich Schulz,

denen, gleich dem Notar, wie alle hiermit versichern, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom 11. Juli 1845 von der Teilnahme an dieser Verhandlung ausschliessen, erschienen heute persönlich bekannt und verhandlungsfähig:

1. der Oberbürgermeister ausser Diensten Wilhelm Weber,
2. der Hauptmann ausser Diensten Heinrich Adolph Charlier,
3. der Kaufmann Ludwig von Lilienthal

ad 1 und 2 in Berlin, ad 3 in Elberfeld wohnhaft.

Die beiden Erschienenen zu 1 und 2 sind ausweislich des von dem Notar Theodor Lesse am 3. Juni 1885 aufgenommenen Protokolls (Nummer 448 des Notariats-Registers) Mitglieder des Vorstandes der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika zu Berlin und als solche berechtigt, diese Gesellschaft gemeinschaftlich zu vertreten.

Die sämtlichen Erschienenen erklärten:
Zwischen der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika zu
Berlin, vertreten durch ihren Vorstand, und

Herrn Ludwig von Lilienthal zu Elberfeld
ist heut folgender Vertrag geschlossen worden:

§ 1.

Herr von Lilienthal verkauft und übereignet an die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika die sämtlichen ihm in Südwest-Afrika gehörigen Konzessionen, Minen und anderen Grundrechte, welche für ihn Herr Heinrich Kleinschmidt auf Grund des notariellen Aktes vom 17. April 1885 erworben hat, respektive welche ihm aus Erwerbungen des Herrn Kleinschmidt bis zum heutigen Tage zustehen.

Namentlich werden die in der Urkunde de dato Okahandya 13. Mai 1886 seitens des Königs Maharero verliehenen Minen Konzessionen und anderen Gerechtsame, sowie alle Rechte aus der an Maharero geleisteten Vorschusszahlung von 180 £, worüber die Quittung der Urkunde angehängt ist, von Herrn von Lilienthal auf die Deutsche Colonial-Gesellschaft übertragen.

Der Gesamtpreis für diesen Verkauf respektive die Uebertragung an Rechten wird auf 300 000 Mark (dreihunderttausend Mark) vereinbart.

Die Uebergabe ist mit dem heutigen Tage erfolgt und gehen von heute ab alle Nutzungen auf die Deutsche Colonial-Gesellschaft über, welche dagegen von diesem Tage ab alle darauf ruhenden Lasten, Abgaben, Schulden und Verbindlichkeiten, seien es öffentliche oder private, übernimmt, mit Ausnahme jedoch derjenigen, für welche Herr von Lilienthal nach diesem Vertrage ausdrücklich verhaftet bleibt. Die etwa rückständigen Lasten, Abgaben und Zahlungen, welche aus den übergebenen Urkunden nicht hervorgehen und welche innerhalb zwei Jahren vom Abschluss dieses Vertrages ab geltend gemacht und von Herrn von Lilienthal innerhalb dieser Frist zur Kenntnis gebracht werden, verpflichtet sich Herr von Lilienthal aus eigenen Mitteln zu decken und eventuell die Deutsche Colonial-Gesellschaft dafür schadlos zu halten.

Von dem Uebergang des Eigentums auf die Deutsche Colonial-Gesellschaft wird Herr von Lilienthal den interessierten Stellen in Südwest-Afrika beziehentlich den betreffenden Kapitänen der Eingeborenen sofort Anzeige machen.

§ 2.

Herr A. Schmerenbeck hat durch das Abkommen de dato Otyimbingue, 20. Mai 1886, und Walfischbai, 29. Juni 1886, an Herrn von Lilienthal die Vollmacht zum Verkauf respektive das Anrecht zum Erwerb seiner ihm in dem Hererolande vom König Maharero verliehenen und noch rechtsgültig zu vervollständigenden Konzession übertragen.

Demgemäss verpflichtet sich Herr von Lilienthal, diese Konzession mit den daran haftenden Rechten und Pflichten an die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika für den Preis von 10 000 Mark (Zehntausend Mark) zu übertragen. Dieser Preis ist in dem im § 1 vorgesehenen Gesamtpreis nicht einbegriffen und bar seitens der Deutschen Colonial-Gesellschaft zu zahlen. Hierbei ist jedoch vorausgesetzt, dass die Erneuerung respektive Ergänzung der Konzession für Herrn Schmerenbeck in einer der für Herrn Kleinschmidt erteilten Konzession analogen Form innerhalb 12 Monaten von heute ab nachgewiesen wird. Den bedungenen Vorschuss von 50 £ auf diese Konzession hat Herr von Lilienthal aus eigenen Mitteln und ohne Anspruch auf Rückvergütung seitens der Deutschen Colonial-Gesellschaft zu leisten, auf welche vielmehr alle Rechte aus der geleisteten Vorschusszahlung übergehen. Die Nutzungen aus dieser Schmerenbeckschen Konzession gehen auf die Deutsche Colonial-Gesellschaft mit dem Tage über, an welchem Herr von Lilienthal das gehörig gefasste und vollzogene Konzessionsdokument an die Deutsche Colonial-Gesellschaft übergibt bzw. das Recht daraus überträgt, und übernimmt die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika ausdrücklich von diesem Tage ab alle darauf ruhenden Lasten, Abgaben, Schulden und Verbindlichkeiten, seien es öffentliche oder private, mit Ausnahme jedoch derjenigen, für welche Herr von Lilienthal nach diesem Vertrage verhaftet bleibt. Bezüglich der etwa rückständigen Lasten, Abgaben usw. hat Herr von Lilienthal dieselbe Vertretung zu leisten, wie in § 1 dieses Vertrages statuiert ist.

Die Erwerbung dieser Schmerenbeckschen Konzession für die Deutsche Colonial-Gesellschaft bildet einen wesentlichen Teil dieses Vertrages und ist der in § 1 vorgesehene Kaufpreis auch mit Rücksicht auf die hier bezügliche Vermittelung des Herrn von Lilienthal normiert. Sollte die Schmerenbecksche Konzession daher innerhalb zwölf Monaten von heute ab nicht im Besitze der Deutschen Colonial-Gesellschaft sein, so steht der Deutschen Colonial-Gesellschaft das Recht zu, diesen Vertrag aufzuheben.

§ 3.

Herr von Lilienthal verpflichtet sich, alle bereits rechtlich begründeten Ansprüche, die Kleinschmidt, Scheidweiler (welch letzterer mit Kleinschmidt einen Vertrag auf gemeinschaftliche Erwerbungen in Südwest-Afrika geschlossen hat), Schmerenbeck und deren Rechtsnachfolger in bezug auf die in § 1 und 2 an die Deutsche Colonial-Gesellschaft übertragenen Konzessionen innerhalb zwei Jahren, vom heutigen Tage ab gerechnet, erheben, und von welchen Herr von Lilienthal innerhalb dieser Frist in Kenntnis gesetzt ist, aus eigenen Mitteln zu befriedigen, soweit es sich um Ansprüche auf Zahlungen in Geld handelt.

Dasselbe gilt von derartigen Ansprüchen anderer Personen, als der vorgenannten, sofern diese Ansprüche nicht aus den übergebenen Urkunden hervorgehen, bei Herrn von Lilienthal aber bereits vor Abschluss dieses Vertrages angemeldet waren.

§ 4.

Sollten dagegen bereits rechtlich begründete Ansprüche in betreff des Eigentums, Besetzung oder der Nutzung an den Konzessionen und Rechten selbst oder Anteilsrechte an dem Gewinn aus dem Betriebe der Konzessionen von Dritten innerhalb zwei Jahren vom heutigen Tage ab geltend gemacht und innerhalb dieser Frist Herrn von Lilienthal zur Kenntnis gebracht werden, so ist die Deutsche Colonial-Gesellschaft berechtigt, entweder die Aufhebung dieses Vertrages oder angemessene Wertentschädigung für die entzogenen Rechte zu verlangen. Diese Aufhebung des Vertrages ist jedoch nur zulässig, wenn der Wert der entzogenen Rechte mindestens ein Drittel der in § 1 und 2 übertragenen Rechte beträgt.

Die eventuell zu leistende Entschädigung hat Herr von Lilienthal durch entsprechende Rückgabe der ihm nach § 9 übertragenen Einlagebescheinigungen, welche zum Nennwert berechnet werden, und nur soweit er dazu nicht imstande oder willens ist, in bar zu leisten. Die Entschädigung soll den Betrag von 300 000 Mark (dreihunderttausend Mark) keinesfalls übersteigen. Sie wird nach Verhältnis des entzogenen Teiles zu den gesamten, in diesem Vertrage übertragenen Rechten durch schiedsrichterlichen Spruch bemessen.

§ 5.

Herr von Lilienthal ist berechtigt, auch seinerseits von diesem Vertrage zurückzutreten und die Aufhebung desselben zu verlangen, wenn die von ihm aus der Gewährspflicht nach § 1 bis 4 dieses Vertrages zu

prästierenden Leistungen zusammen den Betrag von 50 000 Mk. (fünzigtausend Mark) erreichen oder übersteigen, und zwar frei nach seiner Wahl auch später, wenn er in einem früheren Falle bei Eintritt der Bedingung von diesem Rechte nicht Gebrauch gemacht hat.

§ 6.

Die Deutsche Colonial-Gesellschaft entsagt jedem Anspruch auf weitere Gewähr, als Herr von Lilienthal in diesem Vertrage ausdrücklich übernommen hat. Ausgeschlossen wird aber auch jede Gewährleistung in betreff der Ebony- und Otavi-Mine, sowie alle Ansprüche, welche in den Proceedings of the Angra Pequena and West Coast Claims Commission erörtert sind.

§ 7.

Macht einer der Kontrahenten von dem ihm in diesem Vertrage vorbehaltenen Rücktrittsrecht Gebrauch, so hat keiner von dem anderen für die nicht gehörige Erfüllung oder Aufhebung des Vertrages Entschädigung zu fordern, vielmehr ist nur alles dasjenige zurückzuerstatten, was auf Grund dieses Vertrages gegeben ist. Die Deutsche Colonial-Gesellschaft ist auch nicht berechtigt, Ersatz oder Entschädigung für Verbesserungen oder Ausgaben zu verlangen, die sie während der Kontrakszeit auf die besessenen Objekte verwendet hat.

Für Einlagebescheinigungen, die Herr von Lilienthal nicht zurückgewähren kann oder will, hat er den Nominalwert zu zahlen.

§ 8.

Herr von Lilienthal behält sich das Eigentum und alle diejenigen Rechte vor, welche er von den Tradern Wilmer und Evensen in Walfischbai auf Minen und Minen-Gewinnanteile im Hinterlande von Walfischbai erworben hat. Um jedoch Streitigkeiten seinerseits mit der Deutschen Colonial-Gesellschaft zu vermeiden, verzichtet er auf alle Einwendungen gegen die Rechtsgültigkeit der Verträge zwischen den Tradern Wilmer und Evensen und Deary mit Herrn Scheidweiler beziehentlich Hasenclever, sowie der Zessionen des letzteren an die Direktion der Disconto-Gesellschaft und schliesslich an die Deutsche-Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika. Herr von Lilienthal entsagt allen rechtlichen und tatsächlichen Angriffen auf die jetzt dergestalt der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika zustehenden, von gedachten Tradern abgeleiteten Minenrechte und Konzessionen. Dieser Verzicht, respektive Entsagung wird mit Aufhebung dieses Vertrages wirkungslos.

§ 9.

Herr von Lilienthal wird Mitglied der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika und beteiligt sich bei derselben mit einer Einlage von 300 000 Mk. (dreihunderttausend Mark). Die Berichtigung dieses Betrages erfolgt durch Kompensation mit dem in § 1 vorgesehenen Kaufpreis. Herr von Lilienthal bekennt auch, durch Aufnahme als Mitglied der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika und Aushändigung von dreihundert Einlagebescheinigungen der Gesellschaft über je tausend Mark für den Kaufpreis aus § 1 vollständig befriedigt zu sein. Der Zeitpunkt dieser Erfüllung ist durch die statutgemäss notwendigen Beschlüsse bedingt. Bis zur Uebertragung der Schmerenbeckschen Konzession an die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika werden jedoch die für Herrn von Lilienthal bestimmten Einlagebescheinigungen bei einem Notar hinterlegt.

§ 10.

Herr von Lilienthal erklärt, andere Rechte und Besitzungen als die in § 1 und 2 und die in § 8 reservierten in Südwest-Afrika nicht zu haben oder zu beanspruchen. Er verpflichtet sich, in Zukunft Privaterwerbungen von Grundbesitzungen, Grundrechten, Minenkonzessionen oder anderen Gerechsamkeiten ohne Genehmigung der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika im südwestafrikanischen deutschen Schutzgebiete nicht zu machen, wogegen ihm freisteht, sich an den dortigen Erwerbsgesellschaften beliebig zu beteiligen. Er verspricht aber auch, seine Tätigkeit und Erfahrung der Deutschen Colonial-Gesellschaft zuzuwenden und die Interessen derselben nach Kräften zu fördern.

Die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika erklärt sich bereit, Herrn von Lilienthal Vollmacht zum Verkauf respektive zur Abtretung ihrer Berechtigungen, Konzessionen, Grundbesitzungen usw. in Südwest-Afrika zu übertragen, behält sich jedoch die statutgemäss notwendige Prüfung und Genehmigung der von dem Herrn Bevollmächtigten abgeschlossenen Verträge vor. Eine Vergütung für diese Geschäftsführung hat Herr von Lilienthal von der Deutschen Colonial-Gesellschaft ohne besondere vorgängige Vereinbarung nicht zu beanspruchen.

§ 11.

Zu diesem Verträge wird die Genehmigung des Verwaltungsrates und der Aufsichtsbehörde der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika sowie die Zustimmung der Generalversammlung der letzteren zur Erhöhung des Grundkapitals vorbehalten. Sind diese Zustimmungen inner-

halb drei Monaten vom heutigen Tage ab nicht erfolgt, so gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

§ 12.

Heute sind der Deutschen Colonial-Gesellschaft folgende Urkunden übergeben:

1. Abschrift des zwischen Kleinschmidt und Maharero geschlossenen Vertrages de dato 20. Oktober 1885,
2. Vervollständigung dieser Konzession de dato 13. Mai 1886 mit Quittung über £ 180,
3. Notarieller Vertrag zwischen Kleinschmidt und Herrn von Lilienthal vom 17. April 1885,
4. Erklärung des Herrn Kleinschmidt an Herrn von Lilienthal vom 23. April 1885,
5. Minenkonzession des Maharero an A. Schmerenbeck vom 24./26. Oktober 1885,
6. Vollmacht des Schmerenbeck an Herrn von Lilienthal vom 20./21. Mai 1886,
7. Vertrag des Schmerenbeck mit Herrn von Lilienthal vom 20. Mai 1886,
8. Brief des Herrn Schmerenbeck an Herrn von Lilienthal vom 29. Juni 1886,

worüber der Vorstand quittiert.

Es wird beantragt:

Diese Verhandlung für jeden der beiden vertragschliessenden Teile auf Kosten des Herrn von Lilienthal zuzustellen.

Die vorstehende Verhandlung wurde in Gegenwart des Notars und der obengenannten Instrumentszeugen der Erschienenen laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und, wie nachsteht,

Wilhelm Weber,
Heinrich Adolph Charlier,
Ludwig von Lilienthal,

vollzogen.

Die Unterzeichneten attestieren, der Notar, dass vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben, stattgefunden, der Notar und die Zeugen, dass sie in ihrer Gegenwart den Beteiligten laut vorgelesen, von ihnen überall genehmigt und unterschrieben ist.

Maximilian Kempner,
Notar.

Hermann Spiller,
Friedrich Schulz,
als Zeugen.

Vorstehende, in das Notariatsregister unter der Nummer dreihundertelf des Jahres Eintausendachthundertsechundachtzig eingetragene Verhandlung wird hiermit zweimal:

- a) für die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika zu Berlin,
b) für den Kaufmann Herrn Ludwig von Lilienthal zu Elberfeld,
ausgefertigt. Diese Ausfertigung erhält die erstere.

Berlin, den siebzehnten November Eintausendachthundertsechundachtzig.

(L. S.)

gez. Maximilian Kempner.

Notar im Bezirk des Königlich Preussischen Kammergerichts.

Ausfertigung

für die Deutsche Colonial-Gesellschaft
für Südwest-Afrika
zu Berlin.

Liquidation.

1. Der Wert des Objektes beträgt 300 000 Mark.
2. Die Gebühren betragen (Ges. v. 11. u. Tarif v. 10. Mai 1851)
 - a) nach § 6 des Ges., § 20 des Tarifs 50 M — δ
 - b) nach § 16 des Ges. für die Zeugen 1 " — "
3. Stempel-Auslage { zur I. Ausfertigung 1 " 50 "
 " II. " 1 " 50 "
4. Kopialien pro 40 Seiten 5 " — "

Sa. 59 M — δ

gez. Kempner.

(Nachträgliche Notiz!)

Genehmigt vom Verwaltungsrat in der
Sitzung vom 9. Dezember 1886.

Genehmigt vom Herrn Reichskanzler
durch Erlass vom 22. 12. 1886.

(1701 bei General-Versammlung.)

2. Vertrag zwischen Heinrich Kleinschmidt aus Otyimbingue und Peter Scheidweiler aus Cöln vom 13. Juli 1885 aus Wallischbay.

(Zeugen Ludw. Kleinschmidt und Gu. Mertens), dass alle innerhalb Jahresfrist für sich oder andere zu erwerbende Konzessionen, Verträge oder Ankäufe von Kamaharero zu gleichen Teilen in das gemeinschaftliche Eigentum übergehen.

3. Vertrag zwischen Heinrich Kleinschmidt und Kamaharero,
Okahandya, 20. Oktober 1885.

Ich Unterzeichneter, Kamaharero, Oberhäuptling der Hereronation, erteile hierdurch mit meinen unterzeichneten Räten und Unterhäuptlingen:

1. an Herrn Heinrich Kleinschmidt und dessen Rechtsnachfolgern das (Zusatz:) „alleinige“ Recht, im Gebiete zwischen Tsoachaub- und Omarurufloss nach Minen zu suchen und, falls solche gefunden werden, dieselben zu bearbeiten. Die Bedingungen, unter welchen diese Minen bearbeitet werden sollen, behalte ich einer späteren Besprechung vor;
2. an Herrn Peter Scheidweiler aus Köln a. Rh. das (Zusatz:) „alleinige“ Recht, in dem Gebiete südlich vom Tsoachaub nach Minen zu suchen und dieselben zu bearbeiten. Die Bedingungen, unter welchen dieselben bearbeitet werden sollen, behalte ich einer späteren Besprechung vor.

Die Ostgrenze bleibt in beiden Fällen einer späteren Abmachung vorbehalten.

Okahandya, den 22. Oktober 1885.

Handzeichen × Kamaharero, Oberhäuptling.

„ × Riarua.

„ × Kaviseri.

„ × Simuinya.

„ × Mavekopo.

„ × Johannes Moporua.

„ × Nicodemus Katyamaha.

gez. Samuel Maharero.

Handzeichen × Josua Uroroa.

„ × Elias Zeruaa.

gez. Elia Kandikiria.

Handzeichen × Barnabas Katiyizongo.

„ × Daniel Kaziveri.

gez. Assa Riyarua.

Verhandelt Okahandya, den 20. Oktober 1885.

Vor dem unterzeichneten Kommissar des Deutschen Reiches für das südwestafrikanische Schutzgebiet erschienen die von Person bekannten und verfügbaren

- | | | |
|--|------------------|----------------------------------|
| 1. Kamaharero, Oberhäuptling im Lande der Herero, | } hier wohnhaft, | |
| 2. Riarua, Unterhäuptling, | | |
| 3. Kavizeri, Unterhäuptling, | | |
| 4. Simuinya, Unterhäuptling, | | |
| 5. Mavekopo, Rath, | | |
| 6. Johannes Mopurua, Rath, | | |
| 7. Nicodemus Katyamaha, Rath, | | |
| 8. Samuel Maharero, Sohn des Maharero, | | |
| 9. Josua Uroroa, } | | } Räte, in Otyimbingue wohnhaft, |
| 10. Elias Zerua, } | | |
| 11. Elia Kandikiria, Rath, wohnhaft in Otyimanongombe, | | |
| 12. Barnabas Katyizongo, } | | } Räte, wohnhaft hier, |
| 13. Daniel Kaziveri, } | | |
| 14. Assa Riyarua, } | | |
| 15. als Dolmetscher Pastor Carl Gottfried Büttner, zurzeit hier. | | |

Dieselben legten das vorstehende Schriftstück mit den Zusätzen „alleinige“ ges. gen. gez. Gg vor, und erklärten, dass sie die darunter befindlichen Handzeichen und Unterschriften eigenhändig vollzogen haben. Sie beantragten deren Beglaubigung.

In Gegenwart der herbeigerufenen Zeugen:

1. Josaphat,
2. Wilhelm,

beide Schullehrer hierselbst und auch der deutschen Sprache mächtig, wurde vorstehendes Protokoll den vorgenannten Personen verdolmetscht, worauf alle, wie folgt, unterschrieben haben:

Als Zeugen:	Handzeichen bzw. Unterschriften
gez. Wilhelm.	(wie 1—10 und 12—14).
„ Josaphat.	
„ C. G. Büttner, als Dolmetscher.	

Dass die Verhandlung so wie vorstehend niedergeschrieben stattgefunden hat, wird hierdurch bescheinigt.

Der kaiserlich deutsche Kommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet.
gez. Dr. jur. H. E. Goering.

Gebühr: Pos. 6 des Tarifs, 9 Mk.
Erhalten. gez. Nels.

Sodann erschienen 1. der Zivilingenieur Hubert Peter Scheidweiler, wohnhaft zu Cöln, 2. der Kauimann Heinrich Kleinschmidt, wohnhaft zu Otyimbingue. Dieselben beantragten, jeder für

sich, die Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift dieser Verhandlung und des demselben vorhergehenden Schriftstückes.

Vorgelesen und unterschrieben.

gez. H. P. Scheidweiler. gez. H. Kleinschmidt.

Auf Antrag des Herrn H. P. Scheidweiler (bzw. H. Kleinschmidt) wird ihm hiermit vorstehende Abschrift des beim hiesigen Kommissariate befindlichen Originals zum öffentlichen Glauben ausgefertigt.

Okahandya, den 22. Oktober 1885.

Der Kaiserlich Deutsche Reichskommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet.

gez. Dr. jur. H. E. Goering.

Gebühr: Pos. 1 des Tarifs, 2 Mk.

Erhalten. gez. Nels.

4. Vervollständigung des Vertrages vom 20. Oktober 1885, Kleinschmidt-Kamaharero, vom 13. Mai 1886, nebst Quittung über 180 £.

Im Hinblick auf den Akt, welcher am 20. Oktober 1885 zu Okahandya gemacht worden ist und kraft dessen Kamaharero, Oberhäuptling des Hererolandes, mit seinen im grossen Rat versammelten Unterhäuptlingen dem Kaufmann Herrn Heinrich Kleinschmidt, wohnhaft zu Otyimbingue im Hererolande, sowie dessen Rechtsnachfolgern auf ewige Zeiten das Recht verliehen hat, im mittleren Teile seines Landes, nach Norden begrenzt vom Omaruru-Flusse, nach Westen vom Atlantischen Ozean, nach Süden vom Swachaub-Flusse, nach Osten verlängert bis an die Grenze des Hererogebietes resp. bis zum zwanzigsten Grad geographischer Länge, allein und ausschliesslich auf Mineralien und edle Steine aller Art zu graben und Bergbau-Unternehmungen einzurichten sowie Wege, Eisenbahnen und alles, was zu dem bezeichneten Zwecke nötig, unter freier Benutzung des hierfür erforderlichen Landes herzustellen, werden bezüglich der Leistungen des Herrn Heinrich Kleinschmidt und seiner Rechtsnachfolger die noch vorbehaltenen näheren Bedingungen, wie hier folgt, vereinbart.

Erstens. Sowie in dem bezeichneten Gebiete eine von Herrn Heinrich Kleinschmidt oder dessen Rechtsnachfolger konzessionierte Gesellschaft ihre Arbeiten zum Zweck der Ausbeutung von Mineralien oder edlen Steinen begonnen hat, hat Herr Heinrich Kleinschmidt oder dessen Rechtsnachfolger

dem Oberhäuptling Kamaharero oder dessen Rechtsnachfolgern in der Regierung des Landes die Summe von Einhundert Pfund Sterling einmal zu zahlen und ausserdem alljährlich eine Abgabe von Zweihundert Pfund Sterling am Ende jedes Arbeitsjahres zu entrichten.

Zweitens. Die bezeichnete Jahresabgabe beginnt am Ende des zweiten vollen Arbeitsjahres und währt solange, bis die betreffende Gesellschaft ihre Ausbeute und Arbeiten einstellt. Nimmt die betreffende Gesellschaft oder deren Rechtsnachfolger ihre Arbeiten später wieder auf, so ist die Jahresabgabe von Ablauf des ersten vollen Arbeitsjahres aufs neue zu entrichten.

Drittens. Werden von Herrn Heinrich Kleinschmidt oder dessen Rechtsnachfolgern mehrere getrennte Gesellschaften zum Zweck des Grabens auf Mineralien oder edle Steine, sei es nach örtlicher Abgrenzung, sei es nach verschiedenen Arten von Mineralien oder edlen Steinen, konzessioniert, so sind für dieselben die gleichen Abgaben, wie unter erstens und zweitens bemerkt, zu entrichten und gelten auch alle sonstigen vorgenannten Bestimmungen.

Viertens. Die bezeichneten Zahlungen sind auf den Wunsch des Oberhäuptlings entweder in bar oder in Gewehren, Munition, Proviant, Kleidungsstücken oder anderen gewünschten Artikeln zu entrichten. Die Verabreichung von Spirituosen ist ausgeschlossen.

So geschehen zu Okahandya, den dreizehnten Mai Achtzehnhundertsechundsachtzig und nach deutlicher Vorlesung in der deutschen und genauer Uebersetzung in der Hererosprache genehmigt und unterzeichnet.

Als Zeugen:	× Kamaharero, Oberhäuptling.
gez. Ph. Diehl.	× Riarua.
„ A. Schmerenbeck.	× Kavizeri.
„ Lud. Kleinschmidt.	× Jakobus Jamoaha.
„ Otto Lindner.	gez. Daniel Kaziveri.
	× Assar Riarua.
	× Julius Tyamuaha.
	gez. Christoph Koaheke.
	„ Traugott Tyongarero.
	× Stephanus Kavari.
	× Lucius Tyamaha.
	× Ludwig Riarua.
	× Karl Aponda.
	× Kahaindongo Kaperu.
	× Paulus Kanaimba.

(L. S.)

Ich Unterzeichneter, Kamaharero, Oberhäuptling der Hereronation, nebst meinen Räten, bescheinige hiermit, auf Grund der an Herrn Heinrich Kleinschmidt zu Otyimbingue erteilten Minenkonzession, de dato Okahandya, den 20. Oktober 1885, welche durch den Vertrag vom heutigen Datum nach Vervollständigung und Vereinbarung der Gegenleistung von seiten des Herrn Heinrich Kleinschmidt oder dessen Rechtsnachfolgern unwiderruflich gemacht worden ist, von Herrn Otto Lindner, Bevollmächtigter des Herrn Ludwig von Lilienthal zu Elberfeld, die Summe von Einhundertundachtzig Pfund Sterling als Vorschuss auf die laut Vertrag vom heutigen Datum später von Herrn Heinrich Kleinschmidt oder dessen Rechtsnachfolgern zu leistenden Zahlungen erhalten zu haben.

Okahandya, den 13. Mai 1886.

Als Zeugen:	× Kamaharero, Oberhäuptling.
gez. Ph. Diehl.	× Riarua.
„ A. Schmerenbeck.	× Kavizeri.
„ Lud. Kleinschmidt.	× Jakobus Jamoaha.
„ Otto Lindner.	× Assar Riarua.
	× Julius Tyamaha.
	gez. Christoph Koaheke.
	„ Traugott Tyongarero.
	× Stephanus Kavari.
	× Lucius Tyamaha.
	× Ludwig Riarua.
	× Karl Aponda.
	× Kahaindongo Kaperu.
	× Paulus Kamaimba.
(L. S.)	gez. Daniel Kaziveri.

Als Dolmetscher Lehrer zu Okahandya
gez. Wilhelm Kaumunika.

5. Inhalt der notariellen Urkunde des Herrn Heinrich Kleinschmidt vom 17. April 1885

Cöln a. Rh., vor dem Notar Stephan Fröhlich, dass er alle Minen- usw. Erwerbungen von Kamaharero direkt für Herrn von Lilienthal oder, falls dies nicht angängig, für sich selber in der Eigenschaft als prête-nom des Herrn von Lilienthal machen werde, und dass sie im letzteren Falle so angesehen werden sollen, als seien dieselben direkt und ohne jede Zwischenperson Eigentum des Herrn von Lilienthal geworden.

6. Inhalt der Erklärung des Herrn Heinrich Kleinschmidt an Herrn L. von Lilienthal vom 23. April 1885 aus Barmen.

Herr H. Kleinschmidt verpflichtet sich, die Aufträge des Herrn von Lilienthal bezüglich der Hopemine und der Potmine auszuführen und Maharero zur Verleihung von Minenkonzessionen durch bündige Verträge zu veranlassen unter den in 5 gegebenen Bedingungen, gegen Erstattung der Reisekosten und eine einmalige Zahlung von 20 000 Mk. und ferner fortlaufender Abführung von 5 Prozent des Reingewinnes der Minenbetriebe aus den Mahareroschen Konzessionen.

7. Vertrag zwischen A. Schmerenbeck und Kamaharero, Okahandya, 24. Oktober 1885.

Ich Maharero Katyamuaha gebe mit Zustimmung meines Rathes dem A. Schmerenbeck aus Barmen das ausschliessliche Recht auf Minenbetrieb in dem Theile meines Gebietes, welches nördlich und nordöstlich vom Omaruru Fluss liegt.

Okahandya, 24. Oktbr. 1885.

Zyn Merk: × Kapt. Kamaharero.
 × Johannes.
 × Ganuva.
 × Jonathan.
 Samuel.
 × Riarua.
 Daniel.

Verhandelt Okahandya, den 26. Oktober 1885.

Vor dem unterzeichneten Kommissar erschienen die von Person be-
 kamnten

- | | | |
|------------------------------|---|--------|
| 1. Oberhäuptling Kamaharero, | } | Räthe. |
| 2. Johannes, | | |
| 3. Ganuva, | | |
| 4. Jonathan, | | |
| 5. Riarua, | | |
| 6. Samuel, | | |
| 7. Daniel, | | |

gegen deren Verfügungsfähigkeit kein Bedenken obwaltet, legten das vorstehende Schriftstück vor und erklärten mit dem Antrage auf Beglaubigung,

dass sie die darunter befindlichen Unterschriften resp. Handzeichen zum Zeichen der Genehmigung eigenhändig vollzogen haben.

In Gegenwart der herbeigerufenen Zeugen

1. Missionar Philipp Diehl,
2. Lehrer Wilhelm, beide hier wohnhaft,

wurde vorstehendes Protokoll den Comparenten vorgelesen, worauf alle, wie folgt, unterschrieben haben:

×	Handzeichen des	Maharero.
×	„	„ Johannes.
×	„	„ Ganuva.
	„	„ Jonathan.
×	„	„ Riarua.
		Samuel.
		Daniel.

Dass die Verhandlung so, wie sie vorstehend niedergeschrieben ist, stattgefunden hat, wird hierdurch bescheinigt.

Der Kaiserlich Deutsche Kommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet

Dr. jur. K. E. Goering.

Gebühr: Position 6, c des Tarifs
9 M.

Erhalten
Nels.

8. Vertrag zwischen A. Schmerenbeck und Otto Lindner (Mandatar des Herrn v. Lilienthal) vom 20. Mai 1886.

a) Zwischen den nachgenannten Personen, nämlich:

1. dem Herrn August Schmerenbeck aus Barmen, gegenwärtig in Walfish Bay wohnhaft,
2. dem Herrn Otto Lindner, Techniker aus Berlin, augenblicklich sich in Otyimbinqué, Damaraland, aufhaltend, in seiner Eigenschaft als Mandatar des Kaufmanns Herrn Ludwig von Lilienthal zu Elberfeld, auf Grund seiner Seitens desselben auf ihn ausgestellten, hier beigefügten Privatvollmacht de dato Elberfeld, den 15. Februar 1886 handelnd, ist nachstehendes Vertragsverhältnis gegenseitig beurkundet worden.

Der obige Herr August Schmerenbeck hat Seitens des Oberhäuptlings des Herero Landes — Maharero — das ausschliessliche Recht auf Minen-Betrieb für das nördlich und nordöstlich des Omaruru Flusses belegene Landesgebiet durch eine von Maharero und seinen Räthen de dato Okahandya den 26. Oktober 1885, ausgestellten Urkunde übertragen erhalten und beabsichtigt die hierdurch erworbene Gerechtsame durch Weiterveräußerung in Europa zu verwerthen. In diesem Sinne ist folgendes Vertragsverhältnis abgeschlossen worden:

1. Herr L. von Lilienthal übernimmt den Betrieb des Weiterverkaufes obiger von Maharero dem Herrn Schmerenbeck übertragene Gerechtsame, auf Grundlage des dafür zu erzielenden Kaufpreises von Zehntausend Mark R. W.

2. Den Mehrbetrag, welchen Herr von Lilienthal über diesen Preissatz von Zehntausend Mark R. W. erzielen wird, verbleibt ihm als Vergütung seiner Bemühungen und Auslagen — dagegen hat er als solche erfolglos bleiben, keinerlei Ansprüche auf ein Honorar oder Ersatz von Auslagen.

3. Dieses Verhältnis ist auf die Dauer von zwei Jahren von heute ab, beiderseits unkündbar, so dass das Verkaufsrecht dem Herrn von Lilienthal für diese zwei Jahre fest und ausschliesslich an die Hand gegeben werden soll. Hierüber soll derselbe ebenso berechtigt sein, die mehrgedachten Gerechtsame während jener zwei Jahre, zu dem angegebenen Preise von Zehntausend Mark, für eigne Rechnung zu erwerben, in welchem Falle er die Einzahlung der Zehntausend Mark, an die Standard Bank of South Africa, Capetown, einen Monat nach dem Verkauf oder der Selbst-Uebnahme der gedachten Gerechtsame zu leisten hat.

4. Herr Schmerenbeck wird baldmöglichst die obige von Maharero ausgestellte Urkunde im Original Exemplar einsenden, auch für den Betrieb des Weiterverkaufes eine darauf lautende authentische und beglaubigte Vollmacht auf denselben ausstellen.

5. Ferner wird Herr August Schmerenbeck baldmöglichst auf die Verbesserung seiner vom Oberhäuptling Maharero erhaltenen Minen-Concession de dato Okahandya, den 26. Oktbr. 1885 bei letzterem antragen. Unter dieser Verbesserung ist zu verstehen, dass der Oberhäuptling Maharero mit Herrn August Schmerenbeck auf Grund genannter Concession Sich zu einer Vereinbarung, wegen der zu erhaltenen jährlichen Gegenleistung resp. Abgabe verständigt. Zu diesem Zwecke hat Herr A. Schmerenbeck von Herrn Otto Lindner, Bevollmächtigter des Herrn von Lilienthal, das gewünschte Vertrags-Schema eingehändigigt erhalten und wird Herr A. Schmerenbeck diese verbesserte Minen-Concession baldmöglichst dem Herrn von Lilienthal ein-

senden. Herr A. Schmerenbeck ist ermächtigt, dem Oberhäuptling Maharero — falls derselbe sich zu dem im vorgesagten Schema enthaltenen Bedingungen verpflichtet, auf diesen Bedingungen hin einen Vorschuss in Höhe bis zu Fünfzig Pfund Sterling zu leisten, für Rechnung des Herrn v. Lilienthal. Die Quittung vom Oberhäuptling Maharero über diesen event. empfangenen Vorschuss wird Herr Schmerenbeck zugleich mit der Minenconcession an Herrn v. Lilienthal einsenden.

Otyimbingue, den 20. Mai achtzehnhundert Sechs und achtzig.

A. Schmerenbeck.

Als Zeugen:

Heinr. Kleinschmidt.

Lud. Kleinschmidt.

O. Lindner.

**9. Vollmacht des Herrn A. Schmerenbeck an Herrn L. von Lilienthal,
Otyimbingue, 21. Mai 1886.**

Ich Unterzeichneter August Schmerenbeck aus Barmen, zurzeit Walfischbai wohnhaft, erteile hiermit dem Herrn Ludwig von Lilienthal, Kaufmann, zu Elberfeld wohnhaft, die Vollmacht, meine hier im Original beigefügte, vom Oberhäuptling des Hererostammes Maharero erhaltene Minenkonzession, d. h. Okahandya, den 26. Oktober 1885, auf Grund eines heute mit seinem bevollmächtigten Vertreter, Herrn Otto Lindner aus Berlin, abgeschlossenen Vertrages, für meine Rechnung für die Summe von 10 000 Mk. weiter veräußern zu dürfen, oder gedachte Minenkonzession auch selbst für genannten Preis, wenn erwünscht, acquiriren zu können, vorausgesetzt, dass eine Weiterveräußerung dieser Minenkonzession durch Herrn L. von Lilienthal innerhalb zwei Jahren von heute ab erzielt wird, oder derselbe sich während dieser Zeitdauer zur Selbstübernahme gedachter Gerechtsame entschliesst.

Otyimbingue, den 20. Mai 1886.

Als Zeugen:

gez. A. Schmerenbeck.

gez. Heinr. Kleinschmidt.

„ Lud. Kleinschmidt.

„ O. Lindner.

Die Richtigkeit der umstehenden Unterschriften von A. Schmerenbeck, Heinr. Kleinschmidt, Ludw. Kleinschmidt und O. Lindner bescheinigt hiermit.

Der stellvertretende Reichskommissar
für das südwestafrikanische Schutzgebiet.
gez. Nels.

Otyimbingue, den 21. Mai 1886.

(L. S.)

**10. Brief des Herrn A. Schmerenbeck an Herrn L. von Lilienthal
Walfisch-Bay, 29. Juni 1886.**

Walfisch-Bay, 29. Juni 1886.

Sehr geehrter Herr von Lilienthal!

Ich erlaube mir, Ihnen die ergebene Mitteilung zu machen, dass ich an Ihren Vertreter, Herrn Otto Lindner aus Berlin, meine vom Kapt. Maharero erhaltene Minenkonzession, d. d. Okahandya, den 26. Oktober 1885, im Originalexemplar zum Verkauf für Sie übergeben habe. Die Vervollständigungsurkunde nebst Quittung von Maharero über die für Ihre Rechnung noch auszahlenden £ 50 — Fünfzig Pfund Sterling — werde ich sobald als möglich einsenden. Eine Kopie der an Herrn Lindner gegebenen Vollmacht lege ich bei.

Hochachtungsvoll

gez. A. Schmerenbeck.

**11. Vervollständigung des Vertrages vom 24. Oktober 1885 zwischen
A. Schmerenbeck und Kamaharero vom 4. Februar 1887, nebst Quittung
Kamahareros über 50 £ und Beglaubigung des Vertrages durch den
stellvertretenden Reichskommissar.**

Im Hinblick auf den Akt, welcher am 24. Oktober 1885 zu Okahandya gemacht worden ist und kraft dessen Maharero, Oberhäuptling des Hererolandes, mit seinen im grossen Rathe versammelten Unterhäuptlingen dem

Kaufmann Herrn August Schmerenbeck aus Barmen, wohnhaft zu Okahandya im Hererolande, sowie dessen Rechtsnachfolgern auf ewige Zeit das Recht verliehen hat, in dem Theile seines Landes, welches nördlich und nordöstlich vom Omaruruflusse liegt, allein und ausschliesslich auf Mineralien und edle Steinen aller Art zu graben und Bergbauunternehmungen einzurichten sowie Wege, Eisenbahnen und alles das zu dem bezeichneten Zwecke Nöthige, unter freier Benutzung des hierfür erforderlichen Landes herzustellen, werden bezüglich der Leistungen des Herrn August Schmerenbeck und seiner Rechtsnachfolger die noch vorbehaltenen näheren Bedingungen wie folgt vereinbart:

Erstens: Sowie in dem bezeichneten Gebiete eine von Herrn August Schmerenbeck oder dessen Rechtsnachfolger konzessionierte Gesellschaft ihre Arbeiten zum Zwecke der Ausbeutung von Mineralien oder edlen Steinen begonnen hat, hat Herr August Schmerenbeck oder dessen Rechtsnachfolger dem Oberhäuptling Kamaharero oder dessen Rechtsnachfolger in der Regierung des Landes die Summe von £ 100 einmal zu zahlen und alljährlich ausserdem eine Abgabe von 200 £ am Ende jeden Arbeitsjahres zu entrichten.

Zweitens: Die bezeichnete Jahresabgabe beginnt am Ende des zweiten vollen Arbeitsjahres und währt solange, bis die betreffende Gesellschaft ihre Ausbeute und Arbeiten einstellt. Nimmt die betreffende Gesellschaft ihre Arbeiten später wieder auf, so ist die Jahresabgabe vom Ablauf des ersten vollen Arbeitsjahres von neuem zu entrichten.

Drittens: Werden von Herrn August Schmerenbeck oder dessen Rechtsnachfolgern mehrere getrennte Gesellschaften zum Zweck des Grabens auf Mineralien oder edle Steine, sei es nach örtlicher Abgrenzung, sei es nach verschiedenen Arten von Mineralien oder edlen Steinen, konzessioniert, so sind für dieselben die gleichen Abgaben, wie unter erstens und zweitens bemerkt, zu entrichten und gelten auch alle sonstigen vorgenannten Bedingungen.

Viertens: Die bezeichneten Zahlungen sind auf den Wunsch des Oberhäuptlings entweder in bar oder in Gewehren, Munition, Proviant, Kleidungsstücken oder anderen gewünschten Artikeln zu entrichten. Die Verabreichung von Spirituosen ist ausgeschlossen.

So geschehen zu Okahandya, den 4. Februar 1887 nach deutlicher Vorlesung in der deutschen und genauer Uebersetzung in der Hererosprache.

Genehmigt und unterzeichnet:

Zeugen:	+ Maharero.
gez. Wilhelm, Schoelmester.	+ Riarua.
„ Ph. Diehl.	× Kakori.
	× Samuel Maharero.
	× Constantinus Kahityene.
	gez. Ludwig Riarua.
	„ Christoph Rireke.
	„ Hendrich Kavezeri.
(L. S.)	× Julius Mahikika.

(Rückseite von Seite 1 der Vervollständigung.)

Ich Unterzeichneter, Kamaharero, Oberhäuptling der Hereronation, nebst meinen Räthen, bescheinige hiermit, auf Grund der an Herrn August Schmerenbeck zu Okahandya erteilten Minenkonzession, d. Okahandya, den 24. Oktober 1885, welche durch den Vertrag vom heutigen Datum nach Vervollständigung und Vereinbarung der Gegenleistung von seiten des Herrn August Schmerenbeck oder dessen Rechtsnachfolgern unwiderruflich gemacht worden ist, die Summe von £ 50 als Vorschuss auf die laut Vertrag vom heutigen Datum später von Herrn August Schmerenbeck oder dessen Rechtsnachfolgern zu leistenden Zahlungen erhalten zu haben.

Zeugen:	× Maharero.
gez. Wilhelm, Schoelmester.	× Riarua.
„ Ph. Diehl.	× Kakori.
	× Samuel Maharero.
	× Constantinus Kahityene.
	gez. Ludwig Riarua.
	„ Christoph Rireke.
	„ Hendrich Kavezeri.
	× Julius Mahikika.

(Rückseite von Seite 2 der Vervollständigung.)

Verhandelt zu Walfischbai, den 10. April 1887.

Der dem unterzeichneten Kommissar von Person bekannte Herr Missionar Philipp Diehl aus Otyimbingue im südwestafrikanischen Schutzgebiet, gegen dessen Verfügungsfähigkeit kein Bedenken obwaltet, legte das umstehende Schriftstück vor und erklärte, dass er die darunter befindlichen Unterschriften „Ph. Diehl“ zum Zeichen abgegeben habe, dass die Verhandlungen so, wie sie dort niedergeschrieben worden, stattgefunden haben.

In Gegenwart der herbeigerufenen Zeugen:

1. des Kapitäns Ludwig Koch,
2. des Kaufmanns Wilhelm Mertens,

beide hier wohnhaft, wurde vorstehendes Protokoll dem Herrn Diehl vorgelesen, worauf alle drei Personen, wie folgt, unterschrieben haben:

gez. Ph. Diehl.

gez. Ludwig Koch.
„ W. Mertens.

Dass die Verhandlung so, wie sie vorstehend niedergeschrieben ist, stattgefunden hat, wird hierdurch bescheinigt.

Der Kaiserlich Deutsche Kommissar
für das südwestafrikanische Schutzgebiet.

gez. Dr. H. E. Goering.

(L.-S.)

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.

Second block of faint, illegible text.

Third block of faint, illegible text.

Fourth block of faint, illegible text.

IV.

Ausschlussurteile und sonstige gerichtliche Entscheidungen, welche sich auf den Besitzstand der Gesellschaft beziehen.



Inhaltsverzeichnis.

A. Urteile der ordentlichen Gerichte.		Seite
1. Ausschlussurteil des Kaiserlichen Gerichts zu Windhuk vom 2. Oktober 1895. Piet Haibib — Jan Jonker		81—82
2. Protokoll des Kaiserlichen Gerichts zu Windhuk vom 2. Oktober 1895. Mission Otjimbingwe		82—83
3. Ausschlussurteil des Kaiserlichen Gerichts zu Windhuk vom 3. Oktober 1895. Mission Otjimbingwe		83—84
4. Ausschlussurteil des Kaiserlichen Gerichts zu Bethanien vom 15. April 1896. Jozef Frederiks		84—86
5. Ausschlussurteil des Kaiserlichen Gerichts zu Swakopmund vom 12. Oktober 1897. Mission Anawood		86—88
6. Ausschlussurteil des Kaiserlichen Gerichts zu Swakopmund vom 26. November 1897. Dixon, Ubib.		88—89
7. Ausschlussurteil des Kaiserlichen Gerichts zu Swakopmund vom 27. November 1897. Piet Haibib, Cornelius Zwartbooi, Jan Uixamab		89—90
8. Ausschlussurteil des Kaiserlichen Gerichts zu Swakopmund vom 20. Januar 1898. Struys, Goabeb		90—91
9. Urteil des 13. Civilsenats des Königlichen Kammergerichts in Berlin vom 7. Juli 1900. Weiss — Matchless-Mine		91—95
10. Zusammenstellung der im Aufgebotsverfahren zur Entscheidung gelangten, auf die Land- und Bergrechte der Deutschen Colonial-Gesellschaft bezüglichen Anmeldungen nebst 6 Unteranlagen:		96—99 und 104
a) und b) Die unter IV. 2. und 3. mitgetheilten Entscheidungen.		
c) Dazugehörige Karte (nicht abgedruckt).		
d) Landansprüche in Gibeon, Gokhas, Bersaba und Bethanien. Unteranlage 4		100—101
e) Auszug aus den Akten des Bezirksgerichts Keetmanshoop dazu. Unteranlage 5		102
f) Verzeichnis der Entscheidungen um Landaufgebot vom 1. September 1896. Otjimbingwe, Omaruru, Aukhas, Swakop usw.		103
11. Beschluss des Bezirksgerichts zu Lüderitzbucht über die Umwandlung von Edelmetallerschürffeldern bei Bogenfels in Edelmetallbergbaufelder vom 24. November 1909		104—107
B. Ausschlussurteile und Urteile der Kaiserlichen Bergbehörde.		
1. Ausschlussurteil Windhuk, den 1. September 1897, betr. das Gebiet der Bethanier		108—109
2. Ausschlussurteil Windhuk, den 1. September 1897, betr. das Gebiet der Rehobother Bastards		109—110
3. Ausschlussurteil Windhuk, den 1. September 1897, betr. das Gebiet der roten Nation von Hoachanas		110—111
4. Ausschlussurteil Otjimbingwe, den 11./24. Januar 1899, betr. das Gebiet der Topnaar- (Piet-Haibib-) und Jan-Jonker-Hottentotten, sowie der Hereros, der Zwartbooi-Hottentotten und der Hottentotten von Zesfontein		111—115
5. Beschluss der Kaiserlichen Bergbehörde, betr. Umwandlung der Edelmetallerschürffelder bei Bogenfels in Bergbaufelder vom 6. Juli 1909		115—116

A. Urteile der ordentlichen Gerichte.

1. Ausschlussurteil des Kaiserlichen Gerichts zu Windhuk vom 2. Oktober 1895.

Verhandelt

Windhoek, den 2. Oktober 1895.

Gegenwärtig:

Regierungs-Assessor von Lindequist

als Richter,

Bureaubeamter Lauterbach als Gerichtsschreiber.

In Sachen

der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika zu Berlin, vertreten
durch deren Spezialbevollmächtigten Gerichtsassessor Dr. Rhode,
betreffend

verschiedene Landansprüche in den Gebieten von Hoakhanas, Rehoboth,
dem ehemalig Jan Jonker'schen Gebiete und in dem Gebiete südlich der
Hererogrenze bis zum Meere, erschien bei Aufruf der Vertreter Gerichts-
assessor Dr. Rhode, Generalvollmacht und Spezialvollmacht für diesen
Termin vorzeigend.

Dr. Rhode trug die Sache vor und stellte den Antrag, dass die durch
die Verträge vom 19. August 1884 mit Piet Haibib und vom 16. Mai 1885
mit Kapitain Jan Jonker erworbenen Ländereien für rechtsgültig erklärt
werden.

Es wird beschlossen und verkündet:

Da dadurch, dass die Lüderitz'schen vertragsmässig auf die Colonial-
Gesellschaft für Südwest-Afrika übergegangenen Erwerbungen in Deutsch-
Südwest-Afrika unter den Schutz des Deutschen Reiches gestellt sind, die
Rechtsgültigkeit der Verträge

1. mit Piet Haibib vom 19. August 1884

2. mit Jan Jonker vom 16. Mai 1885

anerkannt worden ist, auch von Seiten Dritter ältere Rechte nicht geltend gemacht worden sind, so war in eine Prüfung der Rechtsgültigkeit der Verträge und der sich aus denselben ergebenden Landansprüche nicht einzutreten.

Die von der Antragstellerin zu entrichtenden Kosten regeln sich nach § 2 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 2. April 1893.

gez.: v. Lindequist gez.: Lauterbach.

Beglaubigt

Windhoek, den 3. Oktober 1895.

(L. S.) gez.: Lauterbach, Gerichtsschreiber i. V.

2. Protokoll des Kaiserlichen Gerichts zu Windhuk vom 2. Oktober 1895.

Abschrift zu J.-No. 483.

Verhandelt Windhuk, den 2. Oktober 1895.

Gegenwärtig: Regierungsassessor von Lindequist als Richter,
Bureaubeamter Lauterbach als Gerichtsschreiber.

In Sachen

der Rheinischen Missionsgesellschaft zu Barmen, vertreten durch Missionar Viehe aus Okahandja, betreffend Landansprüche südlich von Otjimbingwe erschien bei Aufruf der Missionar G. Viehe aus Okahandja, Vollmacht zu den Akten abreichend. Missionar Viehe trug den Sachverhalt vor und beantragte, die sich aus dem zwischen der Missionsgesellschaft und dem Jäger Charles J. Andersson geschlossenen Verträge vom 24. September 1864 ergebenden Landansprüche auf Otjimbingwe und das dazu gehörige Weideland für rechtsgültig zu erklären. Derselbe reichte das Original des Vertrages vom 24. September 1864 und des Memorandums des Charles J. Andersson vom 26. Januar 1864 zu den Akten.

Betreffs des Weidelandes bemerkte der Vertreter, dass die Praxis die gewesen und hierüber Uebereinstimmung unter den Parteien geherrscht habe, dass das Weideland so bemessen wurde, dass die Rinder des Morgens aus Otjimbingwe aus und des Abends wieder zurückgetrieben wurden.

Der Vertreter der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika erklärt, dass er das Weideland südlich des Tsoakhaub als der Missions-

gesellschaft zustehend soweit anerkenne, wie es auf der vorgezeichneten (-gezeigten? D. Verf.) und zu den Akten abzureichenden Kartenskizze als Farm I bezeichnet ist.

Der Vertreter der Missionsgesellschaft erklärt sich mit dem auf der Karte als Farm I bezeichneten Grund und Boden als Weideland einverstanden. Es wird beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung der Entscheidung wird auf den
3. Oktober, vormittags 10 Uhr, anberaumt.

a. u. h.

gez.: von Lindequist. gez.: Lauterbach.

3. Ausschluss-Urteil des Kaiserlichen Gerichts zu Windhuk vom 3. Oktober 1895.

Abschrift zu J.-Nr. 483.

Im Namen des Kaisers!

In Sachen

der Rheinischen Missionsgesellschaft zu Barmen, Klägerin,
Prozessbevollmächtigter Missionar Viehe aus Okahandja, wegen Anmeldung eines Landanspruches auf den Platz und das Weideland von Otjimbingwe, südlich des Tsoakhaub, hat das Kaiserliche Gericht zu Windhuk durch den Kaiserlichen Richter, Regierungsassessor von Lindequist, für Recht erkannt:

Der Kaufvertrag vom 24. September 1864, betreffend den Platz und das Weidefeld von Otjimbingwe, wird für rechtsgültig erklärt. Die Kosten der Prüfung fallen dem Antragsteller zur Last.

Entscheidungsgründe.

Zwischen der Rheinischen Missionsgesellschaft und dem Charles J. Andersson ist im Jahre 1864, und zwar den 24. September, ein Vertrag abgeschlossen worden, nach welchem der Platz Otjimbingwe mit allen Rechten und Privilegien in den Besitz des Missionars Hahn, als Vertreters der Rheinischen Missionsgesellschaft, übergegangen ist. Der Vertrag wurde im Original vorgelegt und gab keinen Anlass zu irgendwelcher Beanstandung. Nach einer gleichfalls im Original abgereichten Aufzeichnung des Andersson, welche von Mr. Palgrave und Hartley als Zeugen unterschrieben ist, umfassten die Eigentumsrechte desselben den Platz Otjimbingwe mit Wohnhäusern, Store, Pontoks, sowie auch das Recht auf Wasser, Weide,

Verkündet den
3. Oktober 1895.
gez.: Lauterbach,
Gerichtsschreiber i. V.
Ausfertigung ist erteilt:
1. dem Missionar G. Viehe,
2. dem Vertreter der Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika, Assessor Dr. Rhode.

Holz, Garten und Kronländereien. Es ist ausserdem notorisch, dass Andersson damals das alleinige Verfügungsrecht über Otjimbingwe, das er von der Walwich Bay Mining Company erworben hatte, besass. Es wurde dem Antragsteller auf Grund der vorgelegten Originalschriftstücke darin beigetreten, dass Andersson alle in dem erwähnten Memorandum vom 26. Januar 1864 aufgeführten Rechte an die Missionsgesellschaft hat verkaufen wollen und auch tatsächlich verkauft hat.

Da man unter dem zu einem Platze gehörigen Weidelande nach Landesgebrauch mindestens eine Strecke Landes versteht, die das Vieh, und zwar Grossvieh, welches morgens aus- und abends wieder zurückgetrieben wird, im Laufe des Tages auf der Weide zu durchmessen pflegt, so schliesst der Vertrag, da Otjimbingwe direkt am Tsoakhaubiluss liegt, auch das auf dem linken Ufer desselben gelegene Weideland des Ortes in sich. Aus diesem Grund war der angemeldete Anspruch des Aufgebotsverfahrens zu prüfen. Nur auf diesen Teil des Otjimbingwer Gebietes kann sich aber die Entscheidung beziehen. Ueber die Abgrenzung des Weidelandes von Otjimbingwe war seitens des Gerichts nicht zu entscheiden.

Mit dieser Einschränkung war, da der mehrerwähnte Kaufvertrag vor dem 1. Oktober 1888 zustande gekommen war, auch gegen die Gültigkeit desselben sonst keinerlei Einwendungen erhoben wurden, wie geschehen zu erkennen.

Die Kostenfrage regelt sich nach § 2, Absatz 2, § 7, Absatz 3, der Kaiserlichen Verordnung vom 2. April 1893.

Windhuk, den 3. Oktober 1895.

gez. von Lindequist.

4. Ausschluss-Urteil des Kaiserlichen Gerichts zu Bethanien vom 15. April 1896.

Verkündet am 15. April 1896. gez. Hintz, Gerichtsschreiber i. V.

Im Namen des Kaisers!

In Sachen der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika zu Berlin, vertreten durch deren Bevollmächtigten, Kaufmann A. Schad,

betreffend Anmeldung von Landansprüchen im Gebiete von Bethanien, erkennt das Kaiserliche Gericht erster Instanz durch den Kaiserlichen Richter Bezirkshauptmann Duft

für Recht:

1. Der zwischen dem Kapitain Josef Fredricks von Bethanien einerseits und der Firma F. A. E. Lüderitz in Bremen andererseits am 25. August 1883 abgeschlossene Vertrag, betr. das Eigentumsrecht an dem 20 geographische Meilen breiten Küstenstreifen zwischen dem Kuisip- und Orangeffluss wird für rechtsgültig erklärt.
2. Die der Firma F. A. E. Lüderitz im Gebiet von Bethanien durch Artikel 6 des Schutzvertrages vom 28. Oktober 1884 verliehenen ausschliesslichen Rechte, soweit sie durch das vorliegende Aufgebot berührt sind, werden ebenfalls bestätigt und für rechtsgültig erklärt.

Die Kosten des Verfahrens fallen der Antragstellerin zur Last.

Gründe:

Laut Vertrag vom 25. August 1883 hat der Kapitain von Bethanien Josef Fredricks an die Firma F. A. E. Lüderitz in Bremen die Küste am Atlantischen Ozean von der Mündung des Orangefflusses bis zum 26. Grad südlicher Breite mit Inbegriff aller Häfen und Buchten einschliesslich der Bucht von Angra Pequena und das angrenzende Land bis zu 20 geographischen Meilen landeinwärts verkauft.

Infolge dieses Vorganges wurde unterm 28. Oktober 1884 ein Schutzvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem genannten Kapitain abgeschlossen, durch welchen auch die Lüderitzsche Erwerbung bestätigt und unter den Schutz des Reiches gestellt wurde.

Nach Artikel 6 des erwähnten Schutzvertrages hat der Kapitain Josef Fredricks für den übrigen Teil seines Gebietes an Lüderitz das ausschliessliche Recht übertragen, Wege, Eisenbahnen und Telegraphen zu bauen und zu verwalten, Minen zu graben und auszubeuten und überhaupt alle öffentlichen Arbeiten auszuführen gegen die jährliche Entrichtung einer Summe von 60 Pfund Sterling.

Diese Lüderitzschen Landerwerbungen, zu welchen auch die vor der Küste liegenden Inseln und Felsenriffe (soweit sie nicht unter englischer Herrschaft stehen) als Zubehör des Festlandes zu zählen sind, gingen im Jahre 1885 auf ein Konsortium und von diesem auf die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika über.

Für die auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 2. April 1893 vorzunehmende Prüfung kommt lediglich der erstere mit dem Kapitain von Bethanien abgeschlossene Vertrag vom 25. August 1883 in Betracht.

Gegen die Erklärung der Rechtsgültigkeit dieses Vertrages waren keine Bedenken vorhanden und wurden von keiner Seite Einwendungen erhoben; vielmehr erklärten sich die zum Prüfungstermin erschienenen Vertreter des Bethanischen Stammes mit der Abfassung und dem Inhalte der vorgelegten Urkunde vom 25. August 1883 einverstanden und versicherten, dass die vereinbarte Gegenleistung stets vertragsmässig erfüllt sei.

Die in dem Termin stattgehabten Erörterungen ergaben ferner, dass der Vertrag vor dem in der Kaiserlichen Verordnung für Kaufverträge festgesetzten Zeitpunkt abgeschlossen, dass der daraus abgeleitete Anspruch auf Grund des Aufgebots rechtzeitig angemeldet ist, sowie dass im übrigen die für die Prüfung solcher Ansprüche massgebenden Voraussetzungen erfüllt sind. Da die Frage der Ausdehnung und Begrenzung des laut Vertrag vom 25. August 1883 in Anspruch genommenen Gebietes nicht Gegenstand der Prüfung war, so war wie schon geschehen zu erkennen.

Bethanien, den 15. April 1896.

(L. S.)

(gez.) Duft.

5. Ausschluss-Urteil des Kaiserlichen Gerichts zu Swakopmund vom 12. Oktober 1897.

Im Namen des Kaisers!

In Sachen

1. der Rheinischen Missionsgesellschaft, vertreten durch Missionar Dannert aus Omaruru,
2. des Matheus Gertze aus Rehoboth,
3. der Colonial-Gesellschaft für Deutsch-Südwest-Afrika, vertreten durch Dr. Rhode

hat das Kaiserliche Gericht in Omaruru auf die mündliche Verhandlung vom 17. August 1897 durch den Gerichtsassessor Fischer für Recht erkannt:

Der Kaufvertrag zwischen der Rheinischen Missionsgesellschaft und William Runcie vom 22. März 1865 betreffend den Platz Annawood im Umkreis von 12 km nach jeder Seite von der Wasserstelle aus wird für rechtsgültig erklärt.

Gründe:

William Runcie verkaufte an die Rheinische Missionsgesellschaft auf Grund schriftlichen Vertrages am 22. März 1865 den Platz Annawood nebst den darauf befindlichen Gebäuden.

Verkündet
am 17. August 1897
gez. Trümper,
Gerichtsschreiber.

Die Echtheit des Vertrages ist von keiner Seite bestritten worden. Die Richtigkeit der von Runcie in der Vertragsurkunde angegebenen Tatsache, dass er das Land von Jonker Afrikaner erhalten habe und dass derselbe dazumal Besitzer des Landes gewesen sei und das Verfügungsrecht über dasselbe hatte, wird durch die Unterschriften Palegrave's und George Stanley's bestätigt. Indem diese letzteren den Vertrag unterschrieben, gaben sie ihre Ueberzeugung dahin kund, dass dem Jonker das Verfügungsrecht über den Platz Annawood zugestanden hatte und folglich auf Runcie als seinen Rechtsnachfolger übergegangen war, da aber Palegrave und Stanley notorisch genaue Kenner der damaligen Landesverhältnisse waren und kein Zweifel an ihrer Unparteilichkeit besteht, so ist das von ihnen abgegebene Zeugnis als massgebend anzusehen.

Es war ferner die Grösse des beanspruchten Gebietes zu ermitteln. Da die Rheinische Missionsgesellschaft das Gebiet in der Ausdehnung nach jeder Seite von der Wasserstelle aus beansprucht, wie weit sich ein Rind tagsüber von derselben zu entfernen pflegt, so war diese Entfernung festzustellen.

Nach dem von dem Ansiedler Struys hierüber eingeholten Gutachten entfernt sich ein Rind im Durchschnitt mindestens $1\frac{1}{2}$ deutsche Meile täglich von der Wasserstelle. Demgemäss wurde der Landanspruch im Umfang von 12 km nach jeder Seite von der Wasserstelle aus für begründet erklärt, insoweit dadurch nicht die Plätze Tsaobis, Potmine und Usakos berührt werden. Letztere drei Plätze können in dem mit Runcie geschlossenen Vertrage nicht einbegriffen gewesen sein, da sie zur Zeit des Vertragsabschlusses bereits selbständige Plätze waren. Dies wird bestätigt durch die Zeugenaussage des D. J. Dixon, der seit 35 Jahren im Lande ist und bezeugt, dass auf Potmine bereits vor dem Jahre 1863 die Potminen-Gesellschaft Gebäude errichtet hatte und die Mine bearbeitete.

Auch die von Mutate, Katjihuma und Zacharias abgegebene Erklärung lautet dahin, dass auf Potmine damals ein Viehposten des Urgrossvaters des Zacharias gewesen sei und selbige bei den Hereros den Namen Eorongavajakajaka geführt habe. Die Missionsgesellschaft gab ihrerseits zu, dass Tsaobis und Usakos schon im Jahre 1863 als selbständige Plätze anzusehen gewesen seien.

Die auf den Platz Annawood durch Mattheus Gertze und durch die Colonialgesellschaft geltend gemachten Ansprüche wurden als unbegründet abgewiesen.

Mattheus Gertze gründet seinen Anspruch auf eine im Jahre 1867 an ihn erfolgte Verleihung des Platzes Annawood durch Maharero Tyamuoha. Ob letzterer das Verfügungsrecht über den Platz hatte, kann in diesem Fall dahin-

gestellt bleiben, da die den Vertrag bestätigende Urkunde nur von einer leihweisen Ueberlassung des Platzes zum Säen spricht und ausserdem diese schriftliche Bestätigung vom Jahre 1890 datiert, der Anspruch infolgedessen nicht unter das Aufgebotsverfahren fällt.

Die Ansprüche der Colonialgesellschaft gründen sich auf den mit der Regierung unterm 7. Mai 1895 abgeschlossenen Landaustausch- und Grenzberichtigungsvertrag, worin ihr unter anderem das linke Ufer des Swakop bei Annawood überwiesen worden ist; da dieses Gebiet, wie oben nachgewiesen wurde, als rechtmässiges Privateigentum des William Runcie bereits im Jahre 1865 mit allen Eigentumsrechten auf die Rheinische Missionsgesellschaft übergegangen ist, so konnte die Regierung nicht mehr darüber verfügen. Eine rechtsgültige Ueberreichung des Platzes Annawood an die Colonial-Gesellschaft durch die Regierung kann darum nicht stattgefunden haben.

gez.: F i s c h e r.

Die Richtigkeit vorstehender Ausfertigung beglaubigt.

Swakopmund, den 12. Oktober 1897.

(L. S.)

gez.: Tr ü m p e r,
Gerichtsschreiber i. V.

6. Ausschluss-Urteil des Kaiserlichen Gerichts zu Swakopmund vom 26. November 1897.

Swakopmund, den 26. November 1897.

Gegenwärtig:

Gerichts-Assessor F i s c h e r,

Reiter Tr ü m p e r, als Gerichtsschreiber.

In Sachen

des Ansiedlers Dixon, betr. einen Anspruch auf den Platz Ubib erschienen:

1. für Dixon niemand.

2. für die Colonial-Gesellschaft der Generalvertreter Dr. Rhode.

Dr. Rhode beantragte, den Anspruch Dixons zurückzuweisen.

Es wurde das Urteil dahin verkündet: Der Anspruch des Ansiedlers Dixon auf den Platz Ubib wird zurückgewiesen.

gez. F i s c h e r. Tr ü m p e r.

Verkündet am 26. November 1897.

(gez.) Tr ü m p e r, Gerichtsschreiber.

Im Namen des Kaisers!

In Sachen des Ansiedlers Dixon, betreffend einen Anspruch auf den Platz Ubib hat das Kaiserl. Gericht in Swakopmund auf die mündliche Verhandlung vom 26. November 1897 durch den Gerichts-Assessor Fischer für Recht erkannt:

Der im Aufgebotverfahren geltend gemachte Anspruch des Ansiedlers Dixon auf den Platz Ubib wird nicht als rechtsgültig anerkannt.

Gründe:

Der Ansiedler Dixon erhebt auf Grund einer mündlichen Vereinbarung, die im Jahre 1881 zwischen seinem Vater und dem verstorbenen Häuptling Tjaherani getroffen und später zwischen ihm selbst und Manasse, dem Rechtsnachfolger Tjaheranis erneuert wurde, Anspruch auf den Platz Ubib. Da jedoch nie ein schriftlicher Vertrag darüber errichtet worden ist, ausserdem die Colonial-Gesellschaft auf Grund schriftlicher Verträge, deren Rechtsgültigkeit an sich nicht zu bezweifeln ist, Anspruch auf denselben Platz geltend macht, konnte der Anspruch Dixon in dem Aufgebotsverfahren nicht berücksichtigt werden.

gez. Fischer.

Die Richtigkeit vorstehender Ausfertigung beglaubigt

Swakopmund, den 20. Januar 1898.

(L. S.)

gez. Trümper, Gerichtsschreiber.

Verkündet am 26. November 1897.

(gez.) Trümper, Gerichtsschreiber.

**7. Ausschluss-Urteil des Kaiserlichen Gerichts zu Swakopmund
vom 27. November 1897.**

Im Namen des Kaisers!

Verkündet am 27. November 1897, (gez.) Trümper, Gerichtsschreiber.

In Sachen der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Deutsch-Südwestafrika, betreffend einen Anspruch auf das durch Lüderitz erworbene Gebiet der Topnaar-Hottentotten, der Swartbooi-Hottentotten und des Topnaar-Häuptlings Jan Uiximab hat das Kaiserl. Gericht in Swakopmund auf die mündliche Verhandlung vom 27. November 1897 durch den Gerichts-Assessor Fischer für Recht erkannt:

Die folgenden Verträge werden für rechtsgültig anerkannt:

1. Der Vertrag zwischen Lüderitz und dem Topnaar-Häuptling Piet Haibib vom 19. August 1884.
2. Der Vertrag zwischen Lüderitz und dem Swartbooi-Häuptling Cornelius Swartbooi vom 19. Juni 1885 und
3. Der Vertrag zwischen Lüderitz und dem Topnaar-Häuptling Jan Uiximab vom 4. Juli 1885.

Gründe:

Die Colonial-Gesellschaft überreichte zur Begründung ihres Anspruchs als Rechtsnachfolgerin des F. A. E. Lüderitz:

1. einen Vertrag zwischen Lüderitz und dem Topnaar-Häuptling Piet Haibib vom 19. August 1884.
2. einen Vertrag zwischen Lüderitz und dem Swartbooi-Häuptling Cornelius Swartbooi vom 19. Juni 1885 und
3. einen Vertrag zwischen Lüderitz und dem Topnaar-Häuptling Jan Uiximab vom 4. Juli 1885. Das Auswärtige Amt hat grundsätzlich die Rechtsgültigkeit der durch Lüderitz seinerzeit mit den eingeborenen Häuptlingen geschlossenen Verträge anerkannt. In eine Prüfung des Umstandes, ob die oben erwähnten Häuptlinge damals tatsächlich das Verfügungsrecht über die vereinbarten Plätze hatten oder ob dasselbe andern Häuptlingen zustand, war daher nur einzutreten, falls rechtsgültige Ansprüche auf dieselben Plätze von einem Dritten geltend gemacht worden wären. Da dieses nicht der Fall war, stand dem Anerkenntnis der Verträge durch den Kaiserlichen Richter nichts entgegen.

gez. Fischer.

Die Richtigkeit vorstehender Ausfertigung beglaubigt
Swakopmund, den 20. Januar 1898.

(L. S.)

gez. Trümper, Gerichtsschreiber.

**8. Ausschluss-Urteil des Kaiserlichen Gerichts zu Swakopmund
vom 20. Januar 1898.**

Im Namen des Kaisers!

In Sachen des Ansiedlers Struys aus Omaruru, betreffend einen Landanspruch auf den Platz Goabeb, hat das Kaiserl. Gericht in Swakopmund auf die mündliche Verhandlung vom 25. November 1897 durch den Gerichts-Assessor Fischer für Recht erkannt:

Der Anspruch des Ansiedlers Struys auf den Platz Goabeb wird für begründet und der darüber am 28. Juni 1886 geschlossene Vertrag für rechtsgültig erklärt.

Gründe:

Auf Grund eines zwischen Manasse Tyiseseta und dem Ansiedler G. Struys am 28. Juni 1886 geschlossenen schriftlichen Vertrages wurde dem Ansiedler Struys der Platz Goabeb als Vieh- und Pferdeposten überlassen. Der Kaufpreis für den Platz wurde auf 1000 Mk. vereinbart. Manasse Tyiseseta hat in der mündlichen Verhandlung den Vertrag anerkannt und den Empfang des vereinbarten Kaufpreises, der von Struys teils in bar, zum grösseren Teil in Munition geleistet wurde, bestätigt. Anderweitige Ansprüche von seiten eines Dritten wurden auf den Platz nicht erhoben.

Es lag daher kein Grund vor, die Rechtsgültigkeit des Vertrages zu bezweifeln, und wurde infolgedessen wie oben entschieden.

gez. Fischer.

Die Richtigkeit vorstehender Ausfertigung beglaubigt

Swakopmund, den 20. Januar 1898.

(L. S.)

gez. Trümper, Gerichtsschreiber.

9. Urteil des 13. Civilsenats des Königlichen Kammergerichts in Berlin vom 7. Juli 1900.

Im Namen des Königs!

In Sachen des Lieutenants der Landwehr und Kaufmanns Karl Weiss zu Cape Town, Rhine Villa, 42 Kloof-Str. P.O. Box 458, Südafrika.

Klägers und Berufungsklägers,

— Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Sander zu Berlin —
gegen die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika, zu Berlin, Wilhelmstrasse 68, vertreten durch ihre Direktoren, Staatsminister von Hofmann und F. Cornelius zu Berlin,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

— Prozessbevollmächtigter: Geheimer Justizrat Lesse zu Berlin —
wegen Schadenersatzes

hat der dreizehnte Civilsenat des Königlichen Kammergerichts in Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 21. Juni 1900 unter Mitwirkung des

Geschäfts-
nummer:
13U. 4402. 99
14.

Verkündet
am 21. Juni 1900.
gez. Dettweiler,
Gerichtsschreiber,

Eingetragen in
das am 9. Juli
1900 ausgehängte
Verzeichnis der
verkündeten und
unterschiedenen
Urteile.

gez. Dettweiler,
Gerichtsschreiber.

Senatspräsidenten Lehwiss, der Kammergerichtsräte Eichelbaum, von War-
tenberg und Wienstein und des Amtsgerichtsrates Noack
für Recht erkannt:

Die Berufung gegen das am 8. November 1899 verkündete Urteil
des Königlichen Landgerichts I zu Berlin, Civilkammer 25, wird zurück-
gewiesen.

Die Kosten der Berufung fallen dem Kläger zur Last.

Tatbestand.

Es wird auf das erste Urteil, insbesondere dessen Tatbestand, welcher
nebst den darin erwähnten Aktenbestandteilen inhaltlich vorgetragen worden
ist, Bezug genommen. Gegen dieses, die Klage abweisende Urteil hat Kläger
vorschriftsmässig Berufung eingelegt mit dem Antrage:

Unter Abänderung des Urteils des Königlichen Landgerichts I vom
8. November 1899 die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 1600 Mk.
nebst 6 Proz. Zinsen seit dem 2. September 1899 zu zahlen und die
Kosten des Rechtsstreits zu tragen, das Urteil auch gegen Sicherheits-
leistung oder Hinterlegung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Kläger meint, das ergangene Urteil nehme mit Unrecht an, dass es sich
lediglich um einen kontraktlichen Schaden, auf Grund des Schürfscheins,
handle. Auch die Tatsache, dass der Cedent des Klägers, Gathemann, ge-
schürft habe, sei als Klagegrund verwertet worden. Gerade, weil die Be-
klagte den Besitz der Matchlessmine nicht beanspruche, habe sie der durch
den Kläger ausgeübten Tätigkeit des Schürfens in dem Bereich des als
freies Schürfgelände erklärten Landesteiles nicht entgentreten dürfen.

Zu beachten sei sodann der Umstand, dass tatsächlich ein Schieds-
spruch erlassen sei, welchem die Einrede der formellen Rechtsungültigkeit
entgegenstehe, da das Datum, wie die Beklagte selbst zugebe, erst nach-
träglich beigefügt worden sei. Aber auch diese angebliche Nachholung der
Datierung werde unter Berufung auf das Zeugnis des Berginspektors Duft
bestritten.

Der Schiedsvertrag verlange, da er einen Ausnahmezustand schaffe,
eine einschränkende Auslegung, und aus dieser Erwägung folge, dass dem
Kläger auch der ordentliche Rechtsweg offen stehe, wenn die Beklagte be-
streite, dass er aus dem Schürfschein Rechte herleiten könne. Jedenfalls
habe die Bergbehörde nur in ihr Fach fallende Streitigkeiten, zu welchem
ein Beschädigungsanspruch nicht gehöre, schlichten sollen.

Der Schiedsspruch sei dolos erlangt, es werde den Direktoren der
beklagten Gesellschaft der Eid darüber zugeschoben, dass der dem

Berginspektor Duft vorgelegte Vertrag niemals mit der Matchless estate and Mining association abgeschlossen worden sei. Die somit begründete Ungültigkeit des Schiedsspruches könne auch im Wege der Einrede geltend gemacht werden.

Die Beklagte, welche nach § 12 des von ihr überreichten, inhaltlich nicht bestrittenen Druckexemplars ihrer Statuten nach aussen durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten wird und zu deren Vorstand unstreitig die beiden obengenannten Personen gehören, hat beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Dieselbe hält den zuletzt zugeschobenen Eid für unerheblich. Aus der Fassung der Klageschrift entnimmt die Beklagte, da dort das Schürfen nur beiläufig erwähnt, dagegen das durch den Schürfschein begründete Rechtsverhältnis eingehend beleuchtet werde, dass nur der Schein den Klagegrund bilde.

Die Tatsache des Schürfens sei aber an sich gar nicht geeignet, irgendwelche Rechte zu begründen, denn die Beklagte besitze, wie durch amtliche Auskunft der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes werde bestätigt werden, in dem fraglichen Gebiet ausschliessliche Berggerechtsame, so dass nur derjenige zum Schürfen berechtigt sei, welchem sie einen Schürfschein erteilt habe. Dieser Schürfschein sei dann für die aus dem Schürfen erwachsenden Rechte massgebend.

Kläger hat schliesslich noch hervorgehoben, dass nur, wenn es sich um die Art und Weise des Schürfens gehandelt habe, die Bergbehörde als Schiedsrichterin habe eingesetzt werden können, da sie nur unter dieser Voraussetzung innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit handeln können. Im Termin vor dem Schiedsrichter habe Dr. Rhode diesem die angeblich dem Dittrich erteilte Instruktion, die Matchlessmine auszunehmen, vorgelegt, und der Berginspektor Duft habe ohne Befragung des Dittrich, welcher die Auskunft gegeben haben würde, dass er eine solche Instruktion niemals gesehen habe, sofort dem Cedenten das Abbaurecht aberkannt.

Die Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes werde auf Mitteilung dieses Sachverhaltes bestätigen, dass Duft durch Erteilung des Schiedsspruches die Zuständigkeit seiner Behörde überschritten habe.

Kläger hat noch Abschrift eines Beschlusses des Kaiserlichen Richters zu Windhuk vom 26. Januar 1899 überreicht und vorgetragen, worauf die Beklagte sich nicht erklärt hat.

Entscheidungsgründe.

Kläger macht den Ersatz des Schadens geltend, welcher ihm angeblich dadurch erwachsen ist, dass ihm zu Unrecht die Uebertragung des Abbau-

rechtes an der Matchlessmine von der Beklagten versagt worden sei und er deshalb nicht dieses Recht in der behaupteten Weise durch Einbringung in eine Gesellschaft gegen Barzahlung und Gewährung von Anteilen habe verwerten können. — § 14 der „besonderen Bestimmungen“ des Schürfscheins besagt, dass Streitigkeiten zwischen der Colonial-Gesellschaft und dem Schürf- oder Abbauberechtigten in der Weise geschlichtet werden sollen, dass die Kaiserliche Bergbehörde, wenn sie nicht schon, nach § 54 Abs. 2 der Bergverordnung vom 15. August 1899 zur Entscheidung berufen ist, um Fällung eines Schiedsspruchs angegangen wird.

Nach dieser Bestimmung muss mit dem ersten Urteil die Zuständigkeit der Bergbehörde zur schiedsrichterlichen Entscheidung über den streitigen Anspruch angenommen werden. Nach dem zitierten § 54 der Verordnung von 1899 macht es hierbei keinen Unterschied, ob das Recht an sich anerkannt und nur der Umfang streitig ist oder ob das Recht überhaupt bestritten wird. Der gesamte Inhalt der Verordnung lässt leicht erkennen, dass dieselbe, wie auch schon aus der Ueberschrift hervorgeht, zur Regelung der Verhältnisse des Bergrechts bestimmt ist (cf. §§ 7, 38, 39, 42, 46, 47 das.), und wenn § 54 in Verbindung mit § 49 No. 3 „alle bei Anwendung dieser Verordnung entstehenden Streitigkeiten“ der Entscheidung der Bergbehörde überweist, so sind hierin auch die Fälle, in welchen seitens des angeblich Verpflichteten dem Gegner keinerlei Recht zugestanden wird, offenbar einbegriffen.

Gegenüber der Fassung des zitierten § 14 ist ferner auch der Versuch des Klägers verfehlt, die Vereinbarung des Schiedsgerichts auf die zum Berniskreise der Bergbehörden gehörigen Fälle einzuschränken; denn in den Worten „soweit sie nicht schon . . . zur Entscheidung berufen ist“, spricht sich gerade die Absicht aus, die Zuständigkeit über den bezeichneten engeren Kreis hinaus auf alle Streitigkeiten auszudehnen.

Die Möglichkeit einer solchen Bestimmung wird nicht geleugnet in der vom Kläger in diesem Sinne angeführten Reichsgerichtsentscheidung (Bd. 13, S. 407), in welcher vielmehr nur der Zweifel zurückgewiesen wird, dass die vertragsmäßige Einsetzung einer Behörde als Schiedsrichter deshalb unzulässig sein könnte, weil die Uebernahme eines Schiedsrichteramtes nicht in den Bereich der Zuständigkeit der Behörde falle. Uebrigens würde es auch nicht zulässig sein, die rechtsgültig vorgesehene schiedsrichterliche Entscheidung darüber, ob ein Abbaurecht verliehen werden muss, dadurch zu umgehen, dass sogleich im ordentlichen Rechtswege Schadensersatz wegen angeblich unbegründeter Versagung des Abbaurechtes geltend gemacht wird. Die streitige Zuständigkeit des Schiedsgerichts ist somit, nach

dem erwähnten § 14 begründet, wobei noch zu erwähnen ist, dass die angebliche Herleitung des Rechts des Klägers aus der Tatsache des Schürfens — ganz abgesehen davon, ob diese Anführung überhaupt eine Aenderung der rechtlichen Auffassung zu begründen geeignet ist — schon deshalb versagt, weil, wie mit Recht von der Beklagten hervorgehoben worden ist, der Gesamthalt der Klage dahin geht, dass das Recht des Cedenten des Klägers aus dem infolge der Verleihung des Schürfscheins angeblich stattgehabten Schürfen hergeleitet wird.

Sollte nun, wie Kläger behauptet, der gegen seinen Cedenten am 11. März 1898 ergangene Schiedsspruch der Unterschrift entbehren, so würde doch die Tatsache, dass er ergangen ist, bestehen bleiben und sich nur eine jederzeit nachzuholende Auslassung ergeben.

Dieser auf Grund des Vertrages ergangene Schiedsspruch steht dem Kläger entgegen, selbst wenn der Kläger Tatsachen beweisen könnte, welche die Aufhebung des Schiedsspruchs zu begründen geeignet wären; denn der Schiedsspruch besteht, so lange er nicht aufgehoben ist, und die Aufhebung kann nur im Wege der Klage bewirkt werden. (§§ 87, 870 Civilprozess-Ordnung, alter Fassung. Wilmowski und Levy, Anm. 1 zu § 867, Gaupp, Anm. 1 das. Daubenspeck, Schiedsgerichte für Regulierung der Bergschäden, S. 92.) Diese Auffassung wird sowohl dadurch, dass in §§ 870, 871 Civil-Prozess-Ordnung allein der Klage als des Mittels zur Aufhebung des Schiedsspruchs Erwähnung geschieht, als auch dadurch begründet, dass die Möglichkeit in dem einzigen Falle des auf Erlassung des Vollstreckungsurteils gerichteten Verfahrens Aufhebungsgründe gegen den Schiedsspruch einredeweise geltend zu machen in § 868 Civil-Prozess-Ordnung besonders hervorgehoben wird.

Zu dem gleichen Ergebnis führt auch die Erwägung, dass der Schiedsspruch die Stelle eines rechtskräftigen Urteils zu vertreten bestimmt ist, und dass die Aufhebung eines solchen gleichfalls im Wege der Klage erreicht werden kann (cf. Struckmann und Koch, Civil-Prozess-Ordnung, 7. Auflage, Anm. 1 zu § 1041).

Hiernach ergab sich die Zurückweisung der Berufung und die Verurteilung des Klägers in die Kosten des erfolglos gebliebenen Rechtsmittels.

gez. Lehwiss. Eichelbaum. v. Wartenberg. Wienstein. Noack.

Ausgefertigt.

(L. S.) Berlin, den 7. Juli 1900.

(gez.) Eichmann,

als Gerichtsschreiber des XIII. Civilsenats
des Königlichen Kammergerichts.

10. Zusammenstellung der im Aufgebotsverfahren zur Entscheidung gelangten, auf die Land- und Bergrechte der Deutschen Colonial-Gesellschaft bezüglicher Anmeldungen nebst 6 Unteranlagen.

Auswärtiges Amt.
Kolonial-Abteilung.

No. K. A. 14 283

Berlin, den 11. Oktober 1905.

41 000

Auf das Schreiben vom 21. 8. 1905. J.-No. 1499/05.

Der Deutschen Colonial-Gesellschaft lasse ich beifolgend eine vom Kaiserlichen Gouvernement in Windhuk eingereichte Aufstellung über die im Aufgebotsverfahren zur Entscheidung gelangten, auf die Land- und Bergrechte der Deutschen Colonial-Gesellschaft bezüglichen Anmeldungen nebst 6 Anlagen mit dem Anheinstellen ergebenst zugehen, von den gen. Schriftstücken Abschriften für den dortigen Gebrauch zu fertigen und die Originale sodann hierher wieder zurückzusenden. Ich bemerke hierzu, dass diese Uebersendung lediglich zu Zwecken der von Ihnen gewünschten Information erfolgt, ohne dass diesseits zu dem Inhalt der Aufstellung und deren Anlagen Stellung genommen wird.

Was die der Firma de Pass, Spence & Co. und deren Rechtsnachfolgern nach dem Protokoll vom 15. Juli 1886 zustehenden Rechte anlangt, so haben diese Rechte, soweit sie sich auf Sandwichhafen und auf die Pomona-Mine beziehen, im Jahre 1894 für alle Zeiten eine bestimmte Abgrenzung erfahren, wie dies aus den jener Firma erteilten, auch der Deutschen Colonial-Gesellschaft unter dem 26. Oktober 1894 in Abschrift zugegangenen Besitzurkunden ersichtlich ist.

Ueber die endgültige Abgrenzung der Rechte der Firma de Pass, Spence & Co. in der Hottentottenbai ist dagegen weder beim Kaiserlichen Gouvernement in Windhuk noch hier näheres bekannt. Ausweislich der diesseitigen Akten war bezüglich dieses Anspruchs der Firma de Pass, Spence & Co. eine gütliche Vereinbarung zwischen der Deutschen Colonial-Gesellschaft und jener Firma angebahnt worden. Dabei waren die Verhandlungen schliesslich soweit gediehen, dass die Firma de Pass, Spence & Co. unter Verzicht auf Entsendung eines eigenen Vertreters zwecks Einigung an Ort und Stelle die Abgrenzung der der Firma zustehenden Gerechtsame der Deutschen Colonial-Gesellschaft überlassen und diese sich in dem Schreiben vom 7. Juli 1896 hierzu bereit erklärt hatte. Die hierauf von der Colonial-Gesellschaft getroffenen Massnahmen sind bisher nicht zur

diesseitigen Kenntnis gelangt. Für eine gefällige Mitteilung des Standes der Sache wäre ich dankbar.

Nach dem in der Aufstellung der Bergwerksgerechtsamen unter Ziffer 2 angezogenen Bericht vom 12. September 1897 No. 692 sind die von der Colonial-Gesellschaft angemeldeten Bergwerksgerechtsame im Bethaniergebiet auf Grund der Verträge vom 1. Mai und 25. August 1883 in Verbindung mit Artikel 6 des Schutz- und Freundschaftsvertrages vom 1. September 1897 für rechtsgültig erklärt worden.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung.

In Vertretung.

gez. v. König.

An
die Deutsche Colonial-Gesellschaft
für Südwestafrika
hier.

Landgerechtsame.

1. Aufgebot vom 1. September 1893, betreffend die Anmeldung von Landansprüchen in den Gebieten der Bondelzwarts, der Veldschoendragers und von Keetmanshoop (Zwartmodder):

In diesem Gebiet besitzt die Deutsche Colonial-Gesellschaft keine Landgerechtsame.

2. Aufgebot vom 1. Januar 1895, betreffend die Anmeldung von Landansprüchen in den Gebieten des roten Volkes von Hoakhanas, der Khauas-Hottentotten (Gobabis, Naosanabis), der Bastards von Rehoboth, sowie in dem Gebiete bis zur südlichen Grenze des Hererolandes, welche bedingt wird durch den Swakopfluss, den sogenannten Windhuker Swakop bis Otjiseva, weiter von Okapuka durch eine parallel mit dem 22. Breitengrade s. B. über Witvley und von da in nordöstlicher Richtung weiterlaufenden Linie, sowie in allen westlich von dem genannten Gebiete gelegenen Länderstrecken bis zum Meere bzw. dem englischen Walfischbay-Territorium:

Es kommen in Betracht die in diesen Gebiets-
teilen belegenen Stammesländereien des ehe-
maligen Häuptlings Jan Jonker und des Häuptlings
Piet Haibib.

Ausser der Anmeldung der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika war ein Anspruch der Rheinischen Missionsgesellschaft in Barmen auf das zum Platze Otjimbingwe gehörige Weidfeld südlich des Swakopflusses angemeldet.

Unteranlage 1-3.

Das hinsichtlich des letzteren Anspruchs aufgenommene Protokoll vom 2. Oktober 1895 nebst Skizze, sowie das Erkenntnis vom 3. Oktober 1885 sind in Abschrift beigelegt.

3. Aufgebot vom 1. August 1895, betreffend die Anmeldung von Landansprüchen in den Gebieten des Kapitäns von Gibeon, Gokhas, Bersaba und Bethanien, sowie in allen westlich von den genannten Gebieten belegenen Länderstrecken bis zum Meere:

Hier kommt der sogenannte 20-Meilen-Küstenstreifen in Betracht.

Unteranlage 4.

Die dem genannten Aufgebot zufolge zur Entscheidung gelangten Anmeldungen sind aus dem in Abschrift beigelegten, vom Kaiserlichen Bezirksamte Keetmanshoop aufgestellten Verzeichnis ersichtlich. Ein auf die Landansprüche der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika sich beziehender Auszug aus den Akten des Kaiserlichen Bezirksgerichts in Keetmanshoop ist ebenfalls beigelegt.

Unteranlage 5.

4. Aufgebot vom 1. September 1896, betreffend die Anmeldung von Landansprüchen in den Gebieten der Hererokapitäne Zacharias von Otjimbingwe und Manasse von Omaruru oder in dem von dem Kapitän der Topnaar-Hottentotten, Piet Haibib, nördlich des Swakop an die Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika abgetretenen Küstenstrich und dem auf dem linken Swakopufer gelegenen Teil des Platzes Anawood:

Unteranlage 6.

Die die Gerechtsame der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika berührenden Anmeldungen von Landansprüchen und ihre Erledigung ergeben sich aus dem beigelegten Verzeichnis.

Bergwerksgerechtsame.

1. Aufgebot vom 25. November 1892, betreffend die Anmeldung von Bergwerksgerechtsamen in den Gebieten der Bondelzwarts, der Veldschoendragers und von Zwartmodder (Keetmanshoop):

In diesen Gebieten besitzt die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika keine Bergwerksgerechsamte.

2. Aufgebot vom 1. September 1896, betreffend die Anmeldung von Bergwerksgerechsamten in den Gebieten von Bethanien, Bersaba, Gibeon, Gokhas, des roten Volkes von Hoakhanas, des früheren Stammes der Khauas-Hottentotten von Gobabis, der Bastards von Rehoboth, sowie in dem in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete belegenen Gebietsteil der Bastards von Rietfontein (Vilander):

Auf den Bericht vom 12. September 1897, No. 692, betreffend Prüfung der Bergwerksgerechsamte im nördlichen Namalande wird Bezug genommen.

3. Aufgebot vom 1. Februar 1898, betreffend die Anmeldung von Bergwerksgerechsamten in den Gebieten des früheren Stammes der Jan-Jonker-Hottentotten, in allen anderen südlich des Swakopflusses gelegenen und in den bisherigen Aufgebotsverfahren nicht berücksichtigten Gebieten, ferner nördlich des Swakopflusses in dem Stammesgebiete der Hereros und in den westlich davon liegenden Hottentottengebieten, insbesondere in den Gebietsteilen der Zwartbois-Hottentotten und der Hottentotten von Zesfontein:

Ausser der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika hatten Bergwerksgerechsamte angemeldet:

- a) die Matchless Estate and Mining Association,
- b) die Otjimakoko Mineral Company Limited,
- c) die Kaoko Land- und Minen-Gesellschaft.

Durch Entscheidung der Bergbehörde vom 11. Januar 1899 wurden die Gerechsamte der Gesellschaften unter a) und b) für rechtsungültig erklärt, diejenigen der Kaoko Land- und Minen-Gesellschaft als rechtsgültig anerkannt.

Unteranlage 3. Zugehörige Karte.

Unteranlage 4
zu Bericht Nr. 791.

Verzei

der auf Grund des Aufgebots vom 1. August 1895, betreffend Landansprüche
gekommenen

a	b	c
Namen der Anmelder	Bezeichnung des Anspruches (Namen der Plätze, Grösse usw.)	Genauere Bezeichnung der vorgelegten Verträge (Datum)
Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika.	1. Gebiet vom Oranje bis 26. Breitengrad, 20 geographische Meilen landeinwärts mit allen Häfen, Buchten. 2. Das Recht, Wege, Eisenbahnen und Telegraphen zu bauen und zu verwalten, Minen zu graben und auszubeuten und überhaupt alle öffentlichen Arbeiten auszuführen.	Verträge vom 1. Mai 1883 und 25. August 1883, sowie Schutzvertrag vom 28. Oktober 1884.
F.A.E. Lüderitz W. Frau Emilie Luise Lüderitz, geb. von Lingen.	Die sogenannte Borg in Bethanien	Ohne Vertrag.
Rheinische Missionsgesellschaft zu Barmen.	1. Missionsgebäude einschliesslich Kirche, Kirchhof und Missionsgarten in Bethanien. 2. unentgeltliche Abgabe von Grund und Boden für die Erweiterung des Missionsgrundstückes z. Bethanien.	Schenkungsurkunde vom 24. Dezember 1846. Erklärung des Kapitäns vom 20. September 1895.
Frau E. Riketts	1. Tsubgaris und Keep-Heuvel im Gibeoner Gebiet. 2. Klein-Garis im Gibeoner Gebiet.	Vertrag vom 6. Juli 1886. Ohne Urkunde.
Kaufmann F. W. Krabbenhöft	Ein zwischen dem kleinen Brukkaros-Berge und Gibeon belegenes Grundstück, welches auf drei Reitstunden im Quadrat gemessen gross sein soll.	Urkunde vom 22. Mai 1887 und Schreiben v. 20. September 1887.
Ignatius Oberholzer, vertreten durch die Firma Seidel & Mühle.	Platz „Enkele Kameelboom“ im Gebiet Gibeon.	Ohne Urkunde.

Auf Grund der beim Kaiserlichen Bezirksgericht hier befindlichen Akten Keetmanshoop, den 15. Oktober 1904.

Abschrift zu J.-Nr. 10 197.

e h n i s

in den Gebieten von Gibeon, Gokhas, Berseba und Bethanien zur Anmeldung Landansprüche.

d auf Grund der Bekanntmachung vom 12. 12. 1895 für ungültig erklärt worden sind	Angabe der Ansprüche, welche		g Bezeichnung der Ansprüche, die von der Prüfung, als nicht unter das Aufgebot fallend, ausgeschlossen worden sind
	e für rechtsgültig erklärt worden sind	i für rechtsungültig erklärt worden sind	
—	Die unter b 1 genannten durch Urteil vom 15. April 1896.	—	Die unter b 2 genannten durch Urteil vom 15. April 1896.
Der unter b genannte durch Schreiben vom 18. April 1896	—	—	—
—	Die unter b 1 genannten durch Urteil vom 15. April 1896.	—	Der unter b 2 genannte durch Urteil vom 15. April 1896.
—	Die unter b 1 genannten durch Urteil v. 15. 12. 1896.	—	Der zu b 2 genannte durch Urteil vom 15. Dezember 1896.
—	—	Der unter b genannte durch Urteil vom 23. Dezember 1896.	—
der unter b genannte.	—	—	—

aufgestellt.

gez. S e y d e l, Bezirksamtssekretär.

Unteranlage 5.

Abschrift.

Auszug aus den Gerichtsakten.

Mit Urteil des Kaiserlichen Gerichts 1. Instanz zu Keetmanshoop vom 15. April 1896 wurden in Bethanien folgende Landansprüche der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika zu Berlin anerkannt:

1. Der zwischen dem Kapitän Joseph Frederiks von Bethanien einerseits und der Firma F. A. E. Lüderitz in Bremen andererseits vom 25. August 1883 abgeschlossene Vertrag, betreffend das Eigentumsrecht an dem 20 geographische Meilen breiten Küstenstreifen zwischen dem Kuiseb- und Oranjeffluss wird für rechtsgültig erklärt.

2. Die der Firma F. A. E. Lüderitz im Gebiete von Bethanien durch Artikel 6 des Schutzvertrages vom 28. Oktober 1884 verliehenen ausschliesslichen Rechte, soweit sie durch das vorliegende Aufgebot berührt sind, werden ebenfalls bestätigt und für rechtsgültig erklärt.

In den Urteilsgründen wird folgendes besonders hervorgehoben:

Laut Vertrag vom 25. August 1883, in welchen die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika eingetreten ist an Stelle der Firma F. A. E. Lüderitz, gehört der Gesellschaft die Küste am Atlantischen Ozean von der Mündung des Oranje bis zum 26. Grad südlicher Breite mit Inbegriff aller Häfen und Buchten, einschliesslich der Bucht von Angra-Pequena, und das angrenzende Land bis zu 20 geographischen Meilen landeinwärts.

Nach dem Schutzvertrag vom 28. Oktober 1884 zwischen dem Deutschen Reiche und dem Kapitän Joseph Frederiks ist die Lüderitzsche Erwerbung bestätigt worden, und nach Artikel 6 des genannten Vertrages hat der Kapitän Joseph Frederiks für den übrigen Teil seines Gebietes an Lüderitz das ausschliessliche Recht übertragen, Wege, Eisenbahnen und Telegraphen zu bauen und zu verwalten, Minen zu graben und auszubeuten und überhaupt alle öffentlichen Arbeiten auszuführen.

Zu der Lüderitzschen Landerwerbung gehören auch die vor der Küste liegenden Inseln und Felsenriffe (soweit sie nicht unter englischer Herrschaft stehen) als Zubehör des Festlandes.

Unteranlage 6.

Akten- zeichen	Name des Anmelders	Wohnort	Erhebt Ansprüche auf den Platz	Gefällte Entscheidung
A. No. 2	Jacobus Jansen	Omaruru	Usakos (Okandue)	Fällt nicht unter das Aufgebotsverfahren, da kein vor dem 1. Oktober 1888 geschlossener schriftlicher Vertrag vorhanden ist.
A. No. 4	G. Struys	"	Ohndekehr	Struys hatte im Jahre 1886 den Platz Ohndekehr gegen den Platz Goabeb ausgetauscht. Es war daher nur über den Anspruch auf letzteren Platz zu entscheiden. Der schriftliche Vertrag vom 10. März 1886 auf den Platz Goabeb wurde für rechtsgültig erklärt.
A. No. 5	G. Struys	"	Goabeb	
A. No. 9	F. W. Stanley	Aukhas	Aukhas	Fällt nicht unter das Aufgebotsverfahren, da kein vor dem 1. Oktober 1888 geschlossener schriftlicher Vertrag vorhanden ist.
A. No. 16	Körner	Kl.-Windhuk	Usakos	Der Anspruch ist mangels eines schriftlichen Vertrages als unbegründet zurückgewiesen.
A. No. 18	D. E. Dixon	Ubib	Ubib	Der Anspruch wird als nicht rechtsgültig anerkannt.

Auf die Zusendung des vorstehenden Erlasses nebst Anlagen antwortet die Deutsche Colonial-Gesellschaft unter dem 12. Oktober 1906 (indem sie eingangs für die Zusendung dankt und erklärt wegen weiteren Eingehens darauf erst die Berichterstattung ihrer Filiale Swakopmund abwarten zu müssen):

„Was die endgültige Abgrenzung der Rechte der Firma De Pass & Co. (früher de Pass, Spence & Co.) in der Hottentottenbay anbetrifft, so geht aus den hiesigen Akten hervor, dass von uns unsere Vertreter in Swakopmund und Lüderitzbucht mit Schreiben vom 7. Juli 1896 von dem Inhalte des hohen Erlasses vom 2. Juli 1896 in Kenntnis gesetzt und gleichzeitig beauftragt worden sind, die betreffenden Grenzen nach Massgabe der getroffenen Vereinbarungen an Ort und Stelle zu fixieren und durch eine Karte darzustellen.

Weitere diesbezügliche Massnahmen sind von unserer Vertretung seitdem, soweit aus den vorliegenden Akten festzustellen ist, nicht nach hier gemeldet worden, doch hatte uns unser damaliger Generalbevollmächtigter, Herr Dr. Rhode, bereits unterm 6. Juli 1896 von Swakopmund aus geschrieben, dass die Hauptschwierigkeiten der Vermessung in der Kostenfrage lägen, indem selbige das kostspielige zeitweilige Chartern eines Dampfers bedingen würden. — Hierbei scheint es denn auch sein Bewenden gefunden zu haben, denn weitere Nachrichten in dieser Sache fehlen in unseren Akten, wie bereits erwähnt.

Der Frage der Vermessungskosten dürfte heute die gleiche Bedeutung wie damals beizumessen sein, indessen werden wir mit nächster Post in dieser Angelegenheit an unsere Vertretung in Swakopmund schreiben usw.“

II. Beschluss des Bezirksgerichts zu Lüderitzbucht über die Umwandlung von Edelmetallerschürffeldern bei Bogenfels in Edelmetallbergbaufelder vom 24. November 1909.

(Nach der Lüderitzbuchtener Zeitung vom 4. Dezember 1909.)

Klägerin wird mit ihrer Klage abgewiesen und verurteilt, die Prozesskosten zu tragen.

Gründe:

Die Klägerin hat am 8. April 1909 die Umwandlung von Edelmetallerschürffeldern bei Bogenfels in Edelmetallbergbaufelder bei der Kaiserlichen Bergbehörde beantragt. Auf Grund des gegen diese Umwandlung vom Bezirksamtmann Böhmer im Namen des Landesfiskus erhobenen Widerspruchs

hat die Kaiserliche Bergbehörde durch Beschluss vom 6. Juli 1909 diesen Widerspruch für begründet erachtet und die Umwandlung versagt. Dieser Beschluss ist der Klägerin am 21. Juli 1909 zugestellt worden. Gegen diesen Beschluss hat die Klägerin auf Grund des § 46 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. August 1905 (K. B. V.) Klage gegen den südwestafrikanischen Landesfiskus beim Bezirksgericht Lüderitzbucht am 13. Oktober eingereicht. Die Klage ist am 16. Oktober dem Bezirksamte Lüderitzbucht und am 22. Oktober dem Gouvernement in Windhuk zugestellt worden. Die durch § 46 K. B. V. festgesetzte dreimonatige Anfechtungsfrist ist nach § 4 der Reichskanzler-Verfügung vom 25. Dezember 1900 gewahrt. Die Klage ist jedoch aus folgenden Gesichtspunkten unbegründet:

Auf Grund der §§ 94 und 97 der K. B. V. ist der Klägerin durch die Verfügung des Reichs-Kolonialamts vom 22. September 1908 das sogenannte Sperrgebiet vom 1. Oktober 1908 ab zur ausschliesslichen Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien bis auf weiteres widerruflich vorbehalten. Durch das Abkommen zwischen der Klägerin und dem Reichs-Kolonialamt vom 28. Januar 1909 ist der Klägerin zugesichert worden, dass das ihr durch Verfügung vom 22. September 1908 vorbehaltene Recht zur ausschliesslichen Aufsuchung und Gewinnung von Diamanten bis zum 1. April 1911 fortbestehen soll.

Hiernach hat die Klägerin im Sperrgebiete vom 28. Januar 1909 bis zum 1. April 1911 das Recht zur ausschliesslichen Aufsuchung und Gewinnung von Diamanten. Es ist zu prüfen, ob mit dem Inhalte dieser Sonderberechtigung das Recht auf Belegung von Schürffeldern und der Anspruch der Umwandlung dieser Schürffelder in Bergbaufelder innerhalb des Sperrgebiets vereinbar ist.

Massgebend ist der § 94 der K. B. V. Dieser Paragraph und nicht § 93 handelt von den Sonderberechtigungen, die auf Grund der Kaiserlichen Bergverordnung erlassen sind. Er bestimmt, dass in den Gebieten einer Sonderberechtigung die Vorschriften der K. B. V. nur soweit gelten, als sich nicht aus dem Inhalte der Sonderberechtigung ein anderes ergibt.

Der regelmässige Weg, nach der K. B. V. Bergwerkseigentum zu erlangen, ist der, dass unter freiem Wettbewerb anderer Personen bestimmt umgrenzte Schürffelder abgesteckt werden und dass dann durch die Bergbehörde diese Schürffelder auf Antrag der Berechtigten in Bergbaufelder umgewandelt werden. Das auf diese Weise verliehene Bergwerkseigentum ist nach § 51 K. B. V. seiner Natur nach ein nicht auf eine bestimmte Zeit beschränktes Recht, und bezieht sich bei einem Edelmetallbergbaufelde auf sämtliche Edelmetalle (Gold, Silber, Edelsteine).

Die der Klägerin gewährte Sonderberechtigung unterscheidet sich nach ihrem im Deutschen Kolonialblatt (Jahrgang 1908, S. 934, 1909, S. 569) veröffentlichten Wortlaute in verschiedener Hinsicht von dem oben erwähnten Bergwerkseigentum.

Der Hauptunterschied besteht darin, dass die Sonderberechtigung der Klägerin nur bis zum 1. April 1911 währt, also zeitlich beschränkt ist, und dass sie sich weiter nur auf ein Edelmetall, nämlich auf Edelsteine bezieht.

Wenn auch nach § 133 B. G. B. bei der Auslegung der der Klägerin gewährten Sonderberechtigung zu erforschen ist, welchen Inhalt und Umfang das Reichs-Kolonialamt dieser Sonderberechtigung wirklich geben wollte, so müssen doch für die Auslegung die klaren Worte, dass diese Sonderberechtigung für eine beschränkte Zeit und für ein einzelnes Edelmetall gegeben werden sollte, von massgebender Bedeutung sein. Soweit es sich um die Beschränkung auf die Zeit bis zum 1. April 1911 und um die Beschränkung auf Edelsteine handelt, kann es dem klaren Wortlaut der Verfügung vom 22. September 1908 und des Abkommens vom 28. Januar 1909 gegenüber auf eine andere Willensmeinung der Parteien nicht ankommen. Nur bei Zweifeln, die der Wortlaut lässt, kann auf die Absicht der Parteien zurückgegriffen werden.

Die Verleihung des Bergwerkseigentums für die bei Bogenfels belegten Edelmetallerschürffelder würde die Folge haben, dass einmal die Klägerin für diese Felder ein dauerndes Gewinnungsrecht erwerben und dass sich dieses Gewinnungsrecht auf alle Edelmetalle erstrecken würde. Diese Folge würde mit dem Inhalte und Umfange der der Klägerin gegebenen Sonderberechtigung im Widerspruche stehen.

Aus dem Inhalte dieser Sonderberechtigung ist daher zu schliessen, dass der Klägerin ein Recht auf Belegung von Schürffeldern innerhalb des Sperrgebiets und ein Anspruch auf Verleihung von Bergwerkseigentum nicht zusteht.

Dieser Rechtsauffassung hat sich der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts im Schreiben vom 31. August 1909 selbst angeschlossen, er hat in dem Schreiben erklärt, dass er die Entscheidung der Kaiserlichen Bergbehörde vom 6. Juli 1909 als unzutreffend nicht anerkennen könne.

Wenn in demselben Schreiben weiter ausgeführt ist, dass nach der Absicht und dem Sinne der Sperrverfügung vom 22. September 1908 der Klägerin auch über die Dauer der Sperrverfügung hinaus das Recht der ausschliesslichen Gewinnung von Edelsteinen auf den von ihr als abbauwürdig belegten Feldern „zusteht“, so ist dieser Widerspruch nur ein scheinbarer. Es hat damit wohl zum Ausdruck gebracht werden sollen, dass der

Klägerin auch über den 1. April 1911 hinaus eine Berechtigung dieses Inhalts verliehen werden sollte. Damit steht im Einklange, dass der Staatssekretär in demselben Schreiben weiter erklärt, dass er sich über die Art und Weise, wie der Klägerin ihre Rechte über die Sperrzeit hinaus gesichert werden könnten, mit dem Gouverneur des Schutzgebiets in Verbindung setzen werde.

Im vorliegenden Prozesse war nur zu entscheiden, ob der von der Klägerin eingeschlagene Weg eine rechtliche Grundlage hat. Diese Frage war zu verneinen.

Auf die Frage, ob das von der Klägerin erstrebte Ziel nicht auf andere Weise erreicht werden kann, ist diese Entscheidung ohne Einfluss.

Die Einrede der Zuständigkeit eines Schiedsgerichts, die sich auf § 8 des Abkommens vom 28. Januar 1909 stützen könnte, ist nicht erhoben worden. Sie würde auch nicht durchdringen können, da ein durch Kaiserliche Verordnung vorgeschriebener Rechtsweg durch Vereinbarung zwischen zwei Parteien nicht aufgehoben werden kann, zumal es sich im vorliegenden Falle um Rechtswirkungen für und gegen Dritte handelt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Z. P. O.

B. Ausschlussurteile und Urteile der Kaiserlichen Bergbehörde.

I. Ausschluss-Urteil der Kaiserlichen Bergbehörde d. d. Windhoek, den 1. September 1897, betr. das Gebiet der Bethanier.

Im Namen des Kaisers.

Verkündet: den 1. September 1897.

Remmers, Protokollführer.

In Sachen der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika, betreffend Anmeldung von Bergwerksgerechtsamen im Gebiete des Kapitäns Paul Fredricks von Bethanien, erkennt die Kaiserliche Bergbehörde durch den Vorsitzenden derselben, Berginspektor Duft, für Recht:

Die zwischen dem Kapitän Josef Fredricks von Bethanien einerseits und der Firma F. A. E. Lüderitz in Bremen anderseits abgeschlossenen Kaufverträge vom 1. Mai und 25. August 1883, sowie der zwischen dem Deutschen Reich und dem Kapitän Josef Fredricks von Bethanien unterm 28. Oktober 1884 abgeschlossene Schutz- und Freundschafts-Vertrag werden mit Bezug auf die in denselben verliehenen und auf die Deutsche Colonial-Gesellschaft übergegangenen Bergwerksgerechtsame für rechtsgültig erklärt.

Etwaige Kosten des Verfahrens fallen der Antragstellerin zur Last.

Gründe:

Nachdem zwischen dem früheren Kapitän Josef Fredricks von Bethanien und der Firma F. A. E. Lüderitz in Bremen die Kaufverträge vom 1. Mai und 25. August 1883 zustande gekommen waren, wonach die letztere das Küstengebiet des Bethanischen Landes bis zu 20 geographischen Meilen landeinwärts zu Eigentum erworben hatte, übertrug der genannte Kapitän laut Artikel 6 des zwischen ihm und dem Deutschen Reiche abgeschlossenen

Schutz- und Freundschafts-Vertrags vom 28. Oktober 1884 für den übrigen Teil seines Gebietes dem F. A. E. Lüderitz bzw. einer von diesem zu bildenden Gesellschaft, neben andern Rechten das ausschliessliche Recht „Minen zu graben und auszubeuten“ gegen die jährliche Entrichtung von sechzig Pfund Sterling. Als Rechtsnachfolgerin des F. A. E. Lüderitz hinsichtlich der von demselben erworbenen Bergwerksgerechtsame gilt die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika, wie dieses aus den bezüglichen Verträgen vom 3. April und 10. Oktober 1885 hervorgeht.

Die obenerwähnte Summe von 60 Pfund Sterling ist bisher regelmässig gezahlt worden, und die in dem Prüfungstermin stattgehabten Verhandlungen haben keinerlei Bedenken gegen die Echtheit der Verträge ergeben.

Es war demnach, wie geschehen, zu erkennen.

Die Kostenfrage regelt sich nach § 7 Abs. 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 6. September 1892.

Windhoek, den 1. September 1897.

(L. S.)

Duft.

2. Ausschluss-Urteil der Kaiserlichen Bergbehörde d. d. Windhoek, den 1. September 1897, betr. das Gebiet der Rehoboth-Bastards.

Im Namen des Kaisers!

Verkündet: den 1. September 1897,
Remmers, Protokollführer.

In Sachen

der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika, betreffend Anmeldung von Bergwerksgerechtsamen im Gebiete der Bastards von Rehoboth, erkennt die Kaiserliche Bergbehörde durch den Vorsitzenden derselben, Berginspektor Duft, für Recht:

Der zwischen dem Dr. Höpfner und dem Hermanus van Wyk, Kapitän von Rehoboth unter dem 11. Oktober 1884 abgeschlossene Vertrag wird mit Bezug auf die im Gebiete der Rehobother Bastards verliehenen und auf die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika übergegangenen Bergwerksgerechtsame für rechtsgültig erklärt. Etwaige Kosten des Verfahrens fallen der Antragstellerin zur Last.

Gründe:

Unterm 11. Oktober 1884 schloss Dr. Höpner mit dem Kapitän der Rehobother Bastards, Hermanus van Wyk, einen Vertrag ab, in welchem Dr. Höpner „das erste Recht zuerkannt wird, in dem Gebiete der Bastards Minen zu erwerben.“ Dieser Vertrag wurde im Namen und Interesse des F. A. E. Lüderitz geschlossen, was auch der genannte Kapitän anerkannte.

Eine Bergwerksabgabe hat sich der genannte Kapitän nicht ausbedungen, jedoch ist damals der Gemeinde Rehoboth eine Anzahl Güter, wofür sie noch 117 Pfund Sterling schuldet, durch Dr. Höpner übergeben worden.

Die durch Vertrag vom 11. Oktober 1884 erworbenen Bergwerksgerechtsame sind später auf die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika übergegangen.

Da Einwendungen in dem Prüfungstermin nicht erhoben wurden und die angemeldeten Gerechtsame nicht im Widerspruch stehen mit den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 6. September 1892, so war, wie geschehen, zu erkennen.

Die Kostenfrage regelt sich nach § 7 Abs. 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 6. September 1892.

Windhoek, den 1. September 1897.

(L. S.)

Duft.

3. Ausschluss-Urteil der Kaiserlichen Bergbehörde d. d. Windhoek, den 1. September 1897, betr. das Gebiet der roten Nation von Hoachanas.

Im Namen des Kaisers!

Verkündet, den 1. September 1897.

Remmers, Protokollführer.

In Sachen

der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika, betreffend Anmeldung von Bergwerksgerechtsamen im Gebiete des roten Volkes von Hoachanas erkennt die Kaiserliche Bergbehörde durch den Vorsitzenden derselben, Berginspektor Duft, für Recht:

Der den angemeldeten Ansprüchen von Bergwerksgerechtsamen im Gebiete von Hoachanas zu Grunde liegende und von dem Kapitän Manasse — Häuptling der roten Nation — unterm 28. November 1884 ausgestellte Schuldbrief wird hiermit für rechtsgültig erklärt. Etwaige Kosten des Verfahrens fallen der Antragstellerin zur Last.

Gründe:

Der Kapitain der roten Nation Manasse und die Gemeinde von Hoachanas haben laut Schuldbrief vom 28. November 1884 von dem Bergingenieur Spengler als Beauftragter des F. A. E. Lüderitz zweihundert Pfund Sterling empfangen und demselben dafür das Recht zum Bergbau unter noch festzustellenden Bedingungen eingeräumt, wie dieses auch in einem Nachtrage zu dem Schuldbriefe zum Ausdrucke kommt.

Das durch die erwähnte Schuldurkunde zwischen F. A. E. Lüderitz und der Gemeinde Hoachanas hergestellte Rechtsverhältnis ist auf die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika als der Rechtsnachfolgerin des F. A. E. Lüderitz übergegangen und muss daher für diese als zu Recht bestehend anerkannt werden.

Da im Prüfungstermine Einwendungen irgend welcher Art nicht erhoben wurden und kein Umstand vorhanden ist, welcher zu Zweifeln über den fort-dauernden Rechtsbestand der erworbenen Bergwerksgerechsamkeit Anlass geben könnte, so war, wie geschehen, zu erkennen.

Die Kostenfrage regelt sich nach § 7 Abs. 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 6. September 1892.

Windhoek, den 1. September 1897.

(L. S.)

Duft.

4. Ausschlussurteil der Kaiserlichen Bergbehörde d. d. Otjimbingwe, den 11./24. Januar 1899, betr. das Gebiet der Topnaar- (Piet-Haibib-) und Jan-Jonker-Hottentotten, sowie der Hereros, der Zwartbooi-Hottentotten und der Hottentotten von Zesfontein.

Im Namen des Kaisers!

Verkündet: am 11. Januar 1899.

In Sachen

der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika, Berlin, vertreten durch den Generalbevollmächtigten Dr. Max Rhode, betreffend Anmeldung von Bergwerksgerechsamkeiten

1. im Gebiete des früheren Stammes der Topnaar- (Piet Haibib) und Jan Jonker-Hottentotten,
2. in dem Stammesgebiete der Hereros,
3. in den Gebieten der Zwartbooi-Hottentotten und der Hottentotten von Zesfontein,

erkennt die Kaiserliche Bergbehörde durch den Vorsitzenden derselben, Berginspektor Duft, für Recht:

Die mit Bezug auf die unter 1, 2 und 3 genannten Gebiete angemeldeten Ansprüche auf Bergwerksgerechtheiten werden unter gleichzeitiger Erklärung der Rechtsgültigkeit der diesbezüglichen urkundlichen Beweisstücke als zu Recht bestehend anerkannt.

Die Kosten des Verfahrens fallen der Antragstellerin zur Last.

Gründe:

Was das unter 1 der vorstehenden Entscheidung genannte Gebiet der Topnaar-Hottentotten betrifft, so ist festgestellt, dass der Rechtsvorgänger der Deutschen Colonial-Gesellschaft, der Kaufmann F. A. E. Lüderitz aus Bremen,

laut Kaufvertrages vom 19. August 1884, ferner laut Urkunde von demselben Tage, betreffend die im Kaufvertrage reservierten Privatrechte und

laut Verhandlung vom 23. November 1884 vor dem Kaiserlich Deutschen Generalkonsul und Kommissar Dr. Nachtigal, sowie einer Kundgebung des Piet Haibib und seiner Ratsherren vom 26. November 1884,

alle an jenem Gebiete haftenden Rechte von dem Kapitän Piet Haibib käuflich erworben hat unter der Bedingung, dass des Letzteren und der in dem abgetretenen Gebiet sesshaften Eingeborenen privaten Rechte anerkannt werden und bestehen bleiben sollen.

Ebenso hat der Häuptling des Stammes der Orlam-Hottentotten Jan Jonker Afrikaner im Jahre 1885 sein Gebiet an F. A. E. Lüderitz verkauft, worüber folgende Urkunden vorliegen:

1. eine Proklamation vom 21. Februar 1885, in welcher die Grenzen seines Gebietes festgestellt sind,
2. der Kaufvertrag vom 16. Mai 1885 nebst Quittung von demselben Tage und Konzessionsurkunde von F. A. E. Lüderitz an die Antragstellerin vom 27. August 1885.

In einer Verhandlung, welche am 8. Januar 1886 vor dem damaligen Vertreter des Kaiserlichen Kommissars für Südwest-Afrika stattfand und wodurch das von Jan Jonker an Lüderitz verkaufte Land unter deutschen Schutz gestellt wurde, ist zum Ausdruck gebracht, dass der genannte Kapitän in dem Vertrage vom 16. Mai 1885 alle Hoheits- und Eigentums-

rechte mit Ausnahme der Kapitäns Gewalt und Gerichtsbarkeit über seine Leute der Firma F. A. E. Lüderitz übertragen hat. —

Danach ist festgestellt, dass durch die vorstehend erwähnten mit den Häuptlingen Piet Haibib und Jan Jonker Afrikaner abgeschlossenen Verträge, deren Gebiete mit allen anhaftenden Rechten, also auch mit den Bergwerksgerechtsamen innerhalb jener Gebiete auf F. A. E. Lüderitz und dann auf die Antragstellerin übergegangen sind.

Bezüglich der zum Aufgebotstermin rechtzeitig angemeldeten Bergwerksgerechtsame auf die sogenannte Matchlessmine seitens der Matchless Estate und Mining Association zu Kapstadt sei erwähnt, dass im Termin der Einspruch gegen die Ansprüche der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika auf die genannte Mine seitens des Vertreters des Kaufmanns W. Redecker jun. fallen gelassen wurde, da auf Grund früherer Abmachungen unterm 23. Dezember 1898 ein Vergleich zustande gekommen war, welcher der Bergbehörde im Termin überreicht wurde.

Da wie schon erwähnt, sowohl in dem ehemals Piet Haibib'schen als auch in dem Jan Jonker'schen Gebiete für deren ganzen Umfang Land- und Bergwerkseigentum erworben ist, so findet unter Zugrundelegung der mit den Eingeborenen abgeschlossenen Verträge der § 55 der Kaiserlichen Verordnung vom 15. August 1889, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet, auf die erworbenen Bergwerksgerechtsame Anwendung.

Für die Begründung der Ansprüche auf Bergwerksgerechtsame im Herero-Gebiete liegen folgende Urkunden vor:

1. Urkunde vom 20. Oktober 1885, betreffend Verleihung von Minen-Rechten seitens des Oberhäuptlings Kamaherero an Heinrich Kleinschmidt und Peter Scheidweiler,
2. Urkunde vom 24. Oktober 1885, betreffend Verleihung von Minen-Rechten seitens desselben Oberhäuptlings an A. Schmerenbeck aus Barmen,
3. Urkunde von demselben Tage, betreffend Verleihung von Minen-Rechten an die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika,
4. Vertrag zwischen Kamaherero und H. Kleinschmidt vom 13. Mai 1886, sowie Quittung Kamahereros von demselben Tage,
5. Vertrag, d. d. Berlin, 17. November 1886 zwischen der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika und Herrn von Lilienthal, betreffend die Uebertragung der Kleinschmidt'schen und Schmerenbeck'schen Konzessionen auf die Colonial-Gesellschaft,

6. Vertrag zwischen Kamaherero und A. Schmerenbeck vom 4. Februar 1887 und Quittung des Ersteren von demselben Tage,
7. Erklärung Kamahereros vom 14. September 1887, enthaltend die Nichtigkeitserklärung zu Gunsten der Colonial-Gesellschaft bezüglich aller sonst erteilten Bergwerks-Konzessionen mit Ausnahme der Otavi- und Ebony-Mine,
8. Bekanntmachung des Kaiserlichen Kommissars, Dr. Goering, vom 24. September 1887, wodurch die Erklärung Kamahereros vom 14. desselben Monats inhaltlich bestätigt wird.

Nach diesen unter 1—8 erwähnten Urkunden hat die Antragstellerin in dem ganzen Umfange des Hererogebietes das ausschliessliche Bergwerkseigentum, jedoch keinen Landbesitz vertragsmässig erworben; es findet so nach § 54 der genannten Bergverordnung vom 15. August 1889 auf dieses Anwendung. Dieses ausschliessliche Bergwerkseigentum gilt auch für diejenigen Ländereien, welche früher zur Zeit des Abschlusses der Verträge zum Hererogebiet gehörten, in einem zwischen dem Kaiserlichen Gouvernement und der Antragstellerin unterm 7. Mai 1895 abgeschlossenen Land-Austausch- und Grenzberichtigungsvertrag vom Concessionsgebiet der Gesellschaft aber abgetreten sind.

Was zum Schluss die unter 3 der Entscheidung genannten Gebiete der Zwartbooi-Hottentotten und der Hottentotten von Zesfontein betrifft, so sind die Bergwerksgerechsamkeit neben dem Landbesitz von der Antragstellerin auf Grund folgender Abmachungen erworben worden:

1. des Vertrages vom 19. Juni 1885, abgeschlossen zu Franzfontein, zwischen dem Häuptling Cornelius Zwartbooi und dem Agenten L. Koch, als Vertreter von F. A. E. Lüderitz, nebst Proklamation bezüglich der Grenze und Quittung des genannten Kapitäns von demselben Tage,
2. die Erklärung des Jan Uiximab, Häuptling der Gomes-Topnaars in Zessfontain, d. d. Wolfsfontain, 4. Juli 1885 nebst Quittung von demselben Tage.

Auf diesen Urkunden ist der Uebergang der Lüderitz'schen Rechte auf die Antragstellerin bescheinigt.

Da der grössere Teil dieser Gebiete — das sogenannte Kaokofeld — durch Kaufvertrag auf die Kaoko-Land- und Minen-Gesellschaft, Berlin, einschliesslich der Bergwerksgerechsamkeit übergegangen ist, so steht der Antragstellerin zur Zeit nur noch das Bergwerkseigentum für die ausserhalb

des abgetretenen Gebiets liegenden Teile zu, und zwar unter Zugrundelegung der Proklamation des Kapitäns Cornelius Zwartbooï vom 19. Juni 1885. Auf dieses Gebiet findet die Anwendung des § 55 der Kaiserlichen Verordnung vom 15. August 1889 statt.

Da Einwendungen von den Beteiligten nicht erhoben wurden, die angemeldeten Gerechtsame nicht in Widerspruch stehen mit den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 6. September 1892, ferner keine Umstände vorliegen, welche zu Zweifeln über den fortdauernden Rechtsbestand der erworbenen Bergwerksgerechtsame Anlass geben könnten, so war wie gesehen zu erkennen.

Die Kostenfrage regelt sich nach § 7, Absatz 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 6. September 1892.

Otjimbingwe, den 24. Januar 1899.

Die Kaiserliche Bergbehörde.

(L. S.)

Duit.

5. Beschluss der Kaiserlichen Bergbehörde betr. Umwandlung der Edelmineralschürffelder bei Bogenfels in Bergbaufelder vom 6. Juli 1909.

J.-Nr. 11/13.

Auf Grund des § 45 der Kaiserlichen Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905 wird im Umwandlungsverfahren Ihrer bei Bogenfels belegten Edelmineralschürffelder in die Bergbaufelder Bogenfels 1 bis 8 und 5a über den fristgemäss am 8. April 1909 gegen die beantragte Umwandlung für den Staat angemeldeten Widerspruch des Bezirksamtmannes Böhmer in Lüderitzbucht, wie folgt, entschieden:

Der Widerspruch wird für begründet erachtet und die beantragte Umwandlung aus nachstehenden Gründen versagt.

Grund:

Da die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika durch die Sperrverfügung vom 28. September 1908 nur eine widerrufliche Sonderberechtigung zur ausschliesslichen Aufsuchung und Gewinnung von Mine-

s*

ralien innerhalb des sogenannten Sperrgebietes zugestanden wurde, so ist es nach § 93 der Kaiserlichen Bergverordnung nicht angängig, dass innerhalb der Sonderberechtigungsgrenzen nachträglich durch Umwandlung dauerndes Bergwerkseigentum verliehen wird.

Diese Entscheidung kann nach § 46 der Kaiserlichen Bergverordnung binnen drei Monaten nach der Bekanntmachung an Sie durch Klage angefochten werden.

Lüderitzbucht, den 6. Juli 1909.

Die Kaiserliche Bergbehörde.
gez. Peters.

An die
Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika.
Swakopmund.

V.

Verträge mit der Regierung,
soweit sie sich nicht
auf Berggerechtsame beziehen.



Inhaltsverzeichnis.

	Seite
1. Landes-Austausch- und Grenzberichtigungsvertrag vom 7. Mai 1895	119—120
2. Vertrag über den Eisenbahnbau Swakopmund-Windhuk vom 26. Juli 1897	121—123
3. Vertrag über die Abgrenzung des Windhuker Weidegebietes vom 20. Juni 1903	123—124
4. Entwurf der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika für den Eisenbahnbau Lüderitzbucht—Kubub mit der Kolonial-Abteilung	125—127
5. Anschreiben der Kolonial-Abteilung zu dem Eisenbahnbaupertrag Lüderitzbucht—Kubub; Nebenabmachungen; vom 15. August 1906	128—129
6. Vertrag über den Bahnbau Lüderitzbucht—Kubub/Aus vom 19. Juli/15. August 1906.	129—135
7. Vertrag über die Erschliessung des farmfähigen Geländes der Gesellschaft vom 17. Februar 1908/30. März 1909.	135—138
8. Vorschläge für Landabtretungen in Lüderitzbucht seitens der Gesellschaft an den Bezirksamtmann vom 17. Juli 1908.	138—139
9. Vertragsentwurf der Zweigniederlassung Swakopmund mit dem Bezirksamtmann von Lüderitzbucht über Landabtretungen an den Fiskus vom 4. November 1909	140—142
9a. Wert der abzutretenden Grundstücke; Aufstellung der Zweigniederlassung Swakopmund	142—144
10. Entwurf der Gesellschaft zu einem Verträge über endgültige Regelung der Berggerechsamte und sonstiger, zwischen Gesellschaft und Regierung schwebender Besitzfragen; vom Januar 1910. Siehe Anlage VII. 52.	347—353
11. Vertragsentwurf des Reichskolonialamts über die endgültige Regelung der Berggerechsamte und sonstiger zwischen Gesellschaft und Regierung schwebender Besitzfragen; vom Januar 1910. Siehe Anlage VII. 53.	353—359
12. Schreiben der Gesellschaft an das Reichskolonialamt, in dem die Nebenabmachungen zu dem Verträge über die endgültige Regelung des Besitzstandes der Gesellschaft festgelegt werden; vom 26. Januar 1910. Siehe Anlage VII. 54.	360—361
13. Vertrag vom 7. Mai 1910 zwischen Reichskolonialamt und der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika. Siehe Anlage VII. 58.	377—382

**1. Landes-Austausch- und Grenzberichtigungsvertrag,
d. d. Windhoek, den 7. Mai 1895.**

Vertrag.

Zwischen der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft von Deutsch-Südwest-Afrika, vertreten durch den Kaiserlichen Landeshauptmann a. i. Major Leutwein, und der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika, vertreten durch ihren Spezialbevollmächtigten Gerichtsassessor Dr. Rhode, wird vorbehaltlich der Genehmigung des Reichskanzlers und des Verwaltungsrates der Colonial-Gesellschaft der nachstehende Landaustausch- und Grenzberichtigungsvertrag geschlossen.

§ 1.

Die Kaiserliche Regierung tritt an die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika das bisher nicht im Eigentum der letzteren befindliche Gebiet zwischen den Flüssen Tsoakhaub und Kuisib ab, so dass der Tsoakhaub bis Otyizeva die nördliche, der Kuisib die südliche Grenze des Gebietes der Colonial-Gesellschaft bildet. Von Otyizeva ab folgt die Grenze nach Osten und Südosten der auf der anliegenden von Françoisschen Karte eingezeichneten roten Linie, bis dieselbe zwischen dem 16. und 17. Längengrade den Kuisib erreicht.

Die Kaiserliche Regierung erklärt sich bereit, die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika im Besitze dieses Gebietes nach Kräften zu schützen.

§ 2.

Die Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika verzichtet dagegen zu Gunsten der Kaiserlichen Regierung auf ihre Eigentums-Landansprüche südlich des Kuisib bis zum Schnittpunkt der 20 Meilenlinie, östlich des 20 Meilenstreifens, östlich und südöstlich der auf der Françoisschen Karte eingezeichneten roten Linie.

§ 3.

Als Grenze gilt, soweit Flüsse in Betracht kommen, die Mitte des Flussbettes. Im Uebrigen wird die in den §§ 1 und 2 näher bezeichnete Grenze gelegentlich einer gemeinsamen Grenzberaisung eines Vertreters der Kaiserlichen Regierung und eines Gesellschaftsvertreters im Einzelnen festgelegt und äusserlich kenntlich gemacht werden.

Es herrscht Einverständnis darüber, dass die zu dem Weideland von Windhuk gehörigen Wasserstellen jedenfalls der Regierung verbleiben.

§ 4.

Die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika ist damit einverstanden, dass von der im § 1 erwähnten Gebietsabtretung das bisherige Weideland von Otyimbingwe, dessen Umfang bei der Grenzberaisung näher festgelegt werden soll, ausgenommen bleibt; ebenso ausreichendes Weideland für die Plätze Gross Barmen und Otyizeva, soweit das auf dem rechten Ufer des Tsoakhaub liegende Weideland den Bedürfnissen der dort anässigen Eingeborenen nicht genügen sollte, wofür die Kaiserliche Regierung entsprechendes Entgegenkommen bei der Grenzregulierung zusagt.

§ 5.

Die Kaiserliche Regierung erkennt die Eigentumsrechte der Deutschen Colonial-Gesellschaft betreffs eines sich überall 20 deutsche Meilen von der Küste landeinwärts erstreckenden Landstriches zwischen Kuisib und Orange-Fluss hiermit ausdrücklich an.

§ 6.

Die Bergwerksrechte bleiben besonderer Regulierung vorbehalten.

Windhuk, den 7. Mai 1895.

Der Kaiserliche
Landeshauptmann a. i.
gez. Leutwein.

Der Specialbevollmächtigte
der Deutschen Colonial-Gesellschaft
für Südwest-Afrika.
gez. Dr. Rhode.

2. Vertrag über den Eisenbahnbau Swakopmund-Windhuk vom 26. Juli 1897.

Nachdem die Kaiserliche Regierung den Entschluss gefasst hat, zwischen Swakopmund und dem Innern des Deutsch-Südwestafrikanischen Schutzgebietes einen Schienenweg anzulegen, ist zwischen der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts, vertreten durch den Wirklichen Legationsrat Herrn von König einerseits

und

der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika, vertreten durch ihren unterzeichneten Vorstand, anderseits heute nachstehender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Die Colonial-Gesellschaft tritt das zum Bau und Betriebe der Bahn, einschliesslich der Stationen, nötige Gelände, soweit es ihr gehört und nicht infolge bereits bestehender rechtlicher Verpflichtungen ihrer Verfügung entzogen ist, in einer zur Anlegung von zwei Gleisen ausreichenden Breite unentgeltlich an die Kaiserliche Regierung ab.

§ 2.

Gegenstand der Abtretung ist das Eigentum an der Bodenfläche; die Bergwerksgerechsamte verbleiben der Colonial-Gesellschaft.

Der Uebergang des Eigentums findet bezüglich der einzelnen Strecken unmittelbar mit der Besitzergreifung durch Inangriffnahme der Arbeiten statt.

§ 3.

Die Richtung der Bahnlinie wird von der Regierung festgestellt.

Lage und Umfang des für die Stationen nebst Zubehör erforderlichen Grund und Bodens soll an Ort und Stelle durch Vereinbarung zwischen den Vertretern der Regierung und dem Generalbevollmächtigten der Colonial-Gesellschaft festgestellt werden.

Das für die Station Swakopmund abzutretende Gelände, einschliesslich der für die Lagerung von Transportmitteln, Waren usw. und für sonstige mit dem Bahnbetrieb zusammenhängende Einrichtungen erforderlichen Flächen, darf 3 ha nicht übersteigen.

Bei Feststellung der Lage des Bahnhofes in Swakopmund soll darauf Rücksicht genommen werden, dass der Verkehr zwischen den daselbst schon bestehenden Niederlassungen und den Landungsplätzen wie bisher offen bleibt oder dass doch den bestehenden Niederlassungen eine ausreichende Verbindung mit dem Strande durch Bahnübergänge gesichert wird.

§ 4.

Die etwa erforderliche Vermessung, sowie die Begrenzung des abgetretenen Geländes geschieht auf Kosten der Regierung. Sollten Teile dieses Geländes demnächst etwa infolge einer Verlegung der Bahnlinie oder aus andern Gründen zum Bau oder zum Betriebe der Bahn nicht mehr benutzt werden, so fallen dieselben unentgeltlich in das Eigentum der Colonial-Gesellschaft zurück.

§ 5.

Solange und soweit die zu erbauende Bahn mit Zugtieren betrieben wird, soll es der Bahnverwaltung gestattet sein, auf dem der Colonial-Gesellschaft gehörenden und zu deren Verfügung stehenden Gelände die in der Nähe der Bahn liegenden Weideplätze und Wasserstellen für das zum Dienst auf der Bahn bestimmte Zugvieh zu benutzen.

Ausserdem gestattet die Colonial-Gesellschaft der Bahnverwaltung, die zum Bau und zur Unterhaltung der Bahn erforderlichen Materialien an Steinen, Sand und Lehm von den der Colonial-Gesellschaft gehörenden und zu deren Verfügung stehenden Ländereien zu entnehmen.

Durch die vorstehend erteilten Erlaubnisse soll die Colonial-Gesellschaft an der freien Verfügung über die gedachten Weideplätze und Wasserstellen, sowie über die gedachten Materialien nicht gehindert sein, wenn sie dieselben zu eigenem Gebrauche mit benutzen oder durch Dritte mitbenutzen lassen will, insoweit hierdurch die Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung nicht beeinträchtigt werden.

§ 6.

Die Benutzung der zu erbauenden Bahn zur Beförderung von Personen oder Gütern wird der Colonial-Gesellschaft oder deren Rechtsnachfolgern unter den Bedingungen des allgemeinen Tarifs jederzeit freistehen. Sollten etwa bestimmten Privatpersonen oder Gesellschaften besondere Vorrechte und Begünstigungen hinsichtlich der Benutzung der Bahn oder hinsichtlich der Tarife eingeräumt werden, so haben die Colonial-Gesellschaft oder deren Rechtsnachfolger bezüglich ihrer eigenen Transporte Anspruch auf die gleiche Behandlung.

Wenn die Colonial-Gesellschaft Schienengleise zur Verbindung von Teilen ihres Land- oder Minengebietes mit Stationen der in Rede stehenden Bahn selbst anlegt oder durch andere anlegen lässt, so soll ihr bzw. ihren Rechtsnachfolgern der unmittelbare Anschluss dieser Gleise an das Gleis der Bahn durch Tragung der durch solchen Anschluss notwendig entstehenden Kosten jederzeit gestattet sein. Der Wert durch diesen Vertrag unent-

geltlich erlangten Grund und Bodens darf bei den Kosten nicht in Ansatz gebracht werden.

Für die Transporte von und nach den etwaigen Anschlussbahnen der Colonial-Gesellschaft oder ihrer Rechtsnachfolger sollen auf den zu benutzenden Teilstrecken der zu erbauenden Bahn keine höheren Tarifeinheitsätze zur Anwendung kommen, als es dem Verhältnis der benutzten Teilstrecke zu der gesamten Ausdehnung der zu erbauenden Bahn und dem für letztere geltenden Tarifeinheitssatze entspricht.

Wagendurchgang von und nach diesen Anschlussbahnen mit Betriebsmitteln gleicher Art, wie solche von der Bahnverwaltung verwendet werden, oder mit Betriebsmitteln, die von ihr als geeignet anerkannt werden, wird beiderseitig zugesichert, soweit die Spurweite die gleiche ist.

§ 7.

Gegenwärtiger Vertrag tritt in Kraft, sobald er die Genehmigung des Verwaltungsrats der Colonial-Gesellschaft erhalten haben wird, die mit möglichster Beschleunigung eingeholt werden soll.

So geschehen, Berlin, den 26. Juli 1897.

Auswärtiges Amt.
Kolonial-Abteilung.
v. König.

Deutsche Colonial-Gesellschaft
für Südwestafrika.
F. Cornelius. P. Weber.

3. Vertrag über die Abgrenzung des Windhuker Weidegebietes vom 29. Juli 1903.

Kaiserlich Deutsches Gouvernement
für Südwestafrika.

Zwischen dem Kaiserlichen Gouvernement für Deutsch-Südwestafrika, vertreten durch den Kaiserlichen Gouverneur, Herrn Oberst Leutwein, und der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika, vertreten durch ihren bevollmächtigten Direktor, Herrn Gouverneur a. D. von Bennigsen, wird nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1.

Die in dem Landesaustausch- und Grenzberichtigungsvertrag vom 7. Mai 1895 im allgemeinen vereinbarte Grenze zwischen dem Regierungsgebiete und dem Gebiete der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika in der Nähe von Windhuk vom Kuiseb im Süden bis zum Swakop bei Otjiseva im Norden wird im einzelnen folgendermassen festgelegt:

„Vom Punkte No. 1 der sogenannten 20-Meilengrenze folgt die Grenze der Mitte des Kuisebriviers bis zu dem in der zu diesem Verträge gehörigen Skizze No. 1 mit K bezeichneten Punkte, der an Ort und Stelle durch ein im linken Felsenufer eingemeisseltes Zeichen kenntlich gemacht ist. Von Punkt K läuft die Grenze so, wie sie in Skizze No. 1 dargestellt und an Ort und Stelle durch die Herren Wettstein und Gärtner im Oktober 1897 durch Steinhügel vermarktet worden ist, bis zum Punkt F, der im Felde durch eine in den Felsen des Riviers eingemeisselte Aufschrift bezeichnet ist. Von Punkt F geht die Grenze in gerader Linie nach dem östlich vermarkten topographischen Hilfspunkt w, ferner von w in gerader Linie nach v und von v nach t, welche Punkte ebenfalls örtlich vermarktet sind. Von t ab folgt die Grenze der Wasserscheide bis zur südwestlichen Ecke der Rustschen Farm und fällt dann mit der Westgrenze dieser Farm zusammen bis zu deren Nordwestecke, in welchem Punkte sie sich an die durch die Verhandlung vom 22. Februar 1899 zwischen der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika und der Gemeinde der Otjisevaer Hereros vereinbarte und durch das Kaiserliche Gouvernement unter dem 13. März 1899 genehmigte Grenze des Weidelandes von Otjiseva anschliesst.

Der Verlauf der Grenze vom Punkt F ab ist aus der zu diesem Verträge gehörigen Skizze No. 2 ersichtlich.

§ 2.

Als Entschädigung für den nach der vorstehenden Grenzfestsetzung dem Kaiserlichen Gouvernement verbleibenden Platz Kiris erhält die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika zum unbeschränkten Eigentum eine südlich des Kuiseb gelegene Farm von 12 000 ha Grösse, deren Grenzen gebildet werden: im Norden durch die Mitte des Kuisebriviers, im Osten durch die Westgrenze der Wilhelm Schmidtschen Farm, im Süden durch die Nordgrenze der Störmerschen Farm, im Westen durch eine die letztere Grenze mit dem Kuiseb derart verbindende gerade Linie, dass der Flächeninhalt der Farm 12 000 ha gross wird.

Windhuk, den 29. Juni 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. Leutwein.

Für die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika.
gez. R. v. Bennigsen.

Mündlich wurde noch vereinbart, dass die Vermessungskosten für die abzutretenden Gebiete jede der vertragschliessenden Parteien für seinen Teil trägt.*)

*) Handschriftlich dem in Maschinenschrift abgefassten Verträge beigelegt. (D. V.)

4. Entwurf der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika für einen Vertrag über den Eisenbahnbau Lüderitzbucht—Kubub mit der Colonial-Abteilung.

Zwischen der Colonial-Abteilung des Auswärtigen Amts, Berlin, vertreten durch einerseits und der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika, Berlin, vertreten durch ihre unterzeichneten Vorstandsmitglieder, anderseits ist heute nachstehender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

Die Colonial-Gesellschaft überlässt das zum Bau und Betriebe der Bahn, die von Lüderitzbucht nach Kubub seitens der Kaiserlichen Regierung beabsichtigt ist, einschliesslich der Stationen nötige Gelände, soweit es nicht infolge bereits bestehender rechtlicher Verpflichtungen ihrer Verfügung entzogen ist, in einer Breite von 60 Metern unentgeltlich der Kaiserlichen Regierung.

§ 2.

Uebereignet wird lediglich das Eigentum an der Bodenfläche; die Bergwerksgerechsamte verbleiben der Colonial-Gesellschaft.

Der Uebergang des Eigentums findet bezüglich der einzelnen Strecken unmittelbar mit der Besitzergreifung durch Inangriffnahme der Arbeiten statt.

Soweit eine Entschädigungspflicht für Rechte Dritter an den in Betracht kommenden Grundstücken bestehen sollte, übernimmt die Reichsregierung diese der Colonial-Gesellschaft obliegende Verbindlichkeit.

§ 3.

Die Richtung der Bahnlinie wird von der Regierung festgestellt.

Lage und Umfang des für die Stationen nebst Zubehör erforderlichen Grund und Bodens soll an Ort und Stelle durch Vereinbarung zwischen den Vertretern der Regierung und denen der Colonial-Gesellschaft festgestellt werden.

Das für die Stationen Lüderitzbucht und Kubub erforderliche Gelände einschliesslich der für die Lagerung von Transportmitteln, Waren usw. und für sonstige, mit dem Bahnbetrieb zusammenhängende Einrichtungen erforderlichen Flächen darf je 2½ ha nicht übersteigen.

Bei Feststellung der Lage des Bahnhofs in Lüderitzbucht soll darauf Rücksicht genommen werden, dass der Verkehr zwischen den daselbst schon bestehenden Niederlassungen und den Landungsplätzen offen bleibt, oder

dass doch den bestehenden Niederlassungen eine ausreichende Verbindung mit dem Strande durch Bahnübergänge gesichert wird.

Auf den Bahnstationen darf seitens der Bahnverwaltung bzw. deren Pächtern ausser der Restaurationswirtschaft kein Warenhandel betrieben werden.

§ 4.

Die etwa erforderliche Vermessung sowie die Begrenzung des zu übereignenden Geländes geschieht zu Lasten der Regierung, die auch alle Kosten zu tragen hat, welche etwa von Gerichten oder anderen Behörden aus Anlass der Uebereignung erfordert werden könnten.

Sollten das ganze oder Teile dieses Geländes demnächst etwa infolge einer Verlegung der Bahnlinie oder aus anderen Gründen zum Bau oder zum Betriebe der Bahn nicht mehr benutzt werden, so sind dieselben von der Reichsregierung auf deren Kosten in das unbeschränkte Eigentum der Colonial-Gesellschaft zurückzuübertragen. — Ein gleiches ist der Fall, wenn es nicht zum Bahnbau kommt, oder aber, wenn der Betrieb auf der Bahn, gleichviel aus welchen Gründen, eingestellt werden sollte.

§ 5.

Die Colonial-Gesellschaft gestattet der Bahnverwaltung, die zum Bau und zur Unterhaltung der Bahn erforderlichen Materialien an Steinen, Sand und Lehm von den der Colonial-Gesellschaft gehörenden und zu deren Verfügung stehenden Ländereien zu entnehmen.

Durch die vorstehend erteilte Erlaubnis soll die Colonial-Gesellschaft an der freien Verfügung über die gedachten Materialien nicht gehindert sein, wenn sie dieselben zu eigenem Gebrauche mitbenutzen oder durch Dritte mitbenutzen lassen will, insoweit hierdurch die Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung nicht beeinträchtigt werden.

§ 6.

Die Benutzung der zu erbauenden Bahn zur Beförderung von Personen oder Gütern wird der Colonial-Gesellschaft oder deren Rechtsnachfolgern sowie der Lüderitzbucht-Gesellschaft L. Scholz & Co. m. b. H. unter den Bedingungen des allgemeinen Tarifs jederzeit freistehen. Sollten etwa bestimmten Privatpersonen oder Gesellschaften besondere Vorrechte oder Begünstigungen hinsichtlich der Benutzung der Bahn oder hinsichtlich der Tarife eingeräumt werden, so haben die Colonial-Gesellschaft oder deren Rechtsnachfolger bezüglich ihrer eigenen Transporte Anspruch auf die gleiche Behandlung.

Wenn die Colonial-Gesellschaft Schienengleise zur Verbindung von Teilen ihres Land- oder Minengebietes mit Stationen der in Rede stehenden Bahn selbst anlegt oder durch andere anlegen lässt, so soll ihr bzw. ihren Rechtsnachfolgern der unmittelbare Anschluss dieser Gleise an das Gleis der Bahn gegen Tragung der durch solchen Anschluss notwendig entstehenden Kosten jederzeit gestattet sein. Der Wert des durch diesen Vertrag unentgeltlich erlangten Grund und Bodens darf bei den Kosten nicht in Ansatz gebracht werden.

Für die Transporte von und nach den etwaigen Anschlussbahnen der Colonial-Gesellschaft oder ihrer Rechtsnachfolger sollen auf den zu benutzenden Teilstrecken der zu erbauenden Bahn keine höheren Tarifeinheitssätze zur Anwendung kommen, als es dem Verhältnis der benutzten Teilstrecke zu der gesamten Ausdehnung der zu erbauenden Bahn und dem für letztere geltenden Tarifeinheitssatz entspricht.

Wagendurchgang von und nach diesen Anschlussbahnen mit Betriebsmitteln gleicher Art, wie solche von der Bahnverwaltung verwendet werden, oder mit Betriebsmitteln, die von ihr als geeignet anerkannt werden, wird beiderseitig zugesichert, soweit die Spurweite die gleiche ist.

§ 7.

Die Umfangsgrenzen des für die Bahnhöfe und deren Nebenanlagen zu übereignenden Geländes müssen von der Kaiserlichen Regierung, nachdem der Bahnbau feststeht, und zwar auf telegraphische Anordnung der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes hin, ohne Verzug in die Wege geleitet werden.

§ 8.

Gegenwärtiger Vertrag tritt in Kraft, sobald er die Genehmigung des Verwaltungsrats der Colonial-Gesellschaft erhalten haben wird, die mit möglichster Beschleunigung eingeholt werden soll.

5. Anschreiben der Kolonial-Abteilung zu dem Eisenbahnbauvertrage
Lüderitzbucht—Kubub.

Nebenabmachungen.

J.-No. 6227/06.

Auswärtiges Amt.

Kolonial-Abteilung.

No. T. 6704.

42 558.

Berlin, den 15. August 1906.

Auf das Schreiben vom 19. Juli d. Js.

J.-No. 5871/06.

Der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika lasse ich beifolgend die diessseits vollzogene Ausfertigung des Vertrags, betreffend Geländeabtretungen zwischen Lüderitzbucht—Kubub/Aus ergebenst zugehen. Hierbei gestatte ich mir, auf die nachstehenden Vereinbarungen, die während der Vertragsverhandlungen getroffen, in den Vertrag selbst jedoch nicht aufgenommen worden sind, zusammenfassend hinzuweisen:

1. Die Gesellschaft wird in den nach § 1 Ziffer 1, 2, 4, 5, 7, 8 des Vertrags für die Geländeabtretungen in Betracht kommenden Gebieten auf die Dauer von sechs Monaten nach Eintreffen des Vertrags im Schutzgebiete Grundstücke weder verkaufen, noch verpachten, noch belasten (cfr. Schreiben der Gesellschaft vom 3. April 1906). Die daran geknüpfte Bedingung der Freigabe des Geländes in Lüderitzbucht (Ort) und im Burenkamp ist regierungsseitig erfüllt worden.
2. Die nach § 1 Ziffer 1 des Vertrags zu leistende, unentgeltliche Abtretung des Gleisgeländes in einer Breite von 60 m erstreckt sich auch auf das sogenannte Burenkamp, so dass das erwähnte Gleisgelände dort n e b e n den 12½ Hektaren und den für Strassenanlagen erforderlichen Terrains abzutreten ist (cfr. diess. Schreiben vom 2. April d. Js. und Antwort darauf vom 3. April d. Js.).
3. Das Kaiserliche Gouvernement wird Weisung erhalten, tunlichst darauf Bedacht zu nehmen, dass die Bahnhofswirtschaften nicht zu Konkurrenzunternehmungen für die Handelsniederlassungen längs der Bahnlinie Lüderitzbucht—Kubub/Aus werden und insbesondere das Vorhandensein der Bahnhofswirtschaften auf der genannten Strecke nicht dazu benutzt wird, um bei Anträgen auf Erteilung der Lizenz zum Verkauf geistiger Getränke die Bedürfnisfrage zu verneinen.

Im Hinblick darauf, dass für die abzutretenden Gebietsteile Grundbuchblätter noch nicht angelegt sein dürften, wird für die Uebertragung des Eigentums an den fraglichen Grundstücken die Bestimmung des § 18 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung, betr. die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten vom 21. November 1902, Platz zu greifen haben. Hiernach sind die auf die Eigentumsübertragung bezüglichen Erklärungen in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Dies wird am besten unter Vorlegung des Vertrags durch Inanspruchnahme des Kaiserlichen Bezirksamts in Lüderitzbucht geschehen. Die Gesellschaft ersuche ich ergebenst, ihre Vertretung im Schutzgebiete entsprechend anzuweisen. Das Kaiserliche Gouvernement wird von hier aus in gleicher Weise verständigt werden. Auch wird die genannte Dienststelle Weisung erhalten, die Vertretung der Gesellschaft im Schutzgebiete mit Rücksicht auf § 1 Abs. 1, 3 und 4 des Vertrages von der endgültigen Festlegung der Bahntrasse zur gegebenen Zeit ohne Verzug in Kenntnis zu setzen.

Da der vorliegende Vertrag erst durch die behördliche Beurkundung im Schutzgebiete rechtswirksam wird und für das Schutzgebiet Stempelvorschriften für Verträge nicht bestehen, bedarf er der Stempelung nicht.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung.
In Vertretung.
gez. Rose.

**6. Vertrag über den Bahnbau Lüderitzbucht—Kubub/Aus,
vom 19. Juli/15. August 1906.**

Zwischen dem Deutsch-südwestafrikanischen Landesfiskus, vertreten durch den Reichskanzler, dieser vertreten durch die Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, Berlin, einerseits und der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika, Berlin, im Nachstehenden Colonialgesellschaft genannt, vertreten durch ihre unterzeichneten Vorstandsmitglieder, andererseits ist heute nachstehender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

Die Colonialgesellschaft verpflichtet sich, im Hinblick auf den aus Reichsmitteln in Angriff genommenen Bahnbau Lüderitzbucht—Kubub/Aus, dem deutsch-südwestafrikanischen Landesfiskus nach endgültiger Festlegung der Bahntrasse auf sein Anfordern nachstehende Gelände und Rechte, soweit

sie ihrer Verfügung dann noch unterstehen, unentgeltlich zu dauerndem Eigentum zu übertragen:

1. das zum Bau und Betrieb der Eisenbahn Lüderitzbucht-Kubub/Aus erforderliche Gleisgelände in einer Breite von 60 (sechzig) Metern;
2. das für die Verbindungsgleise nach dem Robertstrande notwendige Gelände;
3. $2\frac{1}{2}$ (zweieinhalb) Hektar für die Bahnhofsanlagen in Lüderitzbucht unter Ausschluss des von der Lüderitzbucht-Gesellschaft gepachteten Streifens am Robertstrande;
4. das zur Errichtung von Bahnstationen zwischen Lüderitzbucht und Kubub/Aus nötige Gelände;
5. 2 (zwei) Hektar an einem vom Gouvernement noch näher zu bestimmenden Zug-Kreuzungspunkte der Bahnstrecke Lüderitzbucht—Kubub/Aus;
6. $12\frac{1}{2}$ (zwölfeinhalb) Hektar im sogenannten Burenkamp in Lüderitzbucht ausschliesslich des daselbst etwa für Strassenanlagen erforderlichen Geländes;

Diese $12\frac{1}{2}$ ha verteilen sich in alternierenden Blöcken über das durch den Bebauungsplan festgelegte Baugelände, so dass für jeden Block des Fiskus ein Block von gleicher Grösse an die Colonial-Gesellschaft fällt. Für die einzelnen Blöcke wird ein Höchstflächeninhalt von 10 000 (zehntausend) Quadratmetern festgelegt. Soweit es sich um dauernde Anlagen des Gouvernements handelt, kann dieser Höchstflächeninhalt nach gegenseitiger Absprache überschritten werden. Die Kosten des vom Gouvernement aufzustellenden Bebauungsplans im Burenkamp trägt der Fiskus.

7. an beiden Seiten des Gleisgeländes der Bahn Lüderitzbucht—Kubub/Aus an dieses angrenzend Geländeblöcke von 10 (zehn) Kilometer Breite mit einem Abstand von jedesmal 10 (zehn) Kilometer voneinander, dergestalt, dass je ein dem Fiskus abzutretender Block dem der Colonialgesellschaft verbleibenden Gelände gegenüberliegt. Die Tiefe dieser Blöcke beträgt, soweit es sich um das Grundeigentum handelt, 10 (zehn) Kilometer, für die Bergwerksgerechtere 30 (dreissig) Kilometer. — Die dem Fiskus zufallenden Blöcke sollen in einem Abstände von 10 (zehn) Kilometer Luftlinie vom Bahnhofs Lüderitzbucht ab beginnen und in einer gleichen Entfernung vor Kubub bzw. Aus enden.
8. In Kubub bzw. Aus ein Drittel des für die Ortschaft im Bebauungsplan vorgesehenen Baugeländes nach Abzug des für öffentliche Plätze und Wege erforderlichen Terrains.

Das Gouvernement wird auf Kosten des Fiskus sobald als tunlich für die in Betracht kommende Ortschaft die Anfertigung eines Bebauungsplanes nebst den dazu gehörigen Ausmessungen veranlassen.

Das an den Fiskus abzutretende Drittel und die übrigen zwei Drittel der Colonialgesellschaft verteilen sich in alternierenden Blöcken über das durch den Bebauungsplan festgelegte Baugelände, so dass für jeden Block der Gesellschaft ein Block in halber Grösse an den Fiskus fällt. Für die Blöcke des Fiskus wird ein Höchstflächeninhalt von 10 000 (zehntausend) Quadratmetern festgesetzt. Die Grösse des für die Bahnhofsanlage erforderlichen Blocks kann dieses Höchstmass übersteigen.

Wo in diesem Vertrage die Orte Kubub und Aus miteinander in Wahl gestellt sind, soll bei Durchführung des Vertrages derjenige der beiden Orte in Betracht kommen, der den Endpunkt der durch den zweiten Nachtrag zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1905 genehmigten Bahnlinie bilden wird.

§ 2.

Mit dem Eigentumsrecht des Fiskus an den im § 1 genannten Geländeteilen gehen auch die Berg- und Wasserrechte an den Fiskus über.

Die Colonialgesellschaft verpflichtet sich, ausserdem zu gestatten, dass das für den Bau und Betrieb der Eisenbahn Lüderitzbucht—Kubub/Aus erforderliche Wasser unentgeltlich aus dem ihr verbleibenden Gelände entnommen wird, sobald und solange nach der Erklärung des Gouvernements die Möglichkeit der Auffindung und Beschaffung für den Bahnbetrieb geeigneten, ausreichenden Wassers innerhalb des fiskalischen Geländes nicht vorliegt.

Die innerhalb des Gesellschaftsgeländes für den Bahnbetrieb benutzten Wasserstellen sind der Colonialgesellschaft auf ihren Wunsch zur Verfügung zu stellen, wenn entsprechender und ausreichender Ersatz für solche Wasserstellen im fiskalischen Gelände geschaffen sein sollte. Die Colonialgesellschaft hat hierbei dem Fiskus die von ihm auf diese Wasserstellen verwendeten Kosten in einer nach den jeweiligen Verhältnissen angemessenen Höhe zu erstatten.

§ 3.

Der Lauf der Trace für die Bahnlinie Lüderitzbucht—Kubub/Aus wie auch die Lage der für die Linie erforderlichen Stationen wird vom Gouvernement bestimmt.

Im übrigen sollen Lage und Umfang des abzutretenden Geländes (§ 1), soweit darüber der vorliegende Vertrag keine Bestimmungen enthält, an Ort und Stelle gemeinschaftlich durch die Vertreter des Gouvernements und der Colonialgesellschaft festgesetzt werden. Diese Festsetzung soll tunlichst bald nach erfolgter Festlegung der Trace geschehen und die Wünsche der Colonialgesellschaft tunlichst berücksichtigen.

Kann zwischen den Vertretern des Gouvernements und der Gesellschaft eine Einigung nicht erzielt werden, so entscheidet das nach § 12 zu bildende Schiedsgericht.

Bei Bestimmung der Lage des Bahnhofs in Lüderitzbucht soll darauf Bedacht genommen werden, dass ausreichende Verkehrsmöglichkeit zwischen den schon bestehenden Niederlassungen und den Landungsplätzen bestehen bleibt, oder dass doch den genannten Niederlassungen eine ausreichende Verbindung mit dem Strande durch Bahnübergänge gesichert wird.

§ 4.

Der Fiskus verpflichtet sich, die auf den abgetretenen Gelände- und Minenblöcken ruhenden Lasten von dem Zeitpunkte ab zu übernehmen, in welchem er die Inanspruchnahme des Geländes der Colonialgesellschaft gegenüber erklärt.

Soweit bei Ausführung dieses Vertrages für die Colonialgesellschaft Entschädigungspflichtigen Dritten gegenüber erwachsen sollten, übernimmt der Fiskus diese dergestalt, dass die Entschädigungsberechtigten ihre Ansprüche unmittelbar gegen den Fiskus geltend machen können.

Von dem Vorliegen solcher Verbindlichkeiten ist der Fiskus binnen Jahresfrist seit endgültiger Festlegung der Trace Lüderitzbucht—Kubub/Aus (wovon die Colonialgesellschaft sofort zu benachrichtigen ist) in Kenntnis zu setzen, widrigenfalls eine Uebernahme der Verbindlichkeit seitens des Fiskus nicht eintritt.

§ 5.

Das Gouvernement wird dafür Sorge tragen, dass den Bahnhofsgastwirthschaften auf der Strecke Lüderitzbucht—Kubub/Aus die Genehmigung zum Warenhandel unter jederzeitigem Widerruf und nur dann erteilt wird, wenn dies mangels einer ständigen Handelsniederlassung am Stationsorte nach dem Ermessen des Gouvernements im allgemeinen Interesse wünschenswert ist.

§ 6.

Die Vermessung des zu übereignenden Geländes geschieht zu Lasten des Fiskus, der auch alle Kosten zu tragen hat, welche etwa von Gerichten

oder anderen Behörden aus Anlass der Uebereignung erfordert werden könnten.

Die Vermessungen sind durch Gouvernements-Landmesser unter Hinzuziehung eines Landmessers der Colonialgesellschaft auszuführen. Das Gouvernement hat die Colonialgesellschaft von dem Beginn der Vermessungsarbeiten so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass ihr die Gestellung eines Landmessers zur Teilnahme an den fraglichen Arbeiten ermöglicht wird. Erfolgt trotzdem die Gestellung eines Landmessers seitens der Gesellschaft nicht, so können die Vermessungsarbeiten auch ohne einen solchen in Angriff genommen werden. Die durch Hinzuziehung des Gesellschaftslandmessers der Colonialgesellschaft erwachsenden Kosten fallen dem Fiskus gleichfalls zur Last.

Kann eine Einigung zwischen dem Landmesser des Gouvernements und dem der Gesellschaft nicht erzielt werden, so entscheidet das nach § 12 zu bildende Schiedsgericht.

§ 7.

Die Colonialgesellschaft gestattet dem Gouvernement, die zum Bau und zur Unterhaltung der Bahn erforderlichen Materialien an Steinen, Sand und Lehm von den ihr gehörenden und zu ihrer Verfügung stehenden Ländereien unentgeltlich zu entnehmen.

Durch die vorstehend erteilte Erlaubnis soll die Colonialgesellschaft an der freien Verfügung über die gedachten Materialien nicht gehindert sein, wenn sie dieselben zu eigenem Gebrauch mitbenutzen oder durch Dritte mitbenutzen lassen will, insoweit hierdurch die Bedürfnisse der Eisenbahn-Verwaltung nicht beeinträchtigt werden.

§ 8.

Die Benutzung der Bahn Lüderitzbucht—Kubub/Aus zur Beförderung von Personen oder Gütern wird der Colonialgesellschaft oder deren Rechtsnachfolgern sowie der Lüderitzbucht-Gesellschaft L. Scholz & Co. m. b. H. nach den darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen, insbesondere unter den Bedingungen des allgemeinen Tarifs, jederzeit freistehen. Sollten bestimmten Privatpersonen oder Gesellschaften besondere Vorrechte oder Begünstigungen hinsichtlich der Tarife eingeräumt werden, so haben die Colonialgesellschaft oder deren Rechtsnachfolger sowie die Lüderitzbucht-Gesellschaft L. Scholz & Co. m. b. H. Anspruch auf gleiche Behandlung, soweit die Vorrechte oder Begünstigungen nicht aus öffentlichen Gründen (allgemeine Wohlfahrt, Wohltätigkeit und dergleichen) zugestanden worden sind.

§ 9.

Die Colonialgesellschaft behält sich nach wie vor das ihr zustehende Recht, selbst und durch andere Bahnen und Wege in dem ihr gehörenden Gebiet zu bauen, vor.

Wenn die Colonialgesellschaft Schienengleise zur Verbindung von Teilen ihres Land- oder Minengebietes mit Stationen der Bahn Lüderitzbucht—Kubub/Aus selbst anlegt oder durch andere anlegen lässt, so soll ihr oder ihren Rechtsnachfolgern der unmittelbare Anschluss dieser Gleise an das Gleis der Bahn unter Beachtung der vom Gouvernement gestellten Bedingungen und gegen Tragung der durch solchen Anschluss entstehenden Kosten jederzeit gestattet sein.

Soweit hierbei die Benutzung solchen Geländes sich als erforderlich erweist, das durch vorliegenden Vertrag dem Fiskus unentgeltlich abgetreten worden ist, wird diese Benutzung der Colonialgesellschaft unentgeltlich zugestanden, sofern das fragliche Gelände dann noch in freier Verfügung des Fiskus steht.

Für die Transporte nach und von den etwaigen Anschlussbahnen der Colonialgesellschaft oder ihrer Rechtsnachfolger sollen auf den zu benutzenden Teilstrecken der Bahn Lüderitzbucht—Kubub/Aus keine höheren Tarifeinheitssätze zur Anwendung kommen, als es dem Verhältnisse der benutzten Teilstrecke zu der gesamten Ausdehnung der genannten Bahn und dem für letztere geltenden Tarif-Einheitssatz entspricht.

Wagendurchgang von und nach diesen Anschlussbahnen mit Betriebsmitteln gleicher Art, wie solche von der Bahnverwaltung der Regierung verwendet werden, oder mit Betriebsmitteln, die von letzterer als geeignet anerkannt werden, wird beiderseitig grundsätzlich zugesichert; die näheren Abmachungen darüber werden besonderen Vereinbarungen vorbehalten.

Bei den von der Colonialgesellschaft oder deren Rechtsnachfolgern etwa gebauten Anschlussbahnen stehen der Regierung sinngemäss die gleichen Rechte zu, wie sie in §§ 8, 9 dieses Vertrages der Colonialgesellschaft oder deren Rechtsnachfolgern hinsichtlich der Bahn Lüderitzbucht—Kubub/Aus eingeräumt worden sind.

§ 10.

In dem Falle, dass der Fiskus die Bahn Lüderitzbucht—Kubub/Aus oder Teile derselben veräussern sollte, hat er seinen Rechtsnachfolger zur Uebernahme sämtlicher aus diesem Vertrage der Colonialgesellschaft gegenüber eingegangenen Verpflichtungen zu veranlassen.

§ 11.

Die Colonialgesellschaft wird, soweit es im Gesellschaftsinteresse irgendwie angängig ist, dahin wirken, dass nicht durch zu hohe Grundstückspreise und sonstige Erschwerungen beim Grunderwerb die freie Betätigung des Handelsgewerbes in dem von der Bahn Lüderitzbucht—Kubub/Aus erschlossenen Gebiete behindert wird.

§ 12.

Ueber alle Streitigkeiten aus dem gegenwärtigen Vertragsverhältnis, auch wenn sie nach dessen Lösung entstehen, entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges ein Schiedsgericht.

§ 13.

Die Bildung des Schiedsgerichts erfolgt nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung in der Weise, dass eine jede Partei zwei Schiedsrichter ernennt.

Das dem Fiskus zustehende Ernennungsrecht wird von dem Kaiserlichen Gouverneur in Windhuk ausgeübt.

Wird bei Abstimmungen der Schiedsrichter keine absolute Mehrheit erzielt, so ist der Kaiserliche Oberrichter in Windhuk als Obmann hinzuzuziehen, dessen Stimme dann den Ausschlag gibt.

Die nach den §§ 1045, 1046 der Zivilprozessordnung zu treffenden Entscheidungen werden vom Bezirksrichter in Lüderitzbucht erlassen; sofern ein solcher dort nicht vorhanden ist, tritt an seine Stelle der Bezirksrichter von Swakopmund.

Berlin, den 19. Juli 1906.

15. August

Auswärtiges Amt
Kolonial-Abteilung.

l. V.:
gez. Rose.

Deutsche Colonialgesellschaft
für Südwestafrika.
gez. F. Bugge. gez. Fowler.

7. Vertrag über die Erschliessung des farmfähigen Geländes der Gesellschaft vom 17. Februar 1908/30. März 1909.

Zwischen dem Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts und der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika wird folgendes vereinbart:

1. Die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika wird baldmöglichst ihr farmfähiges Gelände in Deutsch-Südwestafrika in angemessene

farmfähige Einheiten zum Zwecke des Verkaufs abstecken und hierfür wenigstens einen Landmesser in ihrem Dienst halten.

Unter farmfähigem Gelände ist solches Gelände zu verstehen, auf dem bereits genügend Wasser vorhanden ist oder auf dem eine Wassererschliessung der Gesellschaft nach dem Gutachten des Wasserexperten praktisch so durchführbar erscheint, dass seine Bewirtschaftung in grösserem oder kleinerem Umfange ermöglicht wird.

Die Gesellschaft wird bestrebt sein, die vorgenannte Absteckung und Wassererschliessung im Einklang mit ihren Geldmitteln nach Möglichkeit zu beschleunigen.

2. Die Gesellschaft wird zur Feststellung der Verbesserungsfähigkeit der bereits vorhandenen Wasserstellen sowie zur Auffindung von neuen Wasserstellen möglichst bald mindestens einen Wasserexperten in ihr Landgebiet entsenden und zur Ausführung der von demselben vorgeschlagenen und der Gesellschaft praktisch durchführbar erscheinenden Wassererschliessungsarbeiten zwei Bohrmaschinen hinaussenden.

3. Die Gesellschaft wird die Hälfte des abgesteckten farmfähigen Geländes für eine Frist von 10 Jahren, vom 1. Januar 1908 ab gerechnet, dem Gouvernement zum Verkauf an Ansiedlungslustige für Rechnung der Gesellschaft zur Verfügung stellen. Die Kaufpreise sollen 75 Pig. bis 1,50 Mk. pro Hektar, je nach Lage und Qualität des Landes, betragen. Zu den genannten Preisen treten die anteiligen Kosten für Landabsteckung und Wassererschliessung. Die fraglichen Verkäufe sollen sich im übrigen nach den Bestimmungen über die Verwertung fiskalischen Farmlandes richten, falls der Kauflustige nicht beantragt, dass dem Kaufe die Bedingungen der Gesellschaft zugrunde zu legen sind.

Das Verfahren bei der Veräusserung der dem Gouvernement vorbehaltenen Farmgelände wird in der Weise geregelt, dass die dem Gouvernement bekannt gewordenen Kauflustigen der Gesellschaftsvertretung im Schutzgebiete mitgeteilt werden, worauf diese verpflichtet ist, nach den vorerwähnten Bestimmungen die Kaufabschlüsse und alles weitere vorzunehmen, falls Käufer die für den Farmbetrieb notwendigen Mittel besitzt, und das Gouvernement nach Erledigung der Angelegenheit entsprechend zu verständigen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, auch im Bereiche des dem Gouvernement zur Veräusserung überwiesenen Geländes nach Wahl des Kauflustigen zu ihren Preisen und ihren Bedingungen oder zu denen des Gouvernements Land zu verkaufen. Sie hat jedoch von solchen Fällen dem Gouvernement Kenntnis zu geben.

Die auf 75 Pfg. bis 1,50 Mk. pro Hektar vereinbarten Preise für das durch das Gouvernement zu veräußernde Gelände sollen nur für die ersten zwei Jahre Geltung haben, dann — und zwar bis zum 1. Januar 1918 — aber gemeinsam von dem Gouvernement und der Gesellschaftsvertretung im Schutzgebiete revidiert und den dann massgebenden Preisen angepasst werden. Dieses Verfahren wiederholt sich alle zwei Jahre.

4. Die Gesellschaft wird im Einvernehmen mit dem Gouvernement gewisse, für Kleinsiedelungen geeignete Gebiete ausscheiden, sachgemäss aufteilen und zu Preisen an Ansiedlungslustige verkaufen, wie sie das Gouvernement in den für Kleinsiedelungen erschlossenen Gebieten für Gelände ähnlicher Qualität fordert. — Diese Preise unterliegen in zweijährigen Perioden einer gleichen Revision, wie sie unter Punkt 3 vereinbart ist. — Auch dieser Passus der Vereinbarung hat nur Gültigkeit für die nächsten 10 Jahre, d. h. vom 1. Januar 1908 ab.

5. Grenzen Grundstücke an die Bahn oder an Flussläufe, so wird die Gesellschaft diese Grundstücke, sofern nicht lokale Verhältnisse ein anderes bedingen, so aufteilen, dass sie mit der Schmalseite, die nicht mehr als die Hälfte der Längsseite betragen darf, an die Bahn oder den Wasserlauf zu liegen kommen.

6. Die Kolonialverwaltung wird die Gesellschaft bei Einführung von Steuern irgendwelcher Art im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiet in Zukunft nicht schlechter stellen als irgendeinen Dritten. Auf Bevorrechtigungen und Vergünstigungen, die vor Abschluss der vorliegenden Vereinbarung regierungsseitig bereits gewährt worden sind, kann sich die Gesellschaft hierbei nicht berufen.

7. Es besteht Einverständnis darüber, dass die Gesellschaft die in dieser Vereinbarung bezeichneten Absteckungs- und Wassererschliessungsarbeiten einstellen kann, falls es sich nach Ablauf von drei Jahren, vom 1. Januar 1908 ab gerechnet, herausstellt, dass die Kosten dieser Arbeiten sich so hoch stellen, dass es sowohl dem Gouvernement als auch der Gesellschaft unmöglich ist, mit Zuschlag dieser Kosten auf die derzeitigen Landpreise Land zu verkaufen.

8. Ueber alle Streitigkeiten, die sich etwa aus vorstehendem Abkommen ergeben sollten, entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges ein Schiedsgericht. Die Bildung dieses Schiedsgerichtes erfolgt in Swakopmund nach den Vorschriften der Zivil-Prozess-Ordnung in der Weise, dass eine jede Partei zwei Schiedsrichter ernennt und dass diese einen Obmann wählen. Wird über die Person dieses Obmanns kein Einverständnis erzielt,

so ist der Kaiserliche Oberrichter in Windhuk als Obmann hinzuzuziehen, der im Verhinderungsfalle das Recht der Substituierung erhält und dessen Stimme den Ausschlag gibt.

Die nach den §§ 1045 und 1046 der Z.-P.-O. zu treffenden Entscheidungen werden in Swakopmund erlassen.

Berlin, den $\frac{17. \text{Februar } 1908.}{30. \text{März } 1909.}$

Der Staatssekretär
des Reichs-Kolonialamts:
gez. Dernburg.

Deutsche Colonial-Gesellschaft
für Südwest-Afrika:
gez. F. Bugge. gez. Fowler.

8. Vorschläge für Landabtretungen in Lüderitzbucht seitens der Gesellschaft an den Bezirksamtmann.

17. Juli 1908.

Wir nehmen höflichst Bezug auf die Unterredung des Erstunterzeichneten mit Sr. Exzellenz, Herrn Gouverneur von Schuckmann, und Euer Hochwohlgeboren bezüglich der Landabtretungen an den Fiskus und gestatten uns im Nachstehenden unsere Vorschläge zur geneigten Erwägung zu unterbreiten:

Wir erklären uns vorbehaltlich der Genehmigung des Vorstandes und Verwaltungsrates unserer Gesellschaft bereit, an den Fiskus ausser den auf Grund des Vertrages vom 19. Juli/15. August 1906 bereits gemachten Abtretungen noch folgende Grundstücke unentgeltlich abzutreten:

1. Das an der Ecke der Ring- und Goethestrasse gelegene Grundstück von zirka 14 000 bis 15 000 qm., auf dem sich das Schulhaus und das Wohnhaus des Herrn Bezirksamtmanns befindet und weitere Beamtenwohnhäuser errichtet werden sollen;
2. das ganze frühere Bohrkolonnengrundstück, auf dem das Postgebäude gebaut wird;
3. ein Grundstück bis zu 200 qm. Grösse auf etwa halber Höhe des Diamantberges zur Aufstellung von Wasserreservoirs;
4. ein Grundstück von höchstens 3000 qm. Flächeninhalt am Zugang zur Haifischinsel, auf dem sich das Hafenamt befindet;
5. die östliche Hälfte der Haifischinsel für eventuelle Kaianlagen;

6. ein Geländestück am Ostende des Roberthafens von etwa 4 ha. sowie das zwischen diesem und der Ringstrasse liegende Ufergelände in einer Höchstbreite von 40 m. zur Anlage von Baulichkeiten für den Hafenbetrieb;

7. das für die eventuelle Anlage eines Güterbahnhofes im Heistertal erforderliche Gelände von 120 m. Breite und zirka 1305 m. Länge.

Diese Abtretungen werden an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Der Landesfiskus darf von den ihm unentgeltlich gemachten Abtretungen an andere nichts verkaufen oder verpachten und verpflichtet sich, alles, was er von diesen unentgeltlichen Abtretungen nicht für eigene Zwecke brauchen sollte, unentgeltlich an uns zurückzugeben.

2. Der Landesfiskus erkennt an, ausser den bereits gemachten Abtretungen keine weiteren Ansprüche aus dem Vertrage vom 19. Juli bzw. 15. August 1906 innerhalb der Ortslage von Lüderitzbucht und des Burenkamps zu haben.

3. Der Landesfiskus verpflichtet sich, auf Grund des § 3 des Eisenbahndarlehngesetzes vom 16. März 1907 keine weiteren Leistungen von der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika zu verlangen.

4. Der Landesfiskus verzichtet auf das von dem Bethanierstamme auf ihn übergegangene Recht, während der Sterbezeit Pferde auf Kubub weiden zu lassen.

Wir sind uns bewusst, mit diesen Vorschlägen an die äusserste Grenze dessen gegangen zu sein, was der Opferwilligkeit unserer leitenden Gesellschaftsorgane zugemutet werden kann, und hoffen um so mehr, dass das Kaiserliche Gouvernement unser weites Entgegenkommen anerkennen und unsere Vorschläge aczeptieren wird.

Hochachtungsvoll

Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika.
Zweigniederlassung Swakopmund.

gez. p. p. Schettler.

gez. p. p. Mansfeld.

An
den Kaiserlichen Bezirksamtmann
Herrn Assessor Brill
Hochwohlgeboren
Lüderitzbucht.

9. Vertragsentwurf der Zweigniederlassung Swakopmund mit dem Bezirksamtman von Lüderitzbucht über Landabtretungen an den Fiskus.

Zwischen dem südwestafrikanischen Landesfiskus, vertreten durch den Bezirksamtman Bö h m e r in Lüderitzbucht, handelnd im Einverständnis mit dem Kaiserlichen Eisenbahnkommissar, und der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika, vertreten durch den Assessor Dr. Ratjen, zurzeit in Lüderitzbucht, auf Grund Generalvollmacht vom 14. Juli 1909,

wird vorbehaltlich der Zustimmung des Kaiserlichen Gouverneurs und des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Gesellschaft in Berlin unter Bezugnahme auf die Verhandlung vom 2. Juni 1909, die noch zu keiner endgültigen Abmachung geführt hat, Folgendes vereinbart:

Die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika tritt an den Südwestafrikanischen Landesfiskus ab:

1. als Ausgleich für das an dem Bahnhofsgelände in Gemässheit des Vertrages vom 19. Juli/15. August 1906 noch fehlende Gelände ein Grundstück von 5700 qm Flächeninhalt, dessen Lage aus anliegender Skizze ersichtlich ist,
2. das Bohrkolonnengrundstück, auch soweit es nicht in den 60-m-Streifen fällt,
3. das zur Verlegung der Bahnlinie durch Burenkamp und Heistertal sowie zur Anlage eines Betriebsbahnhofes im Heistertale notwendige Gelände, wie es aus dem beiliegenden Plane ersichtlich ist, einschliesslich des Flutgebietes, ausschliesslich des Randgebietes,
4. jenseits Aus einen Landblock von 10 km. Tiefe, beginnend bei km. 145 + 075 der Baukilometrierung (km. 144,5 der Betriebskilometrierung) und endigend bei km. 150 + 075 der Baukilometrierung (km. 149,5 der Betriebskilometrierung) nördlich der Bahn gelegen, mit Ausnahme des Gebiets von Kannus (Heias), zuzüglich eines 1 km. breiten Streifens längs der Bahn zwischen Ort und Block; Block und Streifen ohne die Bergwerksgerechsamte, die der Gesellschaft verbleiben,
5. jenseits Aus Landblöcke von 10 km. Bahnlänge und 10 km. Tiefe, der erste Block 10 km. ab Bahnhof Aus bei km. 150 + 075 der Baukilometrierung (km. 149,5 der Betriebskilometrierung) beginnend und nördlich der Bahn gelegen, die übrigen Blöcke abwechselnd südlich und nördlich bis zur Ostgrenze des Land-

- gebiets der Gesellschaft, sämtliche Blöcke mit entsprechenden 30 km. tiefen Bergwerksblöcken,
6. das zwischen Baiweg, Ringstrasse und Klippenweg liegende Grundstück in der aus der anliegenden Skizze ersichtlichen Gestalt zur Anlage von Verwaltungsgebäuden und Beamtenwohnhäusern,
 7. die Osthälfte der Haifischinsel und von der Westhälfte der Teil, der aus der anliegenden Skizze ersichtlich ist,
 8. das 3000 qm. grosse Grundstück des Hafenamtsgebäudes, wie es aus der anliegenden Skizze ersichtlich ist,
 9. den durch die Verlegung der Inselstrasse nach Westen zu zwischen Inselstrasse und Robertstrand entstandenen Geländestreifen,
 10. von dem als öffentlichen Platz in Aussicht genommenen Plateau des Diamantberges einen 2 m. breiten, für das Fallrohr vom Hochbehälter der Wasserleitung in Aussicht genommenen Streifen zur Strasse „Am Diamantberg“,
 11. ein Grundstück von 4 ha. Grösse an der Dunbeth, wie es aus der beigefügten Skizze ersichtlich ist,
 12. das zwischen dem Robertstrandgelände und dem unter 10. erwähnten Gelände zwischen Hafenstrasse und Robertstrand gelegene Grundstück, siehe Skizze zu 11,
 13. den — von Gross-Kubub aus gesehen — ersten, westlich der Pad gelegenen, grossen, 1898 vom damaligen Wegebauleiter Eyth angelegten Schachtbrunnen in Klein-Kubub,
 14. von dem nächstgelegenen Landblock südlich der Bahn einen 1 km. breiten Streifen bis zum nördlichen Teile der Wasserstelle Aar,
 15. die Gesellschaft verpflichtet sich ferner für den Fall, dass der Fiskus oder die Gemeinde Lüderitzbucht eine Wasserleitung für Lüderitzbucht von Anichab aus baut, hierfür einen entsprechenden Teil des wasserführenden Geländes von Anichab (Gross- und Klein-Anichab) nach näherer Vereinbarung an Ort und Stelle unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Gesellschaft muss genügend wasserführendes Terrain für Schürf- und Bergwerkszwecke, sowie für Etappenstationen nach dem Schürfgebiet im Norden verbleiben.
- Der Landesfiskus verpflichtet sich, von dem unter 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 genannten Gelände nichts zu verkaufen oder zu verpachten.

Er erkennt an, dass er durch die Bestimmungen unter 1, 2, 3 für alle Ansprüche aus dem Verträge vom 19. Juli/15. August 1906 abgefunden ist, mit der Massgabe, dass für die durch die Bahnverlegung an den 12½ ha. im Burenkamp abgehenden Teile die Auseinandersetzung vorbehalten bleibt und der an der Bahn freiwerdende 60-m.-Streifen an die Gesellschaft zurückfällt. Er erkennt weiter an, dass er durch die Leistungen unter 4, 5, 14, 15 für alle Ansprüche aus dem Eisenbahndarlehnsgesetz vom 16. März 1907 abgefunden worden ist und verzichtet auf das Weiderecht der Bethanier auf Kubub, soweit es auf ihn übergegangen sein sollte, auch in Hinblick auf die Leistung unter 13 auf alle Ansprüche auf die von ihm hergestellten Brunnen in Gross- und Klein-Kubub.

Ausgeschlossen bleiben vorläufig die in Aus noch bestehenden kleineren Streitpunkte sowie der wegen des Robertstrandgeländes noch schwebende Rechtsstreit.

Lüderitzbucht, den 4. November 1909.

gez. Böhmer.

gez. Ratjen.

9. a) Wert der abzutretenden Grundstücke

(in der Reihenfolge, wie sie in dem Verträge genannt sind).

Aufstellung der Zweigniederlassung Swakopmund.

1. Ein Grundstück an der Ring- und Lindequist-Strasse, 5700 qm zu M 9	M	51 300,—
2. Das Grundstück, auf dem sich das Gebäude der Bohrkolonie befindet, 2439 qm zu M 10	„	24 390,—
3. Das Gelände im Heistertale incl. Flutgebiet, zusammen 291 425 qm zu durchschnittlich M 1,10	„	320 567,50
Das Gelände liegt zum Teil im Burenkamp, an der Radfordsbay, teils ziemlich entlegen, Werte M. 5, 3, 1 und 50 Pf. pro qm.		
	Uebertrag: M	396 257,50

	Uebertrag: M	396 257,50.
4. Ein Geländeblock hinter Aus von 5 kilom. Breite und 10 kilom. Tiefe 5000 ha zu M 1	„	5 000,—
5. Geländeböcke anschliessend von je 10 kilom. Breite und Tiefe, beginnend bei kilom. 150,075 bis zu unserer grenze bei ca. kilom. 186, 36 000 ha. zu 1 M	„	36 000,—
6. Ein Grundstück zwischen Baiweg, Ringstrasse und Klippenweg, 15 771 qm zu M 9	„	141 939,—
7. Die Osthälfte und die Nordwestseite der Haiischinsel, 189 981 qm zu M 2,50 Die Osthälfte der Insel ist unbedingt der wertvollste Teil der ganzen Insel, die Nordspitze hat nur geringen Wert und auch die Nordwestseite ist wenig zur Bebauung geeignet; wir haben daher verschiedene Preise, 5, 3 und 1 M. zugrunde gelegt.	„	399 952,50
8. Ein Grundstück, auf dem sich das Hafenamtsgebäude befindet, 3000 qm zu M 9	„	27 000,—
9. Durch Verlegung der Inselstrasse ist das Grundstück, auf dem sich bisher das Gebäude der Zoll-, jetzt der Lagerverwaltung, befindet, und das ursprünglich 600 qm gross war, um 200 qm vergrössert worden, 2000 qm zu M 9	„	18 000,—
10. Ein Geländestreifen für das Fallrohr von dem Bassin der Wasserleitung auf dem Diamantberge, ca. 150 qm zu M 4	„	600,—
11. Ein Grundstück am Ostufer des Roberthafens, an der Stelle, an der die gestrandete „Dunbeth“ lag, 40 279 qm zu M 2,50	„	100 697,50
12. Das am Roberthafen, südlich an das unter 11 genannte Grundstück angrenzende Gelände, 15 936 qm zu M 4	„	63 744,—
	Uebertrag: M	1 189 190,50

Uebertrag: M 1 189 190,50

13. Ein Brunnen in Klein-Kubub.
Der Brunnen ist von der Regierung gebaut, wir setzen deshalb hier einen Wert nicht ein, die Baukosten werden ungefähr M 10 000 betragen.

14. Ein Geländestreifen von 1 Kilometer Breite von dem ersten hinter Aus liegenden Geländeblock zur Verbindung der Wasserstelle A a r, ca. 5 kilom. Entfernung.

500 Hektar zu M 1 „ 500,—

M 1 189 690,50

VI.

Schriftstücke
und Verfügungen der Verwaltung,
sowie Eingaben, die sich auf den
Besitzstand der Gesellschaft beziehen.



Inhaltsverzeichnis.

	Seite
1. Bemerkungen zum Protokoll zwischen Deutscher und Grossbritannischer Regierung vom 25. November 1886	147—152
2. Erlass der Kolonialabteilung an die Deutsche Colonial-Gesellschaft wegen Anerkennung der v. Lilienthalschen Zession vom 4. Dezember 1886	152—153
3. Anweisung an den Reichskommissar zu Verhandlungen mit den Häuptlingen wegen Feststellung der Ostgrenze des Besitzes der Deutschen Colonial-Gesellschaft vom 9. Mai 1887	153—154
4. Auszug aus einer Eingabe an die Kolonialabteilung vom 6. Oktober 1890	154—158
5. Erlass der Kolonialabteilung wegen Gültigkeit der Lüderitzschen Erwerbungen für das Aufgebotsverfahren vom 10. April 1895	158
6. Bestätigung der Kolonialabteilung, dass die Rechtsgültigkeit der Lüderitzschen Erwerbungen dadurch anerkannt sei, dass sie unter den Schutz des Reiches gestellt worden seien, vom 20. Februar 1896	159—160
7. Protokoll über die Festlegung der 20-Meilegrenze der Deutschen Colonial-Gesellschaft vom Kuiseb bis zum Orangetluss vom 17. Dezember 1901	160—161
8. Enteignungsbeschluss des Bezirksamts Lüderitzbucht über Grundstücke der Gesellschaft am Roberthafen	161

1. Bemerkungen zum Protokoll zwischen Deutscher und Grossbritannischer Regierung.

Auswärtiges Amt.

Berlin, den 25. November 1886.

Wie der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika bekannt ist, sind diejenigen Rechtsansprüche britischer Untertanen im südwest-afrikanischen Schutzgebiete, bezüglich deren die im Sommer v. J. in Capstadt zusammengetretene Kommission zu einer Einigung nicht gelangt ist, hier nochmals eingehend geprüft und erörtert werden. Die Verhandlungen führten zur Unterzeichnung des abschriftlich hier beigefügten Protokolls vom 15. Juli d. J. Sowohl die Kaiserliche, als auch die Königlich Grossbritannische Regierung hatten sich mit den in diesem Protokoll enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt und das erzielte Einverständnis durch Austausch entsprechender Noten zum Ausdruck gebracht.

Bezüglich der Erwägungen, welche zu den getroffenen Abmachungen geführt haben, bemerke ich folgendes:

1. Ebony-Mine.

Dieselbe liegt in dem von der Firma Lüderitz resp. der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika erworbenen Gebiete und ist im Jahre 1877 von Maharero, dem Oberhäuptling der Hereros, dem Robert Lewis zur Ausbeute auf 21 Jahre überlassen worden. Letzterer hatte zu dieser Zeit kein Recht mehr auf das betreffende Gebiet. Die neuesten Untersuchungen haben ergeben, dass diese Mine ganz wertlos ist. Es liegt daher kein Grund vor, den Lewis, wie die Colonial-Gesellschaft beantragt hat, mit seinem Ansprüche definitiv abzuweisen und zwar um so weniger, als er sein Recht bona fide erworben hat. Das Interesse der Gesellschaft erscheint durch den gemachten Vorschlag in keiner Weise geschädigt.

2. Sandwich-Harbour.

Die betreffenden Firmen haben durch langjährige (mehr als 30 Jahre) Benutzung der Küstenplätze in Abwesenheit jeglicher mala fides bei der Besitzergreifung durch sie resp. ihre Besitzvorgänger unzweifelhaft Eigentum erworben. Das ihnen in dem Vorschlage weiter bewilligte Recht, im Falle der Unbrauchbarkeit der jetzt benutzten Plätze, andere Stellen in gleicher Weise eigentümlich zu erlangen, entspricht mit den dabei vorgesehenen Modifikationen in Anbetracht der lokalen Verhältnisse lediglich der Billigkeit. Da zum Fischereibetriebe und sonstigen etwa dort zu errichtenden gewerblichen Anlagen an der dortigen Küste Raum hinlänglich vorhanden ist, so erscheint auch in diesem Falle das Interesse der Gesellschaft und ihrer Rechtsnachfolger gewahrt.

3. Hottentott-Bay.

Hier gilt das Gleiche wie sub. 2.

4. die unbenannten Inseln, Felsen und Riffe.

Die im letters Patent vom 27. Februar 1867 nicht genannten Inseln, Felsen und Riffe, auf welche die englische Regierung gleichfalls Hoheitsansprüche erhebt, sind wie die 12 dort bezeichneten Guano-Inseln, von der Kap-Regierung den jetzigen Pächtern mitverpachtet worden, obgleich die Verpächterin ein Eigentum daran nicht erworben hatte. Die Colonial-Gesellschaft hat sich bereit erklärt, in den mit der Kap-Regierung abgeschlossenen Pachtvertrag einzutreten, verlangt aber Herauszahlung der seit dem 1. Juli 1885 von der Regierung erhobenen Pachtbeträge, eventuell Räumung der Pachtnutzungen durch die Pächter und Entschädigung wegen Gewinnung von Guano seit dem 1. Juli 1885. — Da letzteres langwierige, der Bedeutung der Sache nicht entsprechende Prozeduren zur Folge haben würde, es ferner feststeht, dass lediglich die 12 genannten Inseln Wert haben, die zu Unrecht verpachteten teils gar keinen, teils einen kaum nennenswerten Ertrag liefern, überdies der Pachtvertrag bona fide abgeschlossen ist und die Pachtobjekte auch schon vor Abschluss des Pachtvertrages von den Pächtern benutzt worden sind, so ist es gerechtfertigt, den Pächtern die Ausnutzung bis zum Ablauf der Pachtzeit bedingungslos zu überlassen. Von Seiten der englischen Regierung wurde weiter darauf Gewicht gelegt, dass zur Erhaltung und Förderung der Ausbeute die Benutzung derselben in einer Hand liegen müsse. Da dieser Anschauung beigespflichtet werden muss, so ist namentlich auch mit Rücksicht darauf, dass nur unter dieser Voraussetzung die englische Regierung

die Hoheitsrechte Deutschlands über diese ungenannten Inseln anerkennen will, diesem Umstande in dem Vorschlage Rechnung getragen worden.

5. Anspruch der Firma de Pass, Spence & Co. auf das Festland.

Die Firma stützt ihren Anspruch auf die Verträge vom 21. September 1863 resp. 9. Dezember 1864 mit der Behauptung, dass ihr dadurch ein unwiderrufliches Eigentum übertragen worden sei, während die Colonial-Gesellschaft darin nur eine widerrufliche Besitzübertragung erblickt, welche durch den unzweifelhaft definitiven Verkauf des Landes an die Firma Lüderitz vom 25. August 1884 ihr Ende erreicht habe.

Bei dem sich widersprechenden für die Uebertragung gebrauchten teils englischen, teils holländischen Ausdruck und mit Rücksicht darauf, dass auch die Beweisaufnahme über die wahre Absicht der Kontrahenten, insoweit sie auf Aussagen von Personen, welche zur Sache interessiert sind, beruht, ein unzweideutiges Ergebnis nicht gehabt hat, so erscheint durch den über diesen Punkt vorgeschlagenen Ausweg das Interesse beider Parteien am besten gewahrt. Das streitige Gebiet ist übrigens nach Mitteilung des Kommissars Dr. Goering eine Sandwüste im wahren Sinne des Wortes und wertlos. Auch die Pomana-Mine wird schon seit vielen Jahren nicht mehr bearbeitet, weil die Ausbeute sich nicht lohnt und die Grube, nicht weit von der Küste gelegen, stets mit Wasser gefüllt ist. Trotz gründlicher Nachforschung hat man in dem betreffenden Gebiete andere Minen nicht aufgefunden.

Indem ich die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika von Vorstehendem ergebenst in Kenntnis setze, bemerke ich noch, dass der Kaiserliche General-Konsul in Kapstadt und der Kaiserliche Kommissar im südwestafrikanischen Schutzgebiete angewiesen sind, die Bestimmungen des Protokolls den daselbst befindlichen Interessenten mitzuteilen. Gleichzeitig ist Dr. Goering beauftragt worden, die Ausführung der Bestimmungen, soweit erforderlich, zu überwachen.

Der Reichskanzler
In Vertretung
H. v. Bismarck.

An die
Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika,
Hier.

Protokoll.

Nachdem die unterzeichneten Kommissare diejenigen Rechtsansprüche britischer Untertanen im Deutschen Schutzgebiete von Südwest-Afrika, bezüglich deren zwischen den Kommissaren in Kapstadt, Herrn Dr. Bieber und

Herrn Shippard eine Einigung nicht erzielt worden ist, nochmals nach allen Seiten hin erörtert haben, sind dieselben übereingekommen, ihren hohen Regierungen folgende Vorschläge zu unterbreiten.

1. Ebony-Mine.

Es soll Herrn Robert Lewis oder seinen Rechtsnachfolgern freistehen, ohne Bezahlung und ohne Störung und Einmischung von Seiten der Colonial-Gesellschaft die Ebony-Mine bis zum 21. September 1899 zu bearbeiten und die gewonnenen Erze an die Küste zu befördern.

2. Sandwich-Hafen.

Es wird anerkannt, dass Herr G. Anders Ohlson (in der Firma A. Ohlson & Co.) und bezw. die Herren de Pass, Spence & Co. für sich und ihre Rechtsnachfolger für alle Zeiten ein ausschliessliches Recht an denjenigen Ländereien und Baulichkeiten erworben haben, welche sie bisher zum Zwecke des Fischereibetriebes in Sandwich-Hafen im Besitz hatten. Ferner soll jede der genannten Firmen, falls, wie dies früher geschehen ist, die jeweilig von ihnen benutzten Plätze infolge der an der Küste entstehenden Bodenveränderungen unbrauchbar werden, das Recht haben, andere Stellen der Hafenküste in Besitz zu nehmen und Anlagen darauf zu errichten, und zwar sollen die so in Besitz genommenen Plätze gleichfalls unbeschränktes Eigentum des Herrn Ohlson, bezw. der Herren de Pass, Spence & Co. oder ihrer Rechtsnachfolger werden. Auf die betreffenden, früher von ihnen benutzten alten Plätze sollen sie jedoch in solchen Fällen keine weiteren Ansprüche haben. Keine der genannten Firmen oder ihre Rechtsnachfolger soll indessen berechtigt sein, solche Stellen an der Küste in Besitz zu nehmen, welche schon von anderen Personen in Besitz genommen worden sind, oder deren Okkupation eine Kollision mit anderen Berechtigten herbeiführen würde.

Es wird ferner anerkannt, dass den Herren A. Ohlson und de Pass, Spence & Co das Recht, in Sandwichhafen und an der Küste zwischen dem Sandwichhafen und dem Scheidepunkt des 23° 20' südlicher Breite mit dem 14° 31' östlicher Länge Küstenfischerei zu treiben, sowie das Recht, dort zu landen und den nicht in Privatbesitz dritter Personen befindlichen Küstensaum zu Fischereizwecken zu benutzen, unter Beobachtung der von den zuständigen Behörden erlassenen Gesetze und Verordnungen auch ferner zuzustehen soll, ohne dass die genannten Firmen jedoch das Recht haben, andere Personen zu hindern, dort ebenfalls Fischerei zu treiben oder sich in Sandwichhafen niederzulassen.

3. Hottentott-Bai.

Es soll anerkannt werden, dass die Firmen de Pass, Spence & Co. für sich und ihre Rechtsnachfolger für alle Zeiten ein ausschliessliches Recht an den in Hottentott-Bai belegenen Guano-Lagern, sowie an dem gegenwärtig von ihr zum Zwecke des Fischereibetriebes und der Guano-Fortschaffung benutzten Grund und Boden erworben hat.

4. Unbenannte Inseln, Felsen und Riffe.

Die Firma de Pass, Spence & Co. oder deren Rechtsnachfolger soll das Recht haben, diese Inseln, Felsen und Riffe, Shark Island einbegriffen, bis zum Ablauf des mit der Regierung der Kapkolonie abgeschlossenen Pachtvertrages, also bis 30. Juni 1895, in der bisherigen Weise ohne weitere Zahlung zu benutzen.

Sollte die Königlich Grossbritannische Regierung ihren Anspruch auf das Hoheitsrecht über diese Inseln und Felsen aufgeben und das Hoheitsrecht Deutschlands über dieselben anerkennen, so wird letzteres damit einverstanden sein, dass immer nur denjenigen Personen die Benutzung dieser Inseln überlassen wird, welchen jeweilig auch das Recht der Ausbeutung der übrigen zwölf in den Letters Patent vom 27. Februar 1867 genannten Inseln eingeräumt ist. In dieser Voraussetzung wird der Königlich Grossbritannische Kommissar seiner hohen Regierung vorschlagen, das Hoheitsrecht Deutschlands über diese Inseln, Felsen und Riffe anzuerkennen.

5. Anspruch der Firma de Pass, Spence & Co. auf das Festland.

Es soll anerkannt werden, dass die Firma de Pass, Spence & Co. für sich und ihre Nachfolger für alle Zeit das ausschliessliche Eigentumsrecht an der Pomona-Mine sowie an 2 englische Meilen Land im Umkreise derselben erworben hat, und dass sie das Recht hat, die Lagune für ihre Schiffe und das daran stossende Küstengebiet in der bisherigen Weise unentgeltlich und ohne von Seiten der Colonial-Gesellschaft dabei gestört zu werden, zu benutzen.

Sollten über die Ausübung des Rechtes zur Benutzung des genannten Gebietes zwischen der Firma und der Colonial-Gesellschaft Streitigkeiten entstehen, welche sich nicht im Vergleichswege beilegen lassen, so soll der oberste Beamte der Deutschen Regierung im dortigen Schutzgebiet der Firma de Pass, Spence & Co. oder ihren Rechtsnachfolgern ein für die Zwecke ihres

Geschäftes ausreichendes an der Lagunenküste bequem belegenes Stück Land als ausschliessliches Eigentum überweisen, unbeschadet des der Firma zustehenden Rechtes der Benutzung der Lagune für ihre Schiffe.

Berlin, den 15. Juli 1886.

gez. R. Krauel. Charles S. Scott.

2. Erlass der Kolonialabteilung an die Deutsche Colonial-Gesellschaft wegen Anerkennung der v. Lilienthalschen Zession vom 4. Dezember 1886.

Berlin, den 4. Dezember 1886.

Auswärtiges Amt.

J.-Nr. 1558.

Die mit der gefälligen Eingabe vom 25. d. Mts. eingereichte notarielle Ausfertigung des am 17. desselben Monats mit Herrn von Lilienthal vereinbarten Vertrages lasse ich nebst der Konzessionsurkunde der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika mit dem Bemerken ergebenst wieder zugehen, dass mir derselbe geeignet erscheint, verschiedene über die Berechtigung der Konzessionserteilung entstandene Zweifel zu beseitigen und die Gesellschaft in den Stand zu setzen, auf einer gesicherten Rechtsgrundlage mit der industriellen und kommerziellen Ausbeutung des Schutzgebietes vorzugehen.

Diese Gesichtspunkte werden für die Beschlussfassung des Aufsichtsrates und der Generalversammlung massgebend sein, wie auch von Aufsichtswegen kein Bedenken besteht, dem Vertrage nach Erfüllung der erforderlichen Förmlichkeiten die Genehmigung zu erteilen.

In Folge des in dem Eingangs erwähnten Schreiben hierher gerichteten Ersuchens will ich schon jetzt in der Voraussetzung, dass der Vertrag von den zuständigen Gesellschaftsorganen gutgeheissen wird und für die Dauer desselben die darin erwähnten Minenkonzessionen als Eigentum der Deutschen Colonial-Gesellschaft anerkennen. Um auch für die Zukunft etwaige Ansprüche aus solchen Konzessionen auszuschliessen, habe ich mit Erlass vom heutigen Tage den Kaiserlichen Kommissar Dr. Goering angewiesen, den Kamaharero zur Nichtigkeitserklärung aller solcher Konzessionen und Rechte

zu veranlassen, deren Erteilung mit denen der Deutschen Colonial-Gesellschaft in Widerspruch stehen würde, unter der Voraussetzung, dass der Vertrag mit Herrn von Lilienthal Rechtsgültigkeit erlangt. Wenn der Kamaharero hierauf eingeht, so wird diese Nichtigkeitserklärung auch meinerseits anerkannt werden.

Weiterer Massnahmen würde es nach diesseitiger Auffassung zum Schutze der Rechte der Deutschen Colonial-Gesellschaft nicht bedürfen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung
gez. Berchem.

An die
Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika,
Hier.

3. Anweisung an den Reichskommissar zu Verhandlungen mit den Häuptlingen wegen Feststellung der Ostgrenze des Besitzes der Deutschen Colonial-Gesellschaft vom 9. Mai 1887.

Berlin, den 9. Mai 1887.

Auswärtiges Amt.

In Erwiderung auf das gefällige Schreiben vom 21. März d. J. benachrichtige ich die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika ergebnis, dass ich inhaltlich des in Abschrift beifolgenden Erlasses den Kaiserlichen Kommissar für das südwest-afrikanische Schutzgebiet angewiesen habe, gelegentlich seiner Anwesenheit in den Gebieten der in Betracht kommenden Häuptlinge nach Möglichkeit auf eine genauere Feststellung der Grenzen zwischen ihrem Besitze und demjenigen der Deutschen Colonial-Gesellschaft hinzuwirken und sich zu diesem Behufe mit dem Agenten der Gesellschaft in Walfischbay in Verbindung zu setzen. Ich darf anheimstellen, den letzteren mit entsprechender Instruktion zu versehen.

In dem Eingangs gedachten Schreiben ist ferner das Ersuchen gestellt, anzuerkennen, dass die Gesellschaft innerhalb der Grenzen ihres Gebietes, auch einschliesslich des Privateigentums Dritter, die

öffentlichen Verwaltungsrechte bezüglich des Handels- und Gewerbe-Betriebes mit der Befugnis, Steuern, Zölle und Abgaben zu erheben, unter der Schutzherrlichkeit des Deutschen Reiches und unter den sich daraus ergebenden Einschränkungen auszuüben befugt sei.

Zur internationalen Anerkennung der Rechte, deren Bestätigung seitens des Reichs erbeten wird, würde es eines Kaiserlichen Schutzbriefes bedürfen, dessen Gewährung nur unter der Bedingung beantragt werden könnte, dass die Colonial-Gesellschaft selbst auf ihre Kosten die Einrichtung einer staatlichen Verwaltung des Schutzgebietes trifft.

Als Aufsichtsbehörde bescheinige ich, dass die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika in Gemässheit der von ihr geschlossenen Verträge seitens der Häuptlinge nicht bloss private, sondern auch öffentliche Rechte erworben hat, deren Ausübung unter dem Schutze des Deutschen Reichs späteren Verfügungen vorbehalten bleibt.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage
Berchem.

An die
Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika,
Hier.

4. Auszug aus einer Eingabe an die Kolonialabteilung vom 6. Oktober 1890.

Die vorläufige Vereinbarung zwischen Deutschland und England, welche durch die Beilage zum Deutschen Reichsanzeiger vom 17. Juni l. Js. veröffentlicht worden ist, zählte in Ziffer 7 unter den auf koloniale Fragen bezüglichen Differenzpunkten, welche weiterer Verständigung vorbehalten wurden, die „Abgrenzung der Walvischbai“ auf.

Wir hatten hiernach gehofft, dass es der Kaiserlichen Regierung gelingen werde, die Englische Regierung zu dem Anerkenntniss zu bewegen, dass der Standpunkt, welchen der Kaiserliche Kommissar, Herr Dr. Goering, laut seines Berichts vom 12. Januar v. Js. bei der Verhandlung mit dem britischen Kommissar, Obersten Philips, vertreten hat, der richtige

ist, dass mithin Scheppmannsdorf (oder Rooibank) und nicht das ungefähr acht Kilometer davon entfernte Ururas den östlichen Endpunkt der südlichen Grenze des englischen Walfischbai-Gebietes bildet.

Aus Artikel III des deutsch-englischen Abkommens vom 1. Juli 1. Js. geht hervor, dass eine Vereinbarung über diese Grenzfrage in dem gedachten Sinne bis dahin nicht erfolgt war. Wir müssen dies von unserem Standpunkt aus um so lebhafter bedauern, als es sich hier um einen Theil des seiner Zeit von dem Kapitain Piet Haibib an F. A. E. Lüderitz und von diesem an uns abgetretenen Gebiets handelt. Die Frage ist nicht etwa nur die: ob Deutschland oder England Hoheits-Rechte über die Strecke zwischen Scheppmannsdorf und Ururas auszuüben habe, sondern auch: ob Piet Haibib diese Strecke an Lüderitz abtreten konnte und ob sie mithin zu unserem Grundbesitz gehört oder nicht. Nach der bisher von der Kaiserlichen Regierung eingenommenen Stellung zu der Sache sind wir Eigentümer der fraglichen Strecke geworden und haben daher ein wohlbegründetes privatrechtliches Interesse daran, dass diese Auffassung England gegenüber festgehalten und eventuell in dem vorbehaltenen schiedsrichterlichen Verfahren behauptet werde.

Es wird uns desshalb gestattet sein, gegen die durch den englischen Feldmesser Wrey vorgenommene einseitige und willkürliche Grenzverrückung wiederholt Verwahrung einzulegen und auf den Streitpunkt selbst nochmals mit einigen Bemerkungen zurückzukommen.

Entscheidend für die Frage ist die Bedeutung der Worte: „including the plateau“, wie solche in der Proklamation des Kapitains Dyer vom 12. März 1878 bei der englischen Besitzergreifung des Walfischbaigebiets und in den daran sich schliessenden weiteren amtlichen Verkündigungen gebraucht sind.

Dass unter „plateau“ eine Hochebene, nicht aber ein Flussbett zu verstehen ist, ergibt schon der Sprachgebrauch. Dazu kommt, dass die Worte „including the plateau“ nicht bei Bezeichnung der Südgrenze, sondern bei Bezeichnung der Ostgrenze gebraucht sind. Kapitain Dyer macht bekannt, dass das von ihm in Besitz genommene Walfischbai-Territorium wie folgt begrenzt sei:

on the south by a line from a point on the coast fifteen miles south of Pelican Point to Scheppmannsdorf;

on the east by a line from Scheppmannsdorf to Rooibank including the Plateau and thence to ten miles inland from the mouth of the Swakop River;

on the north by the last ten miles of the course of the said Swakop River.

Deutlicher als es hier geschehen, konnte nicht festgestellt werden, dass Scheppmansdorf den Punkt bilde, an welchem sich die Süd- und die Ostgrenze des Gebiets schneiden und dass mithin das „Plateau“, welches von der Ostgrenze eingeschlossen sein soll, nicht der südöstlich von Scheppmansdorf bis nach Ururas sich erstreckende Theil des Kuisipflusses sein kann.

Kapitain Dyer kann unter „Plateau“ nichts anderes verstanden haben, als was im Jahr 1885 der damalige englische Beamte in Walfischbai, Mr. Simpson, unter diesem Worte verstand, indem er vor der gemischten deutsch-englischen Kommission aussagte: er sei zwar in Scheppmansdorf und Rooibank, nicht aber in dem ungefähr fünf englische Meilen davon entfernten Ururas gewesen und dann weiter erklärte:

„I have been across from Rooibank to the Swakop river over the plateau.“

Zwischen dem deutschen und dem englischen Kommissar, welche im Jahr 1885 in der Kapstadt zusammengetreten waren, bestand keine Meinungsverschiedenheit über die Grenzen des Walfischbaigebiets; sie waren vollkommen einig darüber, dass die Grenzbeschreibung, in der Proklamation Dyer's und in späteren Staats-Akten einer Berichtigung dahin bedürfe, dass es statt „Rooibank“ heissen müsse: „Rooikop“, weil „Rooibank“ und „Scheppmansdorf“ ein und dieselbe Oertlichkeit bezeichnen.

Wäre die Kommission der Ansicht gewesen, dass nicht Scheppmansdorf (oder Rooibank) sondern Ururas den östlichen Endpunkt der Südgrenze des Walfischbaigebietes bilde, oder wären sie hierüber verschiedener Ansicht gewesen, so würden sie dies ohne Zweifel in dem gemeinschaftlichen Schreiben, welches sie unter'm 14. August 1885 an den Gouverneur der Kapkolonie, Sir Hercules Robinson, richteten und worin sie die obenbemerkte Berichtigung der Grenzbestimmung beantragten, zum Ausdruck gebracht haben. Diess ist aber nicht geschehen und Sir Hercules Robinson hat in dem Bericht vom 24. September 1885, womit er das kommissarische Schreiben vom 14. August 1885 dem britischen Kolonialamt im Auszug vorlegte (Blaubuch, C. 5180 von 1887, S. 24) ausdrücklich bemerkt, dass über die wirkliche Grenze des Walfischbaigebiets und über die zur Richtigstellung der Bezeichnung nothwendige Korrektur der stattgehabten Proklamationen keine Meinungsverschiedenheit zwischen den Kommissaren Deutschlands und Englands bestehe. Sie Hercules Robinson war im Zweifel darüber, ob er befugt sei, diese Berichtigung selbst durch eine neue Proklamation vorzunehmen, wie das Ministerium der Kapkolonie bei ihm beantragt

hatte, oder ob die Berichtigung von der britischen Regierung ausgehen müsse, wie der englische Kommissar bei der gemischten Kommission, Richter Shippard, in einem Gutachten ausgeführt hatte. Indem der Gouverneur der Kapkolonie diese Frage dem Kolonialamt in London zur Entscheidung vorlegte, empfahl er zugleich, mit Erlass der neuen berichtigten Proklamation bis zur Beendigung einer von der Kapregierung bereits angeordneten Aufnahme der Grenzen des Walfischbaigebiets zu warten, da es wünschenswerth sei, die Grenzen des Plateaus zwischen Scheppmannsdorf und Rooikop, welches in das Gebiet eingeschlossen sei, genau festgestellt zu sehen. Also auch hier ist von dem Gouverneur der Kapkolonie selbst das Wort „Plateau“ auf eine zwischen Scheppmannsdorf und Rooikop gelegene Fläche, nicht aber auf das Flussbett zwischen Scheppmannsdorf und Ururas bezogen!

Dass auch die englische Behörde in Walfischbai thatsächlich Scheppmannsdorf als den Endpunkt der Südgrenze des Walfischbaigebietes betrachtet hat, erhellt nicht allein aus dem schon in unserer Eingabe vom 29. Januar 1887 erwähnten Fall der Erhängung eines Bergdamara's durch Jan Jonker Afrikaner, sondern auch aus dem folgenden bisher noch nicht von uns hervorgehobenen Umstand.

Am 4. August 1883 wurde vor dem englischen Magistrat in Walfischbai, dem schon oben erwähnten Mr. Simpson, ein Vertrag zwischen den englischen Händlern Evensen und Wilmer einerseits und dem deutschen Ingenieur Peter Scheidweiler andererseits abgeschlossen, durch welchen die Ersteren an letzteren ihre von dem Kapitain Piet Haibib erworbenen Minenrechte innerhalb eines bestimmt begrenzten Gebietes in der unmittelbaren Nähe des Walfischbai-Territoriums abtraten. Bei Angabe der Grenzen dieses Gebiets ist, wie der anliegende Auszug aus dem Vertrag darthut, nicht nur Rooibank als Grenzpunkt des Walfischbai-Territoriums genannt, sondern es ist auch von Rooibank aus das südliche Ufer des Kuisipflusses als Grenzlinie des abgetretenen Minengebietes bezeichnet. Dies wäre unmöglich gewesen, wenn man englischer Seits damals schon von der Ansicht ausgegangen wäre, dass das englische Walfischbai-Territorium sich nicht bloß bis Rooibank, sondern bis Ururas erstreckte.

Fragt man sich nun, wie der Feldmesser Wrey dazu gekommen sein mag, entgegen dem Wortlaut der amtlichen Proklamationen, entgegen der Ansicht der Behörden in Kapstadt und in Walfischbai, entgegen endlich der Auffassung der deutsch-englischen Kommission von 1885, die Grenzen des englischen Walfischbaigebiets auf seiner Karte bis nach Ururas auszudehnen, so scheint die Erklärung für dieses auffallende Vorgehen in dem Umstande zu liegen, dass, wie Oberst Philips in seinem Bericht vom 23. Januar 1889

ausführlich dargelegt hat, das wirkliche „Plateau“ zwischen Scheppmannsdorf (Rooibank) und Rooikop werthloses Land, die Strecke des Kuisipflusses zwischen Scheppmannsdorf (Rooibank) und Ururas dagegen verhältnissmäßig fruchtbar und deshalb ein wünschenswerther Besitz ist. . . . etc.

5. Erlass der Kolonialabteilung wegen Gültigkeit der Lüderitzschen Erwerbungen für das Aufgebotsverfahren vom 10. April 1895.

Berlin, den 10. April 1895.

Auswärtiges Amt.

Die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika benachrichtigt mich unter Wiederanschluss der anliegenden Karten, dass ich Abschrift des gefälligen Schreibens vom 5. v. M., betreffend die Abgrenzung des Landesbesitzes der Gesellschaft, der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft übersandt habe.

Was die in demselben Schreiben angeregte Frage betrifft, inwieweit die Landansprüche der Gesellschaft durch das angeordnete Aufgebotsverfahren berührt werden, so kann ich der Auffassung der Gesellschaft darin nur beitreten, dass die Lüderitzschen Erwerbungen dadurch, dass sie unter den Schutz des Reichs gestellt worden sind, im Prinzip bereits als gültig anerkannt worden sind, und dass daher in dem Aufgebotsverfahren die Rechtsgültigkeit derselben von Amts wegen nicht in Frage zu stellen ist. Eine Prüfung in dieser Beziehung würde nur dann einzutreten haben, falls von seiten eines beteiligten Dritten ältere Rechte geltend gemacht werden sollten, was nicht anzunehmen ist.

Die Kaiserliche Landeshauptmannschaft ist in diesem Sinne mit den erforderlichen Weisungen versehen worden.

Auswärtiges Amt,
Kolonial-Abteilung.
Kayser.

An die
Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika,
Hier.

6. Bestätigung der Kolonialabteilung, dass die Rechtsgültigkeit der Lüderitzschen Erwerbungen dadurch anerkannt sei, dass sie unter den Schutz des Reiches gestellt worden seien, vom 20. Februar 1896.

Berlin, den 20. Februar 1896.

Auswärtiges Amt.

Der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika erwidere ich auf das gefällige Schreiben vom 13. d. Mts. — J.-Nr. 9368 — ergebenst, dass, wie ich aus dem mir vorliegenden Protokolle der Sitzung des Verwaltungsrates der Gesellschaft vom 8. v. Mts. ersehe, der bisherige Vertreter der Aufsichtsbehörde, Wirkliche Legationsrat von Schelling, seinen Instruktionen gemäss den Standpunkt der Regierung dahin vertreten hat, dass dadurch, dass die Lüderitzschen Erwerbungen unter den Schutz des Reiches gestellt wurden, die Rechtsgültigkeit der entsprechenden Verträge anerkannt worden ist. Des weiteren hat Herr von Schelling zu der Frage nach der Abgrenzung der einzelnen von Lüderitz erworbenen Gebiete in der Verwaltungsratssitzung richtig ausgeführt, dass die Kaiserliche Regierung die sogenannte Göringsche Grenze auch noch jetzt vorläufig als richtig anerkenne.

Wenn hiernach auch die erwähnte Grenzlinie, die zunächst nur eine vorläufige Abgrenzung der einzelnen Stämme bezwecken sollte, nicht für alle Zeiten als rechtsverbindlich anzusehen ist, so will ich doch der Gesellschaft darin beipflichten, dass ihr zurzeit tatsächlich ein Anspruch auf den Platz Spitzkoppjes zusteht. Da nun aber nach den der Gesellschaft bekannten Berichten des Kaiserlichen Landeshauptmannes eine endgültige Besetzung dieses Platzes durch weisse Ansiedler Unruhe bei den Hereros hervorrufen könnte, und Major Leutwein der Ansicht ist, dass die ihm zurzeit zu Gebote stehenden militärischen Mittel nicht genügen, um einer einmütigen Erhebung der genannten Eingeborenen mit sicherer Aussicht auf einen raschen Erfolg zu begegnen, die Kaiserliche Regierung sich anderseits ihrer Verpflichtung bewusst ist, keine Beeinträchtigung der Gesellschaft in ihrem tatsächlichen Besitzstande zu dulden, so bin ich mit dem Kaiserlichen Landeshauptmann der Ansicht, dass es zweckmässig ist, wenn die Gesellschaft bis auf weiteres einen Eingriff in die Machtsphäre der Hereros möglichst vermeidet. Ich gebe mich der Hoffnung hin, dass die Gesellschaft alles dazu beitragen wird, was in ihren Kräften steht, um dem Landeshauptmann, der sich bis jetzt als umsichtiger und tatkräftiger Beamter bewährt hat, seine schwierige Lage erleichtern zu helfen. Dagegen kann ich mich nur damit einverstanden

erklären, wenn dem Gesellschaftsvertreter, Gerichtsassessor Rhode, der Auftrag erteilt wird, ohne Betonung der Rechtsfrage über den Besitz von Spitzkoppjes durch freundliches Verhalten, geeigneten Falles auch durch Austeilen von Geschenken, gute Beziehungen zu den dortigen Eingeborenen anzuknüpfen und zu unterhalten. Durch ein solches kluges Zuwarten wird die Gesellschaft voraussichtlich alles erreichen.

Der Kaiserliche Landeshauptmann wird von mir angewiesen werden, den Gerichtsassessor Rhode, wenn er nach der angedeuteten Richtung hin vorgehen wird, nach besten Kräften zu unterstützen.

Auswärtiges Amt,
Kolonial-Abteilung.
Kayser.

An die
Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika.

7. Protokoll über die Festlegung der 20-Meilegrenze der Deutschen Colonial-Gesellschaft vom Kuiseb- bis zum Orangeluss.

Windhuk, den 17. Dezember 1901.

Nachdem die Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes die auf der Strecke vom 26. Grad südlicher Breite bis zum Orangeluss ausgeführten Vorarbeiten des Landmessers Schettler für genügend als Grundlage zur Grenzfestlegung erachtet hatte, wurden im Jahre 1900 die Arbeiten vom 26. Grad südlicher Breite bis zum Kuiseb in derselben Weise gemeinschaftlich durch die Landmesser Schettler und Görgens als Vertreter der Colonial-Gesellschaft resp. des Gouvernements fortgeführt. Von den durch astronomische Beobachtungen bestimmten Festpunkten wurden dann einzelne Grenzpunkte, teils durch trigonometrische, teils durch direkte Längenmessungen, festgelegt und dauerhaft vermerkt. Hierbei wurde nicht immer die ideelle Grenze festgehalten, sondern den Terrainverhältnissen Rechnung getragen, mit der Massgabe, dass sich die östlichen und westlichen Verschiebungen ausglich. Die Lage der vermerkten Grenzpunkte No. 1 bis 29 ist aus den anliegenden Karten ersichtlich. Von Punkt zu Punkt läuft

die Grenze in gerader Linie. Punkt 1 liegt auf dem linken Ufer des Kuiseb, Punkt 29 auf dem rechten Ufer des Fischflusses; in beiden Fällen geht die Grenze über die Grenzhügel hinaus bis zur Mitte des Flusses. Beim Punkt 29 läuft dann die Grenze in der Mitte des Fischflusses bis zum Orangefluss.

gez. Görgens.

gez. Schettler.

Die im vorstehenden Protokolle nebst anliegenden Karten bezeichnete Grenze des Gebietes der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika wird hiermit anerkannt.

Windhuk, den 30. Dezember 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.

gez. Leutwein.

8. Enteignungsbeschluss des Bezirksamts Lüderitzbucht über Grundstücke der Gesellschaft am Roberthafen.

J.-Nr. 1283.

Beschluss.

Auf Anordnung des Kaiserlichen Gouverneurs wird gemäss § 16 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung über die Enteignung von Grundeigentum in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 14. Februar 1903 die Enteignung des Flurstückes Blatt 1 Nr. 89/3 der Flurkarte der Ansiedelung Lüderitzbucht ausgesprochen, soweit dieses Grundstück nicht für die Verbindungsgleise nach dem Robertstrande notwendig und deshalb durch das Abkommen vom 19. Juli/15. August 1906 zwischen dem Unternehmer, dem deutsch-südwestafrikanischen Landesfiskus, und der Deutschen Colonialgesellschaft für Südwestafrika dem Unternehmer unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden ist.

Da eine bare Entschädigung nicht gewährt wird, ist eine Leistung oder Sicherstellung nicht erforderlich.

Die Enteignung erfolgt vor Erledigung des Rechtsweges, da das Grundstück für den Landungsbetrieb und die Stapelung und Abfuhr der Güter dringend notwendig ist.

Lüderitzbucht, den 5. März 1908.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.

gez. Böhmer.

VII.

Bergverordnungen, auf Bergrechte
bezügliche Verträge, Abmachungen,
Schriftwechsel, Bekanntmachungen
und Formulare.



177

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
1. Kaiserliche Bergverordnung vom 25. März 1888	169—179
2. Plan der ersten Einrichtung der Bergbehörde für das südwestafrikanische Schutzgebiet	180—182
3. Anschreiben zur Dienstanweisung für das Bergamt	182
4. Dienstanweisung für das Bergamt der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika	183—200
4. a) Muster des Schürfscheins	201—204
4. b) Muster der Verleihungs-Urkunde	204
5. Nachtrag zur Dienstanweisung für das Bergamt	205—209
6. Kaiserliche Bergverordnung vom 15. August 1889	209—222
7. Neuer Schürfschein der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika	222—226
8. Vertrag über die Grenzen der Berggerechtsame im Jan-Jonker- und Herero-gebiet vom 14. Juni/22. August 1901	227—228
9. Kaiserliche Bergverordnung vom 8. August 1905	228—255
10. Denkschrift des Geheimrats Professor Dr. Arndt über die Berggerechtsame der Deutschen Colonial-Gesellschaft	255—264
11. Eingabe der Deutschen Colonial-Gesellschaft an die Kolonial-Abteilung wegen Einführung der Bergverordnung vom 8. August 1905 in ihrem Gebiet. (Provisorische Vorschläge)	264—266
12. Entwurf eines Vertrages zur Uebernahme der Bergverordnung vom 8. August 1905 im Gebiet der Colonial-Gesellschaft	266—270
12. a) Nachtrag zu diesem Vertragsentwurf	270—271
13. Vereinbarung zwischen der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika und dem Reichskolonialamt zur Uebernahme der Bergverordnung vom 8. August 1905 hinsichtlich ihrer sämtlichen Bergwerksgerechtsame vom 17. Februar/2. April 1908 (sogenannter „Bergrezess“)	271—276
14. Eingabe an das Reichskolonialamt um Verleihung des Rechtes an die Deutsche Kolonial-Gesellschaft auch nach dem 1. Oktober 1908 Gebiete innerhalb der Bergrechte für den Abbau auf Diamanten und Edelsteine zu sperren	277—278
15. Antwort des Reichskolonialamts auf die Eingabe der Gesellschaft vom 18. September 1908 wegen Sperrechtes	278—279

	Seite
16. Verfügung des Reichskolonialamts, betreffend Bergbau im Gebiet der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika vom 22. September 1908 (Sperrverfügung)	279
17. Verfügung des Reichskolonialamts wegen Behandlung der vor dem 22. September 1908 erworbenen Schutzrechte vom 30. September 1908	280
18. Antwort der Gesellschaft auf diese Verfügung vom 30. September 1908	280—281
19. Vom Kolonialamt geforderte Verpflichtungen der Gesellschaft für eine Verlängerung der Sperre	281—282
20. Abkommen über den Bergbau auf Diamanten im Sperrgebiete der Deutschen Kolonial-Gesellschaft vom 28. Januar 1909	282—285
21. Kaiserliche Verordnung, betreffend den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten vom 16. Januar 1909	285—287
22. Bekanntmachung des Gouverneurs dazu vom 28. Februar 1909	287
23. Neuer § 10 des Abkommens vom 17. Februar/2. April 1908	287—288
24. Eingabe der Lüderitzbuchter Kommission an den Staatssekretär des Reichskolonialamts wegen Ausdehnung und Abgrenzung der Diamanten-Schürf- und Abbaufelder im Sperrgebiet, vom 19. Februar 1909	288—291
25. Vertrag, betreffend Schürfens und Bergbaus im Lüderitzbuchter Diamantengebiet	292—295
26. Vertrag zwischen der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika und der Metallurgischen Gesellschaft, A.-G. zu Frankfurt a. M. vom 20./23. Februar 1909	295—299
27. Verordnung des Reichskanzlers zur Ausführung der Kaiserl. Verordnung, betreffend den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten, vom 16. Januar 1909 (Reichsgesetzblatt S. 270) vom 26. Februar 1909	300—301
28. Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Kaiserl. Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905 (R.-G.-Bl. S. 727) vom 26. Februar 1909	301
29. Schreiben des Reichskolonialamts wegen Aenderung des § 3 des Vertrages vom 28. Januar 1909, vom 18. Mai 1909	302—303
30. Nachtragserklärung zu dem zwischen dem Staatssekretär des Reichskolonialamts und der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika geschlossenen Abkommen vom 28. Januar 1909, vom 14. Juni 1909	304
31. Widerspruch des Bezirksamtmanns Böhmer gegen die Umwandlung der Schürffelder der Diamantfelder-Meteorgesellschaft m. b. H. in Edelmetallbergbaufelder	304—306
32. Widerspruch des Bezirksamtmanns Böhmer gegen die Umwandlung der von der Kolonial-Gesellschaft bei Bogenfels belegten Edelmetallerschürffelder in Edelmetallbergbaufelder	306—307
33. Eingabe der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika an den Staatssekretär des Reichskolonialamts wegen des Einspruchs des Bezirksamtmanns Böhmer	307—308
34. Verfügung des Reichskolonialamts, den Widerspruch des Bezirksamtmanns Böhmer fallen zu lassen	309
35. Neue Eingabe der Gesellschaft an das Reichskolonialamt wegen der Umwandlung ihrer Schürffelder bei Bogenfels in Bergbaufelder	309—311

	Seite
36. Antwort des Staatssekretärs des Reichskolonialamts auf die Eingabe der Gesellschaft vom 16. August 1909	311—312
37. Zusammenfassende Darstellung über die Vorgänge im Diamantengebiet vom 9. Dezember 1909	312—320
38. Eingabe der Zweigniederlassung Swakopmund an die Kaiserliche Bergbehörde vom 8. Oktober 1909	320—322
39. Bescheid der Bergbehörde auf die Eingabe der Zweigniederlassung Swakopmund vom 8. Oktober 1909	323
40. Eingabe der Gesellschaft an das Reichskolonialamt wegen Anzweiflung ihrer Berggerechtsame auf das Gebiet zwischen Khuseb und 26. Breitengrad vom 11. Oktober 1909	323—325
41. Bescheid des Reichskolonialamts auf die Eingabe vom 11. Oktober 1909	325
42. Beschwerde der Gesellschaft beim Reichskolonialamt über die Bergbehörde wegen Verweigerung von Abschriften aus den Schürffregistern vom 29. November 1909	326
42. a) Schreiben des Generalbevollmächtigten Dr. Ratjen an die Bergbehörde wegen Verweigerung der Abschriftnahme aus den Schürffregistern vom 29. Oktober 1909	327—328
43. Beschwerde der Gesellschaft beim Reichskolonialamt wegen Verhaltens der Bergbehörde vom 22. Dezember 1909	329
44. Beschwerde der Zweigniederlassung Swakopmund beim Gouverneur über die Bergbehörde vom 27. Dezember 1909	330—331
45. Bescheid des Gouverneurs auf die Beschwerde über die Bergbehörde vom 8. Oktober 1909	331—336
46. Beschwerde der Gesellschaft beim Reichskolonialamt über den Gouverneur wegen einbehaltener Schürffgebühren vom 31. Januar 1910	336—337
47. Erneute Eingabe wegen Auszahlung der zurückgehaltenen Schürffgebühren und des Gebiets zwischen Khuseb und 26. Breitengrad vom 10. März 1909	338—339
48. Beschwerde der Gesellschaft beim Reichskolonialamt über das Verhalten des Bezirksamtmanns Böhmer vom 13. April 1910	339—342
49. Schreiben des Generalbevollmächtigten Dr. Ratjen an den Vorsteher der Bergbehörde wegen Feldessteuern auf Edelmetallbergbaufelder vom 8. Oktober 1909	342—343
50. Schreiben der Bergbehörde an die Zweigniederlassung Swakopmund wegen Feldessteuern von Edelmetallbergbaufeldern und den Pomonashürfffeldern der Gesellschaft vom 14. Februar 1910	343—344
51. Beschwerde der Gesellschaft beim Reichskolonialamt über die Bergbehörde wegen Nichtabführung von Feldessteuern auf Edelmetallbergbaufelder und Verfallserklärung der Pomonashürfffelder vom 7. April 1910	344—346
52. Entwurf der Gesellschaft zu einem Verträge über die endgültige Regelung der Berggerechtsame und sonstiger zwischen Gesellschaft und Regierung schwebender Besitzfragen, vom Januar 1910 (zugleich V. 10.)	347—353
53. Vertragsentwurf des Reichskolonialamts über die endgültige Regelung der Berggerechtsame und sonstiger zwischen Gesellschaft und Regierung schwebender Besitzfragen vom Januar 1910 (zugleich V. 11.)	353—359

	Seite
54. Schreiben der Gesellschaft an das Reichskolonialamt, in dem die Nebenabmachungen zu dem Verträge über die endgültige Regelung des Besitzstandes der Gesellschaft festgelegt werden, vom 26. Januar 1910 (zugleich V. 12. und VIII. 8.)	360—361
55. Die Bergrechte der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika. Zeitungsartikel	361—365
56. Schreiben des Staatssekretärs des Reichskolonialamts an die Gesellschaft, mit dem neue Verhandlungen zur endgültigen Feststellung des Besitzstandes der Gesellschaft eingeleitet werden, vom 25. Februar 1910	368—370
57. Erwiderung der Gesellschaft auf das Schreiben des Staatssekretärs vom 25. Februar 1910 mit der Zustimmungserklärung zu weiteren Verhandlungen, vom 5. März 1910	371—377
58. Vertrag vom 7. Mai 1910 zwischen dem Reichskolonialamt und der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika (zugleich V. 13.)	377—382
59. Vertrag vom 7. Mai 1910 zwischen dem Reichskolonialamt und der Deutschen Diamanten-Gesellschaft m. b. H.	383
60. Nebenabmachungen zu dem Verträge vom 7. Mai 1910 zwischen Reichskolonialamt und Kolonial-Gesellschaft (nach dem Entwurf in den Gesellschaftsaktien) (zugleich VIII. 9.) Bd. I S.	306/307

1. Kaiserliche Bergverordnung vom 25. März 1888.

Reichs-Gesetzblatt No. 14.

Ausgegeben zu Berlin, den 29. März 1888.

Inhalt: Verordnung betreffend das Bergwesen und die Gewinnung von Gold und Edelsteinen im südwestafrikanischen Schutzgebiet. S. 115.

(Nr. 1786) Verordnung, betreffend das Bergwesen und die Gewinnung von Gold und Edelsteinen im südwestafrikanischen Schutzgebiet. Vom 25. März 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen usw. verordnen für das südwestafrikanische Schutzgebiet auf Grund des § 1 und des § 3 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888, S. 75), im Namen des Reiches, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Auf diejenigen Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen, Schwefel, Alaun, Vitriol und Salpeter verwendbar sind, ferner auf Edelsteine, Graphit sowie Bitumen in festem und flüssigem Zustande, steht innerhalb des südwestafrikanischen Schutzgebietes der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika das Bergregal unter Aufsicht des Reiches zu.

§ 2.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Aufsuchung und Gewinnung der vorbenannten Mineralien nach Massgabe der hierüber ergehenden Bestimmungen zu gestatten und letztere bei eigenen Unternehmungen zu befolgen.

§ 3.

Für alle die Erwerbung und die Ausübung des Bergwerkseigentums betreffenden Angelegenheiten müssen Personen, welche nicht in dem Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, einen im Schutzgebiet sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und denselben der Bergbehörde bezeichnen.

Das Gleiche gilt für Gesellschaften, welche im Schutzgebiet nicht ihren Sitz haben, und für Mitbeteiligte, welche nicht eine Gesellschaft bilden, deren Vertretung gesetzlich geregelt ist.

Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so ist die Bergbehörde befugt, den Vertreter zu bestellen.

§ 4.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Gerechtsame auf die Gewinnung von Mineralien der im § 1 bezeichneten Art, welche von Dritten vor dem Erlass der Verfügung des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars für das südwestafrikanische Schutzgebiet vom 19. April 1886 rechtsgültig erworben sind, werden durch die im § 1 genannte Bestimmung nicht berührt.

Die Grenzen der Gebiete, auf welchen solche Rechte Dritter bestehen, sind festzustellen.

§ 5.

Die nach § 4 Berechtigten haben mit der Ausbeutung ihrer Gerechtsame innerhalb zweier Jahre vom Erlass dieser Verordnung an zu beginnen. Ist bis zum Ablauf dieser Frist ein ordnungsmässiger Betrieb zur Ausbeutung der erlangten Gerechtsame überhaupt nicht oder nicht in einer dem Umfange derselben entsprechenden Weise im Gange, so sind die Gerechtsame erloschen.

II. Die Aufsuchung und Gewinnung von Gold, Golderzen und Edelsteinen.

§ 6.

Für die Aufsuchung und Gewinnung von Gold, Golderzen und Edelsteinen finden die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung:

§ 7.

Das Schürfen ist nur in denjenigen Teilen des Schutzgebietes gestattet, welche von der Bergbehörde im Einverständnis mit dem Kaiserlichen Kommissar durch öffentliche Bekanntmachung für den Bergbau eröffnet werden.

§ 8.

Die Schürferlaubnis wird von der Bergbehörde nach ihrem Ermessen, und zwar für die Dauer von sechs Monaten, erteilt. Für dieselbe ist monatlich von der Erteilung ab im Voraus eine Gebühr von zehn Mark zu entrichten. Wird die Gebühr nicht bei der Fälligkeit gezahlt, so ist die Schürferlaubnis erloschen. Die Erteilung der Schürferlaubnis sowie das Erlöschen derselben ist von der Bergbehörde öffentlich bekannt zu machen.

§ 9.

Für jeden der nach § 7 dem Schürfen eröffneten Gebietsteile wird ein Schürferregister geführt. In dasselbe ist einzutragen:

1. das Datum der Erteilung der Schürferlaubnis, sowie des Ablaufs derselben;
2. der Name des Berechtigten und dessen etwaiger Rechtsnachfolger;
3. das Erlöschen der Schürferlaubnis.

Die Eintragung ist unter fortlaufender Nummer nach der Zeitfolge der Erteilung zu bewirken.

Ueber die Erteilung der Schürferlaubnis wird dem Berechtigten ein Schürfschein ausgefertigt.

§ 10.

Die Schürferlaubnis ist nur mit Genehmigung der Bergbehörde übertragbar. Für die Genehmigung ist eine besondere Gebühr von zwanzig Mark zu entrichten.

§ 11.

Die Schürferlaubnis gibt dem Inhaber das Recht, in dem Gebietsteile, für welchen sie erteilt ist, auf einer von ihm zu wählenden kreisförmigen Fläche, deren Durchmesser ein Kilometer nicht überschreiten darf, zu schürfen und dabei Andere von dem Schürfen auf dieser Fläche auszuschließen. Vor Beginn der Schürfarbeiten hat der Schürfer die von ihm gewählte Bodenfläche durch ein im Mittelpunkt derselben aufgestelltes Merkmal zu bezeichnen, auf welchem sein Name und die Registernummer seiner Schürferlaubnis angegeben sind. Das Merkmal muss mindestens ein Kilometer von dem Merkmal des nächsten Schürfergebietes entfernt sein, sofern die Bergbehörde nicht eine geringere Entfernung gestattet.

§ 12.

Der Schürfer ist berechtigt, das von ihm gewählte Gebiet zu wechseln.

§ 13.

Auf öffentlichen Plätzen, Wegen, Strassen und Friedhöfen darf nicht geschürft werden.

Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des allgemeinen Interesses entgegenstehen.

§ 14.

Unter Gebäuden und in einem Umkreise um dieselben bis zu fünfzig Meter, sowie in eingefriedigten Bodenflächen darf nur geschürft werden, wenn der Grundbesitzer seine Genehmigung dazu erteilt hat.

§ 15.

Der Schürfer ist berechtigt, während der Dauer seiner Schürferlaubnis nach Anweisung der Bergbehörde und vorbehaltlich der dem Grundeigentümer etwa zu gewährenden Entschädigung eine Bodenfläche von höchstens zwei Hektar zur Errichtung der erforderlichen Baulichkeiten und zum Weiden von Zugtieren und Vieh zu benutzen. Grundstücke, auf welchen das Schürfen untersagt ist, dürfen hierzu nicht gewählt werden.

§ 16.

Der Schürfer, welcher einen Fund macht, hat der Bergbehörde hiervon unverzüglich Anzeige zu erstatten. Letztere hat die Anzeige öffentlich bekannt zu machen und gleichzeitig eine Liste (Vorrechtsregister) zur Eintragung derjenigen aufzulegen, welche sich zur Beteiligung an der Ausbeutung des Fundgebiets anmelden. Die Eintragung hat die Namen der Angemeldeten nach der Zeitfolge der Anmeldung sowie die Zahl der Felder zu enthalten, welche sie erwerben wollen. Unter gleichzeitig eingehenden Anmeldungen entscheidet mangels anderer Vereinbarung das Los.

§ 17.

Für die Eintragung in das Vorrechtsregister ist eine Gebühr von zwanzig Mark für jedes Feld zu entrichten, auf welches ein Vorrecht in Anspruch genommen wird.

§ 18.

Auf die im § 16 bezeichnete Anzeige hat die Bergbehörde den Fund mit tunlichster Beschleunigung festzustellen. Ergibt sich das gefundene Mineral in abbauwürdiger Menge, so hat sie das die Fundstelle umschliessende Gebiet unter näherer Beschreibung der Grenzen desselben für ein öffentliches zu erklären. Diese Erklärung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 19.

Bei der nach § 18 zu erlassenden Bekanntmachung hat die Bergbehörde die Grösse der in dem öffentlichen Grubengebiet zu verleihenden Felder anzugeben.

Die Grösse eines Feldes darf bei dem Bergbau auf Gold zwei Hektar und bei dem Bergbau auf Edelsteine ein Hektar nicht überschreiten. Die Felder sollen, soweit nicht örtliche Verhältnisse eine andere Gestaltung bedingen, die Form eines Rechtecks haben, dessen Langseiten die doppelte Länge der Schmalseiten nicht überschreiten.

Innerhalb der festgesetzten Grenzen geht das Abbaurecht senkrecht in die ewige Teufe.

§ 20.

Beschliesst die Bergbehörde die in § 18 bezeichnete Erklärung nicht abzugeben, so hat sie den Finder davon zu benachrichtigen.

§ 21.

Mit der im § 18 bezeichneten Bekanntmachung erlöschen alle auf dem öffentlichen Grubengebiet erworbenen Schürfberechtigungen.

§ 22.

Die Verleihung eines Feldes gewährt dem Beliehenen die ausschliessliche Befugnis, auf demselben das in der Verleihungsurkunde benannte Mineral aufzusuchen und zu gewinnen, sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen.

§ 23.

Ausserdem hat der Beliehene die Befugnis, im freien Felde, sowie im Felde anderer Beliehener Hilfsbaue anzulegen, sofern letztere die Entwässerung und Lüftung (Wasser- und Wetterlösung) oder den vorteilhafteren Betrieb des Bergwerks, für welches die Anlage gemacht werden soll, bezwecken und der eigene Bergbau des anderen dadurch weder gestört noch gefährdet, oder aber für allen Schaden, welchen der Hilfsbau dem belasteten Bergwerk zufügt, voller Ersatz geleistet wird.

§ 24.

Die Verleihung ist bei der Bergbehörde nachzusuchen. Das Verleihungsgesuch muss enthalten:

1. Den Namen dessen, für den die Verleihung nachgesucht wird;
2. die Bezeichnung des Minerals;
3. die Zahl der begehrten Felder;
4. die Lage derselben.

Für eine Mehrzahl von Feldern soll in der Regel die Verleihung in der Weise erfolgen, dass sämtliche Felder in ununterbrochenem Zusammenhang stehen.

§ 25.

Im öffentlichen Grubengebiet steht ein Vorrecht auf die Verleihung von Feldern

1. dem Finder,
2. dem Eigentümer eingefriedigter Bodenflächen,
3. der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika,
4. den in das Vorrechtsregister (§ 16) Eingetragenen in der hier bezeichneten Reihenfolge zu.

§ 26.

Das Vorrecht des Finders besteht in dem Anspruch auf fünf innerhalb seines Schürgebietes belegene Felder.

§ 27.

Der Eigentümer eingefriedigter Bodenflächen, welche in das öffentliche Grubengebiet einbezogen sind, hat das Vorrecht, dass ihm je für fünf Hektar dieser Bodenflächen ein von ihm auszuwählendes, auf denselben belegenes Feld verliehen wird. Im Ganzen kann er nicht mehr als zehn Felder beanspruchen.

§ 28.

Das Vorrecht der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika besteht in dem Anspruch auf zehn Felder.

§ 29.

Das Vorrecht des in das Vorrechtsregister Eingetragenen wird durch die Anzahl der für ihn vorgemerkten Felder bestimmt. Für die Rangordnung der einzelnen Vorrechte ist die Reihenfolge der Eintragungen massgebend.

§ 30.

Den im § 25 bezeichneten Bevorrechtigten ist von der Bergbehörde eine Frist zu bestimmen, binnen welcher sie zur Vermeidung des Verlustes ihres Vorrechts das Verleihungsgesuch anzubringen haben. Die Bestimmung

der Frist erfolgt für den Finder sofort nach Erlass der im § 18 vorgesehenen Bekanntmachung, für jeden der übrigen Beteiligten nach Erledigung der Ansprüche seiner Vormänner .

An Stelle des im vorstehenden Absatzes bezeichneten Verfahrens kann durch die Bergbehörde allen Bevorrechtigten oder einem Teile derselben ein Termin zur Anbringung der Verleihungsgesuche und zur Verhandlung derselben anberaumt werden. Die Versäumung des Termins hat den Verlust des Vorrechts zur Folge; jedoch ist ein vorher angebrachtes Verleihungsgesuch insoweit zu berücksichtigen, als die beehrten Felder nicht von Vormännern in Anspruch genommen werden. In der Ladung zum Termin ist auf diese Folgen des Ausbleibens hinzuweisen.

§ 31.

Das Vorrechtsregister ist zu schliessen, sobald die Ansprüche der in dasselbe Eingetragenen erledigt sind.

Die Verleihung von Feldern auf dem Teil des öffentlichen Grubengebiets, welcher nach Schliessung des Vorrechtsregisters übrig bleibt, bestimmt sich nach dem Zeitpunkte, in welchem das Verleihungsgesuch bei der Bergbehörde eingelt. Bei gleichzeitig eingegangenen Verleihungsgesuchen entscheidet mangels anderweitiger Vereinbarung das Los.

§ 32.

Es werden Verleihungsregister geführt. In dieselben sind einzutragen:

1. das Datum des Verleihungsgesuches und der Verleihung;
2. die Bezeichnung des Minerals, für welches die Verleihung erfolgt ist;
3. die Lage des Feldes;
4. der Name des Beliehenen;
5. der Anspruch, auf Grund dessen die Verleihung erfolgt ist;
6. der Betrag der zu zahlenden Abgabe (§ 34);
7. der Uebergang des Feldes auf einen anderen Berechtigten;
8. das Erlöschen der Verleihung.

Die Eintragungen sind unter fortlaufender Nummer zu bewirken. Ueber die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt. Die Verleihung, sowie das Erlöschen derselben ist von der Bergbehörde öffentlich bekannt zu machen.

§ 33.

Für die Eintragung der Verleihung eines jeden Feldes ist eine Gebühr von fünf Mark und für die Eintragung des Uebergangs auf einen andern Berechtigten eine Gebühr von zehn Mark zu entrichten.

§ 34.

Für jedes Feld ist von dem Tage der Verleihung an eine von der Bergbehörde zu bestimmende, sechzig Mark für den Monat nicht übersteigende Abgabe im Voraus zu entrichten. Wird die Abgabe nicht bei der Fälligkeit gezahlt, so ist die Verleihung erloschen.

§ 35.

Der Finder, der Grundeigentümer und die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika sind bezüglich der ihnen verliehenen Felder von der Abgabe des § 34 befreit.

§ 36.

Die verliehenen Felder müssen auf Kosten des Beliehenen innerhalb eines Monats durch Zeichen nach Anweisung der Bergbehörde abgegrenzt werden. Auf den Grenzzeichen ist der Name des Beliehenen sowie die Registernummer der Verleihung kenntlich zu machen.

§ 37.

Der Beliehene muss mit dem Betrieb innerhalb zweier Jahre von dem Tage der Verleihung an beginnen.

§ 38.

Der Betrieb darf auf nicht länger als ein Jahr unterbrochen werden.

§ 39.

Wird die in den §§ 37 und 38 vorgesehene Frist, sowie eine zweite, von der Bergbehörde festzusetzende und auf höchstens sechs Monate zu bemessende Frist von den Berechtigten überschritten, so erklärt die Bergbehörde die Verleihung für erloschen.

Die Vorschriften der §§ 37 bis 39 finden auf die Betriebe der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika keine Anwendung.

§ 40.

Die im § 15 dem Schürfer gewährte Berechtigung findet auf den Beliehenen entsprechende Anwendung.

§ 41.

Auf den im § 14 bezeichneten Grundstücken erfolgt die Verleihung eines Feldes sowie die Gestaltung der Anlage eines Hilfsbaues vorbehaltlich der Verpflichtung des Beliehenen, für allen Schaden, welcher dem Grundeigentum durch den Bergwerksbetrieb zugefügt wird, vollständigen Ersatz zu leisten.

III. Die Bergbehörde und das Verfahren in Bergwerks- sachen.

§ 42.

Für das Schutzgebiet wird eine Bergbehörde bestellt, welche unter der Oberaufsicht des Kaiserlichen Kommissars die Verwaltung führt.

Die Mitglieder der Bergbehörde werden von der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika mit Genehmigung des Reichskanzlers ernannt und sind auf Veranlassung desselben zu entlassen.

§ 43.

Der Bergbehörde liegt insbesondere ob:

1. die in dieser Verordnung genannten Register zu führen (§§ 9, 16 und 32);
2. die in dieser Verordnung bezeichneten Gebühren, Abgaben und Steuern zu erheben (§ 8, 10, 17, 33, 34, 49, 50);
3. die Entschädigungen festzusetzen, welche dem Eigentümer der im § 14 bezeichneten Grundstücke nach Massgabe dieser Verordnung (§§ 15, 40 und 41) zu leisten sind;
4. alle bei Anwendung dieser Verordnung entstehenden Streitigkeiten einschliesslich derjenigen, welche die im § 4 bezeichneten Gerech-
same betreffen, zu entscheiden;
5. die polizeiliche Beaufsichtigung des Bergbaues in dem ganzen Schutzgebiet zu führen;
6. die Grenzen der im § 4 bezeichneten Gebiete zu bestimmen und im Falle des § 5 das Erlöschen der Rechte Dritter zu erklären und be-
kannt zu machen.

§ 44.

Für jedes öffentliche Grubengebiet wird ein Grubenausschuss gebildet, welcher aus Vertretern der mit Feldern Beliehenen und der Eigentümer von eingefriedigten Grundstücken, welche im öffentlichen Grubengebiet belegen sind, bestehen soll.

Die Zusammensetzung des Grubenausschusses und das Verfahren vor demselben wird durch Verfügung des Kaiserlichen Kommissars für das Schutzgebiet bestimmt.

§ 45.

Der Grubenausschuss ist verpflichtet, der Bergbehörde sowie dem Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet über alle das öffentliche Gruben-
gebiet betreffenden Verhältnisse Aufschluss zu geben.

Vor Festsetzung der Entschädigungen in Gemässheit des § 43 Ziffer 3 ist der Grubenausschuss, wenn ein solcher gebildet ist, gutachtlich zu hören. Im gleichen soll eine vorherige Anhörung desselben erfolgen, wenn für das öffentliche Grubengebiet Verordnungen über die Wasserbenutzung und über Massregeln zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erlassen werden.

§ 46.

Beschwerden gegen Entscheidungen der Bergbehörde sind an den Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet zu richten, welcher über dieselben endgültig entscheidet.

IV. Strafbestimmungen.

§ 47.

Mit Geldstrafe bis zu viertausend Mark oder mit Gefängnis bis zu vier Monaten wird gestraft:

1. wer unbefugt auf die im § 1 dieser Verordnung bezeichneten Mineralien Schürf- oder Gewinnungsarbeiten treibt;
2. wer unbefugt ein Schürfmerkmal aufstellt;
3. wer die im § 16 dieser Verordnung vorgeschriebene Anzeige von einem Funde unterlässt.

§ 48.

Der Schürfer, welcher wider besseres Wissen bei der Bergbehörde die unwahre Anzeige, dass er Gold gefunden habe, erstattet, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten gestraft.

V. Schlussbestimmungen.

§ 49.

Die im § 4 bezeichneten Berechtigten haben einen Betrag von sechs Prozent des Wertes der auf ihren Gebieten erfolgten Förderung der im § 1 bezeichneten Mineralien als Kostenbeitrag für die Bergverwaltung zu zahlen. Dieser Betrag kann von der Bergbehörde mit Zustimmung des Kaiserlichen Kommissars bis zu zehn Prozent erhöht werden.

Ueber die Förderung ist von den Berechtigten Buch zu führen. Die Einsicht in die Bücher ist der Bergbehörde jederzeit gestattet.

§ 50.

Der Bergbau, welcher auf Grund einer nach Massgabe dieser Verordnung erfolgten Verleihung betrieben wird, kann von der Deutschen Kolonial-

Gesellschaft für Südwestafrika mit einer Steuer bis zu fünf Prozent des Wertes der Förderung belegt werden. In diesem Falle kommt Absatz 2 des vorigen Paragraphen zur Anwendung.

§ 51.

Die Einnahmen aus den in dieser Verordnung genannten Gebühren, Abgaben und Steuern werden zur Bestreitung der durch die Bergverwaltung entstehenden Kosten verwandt.

Nach Ablauf von fünf Jahren kann der Reichskanzler bestimmen, dass von dem jährlichen Ueberschusse, welcher nach Bestreitung der vorerwähnten Kosten verbleibt, Beiträge bis zur Höhe von fünfundzwanzig Prozent zum allgemeinen Nutzen des Schutzgebiets und insbesondere zu den Kosten der vom Reich geführten Verwaltung verwandt werden, soweit die sonstigen Einnahmen des Reichs aus dem Schutzgebiet zur Bestreitung dieser Verwaltungskosten nicht ausreichen.

§ 52.

Dem Reich steht ein Vorkaufsrecht auf das im Schutzgebiet gefundene Gold zu.

§ 53.

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Bergbehörde erfolgen in ortsüblicher Weise und jedenfalls durch Anheftung an die dafür am Amtssitze bestimmte Tafel.

§ 54.

Die in Gemässheit der Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet, vom 21. Dezember 1887 (Reichsgesetzblatt, S. 535) bezüglich der bergrechtlichen Verhältnisse massgebenden Bestimmungen finden fortan keine Anwendung.

§ 55.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen werden von dem Reichskanzler erlassen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 25. März 1888.

(L. S.)

Friedrich.
Fürst von Bismarck.

2. Plan der ersten Einrichtung der Bergbehörde für das südwestafrikanische Schutzgebiet.

§ 1.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 25. März 1888, betreffend das Bergwesen und die Gewinnung von Gold und Edelsteinen im südwestafrikanischen Schutzgebiet (Reichsgesetzblatt S. 115) wird unter dem Namen:

Bergamt der
Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika

eine Bergbehörde für das Deutsche Schutzgebiet in Südwestafrika errichtet. Das Bergamt hat bis auf weiteres seinen Amtssitz an demselben Orte, wie der Kaiserliche Kommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet, z. Z. in Otjimbingue (Damara-Land).

§ 2.

Das Bergamt besteht aus:

1. einem Beamten, welcher die Obliegenheiten der Bergbehörde wahrzunehmen hat und die Amtsbezeichnung „Berghauptmann“ führt;
2. einem zweiten Beamten, welcher den Berghauptmann in Verhinderungsfällen vertritt.

Diesen Mitgliedern der Bergbehörde, welche mit Genehmigung des Herrn Reichskanzlers anzustellen und auf dessen Verlangen zu entlassen sind, werden die erforderlichen technischen Hilfskräfte beigegeben. Eine Vermehrung der Zahl der Mitglieder bleibt für den Fall vorbehalten, dass das Bedürfnis dazu sich herausstellen sollte.

§ 3.

Der Berghauptmann hat nach Massgabe der Kaiserlichen Verordnung, dieses Organisationsplanes und der vom Vorstand der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika zu erlassenden Anweisungen die Geschäfte zu leiten, die Arbeiten zu verteilen und deren ordnungsmässige Erledigung zu überwachen. In allen Angelegenheiten, in welchen das Bergamt Beschlüsse zu fassen hat, steht ihm die alleinige Entscheidung zu. Er vertritt die Behörde nach aussen und hat deshalb die Verfügungen derselben zu unterzeichnen. Er ist der Vorgesetzte der anderen Beamten und der technischen Hilfskräfte, welche seinen dienstlichen Anordnungen Folge zu leisten haben.

Falls die ihm untergeordneten Angestellten dieser Pflicht nicht nachkommen, oder sonst pflichtwidrig handeln, kann der Berghauptmann War-

nungen und Verweise an dieselben richten, bei fortgesetztem dienstwidrigem Verhalten auch Geldstrafen bis zu 30 Mark über dieselben verhängen. Der Erlass einer Disziplinarordnung, welche zugleich den Beschwerdeweg regelt, bleibt vorbehalten.

§ 4.

Der zweite Beamte hat den Berghauptmann in Verhinderungsfällen zu vertreten. Die Ausübung der Disziplinargewalt anstelle des Berghauptmanns ist von besonderer Ermächtigung durch den Vorstand der Gesellschaft abhängig.

Dem zweiten Beamten liegt ferner die ständige Amtspflicht ob, den Berghauptmann in seinen Geschäften zu unterstützen, insbesondere die schriftlichen Arbeiten, soweit der Berghauptmann sie nicht selbst übernimmt, die Führung der Register und der Akten sowie die Kontrolle der Rechnungsführungen zu besorgen.

§ 5.

Das Kassen- und Rechnungswesen besorgt, solange in dieser Hinsicht nichts anderes verfügt wird, der kaufmännische Generalbevollmächtigte der Gesellschaft. Alle Geschäfte des Bergamtes, welche das finanzielle und wirtschaftliche Interesse der Gesellschaft berühren, sind unter seiner Mitwirkung zu vollziehen. Die Einsicht der Register und der Akten ist ihm jederzeit gestattet. Er hat die Bergkasse zu verwalten, über die Einnahmen und Ausgaben derselben ordnungsmässig Buch zu führen und der Gesellschaft Rechnung zu legen. Zur Vereinnahmung der in die Bergkasse fliessenden Beträge, sowie zur Leistung der nicht regelmässig wiederkehrenden Ausgaben erhält der Rechnungsführer Anweisung durch das Bergamt.

§ 6.

Das Bergamt führt ein Amtssiegel, welches die Umschrift: „Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika“ und in der Mitte das Wort „Bergamt“ unter den Abzeichen des Bergbaues (zwei gekreuzten Hämmern) trägt.

§ 7.

Ueber alle, den Mitgliedern des Bergamtes und den technischen Hilfsarbeitern vermöge ihres Dienstes bekannt werdenden Tatsachen ist, soweit dieselben nicht dienstlich veröffentlicht werden müssen, Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu beobachten.

Hierauf, sowie überhaupt auf die gewissenhafte Erfüllung aller ihnen obliegenden Verpflichtungen werden die Beamten, sowie die technischen Hilfsarbeiter durch den Vorstand der Gesellschaft oder durch den Berghauptmann durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

§ 8.

Die Verwaltung des Bergamts steht, der Kaiserlichen Verordnung gemäss, unter der Oberaufsicht des Kaiserlichen Kommissars. Dem letzteren ist jede Auskunft, welche er zu diesem Zwecke von dem Bergamt verlangt, durch den Berghauptmann oder dessen Stellvertreter unweigerlich und ohne Verzug zu erteilen. Ebenso hat das Bergamt den auf Grund des Oberaufsichtsrechts ergehenden Anordnungen des Kaiserlichen Kommissars Folge zu leisten.

3. Anschreiben zur Dienstanweisung für das Bergamt.

An

das Bergamt der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika.

Dem Bergamte der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika wird hiermit die nachstehende Dienstanweisung erteilt. Abänderungen und Ergänzungen derselben bleiben vorbehalten.

Zu den Obliegenheiten des Bergamts gehört es auch, die Entwicklung des Bergwesens im südwestafrikanischen Schutzgebiete nach allen Richtungen hin zu fördern und dabei insbesondere das Interesse unserer Gesellschaft in das Auge zu fassen. Dasselbe hat zu diesem Zweck insbesondere

1. geologische Untersuchungen entweder selbst, soweit dies in ihren Kräften steht, vorzunehmen oder deren Vornahme bei der Gesellschaft zu beantragen;
2. die auf die geologische Erforschung des Landes, sowie die auf die bergmännische Ausbeutung der Mineralschätze desselben gerichteten Privatunternehmungen, welche ihr zu diesem Zwecke empfohlen werden, nach Möglichkeit zu unterstützen;
3. ihre Aufmerksamkeit auch auf die für den Bergbau wichtigen Landesverbesserungen, insbesondere den Wegebau und die Nutzbarmachung des Wassers zu lenken und zweckentsprechende Pläne unter Beifügung von Kostenvorschlägen der Gesellschaft zu unterbreiten;
4. dem Vorstande der Gesellschaft bezüglich aller mit dem Bergwesen zusammenhängenden Verhältnisse Bericht zu erstatten und auf Erfordern jede weitere Auskunft zu erteilen.

Berlin, den ten 18

Der Vorstand der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika.

4. Dienstanweisung für das Bergamt der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika.

§ 1.

Die dienstliche Tätigkeit des Bergamts richtet sich nach den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 25. März 1888, betr. das Bergwesen und die Gewinnung von Gold und Edelsteinen im Südwestafrikanischen Schutzgebiet (Reichs-Gesetzblatt S. 115); sowie nach den Bestimmungen, welche der Herr Reichskanzler auf Grund des § 55 dieser Verordnung zur Ausführung derselben erlassen wird. Das Bergamt hat alle diejenigen Befugnisse und Obliegenheiten auszuüben, welche die Kaiserliche Verordnung der „Bergbehörde“ zuweist.

I. Allgemeine Vorschriften.
(Wirkungskreis des Bergamts; Verhältnis zu bestehenden Bergwerksberechtigungen.)

§ 2.

Nach § 1 der Kaiserlichen Verordnung steht der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika auf die daselbst bezeichneten Mineralien „innerhalb des Südwestafrikanischen Schutzgebietes“ das Bergregal unter der Aufsicht des Reiches zu. Die Tätigkeit des Bergamts, welches dieses Regal im Namen der Gesellschaft unter der Oberaufsicht des Kaiserlichen Kommissars zu verwalten hat, erstreckt sich daher nicht blos auf diejenigen Teile des Deutschen Schutzgebiets von Südwestafrika, in welchem die Colonial-Gesellschaft Land-Besitz oder Bergwerksberechtigungen von den eingeborenen Häuptlingen mittelbar oder unmittelbar erworben hat, sondern darüber hinaus auf den ganzen Umfang des südwestafrikanischen Gebiets, welches unter dem Schutz des Reichs steht.

§ 3.

Den Vorschriften, welche die Kaiserliche Verordnung unter I. („Allgemeine Bestimmungen“) §§ 1—5, „ III. („Die Bergbehörde und das Verfahren in Bergwerkssachen“) §§ 42—46, „ IV. („Strafbestimmungen“) §§ 47 und 48, „ V. („Schlussbestimmungen“) §§ 49—55 enthält, sind alle bergmännischen Unternehmungen unterworfen, welche die Aufsuchung oder Gewinnung irgendeines der in § 1 der Verordnung genannten Mineralien bezwecken, während Abschnitt II (§§ 6—41) besondere Vorschriften gibt, die nur für den Bergbau auf Gold und Edelsteine gelten.

Nach § 54 der Verordnung finden die in Gemässheit der Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete

vom 21. Dezember 1887 (Reichsgesetzblatt S. 535) bezüglich der bergrechtlichen Verhältnisse massgebenden Bestimmungen (d. h. die Bestimmungen des preussischen Bergrechts) in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet keine Anwendung.

Soweit es sich um die Aufsuchung und Gewinnung von Gold, Golderzen und Edelsteinen handelt, sind die hierdurch für nicht anwendbar erklärten Bestimmungen durch die besonderen Vorschriften des Abschnitts II der Kaiserlichen Verordnung ersetzt.

Was die übrigen im § 1 der Verordnung bezeichneten Mineralien betrifft, so fehlt es zur Zeit an massgebenden Bestimmungen für die bergmännische Aufsuchung und Gewinnung derselben. Derartige Bestimmungen werden voraussichtlich demnächst auf dem Verordnungswege erlassen werden.

Bis dies geschehen ist, sind neue bergmännische Unternehmungen, welche die Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien der in § 1 der Verordnung bezeichneten Art mit Ausnahme von Gold, Golderzen und Edelsteinen zum Gegenstande haben, im südwestafrikanischen Gebiete durch dritte Personen nicht statthaft. Ein solcher bergmännischer Betrieb ist vielmehr nur denjenigen erlaubt, welche dazu nach § 4 der Verordnung befugt erscheinen.

Die Deutsche Colonial-Gesellschaft als Regalinhaberin kann aber jeden beliebigen Betrieb selbst unternehmen, da einschränkende Bestimmungen noch nicht ergangen sind, und dann ferner die Erlaubnis zur geologischen Untersuchung des Landes und seiner Mineralschätze auch bezüglich anderer Mineralien, als Gold und Edelsteine, erteilen.

§ 4.

In § 4 der Kaiserlichen Verordnung ist bestimmt, dass die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Gerechtsame auf die Gewinnung von Mineralien der im § 1 bezeichneten Art, welche von Dritten vor dem Erlass der Verfügung des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars für das südwestafrikanische Schutzgebiet vom 19. April 1886 rechtsgiltig erworben sind, durch die im § 1 genannte Bestimmung, d. h. durch die Verleihung des Bergregals an die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika nicht berührt werden.

Die hier erwähnte Verfügung des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars lautet, wie folgt:

„Auf Grund der mit den Häuptlingen des südwestafrikanischen Schutzgebietes abgeschlossenen Verträge erlässt der unterzeichnete

stellvertretende Reichskommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet folgende Verfügung:

„Da nur Weisse, das heisst Angehörige eines civilisierten Staates, bei der Regelung der Minen-Konzessionen in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete beteiligt sind, und da ein öffentliches Interesse vorliegt, dass eine sachkundige Bergbehörde diese Regelung in die Hand nimmt, so verfüge ich hiermit, dass von heute ab die Häuptlinge in dem diesseitigen Schutzgebiete nur mit Zustimmung der Bergbehörde Concessionen verleihen oder die schon vorhandenen modificiren können.

Verleihungen von Concessionen oder Modificirung von etwa schon bestehenden sind ohne Mitwirkung der Bergbehörde nichtig.

Als Bergbehörde fungirt vorläufig der Kaiserliche Reichskommissar in dem diesseitigen Schutzgebiete.

Walfischbai, den 19. April 1886.

Der stellvertretende Reichskommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet.

gez. Nels.“

Vor dem Erlass der Verfügung hatten die eingeborenen Häuptlinge an verschiedene Personen Bergwerksgerechtsame verliehen. Von diesen Verleihungen werden nur

- a) die Konzessionen des Händlers Robert Lewis zu Okahandja auf die Otavi-Mine und auf die Ebony-Mine,
- b) die Concession der Firma de Pass & Co. in Kapstadt auf die Pomona-Mine

von der Gesellschaft als noch zu Recht bestehend angesehen. Die übrigen Verleihungen waren entweder von Anfang an nicht rechtsgültig erworben oder sie sind späterhin erloschen oder durch Cession auf die Colonial-Gesellschaft übergegangen.

Die Grenzen der Gebiete, auf welche sich die Bergwerksgerechtsame des Lewis an der Otavi- und Ebony-Mine und der Firma de Pass & Co. an der Pomona-Mine erstrecken, sind demnächst von dem Bergamte nach §§ 4 und 43 Nr. 6 festzustellen. Vor dieser Feststellung sind sowohl die Inhaber der Verleihungen als die Vertretung der Gesellschaft zu hören.

Ausserdem werden die Rechte des „Australian Prospecting Syndicate“ auf Besitznahme von 8 claims im Umfange von je 250 yards im Quadrat an-

erkannt. Ueber den Inhalt dieses Rechts und die Ausübung desselben wird besondere Instruction erteilt werden.

Die Colonial-Gesellschaft selbst hat durch Verträge unter lästigen Bedingungen ausschliessliche Bergwerksgerechsamte und Eigentumsrechte in folgendem Umfang erworben:

1. in dem südöstlich von der Walfischbai gelegenen Gebiet, welches durch folgende Grenzlinien bezeichnet wird:

„von der Rooibank an der Grenze des Walfischbai-Territoriums, dem südlichen Ufer des Kuisip-Flusses folgend, nach dem unter dem Namen Huddop oder Sand-Path bekannten Wasserplatz; von dort in gerader Linie nach dem als Ubieb oder Ubeb bekannten Wasserplatz, ziemlich halbwegs zwischen den Flüssen Kuisip und Swakop und dort nach Rooibank an der Grenze des Walfischbai-Territoriums“

besitzt die Gesellschaft vertragsmässig das ausschliessliche Recht des Minenbetriebs auf sämtliche Mineralien; an dem hieraus sich ergebenden Reingewinne sind die Händler George Evenson und H. W. C. Willmer, welche die Concession ursprünglich erworben hatten, mit 20 % beteiligt.

2. In dem unter 1 erwähnten Gebiet oder in der Nähe desselben hat die Gesellschaft *eigentlich* erworben:

- | | |
|--------------------------|--|
| a) die s. g. Hope-Mine, | } mit je 16 engl. □ Meilen des
umgebenden Landes. |
| b) die Naramas-Mine, | |
| c) die Umib-Nickel-Mine, | |

3. Verkauft sind ferner an die Gesellschaft 16 engl. □ Meilen um den Wasserplatz *Hapoub*, ungefähr 85 Meilen südöstlich von der Walfischbai zwischen dem Kuisip-Fluss und Gansberg gelegen.

Für die Hope-Mine wird jetzt schon eine Abgabe an die beteiligten Häuptlinge gezahlt; für die drei anderen, unter 2b und c und unter 3 genannten Plätze sind solche Abgaben im Falle des Betriebs zu entrichten.

Auf die vorstehend erwähnten Rechte der Gesellschaft findet § 4 der Verordnung Anwendung. Die betreffenden Bezirke sind bei der Eröffnung von Schürfgebieten (§ 7 der Verordnung) und bei der Abgrenzung öffentlicher Grubengebiete (§ 18 der Verordnung) auszuschliessen und der alleinigen bergmännischen Benutzung durch die Colonial-Gesellschaft oder derjenigen, welchen dieselbe ihre Rechte übertragen sollte, vorzubehalten. An die im § 5 bestimmte Frist sind die Colonial-Gesellschaft und deren Rechtsnachfolger nicht gebunden.

Wegen der polizeilichen Beaufsichtigung und der Besteuerung der unter § 4 fallenden Werke s. unter §§ 26 und 27.

§ 7.

Nach § 7 der Kaiserlichen Verordnung ist das Schürfen auf die nebenbezeichneten Mineralien nur in denjenigen Teilen des Schutzgebietes gestattet, welche von der Bergbehörde im Einverständnis mit dem Kaiserlichen Kommissar durch öffentliche Bekanntmachung für den Bergbau eröffnet werden.

Hiernach ist es die erste und dringlichste Aufgabe des Bergamts, im Einverständnis mit dem Kaiserlichen Kommissar diejenigen Gebiete festzusetzen, in welchen auf Gold pp. geschürft werden darf.

Bei dieser Festsetzung müssen folgende Gesichtspunkte leitend sein:

Eine allzu enge Begrenzung der zu eröffnenden Schürfgelände würde nicht nur dem im § 2 der Kaiserlichen Verordnung aufgestellten Grundsatz der Freigabe des Bergbaues, sondern auch dem Interesse der Gesellschaft zuwiderlaufen, weil dadurch der Unternehmungslust zu wenig Anregung gegeben würde. Andererseits würde eine allzu weite Ausdehnung der Schürfgelände einer gründlichen Durchforschung des Landes nach Gold und Edelsteinen nicht förderlich sein, und der Handhabung einer genügenden Aufsicht unüberwindliche Schwierigkeiten bereiten. Die letzteren Rücksichten verbieten es, das ganze südwestafrikanische Schutzgebiet oder auch nur den grösseren Teil desselben mit einem Mal für den Bergbau, d. h. zunächst nur für das Schürfen, zu eröffnen, vielmehr muss hiermit schrittweise vorgegangen werden.

Nur mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse lässt sich sowohl das Mass für die Ausdehnung der nach und nach zu eröffnenden Schürfgelände richtig finden, als auch die zweckmässige Auswahl der letzteren treffen.

Nach allem, was über jene Verhältnisse bis jetzt bekannt geworden ist, wird es sich empfehlen, zunächst ein Gebiet zu bezeichnen, welches sich an die Stelle, wo die australischen Digger Gold gefunden haben, nämlich an die s. g. Pot-Mine im Swakop-Flusse anschliesst. Dieses Gebiet könnte bestehen:

1. aus dem Tale des Swakop-Flusses von Okahandya oder von Otjimbingue abwärts bis zur Grenze des englischen Walfischbai-Gebietes, d. h. bis zu dem Punkte des Swakopflusses, welches 10 englische Meilen von der Mündung dieses Flusses in das Meer entfernt ist; auszunehmen wäre hiervon die Pot-Mine, mit einem in der Bekanntmachung näher zu bestimmenden, dem Australian Prospecting Syndicate vorzubehaltenden Umkreis;

2. aus dem Tale des Khanflusses mit Ausnahme der Ebony-Mine und des dazu gehörigen Gebiets;

3. aus dem zwischen Swakop- und Khanfluss liegenden Gebiete.

II. Besondere Vorschriften über die Aufsuchung und Gewinnung von Gold, Golderzen und Edelsteinen.

1. Das Schürfen.
a) Bestimmung der Schürfgelände

Ein zweites Schürfgebiet könnte das Tal des Kuisipflusses und das zwischen Kuisip und Swakop liegende Land mit Ausschluss des englischen Walfischbai-Gebietes umfassen.

Für ein drittes Gebiet würde dann die Gegend sich eignen, welche südlich des Kuisip-Flusses zwischen dem Sandwich-Hafen im Westen und Rehoboth im Osten liegt. Nach Süden wäre dieses Gebiet durch eine Linie zu begrenzen, welche dem 24. Grad südlicher Breite annähernd entspräche.

Ob zunächst nur das erstbezeichnete Gebiet (Swakop-Khan) für sich allein oder ob zugleich das zweite (Swakop-Kuisip) und wann das dritte Gebiet zu eröffnen ist, muss, ebenso wie das weitere Vorgehen mit der Eröffnung von Gebieten für den Bergbau davon abhängen, in welchem Mass und in welcher Richtung sich der Unternehmungsgeist den ebenbezeichneten oder anderen Gebieten zuwendet.

Das Bergamt ist durch § 7 der Verordnung ausdrücklich auf das Einverständnis des Kaiserlichen Kommissars hingewiesen.

Dasselbe hat sich demgemäss, und zwar so bald als möglich, mit einem, den obigen Andeutungen entsprechenden Vorschlag an den Kommissar, Herrn Dr. Göring, zu wenden, und nach Verständigung mit demselben die in § 7 der Verordnung vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung der für den Bergbau zunächst zu eröffnenden Teile des Schutzgebietes zu erlassen.

In dieser Bekanntmachung, deren Entwurf dem Herrn Reichskommissar vor dem Erlass zur Genehmigung vorzulegen ist, muss erwähnt werden, dass sie im Einverständnis mit demselben erfolgt.

In gleicher Weise ist bei der späteren Eröffnung weiterer Gebiete zu verfahren.

§ 6.

b) Schürfregister.

Die nach Massgabe des § 7 der Verordnung und der Bemerkungen im vorstehenden § 5 zu eröffnenden Schürfgebiete sind durch fortlaufende Nummern als Schürfgebiet I, Schürfgebiet II usw. zu bezeichnen.

Für jedes derselben ist nach § 9 der Verordnung ein besonderes Schürfregister zu führen. Ein Muster für die Schürfregister ist unter 1*) hier beigefügt.

§ 7.

c) Erteilung der Schürfscheine; Genehmigung der Uebertragung derselben.

Die Schürferlaubnis wird von der Bergbehörde „nach ihrem Ermessen“ erteilt. Es gehört also dazu eine Prüfung des einzelnen Falles, die auch zur Ablehnung der Erlaubnis führen kann. Das öffentliche Wohl und die Wahrung der deutschen Interessen sollen dabei massgebend sein. Die Schürf-

*) Nicht mit abgedruckt.

erlaubnis ist solchen Personen zu verweigern, deren Anwesenheit im Schutzgebiete der öffentlichen Sicherheit Gefahr bringt. Aus diesem Grunde sind namentlich Leute auszuschliessen, von denen bekannt ist, dass sie wegen eines schweren Verbrechens gerichtlich verurteilt sind. Auch solche Bewerber sind zurückzuweisen, von welchen nach den Umständen angenommen werden muss, dass sie nicht die ernstliche Absicht haben, selbst zu schürfen, oder auf ihren Namen schürfen zu lassen, dass sie vielmehr die Erlaubnis nur zu dem Zwecke nachsuchen, um Andere von dem Schürfen in einem bestimmten Gebiet auszuschliessen oder den Schürfschein lediglich zum Gegenstande des Handels zu machen.

Bei einer Concurrenz zwischen englischen und deutschen Bewerbern ist auf letztere möglichst Rücksicht zu nehmen und die Heranziehung deutschen Capitals sowie deutscher Arbeitskräfte zu begünstigen.

In zweifelhaften Fällen hat das Bergamt vor Erteilung oder Verweigerung der Erlaubnis sich mit dem Reichskommissar mündlich oder schriftlich in Benehmen zu setzen, um von diesem Auskunft über diejenigen Verhältnisse zu erlangen, von welchen die Entscheidung abhängt.

Bewerber, welche nicht im Schutzgebiet wohnen, müssen in der durch § 3 der Verordnung vorgeschriebenen Weise vertreten sein. Dies gilt insbesondere auch von Schürfgesellschaften.

Der Schürfschein darf nur gegen Entrichtung mindestens der ersten Monatsrate von zehn Mark (§ 8 der Verordnung) ausgehändigt werden. Die Vorauszahlung weiterer Monatsraten der Schürfgelbühr ist zulässig. Ueber die erfolgten Zahlungen wird auf dem Schürfschein Quittung erteilt.

Ein Muster für die Schürfscheine ist unter 2*) beigeschlossen. Als „Register-Nummer“ des Schürfscheins dient die Nummer, unter welcher die betreffende Schürferlaubnis im Schürregister eingetragen ist.

Bei der Genehmigung der Uebertragung von Schürfscheinen (§ 10 der Verordnung) ist ebenso zu verfahren wie bei der Erteilung derselben. Die Genehmigung ist auf dem Schürfschein zu vermerken. Der mit dem Genehmigungsvermerk versehene Schürfschein darf nur gegen Entrichtung von 20 Mark ausgehändigt werden.

§ 8.

Nach §§ 11 und 12 der Verordnung darf der Inhaber des Schürfscheins sich den Platz, an welchem er schürfen will, innerhalb desjenigen Gebiets, auf welches sich die Schürferlaubnis bezieht, selbst auswählen.

d) Rechte des Schürfers.

*) VII. 4 a.

Dies geschieht durch Aufstellung eines Merkmals, auf welchem der Name des Schürfers und die Registernummer seines Schürfscheins angegeben sind. Durch die Aufstellung des Merkmals gewinnt der Schürfer das Recht, eine kreisförmige Fläche von 1 Kilometer Durchmesser, deren Mittelpunkt das aufgestellte Merkmal ist, zu seinen Schürfarbeiten zu benutzen und andere von dem Schürfen auf dieser Fläche auszuschliessen.

Innerhalb des Schürfkreises kann der Inhaber des Schürfscheins auch durch andere Schürfarbeiten vornehmen lassen. Solche Arbeiter haben sich auf Verlangen der Bergpolizei-Behörde als Beauftragte des Schürfberechtigten auszuweisen und den Schürfschein vorzuzeigen.

Mit Ausmessung und Abmessung der Schürfkreise hat sich das Bergamt zunächst nicht zu befassen. Wohl aber ist dasselbe zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Grenzen der Schürfkreise nach § 43 No. 4 der Kaiserlichen Verordnung berufen. Behufs Erledigung solcher Streitigkeiten wird regelmässig Augenschein an Ort und Stelle und erforderlichenfalls eine Vermessung vorzunehmen sein. Hierbei entsteht unter Umständen die Frage, ob der Durchmesser von 1 Kilometer in horizontaler Projektion oder in einer der Unebenheit des Geländes folgenden Linie festzustellen ist. Nach dem Wortlaut der Verordnung, welche von einer kreisförmigen Fläche spricht, muss das erstere angenommen werden.

Ergibt sich bei Streitigkeiten der bezeichneten Art, dass zwei Schürfermerkmale in einer geringeren Entfernung als 1 Kilometer von einander aufgestellt sind, so kommt es darauf an, welches Merkmal zuerst aufgestellt war. Lässt sich dies nicht ermitteln, so wird, wenn die Beteiligten sich nicht über einen anderen Ausgleich einigen, die Grenze in der Mitte zwischen den beiden Merkmalen zu ziehen sein.

Abgesehen von diesem Falle, kann die Anordnung eines Schürfkreises von weniger als 1 Kilometer Durchmesser, wie solche am Schlusse des § 11 der Verordnung vorgesehen ist, auch dazu dienen, um die zwischen zwei oder mehreren Schürfkreisen frei bleibenden kleineren Zwischenräume den Schürfarbeiten zugänglich zu machen.

§ 9.

Jeder Schürfschein berechtigt nur zur Aufstellung eines Schürfermerkmals. Wer auf Grund eines Schürfscheins zwei oder mehrere Merkmale aufstellt oder aufstellen lässt, wird nach § 47 der Verordnung straffällig. Das gilt namentlich auch bei dem Schürfer, welcher von dem im § 12 der Verordnung gegebenen Recht, das Schürfergebiet zu wechseln, Gebrauch macht, und auf dem neugewählten Schürferkreise ein Merkmal aufstellt, ohne vorher

oder gleichzeitig sein Zeichen von dem erstgewählten Schürfgebiete zu entfernen.

§ 10.

In § 13 Absatz 1 der Kaiserlichen Verordnung ist das Schürfen auf öffentlichen Plätzen, Wegen, Strassen und Friedhöfen verboten.

Auf anderen Grundstücken kann das Schürfen nach Abs. 2 a. a. O. durch die Bergbehörde aus überwiegenden Gründen des allgemeinen Interesses untersagt werden.

Die für den Bergbau zu eröffnenden südwestafrikanischen Gebiete sind überaus arm an Wasser und deshalb auch an Pflanzen. Es ist von allgemeinem Interesse, dass in dieser Hinsicht die wirtschaftliche Beschaffenheit des Landes durch den Bergbau nicht noch mehr verschlechtert, dass das Wenige, was an Wasserstellen und Pflanzenwuchs vorhanden ist, nicht durch häufig erfolglose Schürfarbeiten verwüstet wird.

Das Bergamt wird deshalb angewiesen, auf Grund des § 13 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung solche Schürfarbeiten zu untersagen, durch welche Quellen zerstört oder Bäume und nützliche Sträucher in erheblichem Masse vernichtet werden würden.

Ferner wird zu prüfen sein, ob nicht in Rücksicht auf das gute Verhältnis zu den Eingeborenen auch solche Plätze von der Schürferlaubnis auszunehmen sind, deren Erhaltung in unversehrtem Zustand nach den religiösen Anschauungen oder den Sitten der südwestafrikanischen Stämme etwa von besonderem Werte ist. Ueber diesen Punkt hat das Bergamt mit dem Kaiserlichen Kommissar in Benehmen zu treten.

§ 11.

Sobald ein Schürfer die in § 16 der Verordnung vorgeschriebene Anzeige von einem Funde gemacht hat, ist zunächst die Untersuchung und Feststellung des Fundes, dem § 18 gemäss, vorzunehmen. Hierbei ist eine genaue quantitative Analyse sowie eine Rentabilitätsberechnung nicht erforderlich. Es genügt, dass nach dem allgemeinen, sachverständigen Ermessen des Bergamts das gefundene Mineral in abbauwürdiger Menge vorhanden ist. Ist dies festgestellt, so erfolgt alsbald die in § 16 vorgeschriebene Bekanntmachung von der Anzeige des Fundes. In dieser Bekanntmachung ist zugleich mitzuteilen, dass das Vorrechtsregister aufgelegt ist und zu welcher Zeit und an welchem Orte mündliche Anmeldungen zur Eintragung in dasselbe angenommen werden.

Ueber jede mündliche Anmeldung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle sind nach der Zeitfolge mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

2. Verfahren nach der Anzeige eines Fundes; Vorrechtsregister, öffentliche Grubengebiete.

Dies geschieht durch Aufstellung eines Merkmals, auf welchem der Name des Schürfers und die Registernummer seines Schürfscheins angegeben sind. Durch die Aufstellung des Merkmals gewinnt der Schürfer das Recht, eine kreisförmige Fläche von 1 Kilometer Durchmesser, deren Mittelpunkt das aufgestellte Merkmal ist, zu seinen Schürfarbeiten zu benutzen und andere von dem Schürfen auf dieser Fläche auszuschliessen.

Innerhalb des Schürfkreises kann der Inhaber des Schürfscheins auch durch andere Schürfarbeiten vornehmen lassen. Solche Arbeiter haben sich auf Verlangen der Bergpolizei-Behörde als Beauftragte des Schürfberechtigten auszuweisen und den Schürfschein vorzuzeigen.

Mit Ausmessung und Abmessung der Schürfkreise hat sich das Bergamt zunächst nicht zu befassen. Wohl aber ist dasselbe zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Grenzen der Schürfkreise nach § 43 No. 4 der Kaiserlichen Verordnung berufen. Behufs Erledigung solcher Streitigkeiten wird regelmässig Augenschein an Ort und Stelle und erforderlichenfalls eine Vermessung vorzunehmen sein. Hierbei entsteht unter Umständen die Frage, ob der Durchmesser von 1 Kilometer in horizontaler Projektion oder in einer der Unebenheit des Geländes folgenden Linie festzustellen ist. Nach dem Wortlaut der Verordnung, welche von einer kreisförmigen Fläche spricht, muss das erstere angenommen werden.

Ergibt sich bei Streitigkeiten der bezeichneten Art, dass zwei Schürfermerkmale in einer geringeren Entfernung als 1 Kilometer von einander aufgestellt sind, so kommt es darauf an, welches Merkmal zuerst aufgestellt war. Lässt sich dies nicht ermitteln, so wird, wenn die Beteiligten sich nicht über einen anderen Ausgleich einigen, die Grenze in der Mitte zwischen den beiden Merkmalen zu ziehen sein.

Abgesehen von diesem Falle, kann die Anordnung eines Schürfkreises von weniger als 1 Kilometer Durchmesser, wie solche am Schlusse des § 11 der Verordnung vorgesehen ist, auch dazu dienen, um die zwischen zwei oder mehreren Schürfkreisen frei bleibenden kleineren Zwischenräume den Schürfarbeiten zugänglich zu machen.

§ 9.

Jeder Schürfschein berechtigt nur zur Aufstellung eines Schürfermerkmals. Wer auf Grund eines Schürfscheins zwei oder mehrere Merkmale aufstellt oder aufstellen lässt, wird nach § 47 der Verordnung straffällig. Das gilt namentlich auch bei dem Schürfer, welcher von dem im § 12 der Verordnung gegebenen Recht, das Schürfergebiet zu wechseln, Gebrauch macht, und auf dem neugewählten Schürfkreise ein Merkmal aufstellt, ohne vorher

oder gleichzeitig sein Zeichen von dem erstgewählten Schürfgebiete zu entfernen.

§ 10.

In § 13 Absatz 1 der Kaiserlichen Verordnung ist das Schürfen auf öffentlichen Plätzen, Wegen, Strassen und Friedhöfen verboten.

Auf anderen Grundstücken kann das Schürfen nach Abs. 2 a. a. O. durch die Bergbehörde aus überwiegenden Gründen des allgemeinen Interesses untersagt werden.

Die für den Bergbau zu eröffnenden südwestafrikanischen Gebiete sind überaus arm an Wasser und deshalb auch an Pflanzen. Es ist von allgemeinem Interesse, dass in dieser Hinsicht die wirtschaftliche Beschaffenheit des Landes durch den Bergbau nicht noch mehr verschlechtert, dass das Wenige, was an Wasserstellen und Pflanzenwuchs vorhanden ist, nicht durch häufig erfolglose Schürfarbeiten verwüstet wird.

Das Bergamt wird deshalb angewiesen, auf Grund des § 13 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung solche Schürfarbeiten zu untersagen, durch welche Quellen zerstört oder Bäume und nützliche Sträucher in erheblichem Masse vernichtet werden würden.

Ferner wird zu prüfen sein, ob nicht in Rücksicht auf das gute Verhältnis zu den Eingeborenen auch solche Plätze von der Schürferlaubnis auszunehmen sind, deren Erhaltung in unversehrtem Zustand nach den religiösen Anschauungen oder den Sitten der südwestafrikanischen Stämme etwa von besonderem Werte ist. Ueber diesen Punkt hat das Bergamt mit dem Kaiserlichen Kommissar in Benehmen zu treten.

§ 11.

Sobald ein Schürfer die in § 16 der Verordnung vorgeschriebene Anzeige von einem Funde gemacht hat, ist zunächst die Untersuchung und Feststellung des Fundes, dem § 18 gemäss, vorzunehmen. Hierbei ist eine genaue quantitative Analyse sowie eine Rentabilitätsberechnung nicht erforderlich. Es genügt, dass nach dem allgemeinen, sachverständigen Ermessen des Bergamts das gefundene Mineral in abbauwürdiger Menge vorhanden ist. Ist dies festgestellt, so erfolgt alsbald die in § 16 vorgeschriebene Bekanntmachung von der Anzeige des Fundes. In dieser Bekanntmachung ist zugleich mitzuteilen, dass das Vorrechtsregister aufgelegt ist und zu welcher Zeit und an welchem Orte mündliche Anmeldungen zur Eintragung in dasselbe angenommen werden.

Ueber jede mündliche Anmeldung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle sind nach der Zeitfolge mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

2. Verfahren nach der Anzeige eines Fundes; Vorrechtsregister, öffentliche Grubengebiete.

Aus jedem Protokoll muss nicht nur der Tag, sondern auch die Stunde der geschehenen Anmeldung ersichtlich sein.

Auf schriftlichen Anmeldungen muss ebenfalls nicht nur der Tag, sondern auch die Stunde des Eingangs auf dem Amtssitz vermerkt werden.

Die mündlichen, wie die schriftlichen Anmeldungen werden nach der Zeitfolge in das Vorrechtsregister eingetragen.

Die Eintragungen erfolgen erst, wenn die in § 17 der Verordnung festgesetzte Gebühr von 20 M. für jedes in Anspruch genommene Feld entrichtet ist.

Ein Muster für das Vorrechtsregister ist unter 3*) hier beigegeben.

§ 12.

Anmeldungen zur Eintragung in das Vorrechtsregister sind solange zulässig, bis sämtliche Felder des die Fundstelle umschliessenden öffentlichen Grubengebiets (vergl. § 14 unten) verliehen sind. Ein Endtermin für die Anmeldungen ist deshalb in die nach § 16 der Verordnung zu erlassende Bekanntmachung nicht aufzunehmen.

Das Vorrechtsregister wird geschlossen, sobald die Ansprüche der in dasselbe Eingetragenen erledigt sind (§ 31 der Verordnung).

§ 13.

Dem Finder, welcher die Anzeige eines Fundes macht, ist zu eröffnen, dass es in seinem eigenen Interesse liegt, eine am Amtssitze der Bergbehörde wohnende Person zu bezeichnen, welcher im Falle seiner Abwesenheit die für ihn bestimmten Verfügungen der Bergbehörde mit Rechtswirksamkeit zugestellt werden können. Bezeichnet der Finder eine solche Persönlichkeit nicht, so werden die für ihn bestimmten Verfügungen im Falle seiner Abwesenheit vom Amtssitze der Bergbehörde nach Massgabe des § 53 der Verordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Finder ist hierauf mit dem Bemerkten aufmerksam zu machen, dass er sich die aus einem solchen Verfahren für ihn etwa erwachsenden Nachteile selbst zuzuschreiben habe.

Dem Finder ist ferner zu eröffnen, dass die Untersuchung des Fundes nur stattfinden könne, wenn der Finder die Bergbehörde nach dem Fundorte begleite und sich zur Tragung der Reisekosten des Bergamtes verpflichte und zur Deckung der letzteren einen Vorschuss leiste, welchen die Bergbehörde nach billigem Ermessen festzusetzen hat.

* Nicht abgedruckt.

Ueber die nach dem Vorstehenden dem Finder zu machenden Eröffnungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches der Finder zu unterzeichnen hat.

§ 14.

Wenn die Untersuchung des Fundes das Vorhandensein von Gold, Gold-erzen oder Edelsteinen in abbauwürdiger Menge ergeben hat, so hat das Bergamt das die Fundstelle umschliessende Gebiet unter näherer Beschreibung der Grenzen desselben für ein öffentliches Grubengebiet zu erklären (§ 18 der Verordnung).

Welche Ausdehnung diesem Gebiete zu geben und wie dasselbe zu umgrenzen ist, hat das Bergamt nach seinem Ermessen mit Rücksicht auf Art und Lagerung des festgestellten Mineralvorkommens und der sonstigen örtlichen Verhältnisse zu entscheiden. Jedem Grubengebiet ist ein besonderer Name, womöglich im Einverständnis mit dem Finder, beizulegen.

Die Grösse der in dem öffentlichen Grubengebiet zu verleihenden Felder ist innerhalb der durch § 19 der Verordnung festgestellten, höchstens zulässigen Masse mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Grubengebiets festzustellen.

Je reichhaltiger das Vorkommen, um so kleiner müssen die Felder sein. Die grösste nach § 19 zulässige Ausdehnung der Felder, nämlich von zwei Hektar bei dem Bergbau auf Gold und ein Hektar bei dem Bergbau auf Edelsteinen ist nur bei ganz geringhaltigen Fundstellen anzuwenden. Durchschnittlich ist für Gold ein Hektar als Feldergrösse zu bestimmen.

Die Feldergrösse ist für das ganze Grubengebiet die gleiche.

Als Regel gilt, dass ein Grubengebiet nicht mehr als 25 Felder umfasst. Bei Zugrundlegung der höchsten zulässigen Grösse der Goldfelder ergibt sich danach als Ausdehnung eines Grubengebiets für Goldbergbau ein Flächeninhalt von höchstens 50 Hektar.

§ 15.

Die Grösse der Felder ist nach § 19 der Verordnung zugleich mit der Erklärung des Fundorts und seiner Umgebung zum öffentlichen Grubengebiet und mit der Beschreibung der Grenzen des letzteren (§ 18 der Verordnung) bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachung kann mit der im § 16 der Verordnung vorgeschriebenen über die Anzeige des Fundortes verbunden werden, wenn das Bergamt bei Erlass der letzteren bereits über die Umgrenzung des Grubengebiets und die Grösse der Felder schlüssig geworden ist.

anfänglich niedriger als zu 60 Mk. festgesetzten monatlichen Abgabe nach dem Wortlaute des § 34 ausgeschlossen erscheint, während es sich von selbst versteht, dass die Gesellschaft eine ihr zufließende Abgabe ermässigen kann, so ist in die Verleihungsurkunden stets der Höchstbetrag von 60 Mk. pro Monat einzusetzen, wobei vorbehalten bleibt, diesen Satz für die Folge zu ermässigen, wenn er sich durch die Erfahrung als zu hoch erweisen sollte.

Muster für die Verleihungsregister und für die Verleihungsurkunden sind hier unter 4*) und 5***) beigeschlossen. Die Ordnungsnummern des Registers werden in die Verleihungsurkunden als „Register-Nummer“ eingetragen. Jedes Feld erhält eine besondere Nummer.

Die Eintragung der Verleihungen und des Uebergangs von Verleihungen auf einen andern Berechtigten erfolgt erst nach Entrichtung der in § 33 der Verordnung festgesetzten Gebühren.

Die Verleihungsurkunde ist nur gegen Entrichtung des ersten Monatsbetrags der nach § 34 der Verordnung zu zahlenden Felderabgabe auszuhändigen.

§ 22.

Bei Aushändigung der Verleihungsurkunde ist, wenn das Bergamt nicht die Vermessung und Abgrenzung der Felder durch seine Beamten vornehmen lassen will, dem Beliehenen zu eröffnen, dass er innerhalb eines Monats die verliehenen Felder, dem § 36 der Verordnung gemäss, durch Zeichen abzugrenzen habe. Zugleich hat das Bergamt die erforderliche Anweisung für die Aufstellung dieser Grenzzeichen, welche den Namen des Beliehenen und die Nummer des Vergleichsregisters kenntlich machen müssen, zu erteilen. Kommt der Beliehene der Verpflichtung zur Aufstellung der Grenzzeichen überhaupt nicht oder nicht in der richtigen Weise nach, so werden die Zeichen auf Kosten des Beliehenen durch das Bergamt aufgestellt.

Für die Kosten ist ein Tarif massgebend, welchen das Bergamt, unter Zuziehung des kaufmännischen Vertreters der Gesellschaft festzustellen hat.

§ 23.

Das Bergamt hat darüber zu wachen, dass die in §§ 37 und 38 der Verordnung für den Betrieb festgesetzten Fristen eingehalten werden und geeignetenfalls die in § 39 der Verordnung vorgesehene weitere Frist anzuberaumen.

*) Nicht abgedruckt.

**) VII. 4 b.

§ 24.

Sobald das Verleihungsverfahren für ein öffentliches Grubengebiet erledigt ist, hat das Bergamt einen Auszug aus dem Verleihungsregister, welcher die Namen der Beliehenen und die Anzahl der einem Jeden verliehenen Felder enthält, dem Reichskommissar mit dem Antrag auf Ernennung des Grubenausschusses (§§ 44 und 45 der Verordnung) vorzulegen.

4. Bildung des
Gruben-
ausschusses.

§ 25.

Vor Festsetzung von Entschädigungen für die Eigentümer (§ 43, Nr. 3 der Verordnung) sind nicht allein die Eigentümer mit ihren Ansprüchen, sondern auch die Bergwerksunternehmer mit ihren Einwendungen gegen diese Ansprüche zu hören.

III.
Festsetzung
von Entschä-
digungen;
Entscheidung
von Streitig-
keiten.

Bei Streitigkeiten der in § 43, Nr. 4 bezeichneten Art hat das Bergamt, wenn ein Vergleich nicht zustande kommt, die Entscheidung nach seiner rechtlichen Ueberzeugung zu fällen. Vorher sind die Beteiligten zu hören. Auch der Colonial-Gesellschaft ist in jedem Falle, in welchem ihr Interesse mittelbar oder unmittelbar berührt wird, Gelegenheit zu geben, dieses Interesse geltend zu machen. Als Vertreter der Gesellschaft erscheint hierbei, solange nichts anderes verfügt wird, der kaufmännische Generalbevollmächtigte derselben.

§ 26.

Dem Bergamte liegt es, nach § 43, Nr. 5, der Verordnung ob, die polizeiliche Beaufsichtigung des Bergbaues in dem ganzen Schutzgebiet zu führen.

Dieser Beaufsichtigung unterliegen sämtliche Werke des ganzen Schutzgebiets, mithin auch die in § 4 der Verordnung erwähnten, sowie die von dem Australian-Prospecting-Syndicate betriebenen.

Das Bergamt hat alle für die wirksame Beaufsichtigung erforderlichen Anordnungen zu treffen und Verordnungen zu erlassen. Soweit der Erlass polizeilicher Strafbestimmungen erforderlich ist, hat das Bergamt entsprechenden Antrag bei dem Kaiserlichen Kommissar zu stellen.

Zu widerhandlungen gegen die für den Bergbau erlassenen Vorschriften sind, unter möglichst genauer Angabe des Tatbestandes und der vorhandenen Beweismittel dem Reichskommissar zur Untersuchung und Aburteilung unverzüglich anzuzeigen.

Ueber diese Anzeichen ist ein besonderes Register nach dem unter 6^o) bezeichneten Muster zu führen, in welches auch die Erledigung der einzelnen

IV.
Bergpolizei,
Strafanzeigen
und Straf-
register.

*^o) Nicht abgedruckt.

angezeigten Fälle nach den hierüber ergehenden Mitteilungen des Kaiserlichen Kommissars einzutragen ist.

Wenn zur Aufrechterhaltung der Ordnung militärischer Zwang nötig wird, hat sich das Bergamt mit einem entsprechenden Ersuchen auf kürzestem Wege an den Kaiserlichen Kommissar zu wenden, dessen Oberbefehl die von der Gesellschaft errichtete bewaffnete Schutztruppe bis auf Weiteres unterstellt ist.

Damit das Bergamt selbst möglichst rasch und vollständig von stattgehabten Zuwiderhandlungen Kenntnis erhält und zur Anzeige derselben bei dem Kaiserlichen Kommissar in den Stand gesetzt wird, wird es sich empfehlen, Belohnungen für diejenigen auszusetzen, welche dem Bergamte derartige Mitteilungen machen, namentlich die Täter angeben. Der Betrag der Belohnungen muss mit der grösseren oder geringeren Wichtigkeit der Sache im Verhältnis stehen.

§ 27.

V. Bergkasse

Die Einnahmen aus den in der Kaiserlichen Verordnung genannten Gebühren, Abgaben und Steuern, nämlich:

I. die Gebühren für

1. die Erteilung der Schürferlaubnis (Schürfergebühr § 8 der Verordnung),
2. die Genehmigung der Uebertragung der Schürferlaubnis (Uebertragungsgebühr — § 10 der Verordnung),
3. die Eintragung in das Vorrechtsregister (Vorrechtsregister-Gebühr — § 17 der Verordnung),
4. die Eintragung der Verleihung eines jeden Feldes und für die Eintragung des Uebergangs auf einen andern Berechtigten (Verleihungs- und Uebergangs-Gebühr — § 33 der Verordnung);

II. die Abgaben und Steuern von

1. jedem verliehenen Felde (Felder-Abgabe — § 34 der Verordnung),
 2. der Förderung in den schon früher zugelassenen Betrieben (Bergwerkssteuer — § 49 der Verordnung),
 3. der Förderung in dem auf Grund der Kaiserlichen Verordnung eröffneten Betrieben (Bergwerkssteuer — § 50 der Verordnung);
- ferner die tarifmässigen Einnahmen aus den in § 23 oben erwähnten Arbeiten des Bergamts und alle sonstigen Einnahmen dieses Amtes fliessen in die Bergkasse. Sie sind Eigentum der Colonial-Gesellschaft und werden, dem § 51

der Kaiserlichen Verordnung gemäss, zunächst zur Bestreitung der durch die Bergverwaltung entstehenden Kosten verwandt.

Zu diesen Kosten gehören auch diejenigen, welche der Colonial-Gesellschaft in bezug auf die Bergverwaltung an ihrem Sitze in Berlin erwachsen, sowie bis auf Weiteres die Kosten der von der Gesellschaft errichteten Schutztruppe.

Die in § 49 der Verordnung erwähnte Bergwerkssteuer ist mit Zustimmung des Kaiserlichen Kommissars auf den höchsten zulässigen Betrag von zehn Prozent festzusetzen. Auch bei der in § 50 erwähnten Bergwerkssteuer hat das Bergamt den Betrag von 5 Prozent zu erheben.

Es bleibt der Gesellschaft vorbehalten, diese Beträge zu ermässigen, wenn und soweit es nach der Ansicht des Bergamts nötig ist, um den Betrieb aufrecht zu erhalten.

Der Wert der Förderung ist, wenn möglich in Vereinbarung mit den Beteiligten, durch Schätzung des Bergamts festzustellen.

§ 28.

Die in der Kaiserlichen Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen über

VI. Bekannt-
machungen
des Bergamts.

1. die Eröffnung von Schürfgeländen (§ 7);
2. die Erteilung der Schürferlaubnis sowie das Erlöschen derselben (§ 8);
3. die Anzeige eines Fundes und die Eröffnung eines Vorrechtsregisters (§ 16);
4. die Erklärung eines Fundbezirks zum öffentlichen Grubengebiet (§ 18) und die Grösse der Felder (§ 19);
5. die Verleihung von Feldern, sowie das Erlöschen von Verleihungen (§ 32);
6. das Erlöschen der Rechte Dritter (§ 43, Nr. 6),

sowie derjenigen Bekanntmachungen, zu welchen sich das Bergamt ausserdem noch veranlasst sieht, sind nach Massgabe des § 53 der Verordnung zu veröffentlichen.

Alle Bekanntmachungen sind unter fortlaufenden Nummern in ein hierzu bestimmtes Buch einzutragen.

§ 29.

Die eingehenden und ausgehenden Schriftstücke werden unter fortlaufenden Nummern in ein Journal nach dem anliegenden Muster 7^{*)} ein-

VII.
Geschäfts-
gang.

*) Nicht abgedruckt.

getragen; die Nummer und der Tag (soweit erforderlich auch die Stunde) des Eingangs werden auf dem Schriftstücke selbst vermerkt. Die zusammengehörigen Schriftstücke sind in der bei Behörden üblichen Weise zu vereinigen.

Das Zusammenwirken der verschiedenen Beamten richtet sich nach den Bestimmungen des Organisationsplans für das Bergamt.

Ueber die Tätigkeit des Bergamts ist regelmässig alle zwei Monate Bericht an den Vorstand der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika zu erstatten.

§ 30.

VIII.
Geschäfts-
sprache

Die Geschäftssprache des Bergamts ist die deutsche. Eingaben und Erklärungen in nichtdeutscher Sprache werden nicht berücksichtigt.

4. a) Muster des Schürfscheins.

Vorderseite.

Deutsches Schutzgebiet in Südwest-Afrika.

Schürfgebiet:

Register-Nummer:

Schürfschein.

Herr aus

hat auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 25. März 1888, betreffend das Bergwesen und die Gewinnung von Gold und Edelsteinen im südwestafrikanischen Schutzgebiete (Reichsgesetzblatt Seite 115) die Erlaubniß erhalten, in dem durch

Bekanntmachung vom eröffneten Gebiete, nämlich:

.....

.....

.....

unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften sechs Monate lang nach Gold, Golderzen und Edelsteinen zu schürfen.

Otyimbingue, den ten 18

Bergamt

der

Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika

Wer Schürfarbeiten vornimmt, hat den Schürfschein bei sich zu führen und den mit der polizeilichen Beaufsichtigung des Bergwesens befassten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Rückseite.

Auszug
aus der Kaiserlichen Verordnung vom 25. März 1888.

§ 7.

Das Schürfen ist nur in denjenigen Theilen des Schutzgebietes gestattet, welche von der Bergbehörde im Einverständniss mit dem Kaiserlichen Kommissar durch öffentliche Bekanntmachung für den Bergbau eröffnet werden.

§ 8.

Die Schürferlaubniss wird von der Bergbehörde nach ihrem Ermessen und zwar für die Dauer von sechs Monaten ertheilt. Für dieselbe ist monatlich von der Ertheilung ab im Voraus eine Gebühr von zehn Mark zu entrichten. Wird die Gebühr nicht bei der Fälligkeit gezahlt, so ist die Schürferlaubniss erloschen. Die Ertheilung der Schürferlaubniss sowie das Erlöschen derselben ist von der Bergbehörde öffentlich bekannt zu machen.

§ 9.

Für jeden der nach § 7 dem Schürfen eröffneten Gebietstheile wird ein Schürferregister geführt. In dasselbe ist einzutragen:

1. das Datum der Ertheilung der Schürferlaubniss, sowie des Ablaufs derselben,
2. der Name des Berechtigten und dessen etwaiger Rechtsnachfolger,
3. das Erlöschen der Schürferlaubniss.

Die Eintragung ist unter fortlaufender Nummer nach der Zeitfolge der Ertheilung zu bewirken.

Ueber die Ertheilung der Schürferlaubniss wird dem Berechtigten ein Schürferschein ausgefertigt.

§ 10.

Die Schürferlaubniss ist nur mit Genehmigung der Bergbehörde übertragbar. Für die Genehmigung ist eine besondere Gebühr von zwanzig Mark zu entrichten.

§ 11.

Die Schürferlaubniss giebt dem Inhaber das Recht, in dem Gebietstheile, für welchen sie ertheilt ist, auf einer von ihm zu wählenden kreisförmigen Fläche, deren Durchmesser ein Kilometer nicht überschreiten darf, zu schürfen und dabei Andere von dem Schürfen auf dieser Fläche auszuschliessen. Vor Beginn der Schürfarbeiten hat der Schürfer die von ihm gewählte Bodenfläche durch ein im Mittelpunkt derselben aufgestelltes Merkmal zu bezeichnen, auf welchem sein Name und die Registernummer seiner Schürferlaubniss anzu-

geben sind. Das Merkmal muss mindestens ein Kilometer von dem Merkmal des nächsten Schürfgbietes entfernt sein, sofern die Bergbehörde nicht eine geringere Entfernung gestattet.

§ 12.

Der Schürfer ist berechtigt, das von ihm gewählte Schürfgbiet zu wechseln.

§ 13.

Auf öffentlichen Plätzen, Wegen, Strassen und Friedhöfen darf nicht geschürft werden.

Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des allgemeinen Interesses entgegenstehen.

§ 14.

Unter Gebäuden und in einem Umkreise um dieselben bis zu fünfzig Meter, sowie in eingefriedigten Bodenflächen darf nur geschürft werden, wenn der Grundbesitzer seine Genehmigung dazu ertheilt hat.

§ 15.

Der Schürfer ist berechtigt, während der Dauer seiner Schürferlaubniss nach Anweisung der Bergbehörde und vorbehaltlich der dem Grundeigentümer etwa zu gewährenden Entschädigung eine Bodenfläche von höchstens zwei Hektar zur Errichtung der erforderlichen Baulichkeiten und zum Weiden von Zugthieren und Vieh zu benutzen. Grundstücke, auf welchen das Schürfen untersagt ist, dürfen hierzu nicht gewählt werden.

§ 16.

Der Schürfer, welcher einen Fund macht, hat der Bergbehörde hiervon unverzüglich Anzeige zu erstatten.

IV. Strafbestimmungen.

§ 47.

Mit Geldstrafe bis zu viertausend Mark oder mit Gefängnis bis zu vier Monaten wird gestraft:

1. wer unbefugt auf die im § 1 dieser Verordnung bezeichneten Mineralien Schürf- oder Gewinnungsarbeiten treibt;
2. wer unbefugt ein Schürfmerkmal aufstellt;
3. wer die im § 16 dieser Verordnung vorgeschriebene Anzeige von einem Funde unterlässt.

§ 48.

Der Schürfer, welcher wider besseres Wissen bei der Bergbehörde die unwahre Anzeige, dass er Gold gefunden habe, erstattet, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten gestraft.

Dritte Seite.

Quittung.

Die monatliche Schürfgebühr von zehn Mark ist bezahlt für die Zeit vom

..... bis mit Mark.

Desgleichen für die Zeit vom:

" " " " "

" " " " "

" " " " "

" " " " "

Dritte Seite.

Uebertragungs-Vermerk.

Die Uebertragung dieses Schürfscheins auf den

aus wird hierdurch genehmigt. Die dafür zu entrichtende

Gebühr von 20 Mark ist bezahlt.

Otyimbingue, den ten 18

Das Bergamt.

5. Nachtrag zur Dienstanweisung für das Bergamt.

Unter Bezugnahme auf § 4 der Dienstanweisung teilen wir die Verträge zwischen der Deutschen Colonial-Gesellschaft und den Diggers Stevens und Genossen vom 23. Juli 1887, sowie zwischen der Deutschen Colonial-Gesellschaft, den Diggers und Herrn Ohisson von demselben Tage, betreffend die Begründung des Australian-Prospecting-Syndicate hierbei in Abschrift mit und bemerken dazu Folgendes:

Die den Diggers verliehenen Rechte zur Aufsuchung von Gold und auf 8 Claims im Falle der Auffindung von Gold sind auf das „Australian-Prospecting-Syndicate“ unter Genehmigung der Deutschen Colonial-Gesellschaft übertragen. Damit sind die besonderen Rechte der Diggers erloschen. Für die Beurteilung der sämtlichen Rechtsverhältnisse gegenüber der Deutschen Colonial-Gesellschaft ist allein der Syndikats-Vertrag massgebend. Danach ist die Befugnis, Gold aufzusuchen, auf die Zeit bis zum 31. Juli 1888 beschränkt, weil mit diesem Tage das Syndikat selbst abgelaufen ist, und weitere Arbeiten dürfen von den Diggers, auf Grund von Vertragsrechten, nicht mehr gemacht werden. Da aber von den Diggers innerhalb der Vertragsdauer wirklich Gold gefunden ist, hat das Syndikat das Recht auf 8 Claims erworben und kann dasselbe auch jetzt noch geltend machen. Die Claims sind bisher von dem Syndikat nicht ausgewählt. Für die Ausübung dieses Rechts ist notwendigerweise eine Frist durch die Behörde zu bestimmen, um das gesetzliche freie Schürfrecht nach der Bergbau-Verordnung möglichst bald in volle Anwendung treten lassen zu können.

Da die Diggers seit vorigem Herbst im Lande sind, haben sie genügend Zeit gehabt, darüber schlüssig zu werden, wo sie die ihnen vertragsmässig zugesicherten acht „Prospecting-Claims“ aussuchen wollen. Eine Frist von 14 Tagen zur Bezeichnung dieser Claims erscheint deshalb ausreichend bemessen.

Die Fundstelle an der Pot-Mine im Swakop-Flusse ist, wie bereits in § 5 der Dienstanweisung bemerkt, mit einem noch zu bestimmenden Umkreise von dem für den allgemeinen Bergbau dort zu eröffnenden Gebiete auszunehmen und dem „Australian-Prospecting-Syndicate“ zur vertragsmässigen Benutzung vorzubehalten. Die vertragsmässigen acht Claims stellen eine Gesamtfläche von ungefähr 50 ha dar. Es ist billig, die für die Auswahl vorzubehaltende Fläche auf den doppelten Umfang, mithin auf 100 ha zu bemessen.

Die Diggers können auch ausserhalb des für sie zu reservierenden Bezirks der Pot-Mine Claims aussuchen und zwar nach den Worten des Ver-

trags innerhalb der Territorien der Gesellschaft und über die Grenzen dieser Territorien hinaus in den Grenzen der der Gesellschaft von den eingeborenen Häuptlingen erteilten Minen-Konzessionen. Es versteht sich jedoch von selbst, dass weder diejenigen Plätze, an welchen die in § 4 der Dienst-anweisung erwähnten wohl erworbenen Rechte Dritter auf ausschliesslichen Betrieb des Bergbaues bestehen, noch solche Bodenflächen als Claims beansprucht werden können, welche inzwischen nach der Kaiserlichen Verordnung vom 25. März l. J. von Schürfern belegt oder in einem zu öffentlichem Grubengebiet erklärten Bezirke gelegen sind.

Um einerseits den vertragsmässigen Ansprüchen des Australian-Prospecting-Syndicate gerecht zu werden, und andererseits die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung zum Vollzug zu bringen, hat das Bergamt zu verfahren wie folgt:

1. den Diggers Stevens und Genossen als den Vertretern des Australian-Prospecting-Syndicate ist sobald als möglich zu eröffnen:

dass eine Fläche von 100 ha an der Pot-Mine, einschliessend das Riff im Swakop-Flussbett, wo sie zuerst Gold gefunden haben, von dem allgemeinen Schürfen vorerst ausgenommen und ihnen zur Auswahl vertragsmässiger Prospecting-Claims von 250 englischen Yards im Geviert vorbehalten sei;

dass sie binnen 14 Tagen dem Bergamte anzuzeigen haben, wie viele von den vertragsmässig zugesicherten acht Prospecting-Claims sie in dem vorbezeichneten Bezirke und wo sie die eventuell übrig bleibenden in Anspruch nehmen, unter möglichst genauer Bezeichnung der Lage dieser letzteren;

dass, wenn sie dieser Aufforderung innerhalb der Frist von 14 Tagen nicht nachkommen, mit der Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 25. März laufenden Jahres, insbesondere mit der Eröffnung allgemeiner Schürfgelände (§ 7), sowie mit der Eröffnung von Grubengebieten (§ 18 der Verordnung) ohne Rücksicht auf ihren Anspruch vorgegangen werden müsse und dass sie dann ausserhalb der reservierten Fläche an der Pot-Mine nur solche von ihnen einzufriedigende Strecken als vertragsmässige Prospecting-Claims beanspruchen dürfen, welche nicht inzwischen von gesetzlich zugelassenen Schürfern belegt oder zu öffentlichem Grubengebiet erklärt worden sind;

2. die Grenzen des dem Australian-Prospecting-Syndicate vorzubehaltenden Gebiets an der Pot-Mine in der Ausdehnung von 100 ha sind mit möglichster Beschleunigung festzustellen und spätestens bei Eröffnung eines allgemeinen Schürfgeländes in jener Gegend bekannt zu machen.

Ueber die Claims, welche die Diggers in dem vorbezeichneten Gebiet auswählen, sind ohne Weiteres Verleihungsurkunden für das Australian-Prospecting-Syndicate kostenlos zuzustellen.

Dasselbe geschieht bezüglich der ausserhalb des reservierten Gebiets ausgewählten Claims, sofern nicht durch frühere Verträge erworbene Rechte Dritter entgegenstehen. Kann wegen solcher Rechte die Verleihungsurkunde für einen Claim nicht ausgefertigt werden, so sind die Diggers aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist einen andern Claim auszusuchen und davon, dass dies geschehen, Anzeige zu machen.

Einer Feststellung der Abbauwürdigkeit des Mineralvorkommens auf den von den Diggers ausgewählten Claims bedarf es nicht.

3. Der dem Australian-Prospecting-Syndicate vorbehaltenen Bezirk an der Pot-Mine und diejenigen Claims, welche die Diggers ausserhalb dieses Bezirks binnen der nach Ziffer 1 anzuberaumenden 14tägigen Frist als von ihnen ausgewählt bezeichnen, sind in den nach § 7 der Verordnung zu erlassenden Bekanntmachungen von den für den allgemeinen Bergbau eröffneten Gebietsteilen auszuschliessen.

Wählen die Diggers einen Claim in einem bereits eröffneten Schürfgelände, so ist die Verleihungsurkunde nur unter der Bedingung zu erteilen, dass die Diggers den Claim einfriedigen bevor ein Anderer durch Aufstellung eines Schürfmehrs nach § 11 der Verordnung das ausschliessliche Recht zum Schürfen auf der als Claim beanspruchten Bodenfläche erworben hat.

4. Der von den Diggers bei der Pot-Mine gemachte Goldfund ist als ein Fund im Sinne des Gesetzes nicht zu betrachten und hat deshalb auch nicht die in § 18 der Kaiserlichen Verordnung bezeichnete Folge, dass das die Fundstelle umschliessende Gebiet zum öffentlichen Grubengebiet erklärt wird. Dasselbe gilt für diejenigen Claims, welche die Diggers ausserhalb des reservierten Pot-Mine-Bezirks belegen, und in welchen sie Gold oder Edelsteine finden.

Wird in der Nähe eines von den Diggers belegten Claims ein Fund gemacht und infolge dessen ein Grubengebiet eröffnet, so ist der Claim von letzterem auszuschliessen.

5. Sobald den Diggers als Vertretern des Australian-Prospecting-Syndicate acht Claims von je 250 engl. Yards im Geviert überwiesen sind, ist der vertragsmässige Anspruch derselben erledigt. Etwaige weitere Goldfunde, welche die Diggers gemacht haben oder noch machen, geben, auch wenn die vertragsmässige Anzeige bei dem Reichskommissar oder bei dem Bergamt erfolgt, den Diggers oder dem Australian-Prospecting-Syndicate kein Recht auf weitere Prospecting-Claims.

Hat die Zuteilung von acht Claims an die Diggers stattgefunden, so sind diejenigen Teile des reservierten Pot-Mine-Bezirks, welche den Diggers nicht als Claims überwiesen wurden, dem allgemeinen Bergbau nach der Kaiserlichen Verordnung zu eröffnen.

6. Das Australian-Prospecting-Syndicate erhält nicht bloss die Verleihungsurkunden für die ihm vertragsmässig zugesicherten acht Claims, wie bereits oben erwähnt, kostenfrei, sondern es ist überhaupt bezüglich dieser Claims von den in Abschnitt II der Kaiserlichen Verordnung festgesetzten Gebühren und Abgaben, insbesondere von der in § 34 bestimmten Felder-Abgabe befreit. Dagegen unterliegt der Betrieb der Claims der in § 49 der Verordnung erwähnten Bergwerkssteuer.

Soweit die Diggers oder das mehrgenannte Syndikat nicht auf Grund ihres vertragsmässigen Rechts, sondern — was ihnen wie jedem andern freisteht — auf Grund der Kaiserlichen Verordnung die Aufsuchung oder Gewinnung von Gold und Edelsteinen im südwestafrikanischen Schutzgebiet unternehmen, kommen die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung auch hinsichtlich der Gebühren, Abgaben und Steuern zur vollen Anwendung.

Berlin, den 4. Mai 1888.

gez. v. Hofmann. gez. F. Cornelius. gez. Weber.

6. Kaiserliche Bergverordnung vom 15. August 1889.

Reichs-Gesetzblatt No. 20.

Inhalt: Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet. S. 179.

(Nr. 1869) Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet. Vom 15. August 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen, verordnen für das südwestafrikanische Schutzgebiet auf Grund des § 1 und des § 3 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der

deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzblatt 1888, S. 75), im Namen des Reiches, was folgt:

I. Einleitende Bestimmungen.

§ 1.

Gegenstände
des Bergbaues.

1. Edelsteine,
2. Edelmetalle (Gold, Silber, Platin) und andere Metalle, gediegen oder als Erze,
3. Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Schwefel oder zur Darstellung von Alaun, Vitriol und Salpeter verwendbar sind,
4. Graphit,
5. Bitumen in festem und flüssigem Zustande, unterliegt innerhalb des südwestafrikanischen Schutzgebietes den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 2.

Bestellung
von Vertretern
im Schutzgebiet.

Für alle die Erwerbung und die Ausübung des Bergwerkseigentums betreffenden Angelegenheiten müssen Personen, welche nicht in dem Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, einen im Schutzgebiet sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und denselben der Bergbehörde bezeichnen.

Das Gleiche gilt für Gesellschaften, welche im Schutzgebiet nicht ihren Sitz haben, und für Mitbeteiligte, welche nicht eine Gesellschaft bilden, deren Vertretung gesetzlich geregelt ist.

Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so ist die Bergbehörde befugt, den Vertreter zu bestellen.

II. Vom Schürfen.

§ 3.

Das Schürfen.
Schürfgebiet.

Die Aufsuchung der im § 1 bezeichneten Mineralien (das Schürfen) ist nur in denjenigen Teilen des Schutzgebietes gestattet, welche von der Bergbehörde durch öffentliche Bekanntmachung für den Bergbau eröffnet werden (öffentliche Schürfgebiete).

§ 4.

Schürferlaubnis.

Wer schürfen will, hat bei der Bergbehörde um Erteilung der Erlaubnis nachzusuchen. Die Schürferlaubnis wird für die Dauer von sechs Monaten erteilt. Für dieselbe ist monatlich von der Erteilung ab im Voraus eine Gebühr von fünf Mark zu entrichten. Wird die Gebühr nicht bei der Fälligkeit gezahlt, so ist die Schürferlaubnis erloschen.

§ 5.

Für jedes öffentliche Schürfgebiet wird von der Bergbehörde ein Schürregister geführt, in dasselbe ist einzutragen:

Schürregister.

1. das Datum der Erteilung der Schürferlaubnis, sowie des Ablaufs derselben;
2. der Name des Berechtigten und dessen etwaige Rechtsnachfolger;
3. das Erlöschen der Schürferlaubnis.

Die Eintragung ist unter fortlaufender Nummer nach der Zeitfolge der Erteilung zu bewirken.

Ueber die Erteilung der Schürferlaubnis wird dem Berechtigten ein Schürfschein ausgefertigt.

Die Einsicht des Schürregisters steht jedermann frei.

§ 6.

Die Schürferlaubnis ist übertragbar. Der Uebergang derselben wird durch Eintragung im Schürregister gültig. Für die Eintragung ist eine besondere Gebühr von zehn Mark zu entrichten.

§ 7.

Die Schürferlaubnis gibt dem Inhaber das Recht, in dem öffentlichen Schürfgebiet, für welches sie erteilt ist, auf einer von ihm zu wählenden kreisförmigen Fläche von zwei Kilometer Durchmesser zu schürfen und dabei andere von dem Schürfen auf dieser Fläche auszuschliessen. Vor Beginn der Schürfarbeiten hat der Schürfer die von ihm gewählte Bodenfläche durch ein im Mittelpunkt derselben aufgestelltes Merkmal zu bezeichnen, auf welchen sein Name und die Registernummer seiner Schürferlaubnis anzugeben sind. Das Merkmal muss mindestens zwei Kilometer von dem Merkmal des nächsten Schürfkreises entfernt sein.

Rechte
des Schürfers.

§ 8.

Der Schürfer ist berechtigt, den von ihm gewählten Schürfkreis zu wechseln. Das neue Schürfmerkmal darf nicht aufgestellt werden, bevor das frühere Schürfmerkmal entfernt ist.

§ 9.

Auf öffentlichen Plätzen, Wegen, Strassen und Friedhöfen darf nicht geschürft werden.

Verbot
des Schürfens.

Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des allgemeinen Interesses entgegenstehen.

§ 10.

Unter Gebäuden und in einem Umkreise um dieselben bis zu fünfzig Meter, sowie in eingefriedigten Bodenflächen darf nur geschürft werden, wenn der Eigentümer seine Genehmigung dazu erteilt hat.

§ 11.

Nebenrechte
des Schürfers.

Der Schürfer ist berechtigt, während der Dauer seiner Schürferlaubnis nach Anweisung der Bergbehörde und vorbehaltlich der dem Grundeigentümer etwa zu gewährenden Entschädigung eine Bodenfläche von höchstens zwei Hektar zur Errichtung der erforderlichen Baulichkeiten und zum Weiden von Zugtieren und Vieh zu benutzen. Grundstücke, auf welchen das Schürfen untersagt ist, dürfen hierzu nicht gewählt werden.

III. Die Gewinnung von Edelmetallen und Edelsteinen.

§ 12.

Für die Gewinnung von Edelmetallen (Gold, Silber und Platin) und von Edelsteinen gelten folgende Bestimmungen.

§ 13.

Anzeige
vom Funde.

Der Schürfer, welcher einen Fund macht, hat hiervon der Bergbehörde nach Massgabe der von der letzteren zu erlassenden Vorschriften Anzeige zu erstatten.

§ 14.

Erklärung
zum öffentlichen
Grubengebiet.

Nach erfolgter Anzeige von dem Funde oder wenn es anderweitig zur Kenntnis der Bergbehörde gelangt, dass Edelmetalle oder Edelsteine auf ihrer natürlichen Lagerstätte gefunden worden sind, hat die Bergbehörde festzustellen, ob das Mineral am Fundorte in abbauwürdiger Beschaffenheit vorkommt.

Ist ein solches Vorkommen festgestellt und die Verbreitung des gefundenen Minerals über eine grössere Fläche nach Ansicht der Bergbehörde wahrscheinlich, so kann die Bergbehörde ein entsprechendes, den Fundort einschliessendes Grubengebiet erklären.

Die Erklärung, welche die Ausdehnung und die Grenzen dieses Gebietes festzusetzen hat, erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung. Vor der Erklärung zum öffentlichen Grubengebiet ist, soweit an der einzubeziehenden Fläche Eigentumsrechte Einzelner bestehen, der Eigentümer zu hören.

§ 15.

Die Verleihung von Feldern ist bei der Bergbehörde nachzusuchen. Das Verleihungsgesuch muss enthalten:

Verleihungs-
gesuch.

1. den Namen dessen, für den die Verleihung nachgesucht wird;
2. die Zahl der begehrten Felder;
3. die Lage derselben.

§ 16.

Jeder Schürfer, welcher bis zu der im § 14, Absatz 3, vorgesehenen Bekanntmachung einen Fund macht und angemeldet hat, hat das Vorrecht, dass ihm innerhalb seines Schürfkreises ein gebührenfreies Feld, welches den Fundpunkt einschliessen muss (Finderfeld), sowie zwei weitere Felder verliehen werden, für welche die gewöhnliche Gebühr — § 24 — zu entrichten ist.

Rechte der Finder
und Eigentümer
auf Verleihung
von Feldern.

Der Eigentümer hat das Vorrecht, innerhalb seines in das öffentliche Grubengebiet einbezogenen Eigentums eine Anzahl von Feldern (Eigentümerfelder) sich verleihen zu lassen, und zwar

ein Feld für ein Grundstück bis zu fünfzig Hektar, zwei Felder für ein Grundstück von fünfzig Hektar bis zu zweihundert Hektar und ein Feld mehr für weitere je zweihundertundfünfzig Hektar, im Ganzen jedoch nicht mehr als fünfzehn Felder.

Im Falle des Zusammentreffens geht der Anspruch des Finders dem des Eigentümers vor.

§ 17.

Der Finder (§ 16, Absatz 1) hat bei der Anmeldung des Fundes oder spätestens innerhalb vierzehn Tagen nach derselben das Verleihungsgesuch anzubringen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt. Sind die Ansprüche der Finder erledigt, so wird dies von der Bergbehörde öffentlich bekannt gemacht.

Das Verleihungsgesuch des Eigentümers (§ 16, Absatz 2) muss bei Verlust des Vorrechts spätestens innerhalb vierzehn Tagen nach dieser Bekanntmachung angebracht werden. Die Erledigung der Ansprüche der Eigentümer ist gleichfalls öffentlich bekannt zu machen.

§ 18.

Nach Erledigung der Ansprüche der Finder und Eigentümer kann Jeder, welcher im öffentlichen Grubengebiet Bergbau treiben will, sich mit zwei Feldern beleihen lassen. Unter mehreren auf das Feld gerichteten Verleihungsgesuchen entscheidet der Zeitpunkt der Anbringung bei der Bergbehörde und im Falle gleichzeitigen Eingangs mangels anderweitiger Vereinbarung das Los.

Rechte Dritter auf
Verleihung von
Feldern.

§ 19.

Grösse
der Felder.

Die Ausdehnung eines alluvialen Feldes beträgt fünfzig \times fünfzig Meter, diejenige eines Riff-Feldes fünfzig Meter in der Richtung des Riffes und einhundertundfünfzig Meter in der Breite.

§ 20.

Form der Felder.

Die Felder sollen, soweit nicht örtliche Verhältnisse eine andere Gestaltung bedingen, die Form eines Rechtecks haben.

Innerhalb der festgesetzten Grenzen geht das Abbaurecht senkrecht bis in die ewige Teufe.

§ 21.

Rechte aus der
Verleihung von
Feldern.

Ueber die Verleihung wird von der Bergbehörde eine Urkunde erteilt. Die Verleihung eines Feldes gewährt dem Beliehenen die ausschliessliche Befugnis, die in dem § 12 bezeichneten Mineralien aufzusuchen und zu gewinnen, sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen.

Innerhalb der verliehenen Felder darf von Dritten auf die im § 1 bezeichneten Mineralien nicht geschürft werden.

§ 22.

Nebenrechte des
Beliehenen.

Die im § 11 dem Schürfer gewährte Berechtigung findet auf den Beliehenen entsprechende Anwendung.

Ausserdem hat der Beliehene die Befugnis, im freien Felde, sowie im Felde anderer Beliehener Hilfsbaue anzulegen, sofern letztere die Entwässerung und Lüftung (Wasser- und Wetterlösung) oder den vorteilhafteren Betrieb des Bergwerks, für welches die Anlage gemacht werden soll, bezwecken und der eigene Bergbau des Anderen dadurch weder gestört noch gefährdet, oder aber für allen Schaden, welchen der Hilfsbau dem belasteten Bergbau zufügt, voller Ersatz geleistet wird.

§ 23.

Auf den im § 10 bezeichneten Grundstücken erfolgt die Verleihung eines Feldes, sowie die Gestattung der Anlage eines Hilfsbaues vorbehaltlich der Verpflichtung des Beliehenen, für allen Schaden, welcher dem Grundeigentum durch den Bergwerksbetrieb zugefügt wird, vollständigen Ersatz zu leisten.

§ 24.

Gebühr.

Für die Verleihung eines Feldes ist eine Gebühr von monatlich zwanzig Mark, für die Eintragung des Ueberganges auf einen anderen Berechtigten eine einmalige Gebühr von vierzig Mark zu entrichten.

§ 25.

Die verliehenen Felder müssen auf Kosten des Beliehenen innerhalb vierzehn Tagen durch Zeichen nach Anweisung der Bergbehörde abgegrenzt werden.

Abgrenzung der
verliehenen
Felder.

§ 26.

Der Beliehene muss mit dem Betrieb innerhalb eines Jahres von dem Tage der Verleihung an beginnen.

Beginn
des Betriebes.

§ 27.

Der Betrieb darf auf nicht länger als sechs Monate unterbrochen werden.

Unterbrechung
des Betriebes.

§ 28.

Wird die in den §§ 26 und 27 vorgesehene Frist, sowie eine von der Bergbehörde festzusetzende und auf höchstens sechs Monate zu bemessende Nachfrist von den Berechtigten überschritten, so erklärt die Bergbehörde die Verleihung für erloschen.

§ 29.

Mehrere im Zusammenhang stehende Felder, welche jedoch die Anzahl von fünfzehn nicht überschreiten dürfen, können zu einem Gesamtfeld vereinigt werden. Für die Eintragung ist eine Abgabe von vierzig Mark zu zahlen. Der Anteil eines jeden Beteiligten ist genau zu bestimmen. Sind Felder in der Weise vereinigt, so genügt es, zur Einhaltung der in §§ 26 bis 28 erwähnten Fristen, wenn nur eines oder einige derselben bearbeitet werden.

§ 30.

Für jedes öffentliche Grubengebiet wird ein Grubenausschuss gebildet, welcher aus Vertretern der mit Feldern Beliehenen und der Eigentümer von Grundstücken, welche in dem öffentlichen Grubengebiet belegen sind, bestehen soll.

Gruben-
Ausschüsse.

Die Zusammensetzung des Grubenausschusses und das Verfahren vor demselben wird durch Verfügung des Kaiserlichen Kommissars für das Schutzgebiet bestimmt.

§ 31.

Der Grubenausschuss ist verpflichtet, der Bergbehörde sowie dem Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet über alle das öffentliche Grubengebiet betreffenden Verhältnisse Aufschluss zu geben.

Vor Festsetzung der Entschädigungen in Gemässheit des § 49, Ziffer 2, ist der Grubenausschuss, wenn ein solcher gebildet ist, gutachtlich zu hören.

Imgleichen soll eine vorherige Anhörung desselben erfolgen, wenn für das öffentliche Grubengebiet Verordnungen über die Wasserbenutzung und über Massregeln zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erlassen werden.

§ 32.

Rechte des Finders ausserhalb des öffentlichen Grubengebietes.

Soweit im Falle des § 14 die Erklärung eines Gebietes zum öffentlichen Grubengebiet nicht erlassen wird, kann der Finder, falls die Abbauwürdigkeit am Fundorte festgestellt ist, die Verleihung von drei Feldern innerhalb seines Schürfkreises beanspruchen. Die §§ 15, 19, 20, 21, Absatz 1 und 2, 22 bis 29 finden keine Anwendung.

§ 33.

Abbauberechtigung.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Eigentümer des Grundstückes, unbeschadet der Rechte des Finders (§ 32), beanspruchen, dass ihm eine Abbauberechtigung für sein Grundstück oder einen Teil desselben verliehen werde.

§ 34.

Die Abbauberechtigung wird für einen Zeitraum von wenigstens fünf und höchstens zwanzig Jahren verliehen. Nach dem Ablauf der Frist kann die Verleihung erneuert werden.

Der Inhaber einer Abbauberechtigung ist befugt, auf dem ihm verliehenen Gebiet selbst Bergbau zu treiben und anderen Personen den Bergbau zu gestatten.

Für die Verleihung ist jährlich im Voraus eine Gebühr von zehn Mark für das Hektar zu entrichten. An Stelle derselben ist auf Verlangen der Bergbehörde eine jährliche Zahlung von höchstens zwei und einhalb Procent des Werts der Förderung des letzten Jahres nach dem durch die Bücher oder anderweit nachgewiesenen Betrage zu leisten.

§ 35.

Der Abbauberechtigte ist verpflichtet:

1. über die Förderung Buch zu führen;
2. der Bergbehörde jederzeit die Einsicht in die Bücher zu gestatten und die sonst von ihr geforderten Nachweisungen beizubringen;
3. die Fristen der §§ 26 und 27 innezuhalten.

Bei Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen kann die Bergbehörde die Verleihung für erloschen erklären.

IV. Gewinnung von anderen Mineralien.

§ 36.

Auf andere, als die im § 12 bezeichneten Mineralien finden die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung.

§ 37.

Wird in einem öffentlichen Schürfgelände ein Mineral gefunden, welches nicht zu den im § 12 bezeichneten gehört, so kann für jeden solchen Fund die Verleihung eines Feldes bis zur Grösse von zehn Hektar beansprucht werden.

Grösse
der Felder.

§ 38.

Wer bei dem Betriebe eines ihm gehörigen Bergwerks oder durch Schürfarbeiten, welche nach Vorschrift der §§ 3 bis 11 unternommen worden sind, ein Mineral auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt, hat als Finder das Vorrecht vor andern nach dem Zeitpunkt seines Fundes angebrachten Verleihungsgesuchen.

Entdeckung
von Mineralien.
Verleihung.

Der Finder muss jedoch innerhalb dreissig Tagen nach Ablauf des Tages der Entdeckung sein Verleihungsgesuch anbringen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt.

§ 39.

Im Uebrigen geht das ältere Verleihungsgesuch dem jüngeren vor. Das Alter bestimmt sich nach dem Zeitpunkte der Anbringung bei der Bergbehörde. Im Falle gleichzeitigen Eingangs entscheidet mangels anderweiter Vereinbarung das Los.

§ 40.

Das Verleihungsgesuch muss enthalten:

1. den Namen dessen, für den die Verleihung nachgesucht wird;
2. die Bezeichnung des Minerals;
3. die Bezeichnung des Fundpunktes;
4. den dem Felde beizulegenden Namen.

Binnen einer von der Bergbehörde zu bestimmenden Frist ist eine den Anforderungen derselben entsprechende Angabe über Lage und Grösse des begehrten Feldes bei Verlust des Anspruchs auf Verleihung nachzubringen.

Dem Felde kann jede beliebige den Bedingungen des § 20 entsprechende Form gegeben werden. Jedoch muss der Fundpunkt stets in das Feld eingeschlossen werden.

§ 41.

Die Gültigkeit eines Verleihungsgesuches ist dadurch bedingt, dass das in demselben bezeichnete Mineral an dem angegebenen Fundpunkte (§ 40) auf seiner natürlichen Ablagerung vor Anbringung des Verleihungsgesuches entdeckt worden ist und der Bergbehörde in glaubhafter Weise nachgewiesen wird und dass ausserdem nicht bessere Rechte Dritter auf den Fund entgegenstehen.

Ob bessere Rechte Dritter vorliegen, hat die Bergbehörde in geeigneter Weise zu ermitteln. Liegt Grund zu einer solchen Annahme vor, so hat die Bergbehörde den Beteiligten Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Rechte zu geben. Sie kann ihnen hierzu eine Frist oder einen Termin unter Ausschlussandrohung bestimmen.

§ 42.

Dritte, welche auf das in der Bekanntmachung bezeichnete Feld oder auf Teile desselben ein besseres Recht zu haben glauben, können dieses Recht, sofern dasselbe nicht bereits in dem Verleihungsverfahren erledigt ist, noch binnen drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung bei der Bergbehörde geltend machen. Die Versäumung der Frist hat den Verlust des Rechts zur Folge.

§ 43.

Die §§ 21, Absatz 1 und 2, 22 bis 31 finden mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass die in §§ 26 und 27 bezeichneten Fristen verdoppelt werden und dass die Bestimmung der Bezirke, für welche Grubenausschüsse zu bilden sind, der Bergbehörde vorbehalten bleibt.

V. Die Gewinnung von Mineralien im Falle gemeinschaftlichen Vorkommens.

§ 44.

Kommen Edelmetalle oder Edelsteine (§ 12) in einem solchen Zusammenhang mit einem andern Mineral vor, dass die Edelmetalle oder Edelsteine nur bei gemeinschaftlicher Gewinnung mit diesem Material abbauwürdig erscheinen, so darf weder die Erklärung des Fundgebietes zum öffentlichen Grubengebiet noch eine Verleihung in Gemässheit der §§ 33 und 34 stattfinden.

Die Verleihung kann in einem solchen Falle für Edelmetalle oder Edelsteine nur in Verbindung mit dem andern Mineral beantragt werden. War eine Verleihung für das letztere bereits erfolgt, so hat der Beliehene innerhalb seiner Feldegrenzen das ausschliessliche Recht auf die Verleihung für

Verleihung
bei gemeinschaft-
lichem Vorkom-
men von Mine-
ralien.

die Edelmetalle oder Edelsteine. Auf die Verleihung finden die §§ 37 bis 43 Anwendung.

§ 45.

Steht die Gewinnung verschiedener Mineralien innerhalb derselben Feldesgrenzen verschiedenen Berechtigten zu, so hat jeder Teil die Befugnis, bei einer planmässigen Gewinnung seines Minerals auch dasjenige des anderen Teils insoweit mitzugewinnen, als diese Mineralien nach der Entscheidung der Bergbehörde aus bergtechnischen oder bergpolizeilichen Gründen nicht getrennt gewonnen werden können.

Berechtigung
verschiedener
Personen inner-
halb derselben
Feldesgrenzen.

Die mitgewonnenen, dem anderen Teile zustehenden Mineralien müssen jedoch dem letzteren auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herausgegeben werden.

VI. Anteile Dritter an den Gebühren.

§ 46.

Soweit Felder auf Grundstücke verliehen worden sind, an welchen Eigentumsrechte Einzelner bestehen, erhalten die Eigentümer der Grundstücke die Hälfte der aus solchen Feldern eingehenden Verleihungsgebühren.

Anteil
der Eigentümer.

§ 47.

Soweit Felder in Gebieten verliehen worden sind, welche unter einem eingeborenen Häuptling stehen, hat der Häuptling Anspruch auf die Hälfte der aus solchen Feldern eingehenden Verleihungsgebühren. Der Anspruch erstreckt sich jedoch nicht auf die im § 46 bezeichneten Felder.

Anteil
der Häuptlinge.

Die erforderlichen Bestimmungen hinsichtlich der Art der Zahlung, sowie der von den Häuptlingen dafür zu übernehmenden Verpflichtungen werden von dem Kaiserlichen Kommissar getroffen. Der Kommissar ist, soweit Gebiete, welche unter einem Häuptling stehen, in ein öffentliches Schürfgebiet einbezogen worden sind, befugt, dem Häuptling einen entsprechenden Anteil an den Schürfgebühren, jedoch nicht mehr als die Hälfte derselben, zu gewähren.

§ 48.

Die Einnahmen aus den in dieser Verordnung genannten Gebühren und Abgaben werden, soweit sie nicht nach §§ 46 und 47 an Grundeigentümer oder Häuptlinge abzuliefern sind, zunächst zur Bestreitung der durch die Bergverwaltung entstehenden Kosten verwandt. Sollte sich demnächst ein Ueberschuss der Einnahmen über die Kosten der Bergverwaltung ergeben, so wird dieser Ueberschuss zur Hälfte an die deutsche Kolonialgesellschaft behufs Verwendung im Interesse des Schutzgebietes abgeliefert.

Anteil der Deut-
schen Colonial-
Gesellschaft für
Südwest-Afrika.

VII. Bergbehörde.

§ 49.

Befugnisse
der Bergbehörde.

Es wird eine Bergbehörde eingesetzt, welche unter Oberaufsicht des Kaiserlichen Kommissars die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung zu überwachen hat.

Der Bergbehörde liegt insbesondere ob:

1. über alle im Schutzgebiet erfolgenden Verleihungen nach Massgabe der von ihr zu treffenden Bestimmungen Register zu führen, deren Einsicht Jedermann freisteht;
2. die nach den §§ 11, 22 und 23 zu leistenden Entschädigungen festzusetzen;
3. alle bei Anwendung dieser Verordnung entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden;
4. die Gebühren zu erheben und den nach §§ 46 und 47 Berechtigten ihre Anteile auszuzahlen;
5. die polizeiliche Beaufsichtigung des Bergbaues zu führen.

§ 50.

Beschwerden gegen
Entscheidungen
der Bergbe-
hörde.

Beschwerden gegen Entscheidungen der Bergbehörde sind an den Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet zu richten, welcher über dieselben endgültig entscheidet.

§ 51.

Form der Be-
kannntmachungen.

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Bergbehörde erfolgen in ortsüblicher Weise und jedenfalls durch Anheftung an die dafür am Amtssitze bestimmte Tafel.

VIII. Strafbestimmungen.

§ 52.

Mit Geldstrafe bis zu viertausend Mark oder mit Gefängnis bis zu vier Monaten wird gestraft:

1. wer unbefugt auf die im § 1 dieser Verordnung bezeichneten Gegenstände Schürf- oder Gewinnungsarbeiten treibt;
2. wer unbefugt ein Schürfmerkmal aufstellt;
3. wer die im § 13 dieser Verordnung vorgeschriebene Anzeige von einem Funde unterlässt.

§ 53.

Der Schürfer, welcher wider besseres Wissen bei der Bergbehörde die unwahre Anzeige erstattet, dass er Mineralien der im § 12 bezeichneten Art gefunden habe, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

IX. Sonderrechte in einzelnen Gebietsteilen.

§ 54.

Durch die vorausgehenden Bestimmungen dieser Verordnung werden die auf die Gewinnung von Mineralien der im § 1 bezeichneten Art bestehenden Gerechtsame nicht berührt, welche von der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika oder von Dritten vor dem Erlass der Verfügung des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars für das südwestafrikanische Schutzgebiet vom 19. April 1886 oder, unter Anerkennung der Kaiserlichen Regierung, in der Zeit vom 19. April 1886 bis zur Bekanntmachung der Verordnung vom 25. März 1888, betreffend das Bergwesen und die Gewinnung von Gold und Edelsteinen im südwestafrikanischen Schutzgebiet (Reichs-Gesetzblatt, S. 115), rechtsgültig erworben worden sind.

Streitigkeiten, welche diese Gerechtsame betreffen, werden nach Massgabe des § 49, Ziffer 3, und § 50 entschieden.

Die im ersten Absatze bezeichneten Berechtigten haben an die Bergbehörde eine nach dem Werte der jährlichen Förderung von Mineralien (§ 1) zu bemessende Abgabe zu entrichten. Die Höhe der Abgabe wird durch die Bergbehörde festgesetzt, darf jedoch zwei und einhalb Procent des Werts der jährlichen Förderung nicht übersteigen. Von der Abgabe kann der Berechtigte den Wert der Leistungen in Abzug bringen, welche er dem Häuptling des betreffenden Gebietes auf Grund der Verleihung der Gerechtsame zu machen hat.

§ 55.

Die vorausgehenden Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung auf diejenigen Teile des Schutzgebiets, an welchen die Deutsche Colonialgesellschaft für Südwestafrika vor Erlass der Verordnung vom 25. März 1888 das Eigentum erworben hat.

In diesen Gebietsteilen steht es der genannten Gesellschaft oder ihren Rechtsnachfolgern frei, nach ihrem Ermessen selbst Bergbau zu betreiben oder durch Andere betreiben zu lassen und die Bedingungen festzusetzen, unter welchen letzteres geschehen soll. Von dem Bergbau sind weder Gebühren noch Abgaben an die Bergbehörde zu entrichten.

§ 56.

Die bergpolizeiliche Beaufsichtigung (§ 49, Ziffer 5) erstreckt sich auch auf die Gebietsteile, für welche die im § 54 bezeichneten Gerechtsame bestehen, sowie auf die im § 55 genannten Gebietsteile.

X. Schlussbestimmung.

§ 57.

Die Verordnung vom 25. März 1888, betreffend das Bergwesen und die Gewinnung von Gold und Edelsteinen im südwestafrikanischen Schutzgebiet (Reichs-Gesetzblatt, S. 115) wird aufgehoben.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Reichs-Gesetzblatt in Kraft. Die zur Ausführung derselben erforderlichen Bestimmungen werden von dem Reichskanzler erlassen.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. August 1889.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst von Bismarck.

7. Neuer Schürfschein der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika.

Zweite Seite.

Besondere Bestimmungen.

§ 1.

Für die Ausübung der Schürfberechtigung gelten die Bestimmungen in §§ 7, 8, 9 (Absatz 1) und 10 der Bergverordnung vom 15. August 1889 (Reichsgesetzblatt Nr. 20 von 1889*). Demzufolge hat der Inhaber des

*) Anmerkung. Die unter 1 angeführten Paragraphen der Bergverordnung von 1889 lauten wie folgt:

§ 7. Die Schürferlaubnis gibt dem Inhaber das Recht, in dem öffentlichen Schürfgelände, für welches sie erteilt ist, auf einer von ihm zu wählenden kreisförmigen Fläche von zwei Kilometer Durchmesser zu schürfen und dabei andere von dem Schürfen auf dieser

Schürfscheins das Recht, andere von dem Schürfen auszuschliessen nur hinsichtlich des Schürfkreises von 2 Kilometer Durchmesser, welchen er durch ein von ihm aufzustellendes Schürfmerkmal bezeichnet, also jedesmal nur auf einer kreisförmigen Fläche von 314 ha. Will sich der Schürfer von vornherein eine grössere Fläche zur ausschliesslichen Benutzung sichern, so muss er mehrere Schürfscheine auf einmal lösen, um für jeden derselben gleichzeitig einen Schürfkreis belegen zu können.

§ 2.

Wohlerworbene Rechte anderer Personen darf der Schürfer nicht verletzen. Tut er es jedoch, so macht er sich für den Ersatz des Schadens verantwortlich.

§ 3.

Der Schürfer, welcher ein Schürfmerkmal aufgestellt hat, ist verpflichtet, dasselbe zu entfernen, sobald er das Schürfen auf der durch das Merkmal bezeichneten Fläche einstellt. Unterlässt er die Entfernung des Merkmals, so ist er der Gesellschaft für den daraus etwa entstehenden Schaden haftbar und hat ausserdem die Schürfgebühr weiter zu entrichten.

§ 4.

Um das Abbaurecht auf ein innerhalb des Schürfkreises gefundenes Mineralvorkommen zu erwerben, hat der Schürfer möglichst bald von dem gemachten Funde unter genauer Angabe der Fundstelle und des gefundenen Minerals bei der Gesellschaft Anzeige zu machen und die Verleihung des Abbaurechts zu beantragen. Dies muss spätestens innerhalb 4 Wochen vom Tage des gemachten Fundes an persönlich oder durch Aufgabe eines eingeschriebenen Briefes geschehen.

Fläche auszuschliessen. Vor Beginn der Schürfarbeiten hat der Schürfer die von ihm gewählte Bodenfläche durch ein im Mittelpunkt derselben aufgestelltes Merkmal zu bezeichnen, auf welchem sein Name und die Registernummer seiner Schürferlaubnis anzugeben sind. Das Merkmal muss mindestens zwei Kilometer von dem Merkmal des nächsten Schürfkreises entfernt sein.

§ 8. Der Schürfer ist berechtigt, den von ihm gewählten Schürfkreis zu wechseln. Das neue Schürfmerkmal darf nicht aufgestellt werden, bevor das frühere Schürfmerkmal entfernt ist.

§ 9. (Absatz 1.) Auf öffentlichen Plätzen, Wegen, Strassen und Friedhöfen darf nicht geschürft werden.

§ 10. Unter Gebäuden und in einem Umkreise um dieselben bis zu fünfzig Meter, sowie in eingefriedigten Bodenflächen darf nur geschürft werden, wenn der Eigentümer seine Genehmigung dazu erteilt hat.

Wird diese Frist innegehalten, so hat der Finder das Recht, zu verlangen, dass ihm zehn (10) Felder im Zusammenhange mit der Fundstelle zum Abbau verliehen werden.

§ 5.

Die Feldesgrösse beträgt

- a) wenn es sich um den Abbau von Gold oder Edelsteinen handelt für ein alluviales Feld 50 Meter in der Länge und 50 Meter in der Breite,
für ein Riff-Feld 50 Meter in der Richtung des Riffs und 150 Meter in der Breite;
- b) wenn es sich um den Abbau von anderen Mineralien handelt 10 ha.

Die Felder sollen, soweit nicht örtliche Verhältnisse eine andere Gestaltung bedingen, die Form eines Rechtecks haben.

§ 6.

Das Abbaurecht wird für sämtliche Felder auf 50 Jahre verliehen. Ueber die Verleihung der Felder erhält der Beliehene eine Urkunde.

§ 7.

Die Vermessung und Absteckung der verliehenen Felder erfolgt innerhalb drei Monaten vom Tage der Verleihung an auf Kosten des Beliehenen durch einen von der Colonial-Gesellschaft bestellten, vereidigten Landmesser.

§ 8.

Mit dem Abbau muss wenigstens auf einem der verliehenen Felder innerhalb Jahresfrist ordnungsmässig begonnen werden, widrigenfalls die Verleihung erlischt. Die Verleihung erlischt auch hinsichtlich jedes einzelnen Feldes, auf welchem nicht binnen 10 Jahren vom Tage der Verleihung an mit dem Abbau ordnungsmässig begonnen wird oder auf welchem der begonnene Betrieb, ohne durch höhere Gewalt verhindert zu sein, länger als 3 Jahre unterbrochen wird.

§ 9.

Für jedes verliehene Feld ist, ausser den etwa an die Regierung oder den eingeborenen Häuptling zu zahlenden Gebühren und Abgaben, jährlich eine Abgabe von 216 Mark im voraus an die Colonial-Gesellschaft, und zwar ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob mit dem Abbau bereits begonnen ist oder nicht. Säumigkeit in der Zahlung dieser Abgabe hat das Erlöschen der Verleihung zur Folge.

§ 10.

Für die in Betrieb genommenen Felder steht der Colonial-Gesellschaft das Recht zu, statt der jährlichen Abgabe von 216 Mark die Zahlung von $2\frac{3}{4}$ Prozent des Brutto-Werts der jährlichen Förderung nach dem durch die Bücher oder anderweit nachgewiesenen Betrage zu verlangen.

In diesem Falle ist der Abbauberechtigte bei Vermeidung des Verlustes seiner Berechtigung verpflichtet, der Colonial-Gesellschaft einen wahrheitsgetreuen Nachweis über den Brutto-Wert der jährlichen Förderung zu geben, auch auf Verlangen der Colonial-Gesellschaft zu gestatten, dass ein Bevollmächtigter derselben Einsicht von den Büchern nimmt.

§ 11.

Der Beliehene kann das Abbaurecht auf andere Personen oder Gesellschaften übertragen. Diese Uebertragung wird jedoch erst wirksam, wenn der neue Erwerber durch eine der Colonial-Gesellschaft abzugebende ausdrückliche Erklärung die Erfüllung der dem Beliehenen gegen die Colonial-Gesellschaft obliegenden Verpflichtungen übernommen hat. Die Uebertragung an ausländische Gesellschaften bedarf ausserdem der Genehmigung der Colonial-Gesellschaft.

Vorstehende Bestimmungen gelten nicht nur für die erste, sondern auch für jede folgende Uebertragung des Abbaurechts.

§ 12.

Streitigkeiten zwischen der Colonial-Gesellschaft und den Schürf- und Abbauberechtigten sollen in der Weise geschlichtet werden, dass die Kaiserliche Bergbehörde, wenn sie nicht schon nach § 54, Absatz 2 der Bergverordnung vom 15. August 1889 zur Entscheidung berufen ist, um Fällung eines Schiedsspruchs angegangen wird. Sollte die Bergbehörde die Uebernahme des Schiedsrichteramts ablehnen, so ernennt jeder der streitenden Teile eine gleiche Zahl von Schiedsrichtern, jedoch nicht mehr als je 3, welche mit einem von ihnen zu wählenden Obmann ein Schiedsgericht bilden und den Schiedsspruch fällen.

Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika.

Dritte Seite.

Quittung.

Die monatliche Schürfgebühr von ist
bezahlt vom bis

Swakopmund, den^{ten}

Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika.

Vierte Seite.

Uebertragungs-Vermerk.

Die Uebertragung dieses Schürfscheins auf

.....

wird hierdurch genehmigt. Die dafür zu entrichtende Gebühr von

ist bezahlt.

Swakopmund, den^{ten}

Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika.

8. Vertrag über die Grenzen der Berggerechtsame im Jan Jonker- und Hererogebiet.

Zwischen dem Kaiserlichen Gouverneur von Deutsch-Südwestafrika und der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika, vertreten durch deren unterzeichnete Vorstandsmitglieder, wird vorbehaltlich der Genehmigung der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes und des Verwaltungsrats der Gesellschaft nachstehender Vertrag abgeschlossen.

§ 1.

Diejenigen Teile des südwestafrikanischen Schutzgebiets, in welchem der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika auf Grund der Verträge vom 16. Mai und 24. Oktober 1885 im ehemals Jan Jonkerschen und im Hererogebiet das ausschliessliche Bergwerksrecht zusteht, werden begrenzt:

1. im Norden durch eine in der Mitte zwischen dem 20. und 21. Grad südlicher Breite liegende, mit dem Breitengrad parallel laufende Linie;

2. im Osten und Süden durch den 19. Längengrad bis zu seinem Schnittpunkte mit der in den Jahren 1895 und 1896 festgestellten Südgrenze des Hererolandes, sodann dieser Grenze folgend über Witvley, Seeis, dem Seeisrivier entlang bis Opembameva, von dort längs der durch Steinmarken festgelegten Grenze über Okapuka bis Otjiseva.

Im Anschluss an den letztgenannten Ort fällt die Grenze bis zur Nordostecke mit der Farm Harris (Mertens & Sichel) zusammen mit der auf Grund des Vertrages vom 7. Mai 1895 örtlich noch näher festzulegenden Landgrenze der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika, läuft dann an der Ost- und Südgrenze dieser Farm entlang und folgt hierauf der Ostgrenze von Loepels Farm. Von hier fällt sie zusammen mit der Landgrenze des Bastardgebiets, wie dieselbe im Grenzprotokoll vom 24. September 1898 näher bezeichnet wird, bis zu dem in diesem Protokoll erwähnten, südöstlich von der Station Nauchas gelegenen Höhenrücken. Von hier geht die Grenze in gerader Linie nach dem Grenzpunkt No. 2 der das Landgebiet der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika südlich des Kuiseb abschliessenden 20-Meilengrenze.

3. Im Westen wird die Grenze der Bergwerksgerechtsame gebildet durch die östliche Grenze des der Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika als Eigentum zustehenden Landbesitzes. Eine Uebersicht über den Lauf der vorstehenden Angrenzung bietet die angeheftete Karte No. 1, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet.

§ 2.

Ausserhalb des in vorstehendem Paragraphen abgegrenzten Gebiets steht der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika das ausschliessliche Bergwerksrecht im Umkreise der Erzlagerstätte auf der Farm Hohe-
warte zu.

Die Ausdehnung des von dieser Berechtigung betroffenen, bereits vermessenen Gebietes ergibt sich aus der angehefteten Karte No. 2, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet.

§ 3.

Es herrscht Einverständnis darüber, dass der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika auch in denjenigen Teilen des Schutzgebiets, in welchen sie Landeigentum erworben hat, und zwar insbesondere auch in dem durch den Vertrag vom 7. Mai 1895 ihr zuerkannten Gebiete zwischen dem Swakop- und dem Kuisebflusse, das ausschliessliche Bergrecht zusteht.

Berlin, den 14. Juni 1901.

Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika.

gez. v. Hofmann. gez. F. Bugge.

Einverstanden.

Windhuk, den 22. August 1901.

(L. S.)

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. Leutwein.

**9. Kaiserliche Bergverordnung für Deutsch-Südwest-Afrika.
Vom 8. August 1905.**

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preussen usw.

verordnen für das Südwestafrikanische Schutzgebiet auf Grund der §§ 1, 3, 6 Nr. 1 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) im Namen des Reichs, was folgt:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Die nachstehend bezeichneten Mineralien sind von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen. Sie dürfen nur nach den Vorschriften dieser Verordnung aufgesucht und gewonnen werden.

Von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen Mineralien.

I. Edelmetalle.

1. Edelmetalle (Gold, Silber und Platin), gediegen und als Erze,
2. Edelsteine.

II. Gemeine Mineralien.

1. Alle vorstehend nicht genannten Metalle, gediegen und als Erze,
2. Glimmer und Halbedelsteine,
3. Kohlen, Salze und nutzbare Erden, und zwar:
 - a) Steinkohlen, Braunkohlen und Graphit,
 - b) Bitumen in festem, flüssigem und gasförmigem Zustand, insbesondere Erdöl und Asphalt,
 - c) Steinsalz nebst den auf derselben Lagerstätte brechenden Salzen und die Solquellen,
 - d) Erden, die wegen ihres Gehalts an Schwefel oder zur Darstellung von Alaun, Vitriol und Salpeter verwendbar sind.

Die Entnahme von Kochsalz aus den sogenannten Salzpflanzen ist dieser Verordnung nicht unterworfen.

§ 2.

Die Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien für Rechnung des Reichs oder des Landesfiskus unterliegt den Vorschriften dieser Verordnung.

Bergbaubetriebs des Fiskus.

Eingeborene und andere Farbige können das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien nur erwerben, soweit sie vom Reichskanzler oder mit seiner Zustimmung vom Gouverneur dazu ermächtigt sind. Verträge, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind rechtsunwirksam.

Zulassung Eingeborener zum Bergbau.

§ 3.

Für alle das Schürfen (§ 10) und den Bergbau (§ 36) betreffenden gerichtlichen und aussergerichtlichen Angelegenheiten müssen Personen, die nicht im Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, sowie Gesellschaften, die dort keine Niederlassung im Sinne der §§ 17, 21 der Zivilprozessordnung haben, einen sich daselbst dauernd aufhaltenden

Bestellung von Vertretern im Schutzgebiet.

Vertreter gerichtlich oder notariell bestellen und der Bergbehörde bezeichnen. Der Gouverneur ist befugt, den Wohnsitz oder Aufenthalt oder die Niederlassung in solchen Teilen des Schutzgebiets, welche von dem Sitze der Bergbehörde besonders schwer erreichbar sind, dem Wohnsitz oder Aufenthalt oder der Niederlassung ausserhalb des Schutzgebiets für gleich zu erklären.

Bis die im Abs. 1 bezeichnete Verpflichtung erfüllt wird, ist der Gouverneur befugt, auf Kosten des Verpflichteten einen Vertreter zu bestellen.

Eingeborene und andere Farbige dürfen als Vertreter nur mit Zustimmung der Bergbehörde bestellt werden.

§ 4.

Beschwerde gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden.

Gegen die in Ausführung dieser Verordnung ergehenden Entscheidungen der Verwaltungsbehörden findet die Beschwerde statt, soweit sie nicht für ausgeschlossen erklärt ist.

Auf das Beschwerdeverfahren finden, soweit in dieser Verordnung nicht ein anderes vorgeschrieben ist, die auf die Beschwerde gegen Polizeiverfügungen bezüglichen Vorschriften der §§ 16 bis 21 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905 mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass die Frist für die Beschwerde, abgesehen von den in der gegenwärtigen Verordnung vorgesehenen Ausnahmefällen, drei Monate, für die weitere Beschwerde vier Wochen beträgt.

§ 5.

Rechtsweg gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden.

Gegen die in Ausführung dieser Verordnung ergehenden Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über Ansprüche privatrechtlicher Natur ist neben der Beschwerde (§ 4) der Rechtsweg insoweit zulässig, als er nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Soweit hiernach der Rechtsweg zulässig ist, findet aus den bezeichneten Entscheidungen auf Antrag des berechtigten und auf dessen Gefahr eine vorläufige Zwangsvollstreckung durch das nach § 764 Abs. 2 der Zivilprozessordnung zuständige Gericht statt. Die Vollstreckung hängt davon ab, dass der Berechtigte die Stellung einer angemessenen Sicherheit für den Ersatz des dem anderen Teile aus der Vollstreckung erwachsenden Schadens nachweist.

Der Antragsteller ist auch ohne Verschulden und über den Betrag der geleisteten Sicherheit hinaus zum Schadensersatz verpflichtet.

Die Haftung der Sicherheit erlischt mit dem Ablaufe von zwei Jahren nach ihrer Bestellung, es sei denn, dass bis dahin der Rechtsweg beschritten ist.

Abgesehen von den vorstehenden Fällen, sind die in dieser Verordnung vorgesehenen Entscheidungen und sonstigen Anordnungen der Verwaltungsbehörden vollstreckbar nach Massgabe der allgemeinen, für die Vollstreckung von Anordnungen der Verwaltungsbehörden im Südwestafrikanischen Schutzgebiete geltenden Vorschriften.

§ 6.

Wo auf Grund dieser Verordnung ein gerichtliches Verfahren stattfindet, ist das Bezirksgericht, in dessen Bezirke das Schürffeld oder Bergbaufeld liegt, ausschliesslich zuständig.

Zuständigkeit der Gerichte.

Liegt das Feld in den Bezirken mehrerer Gerichte, so bestimmt der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigte Beamte, welches dieser Gerichte ausschliesslich zuständig ist.

§ 7.

Den Verwaltungsbehörden bleibt es überlassen, vor den in Ausführung dieser Verordnung ergehenden Entscheidungen Zeugen und Sachverständige zu hören. Auf die Zuziehung und die Vernehmung finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung über den Beweis durch Zeugen und Sachverständige entsprechende Anwendung.

Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen.

§ 8.

Auf das Verfahren der Verwaltungsbehörden finden die auf die Rechtshilfe bezüglichen Vorschriften des § 30 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905 entsprechende Anwendung.

Rechtshilfe.

§ 9.

Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden erfolgen in der ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Amtstafel der entscheidenden Behörde. Mit der ersten Anheftung, die zu beurkunden ist, ist die Bekanntmachung als bewirkt anzusehen.

Bekanntmachungen.

Auf die Bekanntmachungen an bestimmte Personen finden die Vorschriften des § 29 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905 über Bekanntmachungen Anwendung.

II. Vom Schürfen.

A. Im allgemeinen.

§ 10.

Allgemeine
Schürffreiheit.

Die Aufsuchung der im § 1 bezeichneten Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen (das Schürfen) ist einem jeden gestattet.

§ 11.

Verbot von
Schürfarbeiten an
gewissen Stellen.

Auf öffentlichen Wegen, öffentlichen Plätzen und Eisenbahnen sowie auf Begräbnisstätten darf nicht geschürft werden.

Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, soweit nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen. Die Bergbehörde entscheidet auch, in welcher Entfernung von Quellen oder sonstigen Wasserstellen das Schürfen unstatthaft ist.

Unter Gebäuden und in einer Entfernung von ihnen bis zu fünfzig Meter sowie in Gärten und eingefriedigten Hofräumen darf nicht geschürft werden, es sei denn, dass die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten und der Eigentümer ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt haben.

§ 12.

Schürfarbeiten
auf fremdem
Grund
und Boden.

Der Schürfer kann die Ueberlassung der Benutzung des zur Anlage von Baulichkeiten, Wegen, Halden, Ablage- und Niederlageplätzen und zu Weidezwecken erforderlichen fremden Grund und Bodens sowie des darauf befindlichen Wassers und Holzes insoweit verlangen, als die Ueberlassung für die Schürfarbeiten notwendig ist, Weide, Wasser und Holz jedoch nur, soweit die Ueberlassung ohne wesentliche Schädigung des Wirtschaftsbetriebs geschehen kann. Wegen Ueberlassung dieser Benutzung hat sich der Schürfer in Ansehung eines bewirtschafteten Grundstücks mit dem Nutzungsberechtigten oder dessen Vertreter zum Zwecke einer Vereinbarung in Verbindung zu setzen.

Die Benutzung des mit Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden bebauten Grund und Bodens und der damit in Verbindung stehenden Gartenanlagen und eingefriedigten Hofräume kann der Schürfer nicht verlangen.

§ 13.

Entschädigung
für entzogene
oder verminderte
Nutzung.

Der Schürfer ist verpflichtet, den zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten für die entzogene oder verminderte Nutzung monatlich im voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benutzung zurückzugeben.

§ 14.

Tritt durch die Benutzung eine Wertverminderung des Grundstücks oder einer darauf ruhenden Dienstbarkeit ein, so muss der Schürfer bei der Rückgabe des Grundstücks den Minderwert ersetzen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung kann der Grundeigentümer wie auch der Dienstbarkeitsberechtigte schon bei der Ueberlassung zur Benutzung die Bestellung einer angemessenen Sicherheit verlangen.

Ersatz für Wertverminderung.

§ 15.

Wenn feststeht, dass die Benutzung länger als drei Jahre dauern wird, oder wenn die Benutzung nach Ablauf von drei Jahren noch fort dauert, so kann der Grundeigentümer verlangen, dass der Schürfer das Eigentum des Grundstücks und seines Zubehörs erwerbe.

Verpflichtung des Schürfers zum Grunderwerbe.

§ 16.

Bezieht sich die Benutzung nur auf einen Teil eines Grundstücks, so kann in den Fällen des § 15 nur die Erwerbung dieses Teiles verlangt werden, es sei denn, dass der übrig bleibende Teil nicht mehr zweckmässig würde benutzt werden können.

§ 17.

Hinsichtlich aller zu Schürfzwecken veräusserten Teile von Grundstücken steht, wenn in der Folge das Grundstück zu bergbaulichen Zwecken entbehrlich wird, demjenigen ein Vorkaufsrecht zu, der zu dieser Zeit Eigentümer des durch die ursprüngliche Veräusserung verkleinerten Grundstücks ist.

Vorkaufsrecht des Grundeigentümers.

§ 18.

Können sich der Schürfer und die nach den Vorschriften der §§ 12 bis 16 ihm gegenüber Berechtigten nicht einigen, so entscheidet die Bergbehörde nach Anhörung beider Teile darüber, ob und in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen die Schürfarbeiten unternommen werden dürfen und der Schürfer zur Entschädigung oder zum Erwerbe des Grundeigentums verpflichtet ist. Ueber die Verpflichtung zur Ueberlassung der Benutzung findet der Rechtsweg nur statt, wenn die Befreiung von dieser Verpflichtung auf Grund des § 11 Abs. 1, 3, oder eines besonderen Rechtstitels behauptet wird.

Streitigkeiten zwischen Schürfer und Grundstücksberechtigten.

Die Bergbehörde darf die Schürfarbeiten nur in den Fällen des § 11 untersagen. Sie setzt beim Mangel einer Einigung unter den Beteiligten die Entschädigung und Sicherheit fest.

§ 19.

Schürfen auf Eingeborenenland.

Ob, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen das Schürfen auf Eingeborenenland statthaft ist, entscheidet, unbeschadet der Schadensersatzansprüche, der Bezirksamtmann.

§ 20.

Schadenersatz für Beschädigungen von Grundstücken.

Der Schürfer ist verpflichtet, für den Schaden, welcher einem Grundstück oder dessen Zubehör durch das Schürfen zugefügt wird, Ersatz zu leisten.

Der Schürfer ist nicht zum Ersatze des Schadens verpflichtet, der an Gebäuden oder anderen Anlagen durch das Schürfen entsteht, wenn solche Anlagen zu einer Zeit errichtet worden sind, wo die ihnen durch das Schürfen drohende Gefahr bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte.

Muss wegen einer derartigen Gefahr die Errichtung solcher Anlagen unterbleiben, so fällt der Anspruch auf die Vergütung der Wertverminderung, die das Grundstück dadurch erleidet, fort, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass die Absicht, solche Anlagen zu errichten, nur behauptet wird, um jene Vergütung zu erzielen.

§ 21.

Verjährung.

Ansprüche auf Ersatz eines durch das Schürfen verursachten Schadens (§ 20), die sich nicht auf Vertrag gründen, verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreissig Jahren von dem Eintritte des Schadens an.

§ 22.

Verfügungsrecht des Schürfers über die beim Schürfen geförderten Mineralien.

Der Schürfer darf ohne Zustimmung der Bergbehörde über die bei seinen Schürfarbeiten geförderten Mineralien (§ 1) nur zu Probe-, Versuchs- oder wissenschaftlichen Zwecken, sowie zu Zwecken seiner eigenen Schürfarbeiten verfügen.

Die Bergbehörde kann, unbeschadet der im § 91 Nr. 1 angedrohten Strafe, von dem, der die Vorschrift des Abs. 1 übertritt, die Herausgabe des Wertes der Mineralien, über welche unbefugt verfügt worden ist, verlangen.

B. Vom Schürffelde.

§ 23.

Belegung von Schürffeldern.

Der Schürfer kann nach Massgabe der folgenden Vorschriften ein oder mehrere Schürffelder, sei es als Edelmetallerschürffelder, sei es als gemeine Schürffelder, belegen.

Durch die Belegung schliesst der Schürfer jeden Dritten, vorbehaltlich bereits erworbener Rechte, in einem Edelmineralschürffelde vom Schürfen und vom Bergbau auf sämtliche im § 1 bezeichnete Mineralien, in einem gemeinen Schürffelde vom Schürfen und vom Bergbau auf die im § 1, II bezeichneten Mineralien aus (Schliessung des Schürffeldes).

Die Schürffelder haben, vorbehaltlich etwaiger Ausfälle durch Rechte Dritter, in wagerechter Erstreckung die Form eines Rechtecks, und zwar betragen die Seitenlinien eines Edelmineralschürffeldes höchstens vierhundert zu zweihundert Meter, eines gemeinen Schürffeldes höchstens zwölfhundert zu sechshundert Meter.

§ 24.

Die Belegung des Schürffeldes hat in der Weise zu erfolgen, dass an einer in die Augen fallenden Stelle, tunlichst in der Mitte des Schürffeldes, ein deutlich erkennbares Merkmal aufgerichtet und unterhalten wird. Auf dem Merkmale sind in haltbarer Schrift anzugeben:

1. der Name des Schürfers;
2. die Art des Schürffeldes (Edelmineralschürffeld, gemeines Schürffeld);
3. der Tag und die Stunde der Aufrichtung des Merkmals;
4. behufs Unterscheidung mehrerer von demselben Schürfer in demselben Distrikte belegter Schürffelder eine Ordnungsnummer.

Zu beiden Seiten des Merkmals sind geradlinige, mindestens zwei Meter lange Gräben zu ziehen, welche die Richtung der Langseiten des Schürffeldes bezeichnen. Soll das Merkmal nicht mit dem Mittelpunkte des Schürffeldes zusammenfallen, so ist auch die Lage des Merkmals zu den Eckpunkten oder zum Mittelpunkte des Schürffeldes anzugeben.

Der Gouverneur kann andere Vorschriften über die Form und Beschaffenheit des Merkmals erlassen.

Das Aufrichten von Schürfmerkmalen darf nur in der Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang erfolgen.

§ 25.

Entspricht das Merkmal den im § 24 Abs. 1 vorgeschriebenen oder gemäss § 24 Abs. 3 vom Gouverneur vorzuschreibenden Erfordernissen nicht, so tritt die Schliessung des Schürffeldes nicht ein.

§ 26.

Binnen zwei Wochen nach Belegung des Schürffeldes müssen dessen Eckpunkte durch deutlich sichtbare, wenigstens ein Meter hohe Pfähle oder

Kenntlich-
machung der
Schürffeld-
grenzen.

Steinmale, an welchen die im § 24 Abs. 1 vorgeschriebenen oder gemäss § 24 Abs. 3 vom Gouverneur vorzuschreibenden Angaben vermerkt sind, kenntlich gemacht sein. Falls die Eckpunkte unzugänglich sind, ist ihre Lage anderweit derart kenntlich zu machen, dass sie in der Natur ohne weiteres ersichtlich ist.

Wird der Vorschrift des Abs. 1 nicht genügt, so hört die Schliessung des Schürffeldes auf. Die gleiche Folge tritt ein, wenn die zulässige Feldesgrösse überschritten, oder wenn von der vorgeschriebenen Form wesentlich abgewichen wird.

§ 27.

Schürffeld-
gebühr.

Für jedes Edelmetallerschürffeld ist eine Schürffeldgebühr von monatlich zehn Mark, für jedes gemeine Schürffeld eine solche von monatlich fünf Mark im voraus zu entrichten, und zwar für die Zeit vom ersten Tage des Monats, in welchem die Belegung des Schürffeldes stattfindet, bis zum letzten Tage des Monats, in welchem der Antrag auf Umwandlung des Schürffeldes bei der zuständigen Behörde gestellt (§ 37) oder die Umwandlung von der Bergbehörde verfügt (§ 38) wird oder die Schliessung des Schürffeldes aufhört.

Die Gebühr ist an die Bergbehörde oder eine andere von dem Gouverneur bezeichnete Behörde für wenigstens sechs Monate zu zahlen, und wird erstmalig am Tage der Anzeige von der Belegung des Schürffeldes (§ 28), in der Folgezeit am ersten jedes Kalendermonats fällig. Ist sie nicht am Tage der Fälligkeit entrichtet, so hört die Schliessung des Schürffeldes auf.

§ 28.

Anzeige.

Von der Belegung des Schürffeldes ist sofort der Bergbehörde schriftlich oder zu Protokoll Anzeige zu erstatten. Der Gouverneur kann vorschreiben, dass die Anzeige bei einer anderen Behörde anzubringen ist.

Die Anzeige muss enthalten:

1. den Namen, Stand und Wohnort des Schürfers;
2. den Distrikt, in dem das Schürffeld belegen ist;
3. die Art des Schürffeldes (Edelmetallerschürffeld, gemeines Schürffeld);
4. den Tag und die Stunde der Aufrichtung des Merkmals;
5. die möglichst genaue Beschreibung der Lage und Ausdehnung des Schürffeldes unter Angabe der Ordnungsnummer und Beifügung einer Skizze, aus der dessen Grenzen, seine Grössenverhältnisse, die vorhandenen Geländegegenstände (Tagesgegenstände) sowie die Nordrichtung in der Weise ersichtlich sein müssen, dass das Schürffeld danach im Gelände aufgefunden werden kann.

Der Gouverneur kann vorschreiben, dass die Anzeige noch weitere Angaben zu enthalten hat oder in bestimmter Form zu erstatten ist.

Fehlt der Anzeige eine der erforderlichen Angaben, so kann die Behörde (Abs. 1) für die Vervollständigung eine Nachfrist setzen.

§ 29.

Geht die Anzeige nicht binnen vier Wochen nach Belegung des Schürffeldes oder im Falle der Setzung einer Nachfrist binnen dieser Frist bei der Behörde ein, so hört die Schliessung des Schürffeldes auf.

§ 30.

Zur Uebertragung des Rechtes am Schürffeld ist die Einigung des Veräusserers und des Erwerbers erforderlich und ausreichend. Die Erklärungen müssen schriftlich oder zu Protokoll einer öffentlichen Behörde des Schutzgebiets abgegeben werden. Die Uebertragung kann nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgen. Die Uebertragung ist der Bergbehörde anzuzeigen. Bis zum Eingange der Anzeige kann der in dem Schürregister Eingetragene von der Bergbehörde als der hinsichtlich des Schürffeldes Berechtigte und Verpflichtete behandelt werden.

Uebertragbarkeit
des Schürfrechts.

Ueber die Eintragung wird auf Antrag gegen Entrichtung einer Gebühr von zehn Mark eine Bescheinigung erteilt.

§ 31.

Das Recht am Schürffelde kann dadurch aufgegeben werden, dass der Schürfer von dem Verzicht der Bergbehörde schriftlich oder zu Protokoll Anzeige erstattet. Mit dem Eingange der Anzeige hört die Schliessung des Schürffeldes auf.

Aufgabe des
Rechts
am Schürffelde.

§ 32.

Der Schürfer ist verpflichtet, jedem Nachbarschürfer auf Verlangen den Verlauf der Grenzen seines Schürffeldes entweder selbst oder durch eine mit den Verhältnissen vertraute, bevollmächtigte Person vorzuweisen.

Verpflichtung,
dem Nachbar-
schürfer die
Grenze nachzu-
weisen.

§ 33.

Bei Aufhören der Schliessung des Schürffeldes ist der Schürfer verpflichtet, das Merkmal und die Grenzzeichen in deutlich erkennbarer Weise zu entfernen. Die gleiche Verpflichtung hat er, wenn die Schliessung des Schürffeldes gemäss § 25 nicht eingetreten ist.

Entfernung von
Merkmalen und
Grenzzeichen.

Kommt der Schürfer seiner Verpflichtung nicht nach, so kann die Entfernung, unbeschadet der im § 91 Nr. 1 angedrohten Strafe, behördlicherseits auf Kosten des Verpflichteten bewirkt werden.

§ 34.

Schürffregister.

Jede form- und fristgerecht angezeigte Belegung eines Schürffeldes sowie die Uebertragung oder Aufgabe des Rechtes am Schürffelde wird in ein bei der Bergbehörde zu führendes Schürffregister eingetragen.

Ueber die erste Eintragung jedes Schürffeldes wird von Amts wegen und unentgeltlich eine Bescheinigung erteilt.

Die weiteren Vorschriften über Inhalt und Führung des Schürffregisters werden vom Gouverneur erlassen.

§ 35.

Die Einsicht des Schürffregisters ist einem jeden gestattet.

III. Vom Bergbau.

A. Vom Bergwerkseigentum im allgemeinen.

§ 36.

Bergbau.

Die regelmässige Gewinnung von Mineralien der im § 1 bezeichneten Art (der Bergbau) ist nur in einem Bergbaufelde gestattet.

§ 37.

Umwandlung des Schürffeldes in ein Bergbaufeld auf Antrag.

Der Schürfer kann jederzeit auch ohne den Nachweis eines Fundes beanspruchen, dass sein Schürffeld oder ein Teil desselben in ein Bergbaufeld umgewandelt wird.

Der Umwandlungsantrag ist unter Angabe des dem Bergbaufelde beizulegenden Namens bei der Bergbehörde zu stellen. Dem Antrag ist ein Plan nebst einer Beschreibung beizufügen, woraus Lage und Grösse des Bergbaufeldes ersichtlich sind (Lageplan).

Der Gouverneur kann eine andere Behörde zur Entgegennahme des Umwandlungsantrags für zuständig erklären.

§ 38.

Umwandlung gegen den Willen des Schürfers.

Wenn in dem Schürffelde Mineralien (§ 1) regelmässig gewonnen werden, oder, wenn das Schürffeld zwei Jahre geschlossen gehalten worden ist, kann die Bergbehörde die Umwandlung auch gegen den Willen des Schürfers vornehmen. Statt dessen kann sie das Aufhören der Schliessung des Schürffeldes aussprechen.

Das Recht an einem Schürffelde, dessen Schliessung gemäss Abs. 1 aufgehört hat, kann von derselben Person oder Gesellschaft nicht wieder erworben werden. Ebenso kann Dritten von der Bergbehörde das Schürfen untersagt oder das Recht am Schürffelde nachträglich entzogen werden.

wenn sich aus den Umständen ergibt, dass eine Umgehung der Vorschriften des Abs. 1 beabsichtigt ist.

Die in diesem Paragraphen erwähnten Entscheidungen unterliegen nicht der Anfechtung im Rechtswege.

Der Gouverneur kann die im Abs. 1 bezeichnete zweijährige Frist allgemein oder in einzelnen Fällen bis auf ein Jahr herabsetzen.

§ 39.

Das Bergbaufeld soll, abgesehen von Ausfällen durch Rechte Dritter, die Form eines Rechtecks haben, dessen Langseiten höchstens fünfmal so lang sind, wie die Schmalseiten.

Form des Bergbaufeldes.

Nach der Teufe wird das Feld von senkrechten Ebenen begrenzt, welche den Seiten des Rechtecks folgen.

Der Flächeninhalt des Bergbaufeldes ist nach der wagerechten Erstreckung in Hektaren zu bestimmen.

§ 40.

Mit Zustimmung der Bergbehörde können mehrere unmittelbar aneinanderstossende Schürffelder oder Teile derselben zu einem Bergbaufelde vereinigt werden.

Zusammenlegung mehrerer Schürffelder in ein Bergbaufeld.

§ 41.

Der Umwandlung hat eine Vermessung und Vermarkung des Bergbaufeldes voranzugehen. Die Bergbehörde ist ermächtigt, hiervon Ausnahmen zu gestatten.

Vermessung und Vermarkung des Bergbaufeldes.

Ist die Vermessung und Vermarkung erforderlich und weigert sich der Schürfer, sie zu bewirken, so ist die Umwandlung zu versagen. Mit der Bekanntmachung des die Umwandlung endgültig versagenden Bescheids an den Schürfer hört die Schliessung des Schürffeldes auf. Der Bescheid unterliegt nicht der Anfechtung im Rechtswege.

Die Vermessung und Vermarkung des Bergbaufeldes erfolgt nach den vom Gouverneur zu erlassenden Bestimmungen.

§ 42.

Die Kosten der Vermessung und Vermarkung hat der Schürfer zu tragen.

Kosten.

Ordnet in den Fällen des § 38 die Bergbehörde die Umwandlung an, so ist sie befugt, Vermessung und Vermarkung auf Kosten des Schürfers ausführen zu lassen.

§ 43.

Vermessungs-
urkunde.

Ueber das Ergebnis der Vermessung und Vermarkung wird von der Bergbehörde oder einer anderweit von dem Gouverneur bezeichneten Behörde eine Urkunde (die Vermessungsurkunde) aufgenommen, der ein Vermessungsriss beizufügen ist.

§ 44.

Umwandlungs-
verfahren.

Vor der Entscheidung über die Umwandlung eines Schürffeldes in ein Bergbaufeld hat die Bergbehörde die in Aussicht genommene Umwandlung öffentlich bekanntzumachen.

Die Bekanntmachung muss enthalten:

1. Namen, Stand und Wohnort des Schürfers;
2. den dem Bergwerke beizulegenden Namen;
3. Flächeninhalt und Begrenzung des beanspruchten Bergbaufeldes unter Bezugnahme auf den Vermessungsriss (§ 43) oder, falls eine Vermessung und Vermarkung nicht stattgefunden hat, auf den Lageplan (§ 37 Abs. 2);
4. Namen des Distrikts, in dem das beanspruchte Bergbaufeld liegt;
5. die Benennung der Mineralien (§ 1, I und II), auf die sich die Bergbauberechtigung beziehen soll.

Mit der Bekanntmachung ist die Aufforderung zu verbinden, dass diejenigen, welche widersprechende Rechte zu haben glauben, den Widerspruch binnen einer zu bestimmenden Frist anmelden, widrigenfalls ihre Rechte bei der Entscheidung über die Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen würden. Während dieser Frist ist die Einsicht des Vermessungsrisses oder Lageplans bei der Bergbehörde einem jeden gestattet.

Wird der Bergbehörde bekannt, dass derartige Rechte beansprucht werden, so hat sie die Aufforderung den Betreffenden besonders bekanntzumachen. Die Frist läuft in jedem Falle von der öffentlichen Bekanntmachung an.

§ 45.

Entscheidung
über
Widersprüche.

Nach Ablauf der Frist entscheidet die Bergbehörde über die angemeldeten Widersprüche.

§ 46.

Die Entscheidung über die angemeldeten Widersprüche kann von denen, gegen die sie ergangen ist, binnen drei Monaten nach der Bekanntmachung an sie durch Klage angefochten werden. Die Beschwerde (§ 4) ist ausgeschlossen.

Die Klage ist gegen denjenigen zu richten, zu dessen Gunsten die Entscheidung der Bergbehörde ergangen ist. Sind danach mehrere zu verklagen, so kann die Klage nur gegen alle gemeinschaftlich erhoben werden.

Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht, bevor die im Abs. 1 bestimmte Frist für alle Klageberechtigten abgelaufen ist. Mehrere Prozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu bringen. Die Einreichung der Klage und der Termin zur mündlichen Verhandlung sind durch das Gericht unverzüglich öffentlich bekanntzumachen und ausserdem der Bergbehörde mitzuteilen.

§ 47.

Wenn Widersprüche nicht angemeldet sind, entscheidet die Bergbehörde nach Ablauf der Frist (§ 44, Abs. 3), andernfalls nach endgültiger Erledigung der Widersprüche über die Umwandlung des Schürffeldes in ein Bergbaufeld. Die Entscheidung unterliegt nicht der Anfechtung im Rechtswege.

Entscheidung
über die
Umwandlung.

Die Entscheidung, dass die Umwandlung stattfinde, ist öffentlich bekanntzumachen. Die Beschwerde findet nur binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung statt. Eine weitere Beschwerde (§ 4 Abs. 2) findet nicht statt.

§ 48.

Sobald die Entscheidung, dass die Umwandlung stattfinde, unanfechtbar geworden ist, hat die Bergbehörde über die Umwandlung eine Urkunde auszustellen.

Umwandlungs-
urkunde.

Die Urkunde soll enthalten:

1. Namen, Stand und Wohnort des Berechtigten;
2. Namen des Bergwerkes;
3. Flächeninhalt und Begrenzung des Bergbaufeldes unter Bezugnahme auf den Vermessungsriß (§ 43) oder, falls eine Vermessung und Vermarkung nicht stattgefunden hat, auf den Lageplan (§ 37 Absatz 2);
4. Namen des Distrikts, in dem das Bergbaufeld liegt;
5. die Benennung der Mineralien (§ 1, I und II), auf die sich die Bergbauberechtigung bezieht;
6. Datum der Ausstellung;
7. Siegel oder Stempel und Unterschrift der Bergbehörde.

§ 49.

Mit der Unterschrift der Bergbehörde unter der Urkunde wird in Ansehung der darin bezeichneten Fläche das Bergwerkseigentum für den

Begründung des
Bergwerkseigen-
tums.

Berechtigten begründet und erlöschen alle ihm widersprechenden und nicht besonders vorbehaltenen Rechte.

Die Umwandlungsurkunde selbst ist bei der Bergbehörde aufzubewahren, eine Ausfertigung auf Antrag dem Berechtigten gegen Zahlung einer Gebühr von fünfzig Mark auszuhändigen.

§ 50.

Grenzänderung,
Teilung und Ver-
einigung der
Bergbaufelder.

Die Abänderung der Grenzen zwischen benachbarten Bergbaufeldern, die Teilung eines Feldes in mehrere selbständige Bergbaufelder und die Vereinigung mehrerer Bergbaufelder zu einem ganzen ist gerichtlich und notariell zu beurkunden und bedarf der Bestätigung durch die Bergbehörde.

Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses oder Rechte Dritter entgegenstehen. Sie ist öffentlich bekanntzumachen. Die Vorschriften des § 49 finden entsprechende Anwendung.

B. Von den einzelnen Rechten und Pflichten des Bergwerkseigentümers.

§ 51.

Gewinnungsrecht
des Bergwerks-
eigentümers.

Der Bergwerkseigentümer (§ 49) hat die ausschliessliche Berechtigung:

1. in einem Edelmetallbergbaufelde sämtliche im § 1 bezeichnete Mineralien,
2. in einem gemeinen Bergbaufelde sämtliche im § 1, II bezeichnete gemeine Mineralien

nach den Vorschriften dieser Verordnung und nach Massgabe der ausgehändigten Urkunde (§§ 49, 50 Abs. 2) aufzusuchen und zu gewinnen, sowie die hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen.

§ 52.

Aufbereitungs-,
Verhüttungs- und
Beförderungs-
vorrichtungen.

Der Bergwerkseigentümer ist befugt, die zur Aufbereitung, Verhüttung und Beförderung seiner Bergwerkserzeugnisse erforderlichen Vorrichtungen zu treffen und zu betreiben.

§ 53.

Hilfsbaue.

Der Bergwerkseigentümer ist befugt, im freien Felde Hilfsbaue anzulegen.

Die gleiche Befugnis kann ihm durch die Bergbehörde in dem Schürf- oder Bergbaufeld eines Dritten zugesprochen werden, sofern der Hilfsbau die Entwässerung oder Bewetterung oder den vorteilhafteren Betrieb des

Bergwerkes bezweckt und der Betrieb in dem fremden Felde dadurch weder gestört noch gefährdet wird.

Bestreitet der Schürfer oder der Bergwerkseigentümer, in dessen Felde ein Hilfsbau angelegt werden soll, seine Verpflichtung zur Gestattung desselben, so entscheidet hierüber die Bergbehörde mit Ausschluss des Rechtsweges.

Der Hilfsbauberechtigte hat für allen durch die Anlage des Hilfsbaues erwachsenden Schaden vollständigen Ersatz zu leisten.

Die bei Ausführung eines Hilfsbaues im freien Felde gewonnenen Mineralien werden als Teil der Förderung desjenigen Bergwerkes behandelt, dem der Hilfsbau dient. Werden bei Ausführung eines Hilfsbaues im Bergbaufeld eines Dritten Mineralien gewonnen, auf welche der letztere berechtigt ist, so müssen diese Mineralien demselben auf sein Verlangen unentgeltlich herausgegeben werden.

§ 54.

Inwiefern der Bergwerkseigentümer befugt ist, das in seinem Bergbaufelde vorhandene oder diesem künstlich zugeführte Wasser zu den Zwecken seines Betriebs zu benutzen und die hierzu erforderlichen Vorrichtungen zu treffen, bestimmt die Bergbehörde. Die Entscheidung unterliegt nicht der Anfechtung im Rechtswege.

Wasser-
benutzung.

§ 55.

In einem gemeinen Bergbaufeld ist der Bergwerkseigentümer befugt, Edelmetalle insoweit mitzugewinnen, als sie nach Entscheidung der Bergbehörde mitgewonnen werden müssen.

Mitgewinnung
von Edelmetalle-
n in gemeinen
Bergbaufeldern.

Die Bergbehörde entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges, ob der wirtschaftliche Wert der Gesamtablagerung vorwiegend in dem Vorhandensein der Edelmetalle beruht; in diesem Falle ist das Bergbaufeld, soweit Rechte Dritter nicht entgegenstehen, ganz oder teilweise durch die Bergbehörde zum Edelmetallbergbaufeld zu erklären und die nach §§ 48, 49, 50 ausgestellte Urkunde durch einen Zusatz entsprechend zu ergänzen. Die Entscheidung ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 56.

Steht das Recht zur Gewinnung edler und zur Gewinnung gemeiner Mineralien innerhalb derselben Feldesgrenzen verschiedenen Berechtigten zu, so hat jeder von ihnen das Recht, bei der Gewinnung seiner Mineralien auch diejenigen des anderen mit zu gewinnen. Die mitgewonnenen, dem anderen zustehenden Mineralien müssen jedoch diesem auf sein Verlangen

Herausgabe
fremdem Berg-
baurecht unter-
liegender Mine-
ralien im Falle
der Mitgewin-
nung.

gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herausgegeben werden.

§ 57.

Betriebszwang.

Der Bergwerkseigentümer ist verpflichtet, innerhalb zweier Jahre nach der Begründung des Bergwerkseigentums (§ 49, Abs. 1) einen ordnungsmässigen, der Beschaffenheit des Mineralvorkommens entsprechenden Bergwerksbetrieb selbst oder durch andere zu beginnen und ununterbrochen fortzusetzen, es sei denn, dass er an der Erfüllung dieser Verpflichtungen durch Umstände gehindert wird, die er nicht zu vertreten hat. Die Bergbehörde kann für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eine Nachfrist festsetzen.

Die Bergbehörde entscheidet unter Ausschluss des Rechtswegs, ob ein Betrieb im Sinne der vorstehenden Bestimmung vorhanden ist.

Der Gouverneur kann bestimmen, dass der Betriebspflicht in einzelnen Teilen des Schutzgebiets durch die jährliche Verausgabung einer gewissen Geldsumme sowie durch den Nachweis der Beschäftigung einer gewissen Zahl von Arbeitern für die Ausführung bergmännischer Arbeiten genügt wird. Er kann auch die im Abs. 1 bezeichnete zweijährige Frist allgemein oder in einzelnen Fällen bis auf ein Jahr herabsetzen.

Kommt der Bergwerkseigentümer den durch die Vorschriften der Abs. 1, 3 begründeten Verpflichtungen nicht nach, so kann die Bergbehörde die Aufhebung des Bergwerkseigentums nach Massgabe der §§ 69 bis 75 einleiten.

§ 58.

Anzeige.

Der Bergwerkseigentümer hat die Eröffnung des Bergwerksbetriebs vor der Eröffnung, jede wesentliche Aenderung des Betriebs vor Eintritt der Aenderung sowie die vollständige oder teilweise Einstellung des Betriebs binnen vier Wochen nach dem Zeitpunkte der Einstellung der Bergbehörde oder der anderweit von dem Gouverneur bezeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll anzuzeigen.

Der Bergwerkseigentümer ist ferner verpflichtet, die beabsichtigte Förderung eines bis dahin nicht gewonnenen Minerals der im Absatz 1 bezeichneten Behörde in gleicher Weise anzuzeigen.

Der Gouverneur kann weitere Vorschriften über die Erstattung dieser Anzeige erlassen.

§ 59.

Buchführung der Bergwerkseigentümer.

Der Bergwerkseigentümer ist verpflichtet, über die Förderung, deren Wert (§ 64 Abs. 1), die Belegschaft und die gezahlten Löhne Buch zu führen.

Die Bergbehörde oder die anderweit von dem Gouverneur bezeichnete Behörde ist befugt, von den danach zu führenden Büchern jederzeit Einsicht zu nehmen.

Der Gouverneur kann weitere Vorschriften über die Einrichtung der Buchführung erlassen. Er kann bestimmen, dass der Bergwerkseigentümer der Bergbehörde oder einer von ihm zu bezeichnenden anderen Behörde zu bestimmten Zeiten und in bestimmten Formen Nachweisungen aus den zu führenden Büchern beizubringen hat.

§ 60.

Wenn der Bergwerkseigentümer den Bergwerksbetrieb nicht persönlich an Ort und Stelle leitet und beaufsichtigt, hat er, unbeschadet der Vorschriften des § 3, für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs eine Person (Betriebsführer) zu bestellen, welche für die Erfüllung der dem Bergwerkseigentümer hinsichtlich des Bergwerksbetriebs obliegenden Verpflichtungen verantwortlich ist.

Betriebsführer.

Der Betriebsführer ist der Bergbehörde namhaft zu machen. Eingeborene und andere Farbige bedürfen als Betriebsführer der Bestätigung der Bergbehörde.

Ist diesen Vorschriften nicht genügt, so kann die Bergbehörde, unbeschadet der im § 90 Nr. 7 angedrohten Strafe, den Bergwerksbetrieb untersagen und die Aufhebung des Bergwerkseigentums nach Massgabe der §§ 69 bis 75 einleiten.

§ 61.

Der Gouverneur kann anordnen, dass die von dem Bergwerkseigentümer mit der Untersuchung der Erze, mit der Buchführung oder mit der Fertigung der vorgeschriebenen Nachweisungen beauftragten Personen auf eine gewissenhafte Erfüllung dieser Pflicht von einer durch den Gouverneur zu bestimmenden Behörde an Eidesstatt zu verpflichten sind.

Eidesstattliche Verpflichtung von Angestellten des Bergwerkseigentümers.

§ 62.

Der Bergwerkseigentümer hat eine Feldessteuer und eine Förderungsabgabe zu bezahlen.

Bergwerksabgaben.

§ 63.

Die Feldessteuer beträgt für das Jahr:

- a) für Edelmetallbergbaufelder dreissig Mark für je ein Hektar,
 - b) für gemeine Bergbaufelder eine Mark für je ein Hektar,
- mindestens jedoch dreissig Mark für jedes Bergbaufeld.

Feldessteuer.

Die Feldessteuer ist halbjährlich im voraus am 1. April und 1. Oktober an die vom Gouverneur zu bezeichnende Kasse zu zahlen. Für das erste Halbjahr wird sie vom Beginne des auf die Begründung des Bergwerkseigentums (§ 49) folgenden Monats an berechnet.

§ 64.

Förderungs-
abgabe.

Die Förderungsabgabe beträgt zwei vom Hundert des Wertes, den die geförderten Mineralien (§ 1) vor ihrer Verarbeitung auf dem Bergwerke haben.

Der Gouverneur kann allgemein oder hinsichtlich bestimmter Mineralien besondere Vorschriften darüber erlassen, wie diese Förderungsabgabe zu berechnen ist.

Die Zahlung erfolgt halbjährlich am 1. April und am 1. Oktober, und zwar jedesmal für dasjenige Halbjahr, welches mit dem 1. April beziehungsweise 1. Oktober des Vorjahrs beginnt.

§ 65.

Zuschlag
bei nicht recht-
zeitiger Zahlung
der Feldessteuer
oder der Förde-
rungsabgabe.

Wer mit der Zahlung einer Feldessteuer oder Förderungsabgabe länger als zwei Monate im Verzuge bleibt, verwirkt die Zahlung einer Zuschlagsabgabe in Höhe von einem Viertel des fälligen Betrags. Nach erfolgter Verwirkung ist der Säumige zur Zahlung aufzufordern.

§ 66.

Aufhebung des
Bergwerkseigen-
tums bei Säumig-
keit in der Ab-
gabebzahlung.

Erfolgt die Zahlung der fälligen Feldessteuer oder Förderungsabgabe und des nach § 65 verwirkten Zuschlags auch binnen weiteren zwei Monaten nach der Aufforderung nicht, so hat die Bergbehörde die Beitreibung der schuldigen Beträge anzuordnen.

Verläuft die Beitreibung ergebnislos, so kann die Bergbehörde die Aufhebung des Bergwerkseigentums nach Massgabe der §§ 69 bis 75 einleiten.

§ 67.

Die sich aus den Vorschriften der §§ 51 bis 66 ergebenden Rechte und Pflichten des Bergwerkseigentümers gehen im Falle der Uebertragung des Nutzungsrechts an dem Bergbaufeld auf den Nutzungsberechtigten über.

Wegnahme von
Betriebsvorrich-
tungen nach Auf-
hebung des Berg-
werkseigentums.

§ 68.

Im Falle der Aufhebung des Bergwerkseigentums (§ 57 Abs. 4, § 60 Abs. 3, § 66 Abs. 2) entscheidet die Bergbehörde unter Ausschluss des

Rechtswegs, inwieweit der Wegnahme der Zimmerung und Mauerung des Grubengebäudes, der unterirdischen Fahr- und Betriebsvorrichtungen sowie der sonstigen Anlagen polizeiliche Gründe entgegenstehen.

C. Von der Aufhebung des Bergwerkseigentums.

§ 69.

Die Einleitung des Verfahrens wegen Aufhebung des Bergwerkseigentums (§ 57 Abs. 4, § 60 Abs. 3, § 66 Abs. 2) wird von der Bergbehörde durch einen Beschluss ausgesprochen.

Einleitungs-
beschluss.

§ 70.

Der Bergwerkseigentümer ist befugt, binnen drei Monaten vom Ablauf des Tages, an dem ihm der Beschluss (§ 69) bekanntgemacht ist, gegen die Bergbehörde auf Aufhebung des Beschlusses zu klagen. Geschieht das nicht, so ist das Einspruchsrecht erloschen. Die Beschwerde (§ 4) ist ausgeschlossen.

Klage gegen den
Einleitungs-
beschluss.

§ 71.

Erhebt der Bergwerkseigentümer keine Klage oder wird die Klage rechtskräftig abgewiesen, so wird der Beschluss von der Bergbehörde den bekannten dinglich Berechtigten besonders und ausserdem öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachung
des Einleitungs-
beschlusses.

§ 72.

Jeder dinglich Berechtigte ist befugt, binnen drei Monaten nach der Bekanntmachung des Beschlusses an ihn, längstens aber binnen sechs Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, die Zwangsversteigerung des Bergwerkes auf seine Kosten, vorbehaltlich ihrer Erstattung aus dem Versteigerungserlöse, bei dem Bezirksgerichte zu beantragen. Ein dinglich Berechtigter, der von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, hat bei Aufhebung des Bergwerkseigentums das Erlöschen seines dinglichen Rechtes zu gewärtigen.

Zwangs-
versteigerung.

Der Bergwerkseigentümer sowie die Bergbehörde können binnen einem Monate nach der öffentlichen Bekanntmachung die Zwangsversteigerung des Bergwerkes gleichfalls beantragen.

§ 73.

Wird die Zwangsversteigerung nicht beantragt oder führt sie nicht zum Verkaufe des Bergwerkes, so spricht die Bergbehörde durch einen Beschluss die Aufhebung des Bergwerkseigentums aus. Der Beschluss unterliegt nicht der Anfechtung im Rechtswege.

Aufhebungs-
beschluss.

Der Beschluss ist dem Bergwerkseigentümer und allen bekannten dinglich Berechtigten besonders und ausserdem öffentlich bekanntzumachen.

Mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschluss für sämtliche nach Abs. 2 Beteiligte unanfechtbar geworden ist, erlöschen alle Rechte an dem Bergwerke.

§ 74.

Verzicht auf das Bergwerkseigentum.

Will der Bergwerkseigentümer auf sein Bergwerkseigentum ganz oder teilweise verzichten, so hat er dies der Bergbehörde schriftlich oder zu Protokoll zu erklären.

Die Bergbehörde hat diese Erklärung den bekannten dinglich Berechtigten besonders und ausserdem öffentlich bekanntzumachen.

Bezieht sich die Erklärung auf den gesamten Umfang des Bergwerkseigentums, so finden die Vorschriften der §§ 72, 73 Anwendung.

Bezieht sich die Erklärung nur auf einen Teil des Bergwerkseigentums, so sind die dinglich Berechtigten und die Bergbehörde befugt, nach Massgabe des § 72 die Zwangsversteigerung des gesamten Bergwerkes zu beantragen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, oder führt er nicht zum Verkaufe des Bergwerkes, so spricht die Bergbehörde nach Massgabe des § 73 die Aufhebung des Bergwerkseigentums in dem Umfang aus, in welchem der Verzicht erklärt worden ist.

§ 75.

Durch die Aufhebung des Bergwerkseigentums wird das Bergbaufeld wieder frei.

IV. Von den Rechtsverhältnissen zwischen den Bergbautreibenden und den Eigentümern von Grundstücken sowie den zur Nutzung der Grundstücke Berechtigten.

A. Von der Grundabtretung.

§ 76.

Benutzung des Grund und Bodens zur Anlage von Betriebseinrichtungen.

Insoweit für den Betrieb des Bergbaues einschliesslich der dazugehörigen Anlagen (§§ 52, 53, 54) die Benutzung fremden Grund und Bodens notwendig ist, kann der Bergbautreibende die Ueberlassung der Benutzung verlangen. Die Ueberlassung darf nur aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden.

Die Benutzung des mit Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden bebauten Grund und Bodens und der damit in Verbindung stehenden Gartenanlagen und eingefriedigten Hofräume kann der Bergbautreibende nicht verlangen.

§ 77.

Der Bergbautreibende ist verpflichtet, den zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten für die entzogene oder verminderte Nutzung jährlich im voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benutzung zurückzugeben.

Entschädigung für entzogene oder verminderte Nutzung.

§ 78.

Tritt durch die Benutzung eine Wertverminderung des Grundstücks oder einer darauf ruhenden Dienstbarkeit ein, so muss der Bergbautreibende bei der Rückgabe des Grundstücks den Minderwert ersetzen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung kann der Grundeigentümer wie auch der Dienstbarkeitsberechtigte schon bei der Ueberlassung zur Benutzung die Bestellung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Auch kann der Grundeigentümer, wenn das Grundstück nicht mehr zweckmässig würde benutzt werden können, fordern, dass der Bergbautreibende, statt den Minderwert zu ersetzen, das Eigentum des Grundstücks und seines Zubehörs erwerbe.

Ersatz für Wertverminderung.

§ 79.

Wenn feststeht, dass die Benutzung länger als drei Jahre dauern wird, oder wenn die Benutzung nach Ablauf von drei Jahren noch fort dauert, so kann der Grundeigentümer verlangen, dass der Bergbautreibende das Eigentum des Grundstücks und seines Zubehörs erwerbe.

Verpflichtung des Bergbautreibenden zum Grunderwerbe.

§ 80.

Bezieht sich die Benutzung nur auf einen Teil eines Grundstücks, so kann in den Fällen des § 78 Satz 3, § 79 nur die Erwerbung dieses Teiles verlangt werden, es sei denn, dass der übrigbleibende Teil nicht mehr zweckmässig würde benutzt werden können.

§ 81.

Hinsichtlich aller zu Zwecken des Bergbaues veräusserten Teile von Grundstücken steht, wenn in der Folge das Grundstück zu diesen Zwecken entbehrlich wird, demjenigen ein Vorkaufsrecht zu, der zu dieser Zeit Eigentümer des durch die ursprüngliche Veräusserung verkleinerten Grundstücks ist.

Vorkaufsrecht des Grundeigentümers.

§ 82.

Können sich der Bergbautreibende und die nach den Vorschriften der §§ 76 bis 80 ihm gegenüber Berechtigten nicht einigen, so entscheidet die Bergbehörde nach Anhörung beider Teile darüber, ob, in welchem Umfang

Streitigkeiten zwischen Bergbautreibenden und Grundstücksberechtigten.

und unter welchen Bedingungen die Benutzung stattzufinden hat und der Bergbautreibende zur Entschädigung oder zum Erwerbe des Eigentums verpflichtet ist.

Ueber die Verpflichtung zur Ueberlassung der Benutzung findet der Rechtsweg nur statt, wenn die Befreiung von dieser Verpflichtung auf Grund des § 76 Abs. 2 oder eines besonderen Rechtstitels behauptet wird.

§ 83.

Bergbau auf Eingeborenenland.

Ob, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen der Bergbau auf Eingeborenenland statthaft ist, entscheidet, unbeschadet der Schadenersatzansprüche, der Bezirksamtman.

B. Von dem Schadenersatze für Beschädigungen von Grundstücken.

§ 84.

Umfang der Ersatzpflicht.

Der Bergbautreibende ist verpflichtet, für den Schaden, welcher einem Grundstück oder dessen Zubehör durch den Bergbau zugefügt wird, Ersatz zu leisten.

Der Bergbautreibende ist nicht zum Ersatze des Schadens verpflichtet, der an Gebäuden oder anderen Anlagen durch den Bergbau entsteht, wenn solche Anlagen zu einer Zeit errichtet worden sind, wo die ihnen durch den Bergbau drohende Gefahr dem Grundeigentümer bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte.

Muss wegen einer derartigen Gefahr die Errichtung solcher Anlagen unterbleiben, so fällt der Anspruch auf die Vergütung der Wertverminderung, die das Grundstück dadurch erleidet, fort, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass die Absicht, solche Anlagen zu errichten, nur behauptet wird, um jene Vergütung zu erzielen.

§ 85.

Verjährung.

Ansprüche auf Ersatz eines durch den Bergbau verursachten Schadens (§ 84), die sich nicht auf Vertrag gründen, verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreissig Jahren von dem Eintritte des Schadens an.

V. Von der Beteiligung des Grundeigentümers an der Förderungsabgabe.

§ 86.

Werden Mineralien der im § 1 bezeichneten Art aus einem vermessenen und in landwirtschaftliche Benutzung genommenen Grundstücke gefördert, so hat der Landesfiskus den Grundeigentümer auf seinen Antrag an der nach Massgabe des § 64 gezahlten Förderungsabgabe durch Ueberweisung eines Viertels dieser Abgabe zu beteiligen, sofern das Fördergebiet in seinem ganzen Umfang in das Grundstück hineinfällt.

Fällt das Fördergebiet nur zum Teil in das Grundstück, so findet die Ueberweisung nur zu demjenigen Bruchteile des Viertels statt, welcher dem Grössenverhältnisse zwischen dem in das Grundstück fallenden Fördergebiet und dem Gesamtfördergebiete des Bergwerkes entspricht.

Der Antrag auf Beteiligung an der Förderungsabgabe muss binnen sechs Monaten nach den im § 64 Abs. 3 bestimmten Terminen bei der Bergbehörde eingegangen sein, widrigenfalls der Anspruch auf die Beteiligung zugunsten des Landesfiskus erlischt.

Die nach Abs. 1 bis 3 erforderlichen Entscheidungen werden unter Ausschluss des Rechtswegs von der Bergbehörde erlassen.

Gesellschaften, deren Grundeigentum auf einer von dem Reichskanzler oder dem Auswärtigen Amte, Kolonial-Abteilung, erteilten oder bestätigten Berechtigung beruht, wie auch Eingeborenen steht ein Anspruch gemäss Abs. 1, 2 nicht zu.

VI. Von der Bergpolizei.

§ 87.

Die polizeiliche Aufsicht über das Schürfen und den Bergbau wird von der Bergbehörde geführt.

Polizeiliche
Aufsicht.

Der Gouverneur kann die polizeiliche Aufsicht in bestimmten Teilen des Schutzgebiets anderen Behörden übertragen.

Die Uebertragung ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 88.

Die bergpolizeiliche Aufsicht erstreckt sich insbesondere auf:

1. die Sicherheit der Baue;
2. die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Beamten und Arbeiter;

3. die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes im Betriebe;
4. den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs;
5. den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Schürfens und des Bergbaues.

§ 89.

Fundanzeige.

Wer beim Schürfen fündig wird oder beim Bergbau Mineralien findet, die noch nicht als Gegenstand der Förderung angezeigt sind, ist verpflichtet, binnen drei Monaten, nachdem der Fund zu seiner Kenntnis gekommen ist, der Bergbehörde von dem Funde Anzeige zu erstatten. Der Gouverneur kann nähere Bestimmungen über Form und Inhalt der Anzeige erlassen, auch bestimmen, dass der Anzeigepflicht durch Erstattung der Anzeige bei einer anderen Behörde genügt wird.

VII. Strafbestimmungen.

§ 90.

Straf-
bestimmungen.

Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer zur Ausführung von Schürfarbeiten ein fremdes Grundstück unbefugt benutzt (§ 12);
2. wer ein Schürfmerkmal oder ein Grenzzeichen eines fremden Schürf- oder Bergbaufeldes in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht oder verrückt;
3. wer ohne Befugnis Bergbauarbeiten vornimmt oder bergbauliche Anlagen zur Gewinnung der im § 1 bezeichneten Mineralien macht;
4. wer unbefugt in einem fremden Schürf- oder Bergbaufeld oder im Bergfreien anstehende Mineralien in der Absicht wegnimmt, sie sich rechtswidrig anzueignen;
5. wer bei Ausübung seines Bergbaurechts wissentlich die Grenze seines Bergbaufeldes überschreitet;
6. wer im Falle des § 59 über die Förderung, deren Wert, die Belegschaft, die gezahlten Löhne und die sonstigen vom Gouverneur vorgeschriebenen Gegenstände nicht Buch führt oder dabei wissentlich unrichtige Eintragungen oder Angaben macht;
7. wer den Vorschriften des § 60 zuwiderhandelt;

8. wer die im § 89 vorgeschriebene Fundanzeige nicht in der vorgeschriebenen Frist oder Form oder wer gegen besseres Wissen eine unwahre Fundanzeige erstattet;
9. wer Anlagen der im § 68 bezeichneten Art gegen die Entscheidung der Bergbehörde oder, bevor eine solche Entscheidung ergangen ist, wegnimmt.

§ 91.

Mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 11, 22, 24, 32 und 33 zuwiderhandelt;
2. wer die in den §§ 28, 30 und 58 vorgeschriebenen Anzeigen und Nachweisungen nicht rechtzeitig erstattet;
3. wer als Bergbautreibender aus Fahrlässigkeit die Grenzen seines Bergbaufeldes überschreitet.

§ 92.

Eingeborenen gegenüber finden ausser den in den §§ 90, 91 angedrohten Strafen auch diejenigen Strafmittel Anwendung, die in den allgemeinen, die Strafrechtspflege gegenüber den Eingeborenen regelnden Vorschriften für zulässig erklärt sind.

VIII. Schlussbestimmungen.

§ 93.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch in denjenigen Gebieten Anwendung, in denen Gesellschaften Bergrechte auf Grund einer vom Reichskanzler oder vom Auswärtigen Amte, Kolonial-Abteilung, erteilten oder bestätigten Sonderberechtigung zustehen, soweit sich nicht aus dem Inhalte der Berechtigung ein anderes ergibt.

Sonder-
berechtigungen.

§ 94.

Der Reichskanzler kann Sonderberechtigungen zur ausschliesslichen Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien für bestimmte Gebiete erteilen.

In solchen Gebieten gelten die Vorschriften dieser Verordnung, soweit sich nicht aus dem Inhalte der Sonderberechtigung ein anderes ergibt.

§ 95.

Den im Schutzgebiete dienstlich tätigen Beamten und Militärpersonen ist ohne Genehmigung des Reichskanzlers das Schürfen und der Bergbau im Schutzgebiet untersagt. An den von solchen Personen durch Schürfen

Verbot des Schür-
fens und Berg-
baues für Beamte
und Militärper-
sonen.

arbeiten oder durch den Bergbau ohne Genehmigung gewonnenen Mineralien (§ 1) erwirbt der Landesfiskus das Eigentum mit der Gewinnung.

§ 96.

Befugnis des Reichskanzlers zum Erlass ergänzender und abändernder Vorschriften.

Soweit die auf das Bergwesen bezüglichen Rechtsverhältnisse nicht durch diese Verordnung geregelt sind, ist der Reichskanzler zu dieser Regelung ermächtigt. Er kann insbesondere bestimmen, dass diese Verordnung auch auf die Aufsuchung und Gewinnung anderer als der im § 1 bezeichneten Mineralien Anwendung findet.

Der Reichskanzler kann ferner für den Geltungsbereich dieser Verordnung oder Teile desselben:

1. die in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen verlängern,
2. die Zuständigkeit der Behörden im Schutzgebiet abweichend von dieser Verordnung regeln,
3. für das Schürfen und den Bergbau auf Edelsteine sowie auf andere Edelmetalle, soweit letztere auf der angeschwemmten Lagerstätte auftreten, abweichende Vorschriften erlassen,
4. die Erlaubnis zum Schürfen von der Lösung eines Schürfscheins abhängig machen und vorschreiben, dass ein Schürfer nicht mehr als eine bestimmte Anzahl Schürffelder belegen darf,
5. die Schürffeldgebühr, die Feldessteuer sowie die Förderungsabgabe ermässigen oder erhöhen.

§ 97.

Die in dieser Verordnung dem Reichskanzler zugewiesenen Obliegenheiten werden in dessen Vertretung durch das Auswärtige Amt (Kolonial-Abteilung) wahrgenommen.

§ 98.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Kaiserliche Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 15. August 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 179) wird aufgehoben.

Eine in Gemässheit der Verordnung vom 15. August 1889 erteilte Schürferlaubnis bleibt bis zu ihrem Ablauf in Kraft.

Ein auf Grund einer solchen Erlaubnis gemachter und der Bergbehörde binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung angezeigter Fund gibt dem Schürfer als Finder das Recht, binnen einer vom Gouverneur bestimmten Frist ein die Fundstelle einschliessendes Schürffeld nach Massgabe dieser Verordnung abzustecken. Während der Frist dürfen von Dritten Schürffelder nur unbeschadet dieses Rechtes des Finders abgesteckt werden.

Ein nach den Vorschriften der Verordnung vom 15. August 1889 verliehenes Bergbaufeld bleibt seiner räumlichen Ausdehnung nach bestehen, unterliegt jedoch im übrigen den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung.

§ 99.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1906 in Kraft.
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben im Lager bei Posen, den 8. August 1905.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst von Bülow.

10. Denkschrift des Geheimrat Professor Dr. Arndt über die Berggerechtsame der Deutschen Colonial-Gesellschaft.

Betr. neue Bergverordnung.

Berlin W. 66, den 11. Dezember 1905.
Wilhelmstr. 45, I.

Wie der hohen Kolonial-Abteilung bekannt ist, stehen der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika Berggerechtsame in verschiedenem rechtlichen Umfange und aus mannigfachen Rechtstiteln im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete zu.

Die Deutsche Kolonial-Zeitung, Organ der Deutschen Kolonialgesellschaft, bringt über die geschichtliche Entstehung und zugleich über den älteren Rechtszustand in Nr. 14 vom 7. April 1888 folgende Darstellung:

„Durch Uebernahme der Lüderitz'schen Besitzungen an der südwestafrikanischen Küste hat die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika nicht bloss Landbesitz, sondern auch mannigfache Berechtigungen ausserhalb der Grenzen ihres Gebietes erworben. Diese Berechtigungen, insbesondere die ausschliessliche Befugnis zum Betriebe des Bergbaues, sind durch spätere, von der Gesellschaft abgeschlossene Verträge unter teilweise sehr lästigen Bedingungen noch auf weitere Gebiete ausgedehnt

worden, so dass sich das Recht der Gesellschaft, selbst Bergbau zu treiben und andere von dem Betrieb des Bergbaues auszuschliessen, auf den grössten und namentlich auch durch seinen Mineralreichtum hauptsächlich für Bergbau geeigneten Teil des deutschen Schutzgebietes von Südwestafrika erstreckte. Ausgenommen blieben hier nur einige Plätze, an welchen dritte Personen schon in früherer Zeit Bergwerksrechte erworben hatten, die heute noch zu Recht bestehen.

Diesem auch von der Reichsregierung anerkannten Rechtsbestand entsprach es, dass die Bergleute, welche im vorigen Sommer (1887) aus Australien kamen, um in einem bestimmten Teile des südwestafrikanischen Schutzgebietes nach Gold zu graben, die Erlaubnis hierzu von der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika erhielten, und dass das Rechtsverhältnis zwischen dieser Gesellschaft und den Bergleuten durch einen Vertrag geregelt wurde.

Es wäre an sich möglich gewesen, die Rechtsverhältnisse solcher Unternehmungen auch künftig in derselben Weise zu regeln, wie es den australischen Goldgräbern gegenüber geschehen ist, d. h. durch Vertrag mit der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika. Angemessener erschien es jedoch, diese Verhältnisse durch allgemeine, unter der Autorität des Reichs als der Schutzmacht erlassene Bestimmungen zu ordnen. Dies ist nunmehr durch die Kaiserliche Verordnung vom 25. März 1888, betreffend das Bergwesen und die Gewinnung von Gold und Edelsteinen im südwestafrikanischen Schutzgebiet, geschehen.

Ueber den Entwurf dieses sogenannten Goldgesetzes haben kommissarische Verhandlungen zwischen Vertretern der beteiligten Behörden und der Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika stattgefunden. Das Ergebnis der hierbei erzielten Verständigung liegt in der erwähnten Verordnung vor. Zur Erläuterung ihres Inhalts mögen nachstehende Bemerkungen dienen:

Im Abschnitt I enthält die Verordnung „Allgemeine Bestimmungen“. § 1 räumt der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika im ganzen Umfange des dortigen deutschen Schutzgebietes das Bergregal auf diejenigen Mineralien ein, welche wegen ihres Gehalts an Metallen, Schwefel, Alaun, Vitriol und Salpeter verwendbar sind; ferner auf Edelsteine, Graphit, sowie Bitumen in festem und flüssigem Zustand. Das Bergregal gewährt jedoch der Gesellschaft kein ausschliessliches Recht auf den Bergbau. Vielmehr wird nach § 2 der Bergbau in dem Sinne freigegeben, dass die Gesellschaft verpflichtet ist, die Aufsuchung und Gewinnung der vorbenannten Mineralien nach Mass-

gabe der hierüber ergehenden Bestimmungen zu gestatten. Diese Bestimmungen hat die Gesellschaft auch bei ihren eigenen Unternehmungen zu befolgen.

Die Rechtslage der Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika ist demnach in zwei wichtigen Punkten gegenüber dem bisherigen Zustande durch die Kaiserliche Verordnung (vom 25. März 1888) abgeändert. Die Gesellschaft hat zwar nach wie vor das Recht, selbst Bergbau zu treiben, aber sie ist dabei den vom Reichsorgan erlassenen oder noch zu erlassenden Bestimmungen unterworfen und sie hat ferner nicht mehr das Recht, andere vom Bergbau überhaupt auszuschliessen oder — was die praktische Bedeutung dieses Ausschliessungsrechtes sein würde — die Bedingungen für die Zulassung anderer zum Bergbau nach ihrem Ermessen und in ihrem Interesse festzustellen. Die Gesellschaft ist, so weit sie nicht selbst Bergbau treiben will, im wesentlichen auf die Verwaltung des Bergwesens nach Massgabe der Kaiserlichen Verordnung beschränkt. Diese Verwaltung unterliegt der Aufsicht des Reichs, die Mitglieder der zu erwählenden Bergbehörde (§ 42) werden von der Gesellschaft mit Genehmigung des Reichskanzlers ernannt; sie müssen auf Verlangen des Reichskanzlers entlassen werden. Die Bergbehörde führt die Verwaltung unter der Oberaufsicht des Kaiserlichen Kommissars für das südwestafrikanische Schutzgebiet. An diesen Reichsbeamten steht der Beschwerdeweg gegen die Entscheidungen der Bergbehörde offen (§ 46). Die Bestimmung der Gebiete, welche für den Bergbau eröffnet werden sollen, erfolgt durch die Bergbehörde im Einverständnisse mit dem Kaiserlichen Kommissar (§ 7); auch in anderen Punkten ist die Bergbehörde an die Zustimmung des Kommissars gebunden.

.....

Wer die Tätigkeit der Bergbehörde behufs Erlangung der Schürferlaubnis oder der Verleihung von Feldern in Anspruch nimmt, hat gewisse Gebühren zu entrichten. Von den verliehenen Feldern ist eine Abgabe zu zahlen, welche bis zum Höchstbetrage von monatlich 60 Mark durch die Bergbehörde festgesetzt wird.

.....

Abschnitt V der Verordnung (Schlussbestimmungen) führte eine Bergwerkssteuer ein, welche bei den schon früher konzessionierten Betrieben 6 bis 10 Prozent, bei den auf Grund neuer Verleihungen stattfindenden Betrieben bis zu 5 Prozent des Wertes der Förderung, also des Bruttoertrages der Bergwerke, beträgt.

Die Einnahmen der Colonialgesellschaft an Gebühren, Abgaben und Steuern dienen zunächst zur Bestreitung der Bergverwaltung. Diese Kosten, zu welchen auch diejenigen der Schutztruppe gehören, werden schon im ersten Jahre sehr beträchtlich sein. Rechnet man alle persönlichen und sächlichen, fortdauernden und einmaligen Ausgaben zusammen, so wird ein Betrag von ungefähr 150 000 Mark für das erste Jahr nicht zu hoch gegriffen sein. Die diesen Ausgaben gegenüberstehenden Einnahmen an Gebühren, Abgaben und Steuern lassen sich im voraus auch nicht annähernd berechnen; es ist kaum anzunehmen, dass sie in der ersten Zeit die Kosten decken, geschweige denn übersteigen werden. Das Bergregal erscheint demnach wegen der damit verbundenen kostspieligen Verwaltung zunächst als eine Last für die Gesellschaft.

Sollte in den ersten fünf Jahren sich ein Einnahmeüberschuss ergeben, so würde derselbe der Gesellschaft allein gehören, während nach Ablauf von fünf Jahren das Reich an dem Ueberschusse nach der Bestimmung des Reichskanzlers bis zu 25 Prozent teilnehmen kann.

Wenn die Verhältnisse des Bergbaues im südwestafrikanischen Schutzgebiete sich günstig entwickeln, so wird die Colonial-Gesellschaft ausser den Einnahmen an Gebühren, Abgaben und Steuern auch aus ihrem Vorrechte auf Verleihung von Feldern Nutzen ziehen. Darin läge dann eine Schadloshaltung der Gesellschaft für die bei Erwerbung ihrer Bergwerksgerechsamte gebrachten bedeutenden Opfer und übernommenen Verpflichtungen, sowie auch dafür, dass durch die Freigebung des Bergbaues die Ausschliesslichkeit ihrer allgemeinen Minenrechte aufhört."

An die Stelle der, soweit sie hier interessiert, inhaltlich wiedergegebenen Kaiserlichen Verordnung vom 25. März 1888 ist mit dem 24. August 1889 die Kaiserliche Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet, vom 15. August 1889 (R.-Bl. S. 179) getreten. Diese beseitigt den seitherigen Rechtszustand, nach welchem, wie erwähnt, innerhalb des südwestafrikanischen Schutzgebietes der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika das Bergregal unter Aufsicht des Reichs zustand. Statt dessen unterliegt nunmehr die Aufsuchung und Gewinnung der in § 1 der Verordnung vom 15. August 1889 genannten Mineralien innerhalb des Schutzgebietes den Vorschriften dieser Verordnung, deren Befolgung eine Kaiserliche Bergbehörde zu bewachen hat (§ 49 ff.). Insbesondere ist das Schürfen nur in denjenigen Teilen des Schutzgebietes gestattet, welche von der Kaiserlichen Bergbehörde für den Bergbau durch

öffentliche Bekanntmachung eröffnet waren (§ 3). Schürfer, welche in einem öffentlichen Schürfgebiete einen Fund gemacht haben, haben den Anspruch auf ein Funderfeld und zwei weitere Felder.

In § 48 ist bestimmt, dass die Einnahmen aus den in dieser Verordnung genannten Gebühren und Abgaben, soweit sie nicht an Grundeigentümer oder Häuptlinge abzuliefern sind, zunächst zur Bestreitung der durch die Bergverwaltung entstehenden Kosten verwandt werden, und dass ein etwaiger Ueberschuss an Einnahmen über die Kosten der Bergverwaltung zur Hälfte an die Deutsche Colonial-Gesellschaft abzuliefern ist.

In § 54 ist vorgeschrieben, dass durch die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 15. August 1889 die Gerechtsame nicht berührt werden, welche von der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika oder von Dritten vor dem Erlass der Verfügung des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars für das südwestafrikanische Schutzgebiet vom 19. April 1886 oder, unter Anerkennung der Kaiserlichen Regierung, in der Zeit vom 19. April 1886 bis zur Bekanntmachung der Verordnung vom 25. März 1888 rechtsgültig erworben sind. Jedoch sollen diese Berechtigten an die Bergbehörde eine nach dem Werte der jährlichen Förderung zu bemessende Abgabe entrichten, deren Höhe bis zu 2½ Prozent des Wertes der jährlichen Förderung durch die Bergbehörde festgesetzt werden kann. Solche Abgaben sind, wie hervorzuheben ist, von der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika niemals erfordert noch gezahlt worden.

Endlich schreibt § 55 der Verordnung vor:

„Die vorausgehenden Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung auf diejenigen Teile des Schutzgebietes, an welchen die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika vor Erlass der Verordnung vom 25. März 1888 das Eigentum erworben hat.

In diesen Gebietsteilen steht es der genannten Gesellschaft oder ihren Rechtsnachfolgern frei, nach ihrem Ermessen Bergbau selbst zu betreiben oder durch andere betreiben zu lassen und die Bedingungen festzusetzen, unter welchen letzteres geschehen soll.

Von dem Bergbau sind weder Gebühren noch Abgaben an die Bergbehörde zu entrichten.“

Was nun die Bergwerksgerechtsame der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika anbelangt, so ist folgendes anzuführen:

Durch den Erlass vom 20. Dezember 1901 K. 12 999/91 456 hat das Auswärtige Amt den zwischen dem Kaiserlichen Gouverneur des deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiets und der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika abgeschlossenen Vertrag vom 14. Juni/22. August

1901 genehmigt, inhalt dessen die alleinigen und ausschliesslichen Berggerechtsame der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika im ehemals Jan Jonkerschen und im Hererogebiete, im Umkreise der Erzlagerstätte auf der Farm Hohewarte, sowie in denjenigen Teilen des Schutzgebietes anerkannt werden, in welchen diese Gesellschaft das Landeigentum erworben hat, insbesondere in den Gebieten zwischen dem Swakop- und dem Khuseibfluss.

Ferner hat die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika ausschliessliche Berggerechtsame im Bethaniergebiet erworben, und zwar auf Grund des Artikels 6 des zwischen dem Deutschen Reiche und dem Beherrscher von Bethanien, dem Kapitän Joseph Fredericks, abgeschlossenen Schutz- und Freundschafts-Vertrages vom 28. Oktober 1884 (anerkannt im Ausschlussurteil der Kaiserlichen Bergbehörde zu Windhuk vom 1. September 1897) und im Gebiete der Bastards von Rehoboth sowie im Gebiete des roten Volkes von Hoachanas auf Grund des Vertrages vom 11. Oktober 1884 bzw. Urkunde vom 28. November 1884 (anerkannt durch die beiden Ausschlussurteile der Kaiserlichen Bergbehörde zu Windhuk vom 1. September 1897).

Die bezeichneten Gebietsteile unterliegen lediglich der bergpolizeilichen Beaufsichtigung des Reichs (§ 49), während im übrigen die Erteilung der Schürfscheine, die Verleihung der Bergbaufelder, die Festsetzung der Gebühren und Abgaben usw. lediglich von dem Ermessen der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika abhängt. Diese ermächtigte (Deutsches Kolonialblatt Nr. 17 v. 1898) ihren Generalvertreter in Swakopmund, sowohl die Erlaubnis zum Schürfen, als auch für den Fall der Entdeckung ergiebiger Fundstellen das Recht zum Abbau derselben unter gewissen (von der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika festgesetzten) Bedingungen an jeden Bewerber zu verleihen. Der Betrag der Schürfgeld wurde in jedem einzelnen Falle vereinbart, beträgt jedoch mindestens 10 Mark für den Monat und ist jedesmal für sechs Monate im Voraus zu entrichten. Für die in Betrieb genommenen Felder — mit Ausnahme des Finderfeldes — steht der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika das Recht zu, statt einer jährlichen Abgabe von 240 Mark für jedes Feld die Zahlung von 2½ Prozent des Bruttowertes der jährlichen Förderung zu verlangen.

Am 1. Januar 1906 wird die Kaiserliche Bergverordnung vom 15. August 1889 ausser Kraft treten und die Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905 zur Anwendung kommen. Diese weicht in wesentlichen Hinsichten von jener ab. So erklärt sie allgemeine, vom Willen Dritter un-

abhängige Schürffreiheit (§ 10), beseitigt also die Schürfscheine als Regel (cir. § 96 Z. 4), bestimmt eine andere Grösse für die Schürffelder (§ 23), normiert unbedingt die Schürffeldgebühren (§ 27), enthält mehr oder minder zwingende Vorschriften über das Aufhören der Schliessung von Schürffeldern bzw. den Beginn des Abbaues (§ 38), führt den Betriebszwang gesetzlich ein (§§ 57 ff.), normiert gesetzlich eine Feldessteuer und eine Förderungsabgabe (§§ 63, 64).

Nun schreibt § 93 vor:

„Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch in denjenigen Gebieten Anwendung, in denen Gesellschaften Bergrechte auf Grund einer vom Reichskanzler oder vom Auswärtigen Amte, Kolonial-Abteilung, erteilt oder bestätigten Sonderberechtigung zustehen, soweit sich nicht aus dem Inhalte der Berechtigung ein anderes ergibt.“

Hier kann zunächst die Frage entstehen, ob sich aus dem Inhalte der Berechtigungen der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika nicht „ein anderes“ ergibt, weil dieser Inhalt das ausschliessliche Verfügungsrecht dieser Gesellschaft darstellt. Zum mindesten liesse sich die Behauptung wagen, dass auf dem Landgebiete der Inhalt der Bergwerks-gerechtmächtige dahin gegangen sei, dass es allein vom Ermessen des Berechtigten abhängt, ob und unter welchen Bedingungen und Abgaben er den Bergbau Dritten freigeben oder ihn selbst betreiben wolle. Man könnte ferner mit Bezug auf die naheliegende Analogie der Privatregalberechtigungen (§ 250 des preussischen Berggesetzes) behaupten, dass, wenn auch die allgemeinen Regeln über Schürfen, Verleihen usw. auf die Sonderberechtigten und in deren Bezirken Anwendung finden, so doch mindestens das ausschliessliche Recht auf die Bergwerksabgaben und deren Normierung den Sonderberechtigten nicht zu entziehen ist. Es könnte ferner in Frage kommen, wie weit wohlworbene Rechte der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika ohne Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses und ohne Entschädigung aufgehoben werden dürfen.

Die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika sieht von der Erörterung dieser Fragen ab, sie will in erster Reihe das allgemeine Interesse im Auge haben und berücksichtigt insbesondere, dass der Bergbau im südwestafrikanischen Schutzgebiete und dieses Schutzgebiet selbst am besten gedeihen, wenn die bergrechtlichen Verhältnisse gleichmässig geregelt und die Abgaben vom Bergbau überall die gleichen und nicht höher sind, als in der Bergverordnung vom 8. August 1905.

Aus diesen Gründen ist sie bereit, alle Vorschriften der Bergverordnung vom 8. August 1905 sowohl für ihr Land- wie ihr Konzessionsgebiet mit einigen aus anliegendem Vertragsentwurfe ersichtlichen Massgaben als für sie rechtsverbindlich anzuerkennen. Sie will danach insbesondere auf das Recht zur Erteilung oder Versagung von Schürfscheinen, die Verleihung von Bergbaufeldern und Entziehung von Bergwerkseigentum verzichten. Sie wird sich mit den Abgaben (Schürffeldgebühr, Feldessteuer und Förderungsabgabe) begnügen, welche die Bergverordnung vom 8. August 1905 normiert und dies selbst in dem Falle, dass sie sich früher höhere ausbedungen hatte. Sie setzt als selbstverständlich voraus, dass die von ihr erteilten Schürfscheine und Bergbauberechtigungen in Kraft bleiben in Gemässheit § 98 der Bergverordnung vom 8. August 1905. Sie entsagt ausdrücklich dem Rechte auf Schadenersatz und behält sich allein die Ansprüche vor, welche ihr aus der Aufhebung des § 48 der Kaiserlichen Verordnung vom 15. August 1889 entstanden und im Prinzip von der Kolonial-Abteilung bzw. dem Deutschen Reiche anerkannt sind.

Auf der anderen Seite übernimmt das Deutsche Reich die Verpflichtung, die Bergwerksabgaben (Feldesgebühr, Feldessteuer und Förderungsabgabe) für die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika zu ermitteln, festzustellen, einzuziehen, erforderlichenfalls im Verwaltungsverfahren beizutreiben und, sobald sie eingehen, an dieselbe abzuführen, und zwar mindestens nach den Sätzen, die in der Bergverordnung vom 8. August 1905 vorgeschrieben sind. Das Reich übernimmt ferner die Verpflichtung von allen für die Interessen der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika erheblichen Angelegenheiten, z. B. Anzeigen (§ 28), Aufhören oder Schliessung von Schürffeldern (§ 38), Umwandlung von Schürffeldern in Bergbaufelder (§ 37), Zusammenlegung mehrerer Schürffelder in ein Bergbaufeld (§ 40), Vermessung und Vermarkung von Bergbaufeldern (§ 41), Widersprüchen wider die Umwandlung (§ 45), dem Inhalte der Umwandlungsurkunde (§ 48), Grenzänderung, Teilung und Vereinigung von Bergbaufeldern (§ 50), Gestattung von Hilfsbauen (§ 53), Mitgewinnung von Edelmetallen (§ 55), Einleitung des Betriebszwanges (§ 57), Anzeige von der Eröffnung des Bergwerksbetriebs (§ 58), Bestellung der Betriebsführer (§ 60), überhaupt von Eigentumsveränderungen und Bestellung von Vertretern und Bevollmächtigten für Schürfarbeiten und Bergwerkseigentum, Verzichtserklärung auf das Bergwerkseigentum (§ 74), Aufhebung des Bergwerkseigentums (§§ 73, 75), Fundanzeigen (§ 89) Kenntnis zu geben.

Die im letzten Paragraphen des Vertrages getroffenen Uebergangsbestimmungen schliessen sich an § 98 der Bergverordnung an.

Der Abschluss von Verträgen über die Ausübung von Bergwerksgerechtsamen zwischen dem Staate einer- und dem Inhaber von solchen Gerechtsamen andererseits ist hergebracht. So hat der preussische Staat solche Verträge (Rezesse) mit den Privatregalbesitzern abgeschlossen. Der Inhalt dieser Verträge und damit auch der Umfang der den Privatregalbesitzern verbliebenen Rechte ist sehr verschieden. Vielfach haben die Privatbergregalherren noch die völlige Verwaltung der Berghoheit, namentlich der Bergpolizei, das Recht zu Verleihungen, Konsolidationen usw.; sie besitzen häufig eigene Bergbehörden. Das Recht des Staates beschränkt sich in solchen Fällen auf das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht. In nicht wenigen Fällen haben die Privatregalherren auf die eigene Bergpolizei, die Einrichtung eigener Bergbehörden und überhaupt auf die Ausübung der Berghoheit verzichtet. Fast ausnahmslos sind ihnen dagegen die aus der ehemaligen Regalität herrührenden finanziellen Rechte — Abgaben — verblieben und diese werden von ihnen oder für sie in der alten Höhe forterhoben, auch nachdem der preussische Staat die staatlichen Bergwerksabgaben mit dem 1. April 1893 ausser Hebung gesetzt. (Vergl. Entsch. des Reichsger. in Civils., Bd. XLIV, S. 224.)

Die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika tritt durch den von ihr vorgeschlagenen Vertrag im allgemeinen Interesse alles, was den Gegenstand der eigentlichen Berghoheit bildet, uneingeschränkt an das Reich ab; sie führt auch für ihren eigenen Bergbau ganz die vom Reiche gegebenen Vorschriften ein. Ihre teuer erworbenen Gerechtsame werden ihr in Zukunft im wesentlichen nur noch einen Anspruch auf die Bergwerksabgaben in Höhe der Abgaben gewähren, welche die Bergverordnung vom 8. August 1905 normiert. — Aus den in der Sache liegenden Gründen und nach dem Beispiele der zwischen dem preussischen Staate und den Privatbergregalherren abgeschlossenen Rezesse ist das Abkommen zwischen dem Reiche und der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika an keine zeitliche Schranke gebunden.

Es versteht sich schliesslich von selbst, dass die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika auch alle späteren Kaiserlichen Bergverordnungen als für sie rechtsverbindlich anerkennen wird mit der einen Massgabe, dass eine Ermässigung der ihr zustehenden Bergwerksabgaben nur mit ihrer Zustimmung erfolgen kann. Dies entspricht dem Beispiele der Privatbergregale und dem Umstande, dass die Bergwerksabgaben nach ihrem rechtlichen und geschäftlichen Ursprunge nicht Folge der allgemeinen Steuerhoheit, sondern Entgelt für die Ueberlassung des Bergbaurechts sind.

Wir beehren uns nunmehr, der hohen Kolonial-Abteilung den in Gemässheit der obigen Ausführungen entworfenen Vertrag mit der ganz ergebenen Bitte zu überreichen, uns geneigtest wissen zu lassen, ob das Deutsche Reich, vertreten durch das Auswärtige Amt, Kolonial-Abteilung, bereit ist, diesen Vertrag mit der unterzeichneten Gesellschaft zu schliessen.

Ehrerbietigst

Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika.
F. Bugge. Fowler.

II. Eingabe der Deutschen Colonial-Gesellschaft an die Kolonial-Abteilung wegen Einführung der Bergverordnung vom 8. August 1905 in ihrem Gebiet.

(Provisorische Vorschläge.)

Berlin, den 27. November 1905.

Betr. Kaiserliche Bergverordnung
vom 8. August 1905.

Da die Kaiserliche Bergverordnung vom 8. August 1905 für Deutsch-Südwestafrika bereits am 1. Januar 1906 in Kraft tritt, bis dahin aber eine definitive Regelung der Beziehungen zwischen dem Deutschen Reiche und unserer Gesellschaft nicht angängig sein wird, so gestatten wir uns, mit Bezug auf die am 17. November d. J. im Auswärtigen Amt, Kolonial-Abteilung, stattgefundene Aussprache für eine vorläufige Regelung folgende Vorschläge einer hohen Kolonial-Abteilung ergebenst zu unterbreiten:

„Die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika nimmt rücksichtlich aller ihrer Berggerechtsame in Deutsch-Südwestafrika — ohne Unterschied, ob sich diese im sogenannten Konzessions- oder im Landgebiete befinden — mit nachstehenden Massgaben die Kaiserliche Bergverordnung vom 8. August 1905 in allen Hinsichten an. — Sie erkennt insbesondere an, dass die in § 10 vorgeschriebene Schürffreiheit sowohl auf ihrem Konzessions- wie in ihrem Landgebiete Anwendung findet. — Nicht minder erkennt sie an, dass die Kaiserlichen Behörden überall, auch auf ihrem Kon-

zessions- wie Landgebiet, alle Rechte haben, welche die Bergverordnung aufzählt, namentlich die Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Schürfern und Grundberechtigten, die Schliessung von Schürffeldern, die Umwandlung von Schürffeldern in Bergbaufelder, die Zustimmung zur Zusammenlegung von Schürffeldern, die Gestattung von Hilfsbauten, die Aufhebung des Bergwerkseigentums wegen unterlassenen Betriebes oder Verzichts, die Handhabung der Bergpolizei, die Erhebung der Schürffeldgebühren, Feldessteuern und Förderungsabgaben.

Die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika verpflichtet sich endlich, keine anderen noch höheren Gebühren und Abgaben vom Bergbau (Schürf- wie Bergbaufelder) zu erheben oder zu beanspruchen, als sie in der Bergverordnung vom 8. August 1905 festgesetzt sind.

Auf der anderen Seite erkennt das Deutsche Reich an, dass der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika alle Gebühren und Abgaben (Schürffeldgebühr, Feldessteuer und Förderungsabgabe) sowohl aus ihrem Landgebiete wie aus ihrem sogenannten Konzessionsgebiete mit Einschluss des Konzessionsgebietes im Lande der roten Nation, allein und ausschliesslich zustehen, dass wenigstens das Deutsche Reich daran (abgesehen etwa von zukünftigen Sonderabmachungen) keinen Anteil hat.

Das Deutsche Reich verpflichtet sich, alle Bergwerksgebühren und -abgaben in diesen Gebieten für die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika zu erheben, erforderlichenfalls im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben und, sobald sie eingehen, an die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika abzuführen. — Das Deutsche Reich beansprucht weder hierfür noch für die Verwaltung des Bergwesens im Konzessions- oder Landgebiete der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika eine Entschädigung. — Es verpflichtet sich, die Bergwerksgebühren und Abgaben stets mindestens nach den Sätzen der Bergverordnung vom 8. August 1905 zu erheben und diese Sätze auf dem Land- oder Konzessionsgebiet der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika nicht ohne deren Zustimmung zu ermässigen oder zu erlassen.

Das Deutsche Reich verpflichtet sich endlich, der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika auf deren Ersuchen im Bereiche ihres Land- und Konzessionsgebietes Sonderberechtigungen gemäss § 94 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. August 1905 zu erteilen, soweit dadurch nicht wohl-erworbene Rechte Dritter oder öffentliche Interessen (Feldessperre, Monopolisierung) verletzt werden.

Dieses Abkommen soll bis zur endgültigen Regelung, spätestens bis zum 1. Juli 1906, Geltung haben.

Die unterzeichnete Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika bittet die hohe Colonial-Abteilung um eine gefällige baldige Erklärung, um diesbezügliche Instruktionen an ihre Vertretung im Schutzgebiete hinauszulegen.

Ehrerbietigst

Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika.
gez.: F. Bugge. gez.: Fowler.

12. Entwurf eines Vertrages zur Uebernahme der Bergverordnung vom 8. August 1905 im Gebiet der Colonial-Gesellschaft.

Zwischen dem Deutschen Reiche, vertreten durch das Auswärtige Amt (Kolonial-Abteilung), einerseits und der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika, vertreten durch ihren Vorstand, andererseits wird, vorbehaltlich der Genehmigung des Verwaltungsrats der letzteren, folgender Vertrag geschlossen:

§ 1.

Der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika stehen im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete teils als Eigentümerin des Landes, teils auf Grund besonderer Verträge vom Reiche anerkannte mannigfache Bergwerksgerechtsame zu, nämlich folgende:

Durch den Erlass vom 20. Dezember 1901 K. 12 999/91 456 hat das Auswärtige Amt den zwischen dem Kaiserlichen Gouverneur des deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiets und der Gesellschaft geschlossenen Vertrag vom 14. Juni /22. August 1901 genehmigt, inhalts dessen die alleinige und ausschliessliche Berggerechtsame der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika im ehemals Jan Jonkerschen und im Hererogebiete, im Umkreise der Erzlagerstätte auf der Farm Hohewarte sowie in denjenigen Teilen des Schutzgebiets anerkannt werden, in welchen diese Gesellschaft das Landeigentum erworben hat, insbesondere in dem Gebiete zwischen dem Swakop- und dem Kuiseb-Flusse.

Ferner hat die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika ausschliessliche Berggerechtsame im Bethaniergebiete erworben, und zwar auf Grund des Artikels 6 des zwischen dem Deutschen Reiche und dem Be-

herrscher von Bethanien, dem Kapitän Josef Fredericks, abgeschlossenen Schutz- und Freundschaftsvertrages vom 28. Oktober 1884 (anerkannt im Ausschlussurteil der Kaiserlichen Bergbehörde zu Windhuk vom 1. September 1897) und im Gebiete des roten Volkes von Hoachanas sowie der Rehoboth-Bastards auf Grund des Vertrages vom 11. Oktober 1884 bzw. Urkunde vom 28. November 1884 (anerkannt durch die beiden Ausschlussurteile der Kaiserlichen Bergbehörde zu Windhuk vom 1. September 1897).

§ 2.

Die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika erkennt rücksichtlich dieser sowie überhaupt aller ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Bergwerksgerechtsame, mögen sie in ihrem Land- oder Konzessionsgebiete liegen, die Kaiserliche Bergverordnung für Deutsch-Südwest-Afrika vom 8. August 1905, desgleichen die dazu ergangenen oder ergehenden Ausführungsvorschriften als für sie rechtsverbindlich an (§ 96), ebenso alle etwa in Zukunft ergehenden Kaiserlichen Bergverordnungen sowie die zu ihrer Ausführung ergehenden Vorschriften.

§ 3.

Demgemäss erkennt die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika an, dass ihr auch rücksichtlich ihrer eigenen Bergwerksgerechtsame keinerlei Hoheitsrechte mehr zustehen, dass der Ausschluss der in der Bergverordnung bezeichneten Mineralien (§ 1) von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers auch für ihr Landgebiet gilt, dass für ihre Vertretung in Schürf- und Bergbau-Angelegenheiten der § 3 der Bergverordnung Anwendung findet, dass auch innerhalb der Grenzen ihrer Bergwerksgerechtsame die allgemeine Schürffreiheit besteht (§ 10), ohne dass sie noch befugt ist, Schürfscheine auszustellen, dass sie selbst, auch wenn sie innerhalb der Grenzen ihrer Bergwerksgerechtsame schürfen oder Bergbau betreiben will, den Vorschriften der Bergverordnung unterworfen ist und einzig und allein von der Zahlung der Schürffeldgebühr, Feldessteuer und Förderungsabgabe an die Landeskasse befreit ist. Die Ausstellung von Verleihungen, Umwandlungen, Feldesteilungen usw. steht ihr gleichfalls nicht mehr zu.

§ 4.

Die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika erkennt ferner an, dass ihr keine anderen und keine höheren Schürffeldgebühren, Feldesteuern und Feldesabgaben in Zukunft zustehen, als in der Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. August 1905 festgesetzt sind, und dass sie andere

und höhere nur in dem Falle zu beanspruchen hat, dass solche durch eine Aenderung der Kaiserlichen Bergverordnung oder auf Grund der Vorschrift in § 96 Ziffer 5 vorgeschrieben werden.

§ 5.

Die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika verzichtet auf alle ihr etwa zustehenden Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der ihr durch die Annahme der Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. August 1905 und insbesondere dadurch entsteht, dass sie die ihr zustehenden Schürffeldgebühren, Feldessteuern und Förderungsabgaben nicht mehr in der bisherigen Höhe und überhaupt nicht mehr nach ihrem eigenen Ermessen festsetzen oder erheben kann.

§ 6.

Die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika behält sich indes die Ansprüche auf Ersatz des Schadens vor, welcher ihr durch die Aufhebung der in § 48 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet vom 15. August 1889 (R.-G.-Bl. S. 179 ff.), verursacht wird, der übrigens vom Deutschen Reiche bzw. der Colonial-Abteilung im Prinzip, vorbehaltlich der budgetmässigen Genehmigung, als der Billigkeit entsprechend, in Höhe von einhunderttausend Mark anerkannt worden ist.

§ 7.

Demgegenüber verpflichtet sich das Deutsche Reich, keinerlei Schürffeldgebühren, Feldessteuern oder Förderungsabgaben in den Gebieten zu erheben, in denen der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika die ausschliessliche Bergwerksgerechtsame zusteht (§ 1). Sollte jedoch das Reich derselben ausserhalb dieses Vertrages liegende Konzessionen, z. B. Eisenbahn- oder ähnliche, verleihen, so behält sich das Reich vor, als Entschädigung hierfür sich auch einen Anteil an den Bergwerksgebühren auszubedingen.

§ 8.

Das Deutsche Reich verpflichtet sich ferner, die Schürffeldgebühren, Feldessteuern und Förderungsabgaben in den zu 1 bezeichneten Gebieten ohne Zustimmung der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika nicht zu verändern oder zu ermässigen, diese Abgaben auch für dieselbe innerhalb der Gebiete ihrer Bergwerksgerechtsame zu ermitteln, festzustellen, einzuziehen, erforderlichenfalls nach Massgabe der Kaiserlichen Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905

beizutreiben und, sobald sie eingehen, an die genannte Gesellschaft abzuführen.

§ 9.

Das Deutsche Reich verpflichtet sich, der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika bei der Ausübung und Ausnutzung ihrer Bergwerksgerechtheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen behilflich zu sein, insbesondere ihr auf Ersuchen gemäss § 94 der Kaiserlichen Bergverordnung Sonderberechtigungen zur ausschliesslichen Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien bis zum zehnfachen Umfange eines Bergbaufeldes zu erteilen, vorausgesetzt, dass dadurch nicht wohlerworbene oder ältere Rechte Dritter oder öffentliche Interessen wegen etwaiger Herbeiführung eines Monopols oder einer Feldessperre verletzt werden.

§ 10.

Das Deutsche Reich verpflichtet sich, auch in Zukunft keinerlei Schürffeldgebühren, Feldessteuern, Förderungsabgaben oder irgendwelche anderen Bergbau-Abgaben in dem Gebiete der der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika zustehenden Bergwerksgerechtheiten für sich zu erheben, noch für die Ausübung der Berghoheit, namentlich der Bergpolizei, oder für die Ermittlung, Einziehung, Beitreibung und Abführung der Schürffeldgebühren, Feldessteuern und Förderungsabgaben irgendwelche Entschädigung zu beanspruchen.

§ 11.

Das Deutsche Reich verpflichtet sich, von allen für die Ausübung der der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika zustehenden Bergwerksgerechtheiten, insbesondere die Bergwerksabgaben erheblichen Angelegenheiten, der Gesellschaft, sobald es die Umstände zulassen, Kenntnis zu geben, also namentlich von der Anzeige der Belegung eines Schürffeldes (§ 28), der Uebertragung des Rechts am Schürffelde (§ 30), dem Verzicht auf das Recht am Schürffelde (§ 31), von der angezeigten Belegung eines Schürffeldes sowie von der Uebertragung oder Aufgabe des Rechts am Schürffelde (§ 34), von der Umwandlung des Schürffeldes in ein Bergbaufeld (§§ 37, 38, 44 bis 48), von der Zusammenlegung mehrerer Schürffelder in ein Bergbaufeld (§ 40), der Vermessung und Vermarkung eines Bergbaufeldes (§ 41), der Begründung des Bergwerkseigentums, der Grenzänderung, Teilung und Vereinigung der Bergbaufelder (§ 50), von der Gestattung der Anlegung von Hilfsbauen (§ 53) oder der Wasserbenutzung (§ 54), von der Entscheidung über die Mitgewinnung von Edelmetallen in gemeinen Bergbaufeldern (§ 55), von der Eröffnung des Betriebes (§ 58), über die Einrichtung der Buchführung

und über die vom Bergwerkseigentümer zu führenden Nachweisungen (§ 59), über die Bestellung der Betriebsführer (§ 60), über Zuschlagsabgaben bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Feldessteuer oder Förderungsabgabe (§ 65), über die Anordnung der Beibehaltung bei Säumigkeit in der Abgabenzahlung (§ 66), von der Entscheidung über Wegnahme von Betriebsvorrichtungen nach Aufhebung des Bergwerkseigentums (§ 68), von der Einleitung des Verfahrens wegen Aufhebung des Bergwerkseigentums (§§ 69 u. ff.), der Zwangsversteigerung (§ 72), dem Aufhebungsbeschluss (§ 73), dem Verzicht auf das Bergwerkseigentum (§ 74), dem Erlass bergpolizeilicher Anordnungen (§§ 87, 88), Fundanzeigen (§ 89).

§ 12.

Eine von der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika vor dem 1. Oktober 1906 erteilte Schürferlaubnis (Schürfschein) bleibt bis zu ihrem Ablauf in Kraft. Solange ist auch nur die vereinbarte Schürfgeld fortzuentrichten.

Ein auf Grund von solcher Erlaubnis gemachter und der Bergbehörde bis zum 1. Januar 1907 angezeigter Fund gibt dem Schürfer das Recht, binnen einer vom Gouverneur zu bestimmenden Frist ein die Fundstelle einschliessendes Schürffeld nach Massgabe der Bergverordnung vom 8. August 1905 abzustecken, und es dürfen während der Frist von Dritten Schürffelder nur unbeschadet dieses Rechts des Finders abgesteckt werden.

Ein vor dem 1. Januar 1906 von der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika verliehenes Bergbaufeld bleibt seiner räumlichen Ausdehnung nach bestehen, unterliegt jedoch im übrigen den Vorschriften der Bergverordnung vom 8. August 1905. Auch sind vom 1. Oktober 1906 die Feldessteuer und die Förderungsabgabe nach Massgabe dieser Verordnung zu entrichten.

12. a) Nachtrag zu dem Vertragsentwurf.

Dieser Vertragsentwurf erhielt später noch als § 13 den Zusatz:

„Unberührt bleiben durch diesen Vertrag die Abgaben, welche der Deutschen Colonial-Gesellschaft aus verschiedenen Verträgen einigen Häuptlingen gegenüber obliegen.“

- In Betracht kommen hierfür insbesondere die folgenden Verträge:
- a) durch Artikel des Schutz- und Freundschaftsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem Kapitän Joseph Fredericks von Bethanien vom 28. Oktober 1884 ist für die Deutsche Colonial-Gesellschaft die Verpflichtung begründet, dem genannten Kapitän und seinen Rechtsnachfolgern in der Herrschaft über Bethanien in Gross-Namaqualand als Entgelt für die Ueberlassung von Minen- und Wegebaurechten in Bethanien jährlich 60 Pfd. Sterling zu zahlen;
 - b) nach § 2 des Vertrages vom 16. Mai 1885 zwischen dem Kapitän Jan Jonker und dem Rechtsvorgänger der Deutschen Colonial-Gesellschaft, Herrn F. A. E. Lüderitz, ist von allen Gruben, welche im Jan Jonkerschen Territorium abgebaut werden sollten, an ihn eine Abgabe von 5 Pfd. Sterling monatlich zu zahlen;
 - c) nach den Verträgen vom 20. und 24. Oktober 1885, 13. Mai und 17. November 1886, sowie 4. Februar 1887 mit Kamaharero ist diesem oder dessen Nachfolgern in der Regierung des Landes die Summe von 100 Pfd. Sterling einmal zu zahlen und ausserdem alljährlich eine Abgabe von 200 Pfd. Sterling am Ende jeden Arbeitsjahres zu entrichten, sowie in dem Hererogebiet eine (von uns) konzessionierte Gesellschaft ihre Arbeiten zum Zwecke der Ausbeutung von Mineralien oder edlen Steinen begonnen hat.

Der Landesfiskus für Deutsch-Südwestafrika verpflichtet sich, die Deutsche Colonial-Gesellschaft von der Entrichtung dieser und aller sonstigen Abgaben, die die Deutsche Colonial-Gesellschaft an Häuptlinge zu zahlen vertraglich gehalten ist, als Rechtsnachfolger der Berechtigten auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 26. Dezember 1905 zu befreien und zu veranlassen, dass die Abgaben von der Bergbehörde bei der Regelung dem Bergwerksunternehmer auferlegt und an die Landeskasse abgeführt werden.

13. Vereinbarung zwischen der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika und dem Reichskolonialamt zur Uebernahme der Bergverordnung vom 8. August 1905 hinsichtlich ihrer sämtlichen Bergwerksgerechtsame vom 17. Februar/2. April 1908.

(Sogenannter Bergrezess.)

Behuf Klärung der Verhältnisse der Bergwerks-Gerechtsame der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika, Berlin, zur Kaiserlichen Bergverordnung für Südwestafrika vom 8. August

1905, wird, im Hinblick auf § 93 der genannten Verordnung, zwischen dem Herrn Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts und der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika, Berlin, folgendes vereinbart:

§ 1.

Die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika nimmt hinsichtlich ihrer sämtlichen Bergwerksgerechtsame in Deutsch-Südwestafrika die Kaiserliche Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905 und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen an.

§ 2.

Die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika ist ferner damit einverstanden, dass ihr — abgesehen von den in § 10 Absatz 3 beregten Fällen — keine anderen und keine höheren Schürffeldgebühren, Feldesteuern und Förderungsabgaben zustehen sollen, als solche in der Bergverordnung vom 8. August 1905 festgesetzt sind, und dass sie andere und höhere Abgaben der genannten Art nur dann zu beanspruchen hat, wenn solche durch eine Aenderung der Bergverordnung vom 8. August 1905 oder auf Grund der Vorschrift in § 96 Ziffer 5 vorgeschrieben werden.

Sollte auf dem der Bergberechtigung der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika nicht unterworfenen Gebiet das Reich oder der Landesfiskus von Deutsch-Südwestafrika neben oder an Stelle der jetzt geltenden berggesetzlichen Steuern oder Abgaben an den Erträgnissen des Betriebs- oder Reingewinns des Bergbaues beteiligt werden, so steht auch der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika das Recht zu, eine gleich hohe Gewinnbeteiligung in ihrem gesamten Bergwerksgebiet auf gleiche Bergbaubetriebe neben oder an Stelle der ihr zustehenden Steuern oder Abgaben zu erheben.

Das Recht der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika, die Abgaben an die Eingeborenen (§ 6) und den etwaigen Anteil der Grundeigentümer an der Förderungsabgabe (§ 86 der Bergverordnung) den Bergbauunternehmern aufzuerlegen, wird durch die in Absatz 1 und 2 getroffenen Bestimmungen nicht berührt.

§ 3.

Aenderungen der Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. August 1905 in Ansehung der Form und Grösse der Schürf- und Bergbaufelder sowie Ermässigungen der in der genannten Bergverordnung vorgesehenen Abgaben oder Gebühren sind für die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-

Afrika nur dann bindend, wenn sie sich damit ausdrücklich einverstanden erklärt hat.

§ 4.

Die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika verzichtet dauernd auf alle Ansprüche, die ihr aus § 48 der Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet, vom 15. August 1889 auf die Hälfte des Ueberschusses der Einnahmen über die Kosten der Bergverwaltung zustehen oder in Zukunft erwachsen können.

Dagegen verzichtet der Fiskus, für die Ausübung der Berghoheit — namentlich der Bergpolizei — oder für die Ermittlung, Einziehung und Beitreibung und Abführung sämtlicher, in dieser Vereinbarung erwähnten Abgaben oder Gewinnbeteiligungen auf den Gebieten, in denen der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika die Bergbauberechtigung zusteht, irgendwelche Entschädigungen zu erheben.

§ 5.

An der nach § 54 Abs. 3 der Bergverordnung vom 15. August 1889 dem Fiskus gegenüber bestehenden Abgabepflicht der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika ändert die vorliegende Vereinbarung nichts.

Die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika ist jedoch berechtigt, in diesen Gebieten neben den ihr in der Bergverordnung vom 8. August 1905 zustehenden Abgaben die nach § 54 Abs. 3 der Bergverordnung vom 15. August 1889 an den Fiskus zu zahlenden Abgaben von den Bergbauunternehmern durch letzteren zu erheben.

§ 6.

An der Abgabepflicht, die der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika auf Grund von Verträgen mit Eingeborenen bei bergbaulichen Unternehmungen zugunsten der Eingeborenen obliegt, ändert dieser Vertrag nichts. Soweit solche Abgaben von einer Einziehungsverfügung nach der Kaiserlichen Verordnung vom 26. Dezember 1905 betroffen werden, hat die Zahlung derselben an den Fiskus direkt von den Bergbautreibenden zu erfolgen. Sie werden jedoch gemäss dem der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika nach dem Schlusssatz des § 54 der Bergverordnung vom 15. August 1889 zustehenden Recht von den nach § 5 dieses Vertrages an den Fiskus zu leistenden Zahlungen in Abzug gebracht.

Der Fiskus wird, unbeschadet des Weiterbestandes der vollen Haftbarkeit auf seiten der Gesellschaft die in §§ 5, 6 beregten Abgaben von den Bergbauunternehmern gemäss § 7 einziehen.

§ 7.

Der Landesfiskus verpflichtet sich, die Schürffeldgebühren, Feldessteuern und Förderungsabgaben innerhalb der Gebiete der Bergwerksgerechsamkeit der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika für diese einzuziehen, an sie abzuführen und erforderlichenfalls beizutreiben, während die ebenfalls durch den Fiskus von den Bergbautreibenden einzuziehenden Abgaben an die Eingeborenen oder an den Landesfiskus selbst diesem verbleiben und die ferner von dem Fiskus einzuziehenden Anteile der Grundeigentümer an den Förderungsabgaben von demselben direkt an letztere abzuführen sind.

Die nach § 65 der Bergverordnung vom 8. August 1905 bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Feldessteuer oder Förderungsabgaben zu leistenden Strafzuschläge gehören ebenfalls zu den an die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika abzuführenden Abgaben.

§ 8.

Die Kolonialverwaltung wird der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika auf ihren Antrag gemäss § 94 der Bergverordnung vom 8. August 1905 im Rahmen ihrer Bergwerksgerechsamkeit Sonderberechtigungen zur ausschliesslichen Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien der in § 1 der Bergverordnung bezeichneten Art erteilen, sofern dadurch nicht wohlverworbene Rechte Dritter oder öffentliche Interessen verletzt werden. Der Umfang der Sonderberechtigung darf das Zehnfache des gesetzlichen Höchstmasses für ein Schürffeld nicht übersteigen.

An den von Beamten und Militärpersonen ohne Genehmigung des Reichskanzlers im Bereiche der Gesellschaftsrechte gewonnenen Mineralien (§95 der Bergverordnung) erwirbt der Landesfiskus das Eigentum, unbeschadet der Ansprüche der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika auf Abgaben und eventuelle Gewinnbeteiligung (§ 2).

§ 9.

Die Kolonialverwaltung verpflichtet sich, von allen in den Geschäftsbereich der Bergverwaltung fallenden Angelegenheiten erheblicher Art, soweit sie die Bergberechtigung der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika betreffen, dieser Gesellschaft Kenntnis zu geben, insbesondere von der Anzeige der Belegung eines Schürffeldes (§ 28 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. August 1905), der Uebertragung des Rechts am Schürffelde (§ 30 daselbst), dem Verzicht auf das Recht am Schürffelde (§ 31), von der angezeigten Belegung eines Schürffeldes sowie von der

Uebertragung oder der Aufgabe des Rechts am Schürffelde (§ 34), von der Umwandlung des Schürffeldes in ein Bergbaufeld (§§ 37, 38, 44 bis 48), von der Zusammenlegung mehrerer Schürffelder in ein Bergbaufeld (§ 40), der Vermessung und Vermarkung eines Bergbaufeldes (§ 41), der Begründung des Bergwerkseigentums (§ 45), der Grenzänderung, Teilung und Vereinigung der Bergbaufelder (§ 50), von der Gestattung der Anlegung von Hilfsbauten (§ 53) oder der Wasserbenutzung (§ 54), von der Entscheidung über die Mitgewinnung von Edelmetallen in gemeinen Bergbaufeldern (§ 55), von der Eröffnung des Betriebes (§ 58), über die Einrichtung der Buchführung und die vom Bergwerksbetreiber zu führenden Nachweisungen (§ 59), über die Bestellung der Betriebsführer (§ 60), über Zuschlagsabgaben bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Feldessteuer oder Förderungsabgabe (§ 65), über die Anordnung der Beitreibung bei Säumigkeit in der Abgabenzahlung (§ 66), von der Entscheidung über Wegnahme von Betriebsvorrichtungen nach Aufhebung des Bergwerkseigentums (§ 68), von der Einleitung des Verfahrens wegen Aufhebung des Bergwerkseigentums (§§ 69 i.), der Zwangsversteigerung (§ 72), dem Aufhebungsbeschlusse (§ 73), dem Verzicht auf das Bergwerkseigentum (§ 74), dem Erlasse bergpolizeilicher Anordnungen (§§ 87, 88) und Fundanzeigen (§ 89).

Das weitere darüber, in welcher Form und in welchen Zeitabschnitten die vorstehenden Anzeigen an die Gesellschaft zu erstatten sind, bleibt der besonderen Vereinbarung zwischen dem Gouvernement und der Gesellschaftsvertretung im Schutzgebiet vorbehalten.

Die Gesellschaft wird auf eine tunlichste Vereinfachung bei Erstattung dieser Anzeigen hinwirken und den diesbezüglichen Wünschen des Gouvernements möglichst entgegenkommen.

Die für diese Anzeigen an den Fiskus von der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika zu leistende Vergütung beschränkt sich auf die Auslagen für Porti und Kopialien.

§ 10.

Eine von der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika vor dem 1. Oktober 1908 erteilte Schürferlaubnis bleibt bis zu ihrem Ablaufe in Kraft. Solange ist auch die von der Gesellschaft festgesetzte Schürfergebühr direkt an diese weiter zu entrichten.

Ein auf Grund von solcher Erlaubnis gemachter und der Bergbehörde bis zum 1. Oktober 1908 angezeigter Fund gibt dem Schürfer das Recht, binnen einer vom Gouverneur zu bestimmenden Frist ein die Fundstelle einschliessendes Schürffeld nach Massgabe der Bergverordnung vom 8. August

1905 abzustecken. Während dieser Frist dürfen von Dritten Schürffelder nur unbeschadet dieses Rechts des Finders abgesteckt werden.

Ein vor dem 1. Oktober 1908 von der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika verliehenes Bergbaufeld bleibt seiner räumlichen Ausdehnung nach bestehen und unterliegt auch fernerhin den bisherigen Abgaben an die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika.

§ 11.

Der Fiskus ist, soweit sich aus dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt, nicht berechtigt, Schürffeldgebühren, Feldessteuern, Förderungsabgaben oder Gewinnbeteiligungen in dem Gebiete der der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika zustehenden Bergwerksgerechtmäße für sich zu beanspruchen.

§ 12.

Für die Entscheidung aller Streitigkeiten vermögensrechtlicher Art, welche sich aus diesem Vertrage oder bei dessen Ausführung ergeben sollten, ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein im Schutzgebiete zu bildendes Schiedsgericht ausschliesslich zuständig. Dieses besteht aus drei Mitgliedern, von denen der Gouverneur und die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika je eines ernennen, während das dritte, das zugleich Obmann ist, vom Obrichter oder dessen Stellvertreter ernannt wird.

Im übrigen richtet sich das schiedsrichterliche Verfahren nach den Vorschriften der Reichs-Zivilprozessordnung.

§ 13.

Dieser Vertrag tritt mit dem 1. Oktober 1908 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar/2. April 1908.

Der Staatssekretär
des Reichs-Kolonialamts
gez. D e r n b u r g.

Deutsche Kolonial-Gesellschaft
für Südwest-Afrika:
gez. F. B u g g e. gez. F o w l e r.

¹Vergleiche hierzu auch den Schriftwechsel zwischen Gesellschaft und Amt, in dem unter anderm „die Rechtsgrundlagen für die Bergrechte der Gesellschaft“ festgestellt bzw. ²anerkannt und eine Auslegung des § 5 gegeben worden sind. (S. 215—218.)

14. Eingabe an das Reichskolonialamt um die Verleihung des Rechtes an die Deutsche Kolonial-Gesellschaft, auch nach dem 1. Oktober 1908, Gebiete ihrer Bergrechte für den Abbau auf Diamanten und Edelsteine zu sperren.

Berlin, den 18. September 1908.

Euer Exzellenz

beehren wir uns nachstehende Bitte zu unterbreiten:

Euer Exzellenz wollen bei dem Herrn Reichskanzler auf Grund des § 96, Ziffer 3, der Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. August 1905 beantragen, dass der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika das generelle Recht verliehen wird, auch nach dem 1. Oktober 1908, dem Tage des Inkrafttretens des Vertrages vom 17 2./2. 4. 1908 zwischen dem Reichskolonialamt und unserer Gesellschaft, Gebiete innerhalb ihrer Bergrechte für den Abbau auf Diamanten und Edelsteine für das Schürfen auf dieselben zu sperren.

B e g r ü n d u n g :

Es ist die Absicht der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika, solche gesperrte Gebiete unter ähnlichen Bedingungen, wie solche der Landesfiskus von Deutsch-Südwestafrika für ihm gehörige Diamantfelder oder -gruben verlangen wird, an kapitalkräftige Syndikate zur Erschliessung und Ausbeutung zu überlassen, um so zu verhindern,

1. dass erteilte Schürf- oder Bergbaurechte zu spekulativen Zwecken ausgenutzt und für längere Zeit dem Abbau entzogen werden,
2. dass dem Diamantendiebstahl und der Unterschlagung Einhalt getan wird und
3. dass ausserdem eine für das gesamte Schutzgebiet einheitliche Verkaufsstelle nach Möglichkeit geschaffen wird.

Wie bekannt, sind die im Schutzgebiet bisher gefundenen Steine fast alle unter 1 Karat Gewicht. Sie stellen für den Welthandel eine minderwertige Ware dar, welche dementsprechend auch von der de Beers Company durch die Art des Verkaufes den Abnehmern aufgezwungen wird. Sollte es nun nicht gelingen, den Raubbau, den Diebstahl und den Verkauf der Diamanten durch viele Einzelne zu verhindern, so liegt die Gefahr vor, dass aus den heute noch einen gewissen Preis habenden kleinen Steinen verhältnismässig gering bezahlte Objekte werden. — Eine derartige Entwertung könnte den Abbau unlohnend machen und so auch die Entwicklung und die Einnahmen des Schutzgebietes, welches ja heut leider noch arm an wertvolleren Exportartikeln ist, auf das schwerste schädigen.

Blieben nur die dem Fiskus gehörigen Diamantenfelder für die allgemeine Schürffreiheit gesperrt, so würde die oben angeführte Gefahr, falls die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika nicht ebenso verfahren dürfte, sich bald in eine Tatsache umsetzen.

Ferner erscheint es wichtig, zu verhindern, dass Agenten der de Beers oder ähnlicher Gesellschaften Schürfrechte auf Diamanten und Edelsteine in Deutsch-Südwestafrika erwerben, da sonst leicht der Abbau der Felder ungenügend verzögert werden könnte und schliesslich der zu machende Gewinn anderen als Deutschen zufallen würde.

Es handelt sich für die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika zunächst um ein Gebiet, das begrenzt wird:

„im Norden durch den 26. Grad südlicher Breite, im Süden durch das nördliche Ufer des Orangetrusses, im Westen durch den Atlantischen Ozean und im Osten durch eine Linie 100 Kilometer vom Meere entfernt und parallel diesem laufend vom 26. Breitengrade bis zum Orangetruss, mit Ausnahme sämtlicher bis zur eingetretenen Sperrung dieses Gebiets bereits ausgegebenen Schürfscheine und erteilten Abbauberechtigungen,“

und bezüglich dessen Erforschung und Ausbeutung bereits mit dem Südwestafrikanischen Minensyndikat Besprechungen stattgefunden haben.

Da schon, wie wir erfahren haben, in Lüderitzbucht Expeditionen zur Aufsuchung von Diamantfeldern ausgerüstet werden, so kann — falls solche genügend erfolgreich sind — die Vereinigung der gesamten Interessen zum Vorteil der Kolonie in einem oder ganz wenigen kapitalkräftigen und sachverständigen Syndikaten auf das äusserte erschwert, eventl. sogar unmöglich gemacht werden.

Wir gestatten uns deshalb, an Euer Exzellenz die Bitte zu richten, baldmöglichst die Entscheidung in dieser Angelegenheit herbeiführen zu wollen.

Hochachtungsvoll

Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika.

(gez.) F. Bugge. (gez.) Fowler.

15. Antwort des Reichskolonialamtes auf die Eingabe der Gesellschaft vom 18. September 1908 wegen Sperrrechtes.

Berlin, den 22. September 1908.

Auf die Eingabe vom 18. d. M. teile ich der Gesellschaft ergebenst mit, dass ich im Hinblick auf die Mitteilungen über das geplante Vorgehen zwecks Erschliessung und Ausbeute des für den Abbau von Diamanten in Betracht

kommenden Gebietes in Deutsch-Südwestafrika unter dem heutigen Tage die in der Anlage abschriftlich beigelegte Verfügung, durch die der Gesellschaft vom 1. Oktober d. J. ab in dem dort näher bezeichneten Gebiet die ausschliessliche Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien widerruflich vorbehalten worden ist, erlassen und das Kaiserliche Gouvernement telegraphisch angewiesen habe, diese Verfügung zu veröffentlichen.

Ich bemerke hierzu ergebenst, dass ich in Gemässheit der mit Herrn Direktor Bugge gepflogenen Besprechung diese Verfügung mit der Absicht erlassen habe, die Bergbaurechte auf dem der Gesellschaft gehörigen Gebiet von der allgemeinen Schürffreiheit insoweit zu sperren, als dies für die Gründung des geplanten Syndikats zur Erschliessung und Ausbeutung der Diamantfelder erforderlich scheint. Dabei gehe ich jedoch davon aus, dass dieses Syndikat sich bis spätestens zum 1. April 1909 in rechtsverbindlicher Form konstituieren und mit dem bezeichneten Termin an die tatkräftige Durchführung des Unternehmens herantreten wird.

Die durch das Telegramm an das Kaiserliche Gouvernement entstandenen Kosten in Höhe von 228,25 Mk. bitte ich bei der Kolonial-Hauptkasse, hier, Wilhelmstrasse 75, unter dem Kassenzeichen „Cto, Verschiedenes A. 23g.“ zur Einzahlung zu bringen.

gez. Dernburg.

16. Verfügung des Reichskolonialamtes betreffend Bergbau im Gebiete der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika vom 22. September 1908.

Gemäss §§ 94, 97 der Kaiserlichen Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905 (R.G.Bl. S. 727) wird hiermit bestimmt, dass das Gebiet der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika, welches im Norden durch den 26. Grad südlicher Breite, im Süden durch das nördliche Ufer des Oranjeflusses, im Westen durch den Atlantischen Ozean und im Osten durch eine 100 Kilometer vom Meeresstrande entfernte und mit letzterem parallel laufende Linie begrenzt wird, vom 1. Oktober d. J. ab der genannten Gesellschaft zur ausschliesslichen Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien bis auf weiteres widerruflich vorbehalten wird, soweit dem nicht wohlervorbene Rechte Dritter entgegenstehen.

Berlin, den 22. September 1908.

gez. Dernburg.

17. Verfügung des Reichskolonialamtes wegen Behandlung der vor dem 22. September 1908 erworbenen Schürfrechte.

Der Staatssekretär
des
Reichs-Kolonialamts.
Nr. K. A. II 3612
65035.

Berlin W., den 30. September 1908.
Wilhelmstrasse 62.

Unter Bezugnahme auf die zwischen Herrn Direktor Bugge und dem diesseitigen Referenten heute gepflogene Besprechung bestätige ich ergebenst, dass Ihrerseits die Auffassung geteilt wird, dass die durch Verfügung vom 22. d. M. für Ihre Gesellschaft vorgesehene Sonderberechtigung nicht die bereits erworbenen Schürfrechte und deren Konsequenzen umfasst, so dass die Kaiserliche Bergbehörde berechtigt ist, etwaigen nach dem 1. Oktober fündig gewordenen Schürfern auf Grund der von diesen erworbenen Schürfrechte Bergbaufelder zu verleihen.

Ich bestätige ferner ergebenst, dass seitens Ihrer Gesellschaft das Einverständnis zu der dem Kaiserlichen Gouvernement in Windhuk zu erteilenden Weisung erklärt wurde, dass dasselbe gegebenenfalls aus Billigkeitsgründen wie auch aus fiskalischen Interessen ermächtigt wird, nach Ablauf der Schürfdauer eine Verlängerung der wohlerworbenen Schürfrechte zunächst bis 1. April n. J. eintreten zu lassen.

Einer gefälligen Einverständniserklärung zu Vorstehendem darf ich ergebenst entgegensehen.

An die
Deutsche Kolonial-Gesellschaft
für Südwestafrika.
Hier.

In Vertretung: gez. **C o n z e.**

18. Antwort der Gesellschaft auf die Verfügung vom 30. September wegen Behandlung der vor dem 1. Oktober 1908 erworbenen Schürfrechte.

Berlin, den 2. Oktober 1908.

Euer Exzellenz

bestätigen wir dankend das sehr geehrte Schreiben vom 30. September d. J., Nr. K. A. II 3612/65035, mit dessen Inhalt wir einverstanden sind, wobei wir es als selbstverständlich ansehen, dass Rechte unserer Gesellschaft immer-

halb des Sperrgebietes, welche bereits vor der Verfügung vom 22. September d. J. bestanden haben, auch in der durch unsern Vertrag vom 17. Februar/2. August d. J. beeinflussten Form unabhängig von genannter Verfügung weiter bestehen bleiben.

Hochachtungsvoll

Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika.
gez. F. B u g g e. gez. pp. M a r x.

Seiner Exzellenz
dem Herrn Staatssekretär
des Reichs-Kolonialamts.
Hier.

19. Vom Kolonialamt geforderte Verpflichtungen der Gesellschaft für eine Verlängerung der Sperre.

Es besteht Uebereinstimmung darüber, dass sich der geplante Zusammenschluss der an den Lüderitzbuchter Diamantfunden beteiligten Gruppen nicht herbeiführen lässt.

Da das Bestreben, einen solchen Zusammenschluss zu schaffen, bisher für die Kolonialverwaltung die alleinige Grundlage für die angeordnete Sperre bildete, müsste diese Sperre unverzüglich aufgehoben werden, wenn nicht für die Beibehaltung der Sperre eine neue, dem öffentlichen Interesse dienende Grundlage gefunden werden kann.

Eine solche würde die Kolonialverwaltung in einer Vereinbarung mit der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika erblicken können, die etwa in nachstehender Weise zu treffen wäre:

1. Die Kolonialverwaltung lässt die Sperre des fraglichen Gebiets bis zum 1. April 1911 in dem bisherigen Umfange weiterbestehen;
2. die Gesellschaft übernimmt die Verpflichtung, das Sperrgebiet hinsichtlich der Diamantvorkommen, insbesondere hinsichtlich der Muttergesteinslager, gründlich und einwandfrei zu untersuchen;
3. von allen aus dem Sperrgebiet während der Sperre und auch später von der Gesellschaft oder von Dritten geförderten Diamanten wird eine Abgabe vom Bruttowert in Höhe von 10 Prozent erhoben. Als Bruttowert im Sinne dieser Bestimmung gilt der Verkaufspreis ausserhalb des Schutzgebiets. Der Ausfuhrzoll ist also nicht in Abzug zu bringen;

4. von der in Ziffer 3 erwähnten Abgabe erhält der Fiskus 7 Prozent, die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika 3 Prozent;
5. nach Aufhebung der Sperre wird die unter Ziffer 3 genannte Abgabe auf Grund des Berggesetzes im Verordnungswege zur Einführung gebracht. Der unter Ziffer 4 angeführte Verteilungsmodus bleibt auch dann bestehen; doch zahlt die Regierung für ihre eigenen Felder auch dann nur die zurzeit in der Bergverordnung festgesetzte Förderungsgebühr von 2 Prozent des Werts, den die Steine vor ihrer Verarbeitung auf dem Bergwerk haben (§ 64 der Bergverordnung).

20. Abkommen über den Bergbau auf Diamanten im Sperrgebiet der Deutschen Kolonial-Gesellschaft vom 28. Januar 1909.

§ 1.

Die Regierung wird das durch die Verfügung des Reichs-Kolonialamts, betreffend Bergbau im Gebiete der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika, vom 22. September 1908 der Kolonial-Gesellschaft vorbehaltene Recht zur ausschliesslichen Aufsuchung und Gewinnung von Diamanten bis zum 1. April 1911 fortbestehen lassen.

§ 2.

Die Kolonial-Gesellschaft verpflichtet sich, das ihr in der Verfügung vom 22. September 1908 vorbehaltene Gebiet — im folgenden das Sperrgebiet genannt —, insbesondere die darin etwa vorhandenen Diamantmuttergesteinslager bis zum 1. April 1911 auf Diamantvorkommen zu untersuchen oder durch Dritte untersuchen zu lassen und hierfür einen Betrag bis zu 200 000 Mk. aufzuwenden. Mit der Vornahme der Untersuchungsarbeiten hat sie spätestens drei Monate vom Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages ab zu beginnen.

Die Kolonial-Gesellschaft ist befugt, diese Verpflichtung auf das Südwestafrikanische Minensyndikat oder die Metallurgische Gesellschaft zu Frankfurt a. M. zu übertragen. Letztere haben die Uebernahme dieser Verpflichtungen durch Erklärung gegenüber dem Reichs-Kolonialamt zu bestätigen. Mit dem Eingang dieser Erklärung wird die Kolonial-Gesellschaft von ihren Verpflichtungen befreit.

§ 3.

Die Kolonial-Gesellschaft erklärt sich dagegen damit einverstanden, dass die Regierung für alle im Sperrgebiet vor oder nach Aufhebung der Sperre geförderten Diamanten eine an den Schutzgebietsfiskus zahlbare Abgabe in Höhe von 10 Prozent des Wertes der geförderten Diamanten erhebt, soweit die Förderung aus Abbaubetrieben erfolgt, für welche die Verleihungs- bzw. Umwandlungsurkunde nach dem 1. Oktober 1908 beantragt worden ist. Als Wert im Sinne dieser Bestimmung gilt der Verkaufspreis ausserhalb des Schutzgebietes nach Abzug eines die Kosten der Versendung, der Versicherung und der Verkaufsvermittlung deckenden, allgemein festzusetzenden Prozentsatzes.

Sollte der Wert in dieser Weise nicht ermittelt werden können, so ist er durch Sachverständige festzustellen.

Die Regierung behält sich vor, die hierzu erforderlichen Vorschriften zwecks Ermittlung des Wertes zu erlassen.

Die durch vorstehende Bestimmung vereinbarte Abgabe wird nicht erhoben von denjenigen, die auf Grund der Schürfschein-Bestimmungen der Kolonial-Gesellschaft für die ursprüngliche Dauer oder auf Grund einer Verlängerung — jedoch nicht über den 1. April 1909 hinaus — Berechtigungen erworben haben.

§ 4.

Von den auf Grund des § 3 eingehenden Abgaben erhält die Kolonial-Gesellschaft ein Drittel.

Dieser Betrag ist auch dann unter Zugrundelegung einer Abgabe von 10 Prozent des Wertes an die Kolonial-Gesellschaft abzuführen, wenn die auf Grund des § 3 festgesetzten Abgaben ohne Zustimmung der Kolonial-Gesellschaft herabgesetzt werden sollten.

§ 5.

Die Einführung der Abgabe im Sperrgebiet gemäss § 3 wird im Verordnungswege erfolgen.

§ 6.

Der Schutzgebietsfiskus hat für seine im Bergrechte-Gebiet der Kolonial-Gesellschaft bisher belegten Felder nur die aus § 2 des Abkommens vom 17. Februar/2. April 1908 sich ergebenden Abgaben an die Kolonial-Gesellschaft zu zahlen.

§ 7.

Die Bestimmungen des Abkommens vom 17. Februar/2. April 1908 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch dieses Abkommen abgeändert sind.

§ 8.

Streitigkeiten, die sich aus diesem Abkommen ergeben sollten, werden durch ein Schiedsgericht entschieden, das seinen Sitz in Berlin hat. Soweit gerichtliche Handlungen in Frage kommen, ist ausschliesslich das Landgericht I Berlin zuständig. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, von denen je eine vom Präsidenten des Kammergerichts, vom Vorsitzenden des Vorstandes der hiesigen Anwaltskammer und vom Präsidenten der hiesigen Handelskammer ernannt wird; die Ernennungsberechtigten können sich selbst zu Schiedsrichtern bestellen. Wenn ein Schiedsrichter das Amt nicht annehmen oder fortführen kann oder will, so wird der Ersatzmann jeweilig von derselben Stelle ernannt, die die Ernennung bewirkt hat.

Schlussprotokoll.

Bei Vollziehung des heutigen Abkommens zwischen dem Reichs-Kolonialamt und der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika ist von den Parteien noch Folgendes festgestellt worden.

Behufs Ausführung des Abkommens wird eine Kaiserliche Verordnung publiziert werden. In dieser Verordnung wird zugleich behufs Ausführung des § 7 des Rezesses vom 17. Februar/2. April 1908 eine Bestimmung getroffen werden, wonach die dort vorgesehenen Abgaben als öffentliche festgestellt und erhoben werden.

Die Kolonial-Gesellschaft hat sich dem Kolonialamt gegenüber zur Ueberlassung eines Anspruchs auf Abgaben bereit erklärt, nachdem der Herr Staatssekretär die Erklärung abgegeben hat, dass er in Aussicht genommen habe, den gegenwärtig bestehenden Diamant-Ausfuhrzoll von 10 Mk. pro Karat in einen Zoll, der etwa einem Drittel des Wertes entspricht, umzuändern, sobald die Verhältnisse dieses gestatten werden.

Der Herr Staatssekretär hat ferner in Aussicht gestellt, dass, falls die Gestehungskosten bei der Diamantgewinnung eine wesentliche Steigerung erfahren sollten, diesem Umstande durch eine entsprechende Gestaltung des Ausfuhrzolles Rechnung getragen werden soll.

Der Herr Staatssekretär hat für den Schutzgebietsfiskus die Verpflichtung übernommen, die im § 3 des Abkommens festgesetzte Art der Berechnung auch auf diejenigen Abgaben zur Anwendung zu bringen, welche der

Fiskus gemäss § 6 dieses Abkommens in Verbindung mit § 2 des Rezesses vom 17. Februar/2. April 1908 für die im Gebiete der Kolonial-Gesellschaft von ihm belegten Diamantbergbaufelder an die Gesellschaft abzuführen hat.

Berlin, den 28. Januar 1909.

Der Staatssekretär des Reichskolonialamts.
gez. D e r n b u r g.

Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika.
gez. F. B u g g e. pp. M a r x.

21. Verordnung betreffend den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten.

Wir Wilhelm
von Gottes Gnaden
Deutscher Kaiser, König von Preussen usw.

verordnen für das südwestafrikanische Schutzgebiet auf Grund des § 1 des Schutzgebietsgesetzes (Reichsgesetzblatt 1900, S. 813) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Zum Schutze des Handels mit südwestafrikanischen Diamanten wird den Förderern dieser Edelsteine die Verpflichtung aufgelegt, ihre gesamte Förderung der von dem Reichskanzler (Reichskolonialamt) oder mit seiner Zustimmung dem Gouverneur bezeichneten Behörde oder Person zwecks Vermittelung der Verwertung zu übergeben.

Die Verwertung erfolgt in der nach dem freien Ermessen der Kolonialverwaltung für die Förderer günstigsten Weise.

Der durch die Verwertung der Diamanten erzielte Erlös ist an die Berechtigten abzuführen.

Für die bei der Verwertung aufzuwendende Mühewaltung und die entstehenden Kosten ist eine angemessene Gebühr zu entrichten, welche der Reichskanzler (Reichskolonialamt) festsetzt.

§ 2.

Der Reichskanzler (Reichskolonialamt) ist ermächtigt, sofern er es im Interesse der Erhaltung eines gesunden Handels mit Diamanten für erforderlich erachtet, ein jährliches Höchstmass der zur Verwertung gelangenden Diamanten für jeden Förderer festzusetzen. Hinsichtlich der dieses Höchstmass übersteigenden Förderung ist es dem freien Ermessen der Kolonialverwaltung überlassen, in welchem Zeitpunkte eine Verwertung eintreten soll. Die Verpflichtung zur Uebergabe der Diamanten wird dadurch nicht berührt.

§ 3.

Wer es unternimmt, Diamanten der im § 1 vorgesehenen Verwertung zu entziehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis 100 000 Mk. (einhunderttausend Mark) erkannt werden kann. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschliesslich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Neben der gemäss Absatz 1 verwirkten Strafe ist auch Einziehung der Diamanten, in bezug auf welche das Vergehen begangen worden ist, zu erkennen. Kann ihre Einziehung nicht vollzogen werden, so ist auf Erlegung ihres Wertes und, wenn sich dieser nicht genau feststellen lässt, auf Zahlung einer dem wahrscheinlichen Werte entsprechenden Geldsumme zu erkennen.

Eingeborenen gegenüber finden ausser den vorstehend angedrohten Strafen auch diejenigen Strafmittel Anwendung, die in den allgemeinen, die Strafrechtspflege gegenüber den Eingeborenen regelnden Vorschriften für zulässig erklärt sind.

§ 4.

Der Reichskanzler (Reichskolonialamt) und mit seiner Zustimmung der Gouverneur haben die zur Sicherstellung der den Förderern obliegenden Verpflichtung zur Uebergabe der Diamanten und zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 5.

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestimmt der Reichskanzler (Reichskolonialamt) oder mit seiner Zustimmung der Gouverneur.

Urkundlich unter Unserer Höchststeigenhändigen Unterschrift und beigedrücktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben, Neues Palais, den 16. Januar 1909.

gez. Wilhelm,
I. R.
L. S. gez. Dernburg.

22. Bekanntmachung.

Vorstehende Kaiserliche Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, mit dem Hinzufügen, dass gemäss § 5 derselben durch Reichskanzler-Verfügung vom 26. Februar 1909 als Tag des Inkrafttretens der 1. März 1909 bestimmt und zur alleinigen Empfangnahme und Verwertung gemäss § 1 der genannten Verordnung die Diamanten-Regie-Gesellschaft ermächtigt worden ist.

Als Vertreter dieser Gesellschaft ist Paul Gerlich in Lüderitzbucht bestellt worden.

Windhuk, den 28. Februar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung:
Hinträger.

23. Neuer § 10 des Abkommens vom 17. Februar/2. April 1908.

(Geänderte Fassung.)

Eine von der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika vor dem 1. Oktober 1908 erteilte Schürferlaubnis bleibt bis zu ihrem Ablaufe in Kraft. Solange ist auch die von der Gesellschaft festgesetzte Schürgebühr direkt an diese weiter zu entrichten.

Bei Beurteilung der gesamten Sachlage ist davon auszugehen, dass bei Erteilung der Schürfscheine, die wir vertreten, das gesamte Diamantengebiet mit Ausnahme des Fiskusblockes nur den Vorschriften der Kolonial-Gesellschaft unterstand. Die Frage, ob die Schürfpfähle zur Gültigkeit unter allen Umständen zwei Kilometer voneinander entfernt sein müssten, wurde bei Beginn der Schürftätigkeit von den Vertretern der genannten Gesellschaft dahin beantwortet, dass nach ihrer Ansicht die Nichteinhaltung dieser Bestimmung Ungültigkeit der Pfähle an sich nicht herbeiführen könne. Im Vertrauen auf diese Erklärung und mit Rücksicht auf die Unmöglichkeit, infolge der örtlichen Verhältnisse in allen Fällen die Zwei-Kilometer-Entfernung von sämtlichen umstehenden Pfählen einzuhalten, wurde ein grosser Teil der Schürfpfähle ohne Einhaltung dieses Abstandes aufgestellt, und zwar sowohl Pfähle von Privatleuten als auch der grösste Teil der sogenannten Fiskuspfähle.

Es war weder ein Landmesser im Lande zur Verfügung noch die bei dem unübersichtlichen Gelände unbedingt nötigen technischen Hilfsmittel. — Es ist natürlich selbstverständlich, dass ein Pfahl im Bergfreien, d. h. nicht innerhalb des Ein-Kilometer-Radius eines anderen Pfahles stehen muss. Für die Ansicht, dass auch diejenigen Pfähle, die mehr als einen Kilometer, aber weniger als zwei Kilometer von dem nächsten Pfahl entfernt stehen, gültig sind und daher der § 7 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 15. August 1889 nur eine Ordnungsvorschrift ist, spricht einmal der Umstand, dass bei strenger Einhaltung der Zwei-Kilometer-Entfernung Teile des zu belegenden Gebietes überhaupt nicht belegt werden können, sondern der allgemeinen Schürffreiheit, die nach Ansicht aller bis dahin im Gebiet der Kolonial-Gesellschaft herrschte, überhaupt entzogen werden. Es spricht hierfür weiter, dass die Verordnung vom 15. August 1889 im Gegensatz zu der Kaiserlichen Verordnung vom Jahre 1905, welche ausdrücklich Nichtigkeit eines unter Verletzung der genannten Vorschrift belegten Gebietes vorschreibt, dieses nicht tut. Sodann kommt noch hinzu, dass die Kolonial-Gesellschaft in ihren Schürfbestimmungen sagt, dass, wenn sich jemand ein grösseres Abbaugelände als $\frac{1}{4}$ Hektar zur ausschliesslichen Benutzung sichern will, er in demselben Ein-Kilometer-Radius mehrere Schürfscheine lösen müsse.





Trotz alledem hat man bis jetzt aus naheliegenden Gründen es nicht für angebracht gehalten, im Rechtswege diese Streitfrage zu klären. Eine den Schürffeldbesitzern ungünstige Entscheidung würde die nachteiligen Folgen haben, dass ein grosser Teil der Einwohnerschaft Lüderitzbuchs nicht nur

das verlieren würde, was zur Beteiligung an der Schürftätigkeit aufgewendet ist, sondern überhaupt vor den Ruin gestellt wäre.

Es geht daher der Wunsch der Unterzeichneten dahin, das Kolonialamt wolle eine authentische Erklärung, eventuell im Einverständnis mit der Kolonial-Gesellschaft, abgeben, dass die oben von uns vertretene Ansicht richtig ist.

Sollte dies aber nicht als angängig erachtet werden, so wiederholen wir hiermit die bereits abgegebene Erklärung, dass unsere Auftraggeber sich schriftlich dahin geeinigt haben, aus dem Grunde der Nichteinhaltung der Zwei-Kilometer-Entfernung gegenseitige Ansprüche nicht zu erheben. Diese Einigung erscheint uns als Grundlage einer weiteren Einigung über diesen Punkt auch mit dem Kolonialamt und der Kolonial-Gesellschaft geeignet. Wir bitten daher ganz ergebenst, eventuell in dieser Beziehung im Einvernehmen mit der Kolonial-Gesellschaft, sich dieser Einigung anzuschliessen.

Wenn diese Vorfrage in dem gewünschten Sinne erledigt ist, so scheint damit gleichzeitig die Grundlage für folgende Regelung des Abbaurechtes gegeben, die wir an Stelle derjenigen lt. Nachschrift zur Vereinbarung des Reichs-Kolonialamts mit der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika vom 17. Februar/2. April 1908, die nur ein Abbaurecht von 8 bzw. $\frac{10}{4}$ Hektaren gewährt, uns vorzuschlagen erlauben. Dieser Vorschlag geht dahin, dass jedem Besitzer eines gültigen Schürffeldes das Abbaurecht für dasjenige Gebiet verliehen wird, das durch den Radius seines Schürfscheines gedeckt wird, mit Ausnahme desjenigen Gebietes, das bereits durch den älteren Kreis gedeckt ist, d. h. wenn man sich nebenstehender Skizze^{*)} be-

dient, würde A. dasjenige Gebiet behalten, das mit , B. dasjenige, das mit , C. dasjenige, das mit  und D. dasjenige, das mit  bedeckt ist.

Würde das Abbaurecht in dieser Weise verliehen werden, so würde den einzelnen Schürffeldbesitzern nicht nur Gelegenheit gegeben, ihre Schürffelder ordnungsmässig abbauen zu können, sondern sie auch in der Lage sein, aus ihren Berechtigungen denjenigen Gewinn zu ziehen, den sie von vornherein erhofft haben. Es sei darauf hingewiesen, dass die vier Gesellschaften oder Privatpersonen, die heute bereits das Abbaurecht haben, auch dieses für die gesamten Kreise bekommen haben und dass dadurch bei denjenigen, die durch die Verhandlungen zwischen der Kolonial-Gesellschaft und dem Fiskus an der Verleihung ihres Abbaurechtes gestört worden sind, der

^{*)} Siehe Anlage VII. 25., S. 293.

nicht unberechtigte Glauben entstehen konnte, dass auch ihnen ein ähnliches Abbaufeld verliehen werden würde. Wir erlauben uns, zu bemerken, dass wir im Falle der Regelung dieser Frage in unserem Sinne auch zu entsprechenden Abgaben bereit sind und wollen nicht verfehlen, noch darauf hinzuweisen, dass ein ordnungsmässiger und gewinnbringender Abbau auf den 8 bzw. $10\frac{1}{4}$ Hektarfeldern dadurch sehr erschwert würde, weil diese Felder niemals ein zusammenhängendes Ganze bilden können. Die gleichen Schwierigkeiten würden einer Gesellschaft erwachsen, welche die restlichen Teile der Kreise abzubauen hätte, nachdem die besten 8 Hektare herausgenommen wären. Gleichzeitig würde hierdurch auch denjenigen, die zuerst durch angestrenzte Schürftätigkeit an der Erschliessung der Diamantfelder gearbeitet haben, ein willkommener und gerechter Ausgleich gewährt werden, da sie durch die Sperrverordnungen nicht mehr in der Lage sind, die in Betracht kommenden Gebiete weiter zu bearbeiten und für sich nutzbar zu machen. Infolge der Sperrverordnungen ist es unmöglich geworden, die belegten Schürffelder so auszunutzen, wie dieses nach den Schürfbestimmungen der Deutschen Kolonial-Gesellschaft möglich war.

Zuletzt erlauben wir uns noch, die weitere, bereits mündlich ausgesprochene Bitte zu wiederholen, dass die gesamten Schürffelder unserer Auftraggeber, für die das Abbaurecht noch nicht verliehen wurde, auf zirka zwei Monate über den 1. April hinaus verlängert werden, weil viele Schürffeldbesitzer ihre Arbeiten nicht bis zum 1. April beenden können.

Die Kommission ist der Ansicht, dass die vorstehende Regelung des Schürf- und Abbaurechtes für die Entwicklung von Lüderitzbucht und auch für das Wohl derjenigen Einwohner des Schutzgebietes von grosser Bedeutung ist, die ihr Letztes zusammengerafft haben, um aus ihren Diamantbeteiligungen ein Aequivalent für die durch den Konjunkturreniedergang eingetretenen Verluste zu haben.

Wir vertrauen auf die Zusicherung Ew. Exzellenz, vorstehende Angelegenheit möglichst in Güte zu regeln, bitten, unseren Wünschen entgegenzukommen und so schnell wie möglich eine Entscheidung zu treffen, bevor das Sperrgebiet, in welchem unsere Schürffelder liegen, in andere Hände übergeht.

25. Vertrag
betreffend Schürfen und Bergbau im Lüderitzbuchter Diamantengebiet.

Zwischen

1. dem Staatssekretär des Reichskolonialamts, handelnd auch für die vom Gouvernement belegten Schürffelder,
2. der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika,
3. der Deutschen Diamanten-Gesellschaft m. b. H.,
4. den Herren: a) Rechtsanwalt Dr. Reinshagen,
b) Henning,
c) G. F. Schmidt,
d) Weiss,

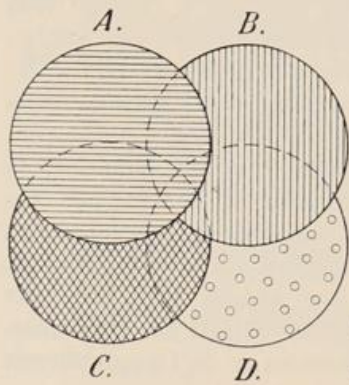
ad a bis d als Bevollmächtigte der Diamant-Schürf- und Minen-Gesellschaft Colmanskop m. b. H., der Colmanskop Diamond Mines Ltd., der Gesellschaften Anichab, Victoria, Germania, Grillenthal, Nautilus, Phönix, Kubub, Elisabethbucht, Swakopmund, Meteor, Windhuk, Pomona, Hamonia, Karlsthal, Angras juntas, Keetmanshoop, Weiss de Meillon & Co., der Herren Ziller und Metje, laut unter dem 13. März 1909 telegraphisch mitgeteilter Vollmacht, sowie Südwest, Quitzow, Diamantengesellschaft Blank, Namaqua-Schürfgesellschaft, Südstern, Danziger, Kappelhoff, Worms, laut unter dem 25. März 1909 telegraphisch mitgeteilter Vollmacht,





e) G. F. Schmidt ausserdem handelnd in eigenem Namen, ist vereinbart worden, was folgt:

§ 1.

Im Bereiche des durch die Verfügung des Reichskolonialamts vom 22. September 1908 der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika zur ausschliesslichen Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien vorbehaltenen Gebietes wird denjenigen Vertragschliessenden, die in dem genannten Gebiete vor dem 1. April 1909 auf Grund innerhalb rechtsgültiger Schürffelder festgestellter Diamantenfunde die Erteilung von Bergbaufeldern in ordnungsmässiger Weise beantragt haben, unbeschadet der sonst geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Grösse der Diamanten-Bergbaufelder, zugestanden, dass sich jedes Bergbaufeld der fraglichen Art über die gesamte, 314 Hektar umfassende Schürfkreisfläche der früheren Schürfbestimmungen der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika erstrecken soll. Dieses Zugeständnis bezieht sich jedoch nur auf solche Schürfrechte, die für die Schürfscheine vor dem 22. September 1908 ausgestellt worden sind.

Fallen Schürfkreise verschiedener Interessenten wegen nach den bisherigen Schürfbestimmungen vorschrittwidriger Abstände der Schürfpfähle voneinander teilweise zusammen, so gebührt demjenigen Schürfkreis der Vorrang, dessen Pfahl nach der Zeit der Errichtung vorangeht.



Unter Zugrundelegung der nebenstehenden Zeichnung würde A. mit dem älteren Schürfpfahl das  bezeichnete Gebiet erhalten, während in der Reihenfolge des Alters der Schürfpfähle B. das  bezeichnete, C. das  bezeichnete und D. das  bezeichnete Gebiet zufallen würde.

§ 2.

Die Vertragsschliessenden verpflichten sich, innerhalb des Geltungsbereiches dieses Vertrages gegeneinander keinerlei Einwendungen oder Rechtsansprüche aus der vorschrittwidrigen Lage von Schürfpfählen zu erheben. Die Feststellung des Alters der Schürfpfähle bleibt hierdurch unberührt.

Auch begeben sich die Vertragsschliessenden zu 4. jeglicher Schadensersatzansprüche gegen den Fiskus, die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika und die Deutsche Diamanten-Gesellschaft m. b. H., die mit der Erteilung von Schürfi- oder Abbaurechten auf Diamanten innerhalb des durch die Sperrverfügung vom 22. September 1908 abgegrenzten Gebietes im rechtlichen oder tatsächlichen Zusammenhang stehen.

Es besteht Einverständnis darüber, dass der wesentliche Zweck dieses Vertrages in der Sicherung eines geordneten, durch Meinungsverschiedenheiten und Prozesse nicht gestörten Förderungsbetriebes auf den Diamantenfeldern zu erblicken ist.

§ 3.

Die Vertragsschliessenden zu 4., soweit ihnen nicht vor dem 1. Oktober 1908 Diamantenbergbaufelder verliehen worden sind, verpflichten sich, unbeschadet der öffentlichen Abgaben, von allen Diamanten, die sie oder ihre Rechtsnachfolger in dem durch die Sperrverfügung vom 22. September 1908 abgegrenzten Gebiet vor Erhalt des Abbaurechts gefördert haben und nach

Erhalt des Abbaurechts in Zukunft fördern werden, der Deutschen Diamanten-Gesellschaft m. b. H. eine Abgabe von fünf vom Hundert des Wertes zu zahlen.

Diejenigen Vertragschliessenden zu 4., die vor dem 1. Oktober 1908 mit Diamanten-Bergbaufeldern beliehen und nach dem zwischen dem Reichskolonialamt und der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika abgeschlossenen Verträge vom 28. Januar 1909 von der in der Reichskanzler-Verordnung vom 26. Februar 1909 festgesetzten zehnprozentigen Abgabe befreit sind, verpflichten sich, neben der nach ihren Verleihungsurkunden an die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika zu entrichtenden Abgabe, von allen Diamanten, die sie oder ihre Rechtsnachfolger in dem durch die Sperrverfügung vom 22. September 1908 abgegrenzten Gebiete fördern, an den südwestafrikanischen Landesfiskus eine Abgabe von fünf vom Hundert des Wertes zu zahlen. Diese Abgabepflicht umfasst alle Diamanten, die vom 1. April 1909 ab seitens der Abgabepflichtigen an die Diamantenregie eingeliefert worden sind.

Als Wert gilt in beiden Fällen der Verkaufspreis ausserhalb des Schutzgebietes nach Abzug einer die Kosten der Versendung, der Versicherung und der Verkaufsvermittlung deckenden, vom Reichskanzler (Reichskolonialamt) festzusetzenden Gebühr. Sollte der Wert in dieser Weise nicht ermittelt werden können, so ist er durch vom Reichskanzler (Reichskolonialamt) zu ernennende Sachverständige festzustellen.

Die in Absatz 1 und 2 vereinbarte Abgabe soll durch die Diamantenregie an die Empfangsberechtigten abgeführt werden.

§ 4.

Soweit sich aus diesem Verträge in der Folgezeit Umstände ergeben, die einer Regelung bedürfen, soll diese während der Anwesenheit des Vertreters der Deutschen Diamanten-Gesellschaft m. b. H., Rechtsanwalt Braunsfels, in Lüderitzbucht durch eine an dem genannten Orte zu bildende Kommission herbeigeführt werden.

Die Kommission besteht ausser dem letztgenannten Herrn aus dem Bezirksamtman in Lüderitzbucht unter Hinzuziehung eines Vertreters der Bergbehörde, einem von der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika zu bestimmenden Vertreter sowie Herrn Rechtsanwalt Dr. Reinschagen und Henning.

§ 5.

Die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika und die Deutsche Diamanten-Gesellschaft m. b. H. schliessen diesen Vertrag unter

der Voraussetzung, dass ihm nachträglich auch noch alle übrigen, vor dem 22. September 1908 innerhalb des Sperrgebiets mit Schürfrechten ausgestatteten Interessenten, insbesondere die Koloniale Bergbaugesellschaft (Stauch) und die Gibeon-Schürf- und Handels-Gesellschaft beitreten.

Geschieht dies nicht, so sind sie berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten.

§ 6.

Die Vertragschliessenden zu 4. verpflichten sich, zu beantragen, dass die im vorliegenden Vertrage festgesetzten Abgaben alsbald in rechtlich zulässiger Form in das Bergbaubuch eingetragen werden.

Berlin, den 26. März 1909.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts:
gez. D e r n b u r g.

Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika.
gez. F. B u g g e. gez. F o w l e r.

Deutsche Diamanten-Gesellschaft m. b. H.
gez. K r ü g e r.

gez. G. F. S c h m i d t,
für sich und für Dr. C. Reinshagen gemäss notarieller Vollmacht
vom 18. März 1909.

gez. P a u l W e i s s,
für sich und für H. Henning gemäss notarieller Vollmacht vom 24. März 1909.

**26. Vertrag zwischen der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika
und der Metallurgischen Gesellschaft A. G. in Frankfurt a. M.
vom 20./23. Februar 1909.**

Der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika, nachstehend genannt „Kolonial-Gesellschaft“, ist auf Grund der Kaiserlichen Bergverordnung für Deutsch-Südwest-Afrika vom 8. August 1905 laut Verfügung des

Staatssekretärs des Reichskolonialamts vom 22. September 1908 vom 1. Oktober 1908 ab für das Gebiet der Kolonial-Gesellschaft, das im Norden durch den 26. Grad südlicher Breite, im Süden durch das nördliche Ufer des Orangelusses, im Westen durch den Atlantischen Ozean und im Osten durch eine 100 Kilometer vom Meeresufer entfernte und mit letzterem parallel laufende Linie begrenzt wird (Sperrgebiet), widerruflich das ausschliessliche Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien bis auf weiteres vorbehalten worden, soweit nicht wohlerworbene Rechte Dritter entgegenstehen. Laut Verfügung vom gleichen Tage ist jenes Gebiet von der allgemeinen Schürffreiheit mit der Absicht gesperrt worden, um hierdurch die tatkräftige Erschliessung und Ausbeutung der Diamantfelder zu ermöglichen.

Laut Abkommen vom 28. Januar 1909 ist der Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika unter den dort angegebenen näheren Bedingungen die Zusage gemacht worden, dass in bezug auf Diamanten die Sperre nicht vor dem 1. April 1911 aufgehoben wird.

Zwecks Erfüllung des vorgenannten Abkommens, welches diesem Vertrage als Anlage 1 in Abschrift beigeheftet ist, wird zwischen der Kolonial-Gesellschaft, vertreten durch die unterzeichneten Vorstandsmitglieder, und der Metallurgischen Gesellschaft A.-G. in Frankfurt a. M., vertreten durch die unterzeichneten Vorstandsmitglieder, handelnd im eigenen Namen, aber für Rechnung des Südwestafrikanischen Minen-Syndikats, der nachstehende Vertrag geschlossen:

§ 1.

Die beiden vertragschliessenden Parteien verpflichten sich, eine Gesellschaft — zunächst eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung — zu gründen zu dem Zweck, das oben genannte Abkommen zwischen der Kolonial-Gesellschaft und der Regierung vom 28. Januar 1909 zu erfüllen und den Abbau und die Verwertung von Diamanten im Sperrgebiet zu betreiben. Die zu gründende Gesellschaft — im folgenden kurz „Gesellschaft“ genannt — soll ihren Sitz in Berlin haben und den Namen

„Deutsche Diamanten-Gesellschaft mit beschränkter Haftung“
führen.

§ 2.

Das Kapital der Gesellschaft soll 2 500 000 Mk. betragen. Hiervon übernehmen die Kolonial-Gesellschaft 2 000 000 Mk., die Metallurgische Gesellschaft A.-G. 500 000 Mk.

Für die Gesellschaft soll der als Anlage 2 beigeheftete Gesellschaftsvertrag (Statut) massgebend sein.

Der Aufsichtsrat soll aus mindestens fünf Personen bestehen, von welchen die Metallurgische Gesellschaft A.-G. mindestens zwei zu benennen hat.

Es ist in Aussicht genommen, dass die Gesellschaft eine Zweigniederlassung in Lüderitzbucht errichtet.

§ 3.

Die Kolonial-Gesellschaft bringt in die Gesellschaft ein — unbeschadet wohlervorbener Rechte Dritter —

1. die aus der Verfügung vom 22. September 1908 sowie die aus § 1 des vorgenannten Abkommens mit der Regierung sich ergebenden Rechte,
2. alle von der oder für die Kolonial-Gesellschaft innerhalb der Grenzen des Sperrgebietes durch Felderbelegung oder in sonstiger Weise bisher erworbenen oder noch zu erwerbenden Berechtigungen und Ansprüche auf das Schürfen auf und den Abbau von Diamanten,
3. alle an die Kolonial-Gesellschaft zurückgefallenen und noch zurückfallenden Rechte auf das Schürfen und den Abbau von Diamanten innerhalb der Grenzen des Sperrgebietes.

Für diese Einbringen erhält die Kolonial-Gesellschaft die oben genannten 2 000 000 Mk. als Anteil an der neuen Gesellschaft, welcher dadurch als vollbezahlt gilt.

Die übrigen 500 000 Mk. sind in bar einzuzahlen.

§ 4.

Die Gesellschaft übernimmt die in § 2 und 3 des vorgenannten Abkommens der Kolonial-Gesellschaft mit der Regierung vom 28. Januar 1909 festgesetzten Pflichten der Kolonial-Gesellschaft.

Die Kolonial-Gesellschaft wird ihrerseits die Genehmigung zum Uebergang dieser Verpflichtungen auf die Gesellschaft bei dem Kolonialamt beantragen.

§ 5.

Die im § 4 des vorgenannten Abkommens der Kolonial-Gesellschaft eingeräumten Rechte sowie die Einnahmen, welche der Kolonial-Gesellschaft durch Abgaben seitens Dritter innerhalb des Sperrgebietes entstehen, gehen auf die Gesellschaft nicht über.

§ 6.

Mit den zur Erfüllung der laut § 4 übernommenen Verpflichtungen erforderlichen Arbeiten wird die Gesellschaft, wenn angängig, am 1. April 1909 beginnen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, über den für die Ausführung der vorstehenden Arbeiten aufgewendeten Betrag gesonderte, völlig getrennte Rechnung zu führen, die Bücher und Beläge auch zur Einsicht der Kolonial-Gesellschaft oder deren Bevollmächtigten zu halten.

§ 7.

Die Berichte über die Expeditionen sind der Kolonial-Gesellschaft sofort nach Fertigstellung, und zwar in je einer Abschrift der Zentrale und einer von dieser zu bezeichnenden afrikanischen Niederlassung der Kolonial-Gesellschaft zu übersenden; ausserdem sind in gleicher Weise vierteljährlich Generalberichte zu erstatten. Die Verpflichtung zur Berichterstattung an die Bergbehörde gemäss § 58 der Bergverordnung vom 8. August 1905 bleibt hierdurch unberührt.

§ 8.

Die Gesellschaft wird bei ihren Untersuchungen ihr Augenmerk nach Möglichkeit auch auf die landwirtschaftliche und anderweitige Verwertbarkeit des Landes im Allgemeininteresse richten und über die Ergebnisse ihrer diesbezüglichen Feststellung in ihren Berichten an die Kolonial-Gesellschaft Mitteilung machen.

§ 9.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, von allen schriftlichen, auf den Betriebszwang bezüglichen Anordnungen der Bergbehörde der Zweigniederlassung der Kolonial-Gesellschaft in Südwesafrika unverzüglich Kenntnis zu geben.

Die Befugnis der Bergbehörde, wegen Verletzung der Bestimmungen über den Betriebszwang gemäss § 57 der Bergverordnung vom 8. August 1905 die Aufhebung des Bergwerkseigentums einzuleiten, bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.

§ 10.

Die Kolonial-Gesellschaft wird eine Feldessteuer für den Bergbau auf Diamanten von der Gesellschaft nicht erheben.

Alle auf den Bergwerksgerechtsamen etwa ruhende Lasten, insbesondere auch die Verpflichtung zur Zahlung von jährlich 100 Pfd. Sterl. an den Häuptling Josef Fredericks, beziehungsweise dessen Nachfolger, gehen für immer auf die Gesellschaft über.

§ 11.

Soweit die Kolonial-Gesellschaft für irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen der Gesellschaft verantwortlich gemacht werden sollte, haftet die Gesellschaft der Kolonial-Gesellschaft gegenüber schlechthin, ohne dass eine Verschuldung der Gesellschaft nachgewiesen werden muss.

§ 12.

Die Gesellschaft vergütet der Kolonial-Gesellschaft die dieser durch die Entsendung von Expeditionen bis zu deren Uebernahme durch die Gesellschaft entstandenen und noch entstehenden Kosten durch Zahlung einer einmaligen Abfindung in Höhe von 25 000 Mk.

§ 13.

Die zur Schaffung der Organisation notwendigen Vorbereitungen übernimmt die Metallurgische Gesellschaft A.-G., welche auch soweit wie möglich der Gesellschaft durch Ueberlassung von geeigneten Beamten und Ingenieuren des Südwestafrikanischen Minen-Syndikats an die Hand geht.

§ 14.

Dieser Vertrag wird vorbehaltlich der Genehmigung des Aufsichtsrates der Kolonial-Gesellschaft sowie der Generalversammlung des Südwestafrikanischen Minen-Syndikats geschlossen, die binnen drei Wochen nach Vollziehung dieses Vertrages zu beschaffen sind, widrigenfalls der Vertrag als nicht geschlossen gilt.

§ 15.

Streitigkeiten aus diesem Vertrage werden von einem Schiedsgericht entschieden, für das jede Partei einen Schiedsrichter und der Vorsitzende des Vorstandes der Anwaltskammer im Kammergerichtsbezirk Berlin den Obmann ernennt. Für etwaige gerichtliche Verfahren ist das Landgericht I Berlin zuständig.

§ 16.

Die Kosten dieses Vertrages trägt die Gesellschaft, ebenso alle Kosten, die ihren Ursprung in dem vorliegenden Vertrage haben.

Frankfurt a. M., den 20. Februar 1909.

Metallurgische Gesellschaft A.-G.
gez. Walter Merton. gez. Sommer.

Berlin, den 23. Februar 1909.

Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika.
gez. F. Bugge. gez. Fowler.

27. Verordnung des Reichskanzlers zur Ausführung der Kaiserl. Verordnung, betreffend den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten, vom 16. Januar 1909 (Reichsgesetzblatt S. 270) vom 26. Februar 1909.

Auf Grund der §§ 1, 4, 5 der Kaiserl. Verordnung, betreffend den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten, vom 16. Januar 1909 (R.-G.-Bl. S. 270) wird hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1.

Nachdem der unter der Firma Diamanten-Regie des südwestafrikanischen Schutzgebietes errichteten Deutschen Kolonial-Gesellschaft durch Beschluss des Bundesrats die Fähigkeit beigelegt worden ist, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken, zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden, wird sie ermächtigt, die im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiet geförderten Diamanten von den Förderern zwecks Vermittelung der Verwertung zu bewirken und die Erlöse nach Abzug der Verwertungsgebühr (§ 4) an die Berechtigten abzuführen.

§ 2.

Die Ermächtigung des § 1 wird der Gesellschaft zunächst für die Zeit vom 1. März 1909 bis zum 28. Februar 1910 erteilt.

Bei ihrer Ausübung ist die Gesellschaft verpflichtet, den Anweisungen des Reichskanzlers (Reichskolonialamts) nachzukommen.

Die weiteren Bedingungen, unter welchen die Ausübung zu erfolgen hat, sind durch Vertrag mit der Gesellschaft zu regeln.

§ 3.

Die Förderer südwestafrikanischer Diamanten sind verpflichtet, ihre gesamte Förderung demjenigen Beauftragten der Gesellschaft zwecks Vermittelung der Verwertung zu übergeben, welchen der Gouverneur bezeichnet.

§ 4.

Die Gebühr für die bei der Verwertung aufzuwendende Mühewaltung und die entstehenden Kosten (Verwertungsgebühr) beträgt fünf vom Hundert des Verkaufspreises ausserhalb des Schutzgebietes.

§ 5.

Die Kaiserliche Verordnung, betreffend den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten, vom 16. Januar 1909 (R.-G.-Bl. S. 270) tritt am 1. März d. J. in Kraft. Gleichzeitig tritt diese Verordnung in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1909.

Der Reichskanzler.
In Vertretung.
gez. Dernburg.

28. Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Kaiserl. Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905 (R.-G.-Bl. S. 727), vom 26. Februar 1909.

Auf Grund §§ 96, 97 der Kaiserl. Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905 (R.-G.-Bl. S. 727) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

An Stelle der in § 64 der Kaiserl. Bergverordnung für Südwestafrika vom 8. August 1905 festgesetzten Förderungsabgabe wird bei Edelsteinen eine Abgabe von zehn vom Hundert des Wertes erhoben.

Als Wert gilt der Verkaufspreis ausserhalb des Schutzgebietes nach Abzug einer die Kosten der Versendung, der Versicherung und der Verkaufsvermittlung deckenden, vom Reichskanzler (Reichskolonialamt) festzusetzenden Gebühr. Sollte der Wert in dieser Weise nicht ermittelt werden können, so ist er durch vom Reichskanzler (Reichskolonialamt) zu ernennende Sachverständige festzustellen.

§ 2.

Die in den Gebieten der Bergwerksgerechtsame der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika zur Erhebung gelangenden Bergwerksabgaben stehen, nachdem die Gesellschaft auf eine Sonderberechtigung gemäss § 93 der Kaiserl. Bergverordnung vom 8. August 1905 bezüglich der Erhebung verzichtet hat, in dieser Hinsicht den fiskalischen Bergwerksabgaben gleich.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1909 in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1909.

Der Reichskanzler.
In Vertretung.
gez. Dernburg.

29. Schreiben des Reichskolonialamts wegen Aenderung des § 3 des Vertrages vom 28. Januar 1909, vom 18. Mai 1909.

Der Staatssekretär
des Reichskolonialamts.
Nr. K. A. II. 2485

Berlin W., den 18. Mai 1909.

24938.

In § 3 des mit Ihrer Gesellschaft unter dem 28. Januar 1909 geschlossenen Vertrages findet sich im ersten Absatze eine Beschränkung der künftig in Höhe von 10 Proz. des Wertes der Förderung von Diamanten zu erhebenden Abgabe dahin, dass die Abbaubetriebe, für welche die Verleihungs- oder Umwandlungsurkunde bereits vor dem 1. Oktober 1908 beantragt worden ist, von der erhöhten Abgabe frei bleiben sollen. Auffallenderweise sieht der letzte Absatz desselben Paragraphen aber eine weitere Ausnahme dahin vor, dass die erhöhte Abgabe ferner nicht von denjenigen zu zahlen ist, die auf Grund der Schürfschein-Bestimmungen der Kolonial-Gesellschaft für die ursprüngliche Dauer oder auf Grund einer Verlängerung — nicht über den 1. April 1909 hinaus — Berechtigungen erworben haben.

Es muss erheblichen Zweifeln unterliegen, ob die zweite Ausnahme berechtigt und beabsichtigt gewesen ist, ob es sich nicht vielmehr um eine dem Willen der Vertragsschliessenden nicht entsprechende Bestimmung handelt. Für die letztere Annahme spricht folgendes: In dem mit dem dortigen Schreiben vom 31. Dezember 1908 übersandten ersten Entwurfe war die von Ihrer Gesellschaft vor dem Vertragsschlusse für sich selbst belegten Felder von der Abgabe frei bleiben.*) Bei den mündlichen Verhandlungen verzichtete Ihr Herr Vertreter auf diesen Vorbehalt zugunsten Ihrer Gesellschaft. Infolgedessen enthält der mit dem diesseitigen Schreiben vom 8. Januar 1909 K. A. II 17 übersandte Gegenentwurf diesen Vorbehalt nicht mehr. Erst im Texte des endgültigen Abkommens vom 28. Januar d. J. findet sich am Schlusse des § 3 die jetzige Bestimmung, ohne dass aus den diesseitigen Akten ersichtlich ist, aus welchem Grunde und durch wen ihre Aufnahme veranlasst worden ist. Das dortige Schreiben vom 15. Januar d. J. gibt insbesondere keinen genügenden Anhalt zur Erklärung. Falls der letzte Absatz des § 3 als gewollt anzusehen ist, so würde die weitaus grössere Zahl aller Diamanten-Bergbaubetriebe von der erhöhten Abgabe befreit sein, und würde für sie nur die Förderungsabgabe des § 64 der Bergverordnung vom 8. August 1905 von 2 % gelten. Die Kolonial-Gesell-

*) Dieser verunglückte Satz steht so im Original. D. Verf.

schaft würde demnach aus der Mehrzahl aller Diamantenabbaubetriebe nicht $3\frac{1}{3}\%$, sondern nur 2% erhalten. Während der Fiskus aber in der Lage ist, diese den übrigen Produzenten von Diamanten gegenüber unbegründete Bevorzugung dadurch in ihrem Ergebnis zu beseitigen, dass eine Erhöhung des Ausfuhrzollens für diejenigen Betriebe angeordnet wird, welche die erhöhten Abgaben von 10% nicht entrichten, würden Ihre Gesellschaft einen Ausfall von $1\frac{1}{3}\%$ erleiden, da sie auf die Erhöhung des Ausfuhrzollens kein Anrecht hat. Dass diesseits nicht beabsichtigt war, die im letzten Absatz des § 3 des Vertrages vom 28. Januar vorgesehene Ausnahme zu treffen, ergibt sich insbesondere auch aus dem Abkommen vom 26. März d. J., betreffend Schürfen und Bergbau im Lüderitzbuchter Diamantengebiet. In § 3 Absatz 2 daselbst wird ausgesprochen, dass die vor dem 1. Oktober 1908 mit Diamantenbergbau Feldern Beliehenen von der in der Reichskanzlerverordnung vom 26. Februar 1909 festgesetzten 10prozentigen Abgabe befreit seien, während bei Gültigkeit der hier fraglichen Ausnahme-Bestimmung auch alle diejenigen zu erwähnen gewesen wären, welche auf Grund der Schürfschein-Bestimmungen Ihrer Gesellschaft Berechtigungen erworben hätten. Es ist ferner kein Grund ersichtlich, aus dem selbst die vor dem 1. Oktober endgültig Beliehenen sich zur Zahlung von insgesamt 10% Abgaben hätten verpflichten können, während die am 1. Oktober noch nicht endgültig Beliehenen von der Abgabe hätten freibleiben sollen.

Unter diesen Umständen erscheint mir die Annahme gerechtfertigt, dass die im § 3, letzter Absatz, vorgesehene Ausnahme nicht beabsichtigt gewesen ist. Ich bitte um eine Erklärung darüber, ob Sie unter den geschilderten Umständen damit einverstanden sind, dass der erwähnte Absatz in Wegfall kommt. Da eine Veröffentlichung des Abkommens vom 28. Januar dieses Jahres nicht länger hinausgeschoben werden kann, ersuche ich um baldige Rückäußerung.

gez. Dernburg.

An
die Deutsche Kolonial-Gesellschaft
für Südwestafrika
hier.

30. Nachtragserklärung zu dem zwischen dem Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts und der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika geschlossenen Abkommen vom 28. Januar 1909.

Einziger Paragraph.

Die Vertragschliessenden sind darüber einig, dass die Bestimmung im § 3, letzter Absatz, des Abkommens vom 28. Januar 1909 dadurch in Fortfall gekommen ist, dass diese ursprünglich gewollte Ausnahme später nicht aufrecht erhalten ist.

Berlin, den 14. Juni 1909.

Der Staatssekretär
des Reichs-Kolonialamts
gez.: Dernburg.

Deutsche Kolonial-Gesellschaft
für Südwestafrika.
gez.: F. Bugge. gez.: Fowler.

31. Widerspruch des Bezirksamtmanns Böhmer gegen die Umwandlung der Schürffelder der Diamantfelder-Meteorogesellschaft m. b. H. in Edelmineralbergbaufelder.

☞ 41

Der Kaiserl. Bezirksamtmann.
J.-Nr. 1181.

Lüderitzbucht, den 15. März 1909.

Gegen die Umwandlung der Schürffelder der „Diamantfelder-Meteorogesellschaft m. b. H.“ hier (Nr. 249—287 des Schürffregisters) in Edelmineralbergbaufelder erhebe ich

Widerspruch.

Gemäss § 94 in Verbindung mit § 97 der Bergverordnung ist der Deutschen Colonialgesellschaft für Südwestafrika durch Verfügung des Staatssekretärs des Reichskolonialamts vom 22. September 1908 eine Sonderberechtigung zur ausschliesslichen Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien für das Gebiet erteilt worden, in dem die fraglichen Schürffelder liegen. Nach Absatz 2 des § 94 der Bergverordnung gelten in solchen

Sonderrechtsgebieten die Vorschriften der Bergverordnung, soweit sich nicht aus dem Inhalt der Sonderberechtigung ein anderes ergibt. Die Bergverordnung gibt aber keine Bestimmungen darüber, in welcher Form eine Sonderberechtigung zu verleihen ist. Um ihr Wirkung gegen Dritte zu geben, ist notwendig, dass sie gehörig zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird. Diese öffentliche Bekanntmachung beschränkt sich naturgemäss auf dasjenige, was der Allgemeinheit mitgeteilt werden muss, erschöpft aber nicht den Inhalt der Sonderberechtigung. Dieser ergibt sich vielmehr des weiteren aus der Vereinbarung zwischen Staatssekretär und Sonderberechtigten. Es ist deshalb sowohl nach der Verfügung vom 22. September 1908 als auch nach den Veröffentlichungen über das Abkommen zwischen Staatssekretär und Kolonial-Gesellschaft zu ermitteln, inwieweit die Vorschriften der Bergverordnung auf das Sonderrechtsgebiet zur Anwendung kommen.

Aus beiden Quellen ergibt sich nun, dass der Kolonial-Gesellschaft nicht nur das ausschliessliche Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien in dem fraglichen Gebiete verliehen worden ist, sondern auch die Verpflichtung auferlegt wurde, eine bestimmte Summe Geldes für diese Zwecke zu verwenden, sowie die Verpflichtung, über die erworbenen Rechte nicht zugunsten Dritter zu verfügen, es sei denn im Einvernehmen mit dem Staatssekretär. Der Wortlaut der Abmachungen ist mir nicht bekannt. Es ist auch nicht nötig, dass diese letzte Bestimmung ausdrücklich aufgenommen war, da es auch bei dem „Inhalt der Sonderberechtigung“ nicht auf die Worte, sondern den Sinn ankommt und dieser, wie sich schon aus der Verleihung ganz unzweifelhaft ergibt, eine freie Verfügung der Kolonial-Gesellschaft über die Sonderberechtigung oder einen Teil derselben zugunsten Dritter ausschloss. Denn es sollte doch, um eine dem Diamantenmarkte gefährliche, allzu grosse Zersplitterung der Diamantenfelder zu verhüten und gleichzeitig der Gefahr zu begegnen, dass die de Beers-Gesellschaft die kleinen Einzelbesitzer mühelos aufkaufte, alles, was noch nicht belegt war, in einer Hand bleiben.

Die Kolonialgesellschaft hat nun anscheinend die ihr auferlegte Verpflichtung dadurch umgangen, dass sie Dritte, wie die Antragstellerin, gegen Beteiligung an ihren Rechten die baren Auslagen, die sie machen sollte, tragen liess. Dies widerspricht, wie dargelegt, dem Inhalt der Sonderberechtigung. Kommen die Bestimmungen der Bergverordnung über Schürf- und Bergbaufelder überhaupt zur Anwendung, so doch höchstens für Felder, die die Kolonialgesellschaft selbst belegt hat, nicht für Felder, die, wie im vorliegenden Falle, Dritte belegt haben. Diese Dritten können auch nicht für sich geltend machen, dass sie von dem Inhalte der Sonderberechtigung

keine genügende Kenntnis gehabt haben, da sie ihre Rechte lediglich von der Kolonialgesellschaft herleiten und darum alle Einwendungen gegen sich gelten lassen müssen, die gegen diese Gesellschaft geltend gemacht werden können. Es bleibt ihnen ja überlassen, sich wegen Ersatzes des ihnen erwachsenen Schadens an die Kolonialgesellschaft zu halten.

§ 137 des Bürgerlichen Gesetzbuches steht diesen Ausführungen nicht entgegen. Eine Sonderberechtigung ist nicht ein veräußerliches Recht, vielmehr ergibt sich aus der Verleihung in dem oben ausgeführten Sinne, ob das durch sie begründete Recht ein veräußerliches oder ein unveräußerliches ist. Hier ist ein unveräußerliches Recht verliehen worden oder zum mindesten ein in der Veräußerlichkeit vom Willen des Verleihenden abhängiges Recht.

Zu den Rechten, die nach § 44 der Bergverordnung im Wege des Widerspruchs geltend gemacht werden können und müssen, gehört zweifellos aber auch das Recht des Staates, den mit der Verleihung in Widerspruch stehenden Uebergang einer Sonderberechtigung auf Dritte zu verhüten.

Das ergibt sich schon aus der gleichen richterlichen Stellung der Bergbehörde, die staatliche Rechte, wie das vorliegende, nicht wahrnehmen kann, vielmehr, wenn sonst die Vorbedingungen erfüllt sind, das Bergwerkseigentum verleihen muss, es sei denn, dass der Staat vor ihr rechtzeitig seine gegenstehenden Rechte geltend macht.

Ich beantrage hiernach, die beantragte Umwandlung abzulehnen.

gez. B ö h m e r.

An die Kaiserliche Bergbehörde
hier.

32. Widerspruch des Bezirksamtmanns Böhmer gegen die Umwandlung der von der Kolonial-Gesellschaft bei Bogenfels belegten Edelmineralschürfelder in Edelmineralbergbaufelder.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.

J.-Nr. 2031.

Lüderitzbucht, den 20. April 1909.

Im Anschluss an mein Telegramm vom 8. d. M., welches lautete:
Bergbehörde, Windhuk.

Gegen von Kolonialgesellschaft beantragte Umwandlung ihrer bei Bogenfels gelegenen Edelmineralschürfelder in Edelmineralbergbau-

felder lege ich für den Staat Widerspruch ein. Schriftliche Begründung folgt.

gez. B ö h m e r.

begründe ich meinen Widerspruch gegen die Verleihung des Bergwerkseigentums an die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, wie folgt:

Nach § 94 der Bergverordnung gelten in Sonderrechtsgebieten die Vorschriften der Bergverordnung, soweit sich nicht aus dem Inhalt der Sonderberechtigung ein anderes ergibt. Aus den Begriffen jeder Sonderberechtigung ergibt sich nun aber ohne weiteres, dass die Bestimmungen über Schürffelder und Bergbaufelder keine Anwendung finden, da die Bestimmungen über Schürffelder ja lediglich die Voraussetzungen regeln, unter denen der Schürfer Dritte vom Wettbewerb ausschliessen kann, und die über Bergbaufelder die, unter denen dieser Ausschluss auf den Bergbau ausgedehnt und zu einem dauernden gemacht wird. Beides ist aber durch die Verleihung der nach Aufsuchung und Gewinnung erstreckten Sonderberechtigung an die Kolonialgesellschaft ersetzt worden, für beides ist daher kein Raum. Die Sonderberechtigung ist eine zeitlich beschränkte, das Bergwerkseigentum, das die Antragstellerin fordert, ein zeitlich unbeschränktes Recht, deshalb wäre die Verleihung des Bergwerkseigentums an sie nicht eine durch die Verleihung der Sonderberechtigung überflüssig gemachte Massregel, sondern eine unzulässige Erstreckung ihres Inhalts.

gez. B ö h m e r.

An
die Kaiserliche Bergbehörde
W i n d h u k.

33. Eingabe der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika an den Staatssekretär des Reichskolonialamts wegen des Einspruches des Bezirksamtmanns Böhmer.

Betr.: Einspruch des Bezirksamtmanns Herrn
Böhmer gegen die Umwandlung unserer Schürffelder bei Bogenfels in Bergbaufelder.

13. Mai 1909.

Euer Exzellenz

beehren wir uns folgendes ganz ergebenst mitzuteilen:

Von unserer Vertretung in Lüderitzbucht haben wir nachstehendes Telegramm erhalten:

„Bezirksamtman Böhmer einlegte Widerspruch gegen Umwandlung unserer Bogenfelsfelder in Abbaufelder, weil im Sonderkonzessionsgebiet Begründung dauernder Abbaurechte nach Vorschriften Bergverordnungs unzulässig“

und daraus ersehen, dass Herr Bezirksamtman Böhmer von neuem beginnt, unserer Gesellschaft Schwierigkeiten in den Weg zu legen; denn die Begründung seines Widerspruchs gegen die Umwandlung unserer Schürffelder in Bergbaufelder können wir nicht als berechtigt anerkennen.

Wir richten daher an Euer Exzellenz die ganz ergebene Bitte, gütigst die entsprechenden Massnahmen treffen zu wollen, um diesen unberechtigten Eingriff des Herrn Bezirksamtmanns Böhmer in unsere Rechte rückgängig zu machen, da er geeignet ist, die Interessen unserer Gesellschaft empfindlich zu schädigen.

Wir gestatten uns hierbei noch zu bemerken, dass es immer unser Bestreben gewesen ist und sein wird, den Regierungswünschen, soweit dieses das Gesellschaftsinteresse zulässt, entgegenzukommen, wie dieses auch unsere Zustimmung zum Verträge vom 28. März d. J., betr. Schürfen und Bergbau im Lüderitzbuchter Diamantengebiet, wiederum deutlich bewiesen hat.

Andererseits legen wir aber auch in Gemässheit Euerer Exzellenz Zusage im Schreiben vom 3. Februar 1908 den allergrössten Wert auf ein erspriessliches Zusammenarbeiten zwischen den Schutzgebietsbehörden und unserer Gesellschafts-Vertretung, was aber durch ein derartiges Vorgehen des Herrn Bezirksamtmanns Böhmer unmöglich gemacht wird.

Hochachtungsvoll

Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika.
gez.: F. Bugge. gez.: Fowler.

Seiner Exzellenz
dem Herrn Staatssekretär
des Reichs-Kolonialamts
Hier.

34. Verfügung des Reichskolonialamts, den Widerspruch des Bezirksamtmanns Böhmer fallen zu lassen.

Der Staatssekretär
des Reichs-Kolonialamts.
Nr. K. A. II. 2496/09
25 610.

Berlin W., den 29. Mai 1909.
Wilhelmstrasse 62.

Auf das Schreiben vom 13. d. Mts.

Dem vom Herrn Rittmeister a. D. Bugge dem diesseitigen Referenten gegenüber telephonisch geäußerten Wunsche gemäss, ist an den Kaiserlichen Gouverneur in Windhuk gedrahtet worden, dass gegen die Umwandlung Ihrer Schürffelder bei Bogenfels keine Bedenken beständen, es möge deshalb der Widerspruch des Bezirksamts in Lüderitzbucht fallen gelassen werden. Uebrigens ist dieser Widerspruch insofern durch das Verhalten Ihrer Gesellschafts-Vertretung im Schutzgebiet verursacht, als durch die unzulässige Uebertragung von Schürfberechtigungen an Drews das Bezirksamt zu Zweifeln in der Richtung veranlasst ist, ob die Gesellschaft bei der Ausnützung ihres durch die Sperrverfügung ihr verliehenen Rechts sich im Rahmen des mit der Regierung Vereinbarten halte.

Die durch die Depesche verursachten Kosten usw.

Im Auftrage
gez. Golinelli.

An die
Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika.
Berlin W. 9.

35. Neue Eingabe der Gesellschaft an das Reichskolonialamt wegen der Umwandlung ihrer Schürffelder bei Bogenfels in Bergbaufelder.

Berlin, 16. August 1909.

Euer Exzellenz

beehren wir uns unter Bezugnahme auf das Schreiben des Reichskolonialamts vom 29. Mai d. J. Nr. K. A. II 2496/09 in Sachen der Umwandlung unserer Schürffelder bei Bogenfels in Bergbaufelder noch einmal vorstellig zu werden.

Obwohl nach der uns vom Reichskolonialamt gewordenen Mitteilung dem Kaiserlichen Gouverneur in Windhuk telegraphisch die Anweisung gegeben ward, es möge der Widerspruch des Bezirksamts Lüderitzbucht gegen die beantragte Umwandlung unserer Bergbaufelder bei Bogenfels fallen gelassen werden, ist der Widerspruch nicht zurückgezogen worden. Die Bergbehörde in Lüderitzbucht hat vielmehr infolge dieses Widerspruchs am 6. Juli den aus der Anlage ersichtlichen Beschluss gefasst.

Gegen diesen unserer Vertretung in Swakopmund am 21. v. M. zugestellten Beschluss steht uns bzw. unserer Rechtsnachfolgerin, der Deutschen Diamanten-Gesellschaft m. b. H., der Klageweg binnen drei Monaten offen. Da wir Wert darauf legen, an der bewährten, ständigen Uebung unserer Gesellschaft festhalten zu können, alle Meinungsverschiedenheiten mit dem Fiskus tunlichst unter Vermeidung des Prozessweges zur Erledigung zu bringen, und da wir aus dem eingangs erwähnten Erlasse wissen, dass Euer Exzellenz im vorliegenden Falle unsere Auffassung von der Rechtslage teilen, so dürfte es Euer Exzellenz vielleicht möglich sein, einen Weg zu finden, durch den eine gerichtliche Klage in dieser Angelegenheit von vornherein überflüssig wird. — Euer Exzellenz würden wir sehr dankbar sein, wenn auf diese Weise unter Ersparung von Zeit und Kosten sowie unter Vermeidung unliebsamen Aufsehens der Prozessweg vermieden und eine baldige, im Interesse der Beschleunigung der Diamantenförderung liegende Entscheidung herbeigeführt würde.

Der Hinweis auf das mit Euer Exzellenz getroffene Abkommen vom 28. Januar 1909 dürfte ausreichen, um die völlige Haltlosigkeit des Bescheides der Bergbehörde darzutun. Wenn im § 3 des Abkommens bestimmt ist, „dass die Regierung für alle im Sperrgebiet vor oder nach Aufhebung der Sperrre“ gewonnenen Diamanten eine 10 prozentige Förderungsabgabe erheben darf, so ergibt sich schon daraus in einer jeden Zweifel ausschliessenden Weise, dass wir durch die Sperrverfügung das Recht auf Verleihung des Abbaues auch auf eine die Sperre überdauernde Zeit erlangt haben. — Auch der weitere klare Wortlaut des zitierten § 3 des Abkommens vom 28. Januar d. J. steht in unlöslichem Widerspruch zu den Gründen des Beschlusses der Kaiserlichen Bergbehörde.

Im Hinblick auf die Dringlichkeit der Angelegenheit wären Euer Exzellenz wir für eine geneigte baldgefällige Entscheidung zu grösstem Dank verpflichtet.

Zur Erleichterung event. Verhandlungen fügen wir zwei Abschriften dieses Schreibens hier bei.

Mit dem Ausdrucke der vorzüglichsten Hochachtung

Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika.
gez. v. Bennigsen. gez. pp. Marx.

Seiner Exzellenz
dem Herrn Staatssekretär des Reich-Kolonialamts.
Hier.

36. Antwort des Staatssekretärs des Reichskolonialamts auf die Eingabe der Gesellschaft vom 16. August 1909.

Der Staatssekretär
des Reichs-Kolonialamts.
Nr. K. A. II. 3944.
45 442.

Berlin W., den 31. August 1909.
Wilhelmstrasse 62.

Auf die Eingabe vom 16. d. Mts.

Ich vermag die Entscheidung der Kaiserlichen Bergbehörde in Lüderitzbucht vom 6. Juli d. Js., durch welche die beantragte Umwandlung der durch die Gesellschaft im Sperrgebiet belegten Edelmetall-Schürffelder in Bergbaufelder während der Dauer der Sperrverfügung vom 22. September 1908 abgelehnt worden ist, als unzutreffend nicht anzuerkennen. Da abgesehen hiervon für die Anfechtung der bergbehördlichen Entscheidung durch §§ 45 fg. der Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. August 1905 ein gesetzlich geregeltes Verfahren gegeben worden ist, in welches im Verwaltungswege nicht eingegriffen werden darf, sehe ich mich nicht in der Lage, dem in der Eingabe ausgesprochenen Wunsche um diesseitige Abänderung der in Rede stehenden Entscheidung zu entsprechen.

Ich stehe indessen nicht an, schon hier zu erklären, dass nach der Absicht und dem Sinne der Sperrverfügung vom 22. September v. Js. der Gesellschaft auch über die Dauer der Sperrverfügung hinaus das Recht zur

ausschliesslichen Gewinnung von Edelsteinen auf den von ihr als abbauwürdig befundenen Feldern zusteht. Die Reichs-Kolonial-Verwaltung erachtet sich deshalb für verpflichtet, der Gesellschaft in dieser Beziehung auch für die Zeit nach Widerruf der Sperrverfügung die erforderliche Sicherheit zu schaffen. Wegen des diesbezüglich zu Veranlassenden werde ich zunächst mit dem Kaiserlichen Gouverneur in Windhuk ins Benehmen treten. Ich darf mir in der Sache ergebenst vorbehalten, zu gegebener Zeit auf die Angelegenheit zurückzukommen.

(gez.) D e r n b u r g.

An die
Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika.
Hier.

37. Zusammenfassende Darstellung über die Vorgänge im Diamantengebiet.

Berlin W. 9, den 9. Dezember 1909.
Schellingstrasse 9.

Euer Exzellenz

beehren wir uns im Verfolg des dem Erstunterzeichneten in der Unterredung vom 4. d. M. geäusserten Wunsches über die Vorgänge im Diamantengebiet folgende Darstellung zu geben.

Als im Frühjahr 1908 die ersten Diamanten bei Lüderitzbucht gefunden wurden, verhielt sich die Deutsche Kolonial-Gesellschaft zunächst untätig. Sie machte den zahlreichen an sie herantretenden Schürfern weder Schwierigkeiten noch Konkurrenz, selbst dann nicht, als der Fiskus den ihm seitens der Kolonialgesellschaft für den Bahnbau abgetretenen, an die ersten Diamanten-Schürffelder angrenzenden Bergrechtsblock so frühzeitig, am 25. Juni 1908, sperrte, dass dort niemand Abbaurechte auf Diamanten erlangte, und sogar selbst für das Gebiet der Kolonialgesellschaft 30 Schürfscheine entnahm. Es wurden im ganzen von der Kolonialgesellschaft (conf. die Anlagen) in der Zeit vom 8. April bis 17. September 1908 vierhundertvierunddreissig Schürfscheine, die lediglich beim Diamantenschürfen Verwendung fanden, erteilt. Für 121 dieser Schürfscheine wurden bereits im

September 1908 von der Kolonialgesellschaft 121 Bergbaufelder in der Grösse von je 314 ha. verliehen, obwohl die Kolonialgesellschaft nach ihren Schürfbestimmungen für jeden Schürfschein nur zehn Edelmineralfelder in der Ausdehnung von je $\frac{1}{4}$ Hectar zu verleihen brauchte. Ebenso verstand sich später, durch Vertrag vom 26. März 1909, für die auf Grund anderer Schürfscheine erfolgte Belegung von 97 Feldern die Kolonialgesellschaft dazu, ganze Schürffelder in der Ausdehnung von 314 Hektar zu verleihen, soweit dies bei den vielfach ineinander übergreifenden Schürffeldern durchführbar war. Auch erliess am 28. Oktober 1908 die Kolonialgesellschaft in der Deutschsüdwestafrikanischen Zeitung eine Bekanntmachung, in der sie sich, trotz der am 18. September von ihr verfügten Diamantensperre in dem jetzigen Sperrgebiet, bereit erklärte, auf Antrag die von ihr bis dahin ausgegebenen laufenden Schürfscheine bis zum 1. April 1909 zu verlängern.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Deutsche Kolonial-Gesellschaft, da ihre mit dem Reichskolonialamt geschlossene Vereinbarung „zur Klärung der Verhältnisse der Bergwerksgerechsamte der Deutschen Kolonial-Gesellschaft“ erst am 1. Oktober in Kraft trat, bis dahin Teile ihres Bergwerksgebiets dem öffentlichen Verkehr entziehen konnte. Vom Reichskolonialamt wurde dies gelegentlich einer Verhandlung im Reichskolonialamt am 18. September 1909 ausdrücklich anerkannt, und es ward alsdann auf unsere drahtliche Anordnung am gleichen Tage das jetzige Sperrgebiet für die Schürfung auf Diamanten durch unsere afrikanische Vertretung gesperrt. Diese Sperre ward von uns verfügt aus den gleichen Gründen des öffentlichen Interesses, die für den Fiskus bei der Sperre seines Blocks massgebend waren, wie sie insbesondere auch von Euer Exzellenz nach einem Bericht unserer Vertretung in Swakopmund vom 22. September 1908 in Südwestafrika unserem Beamten Schettler persönlich dargelegt wurden. Es lag also diesen beiden Sperrern der gemeinsame Gedanke zugrunde, dass es mit Hinblick auf den künftigen Diamantenabbau und die Diamantenverwertung im allgemeinen und ausserdem im fiskalischen Interesse der Kolonie liege, den Besitz an Diamantenfeldern nicht zu sehr zu verzetteln, vielmehr von nun ab die Schürfarbeiten und den Abbau möglichst in die Hände grosser finanzkräftiger Gesellschaften mit deutschem Kapital zu legen. Das Gründertreiben in Lüderitzbucht, welches unter wesentlicher Beteiligung englischer Finanzleute in Lüderitzbucht in den letzten Monaten herrschte und erst seit kurzem wieder einer verständigeren Bewegung Platz gemacht hat, die schliesslich auch bei den von uns erteilten vielfachen Berechtigungen zu einem Abbau durch wenige kapitalkräftige Gesellschaften hoffentlich führen

wird, hat den den Sperrern zugrunde liegenden Gedanken glänzend gerechtfertigt.

Das Vorstehende lässt klar ersehen, dass die Deutsche Kolonial-Gesellschaft ihre ihr in dem Diamantengebiet zustehenden Rechte zunächst in der grossherzigsten Weise der Allgemeinheit hat zugute kommen lassen, sich hierin auch durch die frühzeitige Sperre der Regierung nicht hat irre machen lassen und zu der von ihr verfügten Sperre erst dann geschritten ist, als ihr diese aus Gründen öffentlichen Interesses von der Kolonial-Verwaltung nahegelegt wurde, so dass bei ihr die Ueberzeugung vorhanden sein musste, vom 1. Oktober 1908, dem Inkrafttreten des Bergvertrages, ab wird doch aus wohlüberlegten Gründen des öffentlichen Interesses die Kolonialverwaltung die Sperre verfügen.

Ebenso klar ist, dass lediglich dem Umstande, dass die Diamanten auf dem Gebiete der Kolonialgesellschaft gefunden wurden, es zu verdanken ist, dass eine verhältnismässig grosse Anzahl von Bewohnern des Schutzgebiets an den Diamantfunden Teil haben. Lagen die Diamanten auf dem Gebiete des Fiskus, so wäre sofort gesperrt, wie aus der Sperre des Regierungsblocks und der Sperre des Gibeon-Gebiets ersichtlich ist. Lagen sie auf dem Gebiete der South West Africa Company, so waren sie überhaupt der Schürffreiheit entzogen. Schliesslich wird niemand mit der Behauptung Glauben finden, dass irgendeine Gesellschaft, falls auf ihrem Gebiete Edelsteine gefunden wären, in der uneigennütigen Weise, wie die Kolonialgesellschaft, nur, um dem in ihrem Gebiet erklärten Grundsatz der Schürffreiheit Rechnung zu tragen, den Zugriff auf diese Edelsteine, sogar ohne sich selbst zu beteiligen, der Allgemeinheit überlassen haben würde bis zu dem Augenblick, in dem zwingende Gründe des öffentlichen Interesses sie veranlassten, von dem Grundsatz der Schürffreiheit abzuweichen. Wenn jetzt die Kolonialgesellschaft, statt für ihr Verhalten den grössten Dank im Schutzgebiet zu finden, dort gesteinigt wird, so wird sie sich mit dem Spruche trösten müssen: „Undank ist der Welt Lohn.“ Wenn aber gar darin ein besonderes Verbrechen gesehen wird, dass in dem gesperrten Gebiet die Rechte ihr als deren Eigentümerin bzw. der von ihr unter Zuthun des Reichskolonialamts gebildeten grossen kapitalkräftigen Gesellschaft überwiesen wurden, so gibt es mit dem besten Willen dafür nur eine Erklärung: „Propter invidiam.“ Vor allem wird in dieser Hinsicht ganz übersehen, dass sich die Kolonialverwaltung bei oder für die Verhängung der Sperre eine Extraabgabe von $6\frac{2}{3}$ Prozent des Reinerlöses der Diamanten gesichert hat, die der Fiskus nach den Vorverhandlungen, und da er selbst bereits Gründe des öffentlichen Interesses für die Sperre als vorliegend anerkannt hatte, gar

nicht erwarten konnte. Das Zugeständnis dieser besonderen Abgabe an den Fiskus bedeutet ein weiteres Nachgeben der Kolonialgesellschaft den fiskalischen Interessen gegenüber. Wir aber sehen darin auch einen Dank unserer Gesellschaft dafür, dass es Euer Exzellenz gelungen ist, den Abbau und die Verwertung der deutschsüdwestafrikanischen Diamanten in einer so vorzüglichen, alle Eventualitäten der Zukunft umsichtig berücksichtigenden Weise zu regeln. Deshalb wollen wir hier auch nicht die Frage erörtern, ob die Kolonialgesellschaft trotz des Vertrages vom 17. Februar/2. April 1908 beanspruchen kann, dass beim Vorliegen von Gründen öffentlichen Interesses Teile ihres Gebietes durch den Fiskus ohne Beanspruchung besonderer Abgaben gesperrt werden. Wir wollen auch an dieser Stelle nicht die Frage anschneiden, ob die von uns am 22. September 1908 verfügte Sperre, die an eine Zeit nicht gebunden ward und nicht zurückgenommen wurde, noch in Kraft ist und eine weitere Sperre überhaupt überflüssig macht, sondern nur kurz auf die Vorverhandlungen zu der Regierungssperre und die nachher eingetretenen Ereignisse eingehen.

Wir unterbreiteten nach vorausgegangenem mündlichen Verhandlungen am 18. September Euer Exzellenz die schriftliche Bitte:

„Euer Exzellenz wollen bei dem Herrn Reichskanzler auf Grund des § 96 Ziffer 3 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. August 1905 beantragen, dass der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika das generelle Recht verliehen wird, auch nach dem 1. Oktober 1908, dem Tage des Inkrafttretens des Vertrages vom 17. Februar/2. April 1908 zwischen dem Reichs-Kolonialamt und unserer Gesellschaft, Gebiete innerhalb ihrer Bergrechte für den Abbau auf Diamanten und Edelsteine für das Schürfen auf dieselben zu sperren,“

und erhielten darauf mit Erlass vom 22. September von Euer Exzellenz die Nachricht, dass die Sperrverfügung vom 22. September 1908 erlassen sei. Bei diesen Verhandlungen war anscheinend nicht die Rede davon, dass für eine solche Sperre später die Erhebung einer besonderen Abgabe in Betracht kommen könne. Nachdem uns so „die Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien im Sperrgebiet ausschliesslich vorbehalten“ war und uns nun im allgemeinen Interesse auch die Verpflichtung oblag, in dieser Richtung Schritte zu tun, begannen wir mit dem Schürfen nach Diamanten, von dem wir uns bis dahin ganz fern gehalten hatten. Es gelang uns, bereits vor dem Abkommen vom 28. Januar auf Diamanten fündig zu werden (vergleiche Anlage II). Wir liessen vom 23. bis 31. Dezember 1908 117 Felder bei Bogenfels, vom 15. Januar bis 18. Februar 1909 120 Felder nördlich von

Bogenfels und vom 27. Januar bis 17. Februar 1909 53 Felder nordöstlich der Mündung des Orange belegen. Welche Felder hiervon nach dem 28. Januar 1909 belegt wurden, ist aus unseren Akten nicht ersichtlich. Die sicher nach dem 28. Januar 1909 belegten Felder bitten wir aus der vorerwähnten Anlage zu ersehen. Es sind bisher im ganzen von uns 961 Felder belegt und der Bergbehörde angemeldet, die sich weigerte, weitere Anmeldungen von Schürffeldern entgegenzunehmen und die Verleihung des Abbaurechts versagte. Ein Vorgehen, über das wir ja mit Euer Exzellenz einer Meinung sind. Wir bzw. die Deutsche Diamantengesellschaft würden auf Grund neuerer Funde in der Lage sein, noch etwa weitere 100 Felder anzumelden. Wir haben aber zunächst davon Abstand genommen, da eine solche Anmeldung bei dem jetzigen Verhalten der Lüderitzbuchter Bergbehörde zwecklos sein würde. Ueber die umfassenden Massnahmen, die von unserer Tochtergesellschaft, der Deutschen Diamantengesellschaft m. b. H., ergriffen wurden zur bergbaulichen Erschliessung des Sperrgebiets, ist Euer Exzellenz bereits durch die Direktion der Deutschen Diamantengesellschaft Bericht erstattet worden. Ihren durch den Sperrvertrag übernommenen Pflichten ist, wie dieser Bericht ersehen lässt, die Deutsche Kolonialgesellschaft in einer Weise nachgekommen, die selbst bei unseren verbissensten Gegnern Anerkennung finden sollte.

Wir würden mit Freuden dem weiteren Wunsche Euer Exzellenz nach einer genauen Mitteilung darüber, welche Schürfscheine zwecks Aufsuchung von Diamanten ausserhalb des Sperrgebiets für unser Bergrechtsgebiet bisher ausgegeben sind, nachkommen, aber die zuständige Behörde des Schutzgebiets hat uns die Erfüllung dieses Wunsches Euer Exzellenz unmöglich gemacht. Wir telegraphierten am 6. ds. Mts.:

„Kolonialamt wünscht Auskunft. Drahtet uns, wieviel Schürfscheine auf Diamanten in unserem Gebiet, auch Kuiseb bis 26. Breitengrad seit ersten Oktober 1908 ausgegeben und wieviel Schürffelder angemeldet sind. Auskunft zu verlangen gemäss Paragraph neun Rezess,“

und erhielten darauf am 7. Dezember d. J. folgende Antwort:

„Schürfscheine seit ersten Oktober nicht ausgegeben. Bergbehörde verweigert Auskunft über Belegungen nördlich Sperrgebiet.“

Der Abschluss des Bergvertrages vom 17. Februar/2. April 1908 bedeutet sicherlich von unserer Seite einen Akt des grössten Vertrauens zu der Kolonialverwaltung des Deutschen Reiches, denn durch diesen Vertrag haben wir unter Annahme der berggesetzlichen Bestimmungen des Reiches die Verwaltung unserer grossen Bergwerksgerechtsame vertrauensvoll in

die Hände der Behörden des Schutzgebiets und des Reichskolonialamts gelegt. Dass wir bei Euer Exzellenz stets auf eine loyale Ausführung des vorgenannten Vertrages rechnen können, davon sind wir überzeugt. Aber leider ist unser Vertrauen in die Behörden des Schutzgebiets durch die Ereignisse der letzten Zeit: Unzulässige Kritik an unseren längst feststehenden und mehrfach anerkannten Bergrechten, Nichtauszahlung von uns zustehenden Schürfgeldern, Verweigerung der uns im § 9 des Rezesses gegebenen Rechte, wankend geworden und hat dem bitteren Gedanken Platz gemacht, dass bei Behörden des Schutzgebiets die Absicht besteht, die Lage, in die wir uns durch die vertrauensvolle Abtretung unserer Berghoheitsrechte gebracht haben, gegen uns auszunutzen in einer Weise, die der Vertragstreue keine Rechnung trägt.

Euer Exzellenz würden wir uns für geeignete Schritte, die uns zur Erlangung unserer vertragsmässigen Rechte und zu einer der Vertragstreue entsprechenden Ausführung des Vertrages vom 17. Februar/2. April 1908 im Schutzgebiet verhelfen würden, zu besonderem Danke verpflichtet fühlen.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichsten Hochachtung

Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika.
gez. R. v. Bennigsen. gez. p. p. Marx.

Seiner Exzellenz
dem Herrn Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Hier.

I.

Von der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika ausgegebene Schürfscheine vor Erlass der Sperrverfügung vom 22. September 1908 im Diamanten-Gebiet im Süden.

	Anzahl der Scheine
1. Gebiet 10 km Radius um Km. 24 der Staatsbahn L'B.-K'hoop	10 Stück
2. " 20 " " " " 20 " " " "	2 "
3. " 30 " " " " 20 " " " "	4 "
4. " 50 " " " Stat. Rotkuppe " " "	335 "
von diesen 335 Scheinen hatte der Fiskus 30 St.	
" " 335 " " die D. K.-G. 30 "	
	Transport 351 Stück

		Anzahl der Scheine
		Transport 351 Stück
5.	Gebiet 40 km Radius um Km. 16 der Bahn L'b.-K'hoop . . .	1 "
6.	" 15 " " " die Haltestelle Grasplatz	6 "
7.	" 50 " " " " dto.	5 "
8.	" 20 " " " " den Leuchtturm auf der Diaz-Spitze	1 "
9.	" 50 " " " " die Haltestelle Garub	3 "
10.	" Küstenstreifen von 50 km Breite, der nördlich von der Staatsbahn L'bucht-K'hoop begrenzt wird, im Süden durch eine Ost-West laufende Linie im nördlichen Abstand von zwei engl. Meilen vom nördlichsten Punkt der Pomona-Mine	2 "
11.	" 30 km Radius um die Wasserstelle Kaukausib	4 "
12.	" 50 km Radius um einen Punkt, der 30 km südlich von Km. 30 der Staatsbahn L'bucht-K'hoop liegt; Laufzeit vom 4. 8. 1908 bis 4. 2. 1910 (Stauch 5, Gibeon-Gesellschaft 5)	10 "
13.	" 50 km Radius um die Wasserstelle Ukama	10 "
14.	" 50 " " " " Km. 30 der Staatsbahn L'b.-K'hoop	3 "
15.	" 50 " " " " den Albatrossberg südlich von Lüderitzbucht	2 "
16.	" 50 km Radius um Station Schakalskuppe	30 "
17.	" 50 " " " " " Kolmanskop	2 "
18.	" 15 " " " " die Wasserstelle Ukama	4 "
Summa		434 Stück

Bemerkungen: Die ersten Schürfscheine wurden am 8. April 1908 ausgestellt, die letzten am 17. September 1908. Die Laufzeit der Schürfscheine reichte — mit Ausnahme der unter Nr. 12 und unter den Verleihungsurkunden ausgeführten — in ihrem grössten Teil bis zum 1. April 1909.

Ausgeschieden sind aus obiger Zahl 121 Schürfscheine à 314 ha im September 1908 infolge Verleihung des Abbaurechtes an folgende:

1. an Stauch — später Koloniale Bergbaugesellschaft	(65)
2. Diamant-Gesellschaft Kolmanskop	(45)
3. Weiss	(5)
4. Schmidt	(6)
	<hr style="width: 100px; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> (121)

	Anzahl:	Wann belegt:
	Transport	20 Felder
1. Windhuker Diamant-Gesellschaft	7	5/9. III. 09.
" " " " " " "	8	17/18. III. 09.
" " " " " " "	5	12/29. III. 09.
" " " " " " "	5	28/29. III. 09.
2. Diamant-Gesellschaft „Germania“	1	18. II. 09.
" " " " " " "	5	26. III. 09.
" " " " " " "	3	29. III. 09.
3. Fiskus	4	15/2. 09.
" " " " " " "	11	20/27. III. 09.
" " " " " " "	1	5/7. 09.
4. Diamant-Gesellschaft Elisabethbucht	3	24/28. III. 09.
" " " " " " "	1	30/III. 09.
" " " " " " "	4	29/31. III. 09.
5. Ludwig Weiss	2	31/III. 09.
6. Diamant-Gesellschaft „Südwest“	16	25/29. III. 09.
7. " " " " " " " „Phönix“	1	26/III. 09.
	97	Felder.

38. Eingabe der Zweigniederlassung Swakopmund an die Kaiserliche Bergbehörde.

Swakopmund, den 8. Oktober 1909.

Die Kaiserliche Bergbehörde bitten wir ergebenst, uns gemäss §§ 7, 9 des Abkommens vom 17. Februar/2. April 1908 für unser Gebiet zwischen dem Kuiseb und dem 26. Breitengrade Auszüge aus dem Schürfreister zu erteilen und die Schürffeldgebühren an uns abzuführen.

Nach mündlicher Auskunft bestehen bei der Kaiserlichen Bergbehörde Bedenken gegen die Gültigkeit unserer Bergwerksgerechtsame in dem genannten Gebiet, und es ist daher bisher die Erteilung der Auszüge und die Abführung der Gebühren unterblieben. Wir bitten ergebenst, von diesen Bedenken Abstand zu nehmen. Unsere Bergwerksgerechtsame zwischen dem Kuiseb und dem 26. Breitengrade stehen nicht nur durch Verträge unseres Rechtsvorgängers mit den Eingeborenen-Kapitänen, sondern auch

durch rechtskräftige Ausschlussurteile und durch mehrfache Anerkennung seitens des Kaiserlichen Gouvernements und des Kolonialamts zweifellos fest.

Der Vertrag mit Piet Haibib vom 19. August 1884 bezieht sich auf das gesamte Gebiet zwischen dem 22. Grad und 26. Grad südlicher Breite (Denkschrift S. 104). Die nachträgliche Erklärung vom 26. November 1884 (S. 106) ist bedeutungslos, da die Ausschlussurteile der Kaiserlichen Gerichte zu Windhuk und Swakopmund vom 2. Oktober 1895 bzw. 27. November 1897 (S. 107, 109) nur den Vertrag vom 19. August 1884 zum Gegenstande haben, dieser also allein und uneingeschränkt anerkannt worden ist. Allerdings fällt ein Teil des fraglichen Gebietes nicht in die Bezirke der genannten Gerichte, sondern in den damaligen Gerichtsbezirk Bethanien. Doch ist dies unerheblich, da nach der Verordnung, betreffend das Aufgebot von Landansprüchen im südwest-afrikanischen Schützgebiet, vom 2. April 1893 (R. G. Bl. S. 143), auf Grund deren die Aufgebote stattgefunden haben, die Zuständigkeit der Gerichte nicht auf ihre Bezirke beschränkt ist. Ausserdem sind aber auch in dem Ausschlussurteil des Kaiserlichen Gerichts zu Bethanien vom 15. April 1896 (Denkschrift S. 102) unsere Rechte für das Gebiet zwischen Kuiseb- und Orangeiluss ausdrücklich anerkannt worden. In dem Aufgebotsverfahren, das diesem Urteil vorausging, hatten wir auch unsere Ansprüche aus dem Verträge mit Piet Haibib vom 19. August 1884 angemeldet. Aus diesem Grunde erklärt sich die Ausdehnung des Urteils auf den „20 geographische Meilen breiten Küstenstreifen zwischen dem Kuiseb- und Orangeiluss“. Ein Widerspruch zwischen dem Tenor und den Gründen besteht somit nach dem Sinne der Entscheidung nicht. Uebrigens würde in diesem Falle auch der Tenor vorgehen.

Wenn demnach auch unsere Rechte durch die Verträge und Ausschlussurteile feststehen, so wird sich doch für die Kaiserliche Bergbehörde eine Nachprüfung nach dieser Richtung erübrigen. Unsere Land- und Bergrechte in dem fraglichen Gebiet sind nämlich durch die Kaiserliche Regierung wiederholt anerkannt worden. Wir heben von den Anerkennissen hier nur die folgenden hervor:

Nach § 5 des Landes-Austausch- und Grenzberichtigungsvertrages vom 7. Mai 1895 (Denkschrift S. 111) erkennt die Kaiserliche Regierung unsere Eigentumsrechte „betreffs eines sich überall 20 deutsche Meilen von der Küste landeinwärts erstreckenden Landstriches zwischen Kuiseb und Orangeiluss“ ausdrücklich an.

Nach § 3 des Grenzregulierungs-Vertrages vom 14. Juni/22. August 1901 (Denkschrift S. 143) erkennt die Kaiserliche Regierung an, dass unserer

Gesellschaft in denjenigen Teilen des Schutzgebietes, in welchen sie Landeigentum erworben hat, das ausschliessliche Bergrecht zusteht.

Seine Exzellenz der Herr Staatssekretär sagt über diesen Punkt in einem an unsere Gesellschaft gerichteten Schreiben vom 26. Mai 1908 No. K. A. II. 1765/35 257 mit Bezug auf den Standpunkt des Herrn Bezirksamtmanns Böhmer Folgendes:

„Trotz dieser Rechtslage sind aber in dem Landesaustausch- und Grenzberichtigungsvertrage vom 7. Mai 1895 seitens der Regierung die Eigentumsrechte der Gesellschaft betreffs eines sich überall 20 deutsche Meilen von der Küste landeinwärts erstreckenden Landstrichs zwischen dem Kuiseb und Orangefluss anerkannt worden. Auch ist in dem Vertrage über die Abgrenzung der Bergwerksgerechsamte vom 14. Juni/22. August 1901 gleichfalls von ‚der das Landgebiet der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika südlich des Kuiseb abschliessenden 20-Meilen-Grenze‘ die Rede, es wird der Gesellschaft für dieses Gebiet das ausschliessliche Bergrecht zuerkannt. Mit Rücksicht auf diese Anerkennung seitens des Reiches, deren rechtliche Tragweite immerhin zweifelhaft sein mag, will ich davon absehen, die Angelegenheit in einer den Anregungen der beteiligten Schutzgebietsbehörden entsprechenden Weise weiter zu verfolgen. Ich habe das Kaiserliche Gouvernement in Windhuk entsprechend verständigt.“

Der Herr Staatssekretär erklärt hier also endgültig, den Anregungen des Herrn Bezirksamtmanne Böhmer keine Folge geben zu wollen.

Auf denselben Standpunkt hat sich auch der Kaiserliche Gouverneur in einem Schreiben vom 24. August 1908 (J.-No. 16 121) gestellt, welches beginnt:

„Nachdem nunmehr die Streitfrage wegen des Gebietes zwischen dem 26. Grad südlicher Breite und dem Kuiseb erledigt ist, erübrigt sich ein weiteres Eingehen auf die Beschwerdepunkte. Das Verhalten des Bezirksamts Lüderitzbucht wird sich hiernach richten.“

Wir bitten die Kaiserliche Bergbehörde ergebenst, den gleichen Standpunkt einnehmen zu wollen.

Ein Exemplar unserer Denkschrift von 1906 überreichen wir als Anlage.

Ergebenst

Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika.
Zweigniederlassung Swakopmund.

In Generalvollmacht
gez. Dr. Ratjen.

39. Bescheid der Bergbehörde auf die Eingabe der Zweigniederlassung Swakopmund vom 8. Oktober 1909.

Kaiserliche Bergbehörde
für Deutsch-Südwestafrika.
J.-Nr. 2147.

Windhuk, den 20. Dezember 1909.

Der Kolonial-Gesellschaft erwidere ich auf das gefällige Schreiben vom 8. Oktober d. J. ergebenst, dass ich dem Antrag auf Erteilung von Auszügen aus dem Schürfregister für das Gebiet zwischen dem Kuiseb und dem 26. Breitengrade nicht entsprechen kann, da die Bergrechte in diesem Gebiet nach Mitteilung des Kaiserlichen Gouvernements dem Landesfiskus zustehen.

gez. Peters.

An die
Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika.
Zweigniederlassung,
Swakopmund.

40. Eingabe der Gesellschaft an das Reichskolonialamt wegen Anzweiflung ihrer Berggerechtsame auf das Gebiet zwischen Kuiseb und 26. Breitengrad.

Berlin, den 11. Oktober 1909.

Euer Exzellenz

beehren wir uns ergebenst mitzuteilen, dass uns am 2. d. Mts. von unserem Generalbevollmächtigten, Herrn Gerichtsassessor Dr. Ratjen aus Lüderitzbucht folgendes Telegramm übermittelt worden ist:

„Bergbehörde bezweifelt unsere Berggerechtsame zwischen Kuiseb und 26. Breitengrad. Begründung wie Bezirksamtman Böhmer. Bergbehörde verweigert Auszahlung Schürfgebühren aus diesem Gebiet.“

Von vornherein vermögen wir in dieser Angelegenheit nur auf dem Standpunkt zu stehen, dass die lokalen Behörden überhaupt nicht in der Lage sind, gelegentlich der Zahlung der Schürfgebühren in eine Prüfung

darüber einzutreten, ob in einem Gebiete der Deutschen Kolonial-Gesellschaft dieser die Berggerechtsame zustehen, sondern sie haben einfach auf Grund des § 7 des Vertrages vom 17. Februar/2. April 1908 alle Schürffeldgebühren, Feldessteuern und Landesabgaben, die bei ihr aus einem Gebiet, das nach den vorliegenden Verträgen und Entscheidungen als Bergwerksgebiet der Deutschen Kolonial-Gesellschaft gilt, an uns zu den ausgemachten Terminen abzuführen. In der Zurückhaltung der Schürffeldgebühren liegt vielmehr unseres Erachtens an sich eine Verletzung des vorbezeichneten Vertrages. Der sich hierauf beziehende § 7 des Vertrages setzt zwar keine bestimmte Frist fest, innerhalb der eine uns zukommende Gebühr an uns abzuführen ist. Jedoch lässt sich aus dem Fehlen einer solchen Frist rechtlich von vornherein nur schliessen, dass die Abführung sofort zu erfolgen hat.

Um diese Vertragslücke im Interesse beider Parteien auszufüllen, vereinbarte die Bergbehörde mit unserer Vertretung in Südwest-Afrika, dass die Schürffeldgebühren vierteljährlich an uns abzuführen sind. Bei den jetzt durch die Bergbehörde uns vorenthaltenen Schürffeldgebühren handelt es sich um solche aus der Zeit vom 1. April bis 1. Juli d. J. Nach den uns vorliegenden Nachrichten wird ein Betrag von etwa 40 000 Mark in Betracht kommen. Uns entsteht also durch die Nichtauszahlung dieser Gebühren ein durch Vertragsverletzung herbeigeführter erheblicher Zinsverlust.

Seit dem Bestehen unserer Gesellschaft haben wir stets durch die Tat bewiesen, wieviel uns an einer Pflege eines erspriesslichen Zusammenarbeitens zwischen den Schutzgebietsbehörden und der Vertretung unserer Gesellschaft gelegen ist. Aus dem Erlasse Euer Exzellenz vom 3. Februar 1908 No. K. A. II. 433/9877 wissen wir, dass auch Euer Exzellenz, von dem gleichen Wunsche geleitet, Anweisung erteilt haben, im Verkehr zwischen den Schutzgebietsbehörden und der Gesellschaftsvertretung auf ein im wohlverstandenen Interesse beider Beteiligten liegendes Zusammenwirken Bedacht zu nehmen. Diese Tatsache begründet unser Vertrauen, dass Euer Exzellenz zu dem hiermit in unvereinbarem Widerspruch stehenden, durch nichts zu rechtfertigenden Vorgehen der Kaiserlichen Bergbehörde gegen unsere verbrieften Rechte in geeigneter Weise ungesäumt Stellung nehmen werde, damit unsere Gesellschaft in Zukunft gegen ähnliche Eingriffe in ihre Rechte gesichert bleibt.

In jedem Falle bitten Euer Exzellenz wir ganz ergebenst, die sofortige Auszahlung der uns zustehenden Schürffeldgebühren gemäss § 7 des Rezesses vom 17. Februar/2. April 1908 telegraphisch anordnen und die mit der Ausführung dieser Vertragsbestimmung beauftragten Behörden des Schutzgebietes auf den Erlass des Reichskolonialamts vom 3. Februar 1908

erneut hinweisen zu wollen, durch den das Reichskolonialamt den Umfang unserer Berggerechtsame nach Massgabe unseres Schreibens vom 1. Februar 1908 anerkannt hat.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichsten Hochachtung

Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika.
gez. R. v. Bennigsen. gez. p. p. Marx.

Seiner Exzellenz
dem Herrn Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts,
hier.

41. Bescheid des Reichskolonialamts auf die Eingabe vom 11. Oktober 1909.

Der Staatssekretär
des Reichs-Kolonialamts. Berlin W., den 13. November 1909.
J.-No. K. A. II. 5150.
57 120.

Auf das Schreiben vom 11. Oktober d. Js.

Bezugnehmend auf die Herrn Gouverneur a. D. von Bennigsen bereits neuerlich gemachte Mitteilung, bestätige ich hierdurch ergebenst, dass der Kaiserliche Gouverneur in Windhuk telegraphisch zur Berichterstattung über die gegen die Kaiserliche Bergbehörde wegen Nichtauszahlung der Schürfgelühren für das Gebiet zwischen dem Kuiseb und dem 26. Breitengrad erhobene Beschwerde aufgefordert worden ist.

Eine weitere Mitteilung nach Eingang des Berichts behalte ich mir ergebenst vor.

Im Auftrage:
gez. Golinelli.

An die
Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika
Hier.

42. Beschwerde der Gesellschaft beim Reichskolonialamt über die Bergbehörde wegen Verweigerung der Abschriften aus den Schürfregistern.

Berlin, 29. November 1909.

Euer Exzellenz

beehren wir uns, in der Abschrift eine Eingabe unseres Generalbevollmächtigten Dr. Ratjen an die Bergbehörde vom 29. Oktober d. J. zu übersenden mit der Bitte, daraus erschen zu wollen, welche Schwierigkeiten uns von den südwestafrikanischen Behörden bei der Ausführung des Vertrages vom 17. Februar/2. April 1908, der von uns lediglich im allgemeinen Interesse abgeschlossen ward, gemacht werden. Der § 9 des Vertrages ist in diesen aufgenommen worden, um uns in die Lage zu versetzen, in gleicher Weise wie früher, als wir selbst noch das Schürfregister führten, unsere Interessen wahrnehmen zu können. Diese Möglichkeit scheint uns nun die Bergbehörde nicht immer gewähren zu wollen und, um uns in der Ausübung unserer Rechte zu hindern, allerlei Vorwände zu suchen. Nach Einreichung der Eingabe durch Dr. Ratjen ist allerdings unserer Zweigniederlassung in Swakopmund ein Register-Auszug für Juli, wie unser Generalbevollmächtigter weiter meldet, von der Bergbehörde zugegangen, der aber das Gebiet zwischen dem Kuiseb und dem 26. Breitengrad unberücksichtigt lässt. Die Bergbehörde bleibt also dabei, unsere Bergrechte als solche einer Prüfung zu unterziehen, für die an sich bei unseren durch frühere Verhandlungen feststehenden Rechten nicht der geringste Anlass vorliegt, zu der vor allem aber die Bergbehörde, deren Mitwirkung in diesem Falle durch den Vertrag vom 17. Februar/2. April 1908 abgegrenzt ist, durch nichts berechtigt ist.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichsten Hochachtung

gez. R. v. Bennigsen.

gez. p. p. Marx.

Seiner Exzellenz

dem Herrn Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts,

hier.

42. a) Schreiben des Generalbevollmächtigten Dr. Ratjen an die Bergbehörde wegen Verweigerung der Abschriftnahme aus den Schürfiregistern.

Swakopmund, den 29. Oktober 1909.

Am 30. September d. J. erhielt der Unterzeichnete in Windhuk von Herrn Regierungsrat Peters persönlich die Auskunft, dass die Bergbehörde nichts dagegen einzuwenden habe, dass unsere Gesellschaft sich durch einen Vertrauensmann Abschriften aus dem Schürfiregister anfertigen lasse. Der Grund der Anfrage war der, dass wir bisher von der Bergbehörde die uns nach § 9 des Abkommens vom 17. Februar/2. April 1908 zustehenden Nachrichten sehr spät erhalten haben. So fehlen uns noch heute die Schürfiregister-Auszüge seit dem 1. Juli d. J. Wir haben aber selbstverständlich ein sehr erhebliches Interesse daran, über die Anmeldungen auf unserem Gebiet binnen angemessener Frist unterrichtet zu werden. Wir haben daher auf Grund der Absprache in Windhuk Herrn Gnauth — Geschäftsführer der Swakopmunder Buchhandlung in Windhuk —, der uns als durchaus vertrauenswürdig bekannt ist, gebeten, uns die Abschriften aus dem Schürfiregister zu besorgen. Herr Gnauth schreibt uns jetzt, dass es ihm von seiten der Kaiserlichen Bergbehörde nicht gestattet sei, die Abschriften anzufertigen, da wir nicht dazu berechtigt seien, der Bureaubetrieb gestört werden würde und wir dann in der Lage wären, festzustellen, für welche Felder die Abgaben noch nicht entrichtet worden seien und diese Felder für uns belegen könnten.

Falls die Mitteilung des Herrn Gnauth zutrifft, können wir die Entscheidung der Kaiserlichen Bergbehörde nicht als zulässig anerkennen. Das Recht, uns Abschriften anfertigen zu lassen, steht uns schon nach § 35 der Kaiserlichen Bergverordnung zu. Das Recht auf Einsichtnahme schliesst bei allen öffentlichen Registern das Recht ein, Auszüge anzufertigen, soweit dies zur Orientierung der Einsichtnehmenden erforderlich ist. Dies ist hier der Fall, da bei der Menge der uns angehenden Eintragungen eine einfache Einsichtnahme nicht genügt. Wir verweisen z. B. auf Staub, Anm. 2 zu § 9 H. G. B., wo gesagt ist, dass selbst der, der zum Verlangen einer amtlichen Abschrift nicht berechtigt ist, „sich doch selbst Notizen, Auszüge und auch wörtliche Abschriften anfertigen darf“.

Das Recht auf Abschriftnahme steht uns aber, soweit unsere Bergberechtigungen in Frage kommen, auch nach § 9 des genannten Abkommens zu. Wenn die Bergbehörde verpflichtet ist, uns die Eintragungen anzuzeigen, so sind wir damit auch berechtigt, selbständig von ihr uns Kenntnis zu verschaffen. Dies ist aber nur durch Auszüge möglich.

Was die Störung des Bureaubetriebes anbelangt, so könnte sie gegenüber unserem Rechtsanspruch und unserem erheblichen Interesse unseres Erachtens nicht in Frage kommen. Wir glauben aber auch nicht, dass eine besondere Störung entstehen würde, da unser Beauftragter jede mögliche Rücksicht nehmen würde.

Was endlich die Frage der verfallenen Felder angeht, so stehen wir allerdings auf dem Standpunkt, dass wir von der Kaiserlichen Bergbehörde die ordnungsgemässe Einziehung der Schürfgeldern beanspruchen können und in dieser Hinsicht auch eventuell Feststellungen treffen dürfen. Das ganze bisherige Verhalten und die Stellung unserer Gesellschaft sollten aber der Kaiserlichen Bergbehörde die Gewissheit geben, dass es völlig unnötig ist, uns gegenüber zum Schutze der Schürfer gegen rücksichtsloses Vorgehen Vorkehrungen zu treffen. Wir haben im Gegenteil stets die grösste Rücksicht geübt. Die erheblichen materiellen Interessen, die wir an der Kenntnis der Eintragungen infolge der Schürfgeldern haben, begründen unsere Bitte auch bereits derart, dass eine solche Konstruktion zu ihrem Verständnis sicherlich nicht erforderlich ist.

Ausserdem wäre aber die Kaiserl. Bergbehörde zu solchen Vorkehrungen auch gar nicht berechtigt, insbesondere nicht dazu befugt, von den zwingenden Vorschriften der Bergverordnung auf diesem Wege Ausnahmen zuzulassen.

Wir bitten daher die Kaiserliche Bergbehörde sehr ergebenst, unserem Antrage nunmehr stattzugeben und uns zu gestatten, Abschriften aus dem Schürfgeldregister zu nehmen. Im Ablehnungsfalle bitten wir, dieses Gesuch als Beschwerde anzusehen und dem Kaiserlichen Gouvernement zur Entscheidung vorzulegen.

Ferner bitten wir ergebenst um baldige Erteilung der rückständigen Register-Auszüge und Mitteilungen sowie um Beantwortung unserer Anfrage, welche Schürffelder im Kreise von 50 Kilometer um Onguati abgesteckt sind.

Ergebenst

Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika.
Zweigniederlassung Swakopmund.

In Generalvollmacht,
gez. Dr. Ratjen.

An die Kaiserliche Bergbehörde
Windhuk.

43. Beschwerde der Gesellschaft beim Reichskolonialamt wegen Verhaltens der Bergbehörde.

Berlin, den 22. Dezember 1909.

Euer Exzellenz

beehren wir uns unter Bezugnahme auf unsere Eingaben vom 11. Oktober bzw. 9. Dezember d. Js. die Mitteilung zu machen, dass unsere Swakopmunder Vertretung in einem Schreiben vom 24. November uns berichtet:

„Auf unsere Eingabe an die Kaiserliche Bergbehörde vom 8. Oktober d. J. haben wir bis dato noch keine Antwort erhalten. Die Bergbehörde erteilt uns über die Belegungen in diesem Gebiet (vom 26. Breitengrade bis zum Kuiseb) keine Schürfregisterauszüge und verweigert uns auch, Abschriften des Schürfregisters durch eine von uns engagierte Vertrauensperson zu nehmen.“

In einem Schreiben der Bergbehörde vom 6. November an unsere Vertretung in Swakopmund wird das Gebiet vom 26. Breitengrade bis zum Kuiseb bereits als „Berggerechtsamsgebiet der Regierung“ bezeichnet.*) Wir haben nunmehr unsere Vertretung telegraphisch angewiesen, sich über das Verhalten der Bergbehörde in dieser Angelegenheit beim Gouvernement erneut zu beschweren.

Euer Exzellenz werden wir sehr dankbar sein für gütige Unterstützung zur schleunigen Erledigung dieser leidigen Angelegenheit.

Mit dem Ausdrucke der vorzüglichsten Hochachtung

Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika.
gez. R. v. Bennigsen. gez. p. p. Marx.

Seiner Exzellenz
dem Herrn Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts
Hier.

*) Diese Aeusserung steht in einem Schreiben der Bergbehörde vom 6. November 1909. J.-Nr. 1546, an Swakopmund, und lautet: „Die unter lfd. Nr. 19 und 31 aufgenommenen Schürfgebühren mit 660 + 120 = 780 M. sind versehentlich mit aufgeführt. Die betreffenden Schürffelder liegen im Berggerechtsamsgebiet der Regierung.“

44. Beschwerde der Zweigniederlassung Swakopmund beim Gouverneur über die Bergbehörde.

Swakopmund, 27. Dezember 1909.

Euer Exzellenz

beehren wir uns ganz ergebenst Folgendes vorzutragen:

Auf unsere Eingabe an die Kaiserliche Bergbehörde vom 8. Oktober d. J. haben wir trotz wiederholter telegraphischer und schriftlicher Bitten keine Antwort erhalten, und da die Erledigung der Angelegenheit für uns von erhöhtem Interesse ist und die Verzögerung eine grosse pekuniäre Schädigung unserer Gesellschaft bedeutet, sehen wir uns veranlasst, bei Euer Exzellenz Beschwerde über das Verhalten der Kaiserlichen Bergbehörde einzulegen.

Da wir annehmen müssen, dass unsere oben erwähnte Eingabe Euer Exzellenz bisher nicht vorgelegt worden ist, erlauben wir uns, Abschrift derselben beizufügen, aus der Euer Exzellenz alle näheren Einzelheiten ersehen werden.

Auch auf unsere zweite Eingabe vom 29. Oktober d. J., betreffend Abschriften aus dem Schürftregister, geht die Kaiserliche Bergbehörde nicht ein; wir hatten gleichzeitig gebeten, diese Eingabe, falls die Kaiserliche Bergbehörde den von uns gestellten Antrag ablehne, als Beschwerde anzusehen und Euer Exzellenz zur Entscheidung vorzulegen.

Auch dies ist scheinbar nicht geschehen, und gestatten wir uns deshalb, Abschrift davon beizufügen.

Wir haben zwar inzwischen die gewöhnlichen Auszüge aus dem Schürftregister bis zum Monat Oktober erhalten, aber keinerlei Angaben über die bisherigen Belegungen von Diamantenfeldern zwischen dem Kuiseb und dem 26. Breitengrade, worauf es uns besonders ankam, auch hat die Kaiserliche Bergbehörde bis heute noch nicht die eingegangenen Schürftgebühren für Belegungen im vorgenannten Gebiete, die uns zustehen, an uns abgeführt.

Wie wir erfahren haben, sind in jenem Gebiete zirka 5600 Diamantenschürftfelder belegt und davon zirka 2500 bis 3000 Felder bereits ordnungsgemäss angemeldet und die Gebühren dafür entrichtet.

Es handelt sich also um bedeutende Summen, die uns zustehen und uns von der Kaiserlichen Bergbehörde vorenthalten werden, und müssen wir die Kaiserliche Bergbehörde für den uns erwachsenden Zinsverlust verantwortlich machen.

Wir bitten Euer Exzellenz sehr ergebenst, dahin zu wirken, dass die Kaiserliche Bergbehörde eine umgehende Erledigung der Angelegenheit herbeiführt, uns die nötigen Mitteilungen über die Schürffelder-Belegungen zukommen lässt und die Schürffeldgebühren an uns abführt.

Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika.
Zweigniederlassung Swakopmund.
gez. p. p. Mansfield. gez. p. p. Hagemeister.

Seiner Exzellenz
dem Kaiserlichen Gouverneur
Herrn von Schuckmann.
Windhuk.

45. Bescheid des Gouverneurs auf die Beschwerde über die Bergbehörde vom 8. Oktober 1909.

Kaiserlicher Gouverneur
von Deutsch-Südwestafrika. Windhuk, den 28. Dezember 1909.
J.-Nr. 30 160.

Auf die an die Bergbehörde
gerichtete Eingabe vom 4. Dezember 1909.

Die Bergbehörde hat mir den bisher von ihr mit der Kolonial-Gesellschaft geführten Schriftwechsel wegen Erteilung von Schürffeldauszügen für die in dem Gebiet zwischen dem 26. Grad südlicher Breite und dem Kuiseb belegten und angemeldeten Schürffelder und wegen Auszahlung der für das Gebiet eingezogenen Schürffeldgebühren übermittelt. Ich bestätige hiermit ausdrücklich die von der Bergbehörde bisher eingenommene Haltung und muss es ablehnen, die schon in der Eingabe vom 8. Oktober d. J. verlangten, für das fragliche Gebiet fällig gewordenen Schürffeldgebühren an die Kolonial-Gesellschaft abzuführen.

Die Erteilung von Auszügen aus dem Schürffeldregister und die Abführung von Schürffeldgebühren gemäss §§ 7, 9 des Abkommens vom 7. Februar/2. April 1908 setzen voraus, dass der Kolonial-Gesellschaft in dem in Be-

tracht kommenden Gebiete eine Sonderberechtigung im Sinne des § 93 der Bergverordnung zustand. Dies war jedoch nicht der Fall.

Nach § 1 in Verbindung mit § 9 der Verordnung, betreffend das Aufgebot von Landansprüchen im südwestafrikanischen Schutzgebiet vom 2. April 1893 hat der Richter über die Rechtsgültigkeit der Ansprüche aus Verträgen über den Erwerb von Grundeigentum, die vor dem 1. Oktober 1888 abgeschlossen worden sind, zu entscheiden. Nach § 3 Ziffer 1 l. c. erstreckt sich die Entscheidung nur auf die für dasjenige Gebiet angemeldeten Ansprüche aus Verträgen, für welches das Aufgebot erlassen worden ist. Es scheiden deshalb die Ausschlussurteile der Gerichte zu Windhuk und Swakopmund vom 2. Oktober 1895 bzw. 27. November 1897 bei Erörterung der Rechte der Kolonial-Gesellschaft aus, da die ihnen zugrunde liegenden Aufgebote sich auf das Gebiet nördlich des Kuiseb beschränken und die in ihnen enthaltenen Entscheidungen daher nur die Rechtsgültigkeit der aus dem Verträge mit Piet Haibib vom 19. August 1884 für das Gebiet nördlich des Kuiseb angemeldeten Landansprüche betreffen.

Lediglich das Ausschlussurteil des Gerichtes zu Bethanien vom 15. April 1896 bezieht sich auf das Schürfgebiet zwischen dem 26. Grad und dem Kuiseb. Es ist nun zutreffend, dass die Kolonial-Gesellschaft ihre Ansprüche aus dem Verträge mit Piet Haibib vom 19. August 1884 in dem diesem Ausschlussurteil vorangegangenen Aufgebotsverfahren angemeldet hat, es ist indessen unzutreffend, wenn sie annimmt, dass nach dem Sinne dieser Entscheidung ein Widerspruch zwischen dem Tenor und den Gründen nicht bestehe. Der Tenor des Urteils lautete: „Der zwischen dem Kapitän Joseph Fredriks von Bethanien einerseits und der Firma F. A. E. Lüderitz anderseits am 25. August 1893 abgeschlossene Vertrag, betreffend das Eigentumsrecht an dem 20 geographische Meilen breiten Küstenstreifen zwischen dem Kuiseb und Orangel Fluss wird für rechtsgültig erklärt.“ . . .

In den Gründen aber heisst es: „Laut Vertrag vom 25. August 1883 hat der Kapitän von Bethanien, Joseph Fredriks, an die Firma F. A. E. Lüderitz in Bremen die Küste vom Atlantischen Ozean von der Mündung des Orangel Flusses bis zum 26. Grad südlicher Breite mit Inbegriff aller Häfen und Buchten einschliesslich der Bucht von Angra Pequena und das angrenzende Land bis zu 20 geographischen Meilen landeinwärts verkauft,“ und weiter: „Für die auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 2. April 1893 vorzunehmende Prüfung kommt lediglich der erstere mit dem Kapitän von Bethanien abgeschlossene Vertrag vom

25. August 1883 in Betracht (nicht der noch erwähnte Schutzvertrag zwischen dem Reiche und dem Bethanier Kapitän vom 28. Oktober 1884).“

Daraus erhellt, dass der Richter sich versehen hat, als er als Gegenstand des Vertrages vom 25. August 1883 zwischen Lüderitz und dem Bethanier Kapitän „das Eigentumsrecht an dem 20 geographische Meilen breiten Küstenstreifen zwischen dem Kuiseb und Orangeffluss“ bezeichnete, des weiteren, dass dieser Irrtum in den Gründen gleich im Eingang richtiggestellt ist und endlich, dass der Richter lediglich über den Vertrag vom 25. August 1883 und die aus ihm abgeleiteten Landansprüche entscheiden wollte und entschieden hat, nicht aber über andere angemeldete Ansprüche.

Gemäss § 319 der C. P. O. kann daher jederzeit die unrichtige Bezeichnung des Gegenstandes des Vertrages vom 25. August 1883 im Tenor des Urteils berichtigt werden.

Die Landansprüche der Kolonial-Gesellschaft auf das Gebiet zwischen dem 26. Grad und dem Kuiseb sind mithin in dem Verfahren, in dem ihre Rechtsgültigkeit festgestellt werden musste, nicht als rechtsgültig festgestellt worden. Es stand der Kolonial-Gesellschaft frei, die Entscheidung durch Beschwerde anzufechten, um die Feststellung zu erwirken.

Es ist zutreffend, dass in § 5 des Landes-Austausch- und Grenzberechtigungsvertrages vom 7. Mai 1895 die Kaiserliche Regierung „die Eigentumsrechte der Deutschen Kolonial-Gesellschaft betreffs eines sich überall 20 deutsche Meilen von der Küste landeinwärts erstreckenden Landstriches zwischen Kuiseb und Orangeffluss“ anerkannt hat, es ist jedoch unzutreffend, wenn die Kolonial-Gesellschaft in dieser Anerkennung einen Erwerbstitel erblickt.

Die Verordnung des Kaiserlichen Kommissars vom 1. Oktober 1888, die zur Zeit des Anerkennnisses neben der Kaiserlichen Verordnung, betreffend das Aufgebot von Landansprüchen, vom 2. April 1893, die die Ansprüche aus der Zeit vor dem 1. Oktober 1888 betraf, als einzige positive Rechtsnorm für den Eigentumserwerb an Grundstücken bestand, schrieb vor, dass ohne Genehmigung des Kommissars herrenloses Land in Besitz zu nehmen oder Kaufverträge mit Eingeborenen über Grundstücke abzuschliessen und von ihnen Besitz zu ergreifen, verboten sei. Dass die fragliche Anerkennung nun nicht eine Genehmigung im Sinne dieser Verordnung bedeutet, geht, abgesehen davon, dass noch gar nicht feststand, ob das streitige Gebiet herrenlos oder Eigentum eines Eingeborenenstammes oder eines Dritten war, schon aus dem Wortlaut des genannten Paragraphen hervor.

Eine darauf gerichtete Absicht wäre in anderer Weise zum Ausdruck gebracht worden, insbesondere wäre gesagt worden, ob die Genehmigung zu einer Besitzergreifung herrenlosen Landes oder zu einem Landabtretungsvertrage erteilt werden solle.

Nur in diese Form hätte sich auch angesichts der ungeklärten Rechtslage des fraglichen Gebiets eine Landesverleihung kleiden können, wenn eine solche der Wille der Parteien gewesen wäre. Das war aber zweifellos nicht der Fall. Einmal zeigt dies schon die Wahl des Ausdrucks „anerkennen“, dann aber war in dem Vertrage eine Gegenleistung der Gesellschaft nicht vorgesehen, wie eine solche in allen anderen Verleihungsurkunden in dieser oder jener Form bedungen worden ist. Denn aus dem Vertrage erhellt deutlich, dass die Anerkennung in keinem Zusammenhang mit den in den vorangehenden Paragraphen behandelten Punkten als Landesaustausch und Grenzberichtigung steht, und dass die fragliche Anerkennung keine Schenkung ist oder sein sollte, hat die Gesellschaft selbst des öfteren mit Nachdruck in ihren Denkschriften betont, in denen sie ausgeführt hat, dass sie ihre Rechte vertragsmässig von den Kapitänen erworben habe, nicht aber durch Verleihung von der Regierung. Die Sachlage lässt deshalb keinen Zweifel darüber aufkommen, dass lediglich zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass seitens der Regierung die Rechtsgültigkeit der von der Gesellschaft mit eingeborenen Kapitänen für das fragliche Gebiet abgeschlossenen Verträge, namentlich soweit sie einen 20 deutsche Meilen breiten Küstenstreifen betrafen, in dem bevorstehenden Aufgebotsverfahren nicht beanstandet werden sollte. Denn gerade damals war der Anspruch der Gesellschaft auf deutsche Meilen bestritten worden — vergl. den Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Kapitän Paul Fredriks vom 12. November 1894 und die Vereinbarung zwischen denselben Parteien vom 15. Oktober 1896. Dass darüber auch Regierung wie Kolonial-Gesellschaft nicht im Zweifel waren, ergibt sich daraus, dass nach dem 7. Mai 1895, dem Tage, an dem sie das fragliche Anerkenntnis gab, am 1. August 1895, die Regierung unter Androhung des Ausschlusses bei nicht rechtzeitiger Anmeldung zur Anmeldung der Landansprüche für das fragliche Gebiet aufforderte und dass die Kolonial-Gesellschaft ihre Ansprüche auf Grund der Verträge mit den Kapitänen anmeldete und dem Richter eine Ausfertigung des Vertrages vom 7. Mai 1895 übersandte.

Beide Parteien waren nach alledem darüber eines Sinnes, dass die fragliche Anerkennung lediglich eine solche der alten Verträge bedeutete, dass die endgültige Entscheidung über die Rechtsgültigkeit der Land-

ansprüche aber kraft Kaiserlicher Verordnung dem Richter zustand. Tatsächlich hat die Regierung ihrer Zusage gemäss Einwendung gegen die Ansprüche der Gesellschaft in dem Verfahren vor dem Richter nicht erhoben, die Gesellschaft selbst aber hat sich mit ihrem Rechte für das fragliche Gebiet verschwiegen. Materiell ist damit indes nur dem Rechte Genüge geschehen, da die Entscheidung des Richters das jetzige Ergebnis gehabt hätte, wenn die Gesellschaft, wozu sie nach Treu und Glauben verpflichtet war, alle Verträge, auf die sie ihre Ansprüche stützte, auch die Erklärung Piet Haibibs und seiner Ratsherren vom 26. November 1884, ihrer Meldung beigefügt hätte.

Die Richtigkeit dieser Ausführungen ergibt sich übrigens auch aus dem von der Kolonial-Gesellschaft selbst angeführten § 3 des Grenzregulierungsvertrages vom 14. Juni/22. August 1901, in dem hervorgehoben wird, dass der Kolonial-Gesellschaft „auch in dem durch Vertrag vom 7. Mai 1895 ihr zuerkannten Gebiete zwischen dem Swakop und dem Kuisebilusse das ausschliessliche Bergrecht“ zustehe. Es handelt sich um das nach § 1 des Vertrages vom 7. Mai 1895 von der Regierung an die Kolonial-Gesellschaft abgetretene, „bisher nicht im Eigentum der letzteren befindliche Gebiet“, auf das deshalb § 55 der Bergverordnung vom 15. August 1889, der ein Sonderrecht für das vor dem 25. März 1888 erworbene Grundeigentum der Gesellschaft festsetzte, keine Anwendung fand. Das hier in Betracht kommende Gebiet ist nicht besonders erwähnt, weil Regierung wie Kolonial-Gesellschaft davon ausgingen, dass das Eigentum der Gesellschaft an ihm sich nicht auf den Vertrag vom 7. Mai 1895, sondern auf im Aufgebotsverfahren als rechtsgültig festgestellte Ansprüche stütze. Es ist allerdings bei der Absteckung der Grenze von der Regierung offenbar übersehen worden, dass das in Bethanien ergangene Urteil lediglich die Landansprüche der Gesellschaft auf das Gebiet zwischen Orange und 26.^o als rechtsgültig feststellte, wie dies auch offenbar von der Gesellschaft übersehen worden ist, da sie es unterlassen hat, das Urteil anzufechten. Diese irrtümliche Grenzbestimmung ändert aber selbstverständlich an dem Rechtszustand nichts, hat ihn vielmehr nur für eine Zeitlang verdunkelt.

Die in § 3 des Grenzregulierungsvertrages vom 14. Juni/22. August 1901 enthaltene allgemeine Bestimmung: „Es herrscht Einverständnis darüber, dass der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika auch in denjenigen Teilen des Schutzgebiets, in welchen sie Landeigentum erworben hat —, das ausschliessliche Bergrecht zusteht“, kann im übrigen ausser acht bleiben, da die Gesellschaft, wie im Vorstehenden ausgeführt

ist, das Eigentum an dem hier in Betracht kommenden Gebiet nicht erworben hat.

Nicht unerwähnt soll aber bleiben, dass die Antragstellerin für das Gebiet Piet Haibibs in dem in ihrer jetzigen Eingabe zu Unrecht behaupteten Umfange Bergwerksgerechtsame in dem Aufgebotsverfahren bei der Kaiserlichen Bergbehörde angemeldet hat und dass in dem Ausschlussurteil der Kaiserlichen Bergbehörde vom 11./24. Januar 1899 diese Ansprüche lediglich in dem beschränkten Umfange anerkannt worden sind, wie er sich aus der Bezugnahme auf die Verhandlung vor Dr. Nachtigal vom 23. November 1884 und die Kundgebung des Piet Haibib und seiner Ratsherren vom 26. November 1884 ergibt. Die Tragweite dieses Urteils mag mit Rücksicht auf die Bestimmung in § 55 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 15. August 1889 dahingestellt bleiben, jedenfalls aber standen der Kolonial-Gesellschaft in dem fraglichen Gebiete weder auf Grund Gesetzes als Grundeigentümerin noch auf Grund eines besonderen Erwerbstitels Bergwerksgerechtsame zu. Es ist ihr niemals eine Sonderberechtigung im Sinne des § 93 der Bergverordnung für dieses Gebiet erteilt, noch eine solche bestätigt worden.

Nach den etatsrechtlichen Bestimmungen ist es ausgeschlossen, dass der Gesellschaft Gebühren überwiesen werden, für welche ihr ein zureichender Rechstitel nicht zur Verfügung steht.

gez. v. Schuckmann.

An die
Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwest-Afrika,
Zweigniederlassung
Swakopmund.

**46. Beschwerde der Gesellschaft beim Reichskolonialamt über den
Gouverneur wegen einbehaltener Schürfgeldern.**

Berlin, den 31. Januar 1910.

Euer Exzellenz

beehren wir uns zu bitten, durch baldige Verfügung an das Kaiserliche Gouvernement in Windhuk die Auszahlung der bisher für das Gebiet vom 26. Breitengrad bis zum Kuiseb eingegangenen Schürfgeldern an unsere

Filiale in Swakopmund zu veranlassen. Es ward von uns am 8. Oktober v. J. eine schriftliche Eingabe mit dem vorbezeichneten Petitum an die Kaiserliche Bergbehörde in Windhuk gerichtet, auf die wir trotz schriftlicher und telegraphischer Bitte bis zum 27. Dezember vorigen Jahres keine Antwort erhielten. Auf unsere alsdann am 27. Dezember an den Herrn Gouverneur über das Verhalten der Bergbehörde gerichtete Beschwerde erhielt unsere Swakopmunder Filiale unter dem 28. Dezember den Bescheid, dass der Herr Gouverneur ausdrücklich die von der Bergbehörde bisher eingenommene Haltung bestätige und es ablehne, die für das fragliche Gebiet fällig gewordenen Schürfgelöhnen an die Kolonialgesellschaft abzuführen. Gegen diesen Bescheid des Herrn Gouverneurs legen wir hiermit bei Euer Exzellenz Beschwerde ein und bitten, unserer Beschwerde stattzugeben und dementsprechend, womöglich — auf unsere Kosten — telegraphisch, die Auszahlung der Schürfgelöhnen aus dem fraglichen Gebiet anzuordnen. Wir glauben, von einer näheren Begründung unserer Beschwerde absehen zu sollen, weil die kürzlich zwischen Euer Exzellenz und uns geführten Verhandlungen wiederum ein völliges Einverständnis zwischen Euer Exzellenz und uns in der vorliegenden Frage ergeben haben, und weil Euer Exzellenz bereits in einem an unsere Gesellschaft gerichteten Schreiben vom 26. Mai 1908, entgegen dem vom Bezirksamt Lüderitzbucht eingenommenen gegenteiligen Standpunkt in dieser Frage, unserer Ansicht beipflichteten und dementsprechend die Behörden des Schutzgebiets mit Weisung versehen haben; eine Anweisung, der leider die Behörden des Schutzgebiets anscheinend die Folgeleistung versagen.

Eine eilige Erledigung dieser Angelegenheit ist dadurch begründet, dass uns wegen der hohen Summe der uns vorenthaltenen Schürfgelöhnen ein erheblicher Zinsverlust entsteht. Wir haben allerdings nicht die Absicht, für diesen Verlust Beamte, durch deren Schuld die Verzögerung der Auszahlung der Schürfgelöhnen entstanden ist, verantwortlich zu machen, möchten aber anderseits ein weiteres Anwachsen dieses Zinsverlustes gern vermieden sehen.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichsten Hochachtung

Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika.
gez. R. v. Bennigsen. gez. p. p. Marx.

Seiner Exzellenz
dem Herrn Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.

Hier.

47. Erneute Eingabe wegen Auszahlung der zurückgehaltenen Schürgebühren und des Gebiets zwischen Kuiseb und dem 26. Breitengrad.

Berlin, den 10. März 1910.

Euer Exzellenz

beehren wir uns — unter ergebenster Bezugnahme auf unsere Beschwerde vom 31. Januar über den Bescheid des Herrn Gouverneurs vom 28. Dezember vorigen Jahres — erneut die Bitte vorzutragen, dieser Beschwerde stattzugeben und dementsprechend die alsbaldige Auszahlung der im Gebiet vom 26. Breitengrad bis zum Kuiseb aufgelaufenen Schürgebühren und Feldersteuern an uns anzuordnen. Zur Widerlegung des von dem Herrn Gouverneur für die Begründung seines Entscheides Angeführten beziehen wir uns auf das auch zu dieser Verhandlung hiermit überreichte Gutachten des Herrn Justizrats Simon. Wir verfehlen aber nicht, im folgenden einen weiteren, im Gutachten nicht mit berücksichtigten Grund für die Rechtfertigung unseres Standpunktes vorzutragen:

Im Jahre 1901 fand auf Veranlassung des Gouverneurs eine gemeinsame Grenzregulierung unseres Landgebietes zwischen dem 26. Breitengrad und dem Kuiseb von dem Regierungslandmesser Görgens und unserem damaligen Landmesser Schettler statt. Das Schlussprotokoll ward am 17. Dezember 1901 in Windhuk von den Herren Görgens und Schettler festgestellt und am 30. Dezember 1901 in Windhuk von dem Herrn Gouverneur Leutwein mit folgenden Worten anerkannt:

„Die in dem vorliegenden Protokoll nebst anliegender Karte bezeichnete Grenze des Gebiets der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika wird hiermit anerkannt.“

Diese Urkunde mit den drei Originalunterschriften befindet sich in unseren Akten. Die somit festgesetzte Grenze ward durch Schreiben unserer Direktion an das Auswärtige Amt vom 14. März 1902 definitiv als richtig anerkannt. In dem hierauf als Antwort ergangenen Erlass des Auswärtigen Amtes vom 18. März 1902 ward mitgeteilt, dass zwar die Vermessung, da sie der Genauigkeit entbehre, die durch die spätere Landes-Triangulation herbeizuführen sei, allgemein als eine endgültige noch nicht anerkannt werden könne, dass man aber damit einverstanden sei, dass „die zurzeit festgelegte provisorische Grenze insoweit als eine endgültige angesehen wird, als sie gleichzeitig die Grundstücksgrenze von Farmen bildet, welche bis zur endgültigen Festlegung zu beiden Seiten verkauft worden sind“.

Mit dem letzten Satz gab also die Kolonialverwaltung ihre Zustimmung dazu, dass die Kolonialgesellschaft im Gebiet vom 26. Breitengrad bis zum Kuiseb nach ihrem Belieben Farmen verkaufte. Von dieser Zustimmung machte die Kolonialgesellschaft Gebrauch, wenn sich Kaufliebhaber meldeten. Wir dürfen wohl annehmen, dass bei der Abfassung der Begründung der Abweisung unserer Beschwerde durch den Herrn Gouverneur weder die oben erwähnten Grenzfestsetzungsverhandlungen noch der vor Abschluss des Bergrezzesses vom 17. Februar/2. April 1908 zwischen dem Reichskolonialamt und uns geführte Briefwechsel vom 1. und 3. Februar 1908 dem Herrn Gouverneur bekannt oder gegenwärtig waren, weil sonst der zweite Teil der Begründung der Abweisung unserer Beschwerde, die wir im allgemeinen nach dem Gesamthalt der früheren Verhandlungen und Akten, gestützt auf das anliegende Gutachten des Herrn Justizrats Simon, als rechtsirrtümliche ansehen müssen, unverständlich wäre.

Wir dürfen zum Schlusse noch einmal betonen, dass uns durch die Nichtauszahlung der für das Gebiet vom 26. Breitengrad bis zum Kuiseb von der Bergbehörde vereinnahmten Schürgebühren ein grosser Zinsverlust erwächst, der unsere an Euer Exzellenz gerichtete Bitte um schleunige Erledigung dieser Angelegenheit genügend begründen dürfte.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichsten Hochachtung

Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika.
gez. R. v. Bennigsen. gez. p. p. Marx.

Seiner Exzellenz
dem Herrn Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts
Hier.

48. Beschwerde der Gesellschaft beim Reichskolonialamt über das Verhalten des Bezirksamtmannes Böhmer.

Berlin, den 13. April 1910.

Euer Exzellenz

beehren wir uns mitzuteilen, dass wir schon wieder einmal genötigt sind, wegen einer Massnahme des Herrn Bezirksamtmanns Böhmer bei Euer Exzellenz vorstellig zu werden:

Wir erhielten von unserer Vertretung in Swakopmund folgendes Telegramm: „Böhmer hat 50 Hektar Meob Gebiet Kuiseb 27. Grad Privatpersonen verpachtet, einreichen Beschwerde Gouvernement.“ Herr Bezirksamtman Böhmer hat sich durch dieses Vorgehen abermals offensichtlich mit den Anschauungen und Absichten der obersten kolonialen Verwaltungsbehörde in Gegensatz gebracht, wiewohl ihm ein solches Verhalten gerade in diesem Punkt im Jahre 1907 durch Euer Exzellenz schon besonders verwiesen ward.

Bei dem von Herrn Böhmer beobachteten Verhalten — wir erinnern an seine Massnahmen gelegentlich des Abbauprozesses, der Betretung des Sperrgebiets durch Unbefugte zur Belegung von Schürffeldern in der Farm Marmora, der Absendung des Kreplinschen Telegramms, der Gestattung von Schürfungen auf Gold im Sperrgebiet unter Nichtachtung des Inhalts der Sperrverfügung vom 22. September 1908 — liegt System, und zwar das System, die ihm bekannten Absichten und Verfügungen des Reichskolonialamts zu durchkreuzen, ebenso wie die Bestrebungen und Rechte der Deutschen Kolonialgesellschaft und ihrer Tochtergesellschaft, der Deutschen Diamantengesellschaft, zu hindern und zu stören.

Ein derartiges systematisches Verhalten des höchsten lokalen Verwaltungsbeamten gegen die grössten in seinem Bezirke tätigen Erwerbsgesellschaften dürfte schwerlich im Rahmen einer geordneten Verwaltung zulässig erscheinen. Die übrige Seite des Auftretens des Herrn Bezirksamtmannes Böhmer einer Betrachtung zu unterziehen, ist nicht unseres Amtes.

Zur Rechtslage wollen wir hier nur betonen, dass das Vorgehen des Bezirksamtmanns Böhmer sich in keiner Weise rechtlich begründen lässt, sondern einen krassen Rechtsbruch darstellt. Denn wir sind seit über 25 Jahren im ungestörten Besitz des Gebiets zwischen dem 26. und 22. Breitengrad, welches wir bzw. unsere nächsten Rechtsvorgänger am 3. April 1885 von Lüderitz käuflich erwarben. Der fragliche Vertrag — Original in unseren Akten — trägt die Unterschriften F. A. E. Lüderitz, Hugo Fürst zu Hohenlohe, A. Hammacher, Weber. In diesem Vertrag, in dem Lüderitz ein Kaufpreis von 500 000 Mk. zugesichert ward, werden im § 2 die Ländereien und Grundrechte aufgezählt, die Lüderitz überträgt, und es heisst hier unter b): „ein Landstreifen, nördlich an den erstgenannten (vom Orangefluss bis zum 26. Breitengrad) anschliessend, in der Breite von 20 geographischen Meilen vom 26. Grad bis zum 22. Grad südlicher Breite, jedoch mit Ausschluss des britischen Territoriums der Walfisch-Bay und unter Reservierung des Privatbesitzes der Eingeborenen, ein Flächeninhalt

von zirka 1200 Quadratmeilen (durch Vertrag vom 19. August 1884 von dem Häuptling der Topnaars, Chief Piet Haibib, erworben).“ Im § 4 heisst es alsdann: „Die Uebergabe der verkauften Objekte gilt als vollzogen mit dem Zeitpunkt, wo das Reichskanzleramt bzw. die auswärtige Abteilung desselben die durch vorstehenden Vertrag erfolgte Uebertragung der Lüderitzschen Besitzungen auf die vorgenannten Käufer anerkennt und denselben den Schutz des Deutschen Reiches dafür zugesichert hat.“ Diese Bedingung ist im Laufe der Verhandlungen, die zur Gründung unserer Gesellschaft führten, erfüllt. Danach ist, wenn überhaupt jemand in der Lage sein sollte, uns diesen langjährigen Besitz zu bestreiten, dies jedenfalls nicht das Reichskolonialamt und die diesem nachgeordneten Behörden. Diesen dürfte vielmehr einzig und allein die Verpflichtung obliegen, die sie bei der Gründung unserer Gesellschaft, die auf Bitten der Kolonialverwaltung im Interesse des Deutschen Reiches von patriotischen Männern erfolgte, übernahmen, unsere Gesellschaft in der Nutzung der von ihr bei ihrer Gründung erworbenen Rechte gegen jedermann zu schützen. — Zwischen uns und der höchsten Kolonialbehörde des Reiches herrscht in dieser Beziehung auch nicht der geringste Zweifel, wie daraus hervorgeht, dass am 10. April 1895 die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes an uns folgenden Erlass sandte:

„Die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika benachrichtige ich unter Wiederanschluss der anliegenden Karten, dass ich Abschrift des gefälligen Schreibens vom 5. v. Mts., betreffend die Abgrenzung des Landbesitzes der Gesellschaft, der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft übersandt habe.

Was die in demselben Schreiben angeregte Frage betrifft, inwieweit die Landansprüche der Gesellschaft durch das angeordnete Aufgebotsverfahren berührt werden, so kann ich der Auffassung der Gesellschaft darin nur beitreten, dass die Lüderitzschen Erwerbungen dadurch, dass sie unter den Schutz des Reichs gestellt worden sind, im Prinzip bereits als gültig anerkannt worden sind, und dass daher in dem Aufgebotsverfahren die Rechtsgültigkeit derselben von Amts wegen nicht in Frage zu stellen ist. Eine Prüfung in dieser Beziehung würde nur dann einzutreten haben, falls von seiten eines beteiligten Dritten ältere Rechte geltend gemacht werden sollten, was nicht anzunehmen ist.

Die Kaiserliche Landeshauptmannschaft ist in diesem Sinne mit den erforderlichen Weisungen versehen worden.“

Auch hat, wie aus dem Erlass der gleichen Behörde vom 20. Februar 1896 hervorgeht, in der Sitzung des Verwaltungsrats der Gesellschaft vom 8. Februar 1896 der wirkliche Legationsrat von Schelling seinen Instruktionen gemäss den Standpunkt der Regierung dahin vertreten, dass dadurch, dass die Lüderitzschen Erwerbungen unter den Schutz des Reiches gestellt wurden, die Rechtsgültigkeit der entsprechenden Verträge anerkannt worden ist.

Wir hatten im übrigen bereits die Ehre, Euer Exzellenz ein Gutachten des bekannten Juristen, Justizrat Dr. Herman Veit Simon, über die Kuisebfrage zu überreichen und dürfen wohl nicht fehlgehen in der Annahme, dass Euer Exzellenz unsere Rechte gegen die Uebergrieffe der lokalen Verwaltungsbehörden energisch schützen werde.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichsten Hochachtung

Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika.
gez. R. v. Bennigsen. gez. F. Mühlhnghaus.

Seiner Exzellenz
dem Herrn Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Hier.

49. Schreiben des Generalbevollmächtigten Dr. Ratjen an den Vertreter der Bergbehörde wegen Feldessteuer auf Edelmineralbergbaufelder.

Swakopmund, den 8. Oktober 1909.

Hochverehrter Herr Regierungsrat!

Nach Prüfung der massgebenden Verordnungen und Verträge kann ich mich Ihrer Ansicht, dass für Edelmineralbergbaufelder die Feldessteuer aufgehoben sei, nicht anschliessen. In § 3 des Abkommens vom 28. Januar 1909 ist zwar nur von einer „Abgabe“, nicht von einer „Förderungsabgabe“ in Höhe von 10 Prozent des Wertes die Rede. Meines Erachtens ergibt aber ein Vergleich zwischen § 3 des Abkommens und § 64 der Kaiserlichen Bergverordnung, dass mit dem Ausdruck „Abgabe“ nur die Förderungsabgabe bezeichnet werden soll. Dafür spricht auch, dass von dem Werte der „geförderten“ Diamanten die Rede ist.

Das Abkommen vom 28. Januar 1909 ist aber, wie ich schon ausgeführt habe, in erster Linie überhaupt nur eine privatrechtliche Abmachung zwischen Fiskus und Kolonial-Gesellschaft. Der Fiskus hat sich zwar verpflichtet, die Bergverordnung abzuändern (§ 5 des Abkommens), diese Abänderung selbst ist aber erst erfolgt durch einen Akt des öffentlichen Rechts, nämlich „der Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Kaiserliche Bergverordnung vom 8. August 1905 (R. G. Bl. S. 727), vom 26. Februar 1909“. Diese Verordnung ist also in erster Linie massgebend. Sie bestimmt aber ausdrücklich in § 1 Absatz 1: „An Stelle der in § 64 der Kaiserlichen Bergverordnung für Südwestafrika vom 8. August 1905 festgesetzten Förderungsabgabe wird bei Edelsteinen eine Abgabe von zehn vom Hundert des Wertes erhoben.“ Nach § 2 gilt dies auch für die Abgaben, die in den Gebieten der Bergwerksgerechsamte der Kolonialgesellschaft zur Erhebung gelangen. Unsere Gesellschaft muss sich also auf den Standpunkt stellen, dass ihr in ihrem Gebiete ausser der Förderungsabgabe von 10 Prozent auch noch die Feldessteuer zusteht.

Mit dem Ausdrucke der vorzüglichsten Hochachtung
Ihr ganz ergebener
gez. Dr. Ratjen.

Herrn
Regierungsrat Peters,
Hochwohlgeboren
Windhuk.

50. Schreiben der Bergbehörde an die Zweigniederlassung Swakopmund wegen Feldessteuern von Edelmetallbergbaufeldern und den Pomonaschürffeldern der Gesellschaft vom 14. Februar 1910.

Kaiserliche Bergbehörde
für Deutsch-Südwest-Afrika. Windhuk, den 14. Februar 1910.
J.-Nr. 269.

Auf das gefällige Schreiben vom 2. ds. Mts. erwidere ich ergebenst, dass die Erhebung von Feldessteuern im Sperrgebiete mit Rücksicht auf das Ergänzungsabkommen der Colonialgesellschaft mit dem Reichskolonialamt vom 28. Januar 1909 nicht in Frage kommt.

Allerdings ist in diesem Abkommen die Beseitigung der Feldessteuern nicht ausdrücklich ausgesprochen. Es war aber unzweifelhaft beabsichtigt, durch die Erhöhung der Abgaben von Diamanten auf 10 % die gesammte Belastung festzusetzen. Dies hat in dem § 3 des erwähnten Nachtragsabkommens dadurch Ausdruck gefunden, dass nicht eine „Förderungsabgabe“, sondern allgemein eine Abgabe von 10 % des Wertes der geförderten Diamanten vereinbart wurde.

Ich stelle im übrigen anheim, diese Frage durch direktes Benehmen mit den Beteiligten klar zu stellen.

(gez.) Peters.

An die
Deutsche Colonialgesellschaft, Zweigniederlassung,
S w a k o p m u n d.

51. Beschwerde der Gesellschaft beim Reichskolonialamt über die Bergbehörde wegen Nichtabführung von Feldessteuern auf Edelmetallbergbaufelder und Verfallserklärung der Pomonaschürffelder.

Berlin, den 7. April 1910.

Euer Exzellenz

beehren wir uns in der Anlage zwei Verfügungen der Kaiserlichen Bergbehörde für Deutsch-Südwestafrika gegen uns mit der Bitte um geneigte Kenntnisnahme vorzulegen.

Wir haben Herrn Rechtsanwalt Scharf ersucht, gegen den Bescheid der Bergbehörde vom 24. Januar für uns Beschwerde einzulegen. Im zweiten Falle, der Frage der Feldessteuern im Sperrgebiet, haben wir bisher von weiteren Schritten abgesehen. Es ist uns allerdings unverständlich, was die Bergbehörde mit dem Schlusssatz: „Ich stelle im übrigen anheim, diese Frage durch direktes Benehmen mit den Beteiligten klarzustellen“, sagen will, weil es Sache der Bergbehörde ist, nach § 7 des Berggesetzes vom 17. 2./2. 4. 1908 für uns die Bergabgaben zu erheben, und sie uns, wenn an sich eine solche Abgabe gegeben ist, nicht auf den Weg der Verhandlung mit den Abgabepflichtigen verweisen kann.

Dagegen, dass unser Anspruch auf Feldessteuern gegenüber unseren Mitkontrahenten des Vertrages vom 26. März 1909 zurzeit besteht, ist nicht

zu zweifeln, weil unser Recht auf die Feldessteuern durch den Vertrag in keiner Weise berührt worden ist. — Die allgemeine Auffassung, dass neben der 10%igen Abgabe die Feldessteuern zu entrichten sind, ist auch daraus zu entnehmen, dass in unserem, mit Wissen und Zustimmung des Reichs-Kolonialamts am 23. Februar 1909 mit der Metallurgischen Gesellschaft abgeschlossenen Vertrag zur Gründung der Deutschen Diamantengesellschaft in § 10 die ausdrückliche Bestimmung aufgenommen wurde, dass die Kolonial-Gesellschaft von der Diamantengesellschaft keine Feldessteuer erhebt.

Schliesslich wird auch der geringste Zweifel an unserer Auffassung in dieser Angelegenheit dadurch beseitigt, dass die in dem Schlussprotokoll zum Sperrvertrage vom 28. Januar 1909 vorgesehene Kaiserliche Verordnung — analog der im Vertrage vom 26. März 1909 und der im Sperrvertrag enthaltenen Abgabe von 10 % an Stelle der ursprünglichen 2%igen Förderungsabgabe auf Edelmetalle (vgl. Bergverordnung vom 8. August 1905) für Edelsteine eine Abgabe von 10 % festsetzt. Es handelt sich hierbei also nach dem Wortlaut dieser Kaiserlichen Verordnung um eine Erhöhung der Förderungsabgabe, von der die Feldessteuer gar nicht berührt wird, die nach dem Berggesetz im Gebiete der Kolonialgesellschaft auch nur mit deren Zustimmung ganz oder teilweise aufgehoben werden könnte.

Wir dürfen unsere Auffassung dieser Angelegenheit dahin resümieren, dass die Feldessteuer, soweit sie nicht durch Vertrag beseitigt ist (Abbauverleihungen vor dem 1. Oktober 1908, Vertrag mit der Deutschen Diamantengesellschaft), im Sperrgebiet zu erheben ist. Diese Erhebung könnte nur durch einen ausdrücklichen Verzicht der Kolonialgesellschaft beseitigt werden, an den bisher niemals gedacht ist und auch zurzeit — wie Euer Exzellenz bekannt ist — nicht gedacht wird.

Heute aber möchten wir Euer Exzellenz darauf aufmerksam machen, dass die Kaiserliche Bergbehörde nunmehr schon in drei Fällen, in denen rebus sic stantibus das Recht auf unserer Seite war, bei der Verwaltung unserer bergrechtlichen Einnahmen, die wir durch den Berggesetz vertrauensvoll in die Hände der Kaiserlichen Regierung gelegt haben, einseitig gegen uns Stellung genommen hat:

I. Bei der Einbehaltung der für das Gebiet vom 22. bis 26. Breitengrad aufgelaufenen Schürfbühren, wo das von ihr eingeschlagene Verfahren dem bisherigen Rechtszustande und allen vorausgegangenem Rechtshandlungen der lokalen und centralen Kolonialverwaltung widerspricht.

II. Bei der Nichterhebung der Feldessteuer im Sperrgebiet, deren derzeitiges Bestehen die Bergbehörde nicht abzuleugnen vermag, und die uns daher auf den Weg der Verständigung mit den Interessenten zu verweisen sucht.

III. In der Frage der Erhebung von Schürfgeldern in dem strittigen Pomonagebiet, wo die Bergbehörde einfach nicht liquide Gebührensansprüche gegen für uns eingelaufene und von ihr an uns abzuführende Schürfgeldern aufrechnet.

Eine derartige Auffassung entspricht nach unserer Ueberzeugung keineswegs dem Sinne des § 7 des Vertrages vom 17. 2./2. 4. 1908. Auf Grund dieses § 7 ist der Landesfiskus zum Treuhänder der für die Kolonial-Gesellschaft eingehenden Schürfgeldern, Feldessteuern und Förderungsabgaben geworden und hat die Pflichten eines Treuhänders sorgsam zu beobachten. Er kann aber die Rolle des Treuhänders nicht benutzen, um in mindestens zweifelhaften Rechtsfragen einseitig zu unseren Ungunsten Partei zu nehmen und von diesem einseitigen Standpunkte aus über für uns eingegangene oder für uns zu erhebende bergrechtliche Abgaben eine Entscheidung zu unseren Ungunsten gegen unseren Willen aus eigener Machtvollkommenheit zu treffen.

Wir dürfen Euer Exzellenz die Bitte aussprechen, Schritte zu ergreifen, damit in Zukunft der § 7 im Schutzgebiet eine Auslegung und eine Handhabung erfährt, die dem ganzen Inhalt des Vertrages vom 17. Februar/2. April 1908 und dem aus den Verhandlungen zu diesem Verträge sich ergebenden Willen der Vertragschliessenden entspricht.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichsten Hochachtung

Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika.
gez. R. v. Bennigsen. gez. F. C. Mühlhause.

Seiner Exzellenz
dem Herrn Staatssekretär
des Reichs-Kolonialamts.
Hier.

52. Entwurf der Gesellschaft zu einem Verträge über die endgültige Regelung der Berggerechtsame und sonstiger zwischen Gesellschaft und Regierung schwebender Besitzfragen.*)

Zwischen

1. dem Reichs-Kolonialamt,
2. der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika, Berlin, nachstehend Kolonialgesellschaft genannt,
3. der Deutschen Diamanten-Gesellschaft m. b. H., Berlin, nachstehend Diamantengesellschaft genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

Die Kolonialgesellschaft hat in verschiedenen Teilen des südwestafrikanischen Schutzgebiets, und zwar nicht auf Grund einer ihr staatlich erteilten Konzession, sondern auf Grund anderweitiger, gültiger Rechtstitel, die regierungsseitig als rechtsbeständig anerkannt sind, Landeigentum und Bergrechte erworben.

Unter diesen Erwerbstiteln und Anerkennungsakten kommen für das Gebiet vom 26. Grad südlicher Breite bis zum Kuiseb die nachstehenden in Betracht:

- I. Der Kaufvertrag mit dem Häuptling Piet Haibib der Topnaars vom 19. August 1884 und die Nachtragserklärung dazu vom gleichen Tage.
- II. Die Verhandlung vor dem Kaiserlich Deutschen Generalkonsul Dr. Nachtigal vom 23. November 1884.
- III. Die Erklärung des Piet Haibib und seiner Ratsherren vom 26. November 1884.
- IV. Das Ausschluss-Urteil des Kaiserlichen Gerichts zu Windhuk vom 2. Oktober 1895.
- V. Das Ausschluss-Urteil der Kaiserlichen Bergbehörde, datiert Otjimbingwe, den 24. Januar 1899.
- VI. Die Kaiserliche Bergverordnung vom 25. März 1888.
- VII. Die Kaiserliche Bergverordnung vom 15. August 1889 (§§ 48, 54, 55).
- VIII. Der Landesaustausch- und Grenzberichtigungsvertrag zwischen dem Gouverneur von Deutsch-Südwestafrika und der Kolonialgesellschaft vom 7. Mai 1895.
- IX. Der Vertrag zwischen dem Gouverneur von Deutsch-Südwestafrika und der Kolonialgesellschaft über die Abgrenzung der Bergwerksgerechtsame der letzteren vom 14. Juni/22. August 1901.

*) Zugleich V. 10.

- X. Der Schriftwechsel zwischen dem Reichskolonialamt und der Kolonialgesellschaft vom 1./3. Februar 1908 zu dem Bergrezess vom 17. Februar/2. April 1908.
- XI. Die Kaiserliche Bergverordnung für Südwestafrika vom 8. August 1905 (§ 93).

Hiernach steht der Kolonialgesellschaft in dem Gebiete vom 26. Grad südlicher Breite bis zum Kuiseb neben dem Landeigentum das ausschliessliche Bergrecht zu.

§ 1.

Für das Gebiet der Kolonialgesellschaft, welches im Norden durch den 26. Grad südlicher Breite, im Süden durch das nördliche Ufer des Oranje-flusses, im Westen durch den Atlantischen Ozean und im Osten durch eine 100 Kilometer vom Meeresufer entfernte und mit letzterem parallel laufende Linie begrenzt wird, ist auf Grund des § 1 des Abkommens vom 28. Januar 1909, in Verbindung mit der Sperrverfügung vom 22. September 1908, der Kolonialgesellschaft, jetzt der Diamantengesellschaft als ihrer Rechtsnachfolgerin, das Recht zur ausschliesslichen Aufsuchung und Gewinnung von Diamanten bis zum 1. April 1911 verliehen worden, soweit dem nicht wohl-erworbene Rechte Dritter entgegenstehen.

Diese Sonderberechtigung (Sperrre) wird das Reichskolonialamt mit der Massgabe fortbestehen lassen, dass sie sich auf alle Mineralien erstreckt. Sie soll vorbehaltlich wohl-erworbener Rechte Dritter in dem gesamten, vorstehend räumlich näher bezeichneten Gebiet gelten. Die Bestimmungen über das Schürfen und die Umwandlung von Schürffeldern in Bergbaufelder finden innerhalb des vorbenannten Sperrgebiets auf Diamanten keine Anwendung.

§ 2.

Falls das Reichskolonialamt es im öffentlichen Interesse, insbesondere mit Rücksicht auf eine Kontingentierung der Diamantenverwertung oder zur Ersparnis von Ueberwachungskosten für notwendig halten sollte, auch das Gebiet vom 26. Grad südlicher Breite bis zum Kuiseb mit gleicher Ost- und Westgrenze, wie im § 1 angegeben, zu sperren, so wird die Kolonialgesellschaft den hierauf gerichteten Massnahmen des Reichskolonialamts beitreten.

Die Sperrre soll in diesem Falle zugunsten des Fiskus des Schutzgebiets und der Kolonialgesellschaft in der Weise erfolgen, dass sowohl der Fiskus als auch die Kolonialgesellschaft — beide neben- und unabhängig voneinander — durch Expeditionen unter Leitung eigener weisser Angestellter

unter Beobachtung der Bestimmungen der Kaiserl. Bergverordnung vom 8. August 1905 Schürffelder belegen und Bergwerkseigentum erwerben dürfen. Der Fiskus sowohl wie die Kolonialgesellschaft und die Diamantengesellschaft sind nicht berechtigt, auf andere Weise schürfen zu lassen. Sie sind aber befugt, die Gewinnung von Mineralien aus Bergbaufeldern an Dritte zu übertragen. Die Kolonialgesellschaft soll bei Uebertragung derartiger Rechte seitens des Fiskus bei gleichen Bedingungen Vorzugsrecht haben.

§ 3.

Das Reichskolonialamt behält sich vor, die im § 1 vorgesehene Sperre, soweit es sich um andere Mineralien als Diamanten handelt, auch zugunsten des südwestafrikanischen Landesfiskus auszusprechen. In diesem Falle finden die Bestimmungen des § 2 Absatz 2 dieses Vertrages entsprechende Anwendung. Der Fiskus darf indessen von seiner Sonderberechtigung nur insoweit Gebrauch machen, als die Aufsuchung und Gewinnung der anderen Mineralien nicht geeignet ist, die Gewinnung von Diamanten zu beeinträchtigen.

§ 4.

In Teilen der Sperrgebiete (§§ 1, 2), in denen nach dem Urteil einer Sachverständigen-Kommission die Gewinnung von Diamanten aussichtslos geworden ist, kann durch Verfügung des Reichskolonialamts die Sperre ausser Kraft gesetzt werden. Die Sachverständigen-Kommission hat zu bestehen aus drei Personen, die entweder wissenschaftliche Befähigung als Geologen oder die Anstellungsfähigkeit im höheren Bergwerksdienst erworben haben. Von den Sachverständigen hat der Gouverneur einen, die Kolonialgesellschaft den zweiten und der Oberrichter den dritten zu ernennen. Für den Fall, dass eine Minenkammer in Lüderitzbucht errichtet wird, hat die Ernennung des dritten Mitgliedes durch diese zu erfolgen.

Vor Eintritt der im Absatz 1 vorgesehenen Voraussetzung darf eine auch nur teilweise Aufhebung der Sperre ohne Zustimmung der Kolonialgesellschaft nicht erfolgen.

§ 5.

Die Kolonialgesellschaft tritt für die Dauer der Sperre (§ 2), selbst wenn diese nach § 4 teilweise aufgehoben wird, von der durch die Reichskanzler-Verordnung vom 26. Februar 1909 eingeführten Förderungsabgabe von 10 % auf Edelsteine auch in dem neuen Sperrgebiet (§ 2) $6\frac{1}{2}$ % an den südwestafrikanischen Landesfiskus ab. Die verbleibenden $3\frac{1}{3}$ % sind auch dann an die Kolonialgesellschaft abzuführen,

wenn die zurzeit bestehende Förderungsabgabe von 10 % ohne Zustimmung der Kolonialgesellschaft herabgesetzt wird.

§ 6.

Die Diamantengesellschaft beteiligt, nachdem zunächst von dem nach Vornahme der Abschreibungen und Rückstellungen und nach Abzug der Ausgaben einschliesslich der satzungs- oder vertragsmässigen Tantiemen verbleibenden, bilanzmässig festgestellten Reingewinn an ihre Anteilseigner eine Dividende von 20 % auf das jeweilige Stammkapital zur Verteilung gelangt ist, an dem überschüssenden, zur Verteilung gelangenden Gewinn den Fiskus mit 25 %. Abschreibungen und Rückstellungen kann die Diamantengesellschaft nach ihrem Belieben vornehmen. Im Falle der Liquidation der Gesellschaft fallen dem deutschsüdwestafrikanischen Landesfiskus 25 % der Liquidationsmasse zu, nachdem zuvor 120 % des Stammkapitals an die Anteilseigner ausgeschüttet sind.

Die Diamantengesellschaft darf ihr Kapital nur im Falle eines wirklichen, in den Verhältnissen der Gesellschaft begründeten Bedürfnisses erhöhen.

Sollte die Kolonialgesellschaft auch ihrerseits innerhalb der in diesem Vertrag angeführten Gebiete Diamanten gewinnen oder gewinnen lassen, so gelten für diese Betriebe die vorstehenden Bestimmungen über die Beteiligung des Fiskus am Gewinn und an der Liquidationsmasse, sofern besondere Gesellschaften für diese Betriebe gegründet worden sind.

Der dem Fiskus eingeräumte Anspruch auf Beteiligung an dem Gewinn der Diamantengesellschaft bzw. den Diamantenbetrieben der Kolonialgesellschaft und sein Anrecht an der Liquidationsmasse erlischt, sobald im ganzen 8 Millionen Mark an den Fiskus auf Grund der vorerwähnten Beteiligung gezahlt worden sind.

§ 7.

Die Kolonialgesellschaft überträgt ihr Eigentum an dem Landgebiet nördlich des Kuiseb, welches auf rund 3 Millionen Hektar geschätzt wird, soweit es nicht bereits verkauft oder verpachtet ist, an den südwestafrikanischen Landesfiskus mit Ausnahme:

- I. der ihr noch gehörenden Teile des Weichbildes von Swakopmund in seiner jetzigen Ausdehnung und einer Zone, welche, der gegenwärtigen Weichbildperipherie von Swakopmund folgend, 8 km. breit ist,
- II. eines Gebiets in Halbkreisform mit einem Radius von 30 km. um das Cape Cross,

- III. der Farm Spitzkoppje mit einem Flächeninhalt von 100 000 ha., welche unter Zugrundelegung der bereits bestehenden Vermessung die Kolonialgesellschaft zusammenhängend vermessen wird,
- IV. eines Gebiets von ungefähr 45 km. Länge und 5 km. Breite am südöstlichen Fuss der Chuos- und Geisibberge, auf das durch Vertrag vom 12. August 1908 dem Kaufmann Hugo S. F. Smidt eine Option zur Gewinnung von Steinen jeder Art seitens der Kolonialgesellschaft eingeräumt worden ist.

Die Kolonialgesellschaft ist verpflichtet, die unter I bis IV benannten Gebiete auf ihre Kosten binnen zwei Jahren vom Abschlusse dieses Vertrages ab vermarkten zu lassen.

Sind sie innerhalb dieser Zeit nicht vermarktet, so ist das Gouvernement berechtigt, die Vermarktung auf Kosten der Gesellschaft vornehmen zu lassen.

Die Bergrechte werden nicht mit abgetreten, sondern verbleiben der Kolonialgesellschaft. Dieser steht ausserdem das ausschliessliche Recht zu, auf dem von ihr abgetretenen Gebiet Marmor und Guano aufzusuchen und von dem Landesfiskus das für die Gewinnung und den Transport von Marmor und Guano erforderliche Gelände zurückzuerwerben, und zwar zu Mk. 0,50 für das Hektar in der Namib und zu Mk. 1 für das Hektar im übrigen Gebiet. Dieses Recht erlischt nach Ablauf von 2 Jahren von dem Abschluss dieses Vertrages ab. Während des zweijährigen Zeitraumes wird das Gouvernement in dem fraglichen Gebiet Grundstücksveräusserungs- oder Verpachtungs-Verträge erst dann abschliessen, nachdem die Kolonialgesellschaft die Erklärung abgegeben hat, dass sie von dem ihr gegebenen Rückkaufsrecht keinen Gebrauch machen wird.

Der deutschsüdwestafrikanische Landesfiskus tritt mit allen zurzeit bestehenden Rechten und Pflichten in den Vertrag ein, den die Kolonialgesellschaft am 11. September 1909 mit den Kaufleuten L. Scholz und A. Gerecke in Swakopmund abgeschlossen hat, ebenso in alle etwa seitens der Kolonialgesellschaft abgegebene Landverkaufsofferten.

§ 8.

Der Landverwertungs-Vertrag vom 17. Februar 1908/30. März 1909 zwischen dem Reichskolonialamt und der Kolonialgesellschaft bleibt in Kraft und findet auf das der Kolonialgesellschaft verbliebene Farmgebiet ausserhalb des Sperrgebiets Anwendung mit der Massgabe, dass die Kolonialgesellschaft nur eine Bohrkolonne zu unterhalten hat. Die der Kolonialgesellschaft für unverkaufte und nicht verpachtete Farmen in dem nörd-

lichen Gebiet entstandenen Auslagen für ausgeführte Vermessungen werden ihr von dem südwestafrikanischen Landesfiskus ersetzt, sobald die betreffenden Gelder aus Verkäufen dieser Farmen eingehen.

§ 9.

Falls eine dritte Instanz für das Schutzgebiet Südwestafrika in der Heimat eingeführt ist, und solange bei dieser die Revision gegen *duae conformes* nicht ausgeschlossen ist, entscheiden über Streitigkeiten aus dem vorliegenden Verträge, aus dem Sperrverträge vom 28. Januar 1909 und aus dem Bergrezess vom 17. Februar/2. April 1908 die für das Schutzgebiet zuständigen ordentlichen Gerichte. Bis zu dem vorstehend angeführten Zeitpunkt bleibt es für den Bergrezess vom 17. Februar/2. April 1908 bei der darin vorgesehenen schiedsgerichtlichen Regelung. Jedoch erfolgt die Ernennung der Schiedsrichter in Gemässheit des § 8 des Vertrages vom 28. Januar 1909.

§ 10.

Es besteht Einverständnis darüber, dass in dem der Sperre (§§ 1, 2) nicht unterworfenen Bergwerksgebiet der Kolonialgesellschaft Sonderberechtigungen nach Möglichkeit nicht erteilt werden sollen. Sollte im öffentlichen Interesse eine derartige weitere Sperre erforderlich werden, so wird der Fiskus die Kolonialgesellschaft im Hinblick auf ihre ursprünglichen Rechte bei gleichen Bedingungen an erster Stelle berücksichtigen.

§ 11.

Die Diamantengesellschaft wird mit tunlichster Beschleunigung für die genaue Kartierung des südlichen Sperrgebiets (§ 1) unter Bezeichnung von Wasserplätzen und Weiden sorgen. Aufgefundene Minerallagerstätten sind in den Karten mit ihrer Ausdehnung ersichtlich zu machen. Die fraglichen Karten sind in mindestens 3 Exemplaren dem Reichskolonialamt zur Verfügung zu stellen und fortlaufend nach den neuesten Forschungen zu ergänzen.

§ 12.

Das Reichskolonialamt wird die auf Grund dieses Vertrages nötig werdenden öffentlichen Bekanntmachungen und Verfügungen an die Behörden des deutschsüdwestafrikanischen Schutzgebiets erlassen; insbesondere wird sie durch öffentliche Verfügung bekanntmachen, dass bereits die Sperrverfügung vom 22. September 1908 sich nicht nur auf dasjenige Gebiet bezieht, in dem der Kolonialgesellschaft das Landeigentum zu-

steht, sondern auf das gesamte, im § 1 dieses Vertrages räumlich näher bezeichnete Gebiet.

§ 13.

Die Vertragschliessenden sind sich darüber einig, dass die Beschleunigung der Einführung eines Berg-Grundbuches im deutschsüdwestafrikanischen Schutzgebiete erwünscht ist.

§ 14.

Sollten durch den Vertragsschluss oder seine unmittelbare Ausführung Stempelkosten, Steuern und Abgaben irgendwelcher Art im Schutzgebiete erwachsen, so wird das Reichskolonialamt deren Niederschlagung oder Erstattung an die Kolonialgesellschaft veranlassen.

Berlin, den 1910.

Der Staatssekretär
des Reichs-Kolonialamts.

Deutsche Kolonial-Gesellschaft
für Südwest-Afrika.

Deutsche Diamanten-
Gesellschaft m. b. H.

53. Vertragsentwurf des Reichskolonialamts über die endgültige Regelung der Berggerechtsame und sonstiger zwischen Gesellschaft und Regierung schwebender Besitzfragen.*)

Zwischen

1. dem Reichs-Kolonialamt,
2. der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika, Berlin,
3. der Deutschen Diamanten-Gesellschaft m. b. H., Berlin,

wird folgender Vertrag geschlossen:

Die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika hat in verschiedenen Teilen des südwestafrikanischen Schutzgebiets, und zwar nicht auf Grund einer ihr staatlich erteilten Konzession, sondern auf Grund anderweitiger, gültiger Rechtstitel, die regierungsseitig als rechtsbeständig anerkannt sind, Landeigentum und Bergrechte erworben.

*) Zugleich V. 11.

Unter diesen Erwerbstiteln und Anerkennungsakten kommen für das Gebiet vom 26. Grad südlicher Breite bis zum Kuiseb die nachstehenden in Betracht:

- I. Der Kaufvertrag mit dem Häuptling Piet Haibib der Topnaars vom 19. August 1884 und die Nachtragserklärung dazu vom gleichen Tage.
- II. Die Verhandlung vor dem Kaiserlich Deutschen Generalkonsul Dr. Nachtigal vom 23. November 1884.
- III. Die Erklärung des Piet Haibib und seiner Ratsherren vom 26. November 1884.
- IV. Das Ausschlussurteil des Kaiserlichen Gerichts zu Windhuk vom 2. Oktober 1895.
- V. Das Ausschlussurteil der Kaiserlichen Bergbehörde, datiert: Otjimbingwe, den 24. Januar 1899.
- VI. Die Kaiserliche Bergverordnung vom 25. März 1888.
- VII. Die Kaiserliche Bergverordnung vom 15. August 1889.
- VIII. Der Landesaustausch- und Grenzberichtigungsvertrag zwischen dem Gouverneur von Deutsch-Südwestafrika und der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika vom 7. Mai 1895.
- IX. Der Vertrag zwischen dem Gouverneur von Deutsch-Südwestafrika und der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika über die Abgrenzung der Bergwerksgerechsamte der letzteren vom 14. Juni/22. August 1901.
- X. Der Schriftwechsel zwischen dem Reichs-Kolonialamt und der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika vom 1./3. Februar 1908 zu dem Bergrezeß vom 17. Februar/2. April 1908.
- XI. Die Kaiserliche Bergverordnung für Südwestafrika vom 8. August 1905, § 93.

Hiernach steht der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika in dem Gebiete vom 26. Grad südlicher Breite bis zum Kuiseb neben dem Landeigentum das ausschliessliche Bergrecht zu.

§ 1.

Für das Gebiet der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika, welches im Norden durch den 26. Grad südlicher Breite, im Süden durch das nördliche Ufer des Oranjeflusses, im Westen durch den Atlantischen Ozean und im Osten durch eine 100 Kilometer vom Meeresufer entfernte und mit letzterem parallel laufende Linie begrenzt wird, ist auf Grund des

§ 1 des Abkommens vom 28. Januar 1909, in Verbindung mit der Sperrverfügung vom 22. September 1908, der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika, jetzt der Deutschen Diamanten-Gesellschaft m. b. H. als ihrer Rechtsnachfolgerin, das Recht zur ausschliesslichen Aufsuchung und Gewinnung von Diamanten bis zum 1. April 1911 verliehen worden, soweit dem nicht wohlworbene Rechte Dritter entgegenstehen.

Diese Sonderberechtigung (Sperrre) wird das Reichs-Kolonialamt mit der Massgabe fortbestehen lassen, dass sie sich auf alle Mineralien erstreckt. Sie soll vorbehaltlich wohlworbener Rechte Dritter in dem gesamten vorstehend aufgeführten, räumlich näher bezeichneten Gebiet gelten. Die Bestimmungen über das Schürfen und die Umwandlung von Schürffeldern in Bergbaufelder finden innerhalb des vorgenannten Sperrgebiets auf Diamanten keine Anwendung.

§ 2.

Falls das Reichs-Kolonialamt es im öffentlichen Interesse, insbesondere mit Rücksicht auf eine Kontingentierung der Diamantenverwertung oder zur Ersparnis von Ueberwachungsbeamten für notwendig halten sollte, auch das Gebiet vom 26. Grad südlicher Breite bis zum Kuiseb mit gleicher Ost- und Westgrenze, wie im § 1 angegeben, zu sperren, so wird die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika den hierauf gerichteten Massnahmen des Reichs-Kolonialamts beitreten.

Die Sperre soll in diesem Falle zugunsten des Fiskus des Schutzgebiets und der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika in der Weise erfolgen, dass sowohl der Fiskus als auch die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika — beide neben- und unabhängig voneinander — durch Expeditionen unter Leitung weisser Angestellter unter Beobachtung der Bestimmungen der Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. August 1905 Schürffelder belegen und Bergwerkseigentum erwerben dürfen. Der Fiskus sowohl wie die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika sind berechtigt, die Gewinnung von Mineralien an Dritte zu übertragen.

§ 3.

Das Reichs-Kolonialamt behält sich vor, die im § 1 vorgesehene Sperre, soweit es sich um andere Mineralien als Diamanten handelt, auch zugunsten des südwestafrikanischen Landesfiskus auszusprechen. In diesem Falle finden die Bestimmungen des § 2 über die gemeinsame Sonderberechtigung im Gebiet des 26. Grades südlicher Breite entsprechende Anwendung. Der Fiskus soll indessen von seiner Sonderberechtigung nur insoweit Gebrauch

machen, als die Aufsuchung und Gewinnung der anderen Mineralien nicht geeignet ist, den Diamantenabbau zu beeinträchtigen.

§ 4.

In Teilen der Sperrgebiete (§§ 1, 2), in denen nach dem Urteil einer Sachverständigenkommission die Gewinnung von Diamanten aussichtslos geworden ist, kann durch Verfügung des Reichs-Kolonialamts die Sperre ausser Kraft gesetzt werden. Die Sachverständigenkommission hat zu bestehen aus drei Geologen, von denen der Gouverneur einen, die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika den zweiten und der Oberrichter den dritten zu ernennen hat. Für den Fall, dass eine Minenkammer in Lüderitzbucht errichtet wird, hat die Ernennung des dritten Mitgliedes durch diese an Stelle des Oberrichters zu erfolgen.

Vor Eintritt der im Absatz 1 vorgesehenen Voraussetzung darf auch eine nur teilweise Aufhebung der Sperre ohne Zustimmung der Deutschen Kolonial-Gesellschaft nicht erfolgen.

§ 5.

Die Deutsche Kolonial-Gesellschaft tritt von der durch die Reichskanzler-Verordnung vom 26. Februar 1909 eingeführten Förderungsabgabe von 10 % auf Edelsteine auch in dem neuen Sperrgebiet (§ 2) $6\frac{2}{3}$ % an den südwestafrikanischen Landesfiskus ab. Die verbleibenden $3\frac{1}{3}$ % sind auch dann an die Kolonial-Gesellschaft abzuführen, wenn die zurzeit bestehende Förderungsabgabe von 10 % ohne Zustimmung der Kolonialgesellschaft herabgesetzt wird.

Die Deutsche Diamanten-Gesellschaft m. b. H. beteiligt, nachdem zunächst von dem nach Vornahme der Abschreibungen und Rückstellungen und nach Abzug aller Ausgaben verbleibenden, bilanzmässig festgestellten Reingewinn an ihre Anteilseigner eine Dividende von 20 % zur Verteilung gelangt ist, an dem überschliessenden zur Verteilung gelangenden Gewinn den Fiskus mit 25 %. Abschreibungen und Rückstellungen kann die Diamantengesellschaft nach ihrem Belieben vornehmen. Im Falle der Liquidation der Gesellschaft fallen dem deutsch-südwestafrikanischen Landesfiskus 25 % der Liquidationsmasse zu. Die Gewinnbeteiligung hört auf, sobald der Fiskus aus ihr 8 Millionen Mark erhalten hat.

Die Deutsche Diamanten-Gesellschaft darf ihr Kapital nur im Falle eines wirklichen, in den Verhältnissen der Gesellschaft begründeten Bedürfnisses erhöhen.

Der vorstehend dem Fiskus eingeräumte Anspruch auf Beteiligung an dem Gewinn und sein Anrecht an der Liquidationsmasse erlischt, sobald im ganzen 8 Millionen Mark an den Fiskus auf Grund der vorerwähnten Beteiligung gezahlt worden sind.

Sollte die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika auch ihrerseits innerhalb der in diesem Verträge angeführten Gebiete Bergbau treiben oder treiben lassen, so gelten die vorstehenden Bestimmungen über die Beteiligung des Fiskus am Gewinn und an der Liquidationsmasse entsprechend auch für sie.

§ 6.

Die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika überträgt ihr Eigentum an dem Landgebiet nördlich des Kuiseb, welches auf rund drei Millionen Hektar geschätzt wird, soweit es nicht bereits verkauft oder verpachtet ist, an den südwestafrikanischen Landesfiskus mit Ausnahme

- I. der ihr noch gehörenden Teile des Weichbildes von Swakopmund in seiner jetzigen Ausdehnung und einer Zone, welche, der gegenwärtigen Weichbildperipherie von Swakopmund folgend, 10 km. breit ist.
- II. eines Gebiets in Halbkreisform mit einem Radius von 30 Kilometer um das Cap Cross.
- III. Der Farm Spitzkoppje mit einem Flächeninhalt von 100 000 ha.
- IV. eines Gebiets von ungefähr 45 km. Länge und 5 km. Breite am südöstlichen Fusse der Chuos- und Geisibberge, auf das durch Vertrag vom 12. August 1908 dem Kaufmann Hugo C. F. Smidt eine Option zur Gewinnung von Steinen jeder Art seitens der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika eingeräumt worden ist.

Die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika ist verpflichtet, die unter 1 bis 4 genannten Gebiete auf ihre Kosten binnen zwei Jahren vom Abschlusse dieses Vertrages ab vermessen zu lassen.

Sind sie innerhalb dieser Zeit nicht vermessen, so ist das Gouvernement berechtigt, die Vermessung auf Kosten der Gesellschaft vornehmen zu lassen.

Die Bergrechte innerhalb der fraglichen Gebiete werden nicht mit abgetreten, sondern verbleiben der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika. Dieser steht ausserdem das ausschliessliche Recht zu, auf dem von ihr abgetretenen Gebiet Marmor und Guano aufzusuchen und von dem Landesfiskus das für die Gewinnung und den Transport von Marmor und Guano erforderliche Gelände zurückzuerwerben, und zwar zu 0,50 M

für das Hektar in der Namib und zu 1 M für das Hektar im übrigen Gebiet. Dieses Recht erlischt nach Ablauf von 2 Jahren von dem Abschlusse dieses Vertrages ab. Während des zweijährigen Zeitraumes wird das Gouvernement in dem fraglichen Gebiet Grundstücksveräußerungs- oder Pachtverträge erst dann abschliessen, nachdem die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika die Erklärung abgegeben hat, dass sie von dem ihr gegebenen Rückkaufsrecht keinen Gebrauch machen wird.

Der deutsch-südwestafrikanische Landesfiskus tritt mit allen zurzeit bestehenden Rechten und Pflichten in den Vertrag ein, den die Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika am 11. September 1909 mit den Kaufleuten L. Scholz und A. Gerecke in Swakopmund abgeschlossen hat.

§ 7.

Der Landvermarktungsvertrag^{*)} vom 17. Februar 1908/30. März 1909 zwischen dem Reichs-Kolonialamt und der Deutschen Kolonial-Gesellschaft bleibt in Kraft und findet auf das der Deutschen Kolonial-Gesellschaft verbleibende Farmgebiet ausserhalb des Sperrgebietes Anwendung mit der Massgabe, dass die Deutsche Kolonial-Gesellschaft nur eine Bohrkolonne zu unterhalten hat. Die der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für unverkaufte und nicht verpachtete Farmen in dem nördlichen Gebiet entstandenen Auslagen für ausgeführte Vermessungen werden ihr von der Kolonialverwaltung ersetzt, sobald die betreffenden Gelder aus Verkäufen dieser Farmen eingehen.

§ 8.

Falls eine dritte Instanz für das Schutzgebiet Südwestafrika in der Heimat eingeführt ist, und solange bei dieser die Revision gegen duas conformes nicht ausgeschlossen ist, entscheiden über Streitigkeiten aus diesem Vertrage die ordentlichen Gerichte des Schutzgebiets. Bis zum Eintritt der genannten Voraussetzungen gilt für diesen Vertrag die Schiedsgerichtsklausel des § 8 des Vertrages vom 28. Januar 1909.

§ 9.

Es besteht Einverständnis darüber, dass in dem der Sperre (§§ 1, 2) nicht unterworfenen Bergwerksgebiet der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika Sonderberechtigungen vorläufig nach Möglichkeit nicht erteilt werden sollen. Sollte im öffentlichen Interesse eine derartige weitere Sperre erforderlich werden, so wird der Fiskus die Kolonial-Gesellschaft

^{*)} Irrtümlich für: Landerschliessungs-V.

für Südwestafrika im Hinblick auf ihre ursprünglichen Rechte tunlichst an erster Stelle berücksichtigen.

§ 10.

Die Deutsche Kolonial-Gesellschaft oder ihre Rechtsnachfolgerin, die Deutsche Diamantengesellschaft m. b. H., wird mit tunlichster Beschleunigung für die genaue Kartierung des südlichen Sperrgebiets (§ 1) unter Bezeichnung von Wasserplätzen und Weiden sorgen. Aufgefundene Mineral-Lagerstätten sind in den Karten mit ihrer Ausdehnung ersichtlich zu machen. Die fraglichen Karten sind in mindestens drei Exemplaren der Kolonialverwaltung zur Verfügung zu stellen und fortlaufend nach den neuesten Forschungen zu ergänzen.

§ 11.

Das Reichs-Kolonialamt wird die auf Grund dieses Vertrages nötig werdenden öffentlichen Bekanntmachungen und Verfügungen an die Behörden des deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiets erlassen; insbesondere wird sie durch öffentliche Verfügung bekannt machen, dass die Sperrverfügung vom 22. September 1908 sich nicht nur auf dasjenige Gebiet bezieht, in dem der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika das Landeigentum zusteht, sondern auch auf dasjenige, in dem sie Bergrechte hat.

§ 12.

Die Vertragschliessenden sind sich darüber einig, dass die Beschleunigung der Einführung eines Berggrundbuches im südwestafrikanischen Schutzgebiet erwünscht ist.

§ 13.

Sollten durch den Vertragsabschluss Stempelkosten, Steuern und Abgaben irgendwelcher Art im Schutzgebiete erwachsen, so wird das Reichs-Kolonialamt deren Niederschlagung oder Erstattung an die Deutsche Kolonial-Gesellschaft veranlassen.

Berlin, den 1910.

Der Staatssekretär
des Reichs-Kolonialamts.

Deutsche Kolonial-Gesellschaft
für Südwestafrika.

Deutsche Diamantengesellschaft m. b. H.

54. Schreiben der Gesellschaft an das Reichskolonialamt, in dem die Nebenabmachungen zu dem Vertrage über die endgültige Regelung des Besitzstandes der Gesellschaft festgelegt werden.*)

Berlin, 26. Januar 1910.

Euer Exzellenz

beehren wir uns im Nachstehenden eine Zusammenstellung derjenigen Punkte zu unterbreiten, über welche bei den Vorverhandlungen zu dem abzuschliessenden neuen Abkommen mit dem Reichskolonialamt bereits zwischen Euer Exzellenz und uns bzw. der Deutschen Diamanten-Gesellschaft ein Einverständnis erzielt und deren schriftliche Festlegung zwecks weiterer Erledigung von Euer Exzellenz uns geneigtest zugesagt wurde. — Es handelt sich hierbei:

1. um die Feststellung, dass auch der Fiskus in dem durch die Sperrverfügung vom 22. September 1908 abgegrenzten Gebiete gemäss § 3 des Vertrages, betreffend Schürfen und Bergbau im Lüderitzbuchter Diamantengebiet, vom 26. März 1909 eine Abgabe von 5 % des Wertes der geförderten Diamanten an die Deutsche Diamanten-Gesellschaft m. b. H. zu zahlen hat, wenn er in diesem Gebiete Schürffelder beansprucht, die grösser sind als 8 ha.
2. um die schleunige Auszahlung der uns zustehenden Schürffgebühren aus dem Gebiet vom 26. Breitengrad bis zum Kuiseb, deren Ausfolgung uns von der Bergbehörde verweigert wird,
3. um die durch unsere Eingabe vom 14. Dezember 1909 für uns und für die Deutsche Diamanten-Gesellschaft m. b. H. beantragte Abschaffung der Entrichtung von Schürffeldgebühren für Schürffelder unserer Gesellschaft und unserer Rechtsnachfolgerin, der Deutschen Diamanten-Gesellschaft m. b. H., soweit sie im Bergrechtsgebiet der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika gelegen sind,
4. um die Genehmigung des vorläufig zwischen Bezirksamtman Böhmer und unserem Generalbevollmächtigten Dr. Ratjen in Lüderitzbucht am 4. November 1909 abgeschlossenen Vertrages zur Regelung der noch schwebenden Grundstücksfragen.
5. um die Einführung einer Abstufung der Staatsgrundsteuern auf städtische Grundstücke mit rückwirkender Kraft, wie sie in ähnlicher Art bereits zwischen uns und den Stadtgemeinden Lüderitzbucht und Swakopmund vereinbart ward.

*) Zugleich V. 12. und VIII. 8.

6. um das Ausscheiden der Diamantfelder aus dem Weichbild von Lüderitzbucht.

Auch möchten wir, da im § 1 in Abänderung unseres ersten Entwurfes statt „durch den Orangefluss“ gesetzt ward: „durch das nördliche Ufer des Orangeflusses“, an dieser Stelle nochmals darauf aufmerksam machen, dass von uns wegen unserer Verträge mit den Eingeborenen das Grundeigentum und die Bergrechte bis zur Mitte des Orange in Anspruch genommen werden. Wir dürfen nochmals bitten, dass dieser berechnete Anspruch bei eventuellen internationalen Verhandlungen in Rücksicht gezogen wird.

Euer Exzellenz würden wir für eine baldige Erledigung der ad separatim verwiesenen Punkte uns zu besonderem Dank verpflichtet fühlen.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichsten Hochachtung

Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika.
gez. R. v. Bennigsen. gez. p. p. Marx.

Seiner Exzellenz
dem Herrn Staatssekretär
des Reichs-Kolonialamts
Hier.

55. Die Bergrechte der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika.

In der Plenarsitzung des Reichstages vom 26. Januar ist nach stenographischen Berichten von verschiedenen Abgeordneten ausgeführt worden, die Deutsche Kolonial-Gesellschaft befinde sich nicht mehr im Besitz von Bergrechten. Derartige Ausführungen stehen mit den bisherigen Verträgen und Verhandlungen im offenbaren Widerspruch. Auch im Schutzgebiet, wo man im allgemeinen sicher keinen der Deutschen Kolonialgesellschaft freundlichen Standpunkt einnimmt, sind die Bergrechte der Kolonialgesellschaft im grossen und ganzen nicht bestritten und durch die Handlungen der Behörden fortgesetzt anerkannt worden. Nur in dem Gebiet vom 26. Breitengrad bis zum Kuiseb hat die Bergbehörde, entgegen dem vom Reichskolonialamt eingenommenen Standpunkt in letzter Zeit die Bergrechte der Kolonial-Gesellschaft zu verneinen gesucht. Den Bergrechten in diesem Gebiete stehen aber als guter Schutz zur Seite:

- I. Der Kaufvertrag mit dem Häuptling Piet Haibib der Topnaars vom 19. August 1884 und die Nachtragserklärung dazu vom gleichen Tage.
- II. Die Verhandlung vor dem Kaiserl. Deutschen Generalkonsul Dr. Nachtigal vom 23. November 1884.
- III. Die Erklärung des Piet Haibib und seiner Ratsherren vom 26. November 1884.
- IV. Das Ausschluss-Urteil des Kaiserl. Gerichts zu Windhuk vom 2. Oktober 1895.
- V. Das Ausschluss-Urteil der Kaiserl. Bergbehörde, datiert Otjimbingwe den 24. Januar 1899.
- VI. Die Kaiserliche Bergverordnung vom 25. März 1888.
- VII. Die Kaiserliche Bergverordnung vom 15. August 1889 (§§ 48, 54, 55).
- VIII. Der Landesaustausch- und Grenzberichtigungsvertrag zwischen dem Gouverneur von Deutsch-Südwestafrika und der Kolonialgesellschaft vom 7. Mai 1895.
- IX. Der Vertrag zwischen dem Gouverneur von Deutsch-Südwestafrika und der Kolonialgesellschaft über die Abgrenzung der Bergwerksgerechtheite der letzteren vom 14. Juni/22. August 1901.
- X. Der Schriftwechsel zwischen dem Reichskolonialamt und der Kolonial-Gesellschaft vom 1./3. Februar 1908 zu dem Bergrezess vom 17. Februar/2. April 1908.
- XI. Die Kaiserliche Bergverordnung für Südwestafrika vom 8. August 1905 (§ 93).

Der einzige Vertrag, durch den die ursprünglichen Bergrechte der Deutschen Kolonial-Gesellschaft abgeschwächt und durch den anscheinend die Berghoheit der Kolonial-Gesellschaft verloren gegangen ist, ist der vielgenannte Bergrezess vom 17. Februar/2. April 1908. Aber gerade dieser Vertrag lässt durch seinen gesamten Inhalt klar und deutlich erkennen, dass er die Bergrechte der Kolonial-Gesellschaft ihrem materiellen Inhalt nach nicht berühren will. Schon im Eingange des Vertrages heisst es: „Behufs Klärung der Verhältnisse der Bergwerks-Gerechtheite der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika.“ Im § 2 wird gesagt: „Sollte auf dem der Bergberechtigung der Deutschen Kolonial-Gesellschaft nicht unterworfenen Gebiet . . .“ In dem gleichen Paragraphen wird gesprochen von einem Recht der Deutschen Kolonialgesellschaft, „eine gleichhohe Gewinnbeteiligung in ihrem gesamten Bergwerksgebiet . . . zu erheben.“ In § 4 letzter Absatz

werden erwähnt: „Gebiete, in denen der Kolonialgesellschaft die Bergbauberechtigung zusteht.“ Im § 7 verpflichtet sich der Fiskus, „die Schürffeldgebühren, Feldessteuern und Förderungsabgaben innerhalb der Gebiete der Bergwerksgerechtheite der Deutschen Kolonialgesellschaft für diese einzuziehen . . .“ Im § 8 wird gesprochen von „dem Rahmen der Bergwerksgerechtheite“ der Kolonialgesellschaft. Auch heisst es im § 9 des Rezesses: „soweit sie die Bergberechtigung der Deutschen Kolonialgesellschaft betreffen.“ Des weiteren ist aus diesem Paragraphen zu schliessen, dass andere aus dem Bergrechte der Kolonialgesellschaft „Bergwerkseigentum“ ableiten können.

Kurz und gut, der Bergvertrag vom 17. Februar/2. April 1908 beweist unumstösslich, dass die Deutsche Kolonialgesellschaft in weiten Gebieten, die durch Briefwechsel vor Abschluss dieses Vertrages zwischen den Vertragschliessenden noch einmal genau festgestellt wurden, Bergrechte besitzt.

Die von der Kolonialgesellschaft verlangte Aufzählung dieser Gebiete im Vertrage selbst wurde auf Wunsch der Kolonialverwaltung unterlassen, um den Vertrag nicht zu beschweren. In einem Schreiben vom 1. Februar 1908, gerichtet an das Reichskolonialamt, stellte die Kolonialgesellschaft diese Gebiete folgendermassen zusammen:

Durch den Erlass vom 20. Dezember 1901, K. 12 999/91 456, hat das Auswärtige Amt den zwischen dem Kaiserlichen Gouverneur des deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiets und der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika abgeschlossenen Vertrag vom 14. Juni/22. August 1901 genehmigt, inhaltlich dessen die alleinige und ausschliessliche Berggerechtheite der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika im ehemals Jan Jonkerschen und im Hererogebiete, im Umkreise der Erzlagerstätte auf der Farm Hohewarte sowie in denjenigen Teilen des Schutzgebiets anerkannt werden, in welchen diese Gesellschaft das Landeigentum erworben hat, insbesondere in dem Gebiet zwischen dem Swakop- und dem Kuisebflusse.

Ferner hat die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika ausschliessliche Bergwerksgerechtheite im Bethaniergebiet erworben, und zwar auf Grund des Artikels 6 des zwischen dem Deutschen Reiche und dem Beherrscher von Bethanien, dem Kapitän Josef Fredericks, abgeschlossenen Schutz- und Freundschaftsvertrages vom 28. Oktober 1884 und im Gebiete des roten

Volkes von Hoachanas auf Grund der Urkunde vom 28. November 1884 (beides anerkannt durch Ausschlussurteil der Kaiserlichen Bergbehörde zu Windhuk vom 1. September 1897).

Diese Zusammenstellung wurde mit Schreiben des Reichskolonialamts vom 3. Februar 1908 bestätigt mit den Worten:

Schliesslich bemerke ich, dem geäusserten Wunsche entsprechend, dass gegen die Feststellung unter Ziffer 1 des gefl. Schreibens vom 1. d. Mts., betreffend die Rechtsgrundlagen für die Bergrechte der Gesellschaft, diesseits Einwendungen nicht zu erheben sind.

Diese im Briefwechsel erfolgte Zusammenstellung hat für den Vertrag grundlegende Bedeutung. Wer an ihr rütteln wollte, rüttelt an dem Vertrage selbst. Das gleiche tut übrigens derjenige, der — wie der Abgeordnete Erzberger — behauptet, die Kolonialgesellschaft habe durch den Vertrag ihr Bergwerkseigentum verloren, d. h. also entweder darauf verzichtet oder es auf den Fiskus übertragen. In einem solchen Falle hätte der in Preussen geschlossene Vertrag notariell oder gerichtlich beurkundet werden müssen und würde, da dies nicht geschehen ist, nichtig sein.

Nach alledem dürfte es kaum einem Zweifel unterliegen, dass die Kolonialgesellschaft durch den vielgenannten Vertrag, wie das auch im Willen der Parteien gelegen hat, nur die *Berghoheit*, nicht Bergwerkseigentum oder Bergrechte abgetreten hat. Unter der Abtretung der *Berghoheit* ist im praktischen Sinne zu verstehen: die Annahme der staatlichen bergrechtlichen Vorschriften für das Bergrechtsgebiet der Kolonialgesellschaft und die im vollen Vertrauen auf die Loyalität der Kolonialverwaltung dieser übergebene Vereinnahmung der Einnahmen aus den Bergwerksgerechtsamen und die formelle Uebertragung von Bergwerkseigentum im Einzelfalle.

Der Bergrezess vom 17./2. 2./4. 1908 birgt mancherlei juristische Schwierigkeiten, die schon sehr gewiegten Juristen Kopfzerbrechen verursacht haben. Aber da sowohl bei der Kolonialverwaltung wie bei der Kolonialgesellschaft der gute Wille besteht, in friedlichem Einvernehmen über diese Schwierigkeiten hinwegzukommen, so ist immer noch anzunehmen, dass es über diesen nach Inhalt und Form zweifelhaften Vertrag nicht zum Prozess kommen wird, obwohl die Erklärung des Staatssekretärs Dernburg, dass er den zwischen ihm und der Kolonialgesellschaft und der Deutschen Diamantengesellschaft zur Beseitigung der entstandenen Schwierigkeiten abgeschlossenen Vertrag wegen Bemängelung durch

die Budgetkommission nicht zeichnen werde, zurzeit einen Stillstand in den Vergleichsverhandlungen hervorgerufen hat.

Die Deutsche Kolonialgesellschaft ist die einzige rein deutsche grosse Gesellschaft in Deutsch-Südwestafrika, die noch dazu ihre Rechte nicht aus das Staatswohl vielleicht schädigenden Konzessionen erworben hat, sondern sie ableitet von dem Manne, der überhaupt die ganze Kolonie auf Grund seiner Verträge für Deutschland erwarb. Die Deutsche Kolonialgesellschaft hat, solange sie besteht, stets den öffentlichen Interessen Rechnung getragen, zuletzt noch in besonders hochherziger Weise die Bedürfnisse der neu gebildeten Stadtgemeinden Lüderitzbucht und Swakopmund nach Grundeigentum als berechtigt anerkannt und unentgeltlich befriedigt. Es würde doppelt unverständlich sein, wenn gerade dieser Gesellschaft und ihrer auf die Erschliessung der Kolonie gerichteten Tätigkeit Steine in den Weg gewälzt würden.

56. Schreiben des Staatssekretärs des Reichskolonialamts an die Gesellschaft, mit dem neue Verhandlungen zur endgültigen Feststellung des Besitzstandes der Gesellschaft eingeleitet werden.

Der Staatssekretär
des
Reichskolonialamts.

Berlin, den 25. Februar 1910.

Der Reichstag hat sowohl in der Reichshaushaltskommission wie im Plenum die Diamantenpolitik des Reichskolonialamts zum Gegenstand von Erörterungen gemacht. Dabei hat er den Standpunkt eingenommen, dass die Massnahmen des Reichskolonialamts durchweg sowohl den Interessen der Bergwerksindustrie wie den fiskalischen Interessen entsprächen, und dass insbesondere auch der mit der Deutschen Kolonialgesellschaft am 17. Februar/2. April 1908 abgeschlossene Bergrezess als geeignete Grundlage für eine gedeihliche Weiterentwicklung des Bergwesens im Sonderrechtsgebiete der Gesellschaft anzusehen sei. Der Reichstag hat sich damit auf den Boden der Beschlüsse der gemischten Kommission zur Prüfung der südwestafrikanischen Landgesellschaften gestellt. Während in den Reichstagsverhandlungen aber die Notwendigkeit und Nützlichkeit der aus Gründen

des öffentlichen Interesses diesseits unter dem 22. September 1908 erteilten Sonderberechtigung im allgemeinen durchaus anerkannt wurde, fand eine Bemängelung dahin statt, dass die Deutsche Kolonialgesellschaft für den ihr durch die genannte Sonderberechtigung gewährten Vorzug der unbehinderten und konkurrenzlosen Aufsuchung von Schürffeldern über das ganze Gebiet vom 26. Grad südl. Breite bis zum Orangel Fluss eine entsprechende Gegenleistung nicht gemacht habe. Es wurde betont, dass das südwestafrikanische Schutzgebiet bei seinem finanziellen Aufbau hierauf nicht verzichten könne. Der Vertragsentwurf, welcher zwischen der Deutschen Kolonialgesellschaft und dem Reichskolonialamt verabredet sei, biete den notwendigen Ausgleich nicht. Dieser Vertrag konnte trotz der diesseitigen Bereitwilligkeit seinerzeit unmittelbar nicht vollzogen werden, weil die Deutsche Kolonialgesellschaft sich am 24. Januar d. J. auf die durch mich veranlasste Befragung durch den zuständigen Referenten ausserstande erklärte, wegen Fehlens der Zustimmung verschiedener Aufsichtsratsmitglieder eine sie bindende Erklärung abzugeben. Da das Reichskolonialamt sich infolgedessen ebenfalls nicht als gebunden ansehen konnte, bin ich in eine Prüfung der vom Reichstage geltend gemachten Bemängelungen eingetreten. Ich konnte mich dabei der Einsicht nicht verschliessen, dass die gegenwärtige, überaus günstige finanzielle Lage der Gesellschaft weniger den vom Reiche nicht bemängelten früheren Verträgen und Rechtstiteln als der erwähnten Sonderberechtigung und der Erhöhung der Bergwerksabgabe zuzuschreiben ist. Hinsichtlich des aus der Sonderberechtigung sich ergebenden vermutlichen Nutzens habe ich mich der Ansicht der Volksvertretung angeschlossen. Dass die Erhöhung der Bergwerksabgabe zugunsten der Deutschen Kolonialgesellschaft ohne Gegenleistung erfolgt ist, zeigt die Erwägung, dass das gleiche finanzielle Ergebnis durch eine Erhöhung des Ausfuhrzolles ohne weiteres erzielt werden konnte, so dass es einer Verhandlung mit der Deutschen Kolonialgesellschaft hierüber und einer Konzession an dieselbe nicht bedürft hätte.

Aus den angeführten Gründen habe ich mich entschlossen, den Vertragsentwurf in der festgestellten Form nicht zu vollziehen, und habe ich dem Reichstage — unter Wahrung des prinzipiellen Rechts meiner Verwaltung zum Abschluss eines solchen Abkommens ohne Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften — eine entsprechende Mitteilung gemacht.

Gegenüber dem vom Reichstage einstimmig angenommenen Standpunkte, dass der Bergrezess vom 17./2. 2./4. 1908 die einwandfreie Rechtsgrundlage für den Bergbau im Sonderrechtsgebiet der Deutschen Kolonialgesellschaft bilde, hat die Gesellschaft in einer Auslassung der Köl-

nischen Zeitung vom 29. Januar d. J., No. 101, welche sie zu vertreten hat — freilich in hypothetischer Form —, Einwendungen erhoben, welche die Besorgnis hervorriefen, dass der Rezess auch späterhin seitens der Deutschen Kolonialgesellschaft aus formalen Gründen angegriffen werden könnte.

Der Reichstag kam bei der Besprechung, wie diese Angelegenheit weiterhin zu behandeln sei, zu dem Ergebnis, dass die Besorgnis künftiger Anfechtung durch eine uneingeschränkte Erklärung der Deutschen Kolonialgesellschaft ein für allemal zu beseitigen sei. Falls die Deutsche Kolonialgesellschaft diese Erklärung verweigern sollte, wurde in Aussicht gestellt, durch einen aus der Parlaments-Initiative hervorgehenden Gesetzentwurf den unzweifelhaften Vertragswillen bei Abschluss des Bergrezesses in bindender Form festzulegen. Im übrigen wurde der Wille der Verwaltung, die durch den Rezess festgelegten Rechte der Deutschen Kolonialgesellschaft in keiner Weise zu bemängeln, vom Parlament durchweg gebilligt, so dass diese Rechte — die Abgabe der obenerwähnten Erklärung vorausgesetzt — Gegenstand weiterer Verhandlungen nicht zu sein brauchen.

Hiervon ausgeschlossen ist die Frage der Rechte der Deutschen Kolonialgesellschaft in dem zwischen dem 26. Grad südlicher Breite und dem Kuiseb gelegenen Gebiete, weil die Frage der Gültigkeit der von der Deutschen Kolonialgesellschaft für dieses Gebiet geltend gemachten Rechtstitel durch den Bergrezess nicht berührt worden ist. Insoweit würde eine Klarstellung auf dem Gerichts- oder Vergleichswege erforderlich sein. Durch die Verhandlungen über den nicht zustande gekommenen Vertrag, welche eine Anerkennung der in Zweifel gezogenen Rechtstitel enthalten sollten, hat die Deutsche Kolonialgesellschaft sich bereits grundsätzlich mit der gesonderten Behandlung dieser Frage einverstanden erklärt.

Nachdem eine kürzliche Unterredung mit dem Herrn Vorsitzenden Ihres Aufsichtsrats ergeben hat, dass zum Zwecke der Regelung der vorstehend erörterten Verhältnisse auch dortseits der Weg der Verhandlungen als der zurzeit vorzuziehende angesehen wird, habe ich die Entwürfe zweier Verträge ausarbeiten lassen, welche in der Anlage beigefügt sind, und zu deren Besprechung ich hinreichend bevollmächtigte Vertreter der Deutschen Kolonialgesellschaft hiermit auf Dienstag, den 1. März d. J., 11 Uhr, einlade.

Von der durch den Reichstag angebotenen Mitwirkung auf gesetzgeberischem Wege beabsichtige ich einen Gebrauch nicht zu machen, da für den mir nicht erwünschten Fall, dass eine Einigung nicht erzielt werden könnte, dem Herrn Reichskanzler und der Kolonialverwaltung auf Grund des Verordnungsrechts hinreichende Vollmachten zu Gebote stehen, um die

im Interesse des Schutzgebiets unerlässlichen finanziellen Wirkungen zu erzielen. Von einer Erörterung der betreffenden Massnahmen, soweit eine solche überhaupt nötig sein sollte, kann aber im gegenwärtigen Stadium gern abgesehen werden.

Zu den Einzelheiten der Entwürfe bemerke ich noch das Folgende:

I. Zu dem Entwurfe eines Vertrages mit der Diamantengesellschaft:

Die Absicht des Reichskolonialamts beim Abschluss des Abkommens vom 28. Januar 1909 war darauf gerichtet, die Kolonialgesellschaft solle bis zum 1. April 1911 Schürffelder belegen und sie sich zwecks Diamantengewinnung in Bergbaufelder umwandeln lassen dürfen. Nach dem Inhalte der Entscheidung der Bergbehörde vom 24. September 1909 und des diese Entscheidung bestätigenden Urteils des Kaiserlichen Bezirksgerichts in Lüderitzbuch ist aber mit der Möglichkeit zu rechnen, dass diese Absicht in dem Abkommen vom 28. Januar 1909 keinen genügenden Ausdruck gefunden hat. Die Bergbehörde hat ferner darauf hingewiesen, dass eine Umwandlung in Bergbaufelder aus dem Grunde nicht erfolgen könne, weil der Kolonialgesellschaft durch das Abkommen vom 28. Januar 1909 nur ein Recht auf Gewinnung von Diamanten verliehen worden sei, die Kaiserliche Bergverordnung lasse aber für die Gewinnung von Edelsteinen nur Edelmineral-Bergbaufelder zu, in denen das Recht auf Schürfen und Bergbau hinsichtlich sämtlicher in § 1 der Bergverordnung bezeichneten Mineralien begründet ist. Um der Kolonialgesellschaft die Möglichkeit des Erwerbes von Bergwerkseigentum zu geben, ist es daher erforderlich, ihr das Recht auf die Gewinnung aller im § 1 der Bergverordnung benannten Mineralien einzuräumen. Da der Kolonialgesellschaft dieses Recht durch die Verfügung vom 22. September 1908, wenn auch jederzeit widerruflich, verliehen war und erst durch die Abschwächung des Umianges der Berechtigung durch § 1 des Abkommens vom 28. Januar 1909 die Unmöglichkeit der Schaffung von Bergwerkseigentum hervorgerufen ist, empfiehlt es sich, in dem zu schliessenden Vertrage auf die Berechtigung aus der Sperrverfügung vom 22. September 1908 zurückzugehen. Weil ferner auch andere Bestimmungen des Abkommens vom 28. Januar 1909 überholt sind, habe ich den Wunsch, dasselbe wieder aufgehoben zu sehen.

Um die Kosten des Absteckens der Schürffelder zu verringern, und um der Diamantengesellschaft die Diamantenausbeute durch Zuweisen grosser Bergbaufelder zu erleichtern, bin ich damit einverstanden, dass die Grösse der einzelnen Bergbaufelder sich nach dem Inhalte der früheren Schürfkreise der Deutschen Kolonialgesellschaft bemisst, also bis zu 314 ha. betragen darf.

Als Gegenleistung für die Sperre mit ihrer wertvollen Ausschliessung jeder Konkurrenz und für die Verleihung der alle Mineralien der Bergverordnung umfassenden Edelmetall-Bergbaufelder würde sich die Diamantengesellschaft zu verpflichten haben, die Hälfte ihres Reingewinnes an den südwestafrikanischen Landesfiskus abzuführen. Gleichzeitig muss ich aber aus Gründen des öffentlichen Interesses, welches Abgaben-Bevorzugungen einzelner Diamantförderer als unerwünscht erscheinen lässt, darauf Gewicht legen, dass von dem Verkaufspreise der von der Diamantengesellschaft geförderten Diamanten neben dem Zoll und der zehnjährigen Abgabe eine weitere Abgabe von 5 % an den Fiskus entrichtet wird. Erst dadurch würde es erreicht sein, dass die Diamantengesellschaft dieselben Abgaben entrichtet, wie die grosse Zahl der anderen Förderer. Wenn ich im übrigen anstatt einer weiteren Bruttoabgabe eine Beteiligung des Fiskus an dem Reingewinn in Vorschlag bringe, so geschieht dieses in der Erwägung, dass die Diamantengesellschaft eine Abgabe vom Reingewinn leichter als eine weitere Bruttoabgabe, namentlich bei gesteigerten Gestehungskosten, zu entrichten in der Lage sein wird.

II. Zu dem Entwurfe eines Vertrages mit der Kolonialgesellschaft:

Der Kaiserliche Gouverneur in Windhuk hat mir die an die Kolonialgesellschaft gerichtete Verfügung vom 28. Dezember 1909 — J. Nr. 30 160 — vorgelegt und zu der Frage der Auskehrung der Schürfgeldern für das Gebiet zwischen dem Kuiseb und dem 26. Grad s. B. Bericht erstattet. Es ergibt sich daraus, dass die finanziellen Interessen der Kolonialgesellschaft, welche von meiner Entscheidung über die Verfügung des Gouverneurs getroffen werden würden, sehr erhebliche sind. Der Bericht weist darauf hin, dass die Kolonialgesellschaft für das von ihr beanspruchte Eigentum des Küstenstreifens zwischen dem 26. Grad s. B. und dem Kuiseb einen rechtsgültigen Erwerbstitel bislang nicht erworben hat. Da das Abkommen mit Piet Haibib vom 19. August 1884 ausweislich der Erklärung vom 26. November 1884 das erwähnte Gebiet nicht mit umfasst, vermag sich die Kolonialgesellschaft nur auf das Ausschlussurteil des Gerichts zu Bethanien vom 15. April 1896 zu berufen. In diesem Urteil ist aber, wie seine Gründe ergeben, nur der am 25. August 1883 mit Joseph Fredericks geschlossene Vertrag für rechtsgültig erklärt worden, dieser umfasst aber den Küstenstreifen nördlich des 26. Grades südlicher Breite nicht mit. Allerdings vermag sich die Kolonialgesellschaft darauf zu berufen, dass der Kaiserl. Landeshauptmann in § 5 des Landesaustausch- und Grenzberichtigungsvertrages vom 7. Mai 1895 hinsichtlich des Landeigentums und in § 3 des Grenzregulierungsvertrages vom 14./1. 22/8. 1901

hinsichtlich der Bergrechte ein weitergehendes Anerkenntnis abgegeben hat. Es ist aber in hohem Masse streitig, ob dieses Anerkenntnis geeignet gewesen ist, die Rechtslage der Kolonialgesellschaft über ihre eigentlichen Erwerbstitel hinaus zu verändern. Ich bin bereit, die Mängel dieser Rechtstitel hinsichtlich des erwähnten Küstengebietes für alle Zukunft im Vertragswege zu beseitigen, falls die Kolonialgesellschaft an den südwestafrikanischen Schutzgebetsfiskus ein billiges Entgelt leistet. Schon bei den bisherigen Verhandlungen hat sich die Gesellschaft bereit erklärt, ihr Eigentum an dem Landgebiet nördlich des Kuiseb an den Fiskus zu übertragen. Ich erachte es als angemessen, dass von der Eigentumsübertragung auch das südlich des Kuiseb belegene Land nicht ausgenommen wird, so dass der gesamte noch freie Landbesitz der Gesellschaft auf den Fiskus übergeht. Da die Bergrechte der Kolonialgesellschaft, wie sie sich aus dem Bergrecess vom 17/2. 2/4. 1908 ergeben, von der Uebertragung ausgenommen sein sollen, ist diese Leistung eine nicht sehr erhebliche. Ich muss ferner darauf Gewicht legen, dass die der Kolonialgesellschaft aus der Diamantenförderung zufließende Förderungsabgabe in der durch § 64 der Kaiserlichen Bergverordnung festgesetzten und im Bergrecess bestätigten Höhe von 2 % ganz allgemein verbleibt, und dass der diesen Satz bisher übersteigende Betrag zugunsten des Fiskus aufgegeben wird.

Beim Abschluss des Vertrages vom 28. 1. 1909 ist die Frage nicht entschieden worden, ob neben der Abgabe von 10 % auch noch eine Feldessteuer gemäss § 63 der Kaiserlichen Bergverordnung von den der Diamantenausbeute dienenden Edelmetall-Bergbaufeldern bezahlt werden sollte. Dafür, dass die weitere Erhebung einer Feldessteuer nicht beabsichtigt war, spricht neben dem Umstande, dass sie bei den Verhandlungen nicht erwähnt wurde, insbesondere die Tatsache, dass in § 3 des Abkommens schlechthin von einer „Abgabe“ von 10 % gesprochen wird (vergl. auch die als erschöpfend beabsichtigte Aufzählung der Abgaben in der Verordnung, betr. den Geschäftsbetrieb der Diamantenregie, vom 25. Mai 1909). Es wird sich deshalb nur um eine ausdrückliche Feststellung des von den Vertragsschliessenden Beabsichtigten handeln, wenn die Feldessteuer den Diamantenförderern erlassen wird.

gez. Dernburg.

Deutsche Kolonial-Gesellschaft
für Südwestafrika.
Hier.

57. Erwiderung der Gesellschaft auf das Schreiben des Staatssekretärs vom 25. Februar 1910 mit der Zustimmungserklärung zu weiteren Verhandlungen.

Berlin, den 5. März 1910.

Euer Exzellenz

beehren wir uns mitzuteilen, dass Euer Exzellenz Vorschläge, die uns mit Erlass vom 25. Februar d. J. zuzingen, von der zur Verhandlung aus den Aufsichtsräten unserer Gesellschaft und der Deutschen Diamanten-Gesellschaft gebildeten Kommission eingehend beraten worden.

Es wurde der Inhalt des Erlasses vom 25. Februar zum Gegenstand der Verhandlung gemacht.

In diesem Erlass wird ausgeführt, dass der zwischen uns vereinbarte Vertrag nicht habe vollzogen werden können, da nicht rechtzeitig unsererseits die bindende Zustimmung erfolgt sei. Demgegenüber weisen wir darauf hin, dass Euer Exzellenz selbst auf die Anfrage, ob die Verhandlung so weit gediehen sei, dass sie ohne weiteres mitgeteilt werden könnte, in der Sitzung des Reichstages vom 25. Januar erklärten: „Ich bin deshalb in der Lage, Ihnen heute mitzuteilen, welches Abkommen ich mit der Deutschen Kolonial-Gesellschaft geschlossen habe, vorbehaltlich der definitiven Genehmigung des Aufsichtsrates, an welcher wohl nicht gezweifelt werden kann, sonst würde ich davon keinen Gebrauch machen.“ Diese Auffassung war auch die unsere, und die Einholung der nicht zweifelhaften Zustimmung des Aufsichtsrats war nur noch eine Formsache.

Des weiteren haben Euer Exzellenz ausgeführt, dass unsere Gesellschaft gegen den Bergrezess Einwendungen erhoben habe. Dies ist niemals unsere Absicht gewesen und aus der in Bezug genommenen Veröffentlichung nicht zu folgern. Wir haben uns lediglich dagegen gewandt, dass der Rezess in einer Weise ausgelegt wird, die offensichtlich dem Willen der Vertragsschliessenden nicht entspricht. Eine nachträgliche einseitige Auslegung des Vertragswillens der Partei durch Gesetz oder Verordnung ist nicht angängig.

Die Zweckmässigkeit eines neuen Vertrages wird nunmehr damit begründet, die Deutsche Kolonialgesellschaft habe für die erfolgte Sperre eine entsprechende Gegenleistung nicht gegeben. Hierzu ist zunächst zu sagen, dass eine Konzession des Reichskolonialamts in dem Erlass der Sperrverfügung bei den vorliegenden Rechtsverhältnissen nicht zu erblicken war; denn, wie Euer Exzellenz selbst anerkannt haben, war die Deutsche Kolonialgesellschaft bis zum 1. Oktober 1908 in der Lage, sowohl durch

Sperren wie durch Entnahme beliebig vieler Schürfscheine die wesentlichen Teile des Diamantengebietes für sich zu sichern, da die Kaiserliche Bergverordnung vom 8. August 1905 erst am 1. Oktober 1908 in ihrem Gebiet in Kraft trat. Nur mit Rücksicht auf die mit dem Reichskolonialamt schwebenden Verhandlungen und die ihr bei dieser Gelegenheit gegebenen Zusicherungen nahm die Deutsche Kolonialgesellschaft hiervon Abstand. Als aber die Sperre notwendig ward aus Gründen des öffentlichen Interesses, so kam als Träger einer Sperre zu Abbauzwecken nur die Deutsche Kolonialgesellschaft in Betracht; denn nach § 11 des Berggesetzes vom 17/2. 2/4. 1908 ist der Fiskus nicht berechtigt, in ihrem Bergwerksgebiete für sich oder andere Gewinne aus Abbau in Anspruch zu nehmen. Gleichwohl hat die Deutsche Kolonialgesellschaft im Sperrvertrage sich zu erheblichen Leistungen an den Fiskus verstanden. Wir erinnern hierbei an die Ueberlassung von 6½ % aus der erhöhten Förderabgabe an den Fiskus und an die Verpflichtung der Deutschen Diamantengesellschaft, das Sperrgebiet bis 1. April 1911 eingehend geologisch unter Aufwendung erheblicher Mittel zu untersuchen.

Trotz der oben geschilderten Sachlage war die Deutsche Kolonialgesellschaft und die Deutsche Diamantengesellschaft, wie aus dem vereinbarten Vertrag ersichtlich ist, später bereit, weitere Opfer zu bringen. Immerhin enthielt aber dieser Vertrag auch gewisse Gegenleistungen des Fiskus. Dagegen werden in den uns jetzt zugesandten Vertragsentwürfen von uns Leistungen verlangt ohne Gegenleistung. Es sei denn, dass man eine Gegenleistung darin erblickt, dass uns bzw. der Deutschen Diamantengesellschaft zweifellos zustehende und oftmals seitens der Kolonialverwaltung anerkannte Rechte nicht entrissen werden.

I. Vertragsvorschlag mit der Deutschen Diamantengesellschaft.

Hiernach soll der Erwerb dauernder Abbaurechte für die Deutsche Diamantengesellschaft sichergestellt werden, dafür soll sie 50 % ihres jährlichen Reingewinnes sowie eine neue 5%ige Förderabgabe gewähren. Dieses dauernde Abbaurecht steht aber der Deutschen Diamantengesellschaft nach dem Sperrvertrag ohnehin zu. Dies haben Euer Exzellenz wiederholt anerkannt. Wir gestatten uns, in dieser Beziehung zunächst auf den Erlass vom 31. August 1909, die Diamanten-Denkschrift, sowie die Erklärung Euer Exzellenz in der Sitzung des Reichstages vom 25. Januar zu verweisen. Es heisst in dem Erlass vom 31. August:

„Ich stehe indessen nicht an, schon hier zu erklären, dass nach der Absicht und dem Sinne der Sperrverfügung vom 22. September v. J. der Gesellschaft auch über die Dauer der Sperrverfügung hinaus das Recht zur ausschliesslichen Gewinnung von Edelsteinen auf den von ihr als abbauwürdig befundenen Feldern zusteht. Die Kolonialverwaltung erachtet sich deshalb für verpflichtet, der Gesellschaft in dieser Beziehung auch für die Zeit nach Widerruf der Sperrverfügung die erforderliche Sicherheit zu schaffen.“

Ferner heisst es in der Denkschrift:

„Der Bergrezess ist erst am 1. Oktober 1908 in Kraft getreten, und hat nichts die Deutsche Kolonial-Gesellschaft hindern können, bis zu diesem Termin das gesamte Diamantengebiet für sich zu sperren. Auf Grund von Verhandlungen, betreffend die Sperre, hat nun die Deutsche Kolonialgesellschaft bereits am 18. September keine weiteren Schürfscheine ausgegeben. Es hat für den guten Glauben der Deutschen Kolonialgesellschaft gesprochen, dass sie die für sie günstige Sach- und Rechtslage bis zum 30. September 1908 nicht ausgenutzt hat. Die Sperre ist an sich notwendig gewesen und es ist ferner kein Grund erfindlich, den Felderbesitz der Deutschen Kolonialgesellschaft, die einen unzweifelhaften und stets anerkannten Rechtstitel auf das Bergwerkseigentum besitzt, wegzunehmen.“

In bezug auf das Abkommen vom 28. Januar 1909 sagt die Denkschrift:

„Der Vertragswille ging dabei dahin, dass im Hinblick auf die bereits eingetretene, sehr bedenkliche Zersplitterung der Abbaurechte keine neuen Bergrechte im Sperrgebiet von dritter Seite erworben werden sollten, sondern dass es der Deutschen Kolonialgesellschaft oder einem von ihr gegründeten Unternehmen überlassen bleiben sollte, während der zweijährigen Frist das noch freie Gelände geologisch zu untersuchen und dauernde Abbaurechte zu erwerben, wie auch das Bergrecht der Gesellschaft nach ihren anerkannten Rechtstiteln ein dauerndes und nicht zeitig beschränktes ist. Im Hinblick hierauf besagt § 3 des Abkommens vom 28. Januar 1909, dass die 10%ige Abgabe, an der der Fiskus mit 6% beteiligt ist, für alle im Sperrgebiet vor oder nach Aufhebung der Sperre geförderten Diamanten zu entrichten sei. Dass die Gesellschaft ihre anerkannten, zeitlich nicht beschränkten

Bergrechte hätte aufgeben sollen, um 2 Jahre uneingeschränkt in dem Gebiete zu arbeiten, war von keinem der Kontrahenten beabsichtigt. Ebenso wenig stand zu erwarten, dass sie die grossen Aufwendungen, welche notwendig sind, um sachgemäss abzubauen, machen konnte, wenn ihre Abbaurechte nach 2 Jahren schon wertlos werden."

Endlich führten Euer Exzellenz nach dem amtlichen Stenogramm über die Reichstags-Sitzung vom 25. Januar aus:

„Kann denn ein Fiskus, wie das Deutsche Reich es ist, nachdem er auf Treu und Glauben mit der Gesellschaft einen Vertrag geschlossen hat, eine solche Sperrklausel dazu benutzen, um die Gesellschaft ein für allemal ihres gesamten Besitzes zu berauben, sie vollständig zu expropriieren? Denn, meine Herren, darauf kommt es doch hinaus . . ., dies kann das Deutsche Reich unter Aufrechterhaltung seiner eigenen Ehre und Würde nicht tun.“ Und weiter: „Wir leben doch alle in demselben Rechtsgebiet; das Bürgerliche Gesetzbuch gilt doch hier wie draussen, und wenn wir solche Sachen machen würden und auf Grund von Verordnungen den Leuten die Sachen unter der Hand wegkonfiszierten . . ., ich glaube, das würde hier in unserem deutschen Reichstage hohe Wellen schlagen.“ Ferner: „. . . es ist nun einmal der unglückliche Zufall eingetreten, dass man ihr (der Deutschen Kolonialgesellschaft) nicht einen Teil gleich gegeben hat, der ihr die bergmännischen Abbaurechte sichert. In welcher Weise bist du nun vorgegangen? Kannst du bei der Gelegenheit zwar nicht auf Grund eines Rechtstitels, sondern ex aequo et bono, nicht weil du es verlangen kannst, sondern weil, wenn eine Gesellschaft grossen Nutzen macht, es nur recht und billig ist, dass auch der Fiskus daran teilnimmt, und dass sie dieses nicht erst tut, wenn sie durch die von Herrn Erzberger an die Wand gemalte Steuervorlage dazu genötigt wird?“ Ferner: „Aber Sie werden mir zugeben, dass es doch ein sehr erheblicher Fortschritt ist, wenn man von jemandem, von dem man gar nichts zu verlangen hat, nunmehr das hier bekommt für eine einfache Bestätigung eines zweifellos bestehenden Rechtstitels. Die Gegengabe ist, dass wir von nun an ein für allemal darauf verzichten, etwa zu rütteln an einem Rechtstitel, den wir stets anerkannt haben und den wir niemals anfechten wollten.“

Wir gestatten uns, ausserdem hervorzuheben, dass Euer Exzellenz uns im Hinblick auf den Sperrvertrag wiederholt bei mündlichen Verhandlungen versichert haben, dass die Reichskolonialverwaltung vertragstreu bleiben werde, d. h. der Deutschen Diamantengesellschaft das dauernde Abbaurecht auf Grund des Sperrvertrages verschaffen werde.

Der Fiskus kann daher nicht für sich geltend machen, dass „die Absicht (auf Verschaffung eines dauernden Abbaurechts) in dem Abkommen vom 28. Januar 1909 keinen genügenden Ausdruck gefunden hat“, um auf diese Weise zur Begründung neuer Forderungen zu gelangen. Nach alledem haben wir ein anerkanntes Recht auf sinngemässe Erfüllung des Sperrvertrages.

Für die Forderung einer 5%igen Bruttoabgabe werden zwar seitens Euer Exzellenz Gründe öffentlichen Interesses angeführt, wonach Abgaben-Bevorzugungen einzelner Diamantgesellschaften unerwünscht scheinen; wir dürfen demgegenüber nur darauf hinweisen, dass die Deutsche Diamantengesellschaft Abgaben in derselben Höhe zahlt wie die wichtigsten anderen Diamantgesellschaften (Koloniale Bergbaugesellschaft, Colmanskop Diamond Mines, Ltd., G. F. Schmidt, Weiss de Meillon & Co., die ebenfalls grosse Schürfkreise von der Deutschen Kolonialgesellschaft erhalten haben) und dass durch eine Mehraufgabe lediglich die Differenz vergrössert würde.

Dass und warum die oben nicht genannten anderen Gesellschaften an die Deutsche Diamantengesellschaft eine Abgabe von 5 % bezahlen, ist in der Reichstags-Denkschrift begründet worden. Wenn jetzt der Deutschen Diamantengesellschaft aus Bequemlichkeitsgründen gestattet werden soll, grosse Schürfkreise abzustecken, so schädigt sie damit keinen anderen Interessenten; mit Recht könnte man vielmehr darauf hinweisen, dass ihr hiermit nur eine gewisse Entschädigung dafür gegeben wird, dass sie die Hälfte der Sperrzeit ohne ihr Verschulden vorübergehen lassen musste, ohne belegen zu können. Die Mehrforderung einer 5%igen Bruttoabgabe wäre aber mit dieser Erleichterung so wenig begründet und stünde in keinem Verhältnis zu der etwaigen Kostenersparnis, dass die Deutsche Diamantengesellschaft einen Wert auf das derartig beschwerte Zugeständnis der grossen Schürffelder nicht legen könnte.

II. Vertrag mit der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika.

Wir betonen zunächst nochmals, dass wir mit Euer Exzellenz darin übereinstimmen, dass die Grundlage für die beiderseitigen Rechtsbeziehungen auf bergrechtlichem Gebiet der Bergrezess bleibt. Aber gerade

aus diesem Grunde müssen wir dagegen Stellung nehmen, dass unsere Bergrechte zwischen dem 26. Breitengrad und dem Kuiseb noch in Zweifel gezogen werden, denn unter den Rezess sollten alle bis dahin von der Regierung anerkannten Bergrechte der Gesellschaft fallen. Es ist auch nicht richtig, dass die Deutsche Kolonialgesellschaft sich bei den früheren Verhandlungen grundsätzlich mit einer gesonderten Behandlung der Bergrechtsfrage in dem Gebiet zwischen dem 26. Breitengrade und dem Kuiseb einverstanden erklärt hat. Es wurde vielmehr, da von Euer Exzellenz dieses unser Recht keinem Zweifel unterworfen ward, den Vertragsparagrafen vorausgehend, unter Anführung der in Betracht kommenden Rechtstitel, dieses Recht als ohnehin feststehend anerkannt. Den in dieser Richtung nunmehr gemachten Ausführungen gegenüber gestatten wir uns, auf das beiliegende Gutachten des Herrn Justizrat Dr. Herman Veit Simon zu verweisen.

Der in dem neuen Vertrags-Entwurf mit unserer Gesellschaft befindlichen Annahme, der Vertreter der Deutschen Kolonialgesellschaft habe in der mündlichen Verhandlung vor dem zum Ausschlussurteil zuständigen Gericht am 15. April 1896 seinen Antrag eingeschränkt, können wir nach unseren Akten und Erkundigungen nicht zustimmen.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen halten wir es für nicht gerechtfertigt, von uns als Entgelt für das uns bereits zweifellos zustehende Bergrecht in dem Gebiet zwischen dem Kuiseb und 26. Breitengrad die weiteren Leistungen zu fordern. Insbesondere möchten wir grundsätzlich an der einmal bestehenden Regelung der Abgabenfrage im Sperrgebiet nicht rütteln. Sollte sich hingegen einmal die Notwendigkeit ergeben, ausserhalb des Sperrgebiets die Abgaben zu verringern, so würden wir einer solchen Massnahme gern zustimmen. An der Abtretung unseres nördlichen Landgebiets bis zum Kuiseb mit den Einschränkungen des ersten Vertragsentwurfes wären wir aber auch heute noch bereit, für den Fall eines neuen Vertragsschlusses prinzipiell festzuhalten.

Schliesslich können wir nicht anerkennen, dass unser jetzt im Sperrgebiet unzweifelhaft, auch nach Auffassung der zuständigen Behörde, bestehendes Recht auf Feldessteuern nur versehentlich bei Abschluss des Vertrages vom 26. März 1909 bestehen geblieben sei.

Wie wir Euer Exzellenz aus den vorstehenden Darlegungen zu ersehen bitten, ist es uns leider nicht möglich, für die geforderten Konzessionen die Verantwortung zu übernehmen. Wir sind aber mit Euer Exzellenz der Meinung, dass es auf alle Fälle wünschenswert ist, zu einem beide Teile befriedigenden Abkommen zu gelangen. Wir sind daher nach wie vor

bereit, mit Euer Exzellenz: gemeinsam auf neuer Grundlage einen Weg zur Verständigung zu suchen. Hierbei werden wir es an Entgegenkommen nicht fehlen lassen, soweit sich dieses mit den Pflichten den Anteilseignern unserer Gesellschaft und der Deutschen Diamantengesellschaft gegenüber vereinigen lässt. — Wir stellen uns Euer Exzellenz zu Verhandlungen gern zur Verfügung und bitten, entsprechend dem von Euer Exzellenz geäußerten Wunsche, um geneigte Ansetzung eines Zeitpunktes zur weiteren Besprechung.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichsten Hochachtung

Deutsche Kolonial-Gesellschaft
für Südwest-Afrika.

Deutsche Diamanten-Gesellschaft
m. b. H.

Für den Aufsichtsrat der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika
und der Deutschen Diamanten-Gesellschaft m. b. H.

Seiner Exzellenz
dem Herrn Staatssekretär des
Reichs-Kolonialamts,
Hier.

58. Vertrag vom 7. Mai 1910 zwischen dem Reichskolonialamt und der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika.*)

Nr. 136 des Notariats-Registers für 1910.

Verhandelt zu Berlin, am 7. Mai 1910.

Vor dem unterzeichneten, zu Berlin in der Victoriastrasse Nr. 5 wohnhaften Notar im Bezirk des Königlichen Kammergerichts,
Justizrat Dr. Herman Veit Simon,
erschieden heute im Reichs-Kolonialamt, Wilhelmstrasse Nr. 62, wohin sich der Notar auf Ansuchen begeben hatte:

1. Seine Exzellenz, der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts Herr Bernhard Dernburg zu Grunewald wohnhaft,

* Zugleich V. 13.

2. der Generalkonsul und Kommerzienrat Herr Rudolph von Koch zu Berlin wohnhaft,
3. der Kaiserliche Gouverneur a. D. Herr Rudolf von Bennigsen zu Charlottenburg wohnhaft,
4. der Direktor Herr F. Carl Mühlinghaus zu Berlin wohnhaft.

Die Erschienenen, die dem Notar von Person bekannt sind, und zwar der Erschienenen zu 1 namens des Reichs-Kolonialamts einerseits, der Erschienenen zu 2 in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Aufsichtsrats, die Erschienenen zu 3 und 4 in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder der Kolonial-Gesellschaft in Firma: Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika zu Berlin namens dieser Gesellschaft (nachstehend Kolonial-Gesellschaft genannt) andererseits, schlossen folgenden

Vertrag:

§ 1.

Der Bergrezess vom 17. Februar/2. April 1908 wird unter Entsagung aller Einreden gegen seine Rechtsbeständigkeit erneut bestätigt.

§ 2.

1. Unter den Bergrezess fallen die in der angehefteten Karte rot schraffierten Gebiete, soweit sie nicht gelegentlich des Baues der Lüderitzbuchtbahn an den Fiskus oder des Baues der Otavibahn an die Otavi-Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft hinsichtlich der Bergrechte abgetreten sind. Da die angeheftete Karte nur einen Lageplan in grossen Zügen darstellt, bleibt die Feststellung der Ausdehnung und der genaueren Grenzen der einzelnen Gebiete vorbehalten, soweit sie bisher noch nicht erfolgt ist.

Es besteht indessen Einverständnis unter den Vertragschliessenden, dass die Entscheidung der Frage, ob und inwieweit der Kolonial-Gesellschaft im Gebiete der Roten Nation (Hoachanas) Bergrechte zustehen, im ordentlichen Rechtswege zum Austrag gebracht wird. Da es erwünscht ist, dass die Streitfrage in letzter Instanz durch ein in Deutschland befindliches Gericht entschieden wird, so wird das Reichs-Kolonialamt bis zum 31. März 1911 keine gerichtlichen Schritte unternehmen; der gleichen Verpflichtung unterwirft sich die Kolonial-Gesellschaft.

Die innerhalb des Gebiets von Hoachanas auflaufenden, auf dem Gebiet des Bergwesens liegenden Gebühren und Abgaben werden bis zur rechtskräftigen Erledigung des fraglichen Rechtsstreits vom südwestafrikanischen Landesfiskus in Verwahr genommen.

II. Alle in den unter den Bergrezess fallenden Gebieten fällig werdenden bergrechtlichen Abgaben stehen, soweit nicht der Bergrezess vom 17. Februar/2. April 1908 anderes bestimmt, der Kolonial-Gesellschaft zu und sind demgemäss an sie abzuführen.

Die für das Gebiet vom 26. Grad südlicher Breite bis zum Kuiseb aufgelaufenen und bisher vom südwestafrikanischen Landesfiskus einbehaltenen bergrechtlichen Abgaben, welche nach dem Bergrezesse der Kolonial-Gesellschaft zustehen, werden an diese ausgezahlt.

§ 3.

Das Reichs-Kolonialamt und die Kolonial-Gesellschaft sind darüber einig, dass das Eigentum an dem gesamten Landgebiet der letzteren, soweit es nicht bereits verkauft ist, an den südwestafrikanischen Landesfiskus mit dem Tage des Vertragsabschlusses übergeht mit Ausnahme

1. der ihr noch gehörenden Teile des Weichbildes von Swakopmund in seiner jetzigen Ausdehnung und einer Zone, welche, der gegenwärtigen Weichbildperipherie folgen, 8 km breit ist;
2. eines Gebietes in Halbkreisform mit einem Radius von 30 km um das Kap Cross;
3. der Farm Spitzkoppje mit einem Flächeninhalt von 100 000 ha von denen die noch fehlende Fläche unter Beibehaltung der bisherigen Vermessung durch die Kolonial-Gesellschaft zusammenhängend zu vermessen ist;
4. eines Gebietes von ungefähr 45 km Länge und 5 km Breite am südöstlichen Fuss der Chuos- und Geisiberge, auf das durch Vertrag vom 12. August 1908 der Kaufmann Hugo C. F. Smidt Rechte erworben hat;
5. der ihr noch gehörenden Teile des Weichbildes von Lüderitzbucht in seiner jetzigen Ausdehnung;
6. eines Hektars im Weichbild von Aus;
7. von 500 ha, anschliessend an die Conceptionsbay und Spencerbay. Das für die Schifffahrt im allgemeinen Interesse benötigte Gelände bleibt dem Fiskus vorbehalten;
8. der Farm Kanus in einer Ausdehnung von 100 000 ha, zusammenhängend zu vermessen;
9. einer Farm von ungefähr 12 000 ha, südlich des Kuiseb gelegen, deren Grenzen gebildet werden: im Norden durch den Kuiseb, im Osten durch die Westgrenze der Wilhelm Schmidtschen Farm, im Süden durch die Nordgrenze der Stormerschen Farm, im Westen

durch eine die letztere Grenze mit dem Kuiseb derart verbindende gerade Linie, dass der Flächeninhalt der Farm 12 000 ha gross wird.

Die Flächen von 6 bis 9 hat die Kolonial-Gesellschaft innerhalb zwei Jahren nach Abschluss dieses Vertrages auszusuchen;

10. des Sperrgebiets.

(Vergl. § 1 des Vertrages zwischen dem Reichs-Kolonialamt und der Deutschen Diamanten-Gesellschaft m. b. H. vom heutigen Tage.)

Jedoch verpflichtet sich die Kolonial-Gesellschaft, das Sperrgebiet dem Fiskus des südwestafrikanischen Schutzgebietes zu Eigentum zu übertragen, nachdem die Diamantengewinnung und der Bergbau im grösseren Umfang in dem Gebiet aufgehört haben. Diese Verpflichtung umfasst nicht das jetzige Weichbild von Lüderitzbucht und solche Grundstücke, die in der Zwischenzeit von der Kolonial-Gesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften mit gewerblichen Anlagen oder Wohngebäuden irgendwelcher Art besetzt werden. Soweit abgetretene Gebietsteile zur Zeit des Abschlusses des Vertrages von der Kolonial-Gesellschaft verpachtet sind, bleiben die Rechtswirkungen aus den einzelnen Pachtverträgen bis zu ihrem Ablauf unberührt.

Der Fiskus wird der Kolonial-Gesellschaft auf deren Antrag das für ihren Bergbaubetrieb in allen in diesem Vertrage abgetretenen Landgebieten nötige Gelände mientgeltlich zur Benutzung zuweisen.

§ 4.

Die Kolonial-Gesellschaft ist verpflichtet, die unter 1 bis 9 benannten Gebiete auf ihre Kosten binnen zwei Jahren vom Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages ab vermarken zu lassen. Sind sie innerhalb dieser Zeit nicht vermarkt, so ist das Gouvernement berechtigt, die Vermarkung auf Kosten der Gesellschaft vornehmen zu lassen.

Innerhalb des nach dem Vorstehenden abzutretenden Gebietes verbleiben der Kolonial-Gesellschaft die Bergrechte aus dem Rezess vom 17. Februar/2. April 1908. Der Kolonial-Gesellschaft steht ausserdem das ausschliessliche Recht zu, auf dem von ihr abgetretenen Gebiet Marmor und Guano aufzusuchen und von dem Landesfiskus das für die Gewinnung und den Transport von Marmor und Guano erforderliche Gelände zurückzuerwerben, und zwar zu 0,50 M für das Hektar in der Namib und zu 1 M im übrigen Gebiet. Dieses Recht erlischt nach Ablauf von zwei Jahren vom Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages ab. Während des zweijährigen Zeitraumes wird der südwestafrikanische Landesfiskus in dem fraglichen Gebiet Grundstücksveräusserungs- oder -verpachtungsverträge

erst dann abschliessen, nachdem die Kolonial-Gesellschaft die Erklärung abgegeben hat, dass sie von dem ihr gegebenen Rückkaufsrecht keinen Gebrauch machen wird. Gibt die Kolonial-Gesellschaft binnen vier Wochen, seitdem ihrer Vertretung im Schutzgebiete durch die Behörde schriftliche Mitteilung von der Vertragsabsicht gemacht ist, keine Erklärung ab, so ist der Fiskus zum Abschluss der Verträge berechtigt.

Der deutsch-südwestafrikanische Landesfiskus tritt mit allen zurzeit bestehenden Rechten und Pflichten in den Vertrag ein, den die Kolonial-Gesellschaft am 11. September 1909 mit den Kaufleuten L. Scholz und A. Gerecke in Swakopmund abgeschlossen hat, ebenso in alle etwa seitens der Kolonial-Gesellschaft abgegebenen Landverkaufofferten.

§ 5.

Die Kolonial-Gesellschaft verpflichtet sich, von ihrer Beteiligung an der Deutschen Diamanten-Gesellschaft m. b. H. ohne Einwilligung des Reichskolonialamts nicht mehr als 725 000 Mark zu veräussern und überhaupt im Besitz der Majorität des Stammkapitals zu bleiben.

§ 6.

Die Kolonial-Gesellschaft erklärt sich damit einverstanden, dass sie Ansprüche auf Grund des § 8 des Rezesses vom 17. Februar/2. April 1908 nicht mehr zu erheben hat.

§ 7.

Die Kolonial-Gesellschaft erklärt sich damit einverstanden, dass zwischen dem 26. Grad südlicher Breite und dem Kuiseb die Förderungsabgabe für nachweislich dort geförderte Edelsteine auf 4 % herabgesetzt wird, von der je 2 % dem Fiskus und der Kolonial-Gesellschaft zufallen.

§ 8.

Der Fiskus tritt in die Verpflichtung ein, welche die Kolonial-Gesellschaft gegenüber der Lüderitzbucht-Gesellschaft L. Scholz & Co. m. b. H. durch Abkommen vom 22. Februar 1905 übernommen hat, nämlich dieser Gesellschaft eine Vergütung von 20 % an dem Barerlös für Neuverkäufe und Neuverpachtungen bis zum 31. Dezember 1912 in dem Gebiet zwischen dem 26. und 27. Breitengrad zu zahlen.

§ 9.

Falls eine letzte Instanz für das südwestafrikanische Schutzgebiet in der Heimat eingeführt wird, und so lange bei dieser in der Revisionsinstanz

die Revision gegen das conformes nicht allgemein ausgeschlossen ist, entscheiden über Streitigkeiten aus dem vorliegenden Verträge und aus dem Bergrezess vom 17. Februar/2. April 1908 die für das Schutzgebiet zuständigen ordentlichen Gerichte.

Bis zu dem vorstehend angeführten Zeitpunkte gilt für diesen Vertrag und den Bergrezess vom 17. Februar/2. April 1908 die im Bergrezess vorgesehene schiedsgerichtliche Regelung. Jedoch sollen die Mitglieder des Schiedsgerichts in der Weise ernannt werden, dass der Präsident des Kammergerichts, der Vorsitzende des Vorstandes der hiesigen Anwaltskammer und der Präsident der hiesigen Handelskammer je ein Mitglied ernennen. Das Schiedsgericht tritt im Bezirk des Landgerichts Berlin I zusammen. Die Ernennungsberechtigten können sich selbst als Schiedsrichter bestellen. Wenn ein Schiedsrichter das Amt nicht annehmen oder fortführen kann oder will, wird der Ersatzmann jeweilig von derselben Stelle ernannt, die die Ernennung bewirkt hat.

§ 10.

Die Vertragschliessenden sind darüber einig, dass die Beschleunigung der Einführung eines Berggrundbuches im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiet erwünscht ist.

Die Vertragschliessenden geben den Wert des Gegenstandes auf 3 000 000 Mark an.

Es wurde beantragt:

diese Verhandlung viermal, und zwar für jede Vertragspartei zweimal auszufertigen und jeder Vertragspartei zwanzig Abdrücke der Verhandlung zu erteilen.

In Gegenwart des Notars wurde diese Verhandlung den Beteiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

Dernburg
Rudolph von Koch
R. von Bennigsen
C. Mühlinghaus
Dr. Herman Veit Simon, Notar

Notariatsvermerk
und Kostenrechnung.

59. Vertrag vom 7. Mai 1910 zwischen dem Reichskolonialamt und der Deutschen Diamanten-Gesellschaft m. b. H.

Notarielle Eingangsverhandlung.

Zwischen

1. dem Reichskolonialamt,
2. der Deutschen Diamanten-Gesellschaft m. b. H., nachstehend Diamanten-Gesellschaft genannt, wird folgender

Vertrag

geschlossen:

§ 1.

Durch die Verfügung, betreffend Bergbau im Gebiete der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, vom 22. September 1908 ist das Gebiet der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, welches im Norden durch den 26. Grad südlicher Breite, im Süden durch das nördliche Ufer des Orangefflusses, im Westen durch den Atlantischen Ozean und im Osten durch eine hundert km vom Meeresufer entfernte und mit letzterem parallel laufende Linie begrenzt wird, vom ersten Oktober 1908 ab der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika zur ausschliesslichen Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien bis auf weiteres widerruflich vorbehalten worden, soweit dem nicht wohlverworbene Rechte Dritter entgegenstehen.

Das Reichs-Kolonialamt wird von diesem Widerrufsrecht bis zum 1. April 1911 keinen Gebrauch machen.

Auf das in Absatz 1 bezeichnete Gebiet (Sperrgebiet) sollen die Vorschriften der Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. August 1905 und die Bestimmungen des Berggesetzes vom 17. Februar/2. April 1908, abgesehen von der Schürffreiheit, Anwendung finden. Die Diamanten-Gesellschaft soll jedoch berechtigt sein, Schürffelder bis zur Grösse von 314 Hektar zu belegen und sie bis zur gleichen Grösse in Bergbaufelder umwandeln zu lassen. Was am 1. April 1911 nicht Bergwerkseigentum der Diamanten-Gesellschaft geworden oder nach ordnungsmässiger Belegung und Anzeige als Schürffelder zwecks Umwandlung in Bergbaufelder angemeldet worden ist, fällt ins Freie. Die Gesamtfläche der Bergbaufelder darf dreihunderttausend Hektar nicht übersteigen.

§ 2.

Die Diamanten-Gesellschaft verpflichtet sich, an den südwestafrikanischen Landesfiskus ausser den bestehenden Abgaben 5 % von dem

nach Abzug der Verwertungsgebühr verbleibenden Verkaufspreise aller von ihr im Sperrgebiet geförderten Diamanten vor oder nach Aufhebung der Sperre zu zahlen.

Ferner beteiligt die Diamantengesellschaft den Fiskus an demjenigen jährlichen Gewinn der Gesellschaft, welcher nach Abzug der Betriebsunkosten, Abgaben und Zölle sowie nach Vornahme der Abschreibungen und Stellung der Rücklagen verbleibt, mit fünfzig Prozent. Der Reingewinn wird auf Grund der nach den für Aktiengesellschaften massgebenden Grundsätzen zu handhabenden Buchführung im jährlichen Rechnungsabschluss durch Aufstellung einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung ermittelt. Dabei sind auf die Anlagen und Bestände die kaufmännischen Anschauungen entsprechenden Abschreibungen einzustellen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Diamanten-Gesellschaft und dem Fiskus über die Höhe der Abschreibungen oder die ihnen zugrunde liegenden Sätze sind diese unter Ausschluss des Rechtsweges durch einen auf Anruf eines beider Teile von dem jeweiligen Direktor der Königlich Preussischen Bergakademie zu bestimmenden Sachverständigen festzusetzen. Die von diesem Sachverständigen festgesetzten Abschreibungen sind für den betreffenden Jahresabschluss für beide Teile allein massgebend.

Die Höhe der Rücklagen bedarf der Genehmigung des Reichs-Kolonialamtes.

Die Entrichtung des Reingewinnanteiles hat unter gleichzeitiger Uebergabe einer von sämtlichen Geschäftsführern unterschriebenen Abschrift der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung innerhalb vier Wochen nach Feststellung durch die Generalversammlung in barem Gelde zu erfolgen.

Das Reichs-Kolonialamt ist berechtigt, die Bücher, Schriften, Waren- und Kassenbestände der Diamanten-Gesellschaft einzusehen und zu prüfen und durch Beauftragte einsehen und prüfen zu lassen.

Die in den Absätzen 1—6 getroffenen Bestimmungen gelten bereits für das erste Geschäftsjahr der Diamanten-Gesellschaft.

Im Falle der Liquidation der Diamanten-Gesellschaft fallen dem südwestafrikanischen Landesfiskus fünfzig Prozent der Liquidationsmasse zu, nachdem zuvor hundert Prozent des eingezahlten Gesamtkapitals an die Anteilseigner ausgeschüttet sind.

§ 3.

Die Diamanten-Gesellschaft wird mit tunlichster Beschleunigung für die genaue Kartierung des durch die Sperrverfügung vom 22. September 1908 bestimmten Gebietes unter Bezeichnung von Wasserplätzen und Weiden sorgen. Aufgefundene Minerallagerstätten sind in den Karten mit ihrer

Ausdehnung ersichtlich zu machen. Die fraglichen Karten sind in mindestens 3 Exemplaren dem Reichskolonialamt zur Verfügung zu stellen und fortlaufend nach den neuesten Forschungen zu ergänzen.

§ 4.

Falls eine dritte Instanz für das Schutzgebiet Südwestafrika in der Heimat eingeführt ist, und solange bei dieser die Revision gegen ^{*)} conformes nicht ausgeschlossen ist, entscheiden über Streitigkeiten aus dem vorliegenden Verträge die für das Schutzgebiet zuständigen ordentlichen Gerichte.

Bis zu dem vorstehend angeführten Zeitpunkt werden Streitigkeiten, die sich aus diesem Abkommen ergeben, durch ein Schiedsgericht entschieden, das seinen Sitz in Berlin hat. Soweit gerichtliche Handlungen in Frage kommen, ist ausschliesslich das Landgericht I Berlin zuständig. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, von denen je eins vom Präsidenten des Kammergerichts, vom Vorsitzenden des Vorstandes der hiesigen Anwaltskammer und vom Präsidenten der hiesigen Handelskammer ernannt wird. Die Ernennungsberechtigten können sich selbst zu Schiedsrichtern bestellen. Wenn ein Schiedsrichter das Amt nicht annehmen oder fortführen kann oder will, so wird der Ersatzmann jeweilig von derselben Stelle ernannt, die die Ernennung bewirkt hat.

Die Vertragschliessenden geben den Wert des Gegenstandes auf 10 000 000 Mark an.

Es wurde beantragt usw.

In Gegenwart des Notars wurde diese Verhandlung den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und, wie folgt, eigenhändig unterschrieben:

gez. Dernburg
.. Rudolph von Koch
.. Willy Krüger
.. Walter Bredow
.. Dr. Herman Veit Simon, Notar.

Notariatsvermerk.

Berlin, den 7. Mai 1910.

*) So in dem mir vorliegenden Schriftstück.

VIII.

Steuerangelegenheiten
und Abkommen mit den Gemeinden
Swakopmund und Lüderitzbucht.



Inhaltsverzeichnis.

	Seite
1. Eingabe der Gesellschaft an den Staatssekretär des Reichskolonialamts wegen Gestaltung der fiskalischen Grundsteuer vom 22. September 1908	389—392
2. Eingabe der Gesellschaft an den Staatssekretär des Reichskolonialamts, wenigstens das ausser der polizeilichen Schutzzone liegende Land vorläufig von der Besteuerung auszuschliessen, vom 17. November 1908	392—393
3. Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Besteuerung des Grundeigentums im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 19. März 1909	393—398
4. Vorschläge der Zweigniederlassung Swakopmund an die Gemeinde Swakopmund wegen unentgeltlicher Ueberlassung von Grundstücken, vom 22. Oktober 1909	398—401
5. Antwort des Gemeinderats von Swakopmund auf die Vorschläge der Zweigniederlassung Swakopmund, vom 23. Oktober 1909	401—402
6. Eingabe des Generalbevollmächtigten Dr. Ratjen an den Gouverneur, wenigstens die Diamantfelder Nautilus und Kolmanskop von der Veranlagung als städtisches Weichbild ausnehmen zu wollen, vom 7. Oktober 1909	402—403
7. Erklärung des Gemeinderats von Lüderitzbucht über die von der Gesellschaft geforderten Grundstücksabtretungen und die dafür von ihm zu übernehmenden Verpflichtungen, vom 6. November 1909	403—408
8. Schreiben der Gesellschaft an das Reichskolonialamt, in dem die Nebenabmachungen zu dem Verträge über die endgültige Regelung des Besitzstandes der Gesellschaft festgelegt werden, vom 26. Januar 1910 . . . S. Anl. VII. 54.	360
9. Nebenabmachungen zu dem Verträge vom 7. Mai 1910 zwischen Reichskolonialamt und Kolonial-Gesellschaft S. Bd. I, S.	306/307

**1. Eingabe der Gesellschaft an den Staatssekretär des Reichskolonialamts
wegen Gestaltung der fiskalischen Grundsteuer.**

22. September 1908.

Euer Exzellenz

beehren wir uns, im Anschluss an die Besprechung, welche der Erstunterzeichnete am 18. d. M. mit Euer Exzellenz die Ehre hatte zu führen, noch nachstehendes bezüglich der vom Gouvernementsrat in Deutsch-Südwestafrika vorgeschlagenen fiskalischen Grundsteuern sowohl für das flache Land wie für Ortschaften zu erwähnen:

1. Betreffend Grundsteuer im allgemeinen.

Soviel uns bekannt ist, bilden in Deutschland der Nutzungswert oder der gemeine Wert der Grundstücke die Unterlagen für die Berechnung dieser Steuer. Es muss nun zugegeben werden, dass in Deutsch-Südwestafrika ein Nutzungswert nur bei städtischen Grundstücken, nicht aber bei Farmen, deren Produktionspreise noch eine erhebliche Spannung zu ihrem Nachteile gegenüber dem Weltmarktpreise aufweisen, festgestellt werden kann. — Anders verhält es sich mit dem gemeinen Wert, dessen Höhe per ha. resp. qm. durch die zuletzt dafür gezahlten resp. von dem Gouvernement oder den Gesellschaften dafür geforderten Preise leicht annähernd festgestellt werden kann; es scheint uns demnach der gemeine Wert als Grundlage für die Grundsteuer der allein gegebene und natürliche Massstab zu sein.

Die Art der Grundsteuer dagegen, wie sie der Gouvernementsrat vorschlägt, will eine gleich hohe Steuer auf wertvolles, mittleres und minderwertiges Farmland, sogar Unland (Wüste) legen, ebenso vergisst er in Betracht zu ziehen die Wertunterschiede der örtlichen Grundstücke und widerspricht so allen Grundsätzen einer rationellen Besteuerung.

Seiner Exzellenz
dem Herrn Staatssekretär
des Reichs-Kolonialamts
Hier.

2. Betreffend Grundsteuer in Ortschaften.

Hier ist durchweg der Steuersatz von 2 Pfg. per qm. vorgesehen, während je nach der Lage der gemeine Wert der Grundstücke ein sehr verschieden hoher ist. Dieser südwestafrikanische Gedanke auf Berliner Verhältnisse übertragen, würde die Grundsteuer per qm. für Grundstücke Unter den Linden und an der Grenze von Weissensee gleich hoch festsetzen; eine Schlussfolgerung aus diesem Beispiel charakterisiert am geeignetsten den vom Gouvernementsrat gemachten Vorschlag.

Da nun einerseits nach den im Schutzgebiet von Euer Exzellenz gemachten Ausführungen der Schwerpunkt der Entwicklung des Schutzgebiets auf dem Lande und nicht in den Städten liegt und andererseits jede Kommune das Bestreben haben wird, ihre Weichbildgrenzen möglichst weit hinauszuschieben, so werden sich in den Ortschaften zum mindesten drei Zonen bilden:

1. der in Bebauung genommene Teil,
2. der, dessen Bebauung in absehbarer Zeit zu erwarten ist,
3. der, bei welchem der Termin für die Bebauung in weiter, nicht erkennbarer Ferne liegt.

Einer Abgrenzung dieser 3 Bezirke durch sachverständige Behörden und Einwohner stehen keine Schwierigkeiten gegenüber. Wir möchten uns dementsprechend erlauben, für die Grundsteuer dieser drei wertlich so verschiedenen Zonen eine Abstufung von 2 Pfg., 1 Pfg. und $\frac{1}{2}$ Pfg. pro qm. vorzuschlagen, besonders mit Rücksicht darauf, dass die für Ortschaften in Aussicht genommene kommunale Wertzuwachssteuer ja die Wertberechnung der einzelnen Grundstücke zur Voraussetzung hat, also dem Fiskus so die gesamte Vorarbeit abnehmen wird.

3. Betreffend Grundsteuer in der Namib.

Der Entwurf des Gouvernementsrats selbst nimmt eine Wertmessung der verschiedenen Grundstücke vor dadurch, dass er für Farmland im nördlichen und mittleren Teil des Schutzgebietes die Steuer mit 1 Pfg. pro ha. festsetzt gegenüber $\frac{1}{2}$ Pfg. pro ha. für jedes Land in der Namib und im Süden. Logischerweise hätte bei dieser Abstufung dem erstgenannten Farmland auch nur das Farmland im südlichen Teil und in der Namib gegenübergestellt werden dürfen. Sollte der Vorschlag Gesetz werden, so wäre das Ergebnis dieses, dass Unland im nördlichen und mittleren Teil des Schutzgebietes richtigerweise unbesteuert bleibt, dagegen im südlichen Teil und in der Namib die gleiche Steuer wie Farmland zu tragen hätte.

Nach obigem glauben wir den Gesetzes-Entwurf genügend gekennzeichnet zu haben und uns weiterer Ausführungen über denselben enthalten zu dürfen.

4. Betreffend die Stellung der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika.

Sollte der Entwurf des Gouvernementsrats ohne eingehende Berücksichtigung der vorstehenden Betrachtungen Gesetz werden, so dürfte die Auffassung nicht unzutreffend sein, dass er neben der Wahrung berechtigter steuerlicher Interessen auch den Zweck verfolgt, die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika direkt zu schädigen; denn nur sie kommt bei der Namib und den Ortschaften fast allein in Betracht. Es würde ein Gesetz entstehen, welches, wie bei Punkt 2 und 3 nachgewiesen wurde, mit verschiedenem Mass ohne rechtliche Begründung zwei Arten von Grundeigentümern im Schutzgebiet misst.

Da die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika, wie deren 4 Denkschriften für die Herren Mitglieder der Kommission zur Prüfung der südwestafrikanischen Gesellschaften erschöpfend begründen, stets ihren Verpflichtungen im nationalen und, soweit es ihre zeitweilig recht schwachen Mittel erlaubten, auch im materiellen Sinne nachgekommen ist, so darf sie gewiss das Vertrauen haben, dass das Kolonialamt es nicht zulassen wird, dass sie durch Steuergesetze anders, d. h. ungünstiger, behandelt wird, als alle übrigen Grundeigentümer im Schutzgebiet.

Dass die Deutsche Kolonial-Gesellschaft in den letzten 3 Jahren je 20 % Dividende ausschütten konnte, dürfte der Anregung, weitere grössere Kapitalien den Schutzgebieten von Deutschland aus zuzuführen, nur nützlich sein, zumal es ja nicht allgemein bekannt ist

1. dass die Haupteinnahme-Quelle, nämlich der Landverkauf, jetzt nur sehr spärlich fliesst und demgemäss so die Höhe der zukünftigen Dividenden seinerseits nachteilig beeinflussen muss, und
2. dass die 20 % dreier Jahre seit Bestehen der Gesellschaft ohne Berechnung der Zinsverluste nur 2,60 % per Jahr Dividende bedeuten, ein Zinsfuss, der keineswegs dem Risiko bei kolonialen Unternehmungen entspricht und erheblich grösser selbst bei unseren besten und sichersten Staatsanleihen ist.

5. Schlusswort.

Nach den vorstehenden Ausführungen möchten wir nicht glauben, dass Euer Exzellenz den Entwurf, der in seinem Aufbau durch Uebergehung

moderner, als richtig bewährter steuertechnischer Grundsätze rückständig, in seiner Fassung durch teilweise Nichtbeachtung der Folgerichtigkeit mangelhaft ist, genehmigen werden. Bei dieser Beurteilung möchten wir aber ganz besonders hervorheben, dass es uns fern liegt, die Urheber des Entwurfes, von denen wir den besten Glauben annehmen, irgendwie anzugreifen oder denselben Vorwürfe zu machen, unsere Betrachtung bezweckt allein eine Kennzeichnung des in Rede stehenden Machwerks selbst.

Wir bitten Euer Exzellenz, unsere freimütigen Aeusserungen nicht übel deuten zu wollen und zu glauben, dass wir bei unseren Ausführungen allein von dem Gedanken geleitet wurden, Euer Exzellenz die Sachlage möglichst objektiv darzulegen.

Euer Exzellenz Bescheid entgegensehend

Hochachtungsvoll

Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika.

gez. F. Bugge.

gez. Fowler.

2. Eingabe der Gesellschaft an den Staatssekretär des Reichskolonialamts, wenigstens das ausser der polizeilichen Schutzzone liegende Land vorläufig von der Besteuerung auszuschliessen.

Berlin, 17. November 1908.

Betr. Steuern.

Euer Exzellenz

beehren wir uns, unter sehr ergebener Bezugnahme auf unser Schreiben vom 22. September d. J., obigen Gegenstand betreffend, noch folgendes zu unterbreiten:

Wie aus der im Verlage von Dietrich Reimer, hier, erschienenen Karte des unter den polizeilichen Schutz der Regierung gestellten Gebietes in Deutsch-Südwestafrika hervorgeht, liegen folgende Teile unseres Landbesitzes ausserhalb der Schutzzone:

1. ein Gebiet zwischen Ugab und Omarururivier in Grösse von ca. 12 500 qkm.

2. ein ca. 100 km. breiter Küstenstreifen zwischen dem 24. und 26. Breiten-grad mit ca. 26 500 qkm.
3. ein südlich der Lüderitzbuchtbahn bis zum Orangefluss sich hin-ziehendes Gebiet von ca. 11 800 qkm., also insgesamt ca. 50 800 qkm.

Da nun, soweit uns bekannt ist, der Reichstag selbst angeregt hat, dass die Gebiete ausserhalb der polizeilichen Schutzzone vorläufig nicht besiedelt werden sollen, so kann auch unmöglich eine Besteuerung des auf diese Veranlassung hin unverwertbaren Geländes verlangt werden.

Wir gestatten uns demnach, in Ergänzung unserer oben angeführten Eingabe an Euer Exzellenz mit der ganz ergebenen Bitte heranzutreten, dieses etwa 50 800 qkm. umfassende Terrain solange von der Besteuerung gänzlich auszuschliessen, bis dasselbe ebenfalls in die Schutzzone aufgenommen sein wird.

Hochachtungsvoll

Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika,
gez. F. Bugge. gez. Fowler.

Seiner Exzellenz
dem Herrn Staatssekretär
des Reichs-Kolonialamts
Hier.

3. Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika betreffend die Besteuerung des Grundeigentums im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete vom 19. März 1909.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol.-Bl. S. 509) und § 36 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 717) wird mit Genehmigung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamt) verordnet, was folgt:

§ 1.

Im Bereich des deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebietes unterliegt das behaute und unbebaute Grundeigentum einer Grundsteuer und einer Umsatzsteuer.

§ 2.

Die Grundsteuer und die Umsatzsteuer gelangen bei ländlichen und städtischen Grundstücken sowie bei Kleinsiedelungen zur Erhebung.

Als städtische Grundstücke gelten alle diejenigen, die innerhalb einer Ortschaft liegen. Welche Niederlassungen im Sinne dieser Verordnung als Ortschaft oder als Kleinsiedelung anzusehen sind, sowie deren Ausdehnung bestimmt der Gouverneur.

Alle hiernach nicht als städtische Grundstücke oder als Kleinsiedelungen zu erachtenden Grundstücke sind ländliche.

A. Grundsteuer.

§ 3.

Die Grundsteuer wird vom Grund und Boden nach dem Flächeninhalt erhoben.

Es haben zu entrichten, für das Steuerjahr vom 1. April bis 31. März:

- | | |
|---|--------|
| I. Ländliche Grundsteuer für das Hektar | |
| a) in den nördlichen und mittleren Bezirken | 1 Pfg. |
| b) in den südlichen Bezirken, nämlich Gibeon, Keetmanshoop, Lüderitzbucht | 0,5 „ |
| c) in der Namib oder Gegenden von ähnlichem Charakter | 0,5 „ |
| II. Kleinsiedelungen für jede angefangenen 10 Hektare | 1 Mk. |
| III. Städtische Grundstücke für das Quadratmeter | 2 Pfg. |
| wenigstens aber | 2 Mk. |

§ 4.

Welche Gebiete als Namib oder Gegenden von ähnlichem Charakter im Sinne des § 3 Ic zu gelten haben, bestimmt der Gouverneur.

§ 5.

Die Zahlung der Grundsteuer erfolgt in bar. Für ihre Entrichtung haftet der Grundeigentümer mit dem Grundeigentum. Er kann sich jedoch von der Zahlungspflicht dadurch befreien, dass er auf sein Grundeigentum zugunsten des Fiskus verzichtet.

§ 6.

Alle Grundsteuerbeträge werden auf die volle Mark nach unten abgerundet.

Lässt sich der genaue Flächeninhalt infolge nicht abgeschlossener Vermessung oder aus anderen Gründen nicht feststellen, so wird er durch

Schätzung ermittelt. Ergeben spätere Feststellungen abweichende Grössenverhältnisse, so ist der Unterschied des jährlichen Grundsteuerbetrages nachzuzahlen oder zurückzuerstatten. Beträgt der jährliche Unterschied weniger als 1 Mark, so bleibt er unberücksichtigt.

§ 7.

Befreit von der Grundsteuer sind:

- a) der Landesfiskus,
- b) kommunale Verbände,
- c) Die South West Africa Comp. im Umfange der in der Konzession vom 12. September 1892 über die Befreiung von der Steuerpflicht getroffenen Bestimmungen.
- d) Neuansiedler für das laufende Steuerjahr.

B Umsatzsteuer.

§ 8.

Der unter Lebenden oder von Todes wegen erfolgende Uebergang des Eigentums an einem städtischen oder ländlichen Grundstück und an einer Kleinsiedelung unterliegt einer Umsatzsteuer von zwei vom Hundert des Wertes.

Auf den Eigentumsübergang zwischen Voreltern, Eltern und Abkömmlingen, sowie auf den Eigentumsübergang zwischen Eheleuten von Todes wegen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Bei Erwerbungen auf Grund von Tauschverträgen wird die Umsatzsteuer von jedem der zum Tausch gebrachten Grundstücke erhoben.

§ 9.

Bei käuflichem Uebergang des Eigentums wird der Berechnung des Wertes der zwischen dem Veräusserer und Erwerber bedungene Preis unter Hinzurechnung der vom Erwerber ohne Anrechnung auf den Kaufpreis übernommenen Lasten und Leistungen zugrunde gelegt.

Erfolgt der Uebergang des Eigentums im Wege der Zwangsvollstreckung, so ist für die Berechnung des Wertes der Betrag des Meistgebotes, auf welches der Zuschlag erteilt ist, unter Anrechnung der vom Ersteher übernommenen Hypotheken, Renten und Lasten massgebend.

§ 10.

Die Umsatzsteuer wird bereits mit dem rechtsgültigen Abschluss des der Eigentumsübertragung zugrunde liegenden Vertrages fällig. Für die

Umsatzsteuer haftet in erster Linie der bisherige Eigentümer, in zweiter Linie der Erwerber.

§ 11.

Erfolgt Wandlung wegen eines nach §§ 459, 460 des Bürgerlichen Gesetzbuches vom Verkäufer zu vertretenden Mangels innerhalb der gesetzlichen Frist, so ist die Steuer auf Antrag zu erlassen, und zwar dem Käufer in jedem Falle, dem Verkäufer dagegen nur, wenn er nicht arglistig gehandelt hat.

Der Antrag auf Erlass der Steuer muss innerhalb eines Jahres nach Rückübertragung des Eigentums gestellt werden.

Erfolgt an Stelle der Wandlung die Minderung, so ist die Steuer nach Massgabe der Herabsetzung des Kaufpreises auf Antrag zu erlassen.

C. Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Grundsteuer und die Umsatzsteuer.

§ 12.

Die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und Umsatzsteuer erfolgt durch die Bezirks(Distrikts)ämter.

§ 13.

Der Gouverneur bestimmt durch öffentliche Bekanntmachung den Termin, bis zu welchem bei der ersten nach dieser Verordnung vorzunehmenden Veranlagung die Grundsteuerpflichtigen die für die Grundsteuer in Betracht kommenden Verhältnisse dem Bezirks(Distrikts)amt mitzuteilen haben.

In der Folgezeit sind diese Mitteilungen, falls der bisherigen Veranlagung gegenüber eine Aenderung einzutreten hat, oder eine Grundsteuerpflicht neu begründet ist, alljährlich binnen 4 Wochen nach dem nächstfolgenden 1. April zu erstatten.

§ 14.

Das Bezirks(Distrikts)amt ist bei der Veranlagung der Grundsteuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden.

Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber innerhalb einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben.

§ 15.

Ueber die Veranlagung ist dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

Gegen denselben ist der Einspruch an die Berufungskommission zulässig.

Der Einspruch ist binnen einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung des Bescheides bei dem Bezirks(Distrikts)amte, welches den angefochtenen Bescheid erlassen hat, schriftlich anzubringen.

Der Bescheid soll eine Belehrung über den Einspruch enthalten.

Die Steuer ist alljährlich in einer Summe im Monat Oktober an die Amtskasse des Bezirks (Distrikts) oder an die Hauptkasse in Windhuk zu entrichten. Die Einlegung des Einspruchs hat für die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer keine aufschiebende Wirkung. Nach vergeblicher Aufforderung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 16.

Zwecks Erhebung der Umsatzsteuer hat der Zahlungspflichtige innerhalb 6 Wochen von dem Tage des steuerpflichtigen Eigentumsüberganges dem Bezirks(Distrikts)amte unter Angabe der für die Veranlagung in Betracht kommenden Tatsachen Mitteilung zu machen und die die Steuerpflicht begründenden Urkunden vorzulegen.

Gegen den die Umsatzsteuer festsetzenden Bescheid ist der Einspruch an die Berufungskommission zulässig.

Der Einspruch ist binnen einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung des Bescheides bei dem Bezirks(Distrikts)amte, welches den angefochtenen Bescheid erlassen hat, schriftlich anzubringen.

Der Bescheid soll eine Belehrung über den Einspruch enthalten.

Er hat keine aufschiebende Wirkung. Nach vergeblicher Aufforderung erfolgt die Einziehung der Umsatzsteuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 17.

Am Sitz des Gouvernements wird unter dem Vorsitze eines vom Gouverneur zu bestimmenden Beamten eine Berufungskommission gebildet, in die ein weiterer vom Gouverneur zu bestimmender Beamter sowie drei vom Landesrate zu wählende Mitglieder zu berufen sind.

Die Berufungskommission entscheidet endgültig über die gegen die Veranlagungen und Festsetzungen der Bezirks(Distrikts)ämter erhobenen Einsprüche.

§ 18.

Die Berufungskommission und die Bezirks(Distrikts)ämter sind befugt, Zeugen und Sachverständige vorzuladen und sie über die für ihre Entscheidungen in Betracht kommenden Tatsachen zu vernehmen.

§ 19.

Die Ansprüche auf Zahlung von Grundsteuern und Umsatzsteuern sowie diejenigen auf Erstattung gezahlter Steuern verjähren innerhalb drei Jahren vom Tage ihrer Entstehung.

§ 20.

Wer die nach § 16 dieser Verordnung ihm obliegende Mitteilung nicht rechtzeitig erstattet, wird mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

§ 21.

Wer es unternimmt, die ihm nach dieser Verordnung obliegenden Steuern zu hinterziehen, hat eine Geldstrafe in Höhe bis zum fünffachen Betrage der vorenthaltenen Steuer verwirkt.

Die hinterzogene Steuer ist neben der Strafe zu entrichten.

§ 22.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf das Grundeigentum der Rehobother Bastards Anwendung.

Inwieweit andere Eingeborene den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen, bestimmt der Gouverneur.

§ 23.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1909 in Kraft.

Windhuk, den 19. März 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:
gez. Hintrager.

4. Vorschläge der Zweigniederlassung Swakopmund an die Gemeinde Swakopmund wegen unentgeltlicher Ueberlassung von Grundstücken.

Swakopmund, den 22. Oktober 1909.

An den Gemeinderat Swakopmund.

Wir beehren uns, Ihnen Folgendes mitzuteilen:

Wir sind bereit, der Gemeinde folgende Grundstücke unentgeltlich zu übertragen:

1. sämtliche Strassen innerhalb des Weichbildes von Swakopmund nach Massgabe des amtlich genehmigten Bebauungsplanes, soweit das Strassengelände in unserem Eigentum steht;
3. das für Friedhöfe in demselben Bebauungsplan vorgesehene Gelände;
3. das Gebiet des Steinbruchs im Norden des Weichbildes. Der Steinbruch im nordöstlichen Teile des Weichbildes ist dem Fiskus lt. anliegendem Verträge zur Verfügung gestellt. Dieses Gebiet ist nach § 2 des Vertrages von der Grundsteuer befreit und fällt also auch nicht unter die kommunale Grundsteuer.
4. Das Grundstück Flurkarte 5 Parzelle 80/2, mit Ausnahme des bereits verkauften Teiles an der Ecke der Otavi- und Bahnhofstrasse, der mit 65 m Front an der Otavistrasse und 60 m Tiefe an der Bahnhofstrasse liegt, also 3900 qm gross ist. Der abzutretende Teil des Grundstückes beträgt 13 653 qm und eignet sich wegen seiner günstigen Lage — er liegt gegenüber dem Kirchengrundstück — hervorragend zum Platze für ein Rathaus und sonstige kommunale Gebäude.
5. Das Grundstück Flurkarte 5 Parzelle 67/6, zwischen der Lüderitz-, Post- und Kaiser-Wilhelm-Strasse, mit Ausnahme der an Herrn Deyerl verkauften Parzelle 66/6 in Grösse von 1000 qm. Das abzutretende Grundstück ist 6988 qm gross.
6. Das Grundstück Flurkarte 5 Parzelle 69/6 in Grösse von 4938 qm, das durch eine Privatstrasse von 15 m Breite von dem unter 5 genannten Grundstücke getrennt ist.
Das Bestehenbleiben dieser Privatstrasse müssen wir zur Bedingung machen, da Herr Deyerl seinerzeit sein Grundstück mit Front an dieser Privatstrasse gekauft hat.
7. Die zwischen den Friedhöfen liegenden und die nördlich an die Friedhöfe angrenzenden Grundstücksblöcke in der ungefähren Gesamtgrösse von 69 700 qm.
8. An der Grenze des Weichbildes hieran angrenzend 4 Grundstücksblöcke, ferner an der Nordostecke des Weichbildes drei Grundstücke, und einen Grundstücksblock im Norden des Weichbildes in der ungefähren Gesamtgrösse von 100 000 qm.

In der anliegenden Skizze sind die Grundstücke, die wir abzutreten gewillt sind, rot eingezeichnet.

Eine Gewähr für die Grösse der Grundstücke können wir nicht übernehmen, da die Berechnungen unserer Landmesser nicht genau mit den amtlichen Massangaben übereinstimmen.

Die Berggerechtsame werden für das fragliche Gebiet nicht übertragen, sondern verbleiben der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika.

Wir knüpfen an dieses unser Angebot die Bedingungen, dass die zuständigen Gemeindevertreter uns gegenüber schriftlich folgendes erklären:

1. Die Gemeinde wird, falls nicht zwingende aussergewöhnliche Umstände eintreten, den kommunalen Steuersatz für die zweite Zone in Höhe von 1 Pfg. pro qm., wie er in dem Gemeinderatsbeschluss vom 6. Oktober d. J. beschlossen worden ist, soweit es sich um unbebaute Grundstücke handelt, nicht erhöhen, auch die zweite Zone insoweit nicht in die erste Zone aufnehmen.
2. Die Gemeinde wird die oben unter 4., 5., 6. genannten Grundstücke nur zu kommunalen Zwecken verwenden, nichts von diesem Gelände verkaufen und auch nicht dauernd verpachten.

Wir haben nichts dagegen einzuwenden, dass die Gemeinde die unter 5. und 6. genannten beiden Grundstücke oder Teile davon bei sich ihr bietender Gelegenheit gegen günstiger gelegene Grundstücke evtl. eintauscht, aber die unter 2. gestellten Bedingungen werden für das ertauschte Grundstück dann auch Anwendung finden.

3. Bezüglich der übrigen der Gemeinde zu übertragenden Grundstücke (No. 3, 7, 8) wird die Gemeinde bei Veräusserungen oder Verpachtungen die entsprechenden Preise der Kolonialgesellschaft zugrunde legen, soweit diese sich in angemessenen Grenzen halten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Kolonialgesellschaft durch die staatlichen und kommunalen Grundsteuern erhebliche Lasten entstehen, die durch das Grundstücksgeschäft ausgeglichen werden müssen.
4. Die Gemeinde übernimmt die baren Kosten und Steuerlasten, falls solche aus den Abtretungen entstehen sollten, und ist damit einverstanden, dass die Grundstücke unvermessen übertragen werden. Falls die Vermessung nötig werden sollte, ist dies Sache der Gemeinde.
5. Die Gemeinde erklärt, dass durch die jetzigen Abtretungen seitens der Gesellschaft ihre Bedürfnisse an Grundbesitz befriedigt sind.

und dass auch auf ihrer Seite der Wunsch besteht, mit der Kolonialgesellschaft dauernd gute Beziehungen zu unterhalten.

Wir möchten unsererseits der Hoffnung Ausdruck geben, dass diese Verständigung den Anfang eines dauernden freundschaftlichen Verhältnisses zwischen der neuen Gemeinde und unserer Gesellschaft bilden möge, und erklären, dass wir auf die Erhaltung solcher guten Beziehungen stets den grössten Wert legen werden.

Hochachtungsvoll

Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika.
Zweigniederlassung Swakopmund.

gez. p. p. Mansfield.

gez. p. p. Hagemeister.

**5. Antwort des Gemeinderats von Swakopmund auf die Vorschläge der
Zweigniederlassung Swakopmund.**

Swakopmund, den 23. Oktober 1909.

An die

Deutsche Colonialgesellschaft für Südwestafrika,
Hier.

Der unterzeichnete Gemeinderat nimmt mit verbindlichstem Dank von den in Ihrem Schreiben vom 22. Oktober 1909 erfolgten Grundstücksabtretungen Kenntnis und ist mit den darin genannten Bedingungen bezüglich der Verwertung der Grundstücke einverstanden. Er verpflichtet sich, falls nicht zwingende aussergewöhnliche Umstände eintreten, den kommunalen Steuersatz für die zweite Zone in Höhe von 1 Pfennig pro qm, soweit es sich um unbebaute Grundstücke handelt, nicht zu erhöhen, auch die zweite Zone insoweit nicht in die erste Zone aufzunehmen.

Die Gemeinde wird die unter 4, 5 und 6 genannten Grundstücke nur zu kommunalen Zwecken verwenden und nichts davon verkaufen oder dauernd verpachten. Dieselbe Verpflichtung übernimmt sie für ein evtl. gegen obige Grundstücke eingetaushtes anderes Grundstück.

Bezüglich der übrigen unter Nr. 3, 7 und 8 abgetretenen Grundstücke wird die Gemeinde bei einem Verkauf die entsprechenden Preise der

Colonialgesellschaft zugrunde legen, soweit diese sich in angemessenen Grenzen halten.

Die evtl. entstehenden baren Kosten an Steuerlasten sowie die Vermessungskosten der abgetretenen Grundstücke gehen zu Lasten der Gemeinde.

Die Gemeinde erklärt ferner, dass durch die jetzigen Abtretungen seitens der Gesellschaft ihre Bedürfnisse an Grundbesitz befriedigt sind und hofft auch ihrerseits, mit der Colonialgesellschaft stets die freundschaftlichsten Beziehungen unterhalten zu können.

Der Gemeinderat der Stadt Swakopmund.
gez. A. Schad. gez. Adolf Bause.
Stellvertr. Bürgermeister.

6. Eingabe des Generalbevollmächtigten Dr. Ratjen an den Gouverneur, wenigstens die Diamantfelder Nautilus und Kolmanskop von der Veranlagung als städtisches Weichbild ausnehmen zu wollen.

Swakopmund, den 7. Oktober 1909.

Euer Exzellenz

überreichen wir in der Anlage ganz ergebenst eine Skizze der innerhalb des Weichbildes von Lüderitzbucht belegten Diamantfelder und bitten entsprechend unserer Eingabe vom 10. September 1909 und dem von Euer Exzellenz dem Unterzeichneten mündlich erteilten Bescheide ganz ergebenst, diesen Teil des Weichbildes von der Besteuerung als städtische Grundstücke ausnehmen zu wollen.

Es handelt sich um die Diamantfelder „Nautilus“ und „Kolmanskop Diamond Mines Ltd.“, deren wirtschaftliche Bewertung, wie wir ausgeführt haben, deshalb ausgeschlossen erscheint, weil das Betreten der Diamantfelder verboten ist.

Aus demselben Grunde ist auch ein Teil des Weichbildes, der nördlich des Nautilusfeldes liegt, nicht verwertbar, da er durch die unzugänglichen Diamantfelder von dem übrigen Weichbild abgeschnitten wird. Wir bitten Euer Exzellenz ganz ergebenst, anordnen zu wollen, dass auch dieser Teil

des Weichbildes nicht als Ortschaft gilt und somit nicht als städtischer Grund und Boden besteuert wird.

Nach endgültiger Vermessung des Nautilus-Feldes durch die Bergbehörde werden wir in der Lage sein, Euer Exzellenz einen genauen Plan einzureichen, wir bitten aber ganz ergebenst, schon jetzt eine Entscheidung im Sinne unseres Antrages zu treffen, damit wir über die Höhe unserer Steuerlasten Klarheit gewinnen können.

Ganz ergebenst

Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika,
Zweigniederlassung Swakopmund.

In Generalvollmacht:
gez. Dr. Ratjen.

Seiner Exzellenz
dem Herrn Gouverneur von Schuckmann,
Windhuk.

7. Erklärung des Gemeinderats von Lüderitzbucht über die von der Gesellschaft geforderten Grundstückabtretungen und die dafür von ihm zu übernehmenden Verpflichtungen.

Lüderitzbucht, den 6. November 1909.

An die
Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika,
Berlin W. 9.

Die neue Gemeinde Lüderitzbucht ist genötigt, zu kommunalen Zwecken einen grösseren Grundbesitz zu erwerben. Sie tritt an die Gesellschaft mit der Bitte heran, ihr die erforderlichen Grundstücke unentgeltlich zu übertragen und ist ihrerseits bereit, in diesem Falle der Gesellschaft in der Steuerfrage entgegenzukommen und auch sonst die Erhaltung freundschaftlicher Beziehungen zur Gesellschaft zu fördern. Von diesem Standpunkt aus trägt die Gemeinde der Gesellschaft die Schliessung der nachfolgenden

Vereinbarung an und bittet sie, baldmöglichst, nachdem sie durch Vermittlung des Herrn Dr. Ratjen dieses Schreiben erhalten hat, die Entscheidung ihres Aufsichtsrats herbeizuführen und der Gemeinde eine Antwort zukommen zu lassen.

§ 1.

Die Gesellschaft überträgt der Gemeinde folgende Grundstücke zu Eigentum:

1. Die an der Weichbildgrenze belegenen, von der Gesellschaft noch näher zu bezeichnenden Gebiete, die die Gesellschaft aufzugeben gedenkt.
2. Den Grat des Diamantberges, soweit er hinter einer Linie 30 m. oberhalb der Strasse „Am Diamantberg“ liegt, und soweit er im Eigentum der Gesellschaft steht, in einer Grösse von höchstens 12 ha., damit er als allgemein zugänglicher Platz der Bebauung entzogen wird. Die Gemeinde wird dieses Gebiet nur zu eigenen Zwecken der Kommune benutzen.
3. Den aus der anliegenden Skizze ersichtlichen Platz von 10,79 ha. Grösse zur Benutzung als Eingeborenenstadt, zuzüglich eines 150 m. breiten Streifens um diesen Platz zur Abtrennung und Ausdehnung der Eingeborenenstadt, soweit der Gesellschaft das Gelände gehört, insgesamt etwa 40 ha.
4. Von dem Gebiete des Gemeindebezirks Lüderitzbucht abzüglich der innerhalb des Weichbildes belegten Diamantfelder, des Eisenbahngeländes und der unter 1, 2, 3 genannten Gebiete ein Viertel zur Benutzung für öffentliche Verkehrswege (Strassen und Plätze). Einbegriffen in dieses Viertel sind die öffentlichen Strassen und öffentlichen Plätze des bisherigen Bebauungsplanes. Die Ausdehnung des Bebauungsplanes erfolgt durch die Gemeinde nach vorheriger Verständigung mit der Gesellschaft in der Weise, dass jedesmal von dem in dem Bebauungsplan aufzunehmenden Gebiete etwa ein Viertel als Strassengelände ausgeschieden wird. Der Ausbau und die Unterhaltung der Strassen und Plätze ist Sache der Gemeinde. Der Einzug der Kosten von den Anliegern bei Bebauung der Grundstücke bleibt hiervon unberührt.

Falls die Bülowstrasse verbreitert wird, wird die Gesellschaft, soweit ihr das Terrain hinter den südöstlich angrenzenden Grundstücken gehört, diesen Anliegern für Abtretung zum Strassengelände bis zu einer Breite von 5 Metern ein gleich grosses Terrain hinter den Grundstücken übertragen.

5. Ein Grundstück von 3000 qm Grösse an der Vogelsangstrasse zu dem Zwecke, dass die Gemeinde auf diesem oder einem vom Fiskus dagegen einzutauschenden Grundstücke das Rathaus errichtet.
6. Ein Grundstück von 700 qm Grösse zwischen Lüderitzhafen und Inselstrasse zur Errichtung eines Spritzenhauses.
7. Grundstücke von insgesamt 3 ha Grösse zur Benutzung als Friedhof für Weisse an den bisher hierzu bestimmten Stellen und ein Grundstück südöstlich des Burenkamps von 8 ha Grösse zur Benutzung als Eingeborenen-Friedhof, dessen nähere Bestimmung späterer Vereinbarung vorbehalten bleibt.
8. Ein Terrain von 4 ha Grösse zur Benutzung als Abfuhrplatz für Müll an der bisher hierfür bestimmten Stelle.
9. Ein Grundstück von 4000 qm Grösse, im Burenkamp gelegen, zur Benutzung für Stallungen der Gemeinde.
10. Den sogenannten Sportplatz nach anliegender Skizze, damit die Gemeinde ihn der Bevölkerung jederzeit zu Sportzwecken unentgeltlich zur Verfügung stellt.
11. Die Gesellschaft verpflichtet sich, der Gemeinde einen Abfuhrplatz für Fäkalien in Grösse von etwa 400 qm am Wasser nach näherer Vereinbarung zur Verfügung zu stellen, sofern sie über das gewünschte Gebiet zu verfügen berechtigt ist und die Brauchbarkeit des umliegenden Gesellschaftsgebiets zur Errichtung von Wohnhäusern dadurch nicht beeinträchtigt wird. Letzteres ist ihr durch Sachverständigen-Gutachten nachzuweisen.
12. Die Gesellschaft überlässt der Gemeinde leihweise nach jeweilig näherer Vereinbarung ausserhalb des bebauten Stadtgebietes einen

Platz von 1 ha Grösse zur Entnahme von Kies, und die Gemeinde wird die Kiesentnahme durch Verordnung regeln, insbesondere dafür sorgen, dass durch die Entnahme die Verwendbarkeit des Terrains zu Bauzwecken nicht vermindert wird, und dass im übrigen Gemeindegebiet, soweit es der Gesellschaft gehört, die Kiesentnahme unterbleibt. Die Gemeinde übernimmt für das Gebiet, das ihr zu diesem Zwecke jeweilig überlassen ist, für die Dauer der Ueberlassung sämtliche Abgaben.

13. Die Gesellschaft verpflichtet sich endlich, falls eine Strasse jenseits des Diamantberges dicht am Strande entlang angelegt wird, die etwa verbleibenden Gebietsteile zwischen Strasse und Strand ohne Genehmigung der Gemeinde nicht zu bebauen. Der Strand verbleibt im Eigentum der Gesellschaft.

Sämtliche Grundstücke und Terrains, die nach den vorstehenden Bestimmungen auf die Gemeinde übertragen werden, gehen über ohne die Bergwerksgerechsamkeit, die der Gesellschaft verbleiben.

Soweit die übertragenen Grundstücke noch nicht vermessen sind, ist die Vermessung Sache der Gemeinde.

Die Gemeinde übernimmt alle Steuern und baren Kosten, die aus Anlass der Uebertragung entstehen.

Die Gemeinde verpflichtet sich:

- a) Von den zu 2, 3, 4, 7, 8, 10, 11 genannten Grundstücken nichts zu verkaufen oder zu verpachten, sie nur zu den angegebenen Zwecken zu verwenden und, sobald sie hiervon Abstand nehmen sollte, der Gesellschaft unentgeltlich und kostenlos zurückzuübertragen. Sie kann nach einer etwaigen Rückübertragung eine Wiederinstandsetzung der Grundstücke von der Gesellschaft nicht verlangen, anderseits kann auch die Gesellschaft von der Gemeinde ebenfalls die Wiederinstandsetzung nicht verlangen.

Im Falle einer Verlegung der Eingeborenenstadt durch die Gemeinde wird die Gesellschaft, soweit die Gemeinde zu dieser Zeit zu eigenen kommunalen Zwecken weiteren Grundbesitzes bedarf, ihr nach näherer Vereinbarung bis zu einem Viertel dieses Terrains, abzüglich Strassen, zu diesen Zwecken belassen, einschliesslich der etwa errichteten massiven Gebäude.

Die Gemeinde übernimmt für das ihr verbleibende Terrain die im vorstehenden Absatz enthaltenen Bedingungen. Im übrigen ist das Terrain einschliesslich des Umgebungstreifens auf die Gesellschaft zurückzuübertragen. Die Gesellschaft wird in diesem Falle der Gemeinde einen anderen Platz von gleicher Grösse in geeigneter Lage unter denselben Bedingungen zur Verfügung stellen, abgesehen von der späteren Ueberlassung eines Teiles des neuen Platzes.

- b) Die Gemeinde wird von dem zu 1, 5, 6, 9 genannten Terrain Grundstücke nicht unter den entsprechenden Preisen der Kolonialgesellschaft verkaufen, solange sich diese in angemessenen Grenzen halten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gesellschaft durch die neuen Immobiliensteuern erhebliche Lasten erwachsen, die durch das Grundstücksgeschäft ausgeglichen werden müssen. Die Gemeinde wird auf dem Grundstücksmarkte nicht in Wettbewerb mit der Gesellschaft treten.
- c) Die Gemeinde wird bei der städtischen Grundsteuer zwei Zonen einführen. Die engere Zone wird die Grundstücke innerhalb des in anliegendem Plane rot eingerahmten Gebietes umfassen (bisheriger Bebauungsplan, im Burenkamp bis zur Bahn, ohne Haifischinsel), die weitere Zone das übrige Terrain; durch eine Ausdehnung des Bebauungsplanes werden die Zonen nicht berührt. Die Gemeinde verpflichtet sich, für unbebaute Grundstücke in der weiteren Zone die städtische Grundsteuer nicht über den Satz von höchstens 20 Mark für den Hektar zu erhöhen und solche Grundstücke auch nicht in die engere Zone aufzunehmen, es sei denn, dass aussergewöhnliche zwingende Umstände eintreten. Sie wird auch sonst bei ihrer Steuerpolitik darauf Rücksicht nehmen, dass der Grundbesitz durch die bisherigen Steuern bereits unverhältnismässig stark belastet ist.

Falls die Gemeinde dieser Verpflichtung zuwiderhandelt, werden die ihr zugesicherten Uebertragungen hinfällig und die Grundstücke sind auf die Gesellschaft zurückzuübertragen.

- d) Die Steuern und Lasten für die auf Grund der vorstehenden Vereinbarung übertragenen Grundstücke und Terrains, insbesondere auch für das als Strassengelände bestimmte, oben zu 4 erwähnte Viertel, übernimmt die Gemeinde vom Tage des Abschlusses dieser Vereinbarung an, die Grundsteuer vom 1. April 1909 an.

Beide Vertragschliessende geben die Erklärung ab, dass sie auf dauernde gute Beziehungen zueinander den grössten Wert legen.

Mit grösster Hochachtung

Für die Gemeinde Lüderitzbucht:

(gez.) E. Kreplin,
Gemeindevorsteher.

(gez.) G. F. Schmidt,
Mitglied des Gemeinderats.

Die vorstehende Unterschrift der Herren Gemeindevorsteher E. Kreplin und stellvertretenden Gemeindevorsteher G. F. Schmidt beglaubige ich hiermit.

Lüderitzbucht, 7. November 1909.

(L. S.)

(gez.) Böhm er,
Kaiserl. Bezirksamtmann.

IX.

Verträge mit Privatgesellschaften.



Inhaltsverzeichnis.

	Seite
1. Vertrag mit dem Kharaskhoma-Syndikate vom 20. Dezember 1892	411—419
2. Vertrag mit der Firma L. Hirsch & Co., London (Kaokofeld) vom 12. August 1893	420—423
3. Nachtrag hierzu vom 4. Dezember 1893	424
4. Vertrag mit der Otavi-Minen und Eisenbahn-Gesellschaft vom 12./13. April 1904	425—430

**I. Vertrag zwischen der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika
und dem Kharaskhoma Exploring and Prospecting Syndicate
vom 20. Dezember 1892.**

Zwischen

dem Kharaskhoma Exploring and Prospecting Syndicate limited of 16. St. Helen's Platz, London E. C. (in der Folge kurzweg „das Syndikat“ genannt) vertreten durch seinen geschäftsführenden Direktor, Herrn H. L. W. Gibson,

einerseits

und der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika zu Berlin, Wilhelmstrasse 64 (in der Folge kurzweg „Die Colonialgesellschaft“ genannt), vertreten durch ihren Vorstand, bestehend aus den Herren F. Cornelius, K. v. Hofmann und W. Weber,

andererseits

ist heute nachstehender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Die Colonialgesellschaft ertheilt hiermit dem Syndikat die Erlaubnis, eine Kommission von Technikern nach Lüderitzbucht zu dem Zwecke zu entsenden, um die Möglichkeit der Anlage einer Eisenbahn, welche zur Beförderung von Personen und Gütern durch die Zugkraft von Thieren oder durch Dampf oder Elektrizität geeignet ist, oder eine Fahrstrasse von Lüderitzbucht nach dem Innern, sowie die Möglichkeit der Verbesserung des Hafens von Lüderitzbucht und die Möglichkeit sonstiger Mittel zur Erleichterung des Verkehrs zwischen der Küste von Lüderitzbucht und dem Innern zu untersuchen.

Die Erlaubniss wird auf die Dauer von fünf Jahren von dem Tage dieses Vertrages an ertheilt.

§ 2.

Die Colonialgesellschaft verpflichtet sich, ihre Beamten in Lüderitzbucht und in Kubub anzuweisen, dass sie die von dem Syndikat entsendete Kommission bei ihren Arbeiten thunlichst unterstützen. Den Mitgliedern der Kommission soll gestattet sein, in den der Colonialgesellschaft gehörigen

Gebäuden an der Lüderitzbucht, soweit deren Räume nicht von der Colonialgesellschaft selbst gebraucht werden, Wohnung zu nehmen und dieselben zur Aufbewahrung ihrer Vorräthe, Instrumente und dergl. zu benutzen.

§ 3.

Spätestens drei Wochen nach Ablauf der in § 1 bestimmten Frist hat das Syndikat sich der Colonialgesellschaft gegenüber unter Mittheilung des Ergebnisses der Arbeiten der technischen Kommission, darüber zu erklären, ob es entschlossen ist, eine Eisenbahn (§ 1) von Lüderitzbucht nach Aus oder Kubub zu bauen und welche Verbesserungen der Hafeneinrichtungen in Lüderitzbucht es herzustellen beschlossen hat.

§ 4.

Wenn das Syndikat erklärt, dass es zur Erbauung der Bahn (§1) entschlossen ist, so tritt die Colonialgesellschaft das hierzu erforderliche Gelände, soweit es sich im Eigenthum der Colonialgesellschaft befindet, an das Syndikat zur Verwendung für den Bahnbau ab. Diese Verpflichtung bezieht sich nicht bloß auf das für die Bahnstrecke selbst erforderliche Gelände, dessen Breite hiermit auf 10 Meter festgesetzt wird, sondern auch auf das Gelände, welches für die Stationsgebäude und sonstige, zum Betriebe der Bahn nöthige Anlagen erforderlich ist. Ausgenommen von der Abtretung sind diejenigen Plätze in Lüderitzbucht, sowie in Aus und Kubub, auf welchen sich Gebäude, Brunnen, Viehkraale und ähnliche Anlagen der Colonialgesellschaft befinden.

§ 5.

Die Linie der Bahn wird von dem Syndikat festgestellt. Sie ist der Colonialgesellschaft bei Abgabe der in § 3 erwähnten Erklärung durch Vorlage einer möglichst genauen Karte nachzuweisen, auf welcher auch das für Stationsgebäude und sonstige Betriebs-Anlagen in Anspruch genommene Gelände ersichtlich gemacht sein muss.

§ 6.

Mit dem Bau der Bahn muss spätestens binnen drei Jahren nach Ablauf der im § 3 bestimmten Erklärungsfrist in ordnungsmässiger Weise begonnen werden, widrigenfalls der gegenwärtige Vertrag erlischt. Dasselbe tritt ein, wenn nicht innerhalb fünf Jahren von Ablauf der eben erwähnten Erklärungsfrist an der Betrieb der Bahn mindestens bis Aus oder Kubub eröffnet ist.

§ 7.

Wird mit dem Bau der Bahn in ordnungsmässiger Weise innerhalb acht Jahren vom Tage dieses Vertrages an begonnen, so tritt die Colonialgesellschaft an das Syndikat ferner ab: auf jeder Seite der Bahnstrecke, soweit sie von Meile zu Meile gebaut ist, bis Aus oder Kubub und darüber hinaus bis zur östlichen Grenze des im Eigenthum der Colonialgesellschaft befindlichen Küstengebiets einen 10 englische Meilen (= 16 km) breiten Geländestreifen. Ausgenommen von dieser Abtretung sind:

1. Der Strand der Lüderitzbucht in einer Ausdehnung von einer englischen Meile (= 1,6 km) von der Linie des höchsten Wasserstandes aus nach dem Innern gerechnet.
2. Die Plätze Aus und Kubub, sowie der westlich davon gelegene Platz Kleinfontein und das zu diesen Plätzen gehörige Weideland.

§ 8.

Das Syndikat hat das Recht, anstatt der auf der südlichen Seite der Bahnlinie überwiesenen, zehn englische Meilen (= 16 km) breiten Geländestrecken innerhalb fünf Jahren vom Tage dieses Vertrages ab Flächen von entsprechender Ausdehnung innerhalb des der Colonialgesellschaft gehörigen, südlich von der Bahnlinie bis zum Orangethale gelegenen Landes als sein Eigenthum auszuwählen.

Mit Rücksicht auf das dem Syndikat vorstehend eingeräumte Wahlrecht verpflichtet sich die Colonialgesellschaft.

1. innerhalb eines Jahres vom Tage dieses Vertrages ab von ihrem Grundeigenthum südlich der Linie Lüderitzbucht—Aus oder Kubub nichts ohne die ausdrückliche Zustimmung des Syndikats zu verkaufen oder zu verpachten.
2. nach Ablauf dieses Jahres und bis das Syndikat von seinem Wahlrechte Gebrauch gemacht hat, also längstens bis zum Ablauf von fünf Jahren vom Tage dieses Vertrages ab, von ihrem Grundeigenthum südlich der Linie Lüderitzbucht—Aus—Kubub nicht mehr als 10 000 ha im Ganzen oder in höchstens vier Stücken zu verkaufen, oder zu verpachten. Wenn die Colonialgesellschaft einen solchen Kauf oder eine solche Verpachtung beabsichtigt, so wird sie das Syndikat hiervon unter schriftlicher Mittheilung der Bedingungen, welche der dritte Bewerber zugestanden hat, benachrichtigen und zu einer Erklärung darüber auffordern, ob es unter denselben Bedingungen in den Kauf- oder Pacht-Vertrag eintreten will. Das Syndikat hat sich hierüber innerhalb 6 Monaten vom Tage des Empfangs der

Benachrichtigung an zu erklären. Erklärt das Syndikat sich nicht innerhalb dieser Frist zum Eintritt in den Kauf- oder Pacht-Vertrag bereit, so steht es der Colonialgesellschaft frei, den von ihr beabsichtigten Kauf- oder Pacht-Vertrag mit dem dritten Bewerber abzuschliessen.

§ 9.

An den nach § 7 abzutretenden Geländestrecken bezw. an den statt der südlichen Hälfte dieser Geländestrecken weiter südlich ausgewählten Flächen erhält das Syndikat nicht nur das Eigenthumsrecht, sondern auch das ausschliessliche Recht auf Bergbau hinsichtlich aller dort vorkommenden Mineralien.

§ 10.

Die Colonialgesellschaft verpflichtet sich, unter der Voraussetzung des Einverständnisses der Kaiserlichen Regierung, dem Syndikat durch ihre Beamten dazu behilflich zu sein, dass der Kapitain von Bethanien in seinem Gebiet soviel Gelände als zur Fortsetzung der Bahn durch das Bethanische Gebiet und zur Aufbringung des für den Bahnbau nöthigen Kapitals erforderlich ist, auf das Syndikat überträgt. Für den Fall, dass eine solche Uebertragung stattfindet, tritt die Colonialgesellschaft die ihr hinsichtlich dieses Geländes zustehenden Bewerbungsgerechtsame an das Syndikat ab.

§ 11.

Die Colonialgesellschaft verpflichtet sich ferner, fünfzig Jahre lang von dem Zeitpunkte an, mit welchem der Bahnbau des Syndikats begonnen hat, weder selbst eine Konkurrenzbahn zu bauen, noch einer anderen Person oder Gesellschaft das Recht hierzu zu ertheilen und das dazu erforderliche Gelände freiwillig abzutreten. Dagegen ist das Syndikat verpflichtet, für Zweigbahnen, welche durch die Colonialgesellschaft oder Andere etwa hergestellt und betrieben werden, den unmittelbaren Anschluss an die Hauptbahn in der Weise zuzulassen, dass ein durchgehender Wagenverkehr stattfindet. Dem Syndikat wird jedoch das Vorrecht eingeräumt, Zweigbahnen, welche die Colonialgesellschaft oder Andere zu bauen beabsichtigen, auf seine Kosten selbst anzulegen und mit durchgehenden Wagen für den öffentlichen Verkehr zu betreiben.

Die Feststellung des Tarifs für solche, von dem Syndikat erbaute Zweigbahnen und für die Benutzung der Hauptbahn zur Beförderung der auf solchen Zweigbahnen verkehrenden Personen und Güter ist der Genehmigung der Kaiserlichen Regierung unterworfen.

§ 12.

Für den Fall, dass das Syndikat in der nach § 3 abzugebenden Erklärung sich nicht nur zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn, sondern auch zur Herstellung von Hafenanlagen in der Lüderitzbucht bereit erklärt, ertheilt die Colonialgesellschaft hiemit dem Syndikat das Recht, an der zur Lüderitzbucht gehörigen, zwischen dem Point Diaz im Westen und dem Point Angra im Osten gelegenen Shearwaterbay alle für die Hafenanlage erforderlichen Bauten auszuführen. Hierzu darf das an den Strand grenzende Gelände in der Breite von einer englischen Meile (= 1,6 km) benutzt werden. Die Colonialgesellschaft bleibt jedoch Eigenthümerin des Strandes und des angrenzenden Geländes und sie ist nach Ablauf von fünfzig Jahren vom Tage dieses Vertrages an berechtigt, die sämtlichen Anlagen, welche für Hafenzwecke dort errichtet werden, gegen eine Entschädigung zu übernehmen, welche aus dem Baukapital und fünf Prozent Zinsen vom Tage der Verausgabung der einzelnen Kapitalbeträge an, — diese Zinsen jedoch abzüglich des in den 50 Jahren etwa erzielten Gewinnes — bestehen soll.

Sollte die Colonialgesellschaft von diesem Rechte Gebrauch machen, so ist sie verpflichtet, die Benutzung der Hafenanlagen für die mit der Bahn ankommenden oder abgehenden Personen oder Güter gegen Entrichtung der, dem allgemeinen jeweilig bestehenden Tarif entsprechenden Gebühren zu gestatten.

Die Colonialgesellschaft verpflichtet sich ferner, von dem Tage ab, an welchem das Syndikat seine Hafeneinrichtungen in einer solchen Weise für den allgemeinen Verkehr eröffnet, dass sie demselben mindestens die gleichen Erleichterungen wie die Hafeneinrichtungen der Colonialgesellschaft gewähren, bis zum Ablauf der im vorhergehenden Absatz erwähnten fünfzigjährigen Frist die ihr gehörigen Landesvorrichtungen in Lüderitzbucht nur für ihre eigenen Zwecke, d. h. nur für die Beförderung von Personen, welche in ihrem Dienste stehen, und von Gütern, welche für sie bestimmt sind oder von ihr auf eigene Rechnung abgesendet werden, zu benutzen. Auch wird die Colonialgesellschaft während der vorerwähnten Frist von 50 Jahren keiner anderen Person oder Gesellschaft die Erlaubnis zur Anlage von Landungsvorrichtungen in Lüderitzbucht ertheilen oder Gelände zu diesem Zwecke freiwillig abtreten.

§ 13.

Die Colonialgesellschaft ertheilt dem Syndikat das ausschliessliche Recht, während fünf Jahren vom Tage des gegenwärtigen Vertrages an, in dem der Colonialgesellschaft eigenthümlich gehörenden Gebiete vom 24. Grad südlicher Breite bis zum Orangeffluss mit alleiniger Ausnahme der Pomona-

Mine und in dem ganzen Gebiet von Bethanien nach Mineralien aller Art zu schürfen. Wenn innerhalb der in § 3 bestimmten Frist das Syndikat sich zur Erbauung der Bahn von Lüderitzbucht nach Aus oder Kubub verpflichtet hat, so wird dieses ausschliessliche Schürfrecht auf weitere fünf Jahre verlängert. Ist nach Ablauf dieser weiteren 5 Jahre die Bahn von Lüderitzbucht bis Aus oder Kubub in Betrieb gesetzt, so wird das ausschliessliche Schürfrecht des Syndikats abermals und zwar um fünfzehn Jahre verlängert, so dass dasselbe alsdann im Ganzen 25 Jahre vom Tage dieses Vertrages an dauert. Es ist hierbei Einverständnis vorhanden, dass diejenigen Schürferlaubnisse, welche die Colonialgesellschaft vor Unterzeichnung dieses Vertrages andern Personen bereits verliehen hat, aufrecht erhalten bleiben und zwar als ein zwischen der Colonialgesellschaft und den beteiligten Personen bestehendes Rechtsverhältniss.

§ 14.

Wenn das Syndikat in Ausübung seines Schürfrechtes innerhalb der in § 13 bestimmten, längstens 25 Jahre dauernden Frist einen, nach seiner Ansicht, abbauwürdigen Fund macht, so ist es berechtigt, die Fundstelle und ein dieselbe umschliessendes Grubenfeld in der für den ordnungsmässigen Betrieb des Bergbaues erforderlichen Ausdehnung zum Betriebe des Bergbaues zu benutzen und auszubeuten. Das Syndikat hat hiervon der Colonialgesellschaft unter Mitteilung einer Karte, aus welcher die Lage der Fundstelle, sowie die Grösse und Abgrenzung des Grubenfeldes ersichtlich sein muss, Anzeige zu machen.

Soweit die Fundstellen und Grubenfelder in dem der Colonialgesellschaft als Eigenthum gehörenden Gebiete liegen, geht nicht nur das Bergwerksrecht, sondern auch das Eigenthumsrecht an allen von dem Syndikat entdeckten und in Betrieb gesetzten Fundstellen und Grubenfeldern ohne Weiteres auf das Syndikat über.

Soweit die Fundstellen und Grubenfelder ausserhalb des der Colonialgesellschaft als Eigenthum gehörenden Gebietes liegen, bleibt es dem Syndikat überlassen, sich mit dem Berechtigten wegen Uebertragung des Eigenthums an dem zum Betrieb des Bergbaues erforderlichen Gelände zu verständigen. Werden in dem Gelände, welches auf diese Weise in das Eigenthum des Syndikats übergegangen ist, Mineralien entdeckt und gefördert, so geht das Bergwerksrecht der Gesellschaft an diesen Gruben ohne Weiteres auf das Syndikat über.

Die Pflicht zur Zahlung einer Abgabe von sechzig Pfund Sterling jährlich, welche der Colonialgesellschaft dem Häuptling von Bethanien gegenüber

vertragsmässig obliegt, geht vom Tage der Genehmigung dieses Vertrages an auf das Syndikat über.

§ 15.

Als Gegenleistung für die ihm durch gegenwärtigen Vertrag eingeräumten Rechte hat das Syndikat an die Colonialgesellschaft 100 000 Mark, schreibe Einhunderttausend Mark, zu entrichten und zwar die eine Hälfte baar, die andere Hälfte in Antheilscheinen erster Klasse derjenigen Gesellschaft oder Gesellschaften, von welchen die Verbesserung der Hafeneinrichtungen in Lüderitzbucht und die Erbauung einer Eisenbahn von da nach dem Innern unternommen wird. Sollten mehrere Gesellschaften zu den vorerwähnten Zwecken gebildet werden, so hat die Colonialgesellschaft das Recht, zu wählen, von welcher oder von welchen dieser Gesellschaften sie die 50 000 Mark Anteilscheine nehmen will. Ausserdem ist an die Colonialgesellschaft der dritte Theil des Gewinnes zu entrichten, welcher aus den Bergwerksgerechtsamen (§§ 9, 10, 13 und 14) und zwar aus dem Betrieb jeder einzelnen Gruben erzielt wird.

Die Summe von 50 000 Mark baar ist an dem Tage zu entrichten, an welchem das Syndikat in Gemässheit des § 3 erklärt, dass es den Bau und Betrieb einer Eisenbahn mit oder ohne Errichtung einer Hafenanlage in Lüderitzbucht unternehmen will. Wird die Zahlung am Verfalltage nicht geleistet, so erlischt der gegenwärtige Vertrag.

Die Uebergabe der 50 000 Mark Antheilscheine geschieht spätestens vierzehn Tage nach der Gründung der Gesellschaft oder Gesellschaften, welche zu den angegebenen Zwecken gebildet werden. Die Bildung dieser Gesellschaft oder Gesellschaften muss spätestens in drei Jahren nach Abgabe der vorstehend erwähnten Erklärung des Syndikats stattfinden.

Die Zahlung eines Drittels vom Gewinn aus Bergwerksgerechtsamen wird fällig, so bald und so oft ein solcher Gewinn erzielt ist. Die bezüglichen Bücher des Syndikats durch einen Bevollmächtigten einsehen zu lassen, steht der Colonialgesellschaft jederzeit frei. Die jährlichen Geschäftsberichte der Gesellschaft oder der Gesellschaften, auf welche die Bergwerksrechte des Syndikats übergehen, werden der Colonialgesellschaft regelmässig mitgetheilt werden.

Als Minimalbetrag des Gewinn-Antheils der Colonialgesellschaft wird die Summe von zehntausend Mark jährlich festgesetzt. Diese Summe ist in vierteljährlichen Zielen postnumerando, zum ersten mal am 31. März 1893 mit 2500 Mark und dann weiter zu entrichten, auch wenn während dieser Zeit noch kein Gewinn aus den Bergwerksgerechtsamen erzielt ist.

Wenn jedoch das Syndikat nach Ablauf von fünf Jahren vom Tage dieses Vertrages ab erklären sollte, dass es auf die Anlage der Eisenbahn von Lüderitzbucht nach dem Innern und die Verbesserung des Hafens von Lüderitzbucht, sowie auf die Bergwerksgerechtheit Verzicht leiste, so hört die Verpflichtung zur Zahlung der obigen zehntausend Mark auf.

Die vorstehend festgesetzten Zahlungsverpflichtungen sind in Berlin bei der Kasse der Gesellschaft zu erfüllen. Werden sie nicht rechtzeitig erfüllt, so hat die Colonialgesellschaft das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten.

§ 16.

Wenn über den Umfang des zu Stationsgebäuden etc. erforderlichen Geländes (§ 5) oder über den Betrag der für die Hafenanlagen in Lüderitzbucht zu leistenden Entschädigung (§ 12) oder hinsichtlich der Lage einer Fundstelle oder über die Grösse oder Abgrenzung eines für den Bergbau in Anspruch genommenen Grubenfeldes in dem Eigenthumsgebiet der Colonialgesellschaft (§ 14) oder über die Gewinnbetheiligung der Colonialgesellschaft (§ 15) Meinungsverschiedenheiten entstehen, welche nicht durch Verhandlung zwischen der Colonialgesellschaft und dem Syndikat erledigt werden können, so soll die Entscheidung durch schiedsrichterliches Verfahren erfolgen. Zu diesem Zweck hat jede der beiden Parteien vorkommendenfalls einen Schiedsrichter zu ernennen. Die beiden Schiedsrichter wählen einen Obmann. Können sie sich über die Wahl nicht einigen, so hat jede Partei das Recht, die Kaiserliche Bergbehörde für Südwest-Afrika um Ernennung eines Obmannes zu bitten. Lehnt die Bergbehörde diesen Antrag ab so wird der Streit vor den gerichtlichen Instanzen des deutschen Schutzgebietes zum Austrage gebracht.

Für alle Rechtsstreitigkeiten, welche nicht durch das schiedsrichterliche Verfahren entschieden werden und in welchen die Colonialgesellschaft als Klägerin aufzutreten hätte, unterwirft sich das Syndikat der Gerichtsbarkeit der Kaiserlichen Behörden in Südwestafrika.

Soweit nach deutschem Recht eine Berufung oder ein sonstiges Rechtsmittel bei der obersten Gerichtsbehörde des Reichs zulässig ist, bleibt die Ergreifung eines solchen Rechtsmittels jedem Theil vorbehalten.

§ 17.

Das Syndikat ist befugt, seine Rechte aus dem gegenwärtigen Vertrag auf andere Personen oder Gesellschaften zu übertragen, vorausgesetzt, dass von der Person oder der Gesellschaft oder von den Personen oder den Gesellschaften, auf welche die Rechte des Syndikats übertragen werden sollen, die entsprechenden, durch diesen Vertrag eingegangenen Verpflichtungen des

Syndikats durch eine, der Colonialgesellschaft gegenüber abzugebende Erklärung ausdrücklich übernommen werden.

Es ist hierbei ferner ausbedungen, dass die Uebertragung der Rechte auf Erbauung einer Eisenbahn von Lüderitzbucht nach dem Innern, sowie auf Verbesserung und Benutzung des Hafens von Lüderitzbucht nur an eine solche Gesellschaft oder an solche Gesellschaften stattfinden darf, welche entweder durch einen auf Grund des § 8 des deutschen Kolonialgesetzes gefassten Beschluss des Bundesrats Korporationsrechte erlangt haben oder doch ein von dem Reichskanzler genehmigtes Statut besitzen.

Veräusserungen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, brauchen von der Colonial-Gesellschaft nicht als rechtsbeständig anerkannt zu werden.

Die Colonial-Gesellschaft soll das Recht haben, ein Mitglied ihres Vorstandes oder ein Mitglied ihres Verwaltungsrathes zum Mitgliede des Direktoriums derjenigen Gesellschaft oder derjenigen Gesellschaften zu ernennen, auf welche die Rechte des Syndikats, soweit sie die Erbauung einer Eisenbahn von Lüderitzbucht nach dem Innern und die Verbesserung und Benutzung des Hafens von Lüderitzbucht zum Gegenstand haben, übergehen, und welche diese Anlagen entweder in Verbindung mit einander oder getrennt ausführen und betreiben werden.

§ 18.

Der gegenwärtige Vertrag tritt erst in Kraft, wenn er die Genehmigung des Verwaltungsrathes der Colonial-Gesellschaft und des Herrn Reichskanzlers, als der Aufsichtsbehörde, erhalten hat.

Der Vertrag wird in zwei Exemplaren in deutscher Sprache mit englischer Uebersetzung unterschrieben. Sollten Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Vertrages entstehen, so ist für die Entscheidung der deutsche Wortlaut massgebend.

So geschehen

Berlin, den 20. Dezember 1892.

Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika.

F. Cornelius. K. v. Hoimann. F. Weber.

Berlin, this 20th Day of December 1892.

The Kharashkoma Exploring and Prospecting Syndicate Limited.

H. C. W. Gibson.
Managing Director.

2. Vertrag zwischen der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika und der Firma L. Hirsch & Co. in London (Kaokofeld-Gesellschaft) vom 12. August 1893.

Zwischen

der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika in Berlin, vertreten durch ihren Vorstand

und

der Firma L. Hirsch & Co. in London, vertreten durch ihren Mitinhaber, Herrn Alexander Marc aus London

ist heute nachstehender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Die deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika (in der Folge kurzweg „Colonialgesellschaft“ genannt) verkauft an die Firma L. Hirsch & Co. das sogenannte Kaokofeld, d. h. denjenigen Theil des deutschen Schutzgebietes in Südwest-Afrika, welcher begrenzt wird

- 1., im Norden durch den Kunenefluss von dessen Mündung bis zur Zwartboys-Drift;
- 2., im Osten durch eine Linie, welche von Zwartboys-Drift über Otjitambi, Obombo (Franzfontein) bis zu dem Punkte läuft, wo der Ugabfluss von dem 15. Grad östlicher Länge von Greenwich geschnitten wird;
- 3., im Süden durch den Ugabfluss von dem ebenerwähnten Punkte bis zur Mündung;
- 4., im Westen durch den Atlantischen Ozean von der Mündung des Kunene- bis zur Mündung des Ugabflusses.

§ 2.

In dem durch § 1 bezeichneten Gebiet gehen alle Privatrechte, welche die Colonialgesellschaft durch die mit den eingeborenen Häuptlingen abgeschlossenen Verträge oder sonstwie erworben hat, auf die Käuferin über.

Diese Rechte bestehen insbesondere

- 1., in dem Eigenthum an Grund und Boden mit Ausnahme des Platzes Zesfontein und des dazu gehörigen Weidelandes, welche der Kapitän Uixamab laut Urkunde d. d. Wolfsfontein, 4. Juli 1885, sich und seinem Volke vorbehalten hat;

2., in dem ausschliesslichen Recht, auf dem ganzen, in § 1 bezeichneten Land, mit Ausnahme des unter Ziffer 1 erwähnten Platzes Zesfontein und des dazu gehörigen Weidelandes, Mineralien aller Art aufzusuchen und zu gewinnen, oder durch andere aufsuchen und gewinnen zu lassen, wie dieses Recht auf Grund des § 55 der Kaiserlichen Verordnung vom 15. August 1889, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet, der Colonialgesellschaft zusteht.

Mit den unter Ziffer 2 erwähnten Bergwerksgerechtsamen geht auf die Firma L. Hirsch & Co. die Verpflichtung über, an die Häuptlinge des Stammes der Zwartboy-Namaqua und der Gomes-Topnars die in den Verträgen vom 19. Juni 1885 und 4. Juli 1885 ausbedungenen Abgaben von je fünf Pfund Sterling monatlich zu bezahlen.

Für die genaue Begrenzung des Kaokofeldes nach Osten wird eine Gewährleistung von der Colonialgesellschaft nicht übernommen. Ein das verkaufte Land (§ 1) einschliessender Lauf der Ostgrenze ist seiner Zeit der Kaiserlichen Regierung mitgetheilt und von derselben nicht beanstandet worden. Die Colonialgesellschaft wird, was in ihren Kräften steht, dazutun, dass dieser Grenzlauf auch in Zukunft von der Regierung anerkannt wird.

Dagegen erklärt die Colonialgesellschaft, dass sie dritten Personen Rechte an dem verkauften Land, insbesondere Eigenthum oder Bergwerksgerechtsame nicht eingeräumt hat und ferner, dass sie an dem verkauften Lande vor Erlass der Kaiserlichen Verordnung vom 25. März 1888, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet, das Eigenthum erworben hat.

§ 3.

Die Firma Hirsch & Co. macht sich verbindlich, spätestens bis zum 1. November l. Js. eine Gesellschaft auf Grund der Bestimmungen in §§ 8 bis 10 des Kolonialgesetzes vom 15. März 1888 zur Bewirtschaftung des abgetretenen Gebiets zu bilden, auf welche ihre Rechte und Pflichten aus diesem Verträge übergehen.

Die Gesellschaft wird in Deutschland ihren Sitz haben und der Aufsicht des Herrn Reichskanzlers nach Massgabe der darüber im Gesellschaftsvertrage zu treffenden Bestimmungen unterstehen. Die Mehrheit der Mitglieder des Direktoriums muss aus Angehörigen des Deutschen Reichs bestehen, welche jedoch nicht sämtlich im Reichsgebiet ansässig zu sein brauchen.

Der Colonialgesellschaft ist im Statut das Recht vorzubehalten, zwei Mitglieder des ersten Direktoriums zu ernennen und ein solches Recht auch

für die spätere Zeit solange auszuüben, als sie mindestens 100 000 Mark Antheile der zu gründenden Gesellschaft besitzt.

§ 4.

Die zu gründende Gesellschaft muss ein freies Betriebskapital von mindestens 800 000 Mark haben, welches je nach Bedarf einzuzahlen ist. Die Höhe des gesamten Gesellschaftskapitals bleibt den Bestimmungen des Statuts überlassen.

§ 5.

Der Kaufpreis beträgt 900 000 Mark, wovon 400 000 in bar und 500 000 Mark in volleingezahlten oder nach dem Statut als volleingezahlt geltenden Antheilen der laut § 3 zu bildenden Gesellschaft, und zwar nach dem Nennwerte zu entrichten ist.

Die bar zu entrichtenden 400 000 Mark sind in vier Zielen am 30. Juni 1894, 31. Dezember 1894, 30. Juni 1895 und 31. Dezember 1895 mit je 100 000 Mark zu zahlen.

Falls eine der vorstehend erwähnten Zahlungen nicht pünktlich geleistet werden sollte, so verfällt dieser Vertrag, und die Colonialgesellschaft tritt wieder als alleinige Besitzerin des Kaokofeldes mit allen dort etwa inzwischen hergestellten Anlagen und Einrichtungen ein, und hat Anspruch auf Aushändigung des gesamten, durch etwaige Expeditionen gewonnenen Materials an Berichten, Karten usw., während die Käuferin oder die von ihr zu gründende Gesellschaft keinerlei Ansprüche auf Rückvergütung der bis dahin geleisteten Zahlungen oder Aufwendungen irgend welcher Art hat.

Die Ueberlassung von 500 000 Mark Anteilen an die Colonialgesellschaft erfolgt bei Konstituierung der nach § 3 zu gründenden Gesellschaft.

Erfolgt die Gründung der neuen Gesellschaft innerhalb der im § 3 angegebenen Frist nicht, so ist dieser Vertrag erloschen.

§ 6.

Die Firma L. Hirsch & Co. ist verpflichtet, mit möglichster Beschleunigung alle zur Gründung der in § 3 vorgesehene Gesellschaft dienlichen Schritte zu tun; insbesondere den Entwurf des Gesellschafts-Statuts der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts behufs Einholung der Genehmigung des Herrn Reichskanzlers vorzulegen. Gleichzeitig mit der Vorlegung des Statuts wird die Firma L. Hirsch & Co. bei einem hiesigen Bankhause die Summe von 200 000 Mark mit der Bestimmung hinterlegen, dass diese Summe der zu gründenden Gesellschaft als erstes freies Betriebskapital

zur Verfügung stehen soll, wogegen die Firma L. Hirsch & Co. 1000 voll-bezahlte Antheile zu 200 Mark erhält. Die zur Vervollständigung des Mindestbetrags des Betriebskapitals (§ 4) erforderliche Summe von 600 000 Mark ist je nach Bedarf, spätestens aber bis zum 31. Dezember 1895, gegen Ueberweisung der entsprechenden Zahl von Antheilen zum Nennwerte, einzuzahlen.

§ 7.

Die nach § 3 zu gründende Gesellschaft hat das Recht, sofort nach ihrer Konstituierung von dem Kaokofelde Besitz zu ergreifen und alle zur Erforschung und wirtschaftlichen Entwicklung des Landes dienlich erscheinenden Massregeln zu treffen. Das Eigenthums-Recht geht jedoch auf die Gesellschaft erst nach vollständiger Entrichtung des Kaufpreises über und es dürfen deshalb Veräusserungen von Grund und Boden oder von Bergwerksgerechtigkeiten bis zu diesem Zeitpunkte nur mit Genehmigung der Colonialgesellschaft stattfinden.

§ 8.

Sollte wider Erwarten die nach § 3 zu gründende Gesellschaft vor vollständiger Auszahlung des Kaufpreises zur Liquidation schreiten, so tritt die Colonialgesellschaft nicht nur in derselben Weise, wie es in § 5 eventuell vorgesehen ist, wieder in den Besitz des Kaokofeldes ein, sondern es wird ihr auch die Hälfte von dem etwa noch vorhandenen Betriebskapital ausgezahlt.

§ 9.

Zu gegenwärtigem Verträge wird die Genehmigung des Verwaltungsraths der Colonialgesellschaft und des Herrn Reichskanzlers als der Aufsichtsbehörde vorbehalten.

So geschehen Berlin, den 12. August 1893.

Deutsche Colonial-Gesellschaft für
Südwest-Afrika.
gez.: F. Cornelius, v. Hofmann, Weber.
L. S.

L. Hirsch & Co.
Obige Zeichnung meiner Firma ist
durch mich geleistet.
gez. Alexander Marc.

3. Nachtrag zu dem Vertrage mit L. Hirsch & Co. vom 4. Dezember 1893.

Zwischen Nachtrag.

der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika in Berlin, vertreten durch ihren Vorstand

und

der Firma L. Hirsch & Co. in London, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Scharlach aus Hamburg

ist mit Bezug auf den unterm 12. August abgeschlossenen Vertrag und nachdem die Firma L. Hirsch & Co., dem § 6 dieses Vertrages entsprechend, 200 000 Mark bei der Deutschen Bank dahier hinterlegt hat, weiter vereinbart, wie folgt:

- 1., die im § 3 des Vertrags vom 12. August festgesetzte Frist zur Gründung einer Deutschen Kolonialgesellschaft wird hiermit bis zum 31. Dezember 1894 verlängert.

Falls den Herren L. Hirsch & Co. die Gründung der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 1894 nicht möglich gewesen sein sollte, so werden die Kontrahenten eine Einigung über die Erstreckung dieser Frist herbeizuführen suchen. Wenn wider Erwarten solche Einigung nicht gelingt, soll die Bestimmung der weiteren Frist dem Vorsitzenden der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts überlassen sein.

- 2., da es nötig erscheint, schon vor Konstituierung der Gesellschaft über die hinterlegten 200 000 Mark zum Zwecke der Ausführung des Vertrags vom 12. August und insbesondere auch behufs Ausrüstung und Entsendung einer Expedition nach dem Kaokofelde zu verfügen, so sind die Herren L. Hirsch & Co. zu solchen Verfügungen berechtigt, nachdem sie sich mit dem Vorstände der Deutschen Colonialgesellschaft für Südwest-Afrika über die zu treffenden Massregeln und die dazu aufzuwendenden Kosten verständigt haben werden.

- 3., sollte die Konstituierung der neuen Gesellschaft innerhalb der unter 1 erwähnten oder einer etwa zu vereinbarenden weiteren Frist nicht erfolgen, so treten dieselben Bestimmungen in Kraft, welche in § 8 des Vertrags vom 12. August für den dort vorgesehenen Fall der Liquidation der Gesellschaft vereinbart sind.

So geschehen Berlin, den 8. Dezember 1893.

Deutsche Colonial-Gesellschaft für London, den 4. Dezember 1893.

Südwest-Afrika.

L. Hirsch & Co.

gez.: F. Cornelius. v. Hofmann. Weber.

**4. Vertrag zwischen der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika
und der Otavi-Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft
vom 12./13. April 1904.**

(Notarieller Vertrag vom 6. Mai 1904.)

(Genehmigt vom Auswärtigen Amt durch Erlass vom 2. 5. 1904.
K. A. 5863/9623.)

Zwischen
der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika, vertreten durch
ihren Vorstand
und
der Otavi-Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft, vertreten durch ihren
Vorstand
ist unter Vorbehalt der Genehmigung des Verwaltungsrates der beiden Ge-
sellschaften der nachstehende Vertrag geschlossen worden.

Artikel 1.

Nachdem der Verwaltungsrat der Otavi-Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft (hierunter „Otavi-Gesellschaft“ genannt) den Bau einer direkten Eisenbahnlinie Swakopmund—Tsumeb beschlossen hat, verpflichtet sich die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika (hierunter „Colonial-Gesellschaft“ genannt), der Otavi-Gesellschaft die in den folgenden Artikeln aufgeführten Zugeständnisse für jenen Eisenbahnbau zu gewähren.

Artikel 2.

Die Colonial-Gesellschaft verpflichtet sich, der Otavi-Gesellschaft das Eigentum an folgenden Grundstücken unentgeltlich zu übertragen:

1. an einer zur Erbauung des Bahnhofs und zu Bahnhofsanlagen in Swakopmund bestimmten Fläche von höchstens drei Hektar, deren Lage und Begrenzung an Ort und Stelle durch beiderseitige Vertreter sobald wie möglich festgestellt werden soll;

2. an dem für die Bahnlinie selbst erforderlichen Gelände, soweit die Colonial-Gesellschaft darüber zur Zeit der Festlegung der Bahnlinie verfügen kann.

Unter der gleichen Bedingung erhält die Otavi-Gesellschaft das Recht zur unentgeltlichen Benutzung des für den Bahnbau erforderlichen, auf dem Gebiete der Colonial-Gesellschaft vorhandenen Wassers.

Artikel 3.

Ueber das Land auf beiden Seiten der Bahn, welches der Colonial-Gesellschaft gehört oder woran dieselbe Bergwerksgerechtsame besitzt, werden folgende Bestimmungen getroffen:

Längs der ersten zehn Kilometer der vom Bahnhof Swakopmund ausgehenden Bahnlinie bleibt die Colonial-Gesellschaft im Besitz der ihr zustehenden Rechte. Weiterhin, d. h. von Kilometer 10 der Bahnlinie an, geht das Eigentum an Grund und Boden auf beiden Seiten der Bahn einschliesslich der Bergwerksgerechtsame und der Wasserrechte, soweit diese Rechte der Colonial-Gesellschaft bei Festlegung der Bahntrace zustehen, in an eine Seite der Bahntrace angrenzenden Blöcken von 10 Kilometer Breite mit einem Abstände von jedesmal 10 Kilometer Breite voneinander auf die Otavi-Gesellschaft über, dergestalt, dass je ein der Otavi-Gesellschaft abzutretender Block dem der Colonial-Gesellschaft verbleibenden Terrain gegenüber liegt. Die Tiefe dieser Blöcke beträgt, soweit es sich um das Eigentum und die Wasserrechte handelt, 10 Kilometer, für die Bergwerksgerechtsame 30 Kilometer. Wo die Bahn durch solches Gelände führt, an welchem die Colonial-Gesellschaft nicht das Eigentum, sondern nur Bergwerksgerechtsame besitzt, wird die Blockgrösse auf 20 Kilometer und 30 Kilometer Tiefe mit Abständen von je 20 Kilometer vergrössert.

Für die abzutretenden Gelände- oder Minenblocks wird nach Süden hin die Grenze durch die Regierungsbahn und von da ab, wo diese den Khan schneidet, durch das nördliche Ufer des Khan-Riviers derart gebildet, dass die der Otavi-Gesellschaft abzutretenden Blocks nicht über die Regierungsbahnlinie bzw. das nördliche Ufer des Khan-Riviers hinausgehen dürfen, also dadurch eventuell eine Verkleinerung erleiden, welche durch entsprechende Mehrabtretung nach Norden zu ausgeglichen wird, so dass die betreffenden Otavi-Blocks nach dieser Richtung hin eine grössere Tiefe erhalten.

Artikel 4.

Von der Landabtretung bleiben ausgeschlossen: Die Farm Spitzkoppje, in einer Ausdehnung von 15 Kilometer Radius um die Werft herum, sowie der zirka 30 Kilometer östlich von Spitzkoppje gelegene Posten Sandamab mit 10 Kilometer Radius um den dort befindlichen Brunnen nebst Wasserrechten. Von der Abtretung der Minenrechte sind ferner diejenigen Rechte ausgenommen, welche dritten Personen auf Grund von erhaltenen Schürfscheinen der Colonial-Gesellschaft gegenüber zustehen, insbesondere gilt dies von den beiden noch laufenden Schürfscheinen Nr. 51 und 52, auf die

Namen Tripmaker und Stanley ausgestellt, für ein Gebiet von 50 Kilometer Radius um die Wasserstelle Ongoati.

Die für den Bahnbetrieb erforderlichen Wasserrechte werden nur in den Geländeblocks abgetreten, an welchen der Colonial-Gesellschaft das Eigentumsrecht und die Wasserrechte zustehen; in die Abtretung der Minenblocks (siehe Art. 3, Absatz 2, am Ende) ist daher die Abtretung von Wasserrechten nicht miteinbegriffen.

Artikel 5.

Die in den vorstehenden Artikeln erwähnten Abtretungen gelangen erst nach endgültiger Festlegung der Bahntrace und nach Ausweisung und Uebergabe der nach Artikel 3 und 4 abzutretenden Gelände- und Minenblocks zur Ausführung und können sich selbstverständlich nur auf solche Gelände bzw. auf solche Rechte beziehen, welche dann noch im Besitze der Colonial-Gesellschaft sind.

Die Otavi-Gesellschaft verpflichtet sich, die auf den abgetretenen Gelände- und Minenblocks ruhenden Lasten, wozu auch die an frühere Besitzer vertragsmässig zu entrichtenden, in der Anlage näher bezeichneten Abgaben gehören, von dem Zeitpunkt ab zu übernehmen, an welchem die Abtretung nach obiger Bestimmung wirksam wird.

Die Colonial-Gesellschaft wird bei Verkauf oder Verpachtung von solchem Gelände, von welchem anzunehmen ist, dass es in die Bahntrace fallen wird, dem Käufer oder Pächter die Verpflichtung auferlegen, das für die Bahn erforderliche Gelände an die Otavi-Gesellschaft herauszugeben gegen Rückerstattung des entsprechenden Teils der Kauf- oder Pachtsumme seitens der Otavi-Gesellschaft.

Artikel 6.

Als Gegenleistung für die vorstehend aufgeführten Zugeständnisse übernimmt die Otavi-Gesellschaft die Verpflichtung, die Strecke ihrer Eisenbahn zwischen einem auf der Höhe von Karibib gelegenen Punkte und der Endstation Tsumeb sogleich nach ihrer Fertigstellung dem öffentlichen Verkehr zu übergeben. Sie wird die Strecke zwischen Swakopmund und dem oben genannten, in der Höhe von Karibib gelegenen Punkt ebenfalls dem öffentlichen Verkehr übergeben, sobald von seiten der Kaiserlichen Regierung anerkannt sein wird, dass dieser Massregel die Bestimmung nicht im Wege steht, welche die zwischen der Regierung und der South-West-Africa-Company am 11. Oktober 1898 geschlossene und im Anhang zu den Satzungen der Otavi-Gesellschaft abgedruckte Vereinbarung in § 2 über die mit der Regierungsbahn konkurrierenden Linien enthält. Die beiden ver-

tragschliessenden Teile werden sich nach Kräften bemühen von der Regierung das vorstehend erwähnte Anerkenntnis zu erlangen.

Die Otavi-Gesellschaft verpflichtet sich, im Falle sie binnen zwölf Monaten nach Vollendung der gesamten Linie Swakopmund-Tsumeb die Strecke zwischen Swakopmund und einem auf der Höhe von Karibib gelegenen Punkte nicht dem öffentlichen Verkehr übergeben kann, die ihr von der Colonial-Gesellschaft längs der genannten Strecke nach Artikel 3 und 4 überlassenen Land- und Minenrechte wieder zurückzugeben.

Artikel 7.

Die Otavi-Gesellschaft wird hinsichtlich der Beförderung von Personen und Frachten für die Colonial-Gesellschaft und deren Rechtsnachfolger keine höheren Sätze berechnen, als sie von irgendeinem Dritten für solche Beförderungen und Transporte unter den gleichen Voraussetzungen verlangt.

Jedenfalls sollen sie die gegenwärtigen Tarifsätze der Staatsbahn auf der Strecke Karibib—Windhuk nicht übersteigen.

Artikel 8.

Die sämtlichen Kosten, welche durch den gegenwärtigen Vertrag und die Ausführung desselben, insbesondere durch die Abgrenzung und Vermessung der abzutretenden Geländeteile entstehen, werden von der Otavi-Gesellschaft getragen. Die Vermessungen werden durch die Landmesser der Otavi-Gesellschaft unter der Kontrolle der Landmesser der Colonial-Gesellschaft ausgeführt und sollen spätestens in vier Jahren nach erfolgter Abtretung beendet sein.

Artikel 9.

Die Otavi-Gesellschaft wird bei gleichen Bedingungen der Colonial-Gesellschaft mindestens ebensoviele Warenlieferungen übertragen, als sie irgendeiner anderen in Deutsch-Südwest-Afrika tätigen Firma überweist. Dies soll auch bezüglich des in Tsumeb zu errichtenden Verkaufsgeschäftes Platz greifen, sofern die Otavi-Gesellschaft nicht vorzieht, dies Geschäft in eigener Regie zu betreiben.

Artikel 10.

Das in dem vorstehenden Artikel niedergelegte Abkommen wird für unbestimmte Zeit geschlossen.

Es erreicht sein Ende durch eine beiden Teilen zustehende sechsmonatliche, nur für den Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässige Kündigung, die jedoch nicht vor Ablauf des ersten Jahres seit dem Tage der Vergebung der ersten Lieferung erfolgen darf.

Die Einzelheiten über den Inhalt des Abkommens bleiben weiteren Verhandlungen vorbehalten.

Artikel 11.

In dem Falle, dass die Otavi-Gesellschaft die Bahn oder Teile derselben veräußern sollte, räumt sie der Colonial-Gesellschaft das Vorkaufsrecht zu gleichen Preisen und denselben Bedingungen wie Dritten gegenüber ein. Die Otavi-Gesellschaft hat Preis und Bedingungen der Reflektanten der Colonial-Gesellschaft mitzuteilen und hat diese sich innerhalb sechs Wochen, nachdem sie die bezügliche Mitteilung erhalten, über Ablehnung oder Annahme des Kaufes zu entscheiden.

Artikel 12.

Der gegenwärtige Vertrag tritt in Kraft, sobald die möglichst rasch einzuholende Genehmigung des Verwaltungsrats der Colonial-Gesellschaft sowie der Otavi-Gesellschaft und, soweit nötig, die Zustimmung der Regierung erfolgt sein wird.

Ausgefertigt in zwei Exemplaren.

Berlin, den 12. April 1904.

Otavi-Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft,
gez. Gaedertz. gez. Müller v. d. Werra.

Berlin, den 13. April 1904.

Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika.
gez. F. Bugge. gez. pp. Fowler.

Anlage zu Artikel 5, Absatz 2.

Es handelt sich um folgende Abgaben:

1. Bei der Abtretung von Minenblocks, im ehemals Jan Jonkerschen Gebiet gelegen, ist für alle Bergwerke, welche innerhalb dieses Gebietes betrieben werden sollten, an den Kapitän eine Abgabe von je 5 £ monatlich zu zahlen.
2. Bei der Abtretung von Minenblocks, im Hererogebiet gelegen, sind von jeder Gesellschaft, die ihre Arbeiten zum Zwecke der Ausbeutung von

Mineralien oder edlen Metallen begonnen hat, dem Oberhäuptling Kama herero oder dessen Rechtsnachfolger 200 £ einmal zu zahlen und ausserdem jährlich eine Abgabe von 400 £ am Ende jedes Arbeitsjahres zu entrichten.

Anlage zu Artikel 9 und 10.

1. Vor einer jeden grösseren, nicht sehr eiligen Vergebung ist die Deutsche Colonial-Gesellschaft um Einsendung einer Offerte zu ersuchen, wobei das technische Material für Eisenbahn und Minen ausgeschlossen bleibt.
2. Streitigkeiten aus Art. 9 und 10 des Vertrages werden unter Ausschluss des Rechtsweges im schiedsgerichtlichen Verfahren (§§ 1025 ff. CPO.) zum Auftrag gebracht.

Die Entscheidung erfolgt durch einen Schiedsrichter, falls sich die Parteien über die Person eines solchen zu einigen vermögen. Ist diese Einigung nicht zu erzielen, so wird von jeder Partei ein Schiedsrichter ernannt, denen die Wahl eines Obmannes obliegt. Vermögen die beiden Schiedsrichter sich über die Person des Obmannes nicht zu einigen, so soll der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg ersucht werden, eine hierfür geeignete Persönlichkeit zu ernennen.

X.
Schutztruppe
der Deutschen Colonial-Gesellschaft.



Inhaltsverzeichnis.

	Seite
1. Dienstvertrag	435—434
2. Organisations-Plan der Schutztruppe der Deutschen Colonial-Gesellschaft. . .	434—438
Anlage A. Uniformierung und Ausrüstung der Truppe.	438—440
Anlage B. Tarif der Löhnung und Verpflegung	441

1. Dienst-Vertrag zwischen der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika in Berlin

(vertreten durch ihren Bevollmächtigten Herrn Frank en.

z. Z. in _____)

und

Herrn _____

§ 1.

In Gemässheit des beiliegenden Organisationsplanes für die Schutztruppe der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika tritt Herr _____ in den Dienst der Deutschen Colonial-Gesellschaft als Führer der Schutztruppe. Seine Stellung innerhalb derselben soll ihm vom Oberbefehlshaber angewiesen werden.

Herr _____ unterwirft sich den die Führer betreffenden Vorschriften des Organisationsplanes, namentlich der Disziplinargewalt (Art. 7), sowie der von kompetenter Stelle weiter zu erlassenden Dienst-Instructionen.

§ 2.

Dieser Dienstvertrag läuft vom _____ bis zum 31. März 1889. Für die Zeit bis zum Beginn des eigentlichen Schutzdienstes im Deutschen Schutzgebiete von Südwest-Afrika, welchen Tag der Herr Reichscommissar Dr. G ö r i n g festsetzen wird, ist Herr _____ verpflichtet, sich dauernd zur Verfügung des Herrn Commissars und der Colonial-Gesellschaft zu halten, nach deren Bestimmung die Reise nach dem Stationsorte anzutreten und fortzusetzen, sowie angemessene Arbeiten zur Besorgung der Ausrüstung, Vorbereitung der Reise und Einrichtung der Schutztruppe zu leisten, auch mit Genehmigung des Herrn Commissars bzw. der Gesellschaft Geschäfte für die Deutsche Colonial-Gesellschaft nach Anordnung des Herrn Bevollmächtigten Frank en zu erledigen.

§ 3.

Herr erhält vom Orte des Engagements ab freie Hinreise nach seinem Bestimmungsorte und freie Rückreise bis zu jenem, vom letzten Stationsplatze ab, und zwar bei Eisenbahnfahrten in 2. Klasse, bei Schiffsreisen in 1. Cajüte und mit Erstattung der Kosten für notwendigen Aufenthalt während der Reise. Die Vergütung der sämtlichen Rückreisekosten fällt bei einer Entlassung im Disciplinarwege fort.

Während der Vertragsdauer bezieht Herr ein jährliches, in monatlichen Raten postnumerando zahlbares Gehalt von Mark freie Equipierung und, von seinem Eintreffen in Walvisch-Bai ab, freie Unterkunft nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse.

Bei dienstlichen Expeditionen, welche ein Uebernachten ausserhalb des Standquartiers nöthig machen, gewährt die Gesellschaft entweder landesübliche Naturalverpflegung oder eine Vergütung dafür von täglich 2 Mark, je nach Bestimmung des Oberbefehlshabers. Im Uebrigen hat Herr für seine Verpflegung selbst zu sorgen.

2. Organisations-Plan der Schutztruppe der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika.

Art. 1.

Die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika errichtet — vorläufig für die Zeit bis zum 31. März 1889 — eine bewaffnete Truppe, welche zur Erreichung der kolonialen Gesellschaftszwecke mit zu dienen bestimmt ist. Die Truppe, welche die Bezeichnung:

„Schutztruppe der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika.“

führt, hat insbesondere die Aufgabe:

zunächst innerhalb des Land- und Minenbesitzes der Gesellschaft, ferner aber auch, soweit angänglich, darüber hinaus im gesammten deutschen Schutzgebiete von Südwest-Afrika die Ordnung im Verkehr aufrecht zu erhalten, Leben und Eigentum der Bewohner zu beschützen, die Durchführung der zu Recht bestehenden schutzherrlichen und behördlichen Verordnungen und Verfügungen zu

sichern und die Entscheidungen der richterlichen und polizeilichen Gewalt zu vollstrecken.

Art. 2.

Die Schutztruppe besteht vorerst aus 6 Führern, und zwar 3 Offizieren und 3 Unteroffizieren, und aus 20 Mann.

Die Führer müssen deutsche Reichsangehörige sein und als Offiziere oder Unteroffiziere im Reichsheere gedient haben oder doch die Qualifikation zu diesen Chargen besitzen. Sie müssen zu energischem und selbständigem Handeln, unbeschadet der strengsten Subordination, geeignet erscheinen.

Bei den Offizieren ist die Kenntnis besonderer technischer Zweige, wie der Landvermessung, der Wegeanlagen, der Befestigungen usw. oder Vertrautheit mit überseeischen Verhältnissen erwünscht, bei der Auswahl der Unteroffiziere ist vorzugsweise darauf Rücksicht zu nehmen, dass sie ein Handwerk, als Schneider, Schuhmacher, Sattler, Zimmermann, Maurer, Tischler, Schlosser, Gärtner usw. verstehen. Die Führer werden mit besonderen Verträgen, zunächst für die Zeit bis zum 31. März 1889, engagiert.

Die Mannschaft wird hauptsächlich aus Eingeborenen bestehen. Diese Leute sollen zu Führern, Treibern und Aufsehern eines Wagen- und Ochsenzuges geeignet sein. Sie werden versuchsweise, jedenfalls auf kurze Kündigung und nicht über den vorgedachten Termin hinaus, von dem Oberbefehlshaber angeworben.

Der Schutztruppe wird ein Zivilbeamter als Rechnungsführer beigegeben.

Art. 3.

Die Führer und der Civilbeamte haben bei Antritt ihres Dienstes in die Hand des Kaiserlichen Kommissars zu geloben:

Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser und der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika mit vollster Hingebung und unwandelbarer Treue zu dienen, den Interessen des Deutschen Reiches und der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika mit allen Kräften förderlich zu sein, die ihnen aufgetragenen Verrichtungen gewissenhaft zu erfüllen und den Befehlen ihrer Vorgesetzten unbedingt und unweigerlich zu folgen, auch wenn die Ausführung mit eigener Gefahr verbunden ist.

Den Mannschaften ist ein entsprechendes Gelöbniß unter Beobachtung landesüblicher Gebräuche durch einen vom Oberbefehlshaber dazu beauftragten Führer abzunehmen.

Art. 4.

Die Schutztruppe wird militärisch organisiert. Sie wird für jetzt unter den Oberbefehl des Kaiserlichen Kommissars gestellt, mit dem Vorbehalt jedoch, dass bei Verleihung des Kaiserlichen Schutzbriefes an die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika oder aus sonstiger Veranlassung der Oberbefehl auf einen Gesellschafts-Beamten übertragen werden kann.

Unter den Offizieren wird ein Hauptmann ernannt, der unmittelbar unter dem Oberbefehlshaber steht und den Befehl über die Schutztruppen führt. Ueber die Verwendung der übrigen Führer bleibt dem Oberbefehlshaber die Bestimmung überlassen. Derselbe setzt auch die Rangordnung der Offiziere und der Unteroffiziere innerhalb der beiden Chargen fest. Die Führer sind die unmittelbaren Vorgesetzten der ihnen zugetheilten Mannschaften.

Die Einrichtung von besonderen Abtheilungen und die Zuweisung der Standorte für Führer und Leute erfolgt durch den Oberbefehlshaber. Bei Bestimmung der Standorte der Führer und Mannschaften ist, soweit es die in Art. 1 bezeichnete Aufgabe der Schutztruppe zulässt, auf die Wünsche der eingeborenen Häuptlinge thunlichst Rücksicht zu nehmen.

Art. 5.

Die Führer befinden sich fortdauernd im Dienste und dürfen Nebenbeschäftigungen, mit Ausnahme der eigenen Hauswirthschaft in freier Zeit, nur mit Genehmigung des Oberbefehlshabers betreiben. Die Mannschaft wird zu Dienstleistungen jedesmal besonders beordert und ist nur während derselben im Dienste. Die Führer können, ausser dem militärischen und öffentlichen Dienst, auch zu sonstigen Verrichtungen im Interesse der Landesverwaltung und wirthschaftlicher Ordnung, wie Vermessungen, Leitung von Wegebauten und anderen baulichen Anlagen usw. usw. und zur Unterweisung und Unterstützung der Eingeborenen in angemessener Weise herangezogen werden. Sie sollen sich mit den Sitten, Gebräuchen, dem Charakter und namentlich mit der Kriegsführung der Eingeborenen bekannt machen. Die Mannschaften sind im Militärdienst zu üben, können ausser der Abwartung der Pferde auch zu Handarbeiten für die Gesellschaft, für den Oberbefehlshaber und die Führer mit Genehmigung des Oberbefehlshabers verwendet werden.

Die Dienstinstructionen werden vom Oberbefehlshaber erlassen.

Auf Befehl des Oberbefehlshabers und in ausserordentlichen Nothfällen auf Befehl der Offiziere, können einzelne Abtheilungen oder die gesammte Mannschaft der Schutztruppe zur Unterstützung der Eingeborenen gegen

Angriffe feindlicher Stämme aufgeboten werden und Offiziere und Unteroffiziere die Anführung der angegriffenen Eingeborenen übernehmen.

Der Oberbefehlshaber wird darauf Bedacht nehmen, die Schutztruppe als Kern für eine grössere, aus Eingeborenen zu bildende bewaffnete Macht zu verwenden, welche demselben Oberbefehl und demselben Kommando, wie die Schutztruppe zu unterwerfen ist.

Art. 6.

Die gesammte Schutztruppe wird uniformiert, beritten gemacht und bewaffnet, wie in der Anlage A festgestellt ist. Jeder einzelne Führer und Mann ist verpflichtet, für die gehörige Instandhaltung jedes Ausrüstungsstückes zu sorgen und auf Schonung und Pflege des Pferdes bedacht zu sein. Die eingeborenen Leute erhalten die Ausrüstung nur für die Zeit des jedesmaligen Dienstes. Die Ausrüstung bleibt Eigentum der Deutschen Colonial-Gesellschaft und ist an dieselbe bei Ablauf der Dienstzeit zurückzugeben.

Die Löhnung der Truppe erfolgt nach Massgabe des beiliegenden Tarifs B monatlich postnumerando durch den Rechnungsführer. Für die Verpflegung hat Jeder im Standquartier und bei Expeditionen, sofern die Rückkehr in das Standquartier noch am Tage des Ausmarsches erfolgt, für sich selbst zu sorgen. Bei Expeditionen, welche ein Uebernachten ausserhalb des Standquartiers nöthig machen, wird die Verpflegung in landesüblicher Weise und in dem aus dem Tarif ersichtlichen Umfange von der Gesellschaft gewährt. Die Fütterung der Pferde liegt der Gesellschaft ob, ihre Bedienung geschieht durch die eingeborenen Leute.

Die Führer erhalten freie Wohnung. Soweit nicht Häuser zur Verfügung stehen und nicht demnächst erbaut werden — worauf Bedacht genommen werden soll — haben sich die Führer ebenso wie die im Dienste befindlichen Mannschaften mit Zelten oder der sonstigen nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse möglichen Unterkunft zu begnügen.

Art. 7.

Die Führer sind der Disciplinargewalt des Oberbefehlshabers unterworfen. Derselbe ist befugt, bei Dienstwidrigkeiten Geldstrafen bis zur Höhe eines Monatsgehalts oder bei schweren Vergehen Entlassung aus dem Dienste zu verhängen. Im Falle der Entlassung erlischt jede Verpflichtung der Gesellschaft aus dem mit dem entlassenen Führer abgeschlossenen Verträge vom Tage der Entlassung an.

Die Mannschaften sind der Disciplinargewalt ihrer unmittelbaren Vorgesetzten unterworfen. Die Disciplinarstrafen können, ausser in Geldstrafe

bis zur Höhe der monatlichen Löhnung oder sofortiger Entlassung, auch in Freiheitsentziehung bis zu acht Tagen bestehen. Der Erlass einer Disciplinar-Straf-Ordnung, welche zugleich der Beschwerdeweg regelt, bleibt vorbehalten.

Art. 8.

Wenn ein Führer stirbt oder dienstunfähig oder entlassen wird, oder aus einem sonstigen Grunde abgeht, wird der Oberbefehlshaber, falls ihm dies nothwendig erscheint, für den sofortigen Ersatz durch Einstellung eines nach Art. 2 geeigneten anderen Führers für die Zeit bis zum 31. März 1889 sorgen. Der bezügliche Vertrag kann, wenn die Bedingungen für die Gesellschaft nicht lästiger sind, als der Vertrag mit dem abgegangenen Führer, durch den Rechnungsführer Namens der Gesellschaft ohne Weiteres definitiv abgeschlossen werden; im anderen Falle ist der Vertrag, unter Vorbehalt der Genehmigung der Gesellschaft, abzuschliessen.

Art 9.

Der Rechnungsführer (Art. 2) hat nach Massgabe der Bestimmungen des Oberbefehlshabers die Löhnung der Mannschaft zu bewirken, die Montirungsstücke und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sowie Pferde und Vorräthe zur Verpflegung der Mannschaft zu beschaffen, aufzubewahren, nach Bedarf zu verabfolgen, wieder in Empfang zu nehmen und zu kontrollieren. Die Abrechnungen sind von ihm direct mit den Führern der einzelnen Abtheilungen zu machen.

Anlage A.

zum Organisationsplan der Schutztruppe der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika. (X. 2.)

Uniformierung und Ausrüstung der Truppe.

I. Uniform.

a) Für die 6 Führer, je:

1 leichter Tropenhelm mit preussischer Helmspitze und Vorrichtung zur Anbringung eines Rossschweifes oder Straussenfedernbusches. Unter dem auf der Vorderseite angebrachten Reichsadler aus Goldblech befindet sich ein verschlungenes Goldblechband und darauf in gepressten schwarz-weiss-rothen Lettern die Bezeichnung in Abkürzung D. C.-G. S. W.-A. (Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika).

1 blousenartiger Rock mit zwei Reihen Knöpfen und Umlegekragen. Die Knöpfe tragen einen die Colonial-Gesellschaft bezeichnenden Namenszug. — Diejenigen Führer, welche active Offiziere oder Reserve-Landwehr-Offiziere sind oder waren, tragen goldene Achsel-Verzierung und je 1 Stern, der erste Offizier als Auszeichnung je 2 Sterne auf der Kragenspitze, die Unteroffiziere goldene Tressen am Kragen. — Der Rock ist von leichtem dunkelblauen Tuch.

- 1 Geh-Beinkleid vom selben Stoff wie der Rock.
- 1 Reitbeinkleid von Reit-Trikot oder Corduroy.
- 1 Drill-Anzug, bestehend aus Rock und Beinkleid.
- 2 wollene Hemden.

b) Für die Mannschaft je:

- 1 leichter Tropenhelm wie für die Offiziere, jedoch ohne Rossschweif oder Federbusch.
- 1 blousenartiger Rock von dunkelblauem Tuch, mit zwei Reihen Knöpfen ohne Abzeichen.
- 1 Geh-Beinkleid vom selben Stoff wie der Rock.
- 1 Reitbeinkleid von Corduroy.
- 1 Drill-Anzug, bestehend aus Rock und Beinkleid.
- 2 wollene Hemden.
- 1 Paar Schuhe oder Stiefel.

II. Bewaffnung.

a) Für 6 Führer je:

- 1 Büchse oder Repetirgewehr.
- 1 Revolver.
- 1 Hirschfänger mit entsprechendem Portepée, am Patronengurt getragen.

b) Für die Mannschaft, je:

- 1 Mausergewehr, 1 Hirschfänger und vertheilt für die 20 Leute 10 Handbeile in Futteral.

III. Sonstige Ausrüstung.

a) Für 6 Führer, je:

- 1 Kochtopf.
- 1 Kaffeekessel.

- 1 Brattiegel.
- 1 Schaumkelle.
- 1 Fleischhaken.
- 1 Kochlöffel.
- 1 emaillierte Tasse und Untertasse.
- 1 do. Teller.
- 1 Dutzend Messer, Gabeln, Ess- und Theelöffel.
- 1 Feldflasche.
- 1 Waschbecken von Blech.
- 1 Zelt.
- 2 Feldstühle.
- 1 Feldtisch.
- 1 Matratze.
- 1 Kopfkissen.
- 2 wollene Decken.

b) Für die Mannschaft:

- 6 grosse Kochtöpfe.
- 12 Kaffeeessel.
- 2 Dutzend Messer, Löffel und Gabeln.
- 2 „ Teller von Blech.
- 3 „ Becher do.
- 6 Stück Schüsseln do.
- 2 grössere Stücke Segeltuch zum Schutz vor Wind und Regen.
- 2 wollene Decken für jeden Mann.

c) Für jeden Führer und jeden Mann:

- 1 Pferd.

d) Für 26 Pferde, je:

- 1 leichter englischer Sattel mit Zubehör.
- 1 Vorderzeug.
- 1 Garnitur Packriemen.
- 1 Halfter.
- 1 Halfterzügel.
- 1 Trensengebiss mit Zügel.
- 1 Stange und Kandare mit Zügel.
- 1 grosser Woilach (Decke).

Anlage B.

zum Organisationsplan der Schutztruppe der Deutschen Colonial-Gesellschaft
für Südwest-Afrika. (X. 2.)

Tarif der Löhnung und Verpflegung.

I. Führer.

- a) Gehalt bzw. Functionsgehalt:
3 Offiziere je 3600 Mk.,
3 Unteroffiziere je 3000 Mk.
Ausserdem 400 Mk. Functionszulage für den als Hauptmann
fungirenden Offizier.
- b) Verpflegung auf einer längeren Expedition (Art. 6):
pro Tag 6 Becher Reis oder Mehl,
.. .. 6 Pfund Brod,
.. .. 1 Pfund Kaffee,
.. .. Butter, Gewürz usw.,
.. Monat 10 Schaafe.

II. Eingeborene.

- a) Löhnung:
pro Mann und Tag 1 Mark.
- b) Verpflegung bei längeren Expeditionen (Art. 6) für die gesamte Mannschaft:
pro Tag 10 Pfund Mehl,
.. .. 8 Pfund Reis,
.. .. 1½ Pfund Kaffee,
.. Monat 20 Schaafe,
.. Woche 5 Pfund Taback,
.. Tag 2 Pfund Zucker.

XI.

Statuten der Gesellschaft.



Inhaltsverzeichnis.

	Seite
1. Entwurf zu einem provisorischen Gesellschafts-Statut	445—448
2. Statut der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika (mit Aenderung des § 15 vom 3. November 1886)	448—455
3. Aenderungen der §§ 8 und 12 im Jahre 1898 S. Bd. I, S.	125
4. Drittes Statut der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika, beschlossen in den ausserordentlichen Generalversammlungen vom 12. März und 4. Juli 1908	456—474
5. Aenderungen des Statuts vom 12. März 1908.	475—476

1. Entwurf zu einem provisorischen Gesellschafts-Statut.

§ 1.

Die unterzeichneten Angehörigen des Deutschen Reiches, durchdrungen von der patriotischen Pflicht, die an der Süd-Westküste Afrikas unter den Schutz des Deutschen Reiches gestellten Territorien in dauernder und unmittelbarer Beziehung zum Reiche zu erhalten, bilden hierdurch eine Gesellschaft mit dem Zwecke:

die von Herrn **F. A. E. Lüderitz** an der Südwest-Küste Afrikas erworbenen, unter dem Schutz des Deutschen Reiches befindlichen Ländereien und Rechte käuflich zu übernehmen, durch Untersuchungen zu erforschen, für deutsche industrielle und Handels-Unternehmungen sowie Ansiedlungen vorzubereiten, geeignete weitere Erwerbungen von Grundbesitzungen und Rechten vorzunehmen und unter Deutscher Schutzherrschaft die staatliche Verwaltung der Landesgebiete einzurichten.

§ 2.

Die Gesellschaft führt den Namen „**Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika**“, hat ihren Sitz in Berlin und wird mit einem Grundvermögen von **Einer Million Mark** ausgestattet.

Die Gesellschaft constituirt sich und tritt in Thätigkeit, sobald die Einzahlung des Grundvermögens gesichert ist.

Für die Gesellschaft soll, ihres fortdauernden und gemeinnützigen Zweckes wegen, die Verleihung der Corporationsrechte auf Grund eines besonders zu vereinbarenden Statuts bei der Königlich-Preussischen Staatsregierung nachgesucht werden. Bis zur Ertheilung der Corporations-Rechte gelten die Bestimmungen dieses provisorischen Statuts.

§ 3.

Von dem Herrn Reichskanzler ist die Zusicherung zu erbitten, dass die Gesellschaft auch gegenwärtig schon bei ihren Erwerbungen und Bethätigungen in Südwestafrika als eine juristische Persönlichkeit anerkannt

und geschützt, und dass für jene Besitzungen die Hoheitsrechte durch sogen. royal charter auf sie übertragen werden, soweit dies bei Colonial-Gebieten zulässig und notwendig erscheint. Für die rechtlichen Beziehungen der Gesellschaft ausserhalb Afrikas bleiben zunächst die Vorschriften des Preussischen Allgemeinen Landrechts entscheidend.

§ 4.

Das Grundvermögen der Gesellschaft von 1 000 000 Mark wird in tausend Geschäftsantheile über je 1000 zerlegt und ist von den Mitgliedern der Gesellschaft einzuzahlen. Ein Mitglied kann mehrere Antheile übernehmen und besitzen. Die Uebertragung von Geschäftsantheilen eines Mitgliedes ist nur an andere Mitglieder der Gesellschaft zulässig.

§ 5.

Mitglieder der Gesellschaft sind die Unterzeichneten und ferner diejenigen Angehörigen des Deutschen Reiches, welche unter Genehmigung der Direktion der Gesellschaft noch zugelassen werden und sich diesem provisorischen Statut unterwerfen.

Jedes Mitglied muss mindestens einen voll bezahlten Geschäftsantheil über 1000 Mark besitzen. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft findet eine Rückzahlung der Geschäftsantheile oder eine Theilung des Gesellschafts-Vermögens nicht statt.

Kein Mitglied ist verpflichtet, weitere Einzahlungen zu dem Gesellschafts-Vermögen zu leisten. Für die Schulden der Gesellschaft haftet lediglich das Gesellschafts-Vermögen.

§ 6.

Die Gesellschafts-Organen sind:

- a) Die General-Versammlung der Mitglieder;
- b) der Verwaltungsrath;
- c) die Direktion.

§ 7.

Die General-Versammlung wird von der Direktion durch öffentliche Bekanntmachung in zwei Berliner Zeitungen oder durch besondere Einladung an die Mitglieder mit angemessener Frist berufen.

Die ordentlichen General-Versammlungen finden jährlich innerhalb des zweiten Kalender-Quartals statt, ausserordentliche so oft es die Direktion für notwendig erachtet. Die General-Versammlungen werden von dem Präsidenten der Direktion oder dessen Stellvertreter geleitet.

§ 8.

Zum Geschäftskreise der General-Versammlung gehören:

- a) die Abnahme der Jahresrechnung und die Ertheilung der Decharge an Direction und Verwaltungsrath;
- b) die Zustimmung zur Vertheilung eines aus der Rechnung sich ergebenden Gewinnes;
- c) die Wahlen zum Verwaltungsrathe;
- d) die Erhöhung des Grundvermögens der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Geschäftsantheile;
- e) die Abänderung des provisorischen Statuts;
- f) die Feststellung des bei Ertheilung der Corporationsrechte anzunehmenden definitiven Statuts.

Alle Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Majorität der in der Versammlung erschienenen Mitglieder. Bei den Abstimmungen und Wahlen hat jedes Mitglied Eine Stimme, ohne Rücksicht auf die Höhe seiner Geschäftsantheile. Die Mitglieder können sich bei den Versammlungen durch andere Mitglieder vertreten lassen. Ueber die Verhandlungen der General-Versammlung ist das Protokoll von einem Notar aufzunehmen. Der Zuziehung von Notariatszeugen bedarf es dabei nicht.

§ 9.

Der Verwaltungsrath besteht aus 10 und höchstens 20 Mitgliedern, je nach Beschluss der General-Versammlung, und wird jedesmal auf drei Jahre gewählt. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes innerhalb der Amtsperiode sind die übrigen befugt, ein anderes Mitglied der Gesellschaft zu cooptieren. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter desselben. Er versammelt sich auf Berufung des Vorsitzenden und ist beschlussfähig, wenn auf ergangene Einladung mindestens 6 Mitglieder erschienen sind. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ueber die Wahlen der Directions-Mitglieder ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen.

§ 10.

Dem Verwaltungsrathe sind folgende Geschäfte zugewiesen:

- a) Die Wahl der Directoren und Feststellung der Geschäfts-Instruction für dieselben;
- b) die Bewilligung von Ausgaben, welche den Betrag von 10 000 Mark überschreiten;
- c) die Genehmigung zum Erwerb von unbeweglichem Eigentum;

- d) die Aufnahme von eigentlichen Anleihen;
- e) die Controlle der Verwaltung und Geschäftsführung der Direction;
- i) die Prüfung der Jahresrechnung und der Vorschlag an die General-Versammlung über eine Gewinn-Vertheilung (§ 8b).

§ 11.

Die Direction besteht aus drei Mitgliedern, die auf drei Jahre gewählt werden. Die Direction vertritt die Gesellschaft nach Aussen und führt die gesamten Geschäfte derselben. Sie ist befugt, alle zur Erreichung der Gesellschafts-Zwecke notwendigen Ausgaben zu machen, und Einrichtungen zu treffen, soweit durch dies Statut nicht Einschränkungen vorgesehen sind. Erklärungen und Urkunden sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie mit dem Namen der Gesellschaft versehen und von mindestens zwei Mitgliedern der Direction unterzeichnet sind. Die Mitglieder der Direction und des Verwaltungsrathes erhalten nur Ersatz der ihnen erwachsenen baaren Auslagen.

§ 12.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März des folgenden Kalender-Jahres.

2. Statut der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika.

§ 1.

Die unter dem Namen

„Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika“

begründete Gesellschaft hat den Zweck:

die von Herrn **F. A. E. Lüderitz** in Südwest-Afrika erworbenen, unter dem Schutze des Deutschen Reiches stehenden Ländereien und Rechte käuflich zu übernehmen und durch andere Erwerbungen zu erweitern, die Grundbesitzungen und Bergwerks-Berechtigungen durch Expeditionen und Untersuchungen zu erforschen, für industrielle und Handels-Unternehmungen sowie deutsche Ansiedlungen vorzubereiten, geeignete gewerbliche Anlagen aller Art dort selbst zu machen und zu betreiben oder durch andere betreiben zu lassen und das Privat-Eigenthum zu verwerthen, und endlich die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte zu übernehmen, soweit solche der Gesellschaft für ihre Gebiete übertragen werden.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2.

Das Vermögen der Gesellschaft besteht zur Zeit in dem Capitalbetrage von **achthunderttausend Mark**, welcher durch Einlagen in Gemässheit § 14 des Statuts ausgebracht ist. Das Capital-Vermögen kann, nach Beschluss des Verwaltungsrathes (§ 11 b), bis auf 1200 000 Mark und darüber hinaus nach Beschluss der General-Versammlung (§ 9 f) durch Annahme neuer Einlagen erhöht werden. *)

§ 3.

Mitglieder der Gesellschaft sind die Unterzeichneten.

Die Mitgliedschaft wird ferner durch Verleihung nach dem Beschlusse des Verwaltungsrathes begründet. Die Verleihung erfolgt durch eine schriftliche, von dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths unterschriebene Erklärung.

Die Verleihung der Mitgliedschaft kann erfolgen an Angehörige des Deutschen Reichs, an Corporationen, bergrechtliche Gewerkschaften und Actien-Gesellschaften, welche im Inland ihren Sitz haben, sowie an andere Handelsgesellschaften, deren persönlich haftende Mitglieder sämmtlich die Deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sofern sie dieselbe auf Grund des Erwerbs der aus einer Einlage (§ 14) erwachsenden Rechte nachsuchen.

Die Mitgliedschaft kann ferner solchen Deutschen verliehen werden, welche sich um die Gesellschaft verdient gemacht haben.

Die Namen der Mitglieder sind in der Mitgliederrolle zu verzeichnen.

§ 4.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. durch ausdrückliche schriftliche Austritts-Erklärung gegenüber dem Verwaltungsrath,
2. durch den Tod des Mitglieds, durch eine strafgerichtliche Verurtheilung desselben, welche von rechtswegen den dauernden Verlust öffentlicher Aemter zur Folge hat, und durch Eröffnung des Concursverfahrens über das Vermögen des Mitglieds,
3. dadurch, dass das Mitglied oder ein persönlich haftender Gesellschafter der als Mitglied aufgenommenen Handels-Gesellschaft die Reichsangehörigkeit verliert,

*) Durch einen von der Aufsichtsbehörde unterm 22. Dezember 1886 genehmigten Beschluss der am 9. Dezember 1886 abgehaltenen General-Versammlung ist die Ermächtigung zur Annahme weiterer Einlagen über den in § 2 des Statuts vorgesehenen Betrag hinaus bis zur Höhe von 2 000 000 Mark und unter den in § 14 des Statuts vorgesehenen Bedingungen erteilt worden.

4. durch Streichung in der Mitgliederrolle nach dem Beschlusse des Verwaltungsraths, wenn eines der ursprünglichen Mitglieder oder ein Mitglied, welchem die Mitgliedschaft auf Grund des Erwerbs der Rechte aus einer Einlage verliehen ist, die ihm zustehenden Rechte aus Einlagen in der Weise veräussert hat, dass ihm nicht mehr als alleinigem Berechtigten eine Einlage zusteht.

§ 5.

Die Mitgliedschaft gibt das Recht zur Teilnahme an den Beschlüssen der General-Versammlung mit wenigstens einer Stimme. Mitgliedern, welche als Einlage-Interessenten mit mehr als einer Einlage in dem Einlagebuche verzeichnet sind, steht ein der Zahl ihrer Einlagen entsprechendes mehrfaches Stimmrecht bis zum Betrage von fünfzig Stimmen zu.

Das Recht der Mitgliedschaft kann von Corporationen, bergrechtlichen Gewerkschaften, Actien-Gesellschaften und anderen Handels-Gesellschaften nur durch einen Repräsentanten ausgeübt werden, welcher als solcher bei dem Verwaltungsrath anzumelden und in der Mitgliederrolle zu vermerken ist.

Abgesehen hiervon findet eine Vertretung in der Ausübung des Mitgliederrechts nur in der Weise statt, dass Stimmberechtigte sich durch andere Stimmberechtigte auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen können.

§ 6.

Für die Schulden der Gesellschaft haftet lediglich das Gesellschaftsvermögen. Die Mitglieder können als solche zu Beiträgen nicht herangezogen werden.

§ 7.

Die Gesellschaftsorgane sind:

- a) Die General-Versammlung der Mitglieder,
- b) der Verwaltungsrath,
- c) der Vorstand.

§ 8.

Die General-Versammlungen der Mitglieder werden durch öffentliche Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeiger und mindestens in einer Berliner Zeitung oder durch besondere Einladung der Mitglieder und, soweit diese ihr Mitgliederrecht nur durch Repräsentanten ausüben können, der Repräsentanten, unter Mitteilung der Tagesordnung, mit einwöchiger Frist vom Verwaltungsrath einberufen.

Eine ordentliche General-Versammlung findet jährlich spätestens bis zum Schluss des dritten Kalenderquartals statt; ausserordentliche werden ein-

berufen, so oft es der Verwaltungsrath für nothwendig erachtet, oder wenn Mitglieder, welche zusammen mindestens den zehnten Teil der Stimmen führen, unter Angabe des Zwecks und der Gründe es schriftlich verlangen. Die Einberufung muss letzteren Falls innerhalb sechs Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen.

Die General-Versammlungen werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter geleitet.

§ 9.

Der Generalversammlung der Mitglieder stehen folgende Geschäfte zu:

- a) die Bestimmung, wie viele Mitglieder des Verwaltungsraths für die bevorstehende Amtsperiode gewählt werden sollen, und die Vornahme dieser Wahlen (§ 10);
- b) die Festsetzung der Remunerationen oder Tantiemen für die Mitglieder des Verwaltungsraths (§ 10);
- c) die Abnahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung an den Vorstand und an den Verwaltungsrath;
- d) die Zustimmung zur Uebernahme von Hoheitsrechten, welche der Gesellschaft übertragen werden sollen, und von den damit verbundenen Lasten;
- e) die Feststellung der Höhe des den Einlage-Interessenten für das vergangene Geschäftsjahr zu gewährenden Gewinn-Antheiles, jedoch nur innerhalb der vom Verwaltungsrath gemachten Vorschläge (§ 11 i);
- f) die Bestimmung, dass neue Einlagen über den Betrag von 1 200 000 Mark hinaus unter den in § 14 bestimmten Bedingungen von der Gesellschaft angenommen werden sollen;
- g) die Abänderung des Statuts und die Auflösung der Gesellschaft.

Alle Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung abgegebenen Stimmen. Wahlen können, sofern Niemand widerspricht, in der Weise vorgenommen werden, dass die Gesellschaft zu gemachten Vorschlägen ihre Zustimmung erteilt. Insofern dieser Form der Wahl widersprochen wird, erfolgt die Wahl jedes einzelnen Mitglieds des Verwaltungsraths durch Stimmzettel, auf welchen die Zahl der dem Stimmberechtigten zustehenden Stimmen vermerkt ist. Wird hierbei die einfache Mehrheit nicht erreicht, so ist zwischen den beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl vorzunehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos, welches vom Vorsitzenden gezogen wird.

Ueber die Verhandlungen der General-Versammlung ist ein Protokoll von einem Notar aufzunehmen, wobei es der Zuziehung von Zeugen nicht bedarf.

Die in dem ersten Absatz zu e, f, und g bezeichneten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der staatlichen Genehmigung (§ 16).

§ 10.

Der Verwaltungsrath besteht je nach Beschluss der General-Versammlung aus fünf bis höchstens zwanzig Mitgliedern und wird jedesmal auf drei Jahre gewählt. Wählbar sind die stimmberechtigten Mitglieder oder Repräsentanten.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes haben die übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths für die Dauer der Amtsperiode ein anderes zu cooptiren.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter desselben, bestimmt auch die Reihenfolge, in welcher die letzteren einzutreten haben.

Er versammelt sich auf Berufung durch den Vorsitzenden und ist beschlussfähig, wenn nach ergangener Einladung aller Mitglieder die Mehrheit derselben erschienen ist. *)

Der Verwaltungsrath fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; auf die Wahlen der Vorstands-Mitglieder finden die Bestimmungen des zweiten und dritten Absatzes des § 9 entsprechende Anwendung.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths haben ausser dem Ersatz ihrer baaren Auslagen eine von der General-Versammlung in ihrer Höhe festzusetzende Remuneration oder Tantième vom Reingewinn zu beanspruchen.

§ 11.

Zum Geschäftskreise des Verwaltungsraths gehört:

- a) die Aufnahme neuer Mitglieder sowie die Löschung ausgeschiedener Mitglieder in der Mitgliederrolle;
- b) die Erhöhung des Kapital-Vermögens der Gesellschaft durch Annahme neuer Einlagen bis zum Betrage von 1 200 000 Mark;

*) Durch einen, von der Aufsichtsbehörde unterm 10. October 1887 genehmigten Beschluss der am 29. September 1887 abgehaltenen General-Versammlung ist dem Schlusssatze des Absatzes 3 des § 10 folgende Fassung gegeben worden:

„Er versammelt sich auf Berufung durch den Vorsitzenden und ist beschlussfähig, wenn nach vorangegangener Einladung aller Mitglieder mindestens fünf derselben erschienen sind.“

- c) die Prüfung der Legitimation der Rechtsnachfolger in das Recht aus einer Einlage (§ 14 i);
- d) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Abschluss der Dienst-Verträge mit denselben und die Feststellung ihrer Geschäfts-Instructionen;
- e) die Genehmigung von Anlagen und Unternehmungen, welche voraussichtlich einen Kostenaufwand von mehr als 10 000 Mark erfordern;
- f) die Genehmigung zum Erwerb und zur Veräußerung von unbeweglichem Eigentum;
- g) die Aufnahme von Anleihen;
- h) die Aufsicht über die Verwaltung und Geschäftsführung des Vorstandes;
- i) die Prüfung der Jahresrechnung und der Vorschlag an die General-Versammlung über den Gewinn-Antheil, welcher den Einlage-Interessenten zu gewähren ist.

§ 12.

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die auf drei Jahre gewählt werden. Die Legitimation der Vorstandsmitglieder wird durch ein Attest der Aufsichtsbehörde geführt.

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft den Behörden und Privat-Personen gegenüber und führt die gesammten Geschäfte der Gesellschaft, einschliesslich derjenigen, welche nach den Gesetzen eine Spezial-Vollmacht erfordern, zugleich mit der Befugnis, in allen einzelnen Angelegenheiten Bevollmächtigte zu bestellen, auch Beamte der Gesellschaft unter Feststellung ihres Wirkungskreises anzustellen.

Der Vorstand hat alle zur Erreichung der Gesellschaftszwecke notwendigen Ausgaben zu machen und Einrichtungen zu treffen, soweit durch das Statut nicht Einschränkungen vorgesehen sind.

Schriftliche Erklärungen des Vorstandes sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie mit dem Namen der Gesellschaft versehen und von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet sind.

§ 13.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres. Beim Schlusse jedes Geschäftsjahres hat der Vorstand der ordentlichen General-Versammlung einen Geschäftsbericht zu erstatten und die Jahresrechnung vorzulegen.

§ 14.

Die zur Beschaffung des Capitalvermögens gemachten Einlagen werden der Gesellschaft unter den folgenden Bedingungen gewährt:

- a) die Einlagen können von der Gesellschaft nur mit Zustimmung des aus der Einlage Berechtigten zurückgegeben, sie können von letzterem, ausser dem Fall der erfolgten Auflösung der Gesellschaft, nicht zurückverlangt werden;
- b) die Rückgewähr im Falle der Auflösung der Gesellschaft setzt die vorgängige vollständige Bezahlung aller Gesellschaftsschulden voraus;
- c) den Berechtigten steht der Bezug desjenigen Gewinn-Antheils aus dem verflrossenen Geschäftsjahre zu, welcher von der General-Versammlung bestimmt wird (§ 9 e);
- d) jede Einlage beträgt 1000 Mark;
- e) die Einlagen werden auf den Namen des Berechtigten in das von dem Vorstande zu führende Einlagebuch eingetragen. Der Berechtigte erhält für jede Einlage eine diese Bedingungen in Abschrift enthaltende Bescheinigung;
- f) das Recht aus der Einlage ist vererblich und abtretbar. Der Eintritt eines neuen Berechtigten ist dem Vorstande anzuzeigen und wird vom Verwaltungsrath geprüft. Der Vorstand hat den neuen Berechtigten erst dann als solchen zuzulassen, wenn sein Eintritt in das Recht vom Verwaltungsrathe anerkannt ist;
- g) das Recht aus einer Einlage kann nicht getheilt werden;
- h) steht das Recht aus einer Einlage einer Mehrheit von Personen in ungetheilte Gemeinschaft zu, so müssen dieselben durch beglaubigte Erklärungen einen Bevollmächtigten zur Erhebung der Gewinnantheile bestellen. Die Beglaubigung kann durch jede Person erfolgen, welche befugt ist, ein öffentliches Siegel zu führen;
- i) die Feststellung, dass Gewinnantheile für die Einlagen zur Vertheilung gelangen (§ 9 e) ist binnen 14 Tagen nach der staatlichen Bestätigung des Beschlusses der General-Versammlung durch die in § 8 bezeichneten öffentlichen Blätter bekannt zu machen;
- k) Erfolgt die Erhebung des Gewinnantheils nicht bis zum 31. Dezember des vierten auf die erste öffentliche Bekanntmachung folgenden Jahres, so ist der Betrag zu Gunsten der Gesellschaft verfallen.

§ 15.^{*)}

Die Aufsicht über die Gesellschaft wird von den Ministern für Handel und Gewerbe und des Innern geführt.

§ 16.

Die staatliche Genehmigung der Beschlüsse zu e, f und g des § 9 steht der Aufsichtsbehörde (§ 15) zu. Statuten-Aenderungen bedürfen jedoch zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Landesherrn, wenn sie den Zweck, den Sitz oder die Vertretung der Gesellschaft nach Aussen zum Gegenstand haben. Dasselbe gilt von dem Beschluss über Auflösung der Gesellschaft.

Berlin, den 5. April 1885.

^{*)} Durch einen unter'm 3. November 1886 allerhöchst genehmigten Beschluss der am 30. September 1886 abgehaltenen General-Versammlung hat § 15 folgende Fassung erhalten:

„Die Aufsicht über die Gesellschaft wird von dem Reichskanzler geführt. Derselbe kann zu dem Behufe einen Reichskommissar bestellen. Der Kommissar ist berechtigt, an jeder Versammlung des Verwaltungsrathes und an jeder General-Versammlung theilzunehmen, von dem Vorstände jeder Zeit Berichterstattung über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, auch die Bücher und Schriften derselben einzusehen, sowie auf Kosten der Gesellschaft, wenn der Verwaltungsraths dem Verlangen von Mitgliedern, welche zusammen mindestens den zehnten Theil der Stimmen führen, in Gemässheit des § 8 nicht entspricht, oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine ausserordentliche General-Versammlung zu berufen.

Die Aufsicht wird darauf gerichtet, dass die Geschäftsführung der Gesellschaft dem im § 1 bezeichneten Zwecke derselben und den übrigen Bestimmungen des Statuts entspricht und im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften erfolgt.“

3. Aenderungen der §§ 8 und 12 im Jahre 1898.

Siehe Bd. I, S. 125/126.

**4. Drittes Statut der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika,
beschlossen in den ausserordentlichen Generalversammlungen vom 12. März
und 4. Juli 1908.**

Genehmigt vom Bundesrat am 21. Mai 1908
und vom Reichskanzler am 9. Juli 1908.

Einleitung.

Die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika ist durch Statut vom 5. April 1885 begründet worden und hat durch Königliche Kabinettsorder vom 13. April 1885 die Rechte einer juristischen Person verliehen erhalten. Die bisherigen Statuten werden durch das nachstehende Statut zu dem Zwecke abgeändert, damit der Gesellschaft auf Grund der §§ 11 bis 13 der Neuredaktion des Schutzgebietgesetzes vom 10. September 1900 (R. G. Bl. S. 812ff.) durch Beschluss des Bundesrats die Fähigkeit verliehen wird, als deutsche Kolonialgesellschaft unter ihrem Namen Rechte zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.

I. Allgemeines.

§ 1.

Die Firma der Gesellschaft lautet: „Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika“.

§ 2.

Die Gesellschaft bezweckt:

die von Herrn F. A. Lüderitz in Südwestafrika erworbenen, unter dem Schutze des Deutschen Reiches stehenden Ländereien und Rechte käuflich zu übernehmen und durch andere Erwerbungen zu erweitern, landwirtschaftliche, gewerbliche und kaufmännische Unternehmungen aller Art dort selbst zu betreiben oder durch andere betreiben zu lassen und in letzterem Falle sich daran durch Uebernahme von Aktien oder Geschäftsanteilen oder in sonstiger Weise zu beteiligen, ferner das Privateigentum zu verwerten.

§ 3.

Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen im Inlande und im Schutzgebiet zu begründen. Ihre Dauer ist zeitlich nicht beschränkt.

§ 4.

Soweit in dem Gesellschaftsvertrage nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Gesellschaft die allgemeinen Vorschriften des BGB. über Vereine Anwendung.

II. Grundkapital und Mitgliedschaft.

§ 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 2 000 000 (zwei Millionen) Mark und ist in 2000 Anteile über je 1000 Mark eingeteilt. Eine weitere Zerteilung der Anteile ist unzulässig.

§ 6.

Bei einer Erhöhung des Grundkapitals haben die Mitglieder ihre Beiträge durch Barzahlung zu leisten, soweit nicht ein anderer Beschluss durch die Hauptversammlung gefasst wird. Für einen geringeren Betrag als den Nennbetrag dürfen Anteilscheine nicht ausgegeben werden. Die Ausgabe für einen höheren Betrag ist zulässig.

§ 7.

Ueber jeden Anteil wird eine auf den Inhaber lautende Urkunde (Anteilschein) ausgestellt. Anteilscheine dürfen bei einer Erhöhung des Grundkapitals erst ausgegeben werden, wenn der Nennbetrag und das etwa festgesetzte Aufgeld eingezahlt ist. Vor der Entrichtung der auf den Anteil zu leistenden Beiträge können Zwischenscheine ausgegeben werden; Zwischenscheine dürfen nur auf den Namen lauten. Mit den Anteilscheinen sind Erneuerungsscheine und Gewinnanteilscheine (Dividendenscheine) auszugeben.

§ 8.

Ueber die Anteilberechtigten wird bis zur Ausgabe von Anteilscheinen bei der Gesellschaft ein Anteilsbuch geführt, in dem die Namen der Anteilberechtigten und ihr Wohnort anzugeben sind. Bei der Veräußerung eines Anteils erfolgt die Eintragung des Rechtsnachfolgers auf dessen Antrag gegen den Nachweis seiner Berechtigung.

§ 9.

Die Zeichner von Anteilen und deren Rechtsnachfolger können von den ihnen obliegenden Leistungen an die Gesellschaft nicht befreit werden und sind nicht befugt, gegen das Recht auf diese Leistungen eine Forderung an die Gesellschaft aufzurechnen.

§ 10.

Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Hauptversammlung die Zulässigkeit von Teilleistungen auf die gezeichneten Beträge beschliessen, indessen muss die erste Teilleistung mindestens ein Viertel des Nennbetrages und im Falle der Ausgabe zu einem höheren als dem Nennbetrage auch den Mehrbetrag umfassen.

Ueber die Höhe und Termine der späteren Leistungen hat der Aufsichtsrat Bestimmungen zu treffen.

§ 11.

Verpflichtete, welche fällige Teilleistungen nicht entrichten, sind dazu und zur Zahlung von Zinsen zu vier vom Hundert des geschuldeten Betrages durch den Vorstand aufzufordern. Dabei ist ihnen eine Frist von mindestens vier Wochen zu bestimmen.

Wer diese Frist verstreichen lässt, verfällt in eine Vertragsstrafe von zehn vom Hundert des fälligen Betrages und haftet auch ausserdem für allen durch seine Säumnis entstehenden Schaden.

Statt der Geltendmachung dieser Rechte ist der Vorstand befugt, den Säumigen seiner Anrechte aus der Zeichnung und den bereits darauf bewirkten Leistungen zugunsten der Gesellschaft für verlustig zu erklären, jedoch nur nach vorheriger Androhung unter Stellung einer zweiten Erfüllungsfrist von mindestens vier Wochen.

Die Erklärung ist öffentlich und ausserdem dem davon Betroffenen persönlich bekanntzumachen; die persönliche Bekanntmachung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an die im Anteilsbuch bezeichnete Adresse.

Damit ist die Kraftloserklärung des über den Anteil ausgegebenen Zwischenscheins zu verbinden.

An Stelle des letzteren wird ein neuer Zwischenschein zur Verfügung der Gesellschaft ausgefertigt.

Für einen Ausfall, den die Gesellschaft bei der Veräusserung des neuen Zwischenscheins erleidet, bleibt der Säumige verhaftet.

Die auf den für kraftlos erklärten Zwischenschein bereits geleisteten Zahlungen werden dem Reservefonds (§ 22) überwiesen.

§ 12.

Die Mitglieder können ihre Einlagen nicht zurückfordern; sie haben, solange die Gesellschaft besteht, nur Anspruch auf den Reingewinn, soweit dieser nicht nach dem Gesellschaftsvertrage von der Verteilung ausgeschlossen ist.

§ 13.

Die Gesellschaft soll eigene Anteilsrechte im regelmässigen Geschäftsbetriebe weder erwerben noch zum Pfande nehmen.

§ 14.

Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilscheinen unterwerfen sich die Anteilseigner für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft der Entscheidung des Königlichen Amtsgerichts Berlin-Mitte bzw. des Königlichen Landgerichts I Berlin, insoweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 15.

Sind Anteilscheine oder andere von der Gesellschaft nach dem § 7 ausgefertigte Urkunden infolge einer Beschädigung oder Verunstaltung zum Umlaufe nicht mehr geeignet, so kann der Berechtigte, sofern der wesentliche Inhalt und die Unterscheidungsmerkmale der Urkunden noch mit Sicherheit erkennbar sind, von dem Vorstände die Erteilung einer neuen Urkunde gegen Aushändigung der beschädigten oder verunstalteten verlangen.

Die hierfür vom Vorstände festzusetzenden Kosten hat der den Umtausch Verlangende zu tragen und vorzuschüssen.

Die Ausfertigung und Ausreichung neuer Anteilscheine an Stelle gänzlich beschädigter oder verloren gegangener ist dagegen nur zulässig, nachdem diese im Wege des Aufgebotverfahrens für kraftlos erklärt sind.

Zinnscheine oder Gewinnanteilscheine werden nicht gerichtlich amortisiert. Diese Urkunden sind, wenn sie nicht innerhalb vier Jahren — vom 31. Dezember desjenigen Jahres ab gerechnet, in welchem sie fällig geworden sind — erhoben werden, wertlos und die betreffenden Beträge verfallen zugunsten der Gesellschaft.

Eine gerichtliche Kraftloserklärung beschädigter oder verlorener Erneuerungsscheine findet nicht statt.

§ 16.

Die Gesellschaft ist befugt, auf Beschluss des Aufsichtsrats und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, Schuldverschreibungen auf den Inhaber oder indossable Schuldverschreibungen auszugeben. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Inhaber bedarf ausserdem der Genehmigung durch die preussische Staatsregierung. Der Nennbetrag der Schuldverschreibungen, der Zinsfuss, die Kündigungs- und Rückzahlungsbestimmungen

werden jeweilig von dem Aufsichtsrate unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgestellt und bekanntgemacht.

Die Kündigung der Schuldverschreibungen bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 17.

Eine Erhöhung des Grundkapitals bleibt der Hauptversammlung vorbehalten. Sollen neu zu schaffende Anteile gegen andere als durch Barzahlung zu bewirkende Leistungen gewährt werden, so müssen der Gegenstand der Einlage oder Uebernahme, die Person, von welcher die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt und der Betrag der für die Einlage zu gewährenden Anteile oder die für den übernommenen Gegenstand zu gewährende Vergütung in dem Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals festgesetzt werden.

Bei einer Erhöhung muss jedem Mitglied auf sein Verlangen ein seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital entsprechender Teil an dem die Erhöhung bildenden Kapital gewährt werden, soweit nicht in dem Beschluss über die Erhöhung ein anderes bestimmt ist.

Für die Geltendmachung des Bezugsrechts der bisherigen Mitglieder kann durch öffentliche Bekanntmachung eine Frist von mindestens zwei Wochen bestimmt werden.

§ 18.

Eine Herabsetzung des Grundkapitals kann nur auf Grund eines mit Dreiviertel-Mehrheit gefassten Beschlusses der Hauptversammlung eintreten.

Durch den Beschluss muss zugleich festgesetzt werden, zu welchem Zweck die Herabsetzung stattfindet, insbesondere, ob sie zur teilweisen Rückzahlung des Grundkapitals an die Mitglieder erfolgt und in welcher Weise die Massregel auszuführen ist.

Eine Einziehung von Anteilen darf, sofern sie nicht nach den für die Herabsetzung des Grundkapitals massgebenden Vorschriften stattfindet, nur aus dem nach der jährlichen Bilanz verfügbaren Gewinn erfolgen.

Soll sie mittels Auslösung, Kündigung oder in ähnlicher Weise bewirkt werden, so muss dies durch eine vor der Zeichnung der Anteile bewirkte Aenderung des Gesellschaftsvertrages bestimmt sein.

§ 19.

Sowohl der Beschluss über die Erhöhung, wie der über die Herabsetzung des Grundkapitals ist öffentlich bekannt zu machen, und zwar der

Beschluss über die Herabsetzung dreimal unter Hinzufügung einer Aufforderung an die Gläubiger, ihre Ansprüche anzumelden.

Den Gläubigern, deren Forderungen vor der letzten öffentlichen Aufforderung begründet sind, ist Befriedigung zu gewähren oder Sicherheit zu leisten, sofern sie sich zu diesem Zweck melden.

Zahlungen an Mitglieder dürfen auf Grund der Herabsetzung des Grundkapitals erst erfolgen, nachdem seit dem Tage, an dem die in Absatz 1 vorgeschriebene öffentliche Aufforderung zum dritten Male stattgefunden hat, ein Jahr verstrichen ist und nachdem die Gläubiger, die sich gemeldet haben, befriedigt oder sichergestellt worden sind.

Eine durch die Herabsetzung bezweckte Befreiung der Mitglieder von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen auf die Anteile tritt nicht vor dem bezeichneten Zeitpunkt in Wirksamkeit.

§ 20.

Ist zur Herabsetzung des Grundkapitals eine Verminderung der Zahl der ausgegebenen Anteilscheine vorgesehen, so kann die Gesellschaft die Anteilscheine, die trotz öffentlich bekanntgemachter dreimaliger Aufforderung binnen einer dabei zu bestimmenden Frist von mindestens vier Wochen nicht bei ihr eingehen, für kraftlos erklären und die Ersatzanteile für Rechnung der Säumigen verkaufen.

Dieser Nachteil muss bei den Bekanntmachungen der Aufforderung angedroht sein.

III. Allgemeine Verwaltungsgrundsätze.

§ 21.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr hat der Vorstand eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen und einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrat vorzulegen. Die Bilanz hat den Vorschriften der §§ 40, 261 HGB. zu entsprechen.

Diese Schriftstücke sind demnächst, mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats versehen, mindestens zwei Wochen lang vor der ordentlichen Hauptversammlung in dem Geschäftslokal der Gesellschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen.

Die Mitglieder können Abschriften daraus verlangen. Die Genehmigung der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung ist der Hauptversammlung vorbehalten.

§ 22.

Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ist ein Reservefonds zu bilden. In diesen ist einzustellen:

1. von dem jährlichen Reingewinn der zwanzigste Teil solange, als der Reservefonds den zehnten Teil des Grundkapitals nicht überschreitet;
2. der Betrag, der bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe der Anteilscheine für einen höheren als den Nennbetrag über diesen und über die durch die Erhöhung entstehenden Kosten hinaus erzielt wird;
3. der Betrag von Zuzahlungen, die ohne Erhöhung des Grundkapitals von Gesellschaftern gegen Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Anteile geleistet werden, soweit nicht eine Verwendung dieser Zahlungen zu ausserordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung ausserordentlicher Verluste beschlossen wird (siehe § 26 des Statuts);
4. die auf die für kraftlos erklärten Zwischenscheine bereits geleisteten Zahlungen.

§ 23.

Was nach Deckung der beschlossenen Abschreibungen und Beträge zu Reservefonds von der Jahreseinnahme übrig bleibt, kann zur Verteilung als Reingewinn gelangen.

§ 24.

Ueber die Höhe der jährlichen Beiträge zu Reservefonds, über die vorzunehmenden Abschreibungen und die Reingewinnverteilung beschliesst — unbeschadet der Vorschrift des § 22 — die Hauptversammlung. Diese kann auch die Bildung weiterer Reservefonds — ausser dem Reservefonds des § 22 — beschliessen.

Sie ist dabei an die Vorschläge des Aufsichtsrats insofern gebunden, als sie die Abschreibungen und die Beiträge zu Reservefonds nicht geringer, den zu verteilenden Gewinn nicht höher bestimmen darf, als der Aufsichtsrat vorgeschlagen hat.

§ 25.

Nach Zuweisung der gemäss § 22 dem Reservefonds zu überweisenden Beträge werden von dem Reingewinn zunächst 4 Proz. des Nennbetrages an die Inhaber der Anteile verteilt. Von dem verbleibenden Betrage werden den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats ihre Anteile am Jahresgewinn gewährt, wobei indessen sämtliche Abschreibungen und Rücklagen vorweg in Abzug zu bringen sind.

Der Gewinnanteil des Aufsichtsrats beträgt 10 Proz. des hiernach zu berücksichtigenden Betrages; die Höhe des Gewinnanteils des Vorstandes wird in den durch die vorstehenden Bestimmungen gezogenen Grenzen durch den Dienstvertrag bestimmt.

Der weitere Rest wird unter die Mitglieder nach Verhältnis ihrer Anteile verteilt, soweit nicht die Hauptversammlung eine anderweite Verwendung beschliesst (vergl. aber § 24 Abs. 2).

§ 26.

Jeder zugunsten einzelner Mitglieder über die Bestimmungen des § 25 hinaus bedungene besondere Vorteil muss durch Abänderung der Statuten unter Bezeichnung des Berechtigten festgesetzt werden.

Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Mitglieder der Gesellschaft weder bedungen noch ausbezahlt werden. Es darf nur dasjenige unter sie verteilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz als Reingewinn ergibt.

IV. Organe der Gesellschaft.

A. Vorstand.

§ 27.

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Reichsangehörigen, welche vom Aufsichtsrat zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll ernannt werden.

Die Ernennung ist bekannt zu machen.

Die Zahl der Vorstandsmitglieder (Direktoren) bestimmt der Aufsichtsrat.

Dieser ist auch berechtigt, Stellvertreter der Vorstandsmitglieder zu ernennen (stellvertretende Direktoren). Diese können nach aussen hin ihre Befugnisse ausüben, ohne dass es des Nachweises des Eintritts der Vertretungsnotwendigkeit bedarf.

Die Ernennung der Vorstandsmitglieder kann unbeschadet des Anspruchs auf vertragsmässige Vergütung jederzeit, auch ohne Angabe von Gründen durch den Aufsichtsrat widerrufen werden. Zum Vorstandsmitgliede darf nicht bestellt werden, wer durch behördliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt oder gerichtlich und rechtskräftig wegen einer strafbaren Handlung verurteilt ist, die nach deutschem Rechte die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann.

Wer entgegen dieser Bestimmung zum Vorstande bestellt ist, kann sofort ohne Anspruch auf Entschädigung entlassen werden.

§ 28.

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft in jeder Beziehung nach aussen, und zwar sowohl gegenüber Behörden als auch gegenüber Privatpersonen. Er ist befugt, Prokuristen vorbehaltlich der Genehmigung des Aufsichtsrates zu ernennen und Beamte der Gesellschaft unter Feststellung ihres Wirkungskreises anzustellen (vergl. § 30). Diese Beschränkung, betreffend den Vorbehalt der Genehmigung des Aufsichtsrats, hat Dritten gegenüber keine Wirkung. Die Erteilung von Generalvollmachten bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrats.

Der Vorstand hat die Verwaltung der Gesellschaft in vollem Umfange zu führen, soweit er nicht durch das Gesetz oder durch die Statuten beschränkt ist. Bei der Geschäftsführung hat er die durch den Aufsichtsrat erteilten Geschäftsinstruktionen (§ 43a) zu beachten.

Für ordnungsmässige Buchführung und Behandlung der Geschäftsbriefe hat er gemäss den Vorschriften des HGB. Sorge zu tragen und gegebenenfalls gemäss § 240 daselbst zu verfahren.

§ 29.

Rechtsverbindliche Erklärungen haben zu erfolgen:

- a) wenn der Vorstand aus einer Person besteht, von dieser oder von einem stellvertretenden Vorstandsmitglied und einem Prokuristen;
- b) wenn der Vorstand aus zwei oder mehreren Personen besteht:
 1. von zwei Vorstandsmitgliedern, oder von einem Vorstands- und einem stellvertretenden Vorstandsmitglied, oder
 2. von einem Vorstands- oder einem stellvertretenden Vorstandsmitglied und einem Prokuristen.

Die Vertretung der Zweigniederlassungen regelt der Aufsichtsrat nach gleichen Grundsätzen, jedoch ist es ihm gestattet, auch zwei Prokuristen mit der gemeinschaftlichen Vertretung der Zweigniederlassungen zu betrauen.

Demgemäss sind schriftliche Erklärungen, Bekanntmachungen und Urkunden des Vorstandes für die Gesellschaft rechtsverbindlich, wenn sie mit der Firma der Gesellschaft unterzeichnet oder gestempelt sind und die eigenhändige Unterschrift der nach vorstehendem zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen tragen.

Ist eine Willenserklärung gegenüber der Gesellschaft abzugeben, so genügt immer die Abgabe gegenüber einem Mitgliede des Vorstandes.

§ 30.

Zur Eingehung, Abänderung oder Aufhebung solcher Dienstverträge, durch welche die Gesellschaft länger als fünf Jahre verpflichtet wird oder durch welche ein bares Jahresgehalt von mehr als 3000 Mark zugebilligt oder eine Tantième gewährt werden soll, bedarf es der Genehmigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

Diese Beschränkung ist dritten Personen gegenüber ohne Wirkung.

§ 31.

Die Verteilung der Geschäfte unter die Vorstandsmitglieder, ihr Verhältnis zueinander, sowie die Normen über die gemeinsamen Beratungen und Beschlussfassungen setzt der Vorstand und, soweit nicht eine Einigung unter den Vorstandsmitgliedern stattfindet, der Aufsichtsrat fest.

§ 32.

Die Mitglieder des Vorstandes, die ihre Obliegenheiten vernachlässigen — § 276 des BGB. —, haften der Gesellschaft für allen daraus entstehenden Schaden.

Diese Haftung, sowie die in diesen Bestimmungen ihnen noch besonders auferlegten Schadenersatzpflichten, müssen sie bei ihrer Bestellung ausdrücklich übernehmen.

§ 33.

Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch einen Auszug aus dem Handelsregister oder durch eine amtliche Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

§ 34.

Alle für die Mitglieder des Vorstandes geltenden Vorschriften finden auch auf ihre Stellvertreter Anwendung.

B. Aufsichtsrat.

§ 35.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens zwanzig von der Hauptversammlung zu wählenden Personen, die sämtlich die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen müssen.

Die Wahl steht der ordentlichen Hauptversammlung zu. Sie erfolgt unter Aufnahme eines notariellen Protokolls auf drei Jahre derart, dass die Amtsdauer mit dem Schluss der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Hauptversammlung endet und mit der Massgabe, dass in Perioden von höchstens zwei Jahren mindestens eines der jeweiligen Mitglieder aus-

scheidet. Die Reihenfolge dabei wird, soweit das Dienstalter gleich ist, durch das Los, sonst durch das Dienstalter in der Weise bestimmt, dass immer der Älteste ausscheidet.

Bei ausserordentlichem Wegfall von Mitgliedern kann der Aufsichtsrat eine bis zur nächsten Hauptversammlung gültige Zuwahl treffen. Die endgültige Zuwahl erfolgt durch die nächste ordentliche Hauptversammlung, und zwar für den Rest der Wahldauer des Weggefallenen.

§ 36.

Die Vorschriften der beiden letzten Absätze des § 27 finden entsprechende Anwendung.

§ 37.

Die Hauptversammlung kann die Wahl des Aufsichtsratsmitglieds jederzeit widerrufen. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Vierteile der bei der Beschlussfassung vertretenen Stimmen umfasst.

§ 38.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein, auch nicht als Beamte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern behinderter Vorstandsmitglieder bestellen; während dieses Zeitraums und bis zur Entlastung des Vertreters darf der letztere eine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats nicht ausüben.

Scheiden aus dem Vorstände Mitglieder aus, so können sie nicht vor der Entlastung in den Aufsichtsrat eintreten.

§ 39.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.

Der erste Stellvertreter übt im Falle der Behinderung des Vorsitzenden alle Funktionen desselben aus; in gleicher Weise tritt der zweite Stellvertreter für den ersten ein.

Die Sitzungen des Aufsichtsrats, über welche ein vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu vollziehendes Protokoll zu führen ist, finden statt, so oft nach Ansicht des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt, und ausserdem, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder es verlangen. In diesem Falle soll die Sitzung innerhalb acht Tagen stattfinden.

Die Berufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Versammlung.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder bei ungerader Zahl die einfache Mehrheit anwesend ist.

Ueber eine Angelegenheit, welche bei Berufung der Versammlung nicht als Beratungsgegenstand mit aufgeführt war, kann der Aufsichtsrat gültig beschliessen, wenn der Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller seiner anwesenden Mitglieder genehmigt wird.

Die Beschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Es ist jedoch schriftliche, für Ausnahmefälle auch telegraphische Abstimmung gestattet. Doch ist alsdann zur Beschlussfassung Stimmeneinheit der sämtlichen, in Europa anwesenden Aufsichtsratsmitglieder mit der Massgabe erforderlich, dass jedenfalls die Hälfte der sämtlichen Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Bei schriftlichen Abstimmungen muss die Frist zur Abgabe des Votums mindestens eine Woche vom Tage der Absendung betragen; protestiert innerhalb dieser Zeit ein Mitglied gegen eine schriftliche Abstimmung, so darf die Beschlussfassung nur in einer Sitzung erfolgen. Der Vorsitzende hat vor der Herbeiführung einer schriftlichen oder telegraphischen Abstimmung dafür Sorge zu tragen, dass der gemäss § 60 bestellte Kommissar seine Aufsichtsrechte wahrzunehmen vermag.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben gleiches Stimmrecht.

Vorbehaltlich der Bestimmung in § 40 werden die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet, mit Ausnahme von Wahlen, die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Vorstandes haben den Sitzungen des Aufsichtsrats beizuwohnen, sofern dieser nicht in einzelnen Fällen beschliesst, in Abwesenheit des Vorstandes zu verhandeln.

§ 40.

Ergibt sich bei einer vom Aufsichtsrat vorzunehmenden Wahl keine absolute Stimmenmehrheit in der ersten Wahlhandlung, so ist zwischen den beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl vorzunehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches vom Vorsitzenden gezogen wird.

§ 41.

Alle schriftlichen Erklärungen, Bekanntmachungen und Urkunden des Aufsichtsrats sind mit den Worten „der Aufsichtsrat“ unter Beifügung der

Namensunterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zu vollziehen.

§ 42.

Der Aufsichtsrat hat die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Er kann insbesondere jederzeit von dem Vorstande Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und durch den Vorsitzenden oder einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder, auch durch dritte Sachverständige, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen, sowie den Stand der Gesellschaftskasse und die sonstigen Bestände an Aktiven untersuchen.

Der Aufsichtsrat ist befugt, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Vorstandsmitgliedern, sowie bei Rechtsstreitigkeiten mit diesen zu vertreten.

§ 43.

Der Aufsichtsrat hat ausser den sonstigen ihm nach diesen Satzungen zugewiesenen Rechten und Pflichten insbesondere die folgenden:

- a) die Anstellung, Suspendierung und Entlassung der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes, den Abschluss der Dienstverträge mit denselben und die Feststellung ihrer Geschäftsinstruktionen;
- b) die Genehmigung zum Erwerb und zur Veräusserung von unbeweglichem Eigentum;
- c) die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, gemäss § 16;
- d) die Prüfung der Jahresrechnung und den Vorschlag an die Hauptversammlung über die Verwendung und Verteilung von Ueberschüssen;
- e) die Errichtung und Wiederaufhebung von Zweigniederlassungen;
- f) die Prüfung der Vorlagen an die Hauptversammlung.

§ 44.

Mitglieder des Aufsichtsrats, die ihre Obliegenheiten vernachlässigen, haften der Gesellschaft für jeden daraus entstehenden Schaden. Die Haftung sowie die vorstehend ihnen noch besonders auferlegte Ersatzpflicht müssen sie bei der Annahme ihres Amtes ausdrücklich übernehmen.

C. Hauptversammlung.

§ 45.

Die Hauptversammlung vertritt die Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder. Ihre Beschlüsse und Wahlen sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 46.

Die Hauptversammlungen finden in Berlin statt. Der Aufsichtsrat kann anordnen, dass eine Hauptversammlung an einen anderen Ort berufen wird.

§ 47.

Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand. Ausserordentliche Hauptversammlungen können durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat berufen werden.

Ausserdem ist der Kommissar des Reichskanzlers in den Fällen des § 60, Absatz 3 zur Einberufung einer Hauptversammlung berechtigt. Die Einberufung ist mindestens zwei Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Tage unter Angabe der Tagesordnung öffentlich bekanntzumachen.

Jedes Mitglied, das einen Anteilschein hinterlegt, ist berechtigt, zu verlangen, dass ihm die Berufung der Hauptversammlung und die Tagesordnung, sobald deren öffentliche Bekanntmachung erfolgt, durch eingeschriebenen Brief besonders mitgeteilt wird. Die gleiche Mitteilung kann das Mitglied über die in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse verlangen.

§ 48.

In der Hauptversammlung berechtigt jeder Anteil zu einer Stimme. Das Stimmrecht kann nur von denjenigen Anteilseignern ausgeübt werden, welche ihre Anteilscheine bzw. Zwischenscheine spätestens am dritten Tage vor der Hauptversammlung bei der Kasse der Gesellschaft oder bei denjenigen Stellen, die in der Einberufung sonst etwa als Hinterlegungsstellen bezeichnet sind, gegen Bescheinigung hinterlegt haben und bis zur Beendigung der Hauptversammlung bei der Hinterlegungsstelle belassen.

Statt der Anteilscheine bzw. Zwischenscheine können auch die darüber lautenden Depotscheine der Reichsbank oder einer öffentlichen Behörde oder eines Notars hinterlegt werden, sofern in den Depotscheinen die Rückgabe der Stücke von der Rückgabe des Depotscheins abhängig gemacht ist.

§ 49.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind die Mitglieder der Gesellschaft bzw. deren gesetzliche Vertreter befugt. Handelsfirmen können

sich auch durch ihre in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen vertreten lassen.

Die Mitglieder können andere Mitglieder oder die gesetzlichen Vertreter oder eingetragene Prokuristen anderer Mitglieder mit der Vertretung in der Hauptversammlung betrauen. Bei gesetzlicher Vertretung und bei Prokuren genügt die Vertretung durch einen der Berechtigten, auch wenn sonst Gesamtvertretung erforderlich sein sollte. Schriftliche Vollmacht ist erforderlich und ausreichend.

Vollmachten müssen spätestens am Tage vor der Versammlung dem Vorstände zur Prüfung eingereicht werden.

§ 50.

Wer durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben; dasselbe gilt von einer Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einem Mitgliede oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Gesellschaft betrifft.

§ 51.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter oder ein anderes, vom Aufsichtsrat dazu bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats, in Ermangelung eines solchen ein von der Hauptversammlung zum Vorsitz berufenes Mitglied der Gesellschaft.

Ueber die Verhandlungen ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen, in welchem alle Beschlüsse beurkundet werden müssen. Dem Protokoll ist ein vom Vorsitzenden zu vollziehendes Verzeichnis der erschienenen und vertretenen Mitglieder unter Angabe der Stimmzahl beizufügen.

§ 52.

Ueber Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung standen, darf kein Beschluss gefasst werden, ausser über einen in der Hauptversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung.

§ 53.

Die Bestimmungen der §§ 271 bis einschliesslich 273 HGB. finden auf die Anfechtung der Beschlüsse der Hauptversammlung entsprechende Anwendung.

§ 54.

Die Hauptversammlung ist entweder eine ordentliche oder eine ausserordentliche. Die ordentlichen Versammlungen müssen in jedem Jahre spätestens im Dezember stattfinden.

Der ordentlichen Hauptversammlung stehen zu:

1. die Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung für die vom Vorstand und Aufsichtsrat erstatteten Geschäftsberichte;
2. die Beschlussfassung über die Genehmigung der zu 1 bezeichneten Vorlagen sowie die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats;
3. die Beschlussfassung über die Gewinnverteilung;
4. die Wahlen zum Aufsichtsrat.

Wird die Bilanz nicht sogleich genehmigt, so kann die Hauptversammlung einen Ausschuss zur Nachprüfung ernennen.

Ausserordentliche Hauptversammlungen müssen einberufen werden auf Verlangen:

1. von Gesellschaftsmitgliedern, die mindestens den 20. Teil des Grundkapitals vertreten;
2. der Aufsichtsbehörde (siehe § 60).

Auch die ordentliche Hauptversammlung kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung durch den Vorstand beschliessen.

§ 55.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit).

Wahlen können, falls niemand widerspricht, in der Weise vorgenommen werden, dass die Hauptversammlung zu gemachten Vorschlägen ihre Zustimmung erteilt.

Wenn dieser Form der Wahl widersprochen wird, so erfolgt die Wahl jedes einzelnen Mitgliedes des Aufsichtsrats durch Stimmzettel, auf denen die Zahl der den Stimmberechtigten zustehenden Stimmen vermerkt ist.

Wird hierbei die einfache Mehrheit nicht erreicht, so ist zwischen den beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl vorzunehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches vom Vorsitzenden gezogen wird.

In folgenden Fällen bedürfen Beschlüsse der Hauptversammlung einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, nämlich bei:

1. Verschmelzung der Gesellschaft mit einer anderen;
2. Umwandlung der rechtlichen Form der Gesellschaft;
3. Erhöhung des Grundkapitals und Ausgabe neuer Gesellschaftsanteile;
4. teilweise Zurückzahlung oder sonstige Herabsetzung des Grundkapitals;
5. Aenderung und Ergänzung der Statuten, insbesondere Aenderung und Erweiterung des Zwecks der Gesellschaft;
6. Ausgabe von Vorzugsanteilen;
7. Auflösung der Gesellschaft.

§ 56.

Die Ansprüche der Gesellschaft aus der Geschäftsführung des Vorstandes oder Aufsichtsrats müssen geltend gemacht werden, wenn es in der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, die den zehnten Teil des Grundkapitals erreicht, verlangt wird. Die Ansprüche verjähren in fünf Jahren von der den Anspruch begründenden Handlung oder Unterlassung an. Die Vorschriften des § 268 Absatz 2 in Verbindung mit § 247, des § 269 und des § 270 des HGB. finden entsprechende Anwendung mit der Massgabe, dass an die Stelle des im § 268 Absatz 2 bezeichneten Gerichts die Aufsichtsbehörde tritt.

V. Auflösung.

§ 57.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt:

- a) auf Beschluss der Hauptversammlung;
- b) bei Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft.

§ 58.

Für die Liquidation gelten die Vorschriften der §§ 48, 49 des BGB.

§ 59.

Nach Tilgung der Schulden wird das Gesellschaftsvermögen an die Mitglieder nach Massgabe der Höhe ihrer Anteile verteilt.

Die Verteilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an dem die Auflösung der Gesellschaft und eine Aufforderung an ihre Gläubiger, sich bei ihr zu melden, zum dritten Male öffentlich bekannt geworden ist.

Bekannte Gläubiger sind auch dann zu befriedigen, wenn sie sich nicht melden.

Im übrigen wird nach § 52 des BGB. verfahren.

Die Hinterlegung hat unter Verzicht auf die Rücknahme zu erfolgen.

VI. Aufsichtsbehörde.

§ 60.

Die Aufsicht über die Gesellschaft wird von dem Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) geführt, der zu diesem Behufe einen oder mehrere Kommissare bestellen kann. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, dass die Geschäftsführung im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages erfolgt.

Zu allen Aenderungen des Gesellschaftsvertrages ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Jeder von dem Reichskanzler bestellte Kommissar ist berechtigt, auf Kosten der Gesellschaft an jeder Verhandlung des Aufsichtsrats und jeder Hauptversammlung teilzunehmen, die Aufnahme bestimmter Punkte in die Tagesordnung zu verlangen, von dem Vorstand oder Aufsichtsrate jederzeit Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft, sowie die Berufung einer Hauptversammlung zu verlangen und die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen oder durch einen Bevollmächtigten einsehen zu lassen, sowie auf Kosten der Gesellschaft, wenn dem Verlangen der dazu Berechtigten nicht entsprochen wird, oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine ausserordentliche Hauptversammlung oder Sitzung des Aufsichtsrats mit bestimmter Tagesordnung zu berufen.

Besondere Regelung wird für die Fälle vorbehalten, in denen der Fiskus am Reingewinn der Gesellschaft beteiligt wird, oder in denen der Gegenstand das öffentliche Interesse berührt. (Eisenbahnunternehmungen usw.)

VII. Öffentliche Bekanntmachungen.

§ 61.

Die satzungsgemäss zu bewirkenden öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch einmalige Einrückung in den „Deutschen Reichsanzeiger“.

Die Hauptversammlung oder der Aufsichtsrat können noch andere Blätter zu dem gleichen Zweck bestimmen.

Für den Beginn der bekanntgemachten Fristen ist die Veröffentlichung im Reichsanzeiger entscheidend.

Zu veröffentlichen sind:

1. die Namen der Mitglieder des Aufsichtsrats,
2. die genehmigte Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung, sofern die Gesellschaft Schuldverschreibungen auf den Inhaber ausgeben sollte,
3. die Beschlüsse über Erhöhung und Verminderung des Grundkapitals,
4. die Auflösung der Gesellschaft.

VIII. Uebergangsbestimmungen.

§ 62.

Das vorstehende Statut tritt in Kraft, sobald es durch den Reichskanzler genehmigt und sobald der Gesellschaft ausserdem durch Beschluss des Bundesrats die Fähigkeit beigelegt worden ist, unter ihrem Namen Rechte zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gerichten zu klagen und verklagt zu werden.

§ 63.

Die Bestimmungen über die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie über den Geschäftsbericht finden zum erstenmal für das im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten laufende Geschäftsjahr Anwendung. Bezüglich des letzten, diesem Zeitpunkte vorausgehenden Geschäftsjahres bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

§ 64.

Mit dem Augenblick, mit welchem die neuen Statuten in Kraft treten, gelten die gegenwärtigen Mitglieder des Verwaltungsrats als Mitglieder des Aufsichtsrats im Sinne der neuen Statuten. Ihre Amtsdauer erlischt mit dem Schluss der auf das Inkrafttreten der neuen Statuten folgenden ordentlichen Hauptversammlung.

§ 65.

Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten gelten die bisher ausgegebenen Anteilscheine als auf den Inhaber lautend und werden auf Antrag mit einem entsprechenden Vermerk versehen. Die Gesellschaft kann eine Frist für die Einreichung der Anteilscheine mit der Androhung erlassen, dass die Mitgliederrechte ruhen, bis der Inhabervermerk auf die Anteilscheine gesetzt ist.

Berlin, den 27. Juli 1908.

5. Aenderungen des Statuts vom 12. März 1908.

Statut

der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika, beschlossen in den ausserordentlichen Generalversammlungen vom 12. März und 4. Juli 1908, und in der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 6. Februar 1909. Genehmigt vom Bundesrat am 21. Mai 1908 und vom Reichskanzler am 9. Juli 1908, bzw. 28. Februar 1909.

§ 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 4000 000 Mk. und ist in 4000 fortlaufende Nummern tragende Anteile über je 1000 Mk. eingeteilt. Eine weitere Zerteilung der Anteile ist unzulässig.

Die Anteile No. 1—2000 bilden die Reihe A, die Anteile No. 2001—4000 die Reihe B (vergl. §§ 25 und 59).*)

§ 25.

Nach Zuweisung der gemäss § 22 dem Reservefonds zu überweisenden Beträge wird der Reingewinn in nachstehender Reihenfolge verteilt:

1. Die Anteile Reihe B erhalten einen Gewinnanteil von 6 % des auf sie eingezahlten Kapitals. Falls in einem Geschäftsjahre auf die Anteile Reihe B ein Gewinnanteil von weniger als 6 % zur Auszahlung kommen sollte, so wird der Fehlbetrag aus dem nach Berechnung eines Gewinnanteils von 6 % auf die genannten Anteile verbleibenden Gewinnüberschuss der folgenden Jahre nachgezahlt, und zwar auf den Dividendenschein desjenigen Jahres, aus dessen Ertrag die Ergänzungszahlung erfolgt.
2. Alsdann erhalten die Anteile Reihe A einen Gewinn bis zur Höhe von 4 % des eingezahlten Kapitals.
3. Von dem verbleibenden Betrage werden den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats ihre Anteile am Jahresgewinn gewährt, wobei indessen sämtliche Abschreibungen und Rücklagen vorweg in Abzug zu bringen sind. Der Gewinnanteil des Aufsichtsrates beträgt 10 % des hiernach zu berücksichtigenden Betrages.

*) Durch einen von der Aufsichtsbehörde unterm 28. Februar 1909 genehmigten Beschluss der am 6. Februar 1909 abgehaltenen ausserordentlichen Hauptversammlung ist dem § 5 obige Fassung gegeben worden. Der ursprüngliche Text lautete: „Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 2 000 000 (zwei Millionen) Mark und ist in 2000 Anteile über je 1000 Mark eingeteilt. Eine weitere Zerteilung der Anteile ist unzulässig.“

Die Höhe des Gewinnanteils des Vorstandes wird in den durch die vorstehenden Bestimmungen gezogenen Grenzen durch den Dienstvertrag bestimmt.

4. Der weitere Rest wird auf die Anteile Reihe A gleichmässig verteilt, soweit nicht die Hauptversammlung eine anderweite Verwendung beschliesst (vergl. aber § 24 Absatz 2).*)

§ 59.

Bei Ausschüttung der Liquidationsmasse sind auf die Inhaber der Anteile Reihe B vorweg die dem Nennwert des auf dieselben eingezahlten Kapitals entsprechenden Beträge, sowie die aus früheren Jahren auf den 6%igen Gewinnanteil etwa rückständigen Summen, zuzüglich 6 % auf das Jahr vom eingezahlten Nennbetrag seit Beginn desjenigen Geschäftsjahres, auf welches, vermöge des Eintritts der Auflösung resp. Beginns der Liquidation, die Verteilung von Reingewinn nicht stattfinden konnte, zu gewähren. Der Ueberschuss der Liquidationsmasse wird auf die Anteile Reihe A gleichmässig verteilt.**)

*) Durch einen von der Aufsichtsbehörde unterm 28. Februar 1909 genehmigten Beschluss der am 6. Februar 1909 abgehaltenen ausserordentlichen Hauptversammlung ist dem § 25 obige Fassung gegeben worden. Der ursprüngliche Text lautete: „Nach Zuweisung der gemäss § 22 dem Reservefonds zu überweisenden Beträge werden von dem Reingewinn zunächst 4 % des Nennbetrages an die Inhaber der Anteile verteilt. Von dem verbleibenden Betrage werden den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats ihre Anteile am Jahresgewinn gewährt, wobei indessen sämtliche Abschreibungen und Rücklagen vorweg in Abzug zu bringen sind. Der Gewinnanteil des Aufsichtsrats beträgt 10 % des hiernach zu berücksichtigenden Betrages; die Höhe des Gewinnanteils des Vorstandes wird in den durch die vorstehenden Bestimmungen gezogenen Grenzen durch den Dienstvertrag bestimmt. Der weitere Rest wird unter die Mitglieder nach Verhältnis ihrer Anteile verteilt, soweit nicht die Hauptversammlung eine anderweite Verwendung beschliesst (vergl. aber § 24 Abs. 2).“

**) Dieser 2. Absatz des § 59 ist durch einen von der Aufsichtsbehörde unterm 28. Februar 1909 genehmigten Beschluss der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 6. Februar 1909 eingefügt worden; der frühere § 59 lautete: „Nach Tilgung der Schulden wird das Gesellschaftsvermögen an die Mitglieder nach Massgabe der Höhe ihrer Anteile verteilt. Die Verteilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an dem die Auflösung der Gesellschaft und eine Aufforderung an ihre Gläubiger, sich bei ihr zu melden, zum dritten Male öffentlich bekannt geworden ist. Bekannte Gläubiger sind auch dann zu befriedigen, wenn sie sich nicht melden. Im übrigen wird nach § 52 des B. G.-B. verfahren. Die Hinterlegung hat unter Verzicht auf die Rücknahme zu erfolgen.“

Druckfehler - Verzeichnis.

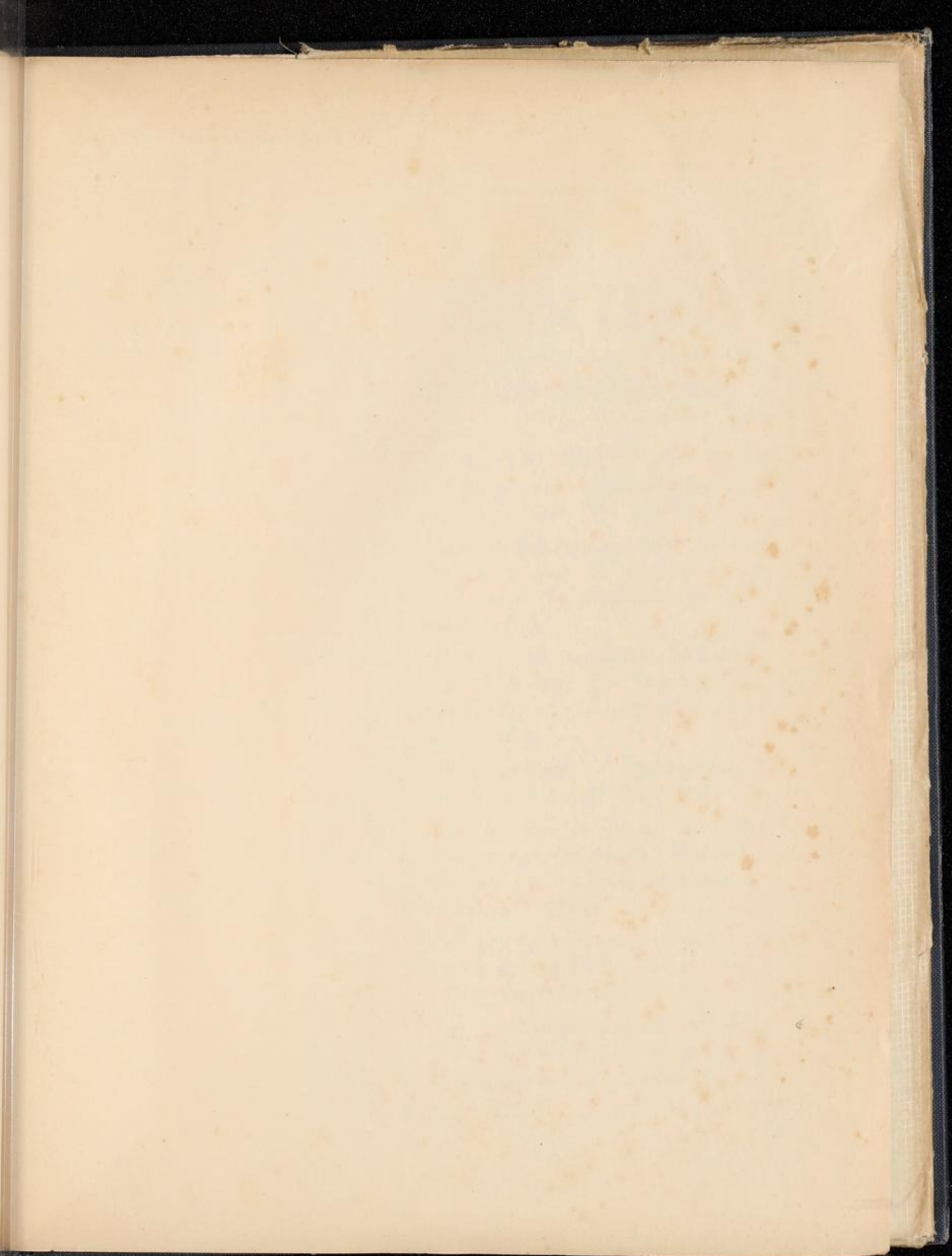
Es ist zu lesen:

		Band I.			
S.	26 Z. 14 v. u.	statt:	1893	1883.	
»	36 Anm.	»	Anlage XI.	Anlage	XI. 2.
»	40 »	»	» VI.	»	VI. 3.
»	43 » *	»	» VI.	»	VI. 5.
»	43 » **	»	» VII.	»	VII 1.
»	44 » *	»	» VII.	»	VII. 2.
»	44 » **	»	» VII.	»	VII. 4.
»	45 » *	»	» VII.	»	VII. 5.
»	45 » **	»	» VII.	»	VII. 4 a.
»	45 » ***	»	» VII.	»	VII. 4 b.
»	56 Z. 7 v. o.	»	Bergareals	Bergregals.	
»	59 » 2 » u.	»	Lüderitz	Lüderitzbucht.	
»	62 » 3 » o.	»	Khusibflussbettes	Khuisebflussbettes.	
»	86 » 10 » u.	»	Kolonial-Gesellschaft	Colonial-Gesellschaft.	
»	130 » 4/5 » o.	»	Bau - waltung	Bauverwaltung.	
»	156 » 10 » u.	»	1897	1895.	
»	156 » 9 » u.	»	Wasserstrecken	Wasserstellen.	
»	158 » 7 » u.	»	veröffentlichten	gefällten.	
»	161 » 1 d. Bildunterschrift	»	Klinghard	Klinghardt.	
»	161 » 13 v. u.	»	Handelsgesellschaft	Gesellschaft.	
»	168 » 13 » o.	»	Gesellschaft	Gesellschaft.	
»	170 » 1 » » Margin.	»	—	1904/05.	
»	172 » 18 » »	»	es	sie.	
»	189 » 1 » u.	»	Aussichten, in	Aussichten in.	
»	202 » 4 » o.	»	Dezernenten	Referenten.	
»	204 » 2 » u.	»	ihm	ihr.	
»	207 » 19 » »	»	Dezernenten	Referenten.	
»	207 » 9 » »	»	Dezernent	Referent.	
»	210 » 3 » » muss von	»	wegfallen.		
»	221 » 1 » o.	statt:	der Eröffnung	und Eröffnung.	
»	223 » 4 » »	»	Dezernenten	Referenten.	
»	234 » 9 » »	»	Dezernenten	Referenten.	
»	234 » 14 » u.	»	diese	dieser.	
»	234 » 14 » u.	»	ihrer	seiner.	
»	234 » 13 » »	»	erhoben	erhob.	
»	247 » 1 » o.	»	Einrichtung	Einsetzung.	
»	253 » 14 » u.	»	Schadenersatzansprüchen	Schadenersatzansprüche.	
»	309 » 10 » »	»	schliessenden Verträgen	schliessende Verträge.	

Es ist zu lesen:

		Band II.			
S.	19 Z. 9 v. o.	statt:	Walfishbay	Walfishbay.	
»	22 » 8 » »	»	F. A. L. Lüderitz	F. A. E. Lüderitz.	
»	53 » 8 » u.	»	1885	1883.	
»	70 darf die Klammer nur die Namen 2—7 umfassen.	»			
»	71 Z. 17 v. u.	statt:	K. E. Goering	H. E. Goering.	
»	124 » 1 » »	»	tägt	trägt.	
»	143 » 12 » »	»	600 und 200	6000 und 2000.	
»	149 » 18 » o.	»	Pomana-Mine	Pomona-Mine.	
»	166 » 5 » »	»	Schutzrechte	Schürfrechte.	
»	197 » 2 » u.	»	Anzeichen	Anzeigen.	
»	216 » 5 » »	»	Büger	Bücher.	
»	318 » 7 » »	»	ausgeführten	aufgeführten.	
»	343 » 6 » o.	»	Reichskanzlers	Reichskanzler.	
»	390 » 4/5 » »	»	Berliner	Berliner.	

Druck von OTTO ELSNER, Berlin S. 42



XII. 6.

Plan von
Lüderitzbucht
mit den
unentgeltlich
an den
Fiskus und an die
Gemeinde abge-
tretenen Grundstücken.

XII. KARTEN

INHALTSVERZEICHNIS

- 1 „François'sche Karte. Zu dem Landes-
Austausch- und Grenzberichtigungsver-
trage vom 7. Mai 1895 (Anl. V. 1).
- 2 Skizze 1 zu dem Vertrage vom 29. Juni 1903
(Anl. V. 3) über die Abgrenzung des
Landbesitzes der Gesellschaft im Gebiet
von Windhuk.
- 2a Skizze 2 zu dem Vertrage vom 29. Juni 1903
(Anl. V. 3) über die Abgrenzung des
Landbesitzes der Gesellschaft im Gebiet
von Windhuk.
- 3 „Besitzstandskarte“ (Berggerechtsame)
Vgl. Anl. VII. 8 und I. Bd. S. 123.
- 4 Plan über den Umfang der am Robert-
hafen in Lüderitzbucht im Enteignungs-
verfahren von der Regierung geforderten
Ländereien. (I. Bd. S. 189.)
- 5 Plan von Swakopmund mit den unent-
geltlich an den Fiskus und an die Ge-
meinde abgetretenen Grundstücken.
- 6 Plan von Lüderitzbucht mit den unent-
geltlich an den Fiskus und an die Ge-
meinde abgetretenen Grundstücken.

XII 2.
Blatte 651
zum Verkauf vom 29. Juni 1903.



Grenze

der Colonialgesellschaft mit der Kaiserlichen Regierung (nördlicher Grenz.)

Die Festlegung und Abpflanzung der Grenze bewirkt im Oktober 1897.

Im Auftrag der Kaiserl. Regierung

von H. Meißner

als Leiter der Expedition

Im Auftrag der Colonialgesellschaft

von H. Meißner

als Leiter der Expedition

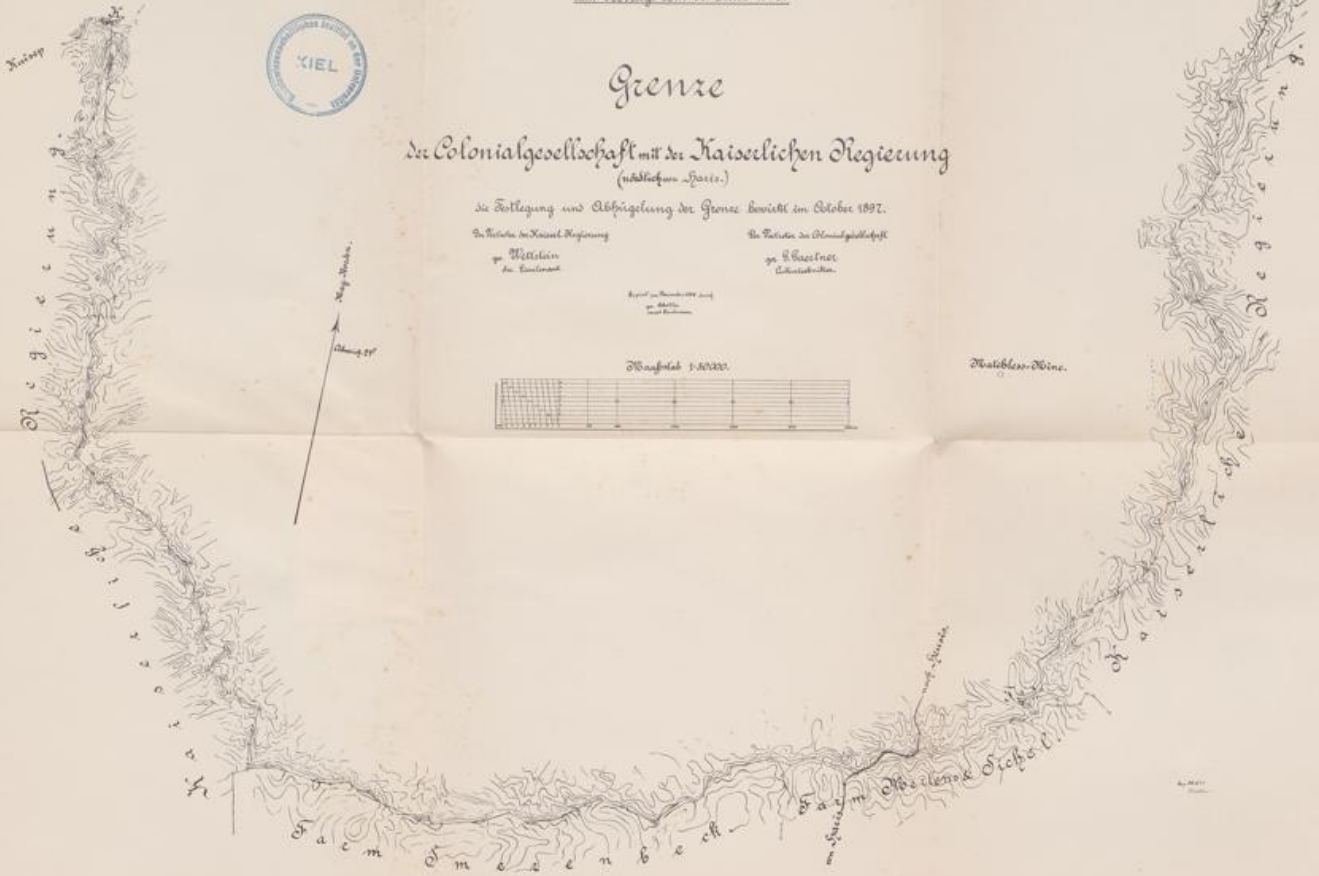
Gezeichnet von H. Meißner

im Jahre 1897

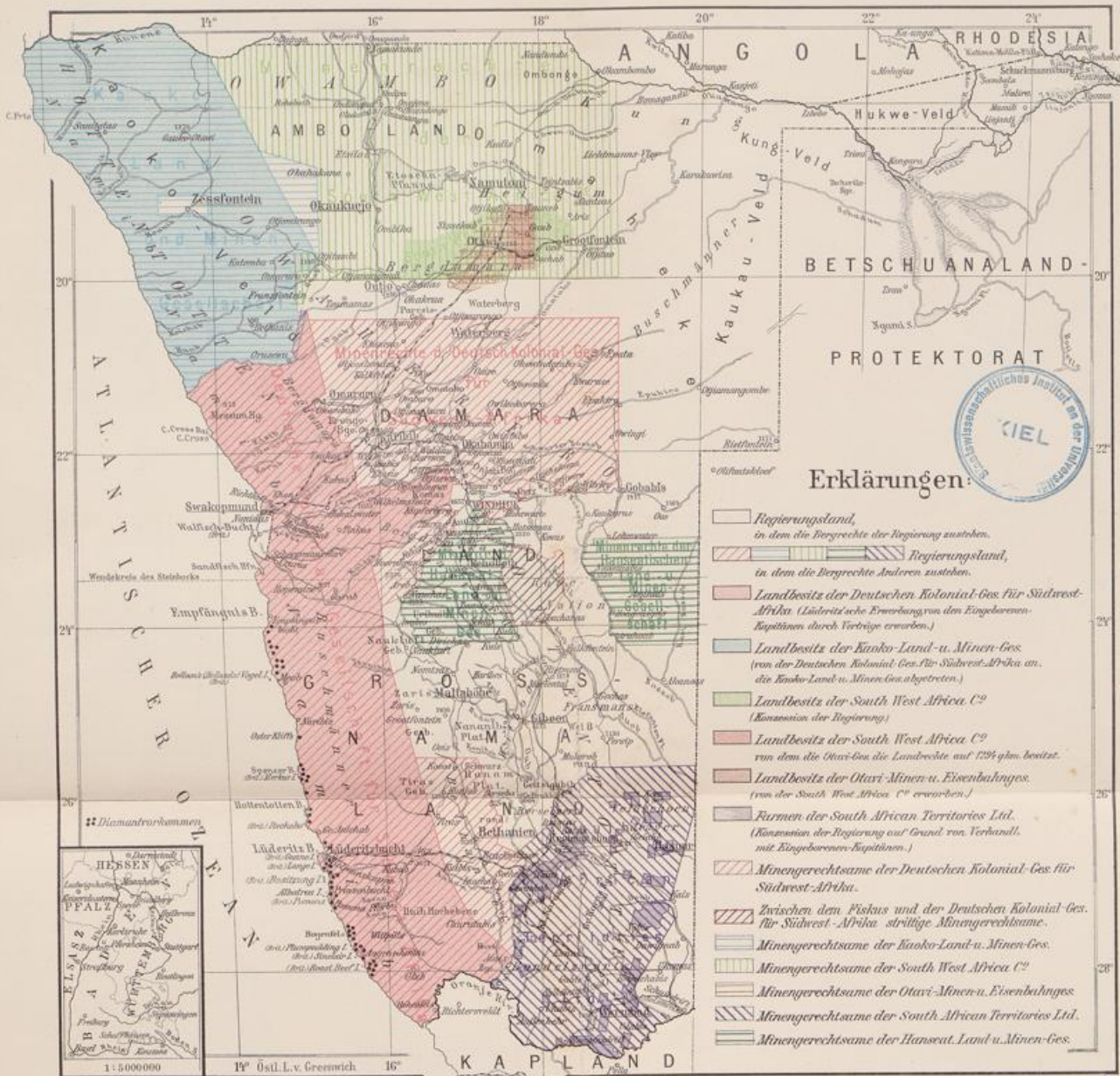
Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000



KARTE des LANDBESITZES und der MINENGERECHTSAME in DEUTSCH-SÜDWESTAFRIKA

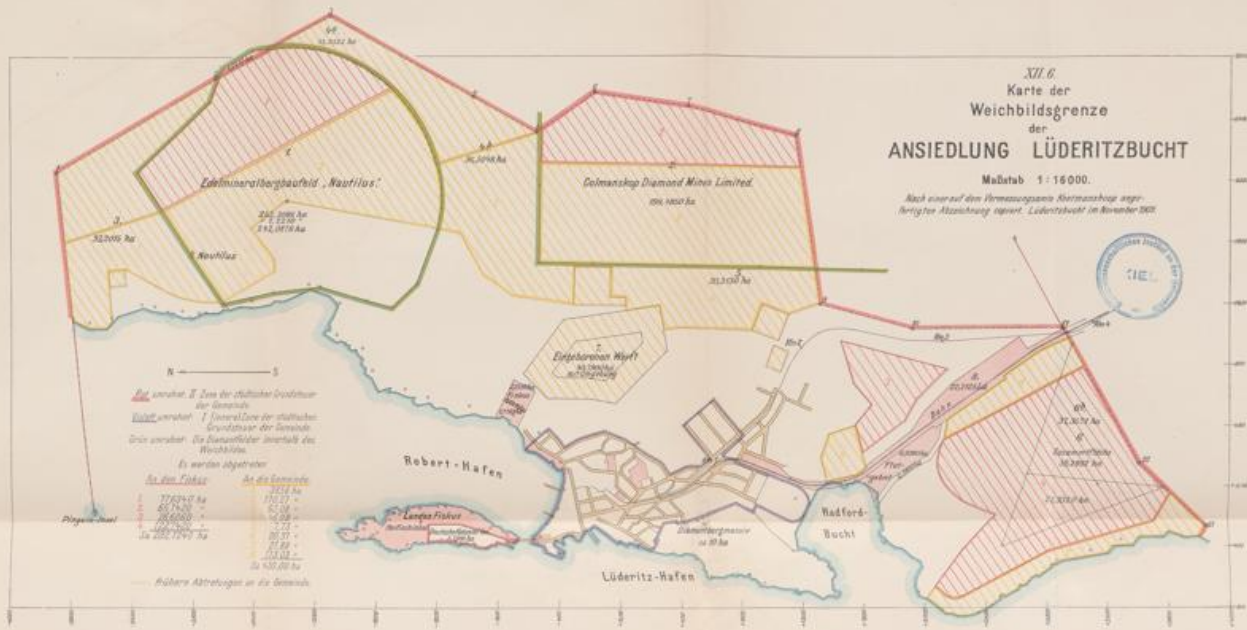


Erklärungen:

- Regierungsland,**
in dem die Bergrechte der Regierung zustehen.
- Regierungsland,**
in dem die Bergrechte Anderen zustehen.
- Landbesitz der Deutschen Kolonial-Ges. für Südwest-Afrika** (Lüderitz'sche Erwerbungen von den Eingeborenen-Kapitänen durch Verträge erworben.)
- Landbesitz der Kanko-Land- u. Minen-Ges.** (von der Deutschen Kolonial-Ges. für Südwest-Afrika an die Kanko-Land u. Minen-Ges. abgetreten.)
- Landbesitz der South West Africa C^o** (Konzession der Regierung)
- Landbesitz der South West Africa C^o** von dem die Otavi-Ges. die Landrechte auf 1294 qkm besitzt.
- Landbesitz der Otavi-Minen- u. Eisenbahnges.** (von der South West Africa C^o erworben.)
- Farmen der South African Territories Ltd.** (Konzession der Regierung auf Grund von Verhandl. mit Eingeborenen-Kapitänen.)
- Minengerechtsame der Deutschen Kolonial-Ges. für Südwest-Afrika.**
- Zwischen dem Fiskus und der Deutschen Kolonial-Ges. für Südwest-Afrika strittige Minengerechtsame.**
- Minengerechtsame der Kanko-Land- u. Minen-Ges.**
- Minengerechtsame der South West Africa C^o**
- Minengerechtsame der Otavi-Minen- u. Eisenbahnges.**
- Minengerechtsame der South African Territories Ltd.**
- Minengerechtsame der Hansat. Laul u. Minen-Ges.**

Red. v. P. Sprigade u. M. Metzsch.

Geographische Verlagshandlung DIETRICH REIMER (ERNST VOHSEN) Berlin.







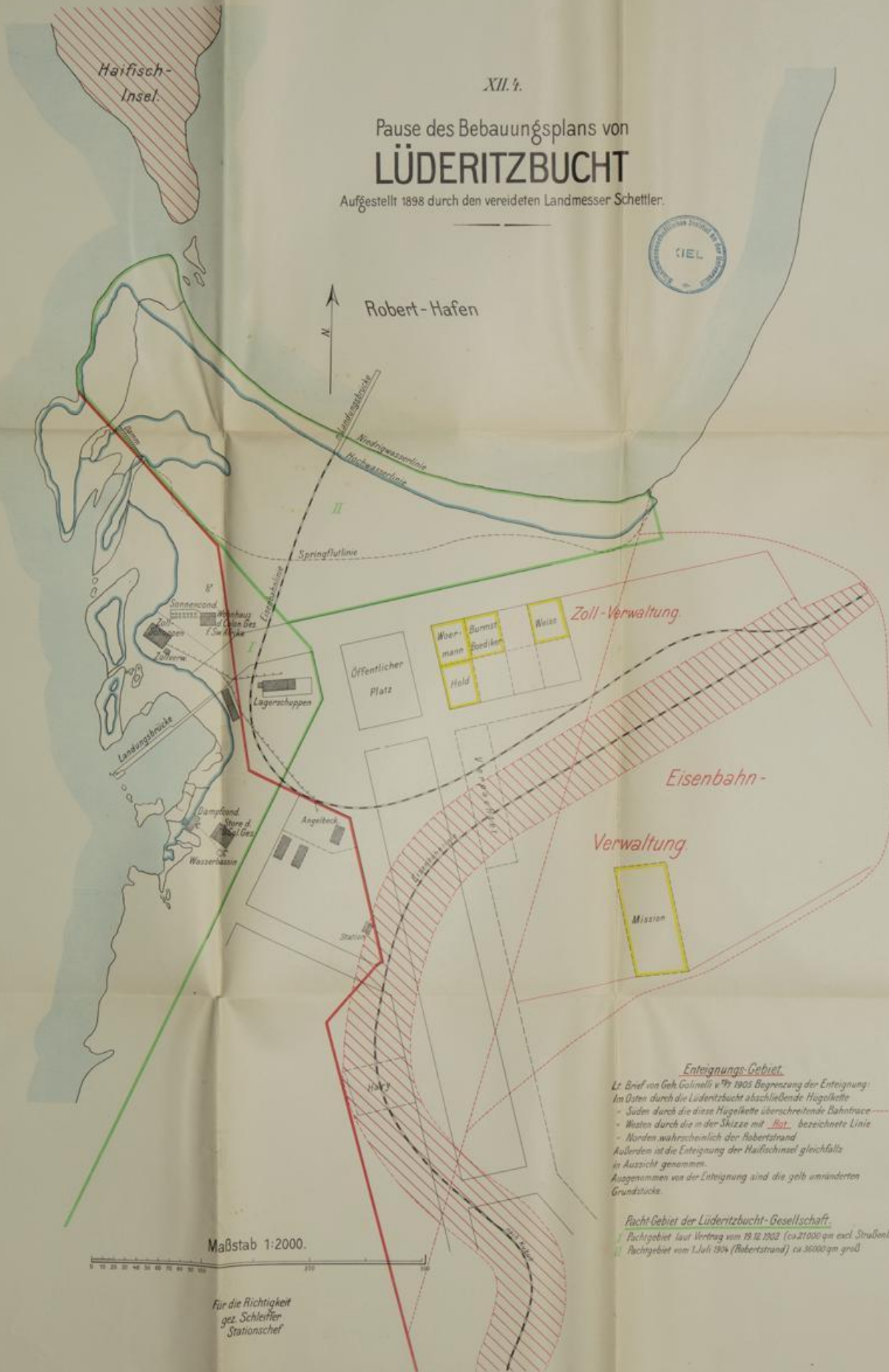
XV.5
LAGEPLAN
 DER STADT
SWAKOPMUND
 DEUTSCH SÜDWESTAFRIKA

Staatseigene abgetrennte sind.
 Die hellrot eingekreisten Parzellen an den Fiskus, ausserdem für ganz
 Bahnhofsgelände
 Die hellblau eingekreichten Parzellen, an die Gemeinde, ausserdem die
 öffentlichen Straßen und öffentlichen Plätze und der neue Strassenbruch
 Innere Steuerzone verkauft an Wilmann, Brook & Co.

XII. 4.

Pause des Bebauungsplans von LÜDERITZBUCHT

Aufgestellt 1898 durch den vereideten Landmesser Schettler.



Maßstab 1:2000.

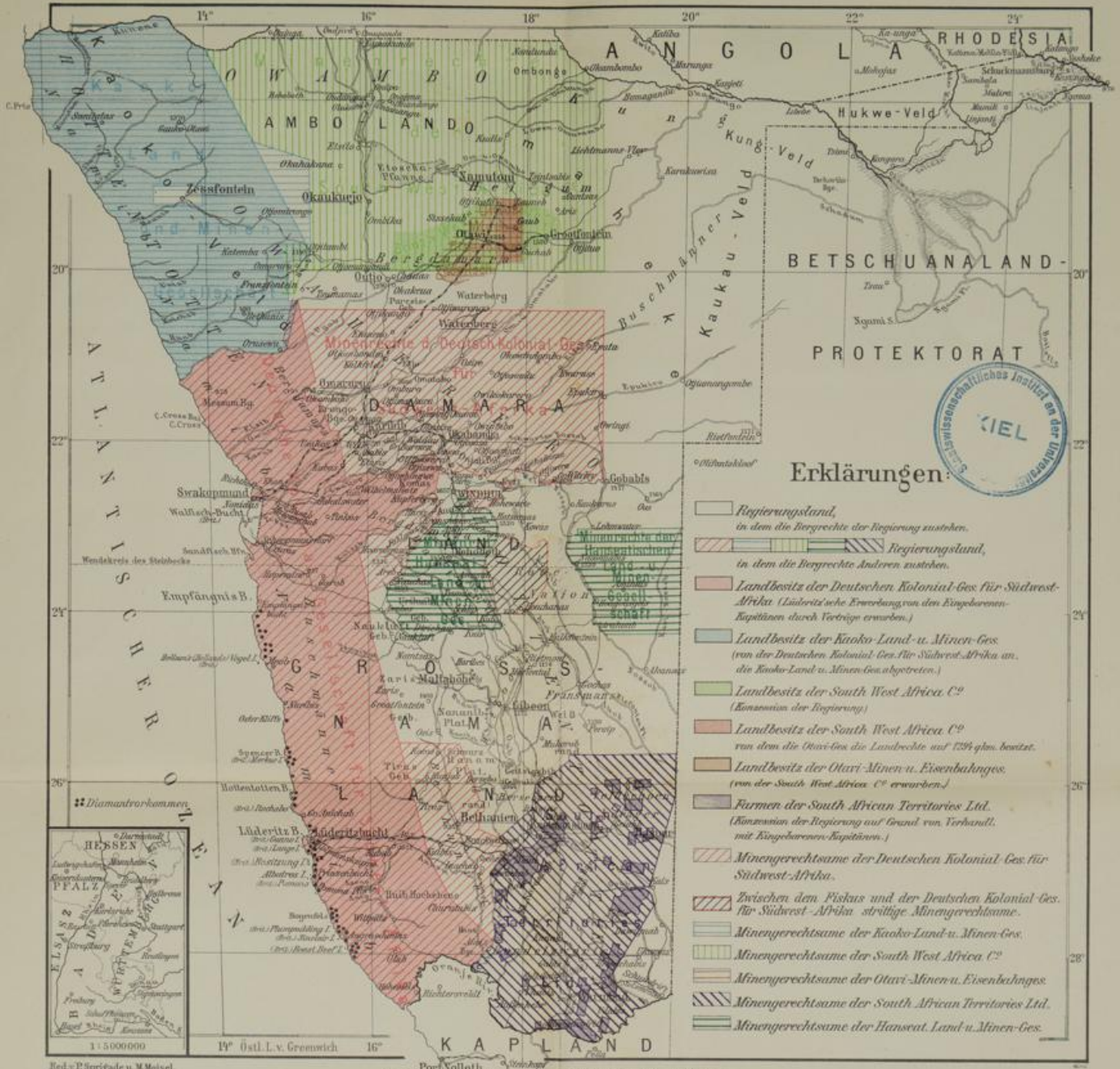


Für die Richtigkeit
gez. Schettler
Stationschef

Enteignungs-Gebiet.
Lr. Brief von Geh. Golinski v. 9r. 1905 Begrenzung der Enteignung:
Im Osten durch die Lüderitzbucht abschließende Hügelkette
- Süden durch die diese Hügelkette überschreitende Bahntrasse
- Westen durch die in der Skizze mit Rot. bezeichnete Linie
- Norden wahrscheinlich der Robertstrand
Außerdem ist die Enteignung der Haifischinsel gleichfalls
in Aussicht genommen.
Ausgenommen von der Enteignung sind die gelb umranderten
Grundstücke

Pacht-Gebiet der Lüderitzbucht-Gesellschaft.
Pachtgebiet laut Vertrag vom 19.12.1902 (ca. 21000 qm excl. Straßenland)
Pachtgebiet vom 1. Juli 1904 (Robertstrand) ca. 36000 qm groß

KARTE des LANDBESITZES und der MINENGERECHTSAME in DEUTSCH-SÜDWESTAFRIKA



XII 2.
Skizze D⁶ 1
zum Vergleich vom 29. Juni 1903.



Grenze

der Colonialgesellschaft mit der Kaiserlichen Regierung
(nördlichem Theile.)

Die Festlegung und Abpflanzung der Grenze bewirkt im Oktober 1897.

Die Festsetzung der Kaiserl. Regierung

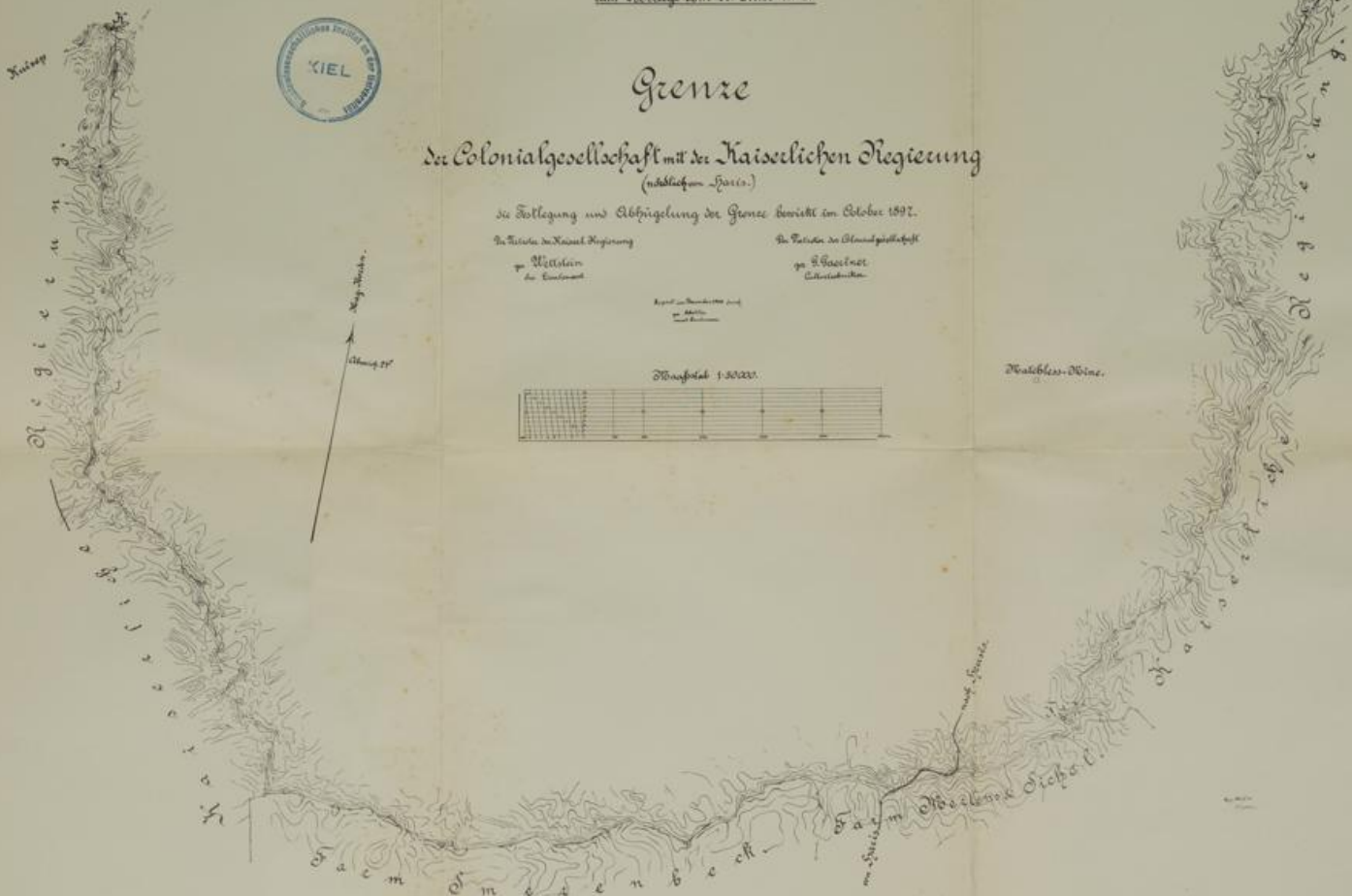
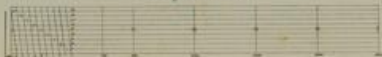
zu Mitteln
des Reichs

Die Festsetzung der Colonialgesellschaft

zu Baseln
Einkaufspreisen

Recht im November 1897
zu Mitteln
des Reichs

Maßstab 1:50000



XII. 2^a
 Skizze N° 2

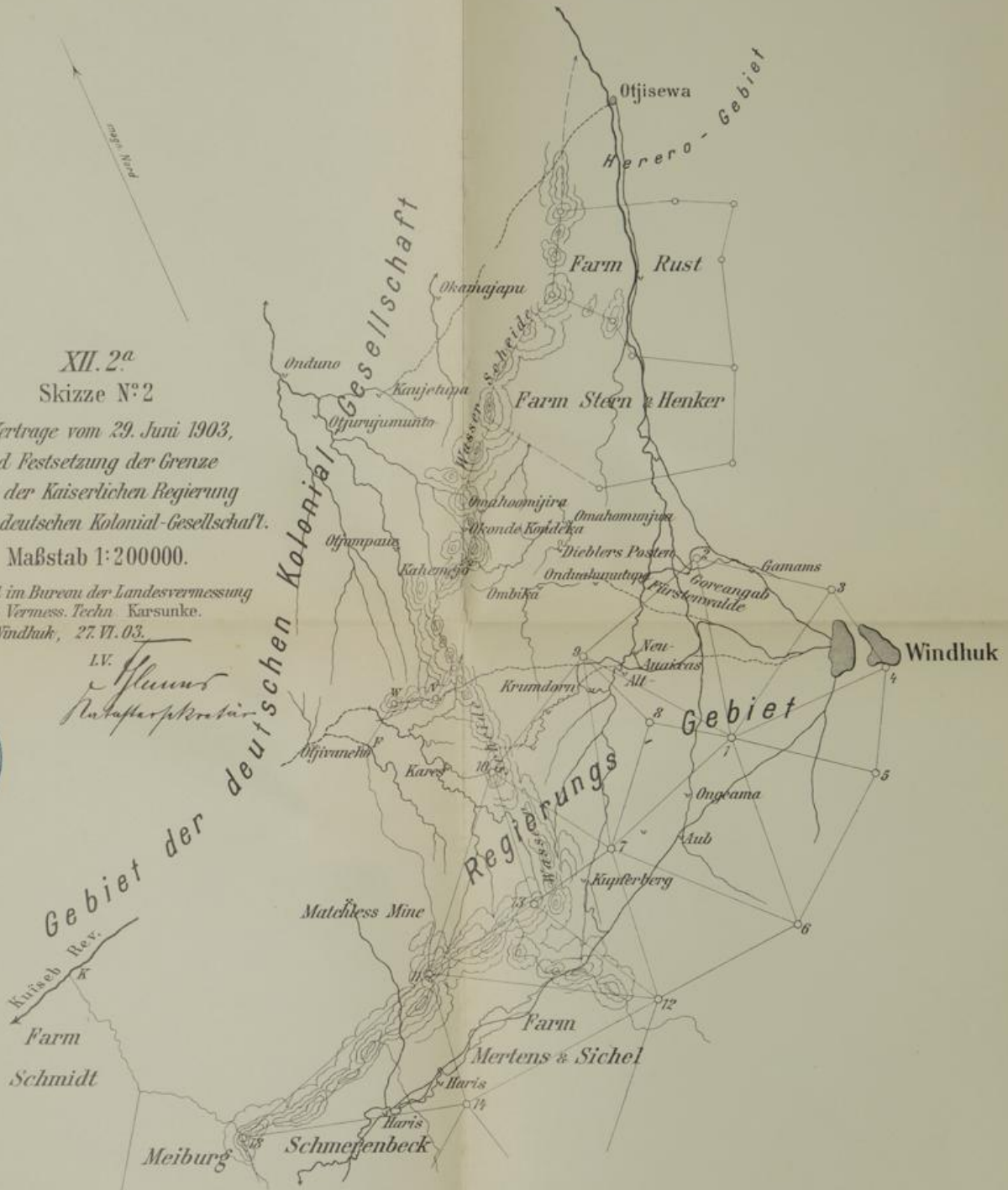
zu dem Verträge vom 29. Juni 1903,
 betreffend Festsetzung der Grenze
 zwischen der Kaiserlichen Regierung
 und der deutschen Kolonial-Gesellschaft.

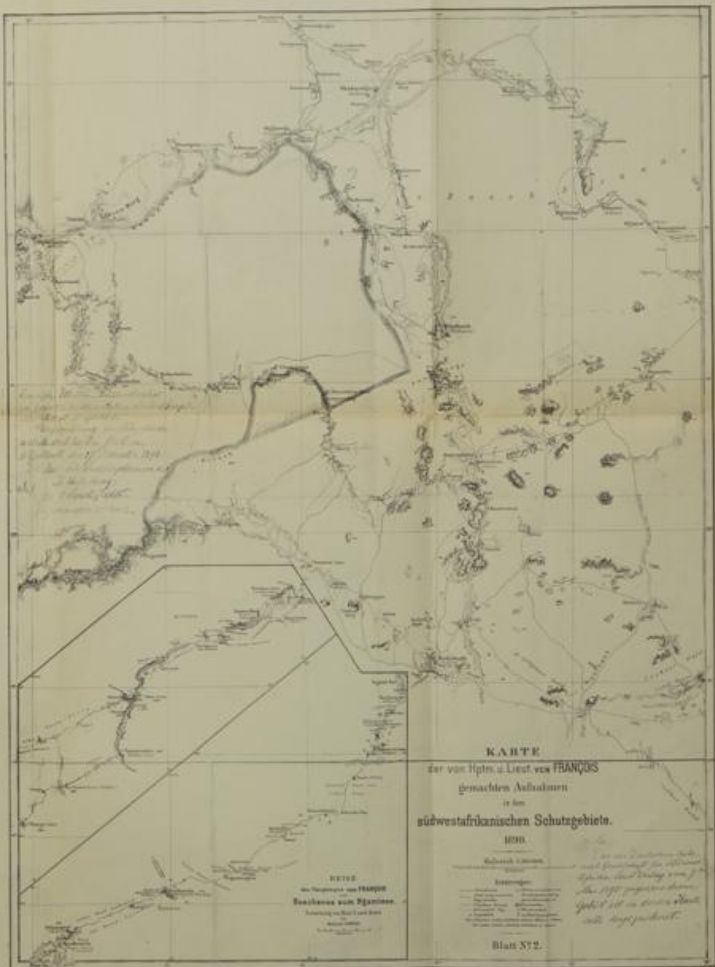
Maßstab 1:200000.

Angefertigt im Bureau der Landesvermessung
 durch den Vermess. Techn. Karsunke.
 Windhuk, 27. 11. 03.

L.V.

Fluvis
Putzger/Kratz







GESCHICHTE
DER
DEUTSCHEN
KOLONIAL-
GESELLSCHAFT
FÜR
SÜDWEST-
AFRIKA

BAND II
URKUNDEN

I

2915